Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1834.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vier und Zwanzigſter Jahrgang.

Erſtes Heft.

pro Januar bis ultimo Juni 1834.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Regiſter

der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro Januar bis ult. Juni 1834 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
	I. Miniſterial-Verfügungen.		
2	Die Unterſagung der Neckar-Zeitung betr. . .	13. Dezbr. 1833	5
5	Das Verbot der Zeitſchriften: der Beobachter in Heſſen bei Rhein, und das neue Heſſiſche Volksblatt betr. .	3. Janr. 1834	17
10	Die Trennung der Invaliden-Angelegenheiten vom allgem. Kriegs-Departement betr. . . .	22. Febr. ſ	41
12	Die Meſſen zu Naumburg betr. . . .	5. März ſ	53
23	Verordnung über die Invaliden-Wohlthaten . .	19. Mai ſ	159
25	Die Sammlung der Geſetze über die Rechts-Verfaſſung und Rechtspflege in der Rheinprovinz betr. .	31. ſ ſ	175
	II. Ober-Präſidium von Preußen.		
4	Die Ernennung des Bürgermeiſters Lauterbach zu Culm zum Cenſor betr.	4. Janr. ſ	13
4	Die Einſendung der Verzeichniſſe von den im Jahre 1833 gedruckten und verlegten Schriften betr. .	14. ſ ſ	13
7	Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Königl. Unterrichts-Anſtalt zu Frankenfelde betr. . .	28. ſ ſ	25
19	Das Schiedsmanns-Inſtitut im Jahr 1833 betr. .	1. April ſ	131
22	Die Ablieferung der Verlags-Artikel an die Königl. Bibliotheken betr.	17. Mai ſ	147
24	Die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſors v. Fiſcher in Thorn zum Cenſor . .	28. ſ ſ	167
25	Die Allerhöchſte Beſtätigung des Biſchofs von Culm betr.	6. Juni ſ	175

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
	III. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
	A. Abtheilung des Innern.		
1	Die Anfuhr des Sprock- und Leſeholzes für die Schulen betr.	13. Dezbr. 1833	1
2	Die Einführung des gleichen Wagen- und Schlittengeleiſes mit dem 1. Mai c. betr.	1. Janr. 1834	5
3	Die Unterdrückung der Pockenkrankheit betr.	4. ″ ″	9
3	Die Reorganiſation der Eichungs-Kommiſſion	3. ″ ″	10
4	Die Anwendung der Zwangspäſſe betr.	7. ″ ″	13
4	Die Tragung der Polizei-Uniformen betr.	13. ″ ″	14
4	Wegen vorhandener falſcher Dorfſiegel	15. ″ ″	14
5	Die Reiſen der Studenten betr.	24. ″ ″	18
6	Die Kontrol-Maaßregeln über die vom ſtehenden Heere entlaſſenen Individuen	28. ″ ″	21
6	Die Reiſen durch und nach Baiern betreffend	24. ″ ″	23
6	Die neu errichtete Reinigungs-Anſtalt für das aus Polen eingehende Schwarzvieh betr.	24. ″ ″	23
6	Die Legitimation zur Reiſe nach Polen betr.	28. ″ ″	24
6	Die Gültigkeit der Auswanderungs-Konſenſe betr.	30. ″ ″	24
9	Die Schullehrer-Berufungen im IV. Quartal a. pr. betr.	7. Febr. ″	37
11	Wegen Einführung eines gleichen Wagengeleiſes und gleicher Schlittenkappen	9. März ″	45
11	Das Uebereinkommen ꝛc. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Kammer, wegen portofreier Beförderung der dienſtlichen Korreſpondenz	4. ″ ″	47
12	Einpfarrungs-Dekret für das Gut Bärenthal	13. ″ ″	53
12	Die Prüfung der Schulamtsbewerber betr.	6. ″ ″	56
13	Das Bauen in der Nähe einer Chauſſee betr.	15. ″ ″	64
13	Die Unterſagung obrigkeitlicher und Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel betr.	11. ″ ″	64
13	Die Ausſchreibung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1833 betr.	14. ″ ″	65
13	Die Vertilgung der Raupen-Neſter betr.	22. ″ ″	68

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
14	Die Heilung der Lämmerlähme betr.	20. März 1834	73
14	Die Anträge auf Befreiung und Ermäßigung von Schulgeld bei den Gymnaſien betr.	17. „ „	80
15	Die Prüfung von Schulamtsbewerbern in dem Seminar zu Jenkau betr.	1. April „	98
16	Die Verbeſſerung der Rinderzucht betr.	21. März „	101
17	Die Pocken betr.	18. April „	111
17	Wegen des den preuß. Schiffsleuten auf ihren Militairdienſt anzurechnenden Schiffsdienſtes	18. „ „	112
17	Die Prüfung der Schulamtsbewerber in dem Seminar zu Graudenz betr.	19. „ „	112
18	Wegen Beſchaffung der Pferde bei eintretender Mobilmachung der Armee	16. „ „	123
18	Die bei den Fähr-Anſtalten anzuwendenden Sicherheits-Maaßregeln betr.	18. „ „	127
19	Einpfarrungs-Dekret für die evangel.-Bewohner des Vorwerks Kowalewo	29. „ „	133
19	Das unbefugte Kollektiren für die Waldenſer betr.	29. „ „	133
19	Die ungeſtempelten Maaße und Gewichte betr.	29. „ „	133
19	Die Schullehrer-Berufungen im I. Quartal c. betr.	26. „ „	134
20	Die Verpflegung der auf dem Marſche erkrankten Militairs betr.	2. Mai „	139
20	Die Einführung der Städteordnung in Kauernik betr.	27. April „	139
20	dito dito dito in Strasburg betr.	1. Mai „	140
21	Die Reiſen nach dem Königreiche Polen betr.	12. „ „	143
21	Wegen Einziehung der Separationskoſten von Kirchen- u. Schulländereien	5. „ „	143
22	Die Einführung der Städteordnung in Thorn betr.	21. „ „	146
23	Die Agende und Union betr.	26. „ „	160
23	Die in den Städten an den Jahrmarktstagen zu erhebenden Abgaben betr.	7. „ „	162
23	Den Unterricht der Konfirmanden betr.	28. „ „	163

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
23	Stol-Taxe für die evangeliſchen Gemeinden zu Dakau und Laskowitz . . .	27. Mai 1834	164
23	Den Preis der Blut-Egel betr. . . .	2. Juni ,	164
24	Einpfarrungs-Dekret für die evangel. Bewohner der zum Kirchſpiel Mockrau geſchlagenen Ortſchaften . .	28. Mai ,	167
25	Die Herausgabe der Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute betr.	11. Juni ,	175
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.		
13	Betr. die Quittungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder	25. Febr. ,	64
22	Die Legitimation der Militair-Muſiker betr. . .	15. Mai ,	147
23	Die Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen der Nummern der Stromſchifffahrts-Gefäße . .	23. , ,	165
25	Den Hauſirhandel der Färber betr. .	10. Juni ,	166
26	Die Ausſtellung der Gewerbeſcheine für die Viehhändler dieſſeits der Weſer betr. . . .	10. , ,	183
	IV. Königl. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.		
3	Die Titulatur der Juſtiz-Behörden betr. . .	28. Dezbr. 1833	11
11	Die Anſtellung von Kreis-Juſtizräthen für die Kreiſe Marienburg, Löbau, Graudenz, Schwetz und Thorn betr.	20. Febr. 1834	49
17	Die Erweiterung der kriminellen Competenz des Land-Gerichts zu Marienburg und der Land- und Stadt-Gerichte zu Culm, Löbau, Strasburg ꝛc. betr. . .	15. April ,	113
22	Die Verleihung von Subalternen-Poſten bei der Juſtiz-Verwaltung an Ausländer betr. . .	13. Mai ,	140

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
23	Wegen der Verpflichtung der Kriegsreſerve-Mannſchaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Unterſuchungskoſten	31. Mai 1834	161
	V. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig.		
1	Die Aufhebung des Blaſenzinſes für die Liquerbereitung betr.	26. Dezbr. 1833	3
7	Wegen der Ein- und Ausgangs-Zölle der zollvereinten Staaten	29. Janr. 1834	26
21	Die Uebergangs-Abgaben zwiſchen den Zoll Vereins-Staaten betr.	25. April „	144
25	Die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betr. .	2. Juni „	179
	VI. Königl. Konſiſtorium in Königsberg.		
26	Die Gebühren für die Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchen-Gemeinen, Seitens des Militair .	6. „ „	184
	VII. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
1	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Seminar zu Marienburg . . .	13. Dezbr. 1833	3
22	Desgleichen zu Jenkau . . .	13. Mai 1834	150
	VIII. Königl. Regierung zu Bromberg.		
9	Die Größe der Gefäße welche die Netze, die Brahe und den Bromberger-Kanal befahren betr. . .	7. Febr. „	39
20	Desgl. desgl. .	30. April „	140

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
	IX. General-Kommando des 1. Armeekorps.		
4	Die Beſtimmung über die Armee-Uniform der verabſchiedeten Offiziere	3. Janr. 1834	15
	X. Verein zur Militair-Blinden-Unterſtützung in Marienwerder.		
6	Ueberſicht von den im Jahre 1833 ſtattgehabten Einnahmen und Ausgaben . .	28. Dezbr. 1833	19

Pag.

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 3. Januar 1834.

Die Geſetzſammlung pro 1833 No. 22. 23. und 24. enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

15 No. 1483. vom 11. Juli 1833 über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Adminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine und die Aufbewahrung der von Militairperſonen im Felde errichteten Teſtamente.

No. 1484. vom 23. Oktober c. die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunſthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

No. 1485. vom 2. November c. betreffend den Gerichtsſtand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt ſtehender Soldaten in Zivilſachen.

19 No. 1486. vom 5. November c. wegen der Dienſt- und Bürger-Eide.

No. 1487. vom 23. November c. wegen Verleihung der Städteordnung an die Stadt Meſeritz.

No. 1488. vom 24. November c. betreffend die Deklaration der §§. 37. und resp. 24. und 23. der Geſetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.

No. 1489. vom 3. November c. enthaltend erläuternde Beſtimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweiſe der Truppen.

No. 1490. vom 26. November c. wegen Verleihung der Städteordnung an die Stadt Bielefeld.

No. 1491. vom 11. Dezember c. betreffend die Beſtrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rheinprovinzen vereitelt wird.

No. 1492. Verordnung über die Anſtellung von Kreis-Juſtiz-Räthen im Bezirk des Oberlandes-Gerichts zu Frankfurt a./O. vom 30. November c.

No. 1493. Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde vom 14. Dezember c.

Die Anfuhr des Sprock- und Leſeholzes für die Schulen betreffend.

Aus mehreren uns vorliegenden Anzeigen entnehmen wir, daß bei der Aus-

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Januar 1834.

führung des, den Schulen bewilligten Raff= und Leſeholzes von denjenigen Mitgliedern der Schulgemeinen, welche die Ausfuhr beſorgen, öfters Mißbrauch getrieben wird, indem ſie zuweilen das beſſere Material vorweg für ſich behalten, oder daſſelbe im Walde liegen laſſen, und den Schullehrern nur das leichtere und ſchlechtere abliefern.

Um dieſen Unordnungen vorzubeugen, ſetzen wir hiedurch folgendes feſt: die betreffenden Königl. Oberförſter haben den Königl. Domainen= und Domainen=Rent=Aemtern die Anweiſe=Termine recht zeitig bekannt zu machen; dieſe ſetzen die Schulgemeinen, welche das Holz anzufahren haben, durch den Schulzen davon in Kenntniß und halten dieſelben an, das Holz in den beſtimmten Terminen abzuholen und aufzuſetzen. Für die Richtigkeit des Maaßes und für die gute Beſchaffenheit des Holzes muß der Schulze einſtehen; denn er iſt verpflichtet, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Schulvorſtandes das Holz in der Forſt zu übernehmen, und es in der Schule abzuliefern. Wird das Holz nicht zur rechten Zeit angefahren, ſo daß eine Unterbrechung des Schulunterrichtes zu befürchten iſt, oder wird daſſelbe in ſchlechter Qualität abgeliefert, ſo hat der Schullehrer ſich darüber bei dem Schulvorſtande, und wenn dieſes nichts hilft, bei dem vorgeſetzten Königl. Domainen=Rent= oder Domainen=Amte zu beſchweren; der Schullehrer ſelbſt darf ſich aber eben ſo wenig unmittelbar in die Sache einmiſchen, als es ihm erlaubt iſt, die Schule wegen der verſpäteten Anfuhr des Schulholzes auszuſetzen.

Hiernach haben ſich in Zukunft die Schulzen, die Schulvorſteher und die Schullehrer genau zu richten.

Marienwerder, den 13. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 29. November c. zu beſtimmen geruhet, daß es den in den frühern Garniſonen zurückgebliebenen Familien der verheiratheten Unteroffiziere und Gemeinen, des nach dem Rhein abgerückten 19ten und 37ſten Infanterie=Regiments in ſofern ſie es ſelbſt wünſchen, geſtattet ſein ſoll, dieſen Truppentheilen zu folgen.

Diejenigen Frauen welche von dieſer Allerhöchſten Genehmigung Gebrauch machen und ſich nach der gegenwärtigen Garniſon ihrer Männer begeben wollen, haben auf die Gewährung der gewöhnlichen Reiſe=Vergütigung von 3 ſgr. 9 pf. pro Tag, dieſen zu 3 Meilen und den 4ten als Ruhetag gerechnet, oder für 9 Meilen 15 ſgr., Anſpruch.

Poſen, den 20. Dezember 1833.

Der intermiſtiſch kommandirende General des 5ten Armee=Korps
v. Grolman.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Die Seminariſten:

1) Guſtav Lebrecht Eduard Kotz, evangeliſch aus Neuenburg;
2) Emil Albrecht Theodor Hegmann, evangeliſch aus Marienwerder;
3) Johann Gottlieb Dobberſtein, evangeliſch aus Platendienſt bei Konitz;
4) Rudolph Ludwig Blell, evangeliſch aus Marienwerder;
5) Carl Wilhelm Alexander Stenzel, evangeliſch aus Groſonſe bei Flatow;
6) Carl Adolph Thiel, evangeliſch aus Elbing;
7) Friedrich Alexander Krasky, katholiſch aus Tiegenhoff;
8) Carl Friedrich Wilhelm Rahn, evangeliſch aus Warlang bei Tempelburg;
9) Michael Bialakowski, katholiſch aus Chriſtburg;

ſind nach wohl überſtandener Prüfung im Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 13. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

„Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14. Dezember c. genehmiget, daß der für die Liqueur-Bereitung, neben der Maiſchſteuer bisher entrichtete Blaſenzins vom 1. Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben, und die im §. 9. des Regulativs vom 1. Dezember 1820 hierüber enthaltene Vorſchrift in Anſehung ſolcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation oder auch ohne dieſelbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Deſtillation von Branntwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Deſtillir-Geräthe die nicht zur Branntwein-Fabrikation aus Maiſche oder andern Subſtanzen, ſondern lediglich zur Liqueur-Bereitung benutzt werden und deren Inhaber nicht im Beſitz von Maiſchgefäßen ſind, ferner der allgemeinen Aufſicht der Steuer-Behörde, gleich wie Deſtillir-Geräthe welche ausſchließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntwein-Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Der Finanz-Miniſter.

(gez.) Maaſſen."

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 26. Dezember 1833.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Militair-Arreſtant Joſeph Banz von der 7ten Kompagnie 4ten Infanterie-Regiments, iſt aus der Bürgerwacht zu Neumark entſprungen. Wir fordern die Polizei-Behörden unſeres Departements auf, in ihrem Verwaltungs-Bezirk auf den Entſprungenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Königl. Kommando des 4ten Infanterie-Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement:

Ort des gewöhnlichen Aufenthalts — Sugaino im Strasburger Kreiſe in Weſtpreußen, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr 8 Monat, Gröſze — 5 Fuß 1 Strich, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſicht — oval, Statur — mittel.

Beſondere Kennzeichen — keine. Bekleidung — unbekannt.

Marienwerder, den 20. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Oberlehrer am Gymnaſio zu Danzig Herrn Auguſt Lehmann iſt durch den Erlaß des Königl. Miniſteriums das Prädikat eines Profeſſors beigelegt, und für den bisherigen interimiſtiſchen Lehrer Herrn Emil Guſtav Dirlam die vom Magiſtrat zu Danzig für ihn ausgefertigte Vokation beſtätigt worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Die durch die Reſignation des Pfarrers Muſolf erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Radowniz iſt durch den Kommendarius Behrendt wieder beſetzt worden.

Die durch Verſetzung erledigt geweſene Ober-Salz-Magazin-Inſpektor-Stelle zu Neufahrwaſſer iſt vom 1. Januar c. ab, dem Regierungs-Sekretair Gutſchmidt aus Potsdam ertheilt.

Dem Lehrer Lätſch am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Jenkau iſt das Prädikat eines Oberlehrers verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 3ten Januar 1834.

Zur Reparatur des Königlichen Salzſpeichers zu Neuenburg, welche auf 117 Rthlr. 29 ſgr. 6 pf. veranſchlagt worden, ſoll auf Anweiſung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Danzig, die Lieferung der erforderlichen Materialien dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Zur Lizitation dieſer Lieferung iſt der Termin den 4ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Neuenburg angeſetzt, und wird bemerkt, daß der Anſchlag daſelbſt vor dem Termin eingeſehen werden kann.

Pr. Stargardt, den 18ten Dezember 1833.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

In Folge höherer Verordnung ſollen am 10ten Februar künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts 92 Tonnen à 405 Pfund und 54 Tonnen à 202½ Pfund unreines Salz, wovon 90 Tonnen à 405 Pfund und 54 Tonnen à 202½ Pfund in den hieſigen Königlichen Salzmagazinen, 2 Tonnen à 405 Pfund aber in den Magazinen zu Danzig lagern, gegen ſofortige baare Bezahlung in einzelnen kleinen Parthieen an den Meiſtbietenden verkauft werden, welche ſich darüber legitimiren können, daß ſie nicht mit dem Salz Handel treiben, ſondern ſolches zu landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecken verwenden. Das angekaufte Salz kann, obwohl für Gefahr des Käufers in den Königl. Salzmagazinen bis zum 1ſten Mai a. f. gelagert bleiben.

Neufahrwaſſer, den 16ten Dezember 1833.

Königliches Haupt-Salz-Amt.

Gemäß höherer Verfügung ſoll der auf resp. 100 Rthlr. 26 ſgr. 5 pf. und 72 Rthlr. 24 ſgr. 3 pf. veranſchlagte Neu- und Reparatur-Bau der Nebengebäude bei dem Land- und Stadtgerichts-Lokale zu Mewe dem Mindeſtfordernden zur Ausführung überlaſſen werden.

Der dießfällige Lizitations-Termin iſt auf den 18ten Januar 1834 Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amts-Geſchäftszimmer angeſetzt und erich geeignete Bau-Unternehmer, ſich alsdann hier einzufinden.

Die Koſten-Anſchläge können auch vor dem Termin hier eingeſehen werden.

Amt Mewe, den 27ſten Dezember 1833.

In dem Forſt-Revier Gollub ſind für die Monate Januar, Februar und März a. f. zum Verkauf verſchiedener Bau- Nutz- und Brennhölzer, gegen gleich baare Bezahlung folgende Holzverkaufs-Termine, als:

Nro.	im Forſtbelauſe	Für die Monate Januar Datum	Februar Datum	März Datum	Verſammlungs-Orte
1.	Mokrilaß	4.	3.	1.	Oberförſterei Mokrilaß,
2.	Blberthal,	6.	5.	3.	im Kruge Konſtantievo,
3.	Puſtadombrowka	8.	7.	5.	Waldwarths-Etabliſſem. Puſtad.
4.	Czartowitz	9.	10.	8.	Förſterei Czartowitz.
5.	Druzyn und Piasken	13.	13.	12.	im Kruge zu Mßanno,
6.	Lobdowo	15.	15.	15.	Neuſaaßerei Tokari,
7.	Oſſieczek	16.	17.	19.	Etabliſſement Oſſieczek,
8.	Skemsk	20.	19.	25.	im Kruge zu Lobuika,
9.	Strzembaßnau	21.	20.	26.	im Forſthauſe Strzembaßnau,
10	Mlinitz	22.	21.	27.	dito Mlinitz,
11	Czemlewo	29.	—	—	dito Czemlewo,

zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Verkauf jedesmal um 10 Uhr Vormittags anfängt und in den Terminen auch eingeſchlagenes trocknes Klafterholz verkauft werden wird.

Mokrilaß, den 17ten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf des Nutz- Bau- und Brennholzes in den vereinigten Zipnow und Lebehkenſchen Forſten, ſind nachſtehende Holz-Verkaufs-Termine angeſetzt worden, als:

1) Im Forſt-Belauf Zipnow den 4ten und 20ſten Januar, den 1ten und und 17ten Februar, den 1ten und 17ten März, den 1ten und 26ſten April f.

2) Im Forſt-Belauf Thurbruch den 7ten und 21ſten Januar, den 5ten und 21ſten Februar, den 4ten und 19ten März und den 7ten April. f

3) Im Forſt-Belauf Jägersthal, den 8ten und 22ſten Januar, den 3ten und 18ten Februar, den 3ten und 18ten März und den 5ten April f.

4) Im Forſt-Belauf Buchwalde den 9ten 23ſten Januar, den 4ten und 19ten Februar, den 5ten und 20ſten März und 4ten April f.

5) Im Forſt-Belauf Friedensheln den 11ten und 25ſten Januar, den 6ten und 24ſten Februar, den 6ten und 21ſten März, und den 8ten April.

6) Im Kronſchen Fier den 13ten und 24ſten Januar, den 7ten und 25ſten Februar, den 7ten und 22ſten März, und den 9ten April f.

7) Im Forſt-Belauf Lebehnken den 8ten und 22ſten Januar, den 3ten und 17ten Februar, den 1ten 13ten März und den 3ten April f.

8) Im Forſt-Belauf Marienbrück den 9ten und 21ſten Januar, den 8ten und 18 Februar, den 3ten und 14 März, und 14ten April f.

9) Im Forſt-Belauf Theerofen den 16ten und 27ſten Januar, den 14ten und 24 Februar, den 10ten und 21ſten März und den 5ten April f.

10) Im Belauf Pech und Hundefier, den 13ten und 24ſten Januar, den 7ten und 25ſten Februar den 7ten und 22ſten März, und den 9ten April f.

Der Ort des Zuſammentreffens iſt bei den betreffenden Förſtern und Waldwärtern, eines jeden Forſt-Belaufs.

Zipnow bei Jaſtrow, den 24ſten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forſt-Revier Woziwoda incl. der Revier-Abtheilung Königsbruch pro Januar, Februar und März 1834.

Nro.	Benennung der Beläufe wo der Verkauf ſtattfindet	pro Januar den	pro Februar den	pro März den	Verſammlungsörter der Käufer
1.	Woziwoda	8. u. 22.	5. u. 19.	5. u. 19.	Oberförſterei Woziwoda,
2.	Barloggi	7. u 21.	4 u 18.	4. u. 18.	daſelbſt,
3.	Kelpinerbrück und Einſiedelei	9. u. 23.	6. u. 20.	6. u. 20.	im Kruge zu Golombeck,
4.	Königsbruch, Grünthal und Roſenthal	8. u. 22.	5. u. 19.	5. u. 19.	Forſthaus Königsbruch,
5.	Wolfsbruch, Glawka und Labodda	15. u. 29.	12. u. 26.	12. u. 26.	im Dorfe Lubodſchin.

Woziwoda, den 25ſten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, ſind im hieſigen Forſt-Revier für die Monate Januar, Februar und März a. f. nachſtehende Lizitations-Termine anberaumt worden.

1) Belauf Louiſenthal den 15ten Januar, 12ten Februar und 19ten März,

2) Belauf Neuhaus den 8ten und 22ten Januar, 5ten und 19ten Febuar und 6ten und 20ſten März,

3) Belauf Rehhoff den 9ten und 23ſten Januar, 6ten und 20ſten Februar den 8ten und 22ſten März,

4) In den Schlägen bei Lindenbuſch den 6ten 13ten 20ſten und 27ſten Januar, den 3ten 10ten 17ten und 24ſten Februar, den 3ten 10ten, 17ten und 24ſten März,

5) Belauf Brunſtplatz den 4ten 18ten und 31ſten Januar, den 8ten und 22ſten Februar, den 5ten, 15ten und 29ſten März.

Die Käufer verſammlen ſich an den bereits bekannten Orten.

Lindenbuſch, den 9ten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz im Forſtrevier Münſterwalde ſind für die Monate Januar, Februar und März künftigen Jahres die Tage Montag und Donnerstag einer jeden Woche angeſetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen baare Bezahlung ſtattfindet, und der Verſammlungs-Ort in dem Forſthauſe in Münſterwalde iſt.

Krauſenhoff, den 21ſten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei.

Die den 31. Dezember d. J. fälligen, ſo wie die, in früheren Terminen fällig geweſenen, und noch nicht abgeholten Zinſen von Danziger Kämmerei-Schuldſcheinen, können den 18. Januar den 22. Januar den 25. Januar 1834 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kaſſe gegen Einlieferung der Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen welche die Erhebung der Zinſen an jenen Tagen verſäumen, haben es ſich ſelbſt beizumeßen, wenn ſie auf ihre Befriedigung bis zum nächſt folgenden Zins-Termin ohne Anſpruch auf Entſchädigung warten müſſen.

Danzig, den 27. Dezember 1833.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Mehreres zum Fiſchermeiſter Michael Krajewskyſchen Nachlaß gehöriges Mobiliar, beſtehend in Kupfer, Meſſing, Blech, Eiſen, Stuben- und Hausgeräth, Leinen und Betten, ſo wie mehreres lebendes und todtes Wirthſchafts-Inventarium ſoll in Termino den 11ten Februar 1834 im Sterbehauſe an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Rieſenburg, den 13ten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Am 18. d. M. iſt dem Einſaaßen Erdmann Görke aus Groß Kelonsken in der Stadt Strasburg eine ſchwarze trächtige Stute 10 Jahr alt circa 4 Fuß 6 Zoll groß, etwas bruſtlahm, vor dem Kopſe einige weiße Haare, auf dem Rücken weiße Flecken vom Satteldrucke, geſtohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieſes Pferdes gewarnt, und ſämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, ſowohl auf das Pferd als auf den Dieb vigiliren zu laſſen.

Strasburg, den 18ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Domainen Amt.

Da in dem am 15ten November d. J. angeſtandenen Termine zum Verkauf des im Czarnikauer Kreiſe, Regierungs-Departement Bromberg belegenen, aus dem Vorwerke und Dorfe Behle, dem Vorwerke und Dorfe Radoſchiew, dem Vorwerke und Dorfe Putzig, aus der Stadt Radolin, aus den Dörfern Stieglitz und Ruhno, aus den Kolonien Thereſia, Radolin Jägersburg, Gornitz, Putzig-Holland, aus der circa 29000 Morgen großen Forſt und aus mehreren einzelnen, an das Dominium zinspflichtigen Etabliſſements beſtehenden, freien Allodial-Ritter-Herrſchaft Behle, kein annehmliches Gebot abgegeben worden, ſo wird hierdurch ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 25ſten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr hier in unſerm Geſchäfts-Lokale angeſetzt, wozu wir die Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Meiſtbietende ſofort im Termin eine Kaution von 10,000 Thaler in Weſtpreußiſchen Pfandbriefen mit den dazu gehörigen fälligen Koupons zu erlegen hat, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur, ſo wie bei den Königlichen Landſchafts-Direktionen zu Poſen, Bromberg, Marienwerder, Stargard und Breslau und in Berlin bei den Banquiers Herrn H. A. Hagen et Comp. Papenſtraße Nro. 9., einzuſehen ſind, daß die Kaufbedingungen einige Modiſikationen erleiden, welche im Termine ſelbſt zur Kenntniß der Bieter gebracht werden ſollen, und daß der Zuſchlag der Herrſchaft Behle, bei einem annehmlichen Gebote, ſofort nach dem Termine bei der Königlichen General-Landſchafts-Direktion in Marienwerder in Antrag gebracht werden ſoll.

Schneidemühl, den 10ten Dezember 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchaft-Direktion.

Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlaſſ dees Chriſtian Nehring gehörigen Nachlaßgegenſtände haben wir einen Termin auf den 23ſten Januar k. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Einſaaßen Jakob

Laenſer zu Breſin vor dem Herrn Regiſtrator Hecht anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige hiemit einladen.

Schwetz, en 18ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Mehrere abgepfändete Gegenſtände:

36 Scheffel Roggen
6 Scheffel Gerſte
2 Schweine
2 Hammel
12 kupferne Keſſel
Betten, Axte, Senſen und Holzketten

ſollen im Termine den 14ten Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr in dem Gerichtszimmer in Camin öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Mk. Friedland, den 11ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht Camin.

Das dem Benjamin Dahm zu Neudorff zugehörige eigenthümliche Bauer-Grundſtück von ungefähr 50 Morgen Ackerland, ſoll im Wege der Sequeſtration auf ein Jahr verpachtet werden, und wird dazu Termin auf den 4ten Februar f. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Raths hieſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden.

Strasburg, den 15ten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

In der Herrſchaft Gemel bei Schlochau und Conitz, bekannt wegen der ausgezeichneten Aecker und Wieſen ꝛc. welche eben aus der Subhaſtation erſtanden iſt, wünſcht die Gutsherrſchaft die Güter und Vorwerke Gemel, Sampohl, Groß Konarzin, Klein Konarzin, Cyotzen-Mühle, Plaßig ꝛc. an kautionsfähige tüchtige Landwirthe auf eine Reihe von Jahren, von Marien und Johanni 1834 ab, zu verpachten. Das Nähere theilt mit und ſchließt ab

v. Joeden-Koniecpolski auf Grumsdorf bei Neu-Stettin.

Den reſp. Herrn Schäferei-Beſitzern ermangle ich nicht hiermit die ergebenſte Anzeige zu machen, daß ich im Monat April k. J. zur Klaſſificirung der Schaafheerden, die dortige Gegend wieder bereiſen werde. Ich werde mich

dieſem Geſchäfte unter denſelben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden à Einen Thaler pro Hundert Stück, und für Mutterſchaafe und Jährlinge à Einen Thaler und 10 Silbergroſchen pro Hundert Stück unterziehen. Diejenigen Herren die hierauf reflektiren, und mir noch nicht ihre geehrte Aufträge haben zukommen laſſen, bitte ich höflichſt mich in Zeiten unter der bezeichneten Adreſſe hiemit zu beehren um meine Reiſeroute darnach einrichten zu können. Auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichſten Schafereien in Weſt-Preußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterſchaafe anzunehmen, empfehle mich den reſp. Herrn Schaferei-Beſitzern welche deren bedürfen zu allen Aufträgen dieſer Art und verſpreche die reellſte und billigſte Bedienung.

Aufträge an mich übernimmt der Gutsbeſitzer Herr Schwartz in Münſterwalde bei Marienwerder.

Berlin, am 17ten Oktober 1833. C. Pauſch.

Ein approbirter Thierarzt dürfte in einem landräthlichen Kreiſe des Königsberger Regierungs-Bezirks eine Anſtellung finden, und das Nähere, jedoch nur gegen frankirte Briefe, in dem Königlichen Intelligenz-Comtoir zu Marienwerder zu erfahren.

In der Nacht vom 21ſten zum 22ſten Dezember c. ſind mittelſt gewaltſamen Einbruchs die nachſtehend benannten 2 Pferde, als: 1) eine ſchwarze Stute, ohngefähr 4 Fuß 6 Zoll groß, 5 Jahr alt, einen kleinen Stern und 4 weiße Füße; 2) ein ſchwarzbrauner Wallach, ohngefähr 5 Fuß groß, 7 Jahr alt, mit einem krummen Kopfe, und an der einen Lende ein P. eingebrannt, geſtohlen worden. Penſau, den 22ſten Dezember 1833.

Der Einſaaße Friedrich Feldt.

Eine Freiſchulzerei von 5 kulmiſchen Hufen im Dorfe Groß Schönbrück bei Garnſee ſoll durch den jetzigen Beſitzer und Eigenthümer Kondukteur Werther mit todtem und lebendigem Inventario aus freier Hand verkauft werden und belieben ſich Kaufluſtige an Ort und Stelle zu melden.

Den Herren Landtags-Deputirten

empfiehlt ſich zum bevorſtehenden Landtage in Danzig, mit Beſorgung mögl. billiger Privat-Logis, ſieht aber diesfallſigen geneigten Aufträgen, bei dem Andrange darnach, ſchleunigſt entgegen, das große, allgemeine Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir allda, Krämergaſſe No. 643., ſo wie außer den

den Herren Brennereibeſitzern u. Branntweinbrennern

bereits empfohlenen Gährungs-Mittel, für die Herren Brauer, ein höchſt zweckmäßiges zur Entſäuerung ſauer gewordenen Biers, eins das Säuren des Biers ganz abhaltendes, jedes der 2 letztern gegen freie Einſendung von 5 Rthlr. u.

ſämmtl. Herren Kaufleuten u. allen mit Rumm Handelnden

eins zur Fertigung eines äußerſt billigen, einen bedeutenden Gewinn darbietenden, dem ächteſten Jamaika-Rumm gleichkommenden Rumm's für 6 Rthlr. Auch weiſet das Comtoir den Verkäufern u. Verpächtern adl. u. andere Güter ꝛc. jetzt wieder mehrere Käufer u. Pächter, ſo wie letztern verſchiedne Güter, in allen Provinzen, dienſtloſen Subjecten, (excl. Geſinde) Anſtellungen u. erſtre den reſp. Herrſchaften, oder Prinzipalen, Penſionairen, die hieſige Schulen ꝛc. beſuchen, billige Penſionsanſtalten ſo wie Inhabern von circa 1500 Rthlr. eine durchaus ſichre Gelegenheit zur hypothekariſchen Unterbringung auf eine ländl. Beſitzung, den Herren Kaufleuten u. Gutsbeſitzern einen tüchtigen Handl.- u. Oekonomie-Gehülfen, ſo wie Anleihenſuchenden verſchiedne Capitalien nach u. verſendet ſehr ſchöne, geräucherte, ganze u. halbe Lachſe, Aale ꝛc. ꝛc.

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 10. Januar 1834.

Nach dem in der 48ſten Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung gefaßten Beſchluße vom 14. v. M. iſt auf den Grund des Preßgeſetzes vom 20. September 1819 die in Stuttgart erſcheinende Neckarzeitung unterdrückt und jede Fortſetzung derſelben unter welchem Titel es ſei, unterſagt, auch ſollen die Redaktoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen 5 Jahren, vom Tage dieſes Beſchlußes an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Dezember 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei
v. Brenn.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten
Ancillon.

Wegen Anfertigung neuer Wagen- und Schlitten-Geleiſe.

Da vom 1. Mai des gegenwärtigen Jahres ab keine andren Wagengeleiſe und Schlitten mehr gebraucht werden dürfen, als ſolche, welche der in der Allerhöchſten Verordnung vom 21. Juli 1827 (Geſetz-Sammlung pro 1828 Seite 25 und 26) enthaltener Anordnung genau entſprechen, ſo ſehen wir uns veranlaßt, die auf die Ausführung dieſer Verordnung bezügliche Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidii vom 7. Januar 1830 mit der ernſtlichen Aufforderung nachſtehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Beſitzer von Wagen und Schlitten die Zeit bis zum herannahenden Ablaufe obiger Friſt dazu benutzen mögen, um die etwa noch erforderlichen Abänderungen daran bewirken zu laſſen und ſich auf dieſe Art vor den Nachtheilen zu bewahren, welche aus der unterlaſſenen Beachtung der nachſtehenden Vorſchriften unfehlbar hervorgehen werden.

Marienwerder, den 1. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 21. Juli 1827 (Geſetz-Sammlung pro 1828 Seite 25 und 26) ſetzt feſt, daß von Bekanntmachung derſelben ab,

die Anfertigung neuer Wagen-Achſen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt ſein ſoll:

1) alle neuen Achſen an Kutſchen, Poſt-, Fracht-, Bauer- und alle andere Arten von Wagen ſollen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll preußiſch beträgt;

2) an allen neuen Schlitten ſollen die Kappen oder Schleifen ohne die Kröpfung eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchſten Verordnung, iſt ſowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden bei drei Thaler Strafe unterſagt, Wagenachſen oder Schlitten anders, als nach den vorſtehend angegebenen Maaßen einzurichten, und bei wiederholter Uebertretung dieſer Vorſchrift ſoll die Strafe verdoppelt werden.

Nach §. 4. der Allerhöchſten Verordnung, iſt nach Ablauf von Sechs Jahren von Bekanntmachung derſelben, alſo vom Monat Mai 1834 ab, nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von Einem bis Fünf Thaler im erſten Fall und von Zwei bis Zehn Thaler in den folgenden Uebertretungs-Fällen, verboten.

Ungeachtet nach vorſtehenden Beſtimmungen ſowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorſchriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entſtehen kann, ſo ſind die vorſtehenden Vorſchriften doch noch nicht überall gehörig beachtet worden.

Ich finde mich daher veranlaßt, dieſelben hierdurch, ſowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genaueſten Befolgung, und zu ihrer Sicherung vor Strafe und ſonſtigem Nachtheil, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achſen und Schlitten vorſchriftsmäßig verfahren werde. Königsberg, den 7. Januar 1830.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen."

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wisniewski zu Danzig iſt ein vom 14. November a. c. ab, fünf nacheinander folgende Jahre und für den Umfang der Provinz Preußen gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zuſammenſetzung mechaniſcher Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hammer für Fortepianos

ertheilt worden.

Desgleichen iſt der unverehelichten Caroline Eichler zu Berlin unterm 23. v. M. ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den Umfang des ganzen Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf ein in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes künſtliches Bein zum Erſatze des Ob.r- und Unter-Schenkels

ertheilt worden.

Marienwerder, den 19. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Wiederbeſetzung der Phiſikat-Stelle des Stuhmer Kreiſes betreffend.

Durch den Tod des Medizinal-Raths Dr. Reichenau iſt das Phiſikat im Stuhmer Kreiſe vakant geworden. Aerzte, welche Willens ſind, dieſe Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. anzunehmen, haben ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe bei uns zu melden. Es wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß der künftige Phiſikus ſeinen Wohnſitz in der Kreis-Stadt Stuhm zu nehmen, verpflichtet iſt.

Marienwerder, den 2. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ſind in der katholiſchen Kirche zu Oſtromecko Kulmer Kreiſes durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) eine ſilberne Monſtranz, ungefähr an Werth . .	90	Rthlr.
2) 3 ſilberne Kelche vergoldet, mit vergoldeten Patänen .	90	=
3) 3 große ſilberne Lampen mit ſilbernen Ketten, die größte zu circa 3½, die beiden andern zu 2 Pfund . .	144	=
4) 5 ſilberne Vota à 5 Rthlr.	25	=
5) 1 ebenholzenes Poſtament mit ſilbernem Poſtament .	6	=
6) eine Kommunikanten-Büchſe von Kompoſition vergoldet	15	=
7) 1 ſilberner Bezug des Bildes des Heilandes . .	30	=
8) 1 = = = heiligen Anton . . .	20	=
an Werth in Summa .	420	Rthlr.

Die Polizei-Behörden unſeres Departements werden aufgefordert, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren, die Inhaber derſelben zu arretiren und ſie dem nächſten Gericht Behufs Einleitung der Unterſuchung zu überliefern.

Marienwerder, den 27. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Bürger Peter Kebziorski zu Leſſen, befindet ſich eine hellbraune Stute mittlerer Größe, etwa 8 Jahre alt, mit 3 weißen Füßen und einer Blöße, welches Pferd ſchon vor dem diesjährigen Leſſener Johannis-Jahrmarkte, muthmaßlich geſtohlen worden iſt, und fordern wir den rechtmäßigen Eigenthümer dieſes Pferdes hierdurch auf, ſich als ſolchen ſchleunig entweder bei uns oder bei dem Gerichte ſeines Wohnorts zu legitimiren und ſich über die Art und Weiſe des Verluſtes ſeines Pferdes vernehmen zu laſſen.

Thorn, den 23. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Der wegen Diebſtahl und Befreiung zweier Häuslinge in Tapiau, zur achtzehnmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilte Sträfling Friedrich Wilhelm Rudwillat, deſſen Signalement hier nachfolgt, iſt heute um 5 Uhr Abends von hier entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie werden demnach dienſtergebenſt erſucht, auf dieſen Verbrecher gefälligſt ſtrenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher ſchleunigſt zurückliefern zu laſſen.

Feſtung Graudenz, den 4. Januar 1834.

Königl. Inſpektion der Ragniter Hilfs-Straf-Anſtalt.

Signalement:

Geburts- und letzter Aufenthaltsort — Gumbinnen, Religion — evangeliſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ziemlich ſtark, Mund — mittel, Bart — braun, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchwächlich, Sprache — deutſch und litthauiſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit gelben Knöpfen, eine ſchwarz tuchene Weſte mit ſchwarz knöchernen Knöpfen, ein paar ſchwarz tuchene Hoſen, ein paar lange Stiefeln, ein weiß und bunt leinenes Halstuch und eine grau wandtene Strafmütze mit braunem Brähm und ledernen Schirm.

Außerdem ſteht derſelbe in Verdacht, einen hellgrau tuchenen Mantel mit vierfach aufgeſetzten Schulter-Kragen mit grauem Band beſetzt und einem ſandfarbenen mancheſternen Halskragen mit gelben meſſingnen Knöpfen und grauen Litzen, durchweg mit Madratz gefüttert, entwendet zu haben und damit bekleidet zu ſein.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Januar 1834.

Es wird beabſichtigt, die im hieſigen Regierungs-Bezirk, bei der Stadt Lyck belegene, in ſehr gutem wirthſchaftlichem Zuſtande befindliche, gegenwärtig bis Trinitatis 1834 billig verpachtete Königliche Domaine Lyck, beſtehend aus dem Vorwerke Lyck, mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 2873 Morgen 138 □Ruthen preuß. nebſt den dazu gehörigen Wirthſchafts- und Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brennerei-Geräthen, deren inventariſcher Werth 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. beträgt und dem geſammten auf 1369 Rthlr. 2 Pf. feſtgeſtellten Wirthſchafts- Vieh- und Saaten-Inventarium und dem Vorwerk Neuendorff, mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 1462 Morgen 107 □Ruthen preuß. nebſt ſämmtlichen Gebäuden und dem nach der Inventarien-Taxe 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. betragenden Wirthſchafts- Vieh- und Saaten-Inventarium im Wege der Submiſſion von Trinitatis 1834 ab auf längere Zeit zu verpachten.

Dies wird gemäß hohen Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 12ten v. Mts. unter Vorbehalt unſerer weiteren Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submiſſionen, hiemit vorläufig bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Pachtluſtigen, ſich inzwiſchen von der Nutzbarkeit der Pacht-Objekte der genannten Domaine, in nähere Kenntniß zu ſetzen, auch werden wir auf die etwa an uns unmittelbar eingehenden desfallſige Anfragen die gewünſchten Nachrichten gern ertheilen.

Gumbinnen, den 8ten Dezember 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Da in den bisher angeſtandenen Terminen zum Verkauf der bei den im Jahre 1830 dismembrirten Amts-Vorwerken Schlochau und Kaldau unveräußert gebliebenen Parzellen, als:

1)	Nro. 28.	von 38	Morgen	incl. 4	Morg.	• □Ruth.	Wieſen,	
2)	— 29.	— 38	—	— 4	—	2	—	—
3)	— 42.	— 38	—	— 7	—	173	—	—
4)	— 43.	— 38	—	— 8	—	136	—	—
5)	— 44.	— 38	—	— 8	—	79	—	—

keine annehmbare Gebote offerirt worden ſind, ſo ſollen höherer Beſtimmung zu Folge die Parzellen anderweit zur Veräußerung und zu gleicher Zeit auch alternativ auf 1 3 6 Jahre zur Vererbpachtung geſtellt werden.

Zu dieſem Zwecke ſteht auf den 8ten Februar 1834 im Geſchäfts-Bureau des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts Termin an, wozu Kauf- und Pachtluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden daß die Bedingungen jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß auf den Fall eines Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes für

die Parzelle Nro. 28.	auf 165 Rthlr.	20 Sgr.	7 Pf.	
— 29.	— 152 —	5 —	7 —	
— 42.	— 147 —	—	7 —	
— 43.	— 173 —	2 —	3 —	
— 44.	— 177 —	17 —	3 —	

feſtgeſetzt iſt, außerdem aber noch ein Domainen-Zins und eine Grundſteuer entrichtet werden muß.

Schlochau, den 27ſten Dezember 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In Folge höherer Verordnung ſollen am 10ten Februar künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts 92 Tonnen à 405 Pfund und 54 Tonnen à 202½ Pfund unreines Salz, wovon 90 Tonnen à 405 Pfund und 54 Tonnen à 202½ Pfund in den hieſigen Königlichen Salzmagazinen, 2 Tonnen à 405 Pfund aber in den Magazinen zu Danzig lagern, gegen ſofortige baare Bezahlung in einzelnen kleinen Parthieen an den Meiſtbietenden verkauft werden, welche ſich darüber legitimiren können, daß ſie nicht mit dem Salz Handel treiben, ſondern ſolches zu landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecken verwenden. Das angekaufte Salz kann, obwohl für Gefahr des Käufers in den Königl. Salzmagazinen bis zum 1ſten Mai a. k. gelagert bleiben.

Neufahrwaſſer, den 16ten Dezember 1833.

Königliches Haupt-Salz-Amt.

Nachſtehende Holzverkauf-Termine werden hierdurch mit der Beifügung bekannt gemacht, daß außer dieſen Terminen die Dienſt-Geſchäfte keinen Holzverkauf geſtatten, auch kann derſelbe nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen.

Belauf wo der Verkauf geſchiehet	in den Monaten						Verſammlungs-Ort
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	
Oſtrowo	2. u. 21.	1. u. 21.	3. u. 22.	3. u. 22.	3.	3.	Forſth. zu Oſtrowo
Rittel	9. u. 24.	8. u. 22.	8. u. 24.	2. u. 24.	6.	6.	dito Rittel
Koſſawoniwo	6. u 15.	5. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 16.	dito Koſſawoniwo
Mühlhoff	14.	17.	17.	10.	12.	12.	dito Mühlhoff
Schwornigatz	20.	19.	12.	19.	21.	22.	auf der Pillamühle
Borsk	28.	25.	28.	26.	31.	28.	Forſthaus zu Cziſte

Oſtrowo, den 29ſten Dezember 1833.

Der Königl. verwaltende Förſter Vicenz.

In dem Königl. Forſtrevier Linichen, zwiſchen Mk. Friedland und Tempelburg belegen, ſind für das erſte Halbjahr 1834 zum Verkauf verſchiedener Bau-, Nutz- und Brennhölzer folgende Termine feſtgeſetzt.

1) Im Diſtrikt Laatzig: den 15ten und 22ſten Januar, 5ten, 12ten und 19ten Februar, 12ten und 26ſten März, 2ten, 16ten und 30ten April.

2) Im Diſtrikt Jägerhorſt: den 9ten und 23ſten Januar, 6ten und 20ſten Februar, 6ten und 20ſten März, 10ten und 24ſten April.

3) Im Diſtrikt Dennewitz: den 3ten, 10ten und 31ſten Januar, 14ten und 28ſten Februar, 7ten und 21ſten März, 4ten und 18ten April.

4) Im Diſtrikt Virchow: den 6ten und 20ſten Januar, 3ten, 17ten und 24ſten Februar, 3ten und 17ten März, 7ten und 21ſten April.

5) Im Diſtrikt Stöwen: den 10ten März.

Der Verſammlungs-Ort wird in den naheliegenden Städten und Dörfern noch durch beſondere Umläufe bekannt gemacht werden, und können Käufer großer Holz-Quantitäten ſich jederzeit mit ihren Anträgen bei mir melden.

Linichen, den 27ſten Dezember 1833.

Der Königliche Oberförſter Doſſow.

Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die im Konitzſchen Kreiſe gelegene, landſchaftlich auf 10579 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzte Erbpachts-Gerechtigkeit des Amts-Vorwerks Pulvermühle Nr. 124. iſt zur Subhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine ſind auf den 16ten November 1833, auf den 25ſten Januar und auf den 22ſten März 1834 welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scherres hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 24ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf der im Inowraclower Kreiſe belegenen dem Gutsbeſitzer Johann Siewert gehörigen adlichen Güter Stabenein, landſchaftlich abgeſchätzt auf 15548 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. und Seykowo abgeſchätzt auf 19174 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. ſtehen die neuen Bietungstermine den 4ten Dezember c. und der peremtoriſche Termin auf den ſieben und zwanzigſten März 1834 vor dem Herrn Landgerichts-Aſſeſſor Knebel, Morgens um 10 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle an.

Die landſchaftlichen Taxen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Bromberg, den 16ten April 1833.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zur öffentlichen Verpachtung des dem Peter Friedland zugehörigen, zu Rudnick sub Nro. 11. belegenen Grundſtücks im Wege der Exekution auf Ein Jahr haben wir auf den Antrag eines Gläubigers einen Termin auf den 12. Februar a. f. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Gutt hieſelbſt auf dem Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Graudenz, den 10ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des hieſelbſt in der Danziger Straße sub Nro. 12. belegenen, zur Böttcher Grabowskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Großbürgerhauſes, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und die Rathbaugerechtigkeit gehört und welches auf 507 Rthlr. 4 ſgr. 2 pf. abgeſchätzt iſt, werden drei Bietungstermine auf den 20ſten Januar, den 20ſten Februar und den 24ſten März 1834 9 Uhr Morgens auf hieſiger Gerichtsſtube, von welchen der letztere peremtoriſch iſt, anberaumt und zahlungsfähige Kaufluſtige zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meiſtbietende in Ermangelung rechtlicher Hinderniſſe den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Die Taxe des Grundſtücks kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Mewe, den 20ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das Befiſchungsrecht des Nontſen-Sees, welches der Stadt Kulm zuſteht und welches wegen der weiten Entfernung des Sees im Wege der Adminiſtration nicht zweckmäßig ausgeübt werden kann, ſoll in Termino den

7ten Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhauſe öffentlich an den Meiſtbietenden käuflich abgetreten werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht werden.

Kulm, den 2ten Januar 1834.

Der Magiſtrat.

Die hieſige Nachtwächter-Stelle, mit der ein firirtes Gehalt von 24 Thaler jährlich verbunden iſt, ſoll mit einem civil-verſorgungsberechtigten Invaliden ſchleunigſt beſetzt werden; welches verſorgungsberechtigten Invaliden hierdurch bekannt gemacht wird.

Chriſtburg, den 24ſten Dezember 1833.

Der Magiſtrat.

---

400 Stück veredelte Mutterſchaafe, zwei Halbwagen, eine Kutſche, zwei offene Wagen, 6 Kutſchpferde, 4 Stück lederne Geſchirre mit gelben Beſchlag, ſollen im Wege der Auktion in Termino den 13ten Februar f. Vormittags hieſelbſt an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Chriſtburg, den 13ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Ludwig Staniſzewski zugehörigen im Dorfe Tomaſzewo Intendantur-Amts Neumark belegenen, aus 2 Hufen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehenden auf 236 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzten Bauergrundſtücks haben wir einen Termin auf den 1ſten Februar a. f. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Titius hieſelbſt angeſetzt, zu welchem wir Beſitzfähige und Kaufluſtige mit dem Bemerken hiedurch einladen, daß in dem Termine der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme machen.

Löbau, den 8ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der zu Roſenfelde sub Nro. 55. belegene, dem Bauern Gottfried Fritz gehörige, gerichtlich auf 409 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Dienſt-

bauerhof ſoll auf beſondern Antrag im Wege der Subhaſtation verkauft werden. Zu dieſem Behufe haben wir terminum licitationis auf den 15ten Februar 1834 in Roſenfelde präfigirt, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Zugleich wird auch bemerklich gemacht, daß das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt und daher alle etwanige Real-Prätendenten aufgefordert werden, ihre etwanigen Anſprüche bei uns und zwar ſpäteſtens in dem vorbenannten Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls ſie damit werden präkludirt werden. Die Verkaufs-Bedingungen können in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 24ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des zum Paul Thereſia Graykowskiſchen Nachlaſſe gehörigen Mobiliar und Superinventarii haben wir einen Termin auf den 28. Januar 1834 Vormittags um 9 Uhr vor dem Auktions-Kommiſſarius Herrn Grzegorzewski in loco Ceßyn in dem dortigen Freiſchulzen-Gute angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Strasburg, den 29ſten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da ich am hieſigen Orte eine

Steindruckerei

etablirt habe, ſo empfehle ich mich zur Anfertigung aller lythographiſchen Arbeiten, als: Zeichnungen in Kreide und Federmanier, Muſikalien, Landkarten, Pläne, Formulare, Cirkulaire, Tabellen, Frachtbriefe, Wechſel, Rechnungen, Preis Courante, Adreß- Viſiten- und Verlobungs-Karten, Vignetten, Tabacks- und andere Etiquetten u. ſ. w. und bin durch günſtige Verhältniſſe im Stande, bei der ſauberſten Ausführung, die billigſten Preiſe ſtellen zu können.

Marienwerder, den 6ten Januar 1834.

Staberow,
Zeichnenlehrer am Gymnaſio.

Sein neues Etabliſſement „The Englisch Hôtel“ Langenmarkt Nro. 435. an der Börſe, zur Aufnahme von Reiſenden, nebſt Stallung für Wagen und Pferde, ſo wie auch mehrere elegant möbelirte Zimmer für die Herren Deputirte des Landtages empfiehlt

Danzig, den 23ſten Dezember 1833. C. F. Brandt.

Zur öffentlichen Verpachtung der mit Ende März d. J. pachtlos werdenden beiden hieſigen Mühlen, als einer Wind- und einer Waſſermühle mit den dazu gehörigen Gebäuden, Garten ꝛc. ſteht auf den 18ten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr Termin hieſelbſt im Hofe an, wo auch von jetzt ab die Bedingungen eingeſehen werden können.

Zugleich wird bemerkt, daß auch noch andere tüchtige Handwerker, als ein Zimmermann, Riemer, Schloſſer, Töpfer u. ſ. w. hier Wohnung erhalten können, die mit Hülfe der Umgegend reichliche Subſiſtenz finden werden.

Dominium Oſtromecko, den 1ſten Januar 1834.

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 17. Januar **1834.**

Die Pocken betreffend.

Bei der fortwährend in den verſchiedenen Theilen des Departements herrſchenden und ſich leider weiter verbreitenden Pockenkrankheit, ſehen wir uns veranlaßt, es ſämmtlichen Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden unſeres Regierungs-Bezirks wiederholentlich zur Pflicht zu machen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß von jedem Ausbruch der Krankheit ſogleich Anzeige geſchiehet, damit zur zeitigen Unterdrückung derſelben unverzüglich die nöthigen Maaßregeln getroffen werden können.

Dieſe beſtehen hauptſächlich in einer augenblicklichen ſtrengen Sperre der inficirten Wohnungen und in Bezeichnung derſelben mit einer warnenden Tafel, desgleichen in einer ſorgfältigen Reinigung der von den Pockenkranken oder von den Verſtorbenen gebrauchten Utenſilien, Wäſche und Kleidungsſtücke, ſo wie in Durchlüftung der Krankenſtuben.

Das wirkſamſte Mittel zur Unterdrückung der Krankheit bleibt aber jederzeit die Impfung aller noch vorhandenen pockenfähigen Individuen jeden Alters, welche früher nicht geimpſt worden ſind, oder wenn gleich geimpſt, die Pocken dennoch nicht gehabt haben. Bei dieſen iſt daher die Impfung durch den nächſten Kreis-Phiſikus oder Chirurgus, oder auch durch jeden andern in der Nähe befindlichen Arzt, und erforderlichen Falls durch Zwangs-Maaßregeln, ſofort zu veranlaſſen.

Da, wie wir in Erfahrung gebracht — bei Beerdigung der an den Pocken Verſtorbenen nicht aller Orten nach den Vorſchriften verfahren wird, welche das Publikandum vom 3. Oktober 1827 S. 334 enthält; ſo werden dieſe zur genauen Befolgung hiermit von neuem in Erinnerung gebracht.

„Die Beerdigung der an anſteckenden Krankheiten und Pocken Geſtorbenen betreffend.

Wiewohl in den Verordnungen — Amtsblatt No. 38. — 1815 ad 2. und No. 16. — 1823 — ad 3. den dort angeführten geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, das Ausſtellen der Leichen zur Schau und das Oeffnen der Särge vor der Einſenkung bei geſetzlicher Strafe unterſagt worden iſt; ſo werden dennoch dieſe Vorſchriften nicht aller Orten genau befolgt.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, jenes Verbot hiermit von Neuem in Erinnerung zu bringen, und daſſelbe zugleich dahin auszudehnen, daß Leichen an anſteckenden Krankheiten, und vornehmlich an Menſchenpocken Geſtorbener nicht mit feierlichem Gefolge, vielmehr nur in Begleitung des zur Beerdigung unumgänglich erforderlichen Perſonals und der nächſten Angehörigen beerdigt werden dürfen, indem die Ausdünſtungen ſolcher Leichen, insbeſondere der an Menſchenpocken geſtorbenen Perſonen, den Anſteckungsſtoff auf andere durch Impfung nicht geſchützte Individuen leicht übertragen.

Wir ſetzen deshalb für jede Uebertretung dieſer polizeilichen Maaßregel eine Strafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe feſt, und weiſen die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks hiemit an, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift mit Strenge zu halten.

Marienwerder, den 3. Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern."

Marienwerder, den 4. Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer evangeliſchen Kirchen-Kollekte zum Neubau der evangeliſchen Kirche zu Niederwambach Regierungs-Bezirk Koblenz.

Des Königs Majeſtät haben der evangeliſchen Gemeinde in Niederwambach Regierungs-Bezirks Koblenz zum Neubau einer evangeliſchen Kirche eine allgemeine Kollekte in den evangeliſchen Kirchen der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte in ihrem Sprengel an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen und die eingehenden Kollekten-Gelder bis zum 15. März c. an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden, daher die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion ihre Beiträge oder Vakat-Anzeigen mindeſtens 8 Tage früher dem Herrn Superintendenten einzuſenden haben.

Marienwerder, den 4. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen neuer Organiſation der Eichungs-Kommiſſion.

Nachdem die Wirkſamkeit einer Eichungs-Kommiſſion für den hieſigen Regierungs-Bezirk längere Zeit unterbrochen geweſen iſt, haben wir uns veranlaßt geſehen, dieſelbe von neuem zu organiſiren und unter dem Vorſtande des Herrn Geheimen-Regierungs-Rath Hartmann in Wirkſamkeit zu ſetzen. Indem wir

dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die ſämmtlichen Polizeibehörden, namentlich aber die in unſerm Verwaltungsbezirk beſtehenden Eichungs-Aemter, wie nicht minder das dabei betheiligte Publikum zugleich auf, ſich in allen vorkommenden Fällen mit ihren Anträgen unmittelbar an die gedachte Eichungs-Kommiſſion oder deren Vorſtand zu wenden.

Marienwerder, den 3. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 27. Januar angeſetzte Jahrmarkt in Kammin iſt in Folge des Antrages des dortigen Magiſtrats auf den 30. Januar a. c. verlegt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 6. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Der Gebrauch der Behörden, ſich in den Geſchäftsſchreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich"

anzureden, enthält eine gehaltloſe Form, und doch ſind zum öftern aus der unterlaſſenen Anwendung, oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädikate, recht unangenehme Streitigkeiten entſtanden. Um zwiſchen den Juſtiz-Behörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuſchneiden, beſtimmt der Juſtiz-Miniſter hierdurch für die Juſtiz-Behörden ſeines Reſſorts: daß dieſelben, — ohne Unterſchied, ob gleich geſtellte oder untergeordnete, mit höhern Behörden in Schriftwechſel treten, — ſich jener belobenden Anrede nicht ferner bedienen ſollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorſatze:

„Ein Königliches"

in ſofern es eine Königliche Juſtiz-Behörde iſt, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derſelben, als:

„Ein von A . . . . ſches Patrimonial-Gericht."

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweiſung zu deren Befolgung zu bringen. Berlin, den 9. Dezember 1833.

Der Juſtiz-Miniſter

Mühler.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Marienwerder."

Das vorſtehende Miniſterial-Reſkript wird den ſämmtlichen Untergerichten unſeres Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die bisher in Zblewo beſtandene Chauſſee-Geld-Rezeptur, in das bei Vittonia neu erbaute Chauſſee-Einnehmer-Haus verlegt, und fortan bei dieſer Chauſſee-Barriere der Chauſſee-Zoll für Zwei Meilen zu entrichten iſt.

Danzig, den 31. Dezember 1833.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Aus der Feſtung Graudenz iſt der nachſtehend bezeichnete Landwehr-Sträfling Eduard Leopold Witt welcher wegen Diebſtahl bei der Straf-Sektion der 5ten Infanterie-Regiments-Garniſon-Kompagnie in Verhaft geweſen am 6. Januar 1834 entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu laſſen.

Veſte Graudenz, den 7. Januar 1834.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Pärſchken in Oſtpreußen, früherer Aufenthalt — Danzig, Religion — evangeliſch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — ſchwach und blond, Kinn — ſpitz, Geſichtsfarbe — blaß, Geſichtsbildung — länglich, Statur — ſchlank. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit rothen Kragen, ein paar graue Tuchhoſen, ein paar Halbſtiefeln und eine blaue Tuchmütze mit rothen Rande.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Januar 1834.

Es wird beabſichtigt, die im hieſigen Regierungs-Bezirk, bei der Stadt Lyck belegene, in ſehr gutem wirthſchaftlichem Zuſtande befindliche, gegenwärtig bis Trinitatis 1834 billig verpachtete Königliche Domaine Lyck, beſtehend aus dem Vorwerke Lyck, mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 2873 Morgen 138 []Ruthen preuß. nebſt den dazu gehörigen Wirthſchafts- und Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brennerei-Geräthen, deren inventariſcher Werth 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. beträgt und dem geſammten auf 1369 Rthlr. 2 Pf. feſtgeſtellten Wirthſchafts- Vieh- und Saaten-Inventarium und dem Vorwerk Neuendorff, mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 1462 Morgen 107 []Ruthen preuß. nebſt ſämmtlichen Gebäuden und dem nach der Inventarien-Taxe 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. betragenden Wirthſchafts- Vieh- und Saaten-Inventarium im Wege der Submiſſion von Trinitatis 1834 ab auf längere Zeit zu verpachten.

Dies wird gemäß hohen Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 12ten v. Mts. unter Vorbehalt unſerer weiteren Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submiſſionen, hiemit vorläufig bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Pachtluſtigen, ſich inzwiſchen von der Nutzbarkeit der Pacht-Objekte der genannten Domaine, in nähere Kenntniß zu ſetzen, auch werden wir auf die etwa an uns unmittelbar eingehenden desfallſige Anfragen die gewünſchten Nachrichten gern ertheilen.

Gumbinnen, den 8ten Dezember 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die Gerichtstage zur Unterſuchung und Aburtelung der Holzdiebſtähle in dem Königl. Schlopper Forſt-Reviere ſind für das Jahr 1834 auf den 22ſten Februar, den 21ſten April, den 16ten Juni, den 25ſten Auguſt, den 13ten Oktober, den 13ten Dezember jedesmal Vormittags 8 Uhr feſtgeſetzt worden.

Schloppe, den 1ſten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Den Eltern und Vormündern unſerer Schüler mache ich hiedurch ergebenſt bekannt, daß das Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Preußen die Erhöhung des Schulgeldes am hieſigen Gymnaſio zu beſſerer Einrichtung deſſelben angeordnet und genehmigt hat, daß in der Vorbereitungs-Klaſſe 6 Rthlr., in Sexta und Quinta 8 Rthlr., in Tertia und Quarta 10 Rthlr., in Secunda und Prima 12 Rthlr. vom 1ſten Januar 1834 praenumerando in Tertial-Raten an den Rendanten der hieſigen Gymnaſial-Kaſſe, Herrn Bürgermeiſter Schwenk, gezahlt werden.

Konitz, den 22ſten Dezember 1833.

Gabbler, Director des Gymnaſiums.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſollen im Forſtbelauf Cronerfier der Königl. Zippnowſchen Forſt 300 Stück kiefern Sageblöcke meiſtbietend verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf Montag den 27ſten Januar c. in dem Königl. Forſthauſe zu Zippnow anberaumt iſt, und Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherheit des Gebots 200 Rthlr. im Termin baar eingezahlt werden müſſen.

Schlochau, den 6ten Januar 1834.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzer ſtehen im Forſt-Revier Schwiedt für die Monate Januar, Februar und März c. nachſtehende Termine an:

1) für die Beläufe Waldhaus und Wolfsgrund jeden Montag, der Verſammlungsort iſt in Pechhütte,
2) für den Belauf Rudabrück jeden Mittwoch, der Verſammlungort iſt in Plaskors,
3) für den Belauf Birkwald und einen Theil vom Belauf Rudabrück jeden Donnerſtag, der Verſammlungsort iſt in Rudabrück,
4) für den Belauf Szumionka jeden Sonnabend, der Verſammlungsort iſt in Pillamühle.

Käufer werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen: daß der Verkauf des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung ſtattfindet.

Schwiedt, den 2ten Januar 1834.

Königliche Oberförſterei.

Zur Verpachtung der Bernſteingräberei im hieſigen Revier ſteht ein Lizitations-Termin auf den 27ten Januar c. hieſelbſt an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Bülowsheide, den 6ten Januar 1834.

Der Oberförſter Schmidt.

Zum Holzverkauf im Forſt-Revier Bülowsheide ſtehen für den Monat Februar c. folgende Termine an.

Benennung des Belaufs	der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Mittelwald	Grünkrug	den 1ten u. 18ten
Zabiak	Zabiak	= 4 = = 20 =
Vankau und Jeßewo	auf der Oſchen Straße am Szabno	= 6 = = 21 =
Ellergrund	Lippink	= 8 = = 22 =
Bülowsheide	Bülowsheide	= 11 = = 25 =
Hammer	Heidemühl	= 12 = = 26 =

Bülowsheide, den 6ten Januar 1834.

Der Oberförſter Schmidt.

Der hieſige Pfarrer Ulrich hat erklärt ſeine Amtsgeſchäfte ohne einen Subſtituten fernerweit nicht vorzuſtehn. Qualificirte Subjekte welche ſich als Adjunct hergeben wollen, werden hierdurch aufgefordert ſich in portofreien Briefen an uns zu verwenden, eine Probepredigt hier im Orte abzuhalten und demnächſt das Weitere zu gewärtigen. Das Dienſteinkommen des bisherigen Pfarrers ſteht nach deſſen pflichtmäßigen Verſicherung auf 525 Rthlr. feſt.

Baldenburg, den 11ten Januar 1834.

Der Magiſtrat.

Auf rückſtändige Abgaben ſoll zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden

1) am 28ſten d. Mts. in Dt. Krone vor dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts einiges Rindvieh, Schweine, mehrere Scheffel Getreide und Klee-Samen;
2) am 29ſten d. Mts. in Jaſtrow vor dem Königl. Landgericht einiges Rindvieh, Schweine und mehrere Scheffel Getreide.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung der Zuſchlag ſofort ertheilt werden wird.

Deutſch-Krone, den 7ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 22ſten zum 23ſten Dezember pr. iſt mein Dienſtknecht Johann Freitag, 45 Jahre alt, mit hellblondem Haar, hoher Stirne, mit meinem Wagen und 2 ſchwarzen Pferden, aus dem Gaſthauſe zu Roſenberg wohin ich ihn geſchickt hatte, entwichen.

Die Pferde waren ſchwarze Wallache, von denen einer einen weißen Stern und linken weißen Hinterfuß, der andere aber einen ſchmalen Bleß und etwas erhabenen Rücken hatte, letzterer auch etwas abgedrückt war.

Der Wagen war alt, ſchmalgeleiſig und am Hinterende fehlte der Korb.

Auf demſelben befand ſich eine grüntuchene Schlittendecke mit blauen Kalmuck gefüttert und rothem Schnur beſetzt, auch war ſolche mit den Buchſtaben J. D. S. 1827 bezeichnet.

Die Pferde trugen ſchwarz ledernes Geſchirr mit eiſernen Ringen.

Ich mache dieſen Diebſtahl hiermit bekannt, und erſuche Jedermann dringend, auf den Dieb und die geſtohlenen Sachen zu vigiliren, wobei ich demjenigen, der mir, wenn auch nur die Pferde, wiederbringt, eine Belohnung von Zehn Thalern nebſt Futterungskoſten zuſichere.

Schönwieſe bei Marienburg, den 9ten Januar 1834.

J. D. Sagowsky, Einſaaße.

Die erſte Dividende
der
Lebensverſicherungsbank f. D.
in Gotha

wird im Jahr 1834 mit 24 Procent auf die im Jahr 1829 eingezahlten Prämien gewährt werden.

Im Jahr 1833 hat dieſe Anſtalt wieder um mehr als 800 Mitglieder und etwa 1½ Mill. Thlr. Verſicherungen zugenommen.

Anträge zu Verſicherungen werden angenommen und befördert durch

Appel et Comp. in Graudenz,
E. A. Böttcher in Kulm.

Die in meinem Verlage erſcheinenden

Landwirthſchaftlichen Mittheilungen

genießen ſeit Neujahr die Porto-Freiheit, und man pränumerirt daher hier ſo wie im ganzen Preußiſchen Staate mit 22½ Sgr. halbjährlich auf dieſe zweimal im Monat erſcheinende Zeitſchrift.

Joh. Heinr. Mikeſch.

Den Ankauf von Mutterſchaafen betreffend.

Die Herren Beſitzer mir bekannter Schäfereien, welche jetzt ſchon die nächſt zu verkaufende Stückzahl ohngefähr beſtimmen können, werden hiemit um gefällige Anzeige in portofreien Briefen ganz ergebenſt gebeten.

Marienwerder, im Januar 1834.

J. Ph. Wagner, früher in Königsberg.

Ein approbirter Thierarzt dürfte in einem landräthlichen Kreiſe des Königsberger Regierungs-Bezirks eine Anſtellung finden, und das Nähere, jedoch nur gegen frankirte Briefe, in dem Königlichen Intelligenz-Comtoir zu Marienwerder zu erfahren.

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 24. Januar **1834.**

Die Ernennung des Bürgermeiſters Lauterbach zu Kulm zum Cenſor betreffend.

Der Bürgermeiſter Herr Lauterbach zu Kulm iſt in Stelle des ausgeſchiedenen Bürgermeiſters Herrn Halmhuber zum Cenſor des zu Kulm erſcheinenden Wochenblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers, welcher die Benennung „Kreis-Intelligenz-Blatt" führt, ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4. Januar 1834.

Der Ober-Präſident von Preußen. von Schön.

Das Verzeichniß der im Jahre 1833 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Buchdrucker und Verleger werden mit Bezug auf die durch die Amtsblätter am 16. April 1826 erlaſſene Bekanntmachung aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verfloſſenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einſchluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitſchriften, des Schleunigſten hier einzuſendrn.

Königsberg, den 14. Januar 1834.

Für den Ober-Präſidenten. Dohna-Wundlacken.

Die Anwendung der Zwangspäſſe betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in No. 45. des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Verordnung vom 24. Oktober v. J., die Anwendung der Zwangspäſſe betreffend, bemerken wir, höhern Anordnungen zu Folge, hiermit nachträglich, daß nicht ſofort Steckbriefe erlaſſen werden dürfen, wenn ein mit einem Zwangspaß in ſeine Heimath gewieſenes Individuum an dem beſtimmten Tage an dem Beſtimmungsort nicht eintrifft, ſondern daß es in ſolchen Fällen genügt, wenn die Heimaths-Behörde durch eine öffentliche Bekanntmachung anzeigt, daß das betreffende Individuum an ſeinem Beſtimmungs-Orte nicht eingetroffen iſt, dadurch die Polizei-Behörden auf daſſelbe aufmerkſam macht und ſich zugleich erklärt, ob der Transport eingeleitet werden ſoll.

Wir empfehlen den Polizei-Behörden unſeres Departements, demgemäß

zu verfahren, auch Individuen, welche von der im Zwangspaß vorgeſchriebenen Tour abweichen, bei Ertheilung des Viſa wiederum auf den vorgeſchriebenen Weg zu dirigiren, namentlich aber bei Handwerks-Geſellen die Verordnung vom 24. April pr. genau zu befolgen.

Marienwerder, den 7. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Tragung der Polizei-Uniformen betreffend.

Des Königs Majeſtät haben zu genehmigen geruhet, daß die zur Tragung der Polizei-Uniform berechtigten Polizei-Inſpektoren und Kommiſſarien ausnahmsweiſe zwei Epaulette von einer neuen Form und Beſchaffenheit tragen dürfen.

Eine geſtempelte Probe dieſer neuen Epaulette befindet ſich in der Gold- und Silber-Waaren-Manufaktur von Collani et Müller zu Berlin, bei welcher auch Beſtellungen darauf, das Paar zu 9½ Rthlr., ſo wie auf eine nach der Güte der Vergoldung geringere Sorte zu 8 Rthlr. und auf die Epaulettenhalter à 4½ Sgr. gemacht werden können.

Wir ſetzen diejenigen Magiſtrats-Beamten unſeres Departements, welche die Polizei verwalten, und ihrer Stellung nach zur Tragung obiger Uniform berechtigt ſein würden, hiervon mit dem Beifügen in Kenntniß, daß die zu derſelben hin und wieder mißbräuchlich angewandten Epaulette nach der alten Form, nicht länger gebraucht werden dürfen.

Marienwerder, den 13. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen vorhandener falſcher Dorfſiegel.

In Folge einer gegen mehrere Perſonen wegen Pferdediebſtahl eingeleiteten Unterſuchung iſt ermittelt worden, daß von nachſtehenden Ortſchaften Krußyn, Bobrowo, Chonno und Karbowo des Strasburger Kreiſes falſche Dorfsſiegel vorhanden ſind, welche die Umſchrift führen: „Schulzenamt Krußyn (Chonno ꝛc.) Kreis Strasburg.“ Dieſe falſchen Dorfsſiegel ſind hauptſächlich daran kenntlich, daß die Buchſtaben und übrigen Zeichen gegen die wirklichen Amtsſiegel des Strasburger Kreiſes grob und ungeſtaltet ſind, bei dem Namen Krußyn die beiden letzten Buchſtaben, bei dem Wort Strasburg das 2te „s und das „u, fehlen und das g unten ganz beſonders nachgetragen iſt.

Zur Warnung wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. November v. J., enthaltend die Beſtimmung über die Abzeichen der Grade, welche die, mit Erlaubniß Uniform tragen zu dürfen, aus dem Dienſt geſchiedenen Offiziere anlegen können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Treſſe zu den desfallſigen Epaulethaltern, Probe-Exemplare auf dem Büreau des General-Kommandos, bei der Kommandantur zu Danzig, und bei ſämmtlichen zum 1ſten Armee-Korps gehörigen Landwehr-Bataillons-Stäben, mit Ausnahme des 1ſten Bataillons (Königsbergſchen) 1ſten und des 1ſten Bataillons (Danzigſchen) 5ten Landwehr-Regiments, niedergelegt ſind. Dieſe Probe-Exemplare ſind mit dem Siegel des General-Kommandos 1ſten Armee-Korps verſehen und werden an den vorbemerkten Orten den betreffenden Intereſſenten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Fabriken Henſel und Schumann und Prätzel und Kompagnie in Berlin höheren Orts die Weiſung erhalten haben, nur nach dem mit dieſen Proben übereinſtimmenden Muſter arbeiten zu laſſen. Königsberg, den 3. Januar 1834.

Der interimiſtiſch kommandirende General 1ſten Armee-Korps.

(gez.) v. Natzmer.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt No. 36. pro 1833 pag. 222 ſteckbrieflich verfolgte, ſchon 6 mal im Zuchthauſe inhaftirt geweſene höchſt gefährliche Dieb Joſeph Brudkiewicz und ſeine Zuhälterin Eliſabeth Schulz ſind nach mittlerweile begangenen neuen Verbrechen durch die hieſigen Gensd'armen Rožechowski und Hoyer habhaft geworden und beide Verbrecher befinden ſich jetzt hier in ſicherm Verhaft.

Graudenz, den 9. Januar 1834.

Königl. Preuß. Landrath.

Perſonal-[C]hronik der [öf]fentlichen [B]ehörden.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor und Rittergutsbeſitzer Grafen von Rittberg mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. November 1833 zum Landrath des Marienwerderer Kreiſes zu ernennen geruht.

Durch die Verſetzung des Kreis-Phiſikus Dr. Gröſchner iſt das Phiſikat im Schlochauer Kreiſe vakant geworden. Aerzte, welche Willens ſind, dieſe Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. anzunehmen, haben ſich mit Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniße bei der hieſigen Königl. Regierung zu melden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Dezember 1833.
Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Häfer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 20 —	1 15 —	1 — —	— 28 —	— 15 —	— 14 —	— 13 —
Chriſtburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 13 —
Culm	1 19 —	1 14 6	— 29 6	— 27 6	— 19 —	— 16 6	— 16 —
Dt. Eilau	1 14 —	— — —	1 5 —	— — —	— 20 —	— — —	— 14 —
Flatow	1 15 —	— — —	1 — —	— — —	— 20 —	— — —	— 17 6
Graudenz	1 22 9	1 12 9	1 4 —	1 2 —	— 19 6	— — —	— 15 4
Marienwerder	1 16 5	1 2 3	1 4 2	1 2 8	— 18 11	— 17 9	— 17 —
Mewe	1 14 —	1 8 —	1 2 —	1 — —	— 17 6	— 16 —	— 12 —
Rieſenburg	1 12 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	1 25 —	1 20 —	1 3 —	— — —	— 19 2	— 17 6	— 16 10
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 3 —	1 1 —	— 18 —	— 15 —	— 15 —
Strasburg	1 10 —	1 6 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Thorn	1 10 8	1 4 —	1 2 —	— 27 —	— 20 —	— 18 —	— 13 3
Summa	19 28 5	14 21 6	14 4 8	10 — 2	8 7 1	5 18 9	6 17 11
Durchſchnittspreis	1 16 —	1 9 3	1 2 8	1 — —	— 19 —	— 16 10	— 15 3

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 2 6	1 — —	— — —	— — —	— 6 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 8 —	1 6 —	1 5 —	1 2 —	— 7 —	— 15 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 2 8	— 29 —	1 4 6	1 — —	— 4 9	— 17 6	4 25 —	4 15 —
Dt. Eilau	1 2 —	— — —	1 6 —	— — —	— 8 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 7 6	— 25 —	5 — —	3 15 —
Graudenz	1 7 —	— — —	1 7 —	— — —	— 7 2	— 20 —	3 — —	— — —
Marienwerder	1 5 —	1 2 3	1 13 8	1 10 8	— 7 2	— 20 —	3 6 —	2 6 —
Mewe	1 — —	— 26 —	1 — —	— 26 —	— 6 —	— 18 —	2 20 —	2 — —
Rieſenburg	1 8 —	— 26 —	1 5 —	1 — —	— 6 —	— 15 —	3 — —	— — —
Schlochau	1 6 —	— — —	— — —	— — —	— 6 8	— 21 —	5 — —	3 — —
Schwetz	1 4 —	1 2 6	— — —	— — —	— 7 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	3 15 —	— — —
Thorn	1 10 —	1 — —	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 2 —	— — —
Summa	14 29 9	9 — 9	8 11 2	5 8 8	3 1 10	7 21 6	48 13 —	23 1 —
Durchſchnittspreis	1 4 7	1 — 1	1 5 11	1 1 9	— 7 1	— 17 10	3 21 9	2 26 4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 4. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 24ten Januar 1834.

Zur Unterſuchung der in den Königl. Forſt-Revieren Zippnow und Lebehnke vorkommenden Holz-Defraudationen haben wir für dies Jahr die Termine auf den 21ſten März, 26ſten Mai, 17ten Juli, 6ten Oktober und 17ten Dezember c. angeſetzt.

Jaſtrow, den 7ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

In dem Königlichen Forſt-Revier Linichen, zwiſchen Mk. Friedland und Tempelburg belegen, ſollen

210	Klafter		eichen Nutzholz,
1024	Stück		kiefern ſtark Bauholz 45 — 50′ lang, 11 — 12″ im Zopfdurchmeſſer ſtark,
1272	ſ	ſ	mittel Bauholz 40′ 8 — 10″
313	ſ	ſ	rindſchälig ſtark Bauholz 45 — 50′ 11 — 12″
23	ſ	ſ	desgl. mittel Bauholz 40′ 10″
24	ſ	ſ	Sageblöcke 24′ 13 — 15″

ſämmtlich auf dem Stamm in kleinen Quantitäten, oder auch im Ganzen meiſtbietend verkauft werden, wozu den 3ten Februar c. Vormittags 9 Uhr hier in Linichen ein öffentlicher Termin anberaumt iſt. Die Käufer können die Hölzer vor demſelben jederzeit in Augenſchein nehmen und haben bei Abgabe ihrer Gebote eine dem Kaufpreiſe angemeſſene Summe zu deponiren.

Linichen bei Tempelburg, den 13ten Januar 1834.

Der Königl. Oberförſter Doſſow, vig. C.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſoll die Bernſteingräberei-Nutzung im Forſt-Revier Münſterwalde für dieſes Jahr auf 6 Monate an den Meiſtbietenden verpachtet werden, und ſteht dieſerhalb auf den 12ten Februar c. a. Vormittag 10 Uhr ein öffentlicher Lizitations-Termin hier im Forſthauſe an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Krauſenhoff, den 15ten Januar 1834.

Der Oberförſter Nähring.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 11431 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzten Rittergutes Wördel ſteht ein neuer peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 15ten Februar d. J. hierſelbſt an, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß nur derjenige zum Bieten gelaſſen werden wird, der eine Kaution von 4000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren beſtellt.

Marienwerder, den 14ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das den Chriſtoph Heinrich Strübigſchen Eheleuten zugehörige nahe am Liebefluſſe an der Zipelle belegene Grundſtück, die Papiermühle Nro. 4. des Hypothekenbuchs, von 14 Morgen kulmiſch Flächeninhalt, nebſt Papiermühle, Mahlmühle, den nöthigen Gebäuden, welches auf 19555 Thaler 28 ſgr. 5 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt im Wege der Exekution sub hastam geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 8ten Januar, auf den 8ten März und auf den 31ſten Mai 1834 hierſelbſt vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Siewert angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen beſonders aber in dem letztern welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

In der Subhaſtations-Sache des hieſelbſt sub Nro. 414. an der Weichſel belegenen Jäſchkeſchen Grundſtücks werden die Tanzmeiſter Behrenſchen Eheleute, deren Aufenthaltsort unbekannt iſt, zu ihrer Erklärung über das in der Verhandlung vom 21ſten Dezember 1832 abgegebene Meiſtgebot der Wittwe Niebuhr von 60 Rthlr. hierdurch zum Termin den 14ten Februar c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Kunze edictaliter unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden ſoll, ſie willigen in den Zuſchlag des Grundſtücks an die Wittwe Niebuhr für das Meiſtgebot, wonächſt nach gerichtlicher Erlegung der Kaufgelder die Löſchung der ſämmtlich eingetragenen und inſonderheit auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar dieſer ohne Produktion der Inſtrumente verfügt werden wird.

Graudenz, den 7ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Sacollnow im Flatowſchen Kreiſe 1 Meile von der Stadt Krojanke belegene, der verſtorbenen Freiſchulz Clemens zugehörig geweſene Freiſchulzengut mit allen Pertinenzien, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation auf Antrag der Erben verkauft werden.

Die Verkaufs-Termine ſtehen auf den 30ſten Januar und 1ſten März k. J. erſterer hieſelbſt, letzterer aber in Sacollnow an.

Kaufluſtige und zahlungsfähige Perſonen wird dieſes bekannt gemacht und zugleich eröffnet, daß jeder Lizitant vor Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von Fünfhundert Thaler entweder baar oder durch ſofort zu realiſirende Papiere zu erlegen hat.

Die übrigen Verkaufs-Bedingungen ſollen in termino bekannt gemacht werden.

Krojanke, den 6ten Dezember 1833.

Das Kreis-Gericht.

Der Neubau eines Vieh- und Pferdeſtalles nebſt Wagenremiſe und eines Speichers über der letztern auf der Pfarre zu Garnſee, von 71 Fuß lang, 28 Fuß breit und 9 Fuß im lichten hoch in Wellen-Wänden, iſt incl. der dazu erforderlichen Bau-Matedialien und der Spann- und Handdienſte auf 746 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. veranſchlagt und ſoll auf Befehl einer Königlichen Höchſtverordneten Regierung zu Marienwerder noch in dieſem Jahre per Entreprise ausgeführt und dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Wir haben daher zur öffentlichen Ausbiethung dieſes Baues an den Mindeſtfordernden einen Termin auf den 7ten Februar c. hieſelbſt zu Rathhauſe angeſetzt und laden Bau-Unternehmer ein, ſich in demſelben zahlreich einzufinden und ihre Offerten abzugeben, wobei wir bemerken, daß mit dem Mindeſtfordernden der Entrepriſe-Kontrakt ſofort abgeſchloſſen werden ſoll.

Garnſee, den 16ten Januar 1834.

Der Kirchen-Vorſtand.

Zur öffentlichen Verpachtung der mit Ende März d. J. pachtlos werdenden beiden hieſigen Mühlen, als einer Wind- und einer Waſſermühle mit den dazu gehörigen Gebäuden, Garten ꝛc. ſteht auf den 18ten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr Termin hieſelbſt im Hofe an, wo auch von jetzt ab die Bedingungen eingeſehen werden können.

Zugleich wird bemerkt, daß auch noch andere tüchtige Handwerker, als ein Zimmermann, Riemer, Schloſſer, Töpfer u. ſ. w. hier Wohnung erhalten können, die mit Hülfe der Umgegend reichliche Subſiſtenz finden werden.

Dominium Oſtromecko, den 1ſten Januar 1834.

Die zu meinem hieſelbſt sub Nro. 235. gelegenen Bürgergrundſtücke, gehörigen Ländereien, beſtehend aus 175 Morgen magdeb. incl. 30 Morgen Wieſen, letztere den beſten Heuſchlag gebend und der Acker zur 1ſten Klaſſe gehörend mit 15 Scheffel Winterausſaat verſehen, bin ich Willens auf 3 Jahre zu verpachten, dabei auch die nöthigen Wirthſchaftsgebäude herzugeben.

Pachtliebhaber belieben ihre desfallſigen Gebote in dem am 1ſten März d. J. in meiner Wohnung anſtehenden Termin abzugeben, woſelbſt auch die Bedingungen vorher einzuſehen ſind.

Rieſenburg, den 11ten Januar 1834.

Wilhelm Düſterwald.

In Swenten bei Biſchofswerder wird vom 23ſten Januar c. ab jeden Montag und Donnerstag rothbüchen und birken ausgehauenes Schirrholz jeder Art verkauft.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 31. Januar **1834.**

Die diesjährige Geſetzſammlung No. 1. enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

No. 1494. vom 8. Dezember 1833 wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gensdarmerie gelieferte Fourage;

No. 1495. vom 14. Dezember 1833 die Befugniß der Staatsbeamten und Civil-Staatspenſionaire zur Herabſetzung der bei der General-Wittwenkaſſe verſicherten Wittwen-Penſionen betreffend:

No. 1496. vom 18. Dezember 1833 wegen Verleihung der Städteordnung an die Stadt Höxter;

No. 1497. vom 22. Dezember 1833 das Judenweſen im Großherzogthum Poſen betreffend; und

No. 1498. Die Verordnung vom 31. Dezember 1833 wegen Abänderung des im Artikel 351. der Rheiniſchen Kriminal-Prozeßordnung vorgeſchriebenen Verfahrens.

Nach dem Beſchluſſe der Bundes-Verſammlung vom 5. Dezember v. J. iſt jede Fortſetzung der in Darmſtadt erſchienenen, von der Großherzog Heſſiſchen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitſchriften:

Der Beobachter in Heſſen bei Rhein, und
Das neue Heſſiſche Volksblatt

unter dem von ihnen geführten oder einen veränderten Titel in Gemäßheit des Bundes-Beſchluſſes vom 20. September 1819 unterſagt, auch ſollen die Redaktoren derſelben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Es wird dieſer Beſchluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Die Reiſen der Studenten betreffend.

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat in Beziehung auf das Reiſen der Studenten und deren Legitimation nachſtehendes angeordnet:

1) Außer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer diesſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten ſowohl während als außerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubniß-Schein bemerken.

Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubniß-Scheine, ſo wie bei Reiſen außerhalb des Preußiſchen Staats durch vorſchriftsmäßigen Ausgangs-Paß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitäts-Orte wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſe-Route zurück zu weiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieſer Theilnahme verdächtig ſind, wird von den diesſeitigen Univerſitäts-Behörden nur die Reiſe nach ihrer Heimath nachgegeben werden und iſt dieſen Studirenden eine beſchränkte Reiſe-Route mit Vermeidung aller Univerſitäts-Orte auszuſtellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, können in die diesſeitigen Staaten nur eingelaſſen werden, wenn ſie mit einem diesſeitigen Miniſterial-Paſſe oder ihre auswärtigen Päſſe mit dem Viſa der betreffenden Königl. Preuß. Geſandtſchaft verſehen ſind. Treffen dergleichen ausländiſche Studirende ohne obige Legitimation ein, ſo iſt ihnen die Fortſetzung ihrer Reiſe ohne ausdrückliche Genehmigung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei nicht zu geſtatten, ſie ſind vielmehr, wenn ſie nicht ſofort zurückreiſen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizei-Behörde

über den Zweck ihrer Reiſe zu vernehmen und iſt das Protokoll von gedachter Behörde ſchleunigſt unmittelbar an das Königl. Miniſterium einzuſenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorſchriften über das Reiſen im In- und Auslande, auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar. In Verfolg unſerer im vorjährigen Amtsblatt No. 31. enthaltenen Bekanntmachung vom 19. Juli pr. bringen wir dieſe Beſtimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß und empfehlen den Polizei-Behörden unſeres Departements deren genaueſte Beachtung.

Marienwerder, den 24. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das bei Gollub belegene alte Unterförſter-Etabliſſement hat den Namen „Ellerbruch“ erhalten und den im Kreiſe Strasburg auf den Feldmarken von Groß Konojad angelegten beiden Etabliſſements ſind die Namen „Joſephinenthal“ und „Abbau Goral“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 19. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Fortſetzung der Militair-Blinden-Unterſtützung in Weſtpreußen im Jahre 1833 iſt gleichfalls ein erfreulicher Zuſchuß mit

Rtlr.	ſgr.	pf.	
200 Rtlr.	— ſgr.	— pf.	von Einem Königl. Hohen Kriegs-Miniſterium und
30 :	— :	— :	: : : : General-Kommando des 1ſten Preuß. Armee-Korps bewilligt, auch das Cowleſche Vermächtniß mit 2963 Rtlr. 15 ſgr. durch einen Zuwachs von
54 :	25 :	10 :	bis auf 3018 Rtlr. 10 ſgr. 10 pf. vergrößert. Sodann ſind an Kirchen-Kollekten
171 :	22 :	10 :	aus dem Danziger und
69 :	27 :	4 :	: : Marienwerderer Regierungs-Bezirk, desgl.
12 :	12 :	— :	Subſkriptions-Beiträge aus Marienwerder eingegangen. Hierzu
271 :	— :	— :	Zinſen von dem geſammelten Stamm-Vermögen, ſo ſchließt die diesjährige Sammlung mit
809 Rtlr.	28 ſgr.	— pf.	ohne den mit frühern Vorſchüßen zu verrechnenden Beſtand des vorigen Jahres ab. Es haben demnach nicht nur wiederum

552 Rtlr. 20 ſgr. — pf.	unter 90 Militair-Blinde in der gewöhnlichen Art ausgetheilt, ſondern auch
125 „ 5 „ 10 „	zur außerordentlichen Unterſtützung verwendet werden können. Außerdem iſt das Botenlohn des verſtümmelten Dempler mit
36 „ — „ — „	ebenſo wie
36 „ — „ — „	Expeditionskoſten und
18 „ — „ — „	Miethe für das anderweitige Bureau-Zimmer im Zachaſchen Hauſe beſtritten.
	Die Ausgabe berechnet ſich demnach mit
767 Rtlr. 25 ſgr. 10 pf.	und es bleiben demnach von
809 „ 28 „ — „	Einnahme zur künftig jährigen Verwendung
42 Rtlr. 2 ſgr. 2 pf.	übrig.

Uebrigens wird nunmehr bei dem künftigen Provinzial-Landtage in Danzig, welcher den 19. k. M. anfängt, nach der vom Herrn Ober-Präſidenten Excellenz, den 3. Dezember v. J. ertheilten Erlaubniß die künftige Verwendung des geſammelten Stamm-Vermögens, wenn einſt die Militair-Blinden-Unterſtützung gänzlich aufhört, wiederholt in Anregung gebracht, und zugleich eine Haupt-Ueberſicht der ſeit dem 2. Juni 1818 durch die Regierungs-Amtsblätter in Marienwerder und Danzig jährlich nachgewieſenen Einnahme und Ausgabe zuſammengeſtellt werden, wie es ſchon bis 1829 im Februar 1830 geſchehen iſt.

Marienwerder, den 28. Dezember 1833.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterſtützung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 12. d. M. den bisherigen Ober-Marſchall Herrn Grafen v. Dönhoff zu Friedrichſtein zum Landhofmeiſter des Königreichs Preußen, und den Regierungs-Chef-Präſidenten Herrn Grafen Dohna-Wundlacken zum Obermarſchall des Königreichs Preußen zu ernennen geruhet.

Die durch das Ableben des Dekans Czarnecki erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Rumian iſt durch den Kommendarius Kozlowski wieder beſetzt worden.

Der Steuer-Rezeptor Block in Löbau iſt zum Steuer-Einnehmer in Leſſen befördert worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ten Januar 1834.

Der zu Roſenfelde sub Nro. 55 belegene, dem Bauern Gottfried Fritz gehörige, gerichtlich auf 409 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Dienſtbauerhof ſoll auf beſondern Antrag im Wege der Subhaſtation verkauft werden. Zu dieſem Behufe haben wir terminum licitationis auf den 15ten Februar 1834 in Roſenfelde präfigirt, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Zugleich wird auch bemerklich gemacht, daß das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt und daher alle etwanige Real=Prätendenten aufgefordert werden, ihre etwanigen Anſprüche bei uns und zwar ſpäteſtens in dem vorbenannten Lizitations=Termine anzumelden, widrigenfalls ſie damit werden präkludirt werden. Die Verkaufs=Bedingungen können in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Deutſch=Krone, den 24ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Der Mühlenbeſitzer Daßkowski zu Biedaßek beabſichtigt in ſeiner daſelbſt belegenen Mahlmühle einen 2ten oberſchlächtigen Mahlgang anzulegen. Ein Jeder welcher hierdurch an ſeinen Rechten gefährdet zu werden fürchtet, wird in Gemäßheit des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 7. aufgefordert, ſeinen Widerſpruch in 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet bei mir anzumelden, widrigenfalls auf ſpätere Einwendungen nicht mehr gerückſichtigt werden wird.

Neumark, den 21ſten Januar 1834.

Der Landrath Löbauſchen Kreiſes,
v. Hindenburg.

Das Domainen=Grundſtück, die Milcherei Glugowko bei Schwetz, aus 264 Morgen 75 □Ruthen Wieſen= und Weideland beſtehend, ſoll noch auf

ein Jahr vom 15ten April 18$\frac{34}{35}$ im Ganzen oder in einzelnen Parzelen verpachtet werden, wozu der Lizitations-Termin auf den 20ſten März d. J. Vormittag 11 Uhr in dem Amts-Lokale hieſelbſt anſteht.

Pachtluſtige werden zu demſelben hiemit eingeladen.

Schwetz, den 23ſten Januar 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Auf Verfügung der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder ſollen die, im Graudenzer Landrathskreiſe belegenen, adelich Leiſtenau-Thymauer Güter, mit Ausnahme des Vorwerks Scharnhorſt, von Johanni c. ab, im Ganzen oder in einzelnen Theilen unter den, bei der Weſtpreußiſchen Landſchaft feſtſtehenden Bedingungen verpachtet werden. Die Güter haben durchweg guten Boden, eine ſehr bedeutende feine Schäferei, Brau- und Brennerei, Brenn- und Nutzholz, gute Gebäude und ziemlich hinreichendes Inventarium. Zur öffentlichen Pacht-Lizitation dieſer Güter habe ich einen Termin am 1ſten März c. Vormittags 10 Uhr im Landſchaftshauſe zu Marienwerder anberaumt, wozu ich kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die nähern Bedingungen immer bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden können.

Klein-Tromnau, den 23ſten Januar 1834.

Der Landſchaftsrath des Marienwerder und Rieſenburger Kreiſes

Freiherr v. Hoverbeck Schönaich.

Die geringe Ausbreitung der Geſchäfte des Inſtituts der neuen Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, im Verhältniß zu derjenigen, welche ſich die früher hier beſtandene Anſtalt bei ganz gleichen Verſicherungs-Bedingungen zu erfreuen hatte, giebt Veranlaſſung zu der Vermuthung, daß in den erwähnten Provinzen die Agenturen nicht hinlänglich beſetzt ſind. Zur Abhilfe dieſes Mangels ſind wir geneigt, mit ſolchen Perſonen Verbindungen anzuknüpfen, welche nicht bereits für andere gleichartige Anſtalten eine Agentur übernommen haben, und durch Thätigkeit und Umſicht im Geſchäft ein erfolgreiches Reſultat hoffen laſſen.

Frankirte Anmeldungen dazu werden wir mit Vergnügen annehmen.

Berlin, im Januar 1834.

Direction der neuen Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft.

Das kantonfreie Kaufmann Eſauſche Grundſtück zu Neuteich, mit Schank- und Handelsfreiheit und einer Hufe kulmiſch, alles im beſten Zuſtande und ſeit vielen Jahren als eine vorzügliche Nahrungsſtelle rühmlichſt bekannt, ſoll nach dem Uebereinkommen der Wittwe Eſau mit ihren Gläubigern den 17ten Februar c. Morgens 9 Uhr aus freier Hand — mit oder ohne Inventarium, nachdem es gewünſcht wird — verkauft, alsdann auch mehrere überflüßige Inventarienſtücke, als Pferde, Kühe, Wagen, Schlitten, Geſchirre ꝛc. verauktionirt werden.

Wegen Wirthſchaftveränderung will ich aus meiner Schäferei 400 Stück Mutterſchaafe (Merino) verkaufen. Die Ablieferung geſchieht nach der Schur, das Vieh kann aber jeden Tag beſichtigt und der Handel abgeſchloſſen werden.

Dombrowken bei Rheden, den 26ſten Januar 1834.

Der Ober-Amtmann Bertram.

Ich beabſichtige meine hier ganz neu eingerichtete Brauerei vom 1ſten April d. J. ab auf 3 auch 6 Jahre zu verpachten, und werden Pachtluſtige hiermit eingeladen.

Ablich Dombrowken bei Rheden, den 26ſten Januar 1834.

Bertram.

Ich habe die hieſige H. L. Müllerſche Buchhandlung nebſt activis käuflich an mich gebracht, und ſetze ſolche, mit hoher Genehmigung, unter meiner alleinigen hier bezeichneten Firma: Buch- Kunſt- und Muſikalien-Handlung fort.

Mit dieſer ergebenſten Anzeige verbinde ich zugleich mein Verſprechen jede an mich ergehende Beſtellung auf's ſchnellſte zu effectuiren. Die erforderlichen Schulbücher für Gymnaſien, Seminare, Stadt- und Landſchulen, ſind, höchſt elegant gebunden, in meiner Handlung vorräthig.

Bromberg, im Januar 1834.

Iſidor Hirſchberg.

Eine bedeutende Sendung von Muſikalien, neueſter ſehr beliebter Compoſitionen für alle Inſtrumente, ſo auch eine herrliche Auswahl von colorirten Stickmuſtern, kann ich beſtens empfehlen, und beſorge jede Beſtellung von 5 Thaler portofrei. Der Obige.

In Swenten bei Biſchofswerder wird vom 23ſten Januar c. ab jeden Montag und Donnerstag rothbüchen und birken ausgehauenes Schirrholz jeder Art verkauft.

Die Fiſcherei auf dem See zu adl. Limbſee ſoll vom 2ten April d. J. anderweitig verpachtet werden.

Rapskuchen à 1 Rthlr. 2½ ſgr. pro Centner ſind zu haben bei

L. Schröder in Marienwerder.

Ein verheiratheter, in allen Branchen kenntnißvoller Wirthſchafter ſucht von jetzt ab bis Johanni d. J. ein Unterkommen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Fleiſchermeiſter Rauſchenbeutel in Rieſenburg.

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 7. Februar 1834.

Wegen der erweiterten Kontrol-Maßregeln in Bezug auf die vom ſtehenden Heere entlaſſenen Individuen, namentlich in Beziehung auf ihren Wohnortswechſel.

In Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. — Geſetzſammlung No. 33. — wegen der künftigen Ergänzungsweiſe der Truppen hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei ſich veranlaßt gefunden, näher anzuordnen, in welcher Art von den Ortsbehörden mitgewirkt werden ſoll, damit die mit Militairpäſſen aller Art verſehenen Leute ihren Wohnorts- und Dienſtwechſel jedesmal dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzeigen, um die Vollſtändigkeit und Richtigkeit der vorhanden ſein ſollenden Mannſchaften zu ſichern.

Nach einer neuerdings ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung ſollen nemlich die von der Linie zu entlaſſenden Leute, da ſie nicht gleich zur Kriegesreſerve übergehen, nur Urlaubspäſſe erhalten und dieſe erſt gegen Landwehrpäſſe vertauſcht werden. Dieſe mit Urlaubspäſſen verſehenen Leute gehen in die Verhältniſſe der Kriegesreſerve-Mannſchaften über, und treten unter Kontrolle und Aufſicht der Landwehr-Behörden, müſſen auch an den Landwehr-Uebungen Theil nehmen. Um die zu heimathlichen Verhältniſſen übergegangenen ihren Aufenthaltsort häufig wechſelnden Mannſchaften der Kriegesreſerve und Landwehr beſſer kontrolliren zu können, iſt eine Erweiterung der bereits beſtehenden darauf Bezug habenden Maßregeln nothwendig.

Durch den Cirkulair-Erlaß vom 9. September 1819 iſt bereits feſtgeſetzt worden, daß die Ortsbehörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reiſen der zur Kriegesreſerve und Landwehr gehörigen Leute, erforderliche Meldung derſelben bei den Bezirks-Feldwebeln auch wirklich geſchehe, keinem dieſer Leute die Niederlaſſung an andern Orten geſtatten ſollen, der ſich nicht durch die Beſcheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel darüber ausweiſe, daß die ihm bei jeder Aufenthalts-Veränderung obliegende Meldungen ſeiner Seits wirklich ſtatt gefunden haben, welches auf dem Militairpaſſe bemerkt werden muß.

Um nun dieſer Beſtimmung die erforderliche Wirkſamkeit zu geben, iſt es nöthig, daß die Ortsbehörden nicht ungewiß bleiben, ob die in den Bereich ihrer Wirkſamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegesreſerve und Landwehr gehören oder nicht. Denn die Militairpäſſe von Kriegesreſerve- und Landwehr-

Mannſchaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhänden gekommen, oder ſonſt verloren gegangen, auch wohl von denen, welche ſich der Militairverpflichtung zu entziehen, die Abſicht haben, vorſätzlich vernichtet worden ſein.

Der Mangel eines ſolchen Paſſes entſcheidet alſo bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militair-Verhältniß.

Vielmehr bedürfen die Ortsbehörden anderweiter Merkmale, vermittelſt welcher ſie die noch der Kriegesreſerve und Landwehr angehörigen Leute von denen, die nicht mehr militairpflichtig ſind, zu unterſcheiden und zu erkennen vermögen. Dazu giebt die durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21. März 1825 getroffene Einrichtung der Looſungsſcheine das ſicherſte Mittel. Denn jeder zum erſten Male ſich vor die Erſatz-Kommiſſion geſtellende Militairpflichtige, erhält ſeinen Looſungsſchein mit Bemerkung der ihm beim Looſen zugefallenen Nummer, ſo wie deſſen, was hinſichtlich ſeiner, wenn er nicht ſofort zum wirklichen Militairdienſt ausgehoben wurde, Seitens der Erſatz-Behörde verfügt worden iſt, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenſcheinlicher Dienſtuntauglichkeit nach Beſtimmung vom 7. Auguſt 1826 ad §§. 10. und 21. der Inſtruktion vom 13. April 1825 ſchon vor der Looſung ausgemuſtert werden dürfen.

Es iſt ſomit jeder nicht ſchon augenſcheinlich ganz militairdienſtuntaugliche junge Mann vom 20ſten Lebensjahre ab, entweder:

mit einem Looſungsſcheine der Erſatz-Behörde, auf welchem entweder Zurückſtellungen bemerkt ſind, oder

mit einem Annahmeſchein zum einjährigen freiwilligen Dienſte, oder

mit einem Entlaſſungsſchein des in Bezug kommenden Truppentheils, oder endlich

mit einem Militairpaſſe (Beurlaubung, Kriegesreſerve, Landwehr erſten und zweiten Aufgebots.)

verſehen, muß ſich alſo auch damit bei jeder Ortsbehörde ausweiſen können, und wird daher, falls er etwa bei vorkommenden Aufenthaltswechſel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben ſollte, keinen dieſer Päſſe oder Scheine erhalten zu haben, ſchon allein aus dieſer Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienſtpflichtiger zu erkennen ſein, der dem Verdachte unterliegt, ſich der Militairdienſtpflicht abſichtlich entziehen zu wollen und dem die Ortsbehörden daher weder den bleibenden Aufenthalt noch die Niederlaſſung eher geſtatten dürfen, bis er ſich über ſein Militair-Verhältniß ausgewieſen hat.

Dieß muß namentlich auch auf alles männliche Dienſtperſonal und ſämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden, die Polizeibehörde jedes Orts

mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienſtboten und Knechte von demjenigen, der ſie gemiethet hat, beim Antritt des Dienſtes dem Ortsvorſteher angezeigt werden und keinem derſelben der bleibende Aufenthalt im Orte eher geſtattet werde, als bis er ſich über das bei ihm obwaltende Militair-Verhältniß gehörig ausgewieſen. Nur auf dieſe Art wird es möglich ſein, dem bisher ſo vielfach vorgekommenen Verluſte an Kriegesreſerve- und Landwehr-Mannſchaften, beim Verziehen derſelben aus einem Kreiſe in den andern und aus einer Provinz in die andere, für die Folge mehr vorzubeugen.

Die Königl. Landraths-Aemter desgleichen die Ortsbehörden werden angewieſen, ſich hiernach zu achten, und demgemäß zu verfahren.

Marienwerder, den 28. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Reiſen durch und nach Baiern betreffend.

Im Verfolg unſerer in No. 52. des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. das Reiſen durch und nach Baiern betreffend, bringen wir, in Beziehung auf die Legitimation der Lohnfuhrleute, höherer Anordnungen zu Folge, hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

daß nur Baierſche Lohnkutſcher gehalten ſind, zu ihren Reiſen dergleichen Legitimations-Karten zu löſen, dagegen ausländiſche Lohnfuhrleute zu Reiſen in und durch Baiern dieſer Legitimations-Karten nicht bedürfen, ſondern von ihnen nur verlangt werden ſoll, daß ſie ſich, abgeſehen von den Päſſen der Reiſenden, welche ſie fahren, im Beſitze eines beſondern vorſchriftsmäßigen Paſſes befinden, auch ſollen ſelbige, wenn ſie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, ſchon für legitimirt erachtet werden, wenn ſie ſich im Beſitz eines Atteſtes der Polizei-Behörde ihres Wohnorts befinden, worin ihnen ihre Eigenſchaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Anſäßigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

Marienwerder, den 24. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer im Thorner Kreiſe auf dem linken Weichſelufer errichteten Reinigungs-Anſtalt für das aus Polen eingehende Schwarzvieh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für das aus Polen eingehende Schwarzvieh, zur Erleichterung des Handels-Verkehrs, auch eine Reinigungs-Anſtalt in dem Grenz-Bezirk des Thorner Kreiſes auf dem linken

Weichſelufer, und zwar bei dem Neben-Zollamte Pieczonka, errichtet werden wird, und haben ſich daher die Beſitzer des der Reinigung bedürfenden Schwarzviehs deshalb bei dem Neben-Zoll-Einnehmer in Pieczonka zu melden.

Marienwerder, den 24. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Legitimation zur Reiſe nach Polen betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaiſerlich Ruſſiſche Adminiſtrations-Rath des Königreichs Polen, die ſeit der polniſchen Inſurrektion an die jenſeitigen Grenz-Behörden erlaſſenen geſchärften Anordnungen, hinſichts der Legitimation der nach Polen reiſenden preußiſchen Unterthanen, nunmehr zurückgenommen hat, und in dieſer Beziehung wieder dasjenige Verfahren, welches vor der Inſurrektion beſtanden, in Gültigkeit getreten iſt.

Marienwerder, den 28. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gültigkeit der Auswanderungs-Konſenſe betreffend.

Es ſind Fälle vorgekommen, wo Individuen, die auf ihren Antrag Auswanderungs-Konſenſe empfangen haben, doch nicht ausgewandert ſind, vielmehr den Verdacht erweckt haben, daß dieſer Antrag nur bezwecke, ſich eine Zeit lang ihren dieſſeitigen Verpflichtungen zu entziehen.

Zur Vorbeugung dieſes Uebelſtandes iſt vom Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei beſtimmt worden, daß künftig die Auswanderungs-Konſenſe nur auf eine darin von uns näher zu beſtimmende Dauer von 4 Wochen bis höchſtens 3 Monaten Gültigkeit haben und nach Ablauf dieſer Friſt als erloſchen angeſehen werden ſollen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 30. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Warnung.

Einer Land-Hebamme in dem hieſigen Regierungs-Bezirk iſt wegen unſittlicher Führung und Trunkenheit der fernere Hebammen-Dienſt unterſagt und derſelben die Beſtätigung abgenommen worden.

Marienwerder, den 27. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 6. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 7ten Februar 1834.

Höherer Anordnung zu Folge ſoll eine Quantität gut erhaltenen Reißes von circa 149 Centner entweder im Ganzen oder auch in getheilten Poſten öffentlich in dem unterhalb der Feſtung gelegenen Train-Magazin Nro. II. gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und zwar am 18ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Feſtung Graudenz, den 1ſten Februar 1834.

Königliches Proviant-Amt.

An dem am 25ſten Oktober v. J. in Roſenberg ſtattgefundenen Vieh- u. Pferdemarkt iſt eine helle Fuchsſtute mit einem langen Blöß, zwei Jahr alt, vier Fuß neun Zoll groß und ohne weitere Abzeichen verkauft worden. Es iſt der Verdacht entſtanden, daß dieſes Pferd geſtohlen worden, und es wird daher der rechtmäßige Eigenthümer zur Anerkennung und reſp. Nachweiſung ſeines Eigenthums an dieſem Pferde hiermit aufgefordert.

Rieſenburg, den 30ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in

Perſon, oder durch legitimirte Mandatarſen zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das eine Meile von hier belegene Ackergut Berkenhammer ſoll in termino den 11. März c. Vormittags 9 Uhr auf drei bis ſechs Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet, und die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Jaſtrow, den 26ſten Januar 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des hieſelbſt in der Danziger Straße sub Nro. 12. belegenen, zur Böttcher Grabowskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Großbürgerhauſes, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und die Reihebraugerechtigkeit gehört und welches auf 507 Rthlr. 4 ſgr. 2 pf. abgeſchätzt iſt, werden drei Bietungstermine auf den 20ſten Januar, den 20ſten Februar und den 24ſten März 1834 9 Uhr Morgens auf hieſiger Gerichtsſtube, von welchen der letztere peremtoriſch iſt, anberaumt und zahlungsfähige Kaufluſtige zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meiſtbietende in Ermangelung rechtlicher Hinderniſſe den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Die Taxe des Grundſtücks kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Mewe, den 20ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenbeſitzer Daßkowski zu Biedaßek beabſichtigt in ſeiner daſelbſt belegenen Mahlmühle einen 2ten oberſchlächtigen Mahlgang anzulegen. Ein Jeder welcher hierdurch an ſeinen Rechten gefährdet zu werden fürchtet, wird in Gemäßheit des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 7. aufgefordert, ſeinen Widerſpruch in 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet bei mir anzumelden, widrigenfalls auf ſpätere Einwendungen nicht mehr gerückſichtigt werden wird.

Neumark, den 21ſten Januar 1834.

Der Landrath Löbauſchen Kreiſes,

v. Hindenburg.

Der im Dorfe Roſenfelde eine Meile von hier belegene Koſſäthenhof des Lorenz Franz iſt auf Antrag eines Real-Gläubigers zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſoll in Termino den 15ten März c. Vormittags 10 Uhr in loco zu Roſenfelde öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Der Bauerhof enthält $\frac{1}{3}$ Hufe Acker und iſt derſelbe mit Inbegriff der zu demſelben gehörigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden gerichtlich auf 183 Thaler 20 ſgr. abgeſchätzt, welche Taxe täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo laden wir hiermit alle etwanigen Real-Prätendenten mit der Auflage vor, ihre etwanigen Anſprüche bis zu dem Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 4ten October 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Sacollnow im Flatowſchen Kreiſe 1 Meile von der Stadt Krojanke belegene, der verſtorbenen Freiſchulz Clemens zugehörig geweſene Freiſchulzengut mit allen Pertinenzien, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation auf Antrag der Erben verkauft werden.

Die Verkaufs-Termine ſtehen auf den 30ſten Januar und 1ſten März k. J. erſterer hieſelbſt, letzterer aber in Sacollnow an.

Kaufluſtige und zahlungsfähige Perſonen wird dieſes bekannt gemacht und zugleich eröffnet, daß jeder Lizitant vor Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von Fünfhundert Thaler entweder baar oder durch ſofort zu realiſirende Papiere zu erlegen hat.

Die übrigen Verkaufs-Bedingungen ſollen in termino bekannt gemacht werden.

Krojanke, den 6ten Dezember 1833.

Das Kreis-Gericht.

Das adliche Gut Alt-Janiſchau, eine Meile von der Stadt Mewe und $2\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt Stargardt gelegen, wozu gegen 60 kulmiſche Hufen Land zum größern Theil Weizen-Boden erſter Klaſſe und ſehr ſchöne Wieſen gehören, ſoll gemäß Verfügung der Königl. Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Danzig mit den beſtellten Winterſaaten auf drei Jahre, nämlich von Marien 1834 bis dahin 1837 durch öffentliche Lizitation verpachtet werden.

Der Bietungstermin iſt auf Montag den 3ten März c. in dem Gute Alt-Janiſchau angeſetzt, und werden Pachtliebhaber hiezu mit dem Bemerken

eingeladen, daß jeder Bietende, ehe er zum Bieten zugelaſſen wird, eine Kaution von [illegible] Rthlr. baar oder in geldgleichen Papieren niederlegen muß.

Die Verpachtungs-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten jederzeit eingeſehen, auch wird auf Verlangen Abſchrift davon gegen Erſtattung der Koſten mitgetheilt werden.

Sorau, den 1ten Februar 1834.

Der Landſchafts-Deputirte und Landrath v. Blanken.

Es wird beabſichtigt, die Sommer- und Winterfiſcherei auf dem zu Marzdorf und Sc... gehörigen, zwiſchen den Städten Deutſch-Crone und Märk.-Friedland belegenen großen Rathsbuſch-See, von Martini d. J. an, auf mehrere Jahre an den Meiſtbietenden zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf den 11ten März a. c. Vormittags 11 Uhr allhier angeſetzt und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken hiermit ein: daß bei Ertheilung des Zuſchlags eine Kaution von 100 Rthlr. deponirt werden muß.

Marzdorf bei Mk. Friedland, den 21ſten Januar 1834.

Das Dominium.

Klöt.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung ſoll der auf excl. 134 Rthlr. 6 Sgr. veranſchlagte Neubau einer Wohnſtube in der Wiedem zu Roſenberg dem Mindeſtfordernden zur Ausführung überlaſſen werden. Der Licitations-Termin iſt auf den 13ten Februar a. c. um 10 Uhr Vormittags in der hieſigen Wiedem angeſetzt. Geeignete Bau-Unternehmer werden daher erſucht, ſich alsdann hier einzufinden. Der Bau-Anſchlag kann täglich hier eingeſehen werden.

Roſenberg, den 29ſten Januar 1834.

Der Kirchenvorſtand.

Ich bin Willens meine Brennerei hieſelbſt nebſt Utenſilien welche in gutem Zuſtande ſind, nebſt Wohnhaus, Scheune, Kartoffelkeller, etwas Gartenland, aus freier Hand zu verkaufen. Die Brennerei befindet ſich gegenwärtig noch im Gange. Kaufluſtige können ſich täglich bei mir in meiner Wohnung von den Kaufbedingungen näher überzeugen.

Rieſenburg, den 31ſten Januar 1834.

Johann Chriſtoph Ulbrich, Brennereibeſitzer.

Die Fiſcherei auf dem See zu adl. Limbſee ſoll vom 2ten April d. J. anderweitig verpachtet werden.

Ein geübter Protokollführer, der zugleich Dollmetſcher der polniſchen Sprache iſt, ſo wie ein im Expediren und im Kalkulatur-Arbeiten erfahrner Schreiber finden eine Anſtellung bei dem Juſtiz-Aktuarius Przewiſinski in Neuenburg.

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 14. Februar **1834.**

Die diesjährige Geſetzſammlung No. 2. enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

No. 1499. vom 17. Dezember 1833 wegen der Gewerbeſteuer-Freiheit des Hüttenbetriebs und der Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit der Hammerwerke.

No. 1500. vom 22. Dezember 1333 über die Anwendung der Vorſchrift des §. 124. des Gewerbe-Polizei-Geſetzes vom 7. September 1811 auf die Provinzen, in welchen daſſelbe nicht publicirt iſt.

No. 1501. vom 24. Dezember 1833 die Modifikationen zur Meßordnung für Frankfurt a./O. betreffend.

No. 1502. vom 26. Dezember 1833 betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 vorgeſchriebenen Verfahrens auf Geld-Entſchädigungen für das zu Kanälen und Flußbauten abgetretene Land.

Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Königliche Unterrichts-Anſtalt für Schäfer in Frankenfelde betreffend.

Der Unterricht für Schäfer-Lehrlinge in der Königl. Stammſchäferei zu Frankenfelde an der Oder, wird auch in dieſem Jahre in der Mitte des Monats Mai beginnen und es werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge, von der Adminiſtration zu Frankenfelde bis Ende März d. J. angenommen werden.

Ich mache dieſes den Herren Gutsbeſitzern welche Lehrlinge zur Ausbildung als Schäfer nach Frankenfelde zu ſenden beabſichtigen hierdurch bekannt und verweiſe wegen der nähern Aufnehme-Bedingungen auf dasjenige, was unter dem 19. Januar 1826 im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Danzig, den 28. Januar 1834.

Der Ober-Präſident von Preußen. v. Schön.

Im Auftrage des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten, werden den Elementar- und Geſang-Lehrern, die bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erſchienenen alten und neueren Choral-Melodien,

zwei- und dreiſtimmig bearbeitet von dem Kantor und Organiſten Schramm zu Halle, zur Beachtung hierdurch empfohlen. Der Verleger hat ſich bereit erklärt, bei größeren Beſtellungen für Schulen, den Preis des Exemplars auf 7½ Sgr. herab zu ſetzen.

Marienwerder, den 1. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es iſt, in Folge der mit andern deutſchen Staaten über die Annahme eines gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtems geſchloſſenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußiſchen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach ſolchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenſtände, vorbehaltlich der Schiffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weſer, dem Rhein und der Moſel, nach näherer Beſtimmung der Zollerhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 und nach den Abänderungen derſelben in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 18. November 1833, zu erheben ſind, vom 1. Januar 1834 an eingeſtellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erſtreckt ſich auf folgende Staaten:

1. Auf die ſchon durch die ältern Verträge vom 14. Februar 1828 und 25. Auguſt 1831 zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtem vereinigten Königlich-Preußiſchen, Großherzoglich-Heſſiſchen und Kurfürſtlich-Heſſiſchen Staaten, vermöge Verträge vom 22. und 30. März 1833.

2. Auf nachſtehende, durch frühere Verträge dem Preußiſchen Zollſyſtem ſchon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen, vermöge Verträge vom 25. Oktober 1819 und vom 8. Juni 1833;
b) die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;
c) die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen Aemter Allſtädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;
d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. Oktober 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;
e) die Fürſtlich-Lippe-Detmoldſchen Ortſchaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826;
f) die Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Ortſchaften Roſſow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. Dezember 1826;

g) das Herzogthum Anhalt-Deſſau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;

h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;

i) das Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaſche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;

k) das landgräflich-Heſſen-Homburgſche Oberamt Meiſenheim, vermöge Vertrags vom 31. Dezember 1829;

l) das Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaſche Fürſtenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6. März 1830;

m) das Großherzoglich-Holſtein-Oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;

n) das Fürſtlich-Waldeck- und Pyrmontſche Fürſtenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1831.

3. Auf das Königreich Baiern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demſelben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachſche Amt Oſtheim, vermöge Vertrags vom 25. Januar 1831;

b) das Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaſche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14. Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf nachſtehende, durch frühere Verträge mit demſelben verbundene Länder, als:

a) das Fürſtenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824, mit Ausſchluß der durch ſpäteres, beſonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeſchloſſenen Fürſtlichen Landestheile;

b) das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824;

c) die Großherzoglich-Badenſchen Orte Schluchtern und Ruchſen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5. Auf das Königreich Sachſen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.

6. Auf die zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Geſammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreiſe Erfurt und den Kreiſen Schleuſingen und Ziegenrück;
b) Kurheſſen: mit dem Kreiſe Schmalkalden;
c) das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, mit Ausſchluß der unter 2c. und 3a. benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachſen-Meiningen;
e) das Herzogthum Sachſen-Altenburg;
f) das Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha, mit Ausſchluß der unter 2. lit. i. u. l. und unter 3b. benannten Länder;
g) das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen: hinſichts der Oberherrſchaft;
h) das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt: hinſichts der Oberherrſchaft;
i) die Fürſtenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Geſammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1831 zwiſchen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher ſchon beſtandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften des Zollgeſetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1. Januar 1834 ab, auf ſämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen ſtatt finden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Geſammtvereins bewendet es in dieſer Beziehung bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinſtaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

iſt aus einem Vereinſtaate in den andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Innern, noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinſtaaten ſtattfindet,

ſind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Dieſe betragen:

I. in Preußen:

1. Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des Baierſchen Rheinkreiſes):

a) vom Branntwein 3⅔ Rthlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;

b) von Taback, in Blättern und fabricirt, ⅔ Rthlr. für einen Centner;

c) von Traubenmoſt ⅔ Rthlr. und von Wein ⅔ Rthlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem Baieriſchen Rheinkreiſe:

a) von Bier ⅓ Rthlr. für einen Centner;

b) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;

c) von Taback, und

d) von Traubenmoſt und Wein ebenſoviel wie unter 1. b. und c.

3. Beim Uebergange aus Kurheſſen:

von Branntwein 2⅔ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles.

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:

a) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;

b) von Taback, und

c) von Traubenmoſt und Wein, wie unter 1. b. und c.

5. Beim Uebergange aus dem Fürſtenthum Waldeck:

von Branntwein 2⅔ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles.

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau:

a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 ſgr.;

b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles, 1½ ſgr.

(Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau die daſelbſt auf dieſen Gegenſtänden ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurheſſen:

1. Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, mit Ausnahme des Baieriſchen Rheinkreiſes:

a) von Branntwein 1½ Rthlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußiſch;

b) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Baieriſchen Rheinkreiſe:

a) von Bier ⅓ Rthlr. für ein Ohm;

b) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;

c) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:

a) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;

b) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

III. Im Großherzogthum Heſſen:

Beim Uebergange aus dem Baieriſchen Rheinkreiſe:

von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des Baieriſchen Rheinkreiſes):

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachſen;

a) von Bier 30 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

b) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Baieriſchen Metzen.

2. Aus Kurheſſen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

b) von geſchrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachſen.

3. Aus dem Großherzogthum Heſſen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

c) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Baieriſchen Metzen.

V. Im Königreich Sachſen:

Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, aus Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, eben ſo viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringſchen Vereinſtaaten

findet bei dem gegenſeitigen Uebergange von und nach Baiern, Würtemberg, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen daſſelbe Verhältniß wie in Preußen und Sachſen ſtatt.

Schließlich iſt zu bemerken, daß im Großherzogthum Heſſen Bier, Branntwein, Taback und Wein den auf dem Verbrauch dieſer Gegenſtände dort ruhenden innern Verzehrungsſteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleiſchwaaren aus ſämmtlichen Vereinſtaaten zwar frei über die Preußiſche Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußiſche der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt aber dieſe Abgabe in demſelben Maße wie die inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſe zu entrichten haben.

Berlin, den 20. Januar 1834.

Der Finanz-Miniſter Maaſſen.

Vorſtehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Miniſters, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Januar 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Aufforderung.

Nachſtehende Individuen, die früher bei dem Königlich 2ten Huſaren-Regimente — genannt zweites Leib-Huſaren-Regiment — geſtanden und während ihrer Dienſtzeit ſich das Erbrecht zum eiſernen Kreuze oder Ruſſiſchen St. Georgen-Orden fünfter Klaſſe erworben haben, werden nochmals aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando entweder direkt oder durch ihre Behörde ihren Aufenthalts-Ort anzugeben, um Selbige ihrer Zeit nach entweder zur Einreichung ihres Erbberechtigungs-Scheines auffordern oder die noch aſſervirten deßfallſigen Scheine denſelben behändigen zu können.

I. Das Erbrecht zum eiſernen Kreuz:

1) Huſar Lollies;
2) Huſar Carl Wittich;
3) Trompeter Carl Leick;
4) Huſar Johann Klots;
5) Huſar Chriſtoph Sowa;
6) Volontair Krüger;
7) Unter-Offizier Johann Lietke;
8) Huſar Keims;
9) Huſar Heinrich Lüpke;
10) Huſar Carl Wenig.

II. Das Erbrecht zum Ruſſiſch. St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe:

1) Sekonde-Lieutenant a. D. Carl Auguſt Lenz;
2) Sekonde-Lieutenant a. D. Wilhelm Ohmſteede;
3) Sekonde-Lieutenant a. D. Friedrich Zernikow;
4) Sekonde-Lieutenant a. D. Ferdinand Lenz;
5) Unter-Offizier Ludwig Sackersdorff.

Herrnſtadt, den 28. Januar 1834.

Graf zu Eulenberg,
Oberſt und Regiments-Kommandeur.

Sicherheits-Polizei.

Der mit einer Reiſeroute zur Rückkehr in ſeine Heimath Mellen bei Labes Regierungs-Bezirks Stettin unterm 21. Dezember pr. verſehene Branntwein-brenner-Geſelle Gottfried Kreſſin iſt dort nicht angekommen, welches hiemit zur Nachricht für die Königl. Polizei-Behörden bekannt gemacht wird.

Thorn, den 1. Februar 1834.

Der Polizei-Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majeſtät der König haben den bisherigen Stadt-Phyſikus Dr. von Treyden zu Königsberg mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 17. Dezember v. J. zum Medizinal-Rathe und Mitglied des Königl. Medizinal-Kollegiums daſelbſt zu ernennen und die für denſelben ausgefertigte Beſtallung Allerhöchſt ſelbſt zu vollziehen geruhet.

An Stelle des auf ſein Anſuchen, mit Penſion in den Ruheſtand ver-ſetzten Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Juſtiz-Raths Dieſtel iſt der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wilhelm Traugott Drogand zum Dirigenten des Land- und Stadt-Gerichts zu Thorn vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Februar 1834.

Es ſollen auf dem im Kreiſe Kulm gelegenen Amtsſitz-Vorwerk Unislaw mehrere kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der dieſsfällige Termin iſt auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Marienwerder, den 26ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Es wird beabſichtigt die im hieſigen Regierungs-Departement bei der Stadt Labiau belegen, in gutem wirthſchaftlichen Zuſtande befindliche gegenwärtig bis Trinitatis 1834 verpachtete Königliche Domaine Labiau, beſtehend:

1) aus dem Vorwerk Viehoff mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 1366 Morgen 166 []Ruthen pr.
2) aus dem Vorwerk Werderhoff deſſen Flächen-Inhalt 521 Morgen 163 []Ruthen beträgt,
3) aus dem Vorwerk Rüdlaucken, welches einen Geſammtflächen-Inhalt von 1221 Morgen 122 []Ruthen pr. enthält,
4) der Brau- und Brennerei, die ſich im Schloſſe zu Labiau befindet nebſt dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuſer,

entweder im Ganzen oder getheilt im Wege der Submiſſion vom 1ſten Juni d. J. ab auf längere Zeit zu verpachten. Die bisher mit dieſer Domaine verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung wird von der Pacht getrennt, da für die Amts-Verwaltung vom 1ſten Juni d. J. ab, ein beſonderes Rent- und Polizei-Amt errichtet werden ſoll.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 7ten d. Mts. wird dieſes unter Vorbehalt unſerer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der dieſsfälligen Submiſſion, hiemit vorläufig den Pachtluſtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich in-

zwiſchen von der Nutzbarkeit der Pachtgegenſtände der Domaine Labiau in nähere Kenntniß zu ſetzen. Auf an uns unmittelbar eingehende Anfragen werden wir die gewünſchten Nachrichten, jedem Pachtluſtigen gerne ertheilen.

Königsberg, den 17ten Januar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Das Domainen-Vorwerk Dombrowken, zwiſchen Wirſitz und Lobſens gelegen, ſoll höherer Verfügung zufolge mit den dazu gehörigen, ſich in einem ſehr guten Zuſtande befindenden Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, vom 1ſten Juli c. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre im Wege öffentlicher Lizitation meiſtbietend verpachtet werden.

Es gehören dazu

1) an Acker	595	Morg.	127	□Ruth.
2) = Gärten	8	—	147	—
3) = Wieſen	18	—	60	—
4) = Hütung	183	—	2	—
5) = Hof- und Bauſtellen, Wege Gräben und Gewäſſer	15	—	48	—
überhaupt	821	Morg.	24	□Ruth. pr. Maaß.

Das Minimum des jährlichen Pachtquanti, worauf die Gebote gerichtet werden, beträgt 315 Rthlr.; außerdem übernimmt der Pächter ſämmtliche Laſten, Abgaben, Baulichkeiten und Verpflichtungen, und muß aller Remiſſion entſagen.

Zur Verpachtung des Vorwerks ſteht der Lizitations-Termin auf den 18ten März c. Vormittags um 10 Uhr im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Liſchkowo bei Lobſens vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Herrn Ruffmann, an, zu welchem Pachtluſtige, welche das erforderliche Vermögen beſitzen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der einjährige Pachtbetrag als Kaution in Poſenſchen Pfandbriefen oder in Staatsſchuldſcheinen mit den dazu gehörigen Koupons im Lizitations-Termin deponirt werden muß und bis zum Ablaufe der Pacht verhaftet bleibt.

Die ſpeziellen Pachtbedingungen können im Hofe zu Liſchkowo eingeſehen werden.

Gleichzeitig in demſelben Termin ſoll der Bau eines 4 Familienhauſes auf dem Vorwerk Dombrowken an den Mindeſtfordernden ausgegeben werden, wozu Bauluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bau-Anſchlag im Lizitations-Termin vorgelegt werden wird.

Bromberg, den 29ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern ꝛc.

Zu den hieſigen Feſtungsbauten, werden für das Jahr 1834 im Wege der Submiſſion, hierdurch ausgeboten:

1) 900 vierſcheffflige Tonnen Rüdersdorfer Kalk gegen 90 Thaler Kaution,
2) 100 dito dito Leſekalk . . dito 10 „ „
3) 500 Klafter kiehnen Brennholz . . . dito 50 „ „
4) Der Bedarf an eiſernen Nägeln . . dito 20 „ „
5) Sämmtliche bei der Fortifikation vorkommende Schloſſerarbeit mit Ausſchluß bei der Lünette V. gegen 10 Thaler Kaution und
6) Die Geſtellung ſämmtlicher Fuhren bei der Fortifikation mit Einſchluß der Ziegel-Anfuhr von der Feſtungs-Ziegelei gegen 50 Thaler Kaution.

Die Lieferung des Rüdersdorfer Kalks kann auch zu 200 Tonnen und die des Brennholzes zu 100 Klaftern vereinzelt werden.

Die ſpeziellen Bedingungen können vom 17ten d. Mts. ab, täglich (die Sonntage ausgenommen) im Fortifikations-Bureau eingeſehen werden.

Die Submiſſionen werden bis zum 27ſten d. Mts. Abends 6 Uhr im Fortifikations-Bureau angenommen, und am folgenden Tage, Vormittags um 10 Uhr daſelbſt eröffnet werden, wobei ein jeder Submittent perſönlich erſcheinen, oder einen Bevollmächtigten ernennen muß, indem nach erfolgter Eröffnung der Submiſſionen auch noch eine Lizitation ſtattfinden ſoll, wobei wenn mehr als 2 Submittenten über einen Gegenſtand anweſend ſind, dem Mindeſtſubmittenten das Vorzugsrecht zuerkannt wird.

Die Eingaben müſſen beſtimmt nach Anzahl und Preis der Lieferungen oder Leiſtungen abgefaßt ſein, indem unbeſtimmte oder nachträgliche Gebote jeder Art, eben ſo Lizitanten mit unvollſtändigen Kautionen, unter allen Umſtänden ohne Aufſchub der Lizitation abgewieſen werden.

Thorn, den 4ten Februar 1834. Mebes,
Hauptmann und Ingenieur des Platzes.

Die Bernſteingräberei-Nutzung in den, zur hieſigen Verwaltung gehörigen Forſtbeläufen, ſoll pro 1834 an den Meiſtbietenden verpachtet werden, zu welchem Behuf auf den 10ten März c. ein Lizitations-Termin hieſelbſt anberaumt iſt. Pachtliebhaber werden zu demſelben mit dem Bemerken recht zahlreich eingeladen, daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen unter welchen die Verpachtung geſchieht, im Termine erfolgt, und der Zuſchlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Charlottenthal, den 31ſten Januar 1834.
Königliche Oberförſterei.

Höherer Beſtimmung gemäß ſoll die Bernſteingräberei-Nutzung in ſämmtlichen Beläufen des hieſigen Königlichen Forſt-Reviers meiſtbietend verpachtet werden, jedoch mit Ausſchluß des Belaufs Woziwoda.

Es ſind zu dieſem Behuf folgend aufgeführte Termine angeſetzt und zwar:

a) für die Beläufe Kelpinerbrück, Einſiedelei und Barlogi den 24ſten Februar c. im hieſigen Forſthauſe,

b) für die Beläufe Königsbruch, Roſenthal, Grünthal, Wolfsbruch, Glowka und Labodda, den 25ſten Februar c. im Forſthauſe zu Königsbruch.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken hiedurch eingeladen, daß zur Sicherſtellung des Gebots ein angemeſſenes Angeld im Termin deponirt werden muß, und ſollen die weitern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Woziwoda, den 4ten Februar 1834.

Königliche Oberförſterei.

Von dem unterzeichneten Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Stargardtſchen Kreiſe belegenen adelichen Marienſeeſchen Güter, zu welchen gehören

Marienſee Nro. 154.
Glasberg Nro. 66.
Nieder-Klanau Nro. 99.
Pomlau Nro. 204.
Schönbeck Nro. 230.

welche im Jahre 1824 auf 36,839 Rthlr. 24 ſgr. 10¾ pf. landſchaftlich abgeſchätzt und im Jahre 1825 für 30,000 Rthlr. adjudicirt worden ſind, im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden ſollen, und die Bietungs-Termine auf den 6ten November 1833, auf den 6ten Februar und auf den 7ten Mai 1834 angeſetzt ſind. Es werden demnach Kaufliebhaber welche beſitz- und zahlungsfähig auch im Stande ſind auf Verlangen eine angemeſſene Kaution zu beſtellen hiermit aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Mauderode hierſelbſt entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag der genannten Güter an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, nach vorgängiger Einwilligung der Gutseigenthümer, zu gewärtigen.

Die Taxe vom Jahr 1824 und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 16ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Auf den Antrag eines Realgläubigers iſt das, im Carthauſer Landraths-kreiſe belegene auf 4904 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Erbpachtsgut Semlin Nr. 41. zur Subhaſtation geſtellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 26ſten März, auf den 28ſten Mai und auf den 30ſten Juli c. angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Siecke hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 20ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Der Mühlenbeſitzer Carl Krüger zu Seemühle hieſigen Amts beabſichtigt auf ſeinem Mühlengrundſtücke am Ballfließ, ſeiner Mühle von 2 unterſchlägigen Mahlgängen, gegenüber eine Schneide- und Walkmühle letztere von 4 Stampen ebenfalls unterſchlägig, anzulegen. Die neu anzulegende Mühle ſoll durch die eine der vorhandenen beiden Freiſchleuſen getrieben werden, und ſoll dieſe Anlage keine Veränderung des Schleuſen- und Grundbaues zur Folge haben.

Alle die hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden in Folge des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, ihren Widerſpruch binnen Acht Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl beim Bauherrn als hier einzulegen.

Baldenburg, den 3ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die in der hieſigen Stadt und reſp. deren Feldmarken belegenen zum Gottfried Schrandtſchen Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune und 36 Morgen 69 □Ruthen preuß. Maaß an Acker, Wieſen, Hütung und Fichtanger, welche Grundſtücke auf 88 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. gerichtlich taxirt ſind, ſollen auf den Antrag eines Realgläubigers, in dem auf den 27ſten Mai c. Vormittags 9 Uhr hier anſtehenden peremtoriſchen Termine, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Flatow, den 13ten Januar 1834.

Königliches Preußiſches Kreis-Gericht.

Der diesjährige um Mitfaſten einfallende hieſige Pferde- und Viehmarkt, welcher im Kalender nicht aufgeführt iſt, wird wie gewöhnlich den 7ten März d. J. als Freitag vor dem Krahm-Markte, der den 10ten März c. einfällt, abgehalten werden; welches dem handelnden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Chriſtburg, den 6ten Februar 1834.

Der Magiſtrat.

Der hieſige Kaufmann Iſaac Hirſchfeld und deſſen Braut Roſalia geb. Löwe haben durch den vor dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Deutſch-Krone unterm 7ten Januar c. geſchloſſenen Ehevertrag die in der Provinz unter Eheleuten ſtattfindende Gütergemeinſchaft Hinſichts des in die Ehe zu bringenden Vermögens, nicht aber wegen des Erwerbes, welcher gemeinſchaftlich bleibt, ausgeſchloſſen.

Krojanke, den 19ten Januar 1834.

Das Kreis-Gericht.

Der Mühlenbeſitzer Daßkewski zu Biedaßek beabſichtigt in ſeiner daſelbſt belegenen Mahlmühle einen 2ten oberſchlächtigen Mahlgang anzulegen. Ein Jeder welcher hierdurch an ſeinen Rechten gefährdet zu werden fürchtet, wird in Gemäßheit des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 7. aufgefordert, ſeinen Widerſpruch in 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet bei mir anzumelden, widrigenfalls auf ſpätere Einwendungen nicht mehr gerückſichtigt werden wird.

Neumark, den 21ſten Januar 1834.

Der Landrath Löbauſchen Kreiſes,
v. Hindenburg.

Außer der im Verlage des Buchhändlers Ludwig Oehmigke zu Berlin erſchienenen Poſtille über die Evangelien von E. S. F. Schulz Superintendenten der Berliner Stadt-Dioces, worauf wir unterm 30ſten Oktober v. J. aufmerkſam gemacht haben, iſt auch in demſelben Verlage und von demſelben Verfaſſer

„Die Poſtille oder Predigt-Sammlung über die Epiſteln der ſämmtlichen Sonn- und Feſttage“

erſchienen, welche ſich gleichfalls zum Vorleſen in evangeliſchen Kirchen und zur häuslichen Andacht ſehr wohl eignet.

Es wird beabſichtigt, die Sommer- und Winterfiſcherei auf dem zu Marzdorff und Stibbe gehörigen, zwiſchen den Städten Deutſch-Crone und Märk.-Friedland belegenen großen Böthin-See, von Marien d. J. an, auf mehrere Jahre an den Meiſtbietenden zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf den 11ten März a. c. Vormittags 11 Uhr allhier angeſetzt und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken hiemit ein: daß bei Errichtung des Kontrakts eine Kaution von 100 Rthlr. beſtellt werden muß.

Marzdorff bei Mk. Friedland, den 21ſten Januar 1834.

Das Dominium.

Klör.

Dienſtag den 11ten März c. Vormittag 9 Uhr beabſichtige ich meine Sachen, beſtehend in mahagoni Meubeln, ächten Porzellain, Gewehren, Glasſachen und verſchiedenen Hausgeräthen, ſo wie das Vieh zu verkaufen, und lade Kaufliebhaber hiezu hier ergebenſt ein.

Forſthaus Ruda bei Strasburg, den 6ten Februar 1834.

Die verwittwete Oberförſter Feller.

Die in Elbing belegene Rothacker Mühle von drei Mahlgängen mit der Berechtigung zum Mehl- und Graupenhandel, welche dem Beſitzer während 27 Jahren einen ſehr guten Ertrag gewährt hat, iſt aus freier Hand zu verkaufen. Sowohl das Mühlen- als das Wohngebäude ſind vor 15 Jahren maſſiv erbaut, und gewähren die größte Bequemlichkeit. Das Mühlengebäude bietet noch Raum zu einem vierten Waſſerrade dar, welcher ſich zu einem andern Fabrikationszweige benutzen läßt.

Eine nähere Auskunft über dieſes Grundſtück, ſo wie die Verkaufsbedingungen ſind bei dem unterzeichneten Beſitzer mündlich und auf portofreie Briefe zu erfahren.

Elbing, den 7ten Februar 1834. G. Pollet.

Den Wohllöblichen Magiſtråten und Dorfgemeinen empfehle ich meine Fabrik von

waſſerdichten hanfenen Spritzenſchläuchen, ſo wie dergleichen Feuereimer welche ſich durch Haltbarkeit bei billigen Preiſen beſtens auszeichnen; wie ich ſolches durch Atteſte mehrerer Magiſtråte großer Städte darthun kann. — Auch ſind dieſe Schläuche in Brauereien und Fabriken zu Waſſerleitungen anwendbar.

Berlin, den 1ſten Februar 1834.

C. Theod. Gumprecht, neue Grünſtraße Nr. 6.

Für Brennereibeſitzer, ſo wie auch für Bäcker.

Den geehrten Herren zeige ich hiermit ergebenſt an: daß bei mir ſtets trockene Heſe à Pfund 6 Sgr. zu haben iſt.

Pr. Friedland, den 6ten Februar 1834.

Fr. Döhring.

Die Inhaber der Looſe von Nro. 29351. bis 29370. werden erſucht, die Erneuerung zur 2ten Klaſſe bei mir ſelbſt zu bewirken, da ich meinen Unter-Einnehmer Braſch in Zempelburg entlaſſen habe.

Graudenz, den 6ten Februar 1834.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer Cronbach.

Die Kuhpacht von 50 Kühen im Vorwerk Solainen zwiſchen Marienwerder und Rieſenburg belegen wird den 11ten Mai c. pachtlos. Die nähern Bedingungen erfährt man jederzeit im Dominio Littſchen.

Rapskuchen à 1 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ ſgr. pro Zentner ſind zu haben bei

L. Schröder in Marienwerder.

Berichtigung.

Der in Nro. 6. Seite 32 dieſer Blätter von dem Kirchenvorſtande zu Roſenberg Behufs des Ausbaues einer Wohnſtube in der Widdem daſelbſt, auf den 13ten Februar a. c. angeſetzte Termin, wird nicht an dieſem Tage, ſondern den 27ſten Februar c. abgehalten werden.

Amts-Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 21. Februar **1834.**

Die No. 3. der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1503. Das zwiſchen der dieſſeitigen und Sachſen-Koburg-Gothaſchen Regierung unterm 23. Dezember 1833 abgeſchloſſene Abkommen über die gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe.

Liſte der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewieſenen Staats-Papiere:

Staats-Schuld-Scheine

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Litt.	Geldſorte	Betrag Rthlr.	
9916	A.	Kourant	500	
21277	B.	"	500	
14423	B.	"	200	
49842	E.	"	200	
59472	B.	"	200	
12006	B.	"	100	
21677	E.	"	100	
26202	A.	"	100	vom 12. November 1832.
29842	D.	"	100	
38780	F.	"	100	
77195	K.	"	100	
49626	N.	"	50	
75912	N.	"	50	
58600	CC.	"	25	
40206	P.	"	25	vom 12. November 1832.
8157	B.	"	200	vom 19. November 1832.
76967	C.	"	100	vom 19. April 1832.

...geben in Marienwerder den 22. Februar 1834.

Staats-Schuld-Scheine				
Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Litt.	Geldſorte	Betrag Rthlr.	
25502	D.	Kourant	100	vom 3. Dezember 1832.
56272	C.	=	100	
58201	B.	=	100	
68630	F.	=	100	
100066	D.	=	100	
10874	A.	=	500	vom 18. März 1833.
12616	I.	=	100	
=	M.	=	50	
12723	D.	=	100	
17043	A.	=	1000	
17054	A.	=	1000	
27883	A.	=	1000	
28048	A.	=	1000	
29168	N.	=	25	
30764	F.	=	300	
57731	B.	=	25	
132285	H.	=	100	vom 4. Februar 1833.
50355	A.	=	1000	vom 24. Juni 1833.
117262	A.	=	25	vom 26. Auguſt 1833.
117265	U.	=	25	

Berlin, den 31. Dezember 1833.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Belohnung für Entdeckung eines Baumfrevlers.

Auf dem Wege von Clausdorff nach Neugolz im Dt. Kroner Kreiſe, welcher im vergangenen Jahre mit ſchönen Bäumen bepflanzt worden iſt, hat in den erſten Tagen dieſes Monats eine frevelnde Hand ſämmtliche geſetzte Bäume, worunter 120 Kaſtanienſtämme, zerbrochen. Die Stände des Dt. Kroner Kreiſes haben demjenigen, welcher den Thäter dieſes Frevels anzeigt, damit gegen ihn gerichtlich verfahren werden kann, eine Belohnung von 20 Rthlr. zugeſichert.

Wir bringen dies im Intereſſe des allgemeinen Beſten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und hoffen, daß es gelingen werde, den ruchloſen Thäter zu entdecken.

Marienwerder, den 15. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Bei dem Schäfer Bartholomäus Drigalski zu Vorwerk Dembini bei adlich Przeczno Thorner Kreiſes, ſtehen nach der Anzeige des Königl. Inquiſitoriats zu Thorn 30 Stück dem Schäfer-Knecht Mathias Zurawski abgenommene Schaafe welche muthmaßlich geſtohlen ſind. Der etwanige Eigenthümer dieſer Schaafe hat ſich ſchleunig beim genannten Inquiſitoriat zu melden und ſein Eigenthum nachzuweiſen, indem nach Ablauf von 4 Wochen der öffentliche Verkauf derſelben erfolgen ſoll.

Marienwerder, den 15. Febeuar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In einer hier ſchwebenden Unterſuchungs-Sache gegen eine Diebes-Geſellſchaft ſind folgende einer katholiſchen Kirche geſtohlene Gegenſtände entdeckt und hier eingeliefert worden:

1) ein alter ſilberner Kommunion-Kelch, 8 Zoll hoch, 22 Loth ſchwer, woran das bunt gerändete Fußgeſtell unten mit Blättern und kleinen länglichen Vierecken, der Stiel oben mit 3 geflügelten Engelsköpfen, erſtere von getriebener und letztere von erhabener Arbeit, verziert, gegenwärtig aber der Kelch oben vom Stiele abgebrochen iſt;

2) ein altes Kruzefix, von Kupfer, ſchwach verſilbert, 10 Zoll hoch, in deſſen Mitte ſich ein Chriſtusbild, 1 Zoll 8 Linien lang und in jeder Ecke der obern 3 Flügel des Kreuzes, ſo wie auch unten am Stiele ein geflügelter Engelskopf befindet;

Der bunt gereifte Teller des Fußgeſtells iſt abgebrochen.

3) ein kupferner ſchwach verſilberter an der Innenſeite leicht vergoldeter Oblatt-Teller, 6 Zoll im Durchmeſſer, in deſſen Rande ſich das Zeichen I. I†I. S. befindet;

4) eine muthmaßliche Altardecke, ſehr alt und durchlöchert, 1½ Elle lang und breit von groben Kattun mit gedruckten großen weißen und ſchwarz gerändeten Blumen auf rothem verwaſchenem Grunde.

Wer Auskunft geben kann, wo und auf welche Art dieſe Kirchengeräthe geſtohlen ſind, wird erſucht dieſe ſchriftlich oder mündlich, baldigſt hierher mitzutheilen. Marienwerder, den 10. Februar 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte Jäger Carl Friedrich Mooß von der 5ten Diviſions-Garniſon-Kompagnie, welcher ſeit dem 1. Juli v. J. bei der 1ſten Gensd'armerie-Brigade in Gumbinnen zur Prüfung als Fuß-Gensd'arm kommandirt war, hat, da er ſich in körperlicher Hinſicht nicht zum Gensd'armeriſten qualifizirte, am 3, November a. pr. ſeinen Rückmarſch mittelſt Paſſes des 3ten Bataillons (Tilſiter) 1ſten Landwehr-Regiments von Tilſit, als ſeinem letzten Stationirungs-Orte, nach Küſtrin angetreten, iſt aber bis jetzt hier noch nicht eingetroffen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Mooß ein aufmerkſames Auge zu haben, und wenn Selbige von deſſen Aufenthalts-Orte Kenntniß erlangen ſollten, mir davon ſofort zur weitern Veranlaſſung gefälligſt Nachricht zu geben. Im Fall derſelbe aber irgendwo verunglückt oder mit Tode abgegangen, und ſolches den resp. vorerwähnten Behörden angezeigt werden ſollte, ſo erſucht Unterzeichneter ebenmäßig um eine bald gefällige Benachrichtigung darüber.

Küſtrin, den 10. Februar 1834.

v. Reibnitz,
Major und Chef der 5ten Diviſions-Garniſon-Kompagnie.

Signalement:

Geburtsort — Sarkow, im Kreiſe Kroſſen, Regierungs-Bezirk Frankfurth a./O., Alter — 35 Jahre, Größe — 5 Zoll 1 Strich, Religion — evangeliſch, Stand — Jäger, Statur — robuſt, Haare — braun und ſtarr, Stirn — breit, Augenbraunen — braun, Augen — braun und groß, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Bart — röthlich und ſtark, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen: Einen bedeutenden Kropf.

Bekleidung: Eine blau tuchene Feldmütze mit rothem Streif, eine ſchwarz tuchene Halsbinde, eine blau tuchene Infanterie-Montirung mit weißen blanken Knöpfen, rothem Kragen und Achſelklappen, auf letztere 5. D., ein paar grau tuchene Militair-Dienſthoſen mit rother Bieſe, ein leinenes Hemde und ein paar Halbſtiefeln.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Februar 1834.

Es ſollen auf dem im Kreiſe Kulm gelegenen Amtsſitz-Vorwerk Unislaw mehrere kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der dießfällige Termin iſt auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Marienwerder, den 26ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Es wird beabſichtigt die im hieſigen Regierungs-Departement bei der Stadt Labiau belegen, in gutem wirthſchaftlichen Zuſtande befindliche gegenwärtig bis Trinitatis 1834 verpachtete Königliche Domaine Labiau, beſtehend:

1) aus dem Vorwerk Viehoff mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 1366 Morgen 166 []Ruthen pr.
2) aus dem Vorwerk Werderhoff deſſen Flächen-Inhalt 521 Morgen 163 []Ruthen beträgt,
3) aus dem Vorwerk Rüblaucken, welches einen Geſammtflächen-Inhalt von 1221 Morgen 122 []Ruthen pr. enthält,
4) der Brau- und Brennerei, die ſich im Schloſſe zu Labiau befindet nebſt dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuſer,

entweder im Ganzen oder getheilt im Wege der Submiſſion vom 1ſten Juni d. J. ab auf längere Zeit zu verpachten. Die bisher mit dieſer Domaine verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung wird von der Pacht getrennt, da für die Amts-Verwaltung vom 1ſten Juni d. J. ab, ein beſonderes Rent- und Polizei-Amt errichtet werden ſoll.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 7ten d. Mts. wird dieſes unter Vorbehalt unſerer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der dießfälligen Submiſſion, hiemit vorläufig den Pachtluſtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich in-

zwiſchen von der Nutzbarkeit der Pachtgegenſtände der Domaine Labiau in nähere Kenntniß zu ſetzen. Auf an uns unmittelbar eingehende Anfragen werden wir die gewünſchten Nachrichten, jedem Pachtluſtigen gerne ertheilen.

Königsberg, den 17ten Januar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Gemäß Verfügung der Königlich Hochlöblichen Regierung habe ich zur öffentlichen Ausbietung des auf 767 Rthlr. 27 ſgr. 5 pf. veranſchlagten Neubaues eines Wirthſchaftshauſes auf der hieſigen katholiſchen Pfarrei den Lizitationstermin auf den 7ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amtshauſe angeſetzt und erſuche geeignete Bau-Unternehmer ſich alsdann hier einzufinden. Der Bau-Koſten-Anſchlag kann auch vor dem Termin hier eingeſehen werden.

Domainen-Rent-Amt Mewe, den 12ten Februar 1834.

Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf der im Inowraclawer Kreiſe belegenen dem Gutsbeſitzer Johann Siewert gehörigen adlichen Güter Stabenein, landſchaftlich abgeſchätzt auf 15548 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. und Seykowo abgeſchätzt auf 19174 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. ſtehen die neuen Bietungstermine den 4ten Dezember c. und der peremtoriſche Termin auf den ſieben und zwanzigſten März 1834 vor dem Herrn Landgerichts-Aſſeſſor Knebel, Morgens um 10 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle an.

Die landſchaftlichen Taxen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Bromberg, den 16ten April 1833.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zum Verkauf des aus Galanterie- Kurzen- und Schnittwaaren, Porzellan und Glas beſtehenden Waarenlagers des Kaufmanns D. W. Werkmeiſter hierſelbſt, über deſſen Vermögen wir den Konkurs eröffnet haben, ſteht ein Termin am 10ten März d. J. und den folgenden Tagen vor dem Herrn Referendarius Peterſon in dem Laden des ꝛc. Werkmeiſter an.

Bromberg, den 7ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das zum Stephan und Catharina Skrzezewskiſchen Nachlaſſe gehörige, in Unislaw belegene, auf 601 Rthlr. 24 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück, welches in dem Antheile an dem Wohnhauſe des Schulzen Choynacki in Unislaw, ſo wie aus 24 Morgen 116 □Ruthen Garten, Ackerland und Wieſen beſteht, iſt zur Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 4ten April f.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Mirbach im hieſigen Gerichtsgebäude anberaumt worden.

Kulm, den 30ſten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der hieſige Kaufmann Iſaac Hirſchfeld und deſſen Braut Roſalia geb. Löwe haben durch den vor dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Deutſch-Krone unterm 7ten Januar c. geſchloſſenen Ehevertrag die in der Provinz unter Eheleuten ſtattfindende Gütergemeinſchaft Hinſichts des in die Ehe zu bringenden Vermögens, nicht aber wegen des Erwerbes, welcher gemeinſchaftlich bleibt, ausgeſchloſſen.

Krojanke, den 19ten Januar 1834.

Das Kreis-Gericht.

Die in dem zur Herrſchaft Filehne gehörig im Dorfe Selchow, Czarnikauer Kreiſes belegene den Johann Friedrich Neudeckſchen Eheleuten gehörige Waſſermühle ſoll mit den zu derſelben gehörigen Grundſtücken im Wege der Subhaſtation verkauft werden. Es ſteht zur Lizitation ein Termin auf den 14ten März c. Vormittags und 9 Uhr hieſelbſt an, welches mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß in Termino den 17ten April 1831 auf das Mühlengrundſtück bereits 100 Rthlr. geboten ſind, das Grundſtück auf 976 Rthlr. 11 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden und der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen hat, wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe eintreten.

Schloß Filehne, den 3ten Februar 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Es wird beabſichtigt, die Sommer- und Winterfiſcherei auf dem zu Marzdorff und Stibbe gehörigen, zwiſchen den Städten Deutſch-Crone und Märk.-Friedland belegenen großen Böthin-See, von Marien d. J. an, auf mehrere Jahre an den Meiſtbietenden zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf den 11ten März a. c. Vormittags 11 Uhr allhier angeſetzt und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken hiemit ein: daß bei Errichtung des Kontrakts eine Kaution von 100 Rthlr. beſtellt werden muß.

Marzdorff bei Mk. Friedland, den 21ſten Januar 1834.

Das Dominium.

Klör.

Der Mühlenbeſitzer Carl Krüger zu Seemühle hieſigen Amts beabſichtigt auf ſeinem Mühlengrundſtücke am Ballfließ, ſeiner Mühle von 2 unterſchlägigen Mahlgängen, gegenüber eine Schneide- und Walkmühle letztere von

4 Stampen ebenfalls unterſchlägig, anzulegen. Die neu anzulegende Mühle ſoll durch die eine der vorhandenen beiden Freiſchleuſen getrieben werden, und ſoll dieſe Anlage keine Veränderung des Schleuſen- und Grundbaues zur Folge haben.

Alle die hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden in Folge des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, ihren Widerſpruch binnen Acht Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl beim Bauherrn als hier einzulegen.

Waldenburg, den 3ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Bei der Hausmühle bei Rieſenburg ſoll das obere Vollwerk, Vorgeſenk, die Schleuſe und 2 Brücken, theils reparirt, theils neu erbaut werden. Die Koſten dieſer Bauten betragen nach den Anſchlägen 608 Rthlr. 16 ſgr. 4 pf. Zur Lizitation dieſer Bauten iſt auf den 4ten März c. hieſelbſt Termin angeſetzt. Wer dieſe Bauten übernehmen will und die erforderliche Sicherheit nachweiſen kann, hat ſich am 4ten März c. um 9 Uhr Morgens bei mir hieſelbſt einzufinden.

Roſenberg, den 16ten Februar 1834.

Der Kommiſſions-Rath Nölſen.

Ich beabſichtige meine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und dem dazu gehörigen Lande nebſt Wirthſchafts-Gebäuden auf den 15ten März und ſpäteſtens bis zum 1ſten April freiwillig zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber bei mir einlade.

Heinrichau, den 9ten Februar 1834.

Zimmermann, Mühlenbeſitzer.

Ein adeliches Gut 3 Meilen von Marienwerder und Graudenz von 230 Scheffel Winterausſaat, kleinche lauter Weizenboden, mit einigen baaren Gefällen und mit komplettem Inventarium, ſoll unter billigen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden. Der größte Theil des Kaufgeldes kann gegen Sicherheit ſtehen bleiben. Die nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe der Kaufmann Herr L. Schröder zu Marienwerder.

Das mit Pfannen gedeckte Haus Nr. 380. der Gärtner-Straße zu Marienwerder, mit 2 Stuben, 2 Kammern, Boden, Keller und Stallungen, wozu 1¾ Metzen theils Saat- theils Gartenland gehört, ſteht zum Verkauf und können Käufer das Nähere von dem Bewohner und Eigenthümer des Grundſtücks erfahren.

Ein tüchtiger Schreiber und ein Protokoll-Führer werden geſucht und finden ſofort ein Unterkommen. Nähere Nachricht giebt der Land- und Stadt-Gerichts-Kanzeliſt Weſenberg in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 28. Februar 1834.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs ſind die Ortſchaften Brieſen, Leſſen und Podgurz, auf ihren Wunſch, aus der Reihe der Städte ausgeſchieden und zum platten Lande übergegangen.

Demgemäß iſt die Polizei- und Kommunal-Verwaltung in denſelben unter die ſpezielle Aufſicht des betreffenden Kreis-Landraths geſtellt und wegen der neuen Organiſation dieſer Kommunen das Weitere veranlaßt werden.

Marienwerder, den 14. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen im 4ten Quartal pr. betreffend.

In den Monaten Oktober, November und Dezember a. pr. ſind die nachbenannten Schullehrer theils definitiv beſtätiget, theils auf Zeitfriſt unter dem Vorbehalt der Kündigung und der nochmaligen Prüfung angeſtellt worden:

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Seminariſt Kantowski	Pr. Damerau	4. Oktobr.	drei Jahre
2	Lehrer Gottfried Gerwien	Weide	4. „	definitiv
3	Schulamtsbewerber Lorenz Meyer	Carolina	5. Novbr.	drei Jahre
4	Lehrer Andreas Döring	Mißlewitz	8. „	„
5	Seminariſt Sieniawski	Gr. Brudzaw	12. „	„
6	Lehrer Friedrich Schröder	Zützer	12. „	definitiv
7	„ Johann Heldt	Dorpoſch	12. „	„
8	„ Jakob Karlewski	Chriſtburg	13. „	drei Jahre
9	Schulamts-Kandidat Auguſt Gieſe	dritter Lehrer zu Baldenburg	15. „	„
10	Schullehrer Heinrich Merker	Tütz	14. „	definitiv
11	Lehrer Richardt Wetzel	Althauſen	16. „	„
12	„ Martin Pitann	Broſowo	20. „	„
13	Seminariſt Gottfr. Schwarz	Kolonie Zakrzewko	20. „	drei Jahre
14	Schulamts-Kandidat Johann Rogge	Kl. Radowiſt	20. „	

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
15	Seminariſt Michael Heldt	Gr. Butzig	22. Novbr.	drei Jahre
16	Schulamtskandidat Joſeph Prill	Flötenſtein	23. „	zwei Jahre
17	Carl Röder	Mulken	23. „	definitiv
18	Lorenz Kubacki	Gr. Lutau	27. „	drei Jahre
19	Carl Friedrich Schmidt	Jaſtrow	29. „	ein Jahr
20	Johann Teſſar	Slupp	30. „	drei Jahre
21	Adolph Niedermeyer	Gruppe	30. „	ein Jahr
22	Johann Schilling	Kl. Klonia	2. Dezbr.	drei Jahre
23	Daniel Zencke	Rogowo	2. „	„
24	Franz Gardzilewski	Kopittkowo	2. „	„
25	Gottfried Joppe	Rosnowo	2. „	definitiv
26	Johann Gottlieb Dahlke	Jakrzewke	2. „	drei Jahre
27	Schulamtskandidat Joh. Reſchke	Wandau	3. „	„
28	„ Knaak	Kaldau	5. „	„
29	Lehrer Johann Redmer	Roſenthal	10. „	definitiv
30	„ Anton Kowalewski	Neuhoff Amts Neumark	12. „	„
31	„ Johann Pawlowski	Schwierczyn	11. „	drei Jahre
32	„ Simon Wellke	Renczkau	13. „	„
33	Schulamts-Kandidat Johann Prodzinski	Gr. Klonia	16. „	„
34	Lehrer Thomas Borna	Pruſt	20. „	„
35	Schulamtsbewerber Friedrich Tozki	Jakobsdorff Amts Rieſenburg	22. „	„
36	Lehrer Friedrich Schiffner	Unterberg Amts Neuenburg	18. „	definitiv
37	Schulamts-Kandidat Michael Schätzau	als Elementar-Lehrer bei der Stadt-Schule zu Konitz	23. „	drei Jahre
38	Seminariſt Friedrich Tonski	Buggorall	26. „	„

Marienwerder, den 7. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig theils über Waſſer-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strohm und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schiffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schifffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reſkripts d. d. Berlin den 13. März 1801 mittelſt Verordnung der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1. April 1801 beſtimmt worden: daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſein dürfen als:

a. Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze; und

b. Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c. nicht tiefer als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze

d. der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſen.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schifffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken: daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Den Kirchendiebſtahl zu Heinrichswalde betreffend.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. ſind der Kirche zu Heinrichswalde Kreis Schlochau durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) ein meſſingner inwendig vergoldeter Kelch;

2) zwei lange leinene Meßhemden, von denen eins unten einen rothſeidenen Beſatz hat;

3) ein rothſeidener Monſtranz-Vorhang, in deſſen Mitte das Zeichen I. H. S. geſtickt iſt;

4) ein ſchwarz ſeidenes Meßkleid mit ſilbernen Treſſen beſetzt;
5) ein grünes Meßkleid mit eingewürkten gelben Blumen und anderen Zeichen;
6) ein weißes Meßkleid;
7) ein bedeutender kupferner Waſſerkeſſel;
8) eine ſeidene von lauter Stücken zuſammengeſetzte Altärdecke;
9) ein perkanes Chorhemd unten mit Frangen beſetzt;
10) drei rothſeidene, ein grünes, ein weißes mit Gold und Silber geſtickt, ein weißes und drei ſchwarze Kelch-Vella;
11) ſechs Altar-Korporale;
12) ein ſilbernes Kreuz etwa 2 Pfund ſchwer;
13) neun Wachslichte à 1 Pfund ſchwer;
14) eine Oſterkerze von Wachs bedeutend dick und 2½ Ellen hoch;
und 15) ein zinnerner Altar-Leuchter etwa 2¼ Ellen hoch.

Wir ſetzen die Polizei-Behörden unſeres Departements mit dem Auftrage hiervon in Kenntniß, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren, deren Inhaber feſtzunehmen und ſie dem nächſten Gericht zur weitern Verfügung zu überliefern.

Marienwerder, den 20. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten ſignaliſirte Einwohner Albrecht Czwiklinski, früher in Tomaßewo bei Neumark, jetzt in Czyſtoblott bei Strasburg wohnhaft, iſt verdächtig, mehrere Diebereien verübt zu haben, weshalb wir alle resp. Behörden erſuchen, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erſtattung der Transport- und ſonſtigen Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 18. Februar 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Kikol in Polen, Alter — 50 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Religion — katholiſch, Stand — Einwohner, Sprache — polniſch. Bekleidung — unbekannt.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben den biſchöflichen Kommiſſarius, Pfarrer Dekowski zu Kulmſee mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20. Dezember v. J. zum Ehren-Domherrn am Hochſtift zu Pelplin zu ernennen geruht.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Februar 1834.

Es ſollen auf dem im Kreiſe Kulm gelegenen Amtsſitz-Vorwerk Unislaw mehrere kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der diesfällige Termin iſt auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Marienwerder, den 26ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Es wird beabſichtigt die im hieſigen Regierungs-Departement bei der Stadt Labiau belegen, in gutem wirthſchaftlichen Zuſtande befindliche gegenwärtig bis Trinitatis 1834 verpachtete Königliche Domaine Labiau, beſtehend:

1) aus dem Vorwerk Viehoff mit einem Geſammtflächen-Inhalt von 1366 Morgen 166 □Ruthen pr.
2) aus dem Vorwerk Werderhoff deſſen Flächen-Inhalt 521 Morgen 163 □Ruthen beträgt,
3) aus dem Vorwerk Rüdlaucken, welches einen Geſammtflächen-Inhalt von 1221 Morgen 122 □Ruthen pr. enthält,
4) der Brau- und Brennerei, die ſich im Schloſſe zu Labiau befindet nebſt dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuſer,

entweder im Ganzen oder getheilt im Wege der Submiſſion vom 1ſten Juni d. J. ab auf längere Zeit zu verpachten. Die bisher mit dieſer Domaine verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung wird von der Pacht getrennt, da für die Amts-Verwaltung vom 1ſten Juni d. J. ab, ein beſonderes Rent- und Polizei-Amt errichtet werden ſoll.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 7ten d. Mts. wird dieſes unter Vorbehalt unſerer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submiſſion, hiemit vorläufig den Pachtluſtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich m-

zwiſchen von der Nutzbarkeit der Pachtgegenſtände der Domaine Labiau in nähere Kenntniß zu ſetzen. Auf an uns unmittelbar eingehende Anfragen werden wir die gewünſchten Nachrichten, jedem Pachtluſtigen gerne ertheilen.

Königsberg, den 17ten Januar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Das Erbpachts-Vorwerk Bukowiec zum Domainen-Rent-Amte Wongrowiec gehörig, und zwiſchen den beiden Städten Wongrowiec und Gollancz gelegen, ſoll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden vom 1ſten Juli c. ab alternative auf 1 oder 3 Jahre meiſtbietend verpachtet werden.

Zum Vorwerk gehören überhaupt 1084 Morgen 5 □Ruthen preuß. incl. See; das auf dem Vorwerk befindliche todte und lebende Inventarium wird dem Pächter nach einer Taxe mit überlaſſen.

Zur Verpachtung des Vorwerks ſteht ein Termin auf den 20ſten März c. Vormittags 10 Uhr im Bureau des Domainen-Rent-Amts Wongrowiec an, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherheit der Pacht der jährliche Betrag derſelben in Staatspapieren deponirt werden und bis zum Expirio derſelben verhaftet bleiben muß.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden ſpeziellen Bedingungen werden im Termin mitgetheilt werden.

Bromberg, den 5ten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Es iſt am 9ten d. Mts. ein unbekannter alter Bettler in dem Dorfe Chelmonie verſtorben, ohne ſeinen Namen oder geweſenen Aufenthalt angegeben zu haben.

Derſelbe iſt etwa 80 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braun und grau untermiſchtes Haupthaar, graue Augen, große Naſe und rothem mit grau untermiſchtem Lippen- und Kinnbart.

Die Bekleidung beſteht in einem alten blau tuchnen ſehr geflickten Rocke, einer hellbraun tuchnen alten Jacke, welche mit blauem Schnur eingefaßt iſt, weiß leinenen zerriſſenen alten Beinkleidern, einem alten zerriſſenen groben Hemde, einem Paar alten ſehr zerriſſenen Stiefeln und einer grün tuchnen alten Pelz-Mütze mit grauem Pelzbrehm.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche über dieſen unbekannten Bettler Nachricht geben können, hierdurch auf, uns ſolche entweder ſchriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Thorn, den 11ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Gemäß höherer Verfügung ſoll der auf 126 Rthlr. 28 ſgr. 3 pf. veranſchlagte Reparatur-Bau der Laufbrücke über den Ferſe-Fluß zwiſchen dem Amte und der Stadt Mewe, dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf den 22ſten März c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amts-Geſchäfts-Zimmer angeſetzt, zu welchem qualificirte Unternehmungsluſtige hiemit eingeladen werden. Der Koſtenanſchlag kann hier eingeſehen werden.

Domainen-Rent-Amt Mewe, den 20ſten Februar 1834.

Zum Holzverkauf im Forſtrevier Bülowsheide ſtehen für den Monat März 1834 folgende Termine an.

Benennung der Beläufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Zabiak	Zabiak	den 5ten und 19ten
Mittelwald	Grünkrug	„ 6 „ „ 18 „
Ellergrund	Lippink	„ 8 „ „ 22 „
Bankau und Jeßewo	auf der Oſchen Straße am Szabno	„ 11 „ „ 25 „
Bülowsheide	Bülowsheide	„ 13 „ „ 27 „
Hammer	Heidemühl	„ 12 „ „ 26 „

Bülowsheide, den 20ſten Februar 1834.

Der Oberförſter Schmidt.

Wegen rückſtändiger Abgaben ſoll das dem Einſaaßen George Bahlau gehörige sub Nro. 9. der Präſtations-Tabelle im Dorf Rothhoff belegene Grundſtück, beſtehend aus 1 Hufe 1 Morgen 220 □Ruthen kulmiſch im Wege der Exekution auf 1 Jahr, und zwar von Marien (25ſten März d. J.) bis dahin 1835 meiſtbietend verpachtet werden.

Hierzu iſt ein Termin auf Sonnabend den 22ſten März d. J. in

dem Geſchäfts-Lokal des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts angeſetzt. Kautionsfähige Pachtluſtige werden aufgefordert, in dieſem Termin ſich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Der Zuſchlag wird, wenn keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, gleich ertheilt. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen in der Amts-Regiſtratur zur Einſicht vor.

Marienwerder, den 12ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zum Verkauf des aus Galanterie- Kurzen- und Schnittwaaren, Porzellan und Glas beſtehenden Waarenlagers des Kaufmanns D. W. Werkmeiſter hierſelbſt, über deſſen Vermögen wir den Konkurs eröffnet haben, ſteht ein Termin am 10ten März d. J. und den folgenden Tagen vor dem Herrn Referendarius Peterſon in dem Laden des rc. Werkmeiſter an.

Bromberg, den 7ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zum Verkaufe des Kaufmann Calowſchen Grundſtücks Nr. 263. hieſelbſt, für welches in dem am 14ten Januar c. angeſtandenen Lizitationstermin 900 Rthlr. geboten worden, iſt ein neuer Bietungs-Termin auf den 5ten April c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schulz hieſelbſt anberaumt worden.

Kulm, den 17ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der im Dorfe Roſenfelde, Deutſch-Kroneſchen Kreiſes, 1 Meile von Deutſch-Krone belegene, dem Bauer Martin Mielke gehörige Bauerhof, welcher auf 245 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu ſteht der peremtoriſche Bietungstermin auf den 22ſten April c. im Schulzenhofe zu Roſenfelde von des Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr und von des Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr an, und es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Taxe des Bauerhofes kann täglich von des Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr und des Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Dem Meiſtbietenden wird ſofern ſonſt kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht, der Zuſchlag ſofort ertheilt werden.

Deutſch-Krone, den 1ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der im Dorfe Roſenfelde, Deutſch-Kroneſchen Kreiſes, 1 Meile von Deutſch-Krone belegene, dem Bauern Chriſtoph Franz gehörige Bauerhof, welcher auf 370 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll, im Wege der nothwendigen Subhaſtation, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu ſtehet der peremtoriſche Bietungs-Termin auf den 26ſten April c. in Roſenfelde von des Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr und von des Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr an, und es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe des Bauerhofes kann täglich von 9 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Dem Meiſtbietenden wird, ſofern ſonſt kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht, der Zuſchlag ſofort ertheilt werden.

Deutſch Krone, den 21ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder, ſoll das den Intendant Kochſchen Eheleuten gehörige, hieſelbſt sub Nro. 127. belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe in der Hauptſtraße, dem daran ſtoßenden Garten, der Scheune vor dem hohen Thore und des dabei befindlichen Geköchs- und Baumgartens, im Wege der nothwendigen Subhaſtation, öffentlich verkauft werden. Hiezu haben wir die Bietungstermine auf den 14ten April, den 14ten Juni und den 14ten Auguſt c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſetzt, und laden hierzu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der letzte Termin der peremtoriſch iſt, und dem Meiſtbietenden, ſofern kein geſetzlicher Hinderungsgrund im Wege ſtehet, der Zuſchlag ſofort ertheilt werden wird. Die Taxe des Grundſtücks, welche auf 2400 Rtlr. abſchließt, kann jeden Tag von des Morgens 9 bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 22ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der hieſige Kaufmann Iſaac Hirſchfeld und deſſen Braut Roſalia geb. Löwe haben durch den vor dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Deutſch-Krone unterm 7ten Januar c. geſchloſſenen Ehevertrag die in der Provinz unter Eheleuten ſtattfindende Gütergemeinſchaft hinſichts des in die Ehe zu bringen-

den Vermögens, nicht aber wegen des Erwerbes, welcher gemeinſchaftlich bleibt, ausgeſchloſſen.

Krojanke, den 19ten Januar 1834.

Das Kreis-Gericht.

Der in dem Dorfe Schmirdowo ohnweit der Stadt Krojanke belegene den Daniel Hinzſchen Erben zugehörige Bauerhof, wovon die Taxe auf 606 Thaler 8 ſgr. ermittelt worden, ſoll an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Termine ſtehen auf den 17ten März, 17ten April und 22ſten Mai c. hieſelbſt an. Der Meiſtbietende hat nach Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörden der Daniel Hinzſchen minorennen Erben den Zuſchlag zu gewärtigen, denn Nachgebote finden nicht ſtatt.

Zum letzten Termine werden unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi vorgeladen.

Krojanke, den 3ten Februar 1834.

Das Kreis-Gericht.

Der Mühlenbeſitzer Carl Krüger zu Seemühle hieſigen Amts beabſichtigt auf ſeinem Mühlengrundſtücke am Ballfließ, ſeiner Mühle von 2 unterſchlägigen Mahlgängen, gegenüber eine Schneide- und Walkmühle letztere von 4 Stampen ebenfalls unterſchlägig, anzulegen. Die neu anzulegende Mühle ſoll durch die eine der vorhandenen beiden Freiſchleuſen getrieben werden, und ſoll dieſe Anlage keine Veränderung des Schleuſen- und Grundbaues zur Folge haben.

Alle die hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden in Folge des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, ihren Widerſpruch binnen Acht Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl beim Bauherrn als hier einzulegen.

Baldenburg, den 3ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Auf Antrag des Patrimonial-Gerichts Neudörſchen ſoll das zur Amtmann Steppuhnſchen Konkurs-Maſſe gehörige Vieh, nämlich circa 100 Schaafe größtentheils vorjährige Lämmer, 1 Zuchteber, 7 Rinder, 6 Stärken, 5 vorjährige Kälber und ein Hengſtfohlen am 18ten März c. Vormittags 11 Uhr in Dt. Eylau öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Deutſch-Eylau, den 19ten Februar 1834.

Patrimonialgericht Montig.

Der Eigenthümer des im hieſigen Kreiſe an der Chauſſee zwiſchen hier und Pr. Stargardt und am Schwarzwaſſer belegenen Ritterguts Bendzmierowicz beabſichtigt, daſſelbe an den Meiſtbietenden zu verkaufen, im Auftrage deſſelben, habe ich einen Bietungstermin auf den 15ten März c. hier in meiner Behauſung angeſetzt und lade daher alle Kaufluſtige ein. Das Gut iſt im Jahre 1829 mit 24300 Rthlr. landſchaftlich abgeſchätzt, die Anſchläge und Bedingungen ſind vor dem Termine bei den hieſigen Herren Juſtiz-Kommiſſarien Krieger und Krumteich ſo wie auf dem Gute ſelbſt, einzuſehen.

Konitz, den 14ten Februar 1834.

Der Juſtitiarius Röpell.

Zur freundlichen Beachtung für Jedermann.

Im Verlage der Schulbuchhandlung (C. L. Rautenberg) in Mohrungen iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen und Poſtanſtalten zu haben:

Volksmond.

Ein gemeinnütziges Volksblatt für den Bürger und Landmann zur Erbauung, Unterhaltung, Belehrung, Erheiterung und Nachricht.

Herausgegeben von der Redaction des redlichen Preußen, der Preußenſchule ꝛc.

Alle Monate erſcheint ein ſauberes Heft von 80 bis 90 Seiten, welches nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ gr. (3 ſgr.) koſtet. Man pränumerirt bei allen Buchhandlungen oder Poſtanſtalten auf ein Vierteljahr mit 9 Silbergroſchen. Buchhandlungen geben auf 6 das 7te Exemplar frei.

Preußenſchule.

Zeitſchrift für Lehrer und Freunde der Menſchenbildung von allen Confeſſionen.

Herausgegeben von Schulmännern in Preußen.

Zweiter Jahrgang.

Dieſe mit vielem Beifall überall als werthvoll anerkannte Zeitſchrift erſcheint wöchentlich in einem Bogen und koſtet jährlich 2 Rtlr. 16 gr. (2 Rtlr. 20 ſgr.) Man kann auch auf ein Vierteljahr bei allen Buchhandlungen und Poſtanſtalten mit 16 gr. (20 ſgr.) pränumeriren.

Das Erbpachts-Vorwerk Plebanei Schonowo bei Leſſen von 158 Morgen kulmiſch mit vollſtändigen Saaten und einigem Inventario ſoll aus freier Hand verkauft werden.

Zum öffentlichen Verkauf mehrerer abgepfändeten Effekten, beſtehend in Uhren, Spiegeln, Sekretaire, Tiſche, Stühle, Kaſten, Kleidungsſtücken, Silbergeſchirre, goldenen Uhr- und Fingerringen, Sophas, Wagen und ſonſtigen Wirthſchaftsſachen und andern Geräthſchaften, ſteht ein Termin auf den 9ten April c. Vormittags um 9 Uhr in der Behauſung des Muſikus Krohberger hieſelbſt an, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Deutſch-Krone, den 10ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Erbpachts-Gutsbeſitzer Preuß zu Neuhoff hieſigen Kreiſes beabſichtigt die Anlage einer neuen Roßmahlmühle.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, werden alle diejenigen welche durch dieſe neue Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, bei mir anzubringen.

Thorn, den 20ſten Februar 1834.

Der Landrath.

Am hieſigen Orte iſt die 5te Lehrerſtelle bei der Stadtſchule vom 1ſten April a. c. zu beſetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 150 Rthlr. ſo wie 8 Klafter kiehnen Brennholz zur Beheitzung des Wohn- und Schulzimmers. Hierauf Reflectirende wollen ſich recht ſchnelle zur gedachten Stelle melden und ihre Prüfungs-Papiere perſönlich einreichen.

Strasburg, den 18ten Februar 1834.

Der Magiſtrat.

Ein tafelförmiges neues mahagoni Fortepiano von ſtarkem Ton welches vor 4 Jahren 125 Rthlr. gekoſtet, ſtehet wegen Umzug der Beſitzerin für 90 Thaler zum Verkauf beim Oberförſter Arendt in Zipnow bei Jaſtrow.

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 7. März **1834.**

Des Königs Majeſtät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geſchäfte beim Krieges-Miniſterium mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1834 zu beſtimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenweſen übergehen ſoll, dergeſtalt daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgens'darmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieſer Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden ſollen.

Zugleich haben Allerhöchſt Dieſelben auch feſtgeſetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenweſen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden und für ſich beſtehen ſoll.

Dieſe Veränderung wird mit dem 1. März d. J. ins Leben treten und die nun für ſich beſtehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Miniſterium, Abtheilung für das Invaliden-Weſen"

führen. Berlin, den 22. Februar 1834.

Krieges-Miniſterium.

Im Allerhöchſten Auftrage v. Witzleben.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr lithographirte Karten von den Kreiſen Graudenz, Marienwerder, Roſenberg, Stuhm, Schwetz, Konitz und Flatow erſchienen und in Anſehung des Kreiſes Graudenz für 12 Sgr. für die übrigen Kreiſe aber zu 15 Sgr. für das Exemplar von dem Buchhalter bei der hieſigen Haupt-Inſtituten-Kaſſe Herrn Stoll bezogen werden können. Marienwerder, den 5. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in dem Landraths-Kreiſe Strasburg bisher beſtandenen und zu den Konojadſchen Gütern gehörigen Etabliſſements Pachtarnia, Ziegelſcheune, Zaleeie, Oſtrowski und Borki ſind eingegangen.

Marienwerder, den 16. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In den zum Kirchſpiele Gurske gehörigen drei Dörfern Czarnowo, Böſendorff und Penſau Thorner Gebiets, haben ſich unter der zweckmäßigen Einwirkung und Leitung des Orts-Pfarrers Lambeck zu Gurske 3 Loſe-Vereine gebildet, welches von uns mit Beifall anerkannt und bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 14. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Phyſikat im Stuhmer Kreiſe hieſigen Regierungs-Bezirks iſt vakant. Aerzte welche Willens ſind, dieſe mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. verbundene Stelle anzunehmen, haben ſich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Dokumente bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

Marienwerder, den 25. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig theils über Waſſer-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strohm und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schifffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schifffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reſkripts d. d. Berlin den 13. März 1801 mittelſt Verordnung der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1. April 1801 beſtimmt worden: daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſein dürfen als:

a, Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze; und

b, Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c, nicht tiefer als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze

d, der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſen.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schifffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken:

daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt No. 2. pag. 8 durch den Steckbrief der unterzeichneten Inſpektion vom 4. Januar c. verfolgte Sträfling Friedrich Wilhelm Rudwillat iſt durch den Magiſtrat der Stadt Mühlhauſen in Pr. bereits arretirt und anderweit zur Haft gebracht worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Feſtung Graudenz, den 18. Februar 1834.

Königl. Inſpektion der Ragniter Hilfs-Straf-Anſtalt.

Mit Bezugnahme auf unſre Bekanntmachung vom 1. hujus Amtsblatt No. 7. pag. 32 wird hiemit angezeigt, daß der Branntweinbrenner-Geſell Gottfried Kreſſin in Mellen bei Labes bereits angekommen iſt.

Thorn, den 11. Februar 1834.

Der Magiſtrat.

Die von der Königl. Zuchthaus-Direktion zu Rawicz gemäß Benachrichtigung vom 1. Oktober pr. der Haft entlaſſene und über Kobylin, Kozmin, Zarotſchin, Wreſchen, Wittkowo, Kwiczißewo, Strzelno, Inowraclaw und Gniewkowo nach der Heimath hieher dirigirte Franziska Lewandowska iſt bis jetzt nicht eingetroffen, welches hiemit zur Nachricht für die Königl. Polizei-Behörden bekannt gemacht wird.

Thorn, den 19. Februar 1834.

Der Magiſtrat.

Zu Forſthaus Drußyn bei Strasburg, ſtehen ein brauner Wallach 6 bis 7 Jahr alt, ohne Abzeichen, und ein ſchwarzer Wallach 9 bis 10 Jahr alt, ohne Abzeichen, mit einigen weißen Flecken vom Satteldruck, welche Pferde am 8. d. M. dort als wahrſcheinlich geſtohlen, angehalten ſind, weshalb der Eigenthümer aufgefordert wird, ſich zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Pferde öffentlich werden verkauft werden.

Thorn, den 20. Februar 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense Januar 1834.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Haſer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 20 —	1 15 —	1 — —	— 27 6	— 15 —	— 14 —	— 12 —
Chriſtburg	1 10 —	1 6 —	1 2 —	1 — —	— 18 —	— 16 —	— 13 —
Dt. Crone	1 25 —	1 16 —	1 2 6	1 1 3	— 25 —	— 20 —	— 20 —
Culm	1 19 —	1 9 —	— 29 6	— 27 6	— 19 —	— 16 —	— 15 3
Flatow	1 20 —	— — —	1 — —	— — —	— 20 —	— — —	— 17 6
Graudenz	1 23 9	1 13 9	1 4 6	1 1 9	— 19 3	— — —	— 14 4
Löbau	1 20 —	1 10 —	1 — —	— 25 —	— 24 —	— 20 —	— 12 —
Marienwerder	1 12 2	1 7 9	1 2 6	1 — 3	— 19 —	— 18 —	— 15 9
Mewe	1 12 —	1 5 —	1 1 —	— 27 —	— 17 —	— 15 —	— 11 6
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 12 —
Schlochau	1 22 6	— — —	1 2 6	— — —	— 18 —	— — —	— 15 9
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 3 —	1 1 —	— 18 —	— 15 —	— 15 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 19 —	— 20 —
Thorn	1 12 1	1 6 6	1 2 —	— 28 5	— 20 —	— 18 —	— 13 3
Summa	20 26 6	15 24 —	14 26 6	11 21 8	9 2 3	6 9 —	6 27 4
Durchſchnittspreis	1 14 9	1 12 8	1 1 11	— 29 3	— 19 5	— 17 2	— 14 10

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 — —	— 27 6	— — —	— — —	— 7 —	— 16 —	5 — —	4 — —
Chriſtburg	1 2 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 6 —	— 15 —	2 — —	1 10 —
Dt. Crone	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 13 —	— 16 3	4 — —	4 — —
Culm	1 6 3	— 29 —	1 4 6	1 — 6	— 4 9	— 20 —	6 — —	6 5 —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 7 —	1 — —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 9	1 5 9	1 5 9	1 5 9	— 4 —	— 15 —	3 — —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 5 —	1 — —	— 6 —	— 10 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 2 3	— 29 —	1 10 8	1 2 9	— 6 8	— 20 —	3 4 —	2 4 —
Mewe	— 27 —	— 25 —	— 27 —	— 25 —	— 7 —	— 19 —	2 15 —	1 25 —
Rieſenburg	1 4 —	1 — —	1 5 —	1 2 —	— 6 —	— 12 —	3 — —	— — —
Schlochau	1 4 6	— — —	— — —	— — —	— 7 —	— 22 6	5 7 6	3 12 6
Schwetz	1 4 —	1 2 6	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 3 —	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	4 — —	— — —
Thorn	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 2 —	— — —
Summa	15 13 9	11 26 3	7 29 11	7 6 —	3 10 11	8 2 9	55 28 6	32 1 6
Durchſchnittspreis	1 3 2	— 29 8	1 4 3	1 — 10	— 7 3	— 17 4	3 29 11	3 6 2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten März 1834.

Es ſollen die im Geſchäfts-Bezirk des Domainen-Rent-Amts Neumark belegenen Gewäſſer, namentlich der Wieczorrecker-See und der Skarliner Dorfteich vom 1ſten Juni d. J. ab in demjenigen Umfange, in welchem dieſe Gewäſſer zeither benutzt worden zuſammen oder einzeln, je nachdem die Gebote abgegeben werden, zum vollen Eigenthums-Rechte veräußert werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 4ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts zu Neumark anberaumt, wozu Kaufluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen Rent-Amt jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 14ten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Auf Inſtanz eines Mitelgenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Mitelgenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawonice Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das hieſige unbewohnbare ehemalige Stadt-Predigerhaus ſoll nebſt dem dazu gehörigen Stall unter der Bedingung meiſtbietend verkauft werden, daß der Käufer die Abbrechung auf eigene Koſten bewirkt und die Bauſtellen vom Schutt gehörig reinigt.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 20ſten d. Mts. Vormittags 11 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt, und erſuchen Kaufliebhaber ſich dort einzufinden, bemerken jedoch, daß im Termin eine Kaution von 50 Rthlr. baar deponirt werden muß und der Zuſchlag der Königlich Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 4ten März 1834.

Der Kirchen-Vorſtand.

Am 22ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr ſollen vor dem hieſigen Rathhauſe zwei gute Wagenpferde, eine Britſchke und ein Korbſchlitten gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 3ten März 1334.

Der Magiſtrat.

Zum öffentlichen Verkauf des zur nothwendigen Subhaſtation geſtellten, zu Grutta sub Nro. 11. belegenen aus einer Hufe beſtehenden und gerichtlich auf 362 Rthlr. 25 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten Albrecht Pißorraſchen Grundſtückes, haben wir einen neuen Termin auf den 14ten März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Graudenz, den 24ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des den Gottfried Zitlauſchen Erben zugehörigen sub Nro. 75. auf der Mokker belegenen Grundſtücks nebſt dem dazu gehörigen lebenden und todten Inventario auf ein Jahr nämlich vom 1ſten April d. J. bis dahin 1835 wird ein Termin auf den 26ſten März c. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder nicht von den Erben als ſicher angenommene Lizitant für die ihm übergebenen Gegenſtände eine Kaution von 100 Rthlr. einzahlen muß.

Thorn, den 18ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten an Brennholz und Brettern pro 18¾ als 30 Achtel hart, 118 Achtel weich Holz und 240 Stück 1zöllige fichtene Bretter, ſoll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 8ten April c. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Zimmer anberaumt iſt. Die Lieferungs-Bedingungen können hier täglich eingeſehen werden, finden aber doch nöthig zu bemerken, daß nur die, welche im Termin eine Kaution von 300 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren deponiren, zum Gebot zugelaſſen werden können und der Zuſchlag von der Königl. Regierung abhängig iſt. Kautions- und Lieferungsfähige erſuchen wir, dieſen Termin wahrzunehmen.

Graudenz, den 17ten Februar 1834.

Königliche Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Zur dreijährigen Verpachtung der bei Schwetz belegenen Güter Poledno, Wienskowo und Gawroniec von Johannis d. J. ab haben wir einen Lizitations-Termin auf den 26ſten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß als Pachtkaution

für Poledno der Betrag von . .	1200 Rthlr.
für Wienskowo : : . .	400 —
für Gawroniec : : . .	600 —

baar oder in Pfandbriefen vor der Lizitation niedergelegt werden muß.

Bromberg, den 25ſten Februar 1834.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Der Erbpachts-Gutsbeſitzer Preuß zu Neuhoff hieſigen Kreiſes beabſichtigt die Anlage einer neuen Roßmahlmühle.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, werden alle diejenigen welche durch dieſe neue

Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, bei mir anzubringen.

Thorn, den 20ſten Februar 1834.

Der Landrath.

In Neu-Prochnow, eine Meile von hier belegen, ſollen in termino den 25ſten März a. c. Nachmittags, im Geſchäftszimmer zu Alt-Prochnow, der Lenz- und die beiden Ludwigſchen Bauerhöfe, theils mit theils ohne Gebäude, von Marien d. J. ab, dem Meiſtbietenden in Pachtnutzung gegeben werden, weshalb Pachtluſtige eingeladen werden.

Märkiſch-Friedland, den 28ſten Februar 1834.

Das Pattimonialgericht Prochnow.

Der Bürgermeiſter-Poſten hieſelbſt welcher mit einem Gehalt von 400 Thaler und freier Wohnung im Rathhauſe verbunden iſt, wird vom 1ſten September dieſes Jahres ab vacant. Hierauf reflectirende Kandidaten werden erſucht ſich innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtverordneten-Vorſteher Herrn Friedr. Wilhelm Senger in portofreien Briefen zu melden und die nöthigen Zeugniſſe beizubringen.

Pr. Stargardt, den 26ſten Februar 1834.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Der Eigenthümer des im hieſigen Kreiſe an der Chauſſee zwiſchen hier und Pr. Stargardt und am Schwarzwaſſer belegenen Ritterguts Bendzmierowicz beabſichtigt, daſſelbe an den Meiſtbietenden zu verkaufen, im Auftrage deſſelben, habe ich einen Bietungstermin auf den 15ten März c. hier in meiner Behauſung angeſetzt und lade daher alle Kaufluſtige ein. Das Gut iſt im Jahre 1829 mit 24300 Rthlr. landſchaftlich abgeſchätzt, die Anſchläge und Bedingungen ſind vor dem Termine bei den hieſigen Herren Juſtiz-Kommiſſarien Krieger und Krumteich ſo wie auf dem Gute ſelbſt, einzuſehen.

Konitz, den 14ten Februar 1834.

Der Juſtitiarius Röpell.

Ein ſeparirtes Freiſchulzen-Gut in Neudorf $\frac{1}{4}$ Meile von Dt. Eylau mit 40 Scheffel beſtellter Winterung iſt aus freier Hand, mit auch ohne Inventarium zu verkaufen, wozu ein Termin auf den 1ſten April c. zur Stelle angeſetzt iſt. Charlotte Clemens.

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 14. März **1834.**

Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes und gleicher Schlitten-Kappen betreffend.

Mit dem letzten Tage des künftigen Monats läuft die in der Verordnung vom 21. Juli 1827 (S. 25 der Geſetzſammlung pro 1828) beſtimmte Friſt zu Ende, nach welcher in der hieſigen Provinz kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden ſoll, der nicht den Vorſchriften gedachter Verordnung entſprechend gefertigt iſt.

Dem §. 9. dieſer Verordnung gemäß bringen wir ſelbige daher ihrem ganzen Inhalt nach hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung. Marienwerder, den 9. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer erſten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleiſe, in dortiger Provinz allerunterthänigſt angetragen, bei dem zweiten Landtage auch ſich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Weſentlichen einverſtanden erklärt haben; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſterii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab, ſollen alle neue Achſen an Kutſchen-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Eben ſo ſollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

§. 3. Den Stellmachern und den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe unterſagt, eine Achſe oder einen Schlitten wider die Vorſchriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. beſtimmten Eigenſchaften hat.

§. 5. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren, beſonders in den Niederungen, noch ſo ſchmale, zur öffentlichen Benutzung beſtimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbeſtimmten breiten Geleiſes nicht anwendbar wäre; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berückſichtigung der beſonderen Ortsbedürfniſſe, zu vereinigen.

§. 6. Wer ſich nach der im §. 4. und 5. beſtimmten Friſt eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thalern für den erſten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum nächſten Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorſchrift entſprechender Wagen und Schlitten ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeſchrieben iſt.

§. 8. Die Poſtbehörden ſollen nach der im §. 4. beſtimmten Friſt keinen Reiſenden aus dem Königreiche Preußen Poſtpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach die-

ſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechs-jährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelman.

Für den Kriegsminiſter: v. Schöler."

Wegen Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Kollekte für die Abgebrannten zu Rhein.

Von Seiten der Königl. Miniſterien iſt genehmiget worden, daß zum Beſten der Abgebrannten in der Stadt Rhein, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, eine evangeliſche Kirchen- und Haus-Kollekte abgehalten werden darf.

Wir fordern daher die Herren Pfarrer evangeliſcher Konfeſſion auf, in den Kirchen ihrer Parochie dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Mai c. an die betreffenden Herren Superintendenten zu ſenden, welche letztere alsdann die bei ihnen eingegangenen Gelder bis zum 20. Mai c. unſerer Haupt-Inſtituten-Kaſſe übermachen werden.

Gleichzeitig werden die Königl. Landraths-Aemter, Rent-Aemter, Domainen-Aemter und Magiſtråte aufgefordert, in ihren Verwaltungs-Bezirken die Haus-Kollekte zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen an die betreffenden Kreis-Kaſſen bis zum 1. Mai c. zu ſenden, welche letztere alsdann das Empfangene bis zum 20. Mai c. ebenfalls an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden die ſäumigen Behörden aber dem Kreis-Landrath zur weitern Verfügung anzuzeigen haben.

Marienwerder, den 27. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Auftrage des Königl. Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zwiſchen dem Königlichen General-Poſtamte und der Großherzoglich Meklenburg-Schweriniſchen Kammer wegen portofreier Beförderung der Dienſtlichen Korreſpondenz zwiſchen den Behörden der beiderſeitigen Staaten ein vom 1. Januar c. an, vorläufig auf fünf Jahre, gültiges Uebereinkommen unter nachſtehenden Feſtſtellungen getroffen worden iſt:

a, die Portofreiheit findet nur für Korrespondenz Statt. Geld- und Päckerei-Sendungen ſind davon ganz ausgeſchloſſen.

b. zur Erlangung der Portofreiheit muß die Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen und von einer Preußiſchen Landesbehörde an eine Meklenburg-Schwerinſche Behörde, oder an einen Meklenburg-Schwerinſchen Staatsbeamten, oder umgekehrt von einer Meklenburg-Schwerinſchen Landesbehörde an eine Preußiſche Behörde, oder an einen Preußiſchen Staatsbeamten gerichtet ſein.

Preußiſcher Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1) die Königl. Staats-Miniſterien und obere Verwaltungsbehörden;
2) die Königl. Regierungen;
3) die landräthlichen Behörden;
4) die ſtädtiſchen Polizei-Behörden;
5) die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden;

Meklenburg-Schwerinſcher Seits dagegen für nachſtehende Behörden:

1) das geheime Staats-Miniſterium;
2) die Regierung und Lehnkammer;
3) das Kammer- und Forſt-Kollegium und die Relnitions-Kommiſſion;
4) die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden;
5) das Hofmarſchall-Amt;
6) das Kriminal-Kollegium zu Bützow;
7) das Land-Arbeitshaus zu Güſtrow;
8) den Gensdarmerie-Chef;
9) den Zuchthaus- oder Feſtungs-Kommandant zu Dömitz;
10) die Domanial-Amtsbehörden;
11) die ſtädtiſchen Polizeibehörden.

c, die allgemeine Bezeichnung „Herrſchaftliche Dienſtſache" iſt zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Korrespondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adreſſe verſehen ſein.

d, die Geſandſchafts-Depeſchen unterliegen der Portozahlung.

Marienwerder, den 4. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf Donnerſtag und Freitag vor Judica angeſetzte Jahrmarkt in Mk. Friedland iſt in Folge des Antrages des dortigen

Magiſtrats auf den 20. und 21. März a. c. verlegt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es werden vom 1ſten April c. ab, auf den Grund allerhöchſter Genehmigung, für die Kreiſe Marienburg, Löbau, Graudenz, Schwetz und Thorn Kreis-Juſtiz-Räthe in derſelben Art angeſtellt werden, wie ſolche die allerhöchſte Verordnung vom 30. November pr. (Geſ. S. für 1833 S. 297 und folgende) in Betreff der Kreis-Juſtiz-Räthe im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a./O. feſtgeſetzt hat. Nach dieſer Verordnung haben die Kreis-Juſtiz-Räthe, auſſer den Geſchäften, zu denen ſie von uns beſondern Auftrag erhalten, ohne dergleichen beſondern Auftrag:

1) die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung ſolcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, inſofern der Erklärende, oder, bei zweiſeitigen Geſchäften, einer der Kontrahenten zu den unmittelbaren Gerichts-Eingeſeſſenen des Oberlandesgerichts gehört, oder das Geſchäft ein eximirtes Grundſtück betrifft.

   Die bei einzelnen Geſchäften erforderliche Beſtätigung, ſo weit ſie durch das Geſetz vom 23. April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem Ober-Landes-Gerichte vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntniſſes oder Verlautbarung vor demſelben bedarf.

2) liegt ihnen die Pflicht ob: Siegelungen eines Nachlaſſes eximirter Perſonen in allen Fällen vorzunehmen, wo das Geſetz es verlangt oder einer der Intereſſenten dieſelbe in Antrag bringt.

3) und ſind ſie verbunden, auf den Antrag der ſich meldenden Kreis-Eingeſeſſenen,

   Klagen gegen eximirte Perſonen, Klagebeantwortungen der letzteren, Appellations- und Reviſions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen

   imgleichen,

   die Beantwortungen derſelben, Exekutions-Anträge und andere Geſuche in prozeſſualiſchen und nicht prozeſſualiſchen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen und an das Ober-Landes-Gericht abzuſenden.

4) haben ſie, wenn ſich der Kläger an ſie wendet, nachſtehende, zum Ge

ſchäfts-Reſſort des Ober-Landes-Gerichts geeignete Prozeßſachen vor ſich zu ziehen:

a, alle zum Bagatell-Prozeſſe nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 gehörige Sachen,

b, die Geſinde-Sachen, inſoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Reſcripts vom 17. April 1812 dabei konkurriren;

c, wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen geſtritten wird. In dieſen Sachen von a bis c ſteht den Kreis-Juſtiz-Räthen nicht nur die Verhandlung, ſondern auch das Erkenntniß zu.

d, Arreſt-Sachen in ſchleunigen und dringenden Fällen, wobei die Einwirkung der Kreis-Juſtiz-Räthe auf die §§. 30—38. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen beſchränkt wird.

e, Streitigkeiten bei Beſitzſtörungen Tit. 31. und Tit. 44. §§. 44 und 45. der Prozeß-Ordnung.

f, wenn über die Zuläſſigkeit eines Baues und die Art denſelben zu führen, §. 34. u. f. Tit. 42. der Prozeß-Ordnung, geſtritten wird.

Die zu d nach §. 39. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung erforderliche Feſtſetzung, ſo wie die Erkenntniſſe in den zu e und f bezeichneten Sachen bleiben dem Ober-Landes-Gerichte vorbehalten, in ſofern nicht beide Theile oder deren Stellvertreter darauf antragen, daß der Kreis-Juſtiz-Rath ſich der Entſcheidung unterziehe.

Eben ſo haben ſie

5) die Aufnahme des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe auf den Antrag eines Theils zu beſorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. der Prozeß-Ordnung vorhanden iſt;

6) als Organe des Ober-Landes-Gerichts bei der Aufſicht über die Juſtiz-Verwaltung der Untergerichte, die ſich bei ihnen meldenden Beſchwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die ſchriftlich eingehenden Beſchwerden ſich die Akten des Untergerichts vorlegen zu laſſen und wenn die Beſchwerde ſich hieraus nicht ſogleich erledigt, die Sache dem Ober-Landes-Gerichte unter Beifügung der Akten anzuzeigen.

In allen Angelegenheiten, welche die Kreis-Juſtiz-Räthe vermöge dieſes allgemeinen Auftrages oder vermöge beſonderer Aufträge ausrichten, ſind die dabei betheiligten Perſonen ſchuldig, den Verfügungen derſelben, bei Ver-

meidung der geſetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge zu leiſten. Doch bleibt den Partheien der Rekurs gegen die Verfügungen der Kreis-Juſtiz-Räthe an das Ober-Landes-Gericht frei.

Indem wir ſolches hierdurch bekannt machen und die Namen der Kreis-Juſtiz-Räthe nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, fordern wir die Intereſſenten auf, ſich in den vorbenannten Fällen an die Kreis-Juſtiz-Räthe zu wenden, und weiſen zugleich die Ortsgeiſtlichen der oben bezeichneten Kreiſe an, von allen Todesfällen eximirter Perſonen, ohne Verzug, den Kreis-Juſtiz-Rath zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 20. Februar 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Die von dem Magiſtrat zu Frankfurth gemäß Benachrichtigung vom 3. Februar c. mittelſt Reiſe-Route hieher dirigirte Wilhelmine Strohmeier, iſt bis jetzt noch nicht eingetroffen, was hiemit unter Beifügung des Signalements derſelben, zur Nachricht für die Königl. Polizei-Behörden bekannt gemacht wird. Thorn, den 22. Februar 1834.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Landsberg a./W., früherer Aufenthaltsort — Thorn, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen und Augen — braun, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel.

Auf der Feldmark zu Adlich Wychorze hieſigen Kreiſes iſt geſtern gegen Abend ein unbekannter weiblicher Leichnam, etwa 30 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, dunkelbraunem Haare, flacher Stirn, ſtarker Naſe und Mund, rundem Kinn, länglichem Geſicht, unterſetzter Statur, im bloßen Kopfe, mit einem roth kattunen Ueberrock, blau leinenen Unterrock, einer hellblauen Gingham-Schürze, weiß wollenen Strümpfen und alten ledernen Schuhen bekleidet, vorgefunden, woran die Kennzeichen eines gewaltſamen Mordes durch Erdroſſeln, da die Arme mit einem ſchwarz ſeidenen Tuche auf den Rücken gebunden, und der Hals mit einem roth kattunen Tuche feſtgeknebelt war, nicht zweifelhaft ſind.

Nach der heute abgehaltenen Unterſuchung iſt ermittelt, daß dieſer Mord erſt vorigen Sonntag den 2ten Abends oder in der Nacht zum 3ten d. M. verübt ſein muß.

Da an der Entdeckung dieſes Verbrechens viel gelegen, ſo werden ſämmtliche Ortsbehörden erſucht, die genaueſten Nachforſchungen dieſerhalb zu veranlaſſen, und die ermittelten Verwandten der Gemordeten, deren Heimath oder letztern Aufenthaltsort, ſo wie etwanige Spuren des Thäters hier ſchleunigſt anzuzeigen. Culm, den 4. März 1834.

Königl. Preuß. Landrath.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem gegenwärtig mit Verwaltung der Fremden-Polizei in den Gränzkreiſen Thorn und Strasburg beauftragten Lieutenant a. D. Wedecke, haben des Königs Majeſtät den Charakter eines Polizei-Raths beizulegen geruhet.

Auf Grund einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. Januar c. iſt der bisherige Superintendentur-Verweſer Pfarrer Dr. Löck zu Hammerſtein mittelſt der von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 4. Februar c. ausgefertigten Beſtallung zum Superintendenten der Diözeſe Koniß ernannt worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe und Kreis-Chirurgus Hertel zu Strasburg iſt als Geburtshelfer beſtätigt worden.

Der zeitherige Civil-Supernumerarius Hirſchfelder iſt zum Kreis-Sekretair im Kreiſe Thorn von der Königl. Regierung ernannt und beſtätigt worden.

Der zeither interimiſtiſch beſchäftigt geweſene Waldwart Neckriß iſt vom 1. März d. J. ab, als Förſter in Hahnfier, Reviers Schloppe, definitiv angeſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten März 1834.

Es ſoll das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Stuhm belegene Erbpachts-Vorwerk Straßewo Littr. A. wegen Abgaben-Rückſtände im Wege der Exekution auf ein Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Wir haben zu dieſem Behuf einen Termin auf Mittwoch den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts zu Stuhm vor dem Domainen-Rentmeiſter, Herrn Hauptmann Porſch daſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, die die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meiſtgebot nachzuweiſen vermögen, mit dem Beifügen hiermit eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Da der Amtsrath Boltz als Pächter der Domaine Labiau auf ſeinen Wunſch den 1ſten Juni d. J. aus der Pacht entlaſſen werden ſoll, ſo ſollen die im Landraths-Kreiſe Labiau 7 Meilen von Königsberg belegenen Domainen-Vorwerke Viehoff, Werdershoff und Rudlaucken, ſo wie die im Schloß zu Labiau befindliche Brau- und Brennerei, nebſt dem Verlags-Recht einiger Krüge und Schankhäuſer nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 5ten d. Mts. vom 1ſten Juni d. J. ab, auf Zwölf Jahre im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. wird bemerkt, daß nach der im v. J. bewirkten Vermeſſungs-Reviſion die Vorwerke folgenden Flächeninhalt haben:

1) das Vorwerk Viehoff:

an Acker . . .	712	Morg.	59	□Ruth.	preuß.
: Wieſen . . .	174	—	29	—	:
: Gartenland . .	10	—	12	—	:
: Roßgärten . .	71	—	167	—	:
: Weideland . .	334	—	63	—	:
: unbenutzte Ländereien .	63	—	136	—	:
in Summa	1366	Morg.	166	□Ruth.	preuß.

Der Acker gehört nach der 1813 zuletzt erfolgten Bonitirung mit ppt. $\frac{2}{7}$ zur erſten, $\frac{2}{7}$ zur zweiten und $\frac{3}{7}$ zur dritten und vierten Klaſſe, die Wieſen ſind circa mit der Hälfte zur 2ten und die andere Hälfte zur 3ten und 4ten Klaſſe angeſprochen.

2) Das Vorwerk Werdershoff enthält:

an	Acker . . .	82	Morg.	15	Ruth.	preuß.
:	Wieſen . . .	243	—	45	—	:
:	Gartenland . .	6	—	164	—	:
:	Weideland . .	167	—	37	—	:
:	unbenutzte Ländereien	22	—	82	—	:
	Summa	521	Morg.	163	Ruth.	pr.

Der Acker gehört ganz zur dritten Klaſſe, die Wieſen ſind größtentheils zur zweiten Klaſſe abgeſchätzt.

3) Das Vorwerk Rüdlaucken enthält:

an	Acker . . .	340	Morg.	87½	Ruth.	preuß.
:	Wieſen . . .	156	—	130	—	:
:	Gartenland . .	8	—	30	—	:
:	Roßgärten . .	37	—	16	—	:
:	Weideland . .	660	—	60	—	:
:	unbenutzte Ländereien	18	—	159	—	:
	in Summa	1221	Morg.	122½	Ruth.	preuß.

Ein drittel des Ackers iſt ppt. zur zweiten und dritten und zwei drittel ungefähr zur vierten Klaſſe 1813 angeſprochen, in ähnlicher Art verhält es ſich ungefähr mit den Wieſen.

Die Gebäude auf allen 3 Vorwerken befinden ſich faſt durchweg in gutem Stande. Die Wohnung des Pächters wird demſelben in einem Theile des Schloſſes zu Labiau, in welchem der jetzige Beamte wohnt, nach künftiger näherer Beſtimmung gewährt.

Von der Pachtung wird die bis jetzt damit verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Labiau getrennt, und ſoll letzte einem Rent-Beamten überwieſen werden, dem eine Dienſtwohnung im Schloſſe zu Labiau gewährt werden ſoll.

An Königlichem Inventarium ſind auf allen 3 Vorwerken nur 24 Pferde, 116 Kühe, 1 Bulle, 53 Schweine und 40 Schaafe vorhanden, ſo wie die inventariſche Saat auf den Vorwerken Viehoff und Rüdlaucken eingeackert zurückgelaſſen werden muß.

Das Minimum der Pacht iſt höhern Orts jährlich für die 3 Vorwerke auf

2605 Rtlr. incl. 870 Rtlr. Gold und für die Propination und das Verlagsrecht der Krüge und Schankhäuſer auf 340 Rthlr. incl. 112½ Rthlr. in Golde feſtgeſetzt.

Die Kaution des Domainen-Pächters beträgt Zweitauſend Achthundert Thaler und muß in Pfandbriefen oder Staatspapieren niedergelegt werden.

Jeder, der ſich zu dieſer Domainen-Pacht eignet, die vom Königl. Finanz-Miniſterium feſtgeſetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das dazu erforderliche Vermögen beſitzt, kann ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen unterrichten. Die Charten, Vermeſſungs-Regiſter und Pachtbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler einzuſehen.

Die Pachtofferten ſind verſiegelt bis zum 10ten April d. J. ſpäteſtens dem Juſtitiarius des Kollegii, Regierungs-Rath Boſſart perſönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent, über ſeine Qualifikation, über den Nachweis des Vermögens und Anerkennung ſeiner verſiegelten Submiſſion näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der ſeine Submiſſion auf die beſtimmte Weiſe einreicht, verſtattet, den 11ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Konferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen entweder perſönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu ſein.

Es bleibt aber ein Jeder an ſeine Erklärung ſo lange gebunden, bis die Entſcheidung des Königlichen Finanz-Miniſterii erfolgt iſt.

Ueber das Weſen und die Bedingungen der Submiſſion, ſo wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pacht-Bedingungen vorgeheftete beſondere Bekanntmachung Bezug genommen.

Königsberg, den 17ten Februar 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Brieſen ſoll vom 1ſten Juli c. a. ab bis dahin 1835 auch auf längere Zeit minus licitando öffentlich ausgeboten werden, und iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 3ten April c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Lokal der Salz-Factorei zu Brieſen angeſetzt worden. Dies wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen zur Verdingung dieſer Salz-Anfuhr in der Regiſtratur der Salz-Factorei zu Brieſen einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 2ten März 1834.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die Salz-Anfuhr von Marienwerder nach Dt. Eylau ſoll vom 1. Juni

c. ab bis dahin 1835 auch auf noch längeren Zeitraum minus licitando öffentlich ausgeboten werden, und iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 2ten April c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Lokal der Salz-Faktorei zu Dt. Eylau angeſetzt worden, in welchem der Mindeſtfordernde den Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen hat. Dies wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen zu dieſer Verdingung in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amtes einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 7ten März 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Zum Beginn der diesjährigen Langholzflöße auf dem Schwarzwaſſer, wird der Termin auf den 15ten März d. J. feſtgeſetzt, welches mit Hindeutung auf die Verfügung der Königl. Hohen Regierung vom 20. Auguſt 1830 (Amts-Blatt pro 1830 Nro. 36.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oſche, den 1ten März 1834.

Der Königl. Forſt-Inſpektor.

Das hieſige unbewohnbare ehemalige Stadt-Predigerhaus ſoll nebſt dem dazu gehörigen Stall unter der Bedingung meiſtbietend verkauft werden, daß der Käufer die Abbrechung auf eigene Koſten bewirkt und die Bauſtellen vom Schutt gehörig reinigt.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 20ſten d. Mts. Vormittags 11 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt, und erſuchen Kaufliebhaber ſich dort einzufinden, bemerken jedoch, daß im Termin eine Kaution von 50 Rthlr. baar deponirt werden muß und der Zuſchlag der Königlich Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 4ten März 1834.

Der Kirchen-Vorſtand.

Am 22ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr ſollen vor dem hieſigen Rathhauſe zwei gute Wagenpferde, eine Britſchke und ein Korbſchlitten gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 3ten März 1834.

Der Magiſtrat.

Das zur hieſigen Kämmerei gehörige, an der Weichſel, 3 Meilen von Thorn, 2 Meilen von Bromberg und 3 Meilen von Kulm gelegene Vorwerk Toporzysko ſoll von Trinitatis d. J. ab mit beſäeten Feldern und beſtellten Gärten, ſo wie dem dazu gehörigen lebenden und todten Wirthſchafts-Inventario, imgleichen der Bier-Brauerei und denen ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden vererbpachtet, oder auf 3 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Selbiges enthält:

237	Morgen	152	Ruthen	Acker,
20	—	29	—	Wieſen,
12	—	172	—	Obſt- und Küchengärten,
47	—	71	—	Hütungsländereien,
5	—	26	—	Hof- und Bauſtellen,
136	—	87	—	Gärten, Wege und Unland,

Sum̃a 459 Morgen 177 Ruthen in preuß. Maaß.

Der Acker und die Wieſen ſind zum Theil in der Niederung belegen und von mittelmäßiger Beſchaffenheit, auch iſt erſterer hin und wieder zum Weizenbau geeignet. Die Gebäude ſind ebenfalls im ziemlich guten baulichen Stande.

Der Lizitations-Termin ſteht auf den 5ten April c. um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhauſe an, in welchem das gedachte Vorwerk entweder in Erb- oder in Zeitpacht, je nachdem für einen oder den andern Fall beſſere Offerten geſchehen, gegen ein durch Meiſtgebot zu ermittelndes Erbſtandsgeld oder Pacht-Quantum ausgeboten werden ſoll.

Beſitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, und hat der Beſtbietende den Zuſchlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anſchlag vom Ertrage des Grundſtücks, ſo wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen können vom 25ſten k. Mts. ab täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zu dem Lizitations-Termin werden übrigens nur ſolche Bieter zugelaſſen werden, die ſich über ihr Vermögen vollſtändig auszuweiſen und die erforderliche Sicherheit zu beſtellen vermögen.

Thorn, den 27ſten Februar 1834.

Der Magiſtrat.

Zur Verpachtung des den Gottfried Zittlauſchen Erben zugehörigen sub Nro. 75. auf der Mokker belegenen Grundſtücks nebſt dem dazu gehörigen lebenden und todten Inventario auf ein Jahr nämlich vom 1ſten April d. J. bis dahin 1835 wird ein Termin auf den 26ſten März c. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder nicht von den Erben als ſicher angenommene Lizitant für die ihm übergebenen Gegenſtände eine Kaution von 100 Rthlr. einzahlen muß.

Thorn, den 18ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur dreijährigen Verpachtung der bei Schwetz belegenen Güter Poledno, Wienskowo und Gawroniec von Johannis d. J. ab haben wir einen Lizitations-Termin auf den 26ſten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß als Pachtkaution

für Poledno der Betrag von	. .	1200 Rthlr.
für Wienskowo	ſ ſ . .	400 —
für Gawroniec	ſ ſ . .	600 —

baar oder in Pfandbriefen vor der Lizitation niedergelegt werden muß.

Bromberg, den 25ſten Februar 1834.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Das bäuerliche Grundſtück des Anton Smeia jun. in Zezewo von 2 Hufen kulmiſch ſoll zur Sicherſtellung der rückſtändigen und currenten Abgaben auf 1 bis 3 Jahre im Wege der Exekution verpachtet werden. Der Lizitationstermin ſteht auf den 24ſten März c. Nachmittags 2 Uhr im Geſchäfts-Lokale hieſelbſt an, und werden ſichere Pachtluſtige zu demſelben hiemit eingeladen.

Schwetz, den 2ten März 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Von den die ehemalige Königl. Domaine Rieſenburg ausmachenden jetzt von mir zu Erbpachts-Rechten in Beſitz habenden Vorwerken Rahnenberg, Gonski und Halberstorff, die ganz nahe bei der Stadt Rieſenburg liegen, bin ich Willens die beiden Erſteren von Trinitatis d. J. ab, auf reſp. 6 bis 9 Jahr zu verzeitpachten.

Es gehören zu dieſen beiden Beſitzungen Rahnenberg und Gonski gemäß der von der Königl. Regierung im Jahr 1808 veranlaßten Vermeſſung

798	Morgen	81	□Ruthen	preuß.	Acker,
271	—	77	—	—	Wieſen,
74	—	23	—	—	Gärte,
92	—	117	—	—	Brücher,
52	—	179	—	—	Weideland und
115	—	122	—	—	Unland.
1405	Morgen	59	□Ruthen	in Summa	

und habe ich Charte und Vermeſſungs-Regiſter darüber in Händen.

In dem Vorwerk Rahnenberg befindet ſich eine Bier-Brau- und Brandtwein-Brennerei mit vollſtändigem Inventario, einem Maſtſtall, Kellergebäude und einer dazu gehörigen Roßmühle, welche auch zum Vermahlen des Brod Getreides für den eigenen Haus- und Deputanten-Bedarf benutzt werden kann.

Außer dem Verlags-Recht im Schankhauſe zu Rahnenberg, welches zur Erbpacht gehört, habe ich auf Grund eines beſondern Kontrakts von der Königl. Regierung den Zwangs-Debit in mehreren Amts-Krügen im Pachtbeſitze und dieſer ſoll mit der Propinations-Anſtalt cedirt werden.

Das zur Bewirthſchaftung der Vorwerke nöthige todte und lebendige Inventarium wird dem Herrn Pächter übergeben und während noch bemerkt wird, daß ſämmtliche Gebäude im beſten baulichen Zuſtande ſich befinden, wird es angemeſſen erſcheinen, wenn vom Herrn Acquirenten eine angemeſſene Sicherheit und zum Theil baare Kaution verlangt wird.

Der dem Pacht-Kontrakt zum Anhalt dienende Anſchlag — ſo wie die Bedingungen unter welchen der Pacht-Abſchluß erfolgen ſoll, können vom 15. d. Mts. ab, zu jeder paſſenden Zeit bei mir eingeſehen werden, und ſollen dann auch denjenigen Herren, die auf das Geſchäft einzugehen Willens ſind, die Pachtſtücke gehörig gezeigt werden.

Bei annehmlichen Anerbietungen bin ich auch bereit meine ganze Beſizzung zu verkaufen.

Rahnenberg, den 11ten März 1834.

Sawatzki.

Die hieſige holländiſche Windmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange nebſt dazu gehörigen Gebäuden, Sä- und Gartenland ſoll vom 22ſten Mai d. J. ab, auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber können ſich deshalb bis zum 10ten April a. c. bei dem Dominio in Finkenſtein melden.

Bei A. Baumann in Marienwerder iſt zu haben:

Contes à ma fille par Bouilly,

mit erläuternden Anmerkungen und Wortregiſter, zum Gebrauch für die weibliche Jugend bearbeitet, von G. Kißling, Profeſſor. — 464 Seiten oder 29 enggedruckte Bogen. — Preis 1 fl. 12 kr. oder $\frac{2}{3}$ Rthlr.

Bouilly's vortreffliche Erzählungen ſind längſt rühmlichſt bekannt, und zum Studium der franzöſiſchen Sprache beſonders geeignet. — Durch die ſorgfältig bearbeiteten, hiſtoriſchen und grammatikaliſchen Noten und das angehängte Wort-Regiſter wird dies Werk vorzüglich tauglich zum Unterricht an Töchterſchulen, und der ausnehmend billige Preis ſoll die Einführung deſſelben erleichtern.

Von dem ſeit Anfang dieſes Jahres erſcheinenden Zeitblatt für Gartenbeſitzer und Blumenfreunde wird wöchentlich 1 Bogen monatlich

noch ein Correſpondenz= und Literatur=Blatt ausgegeben. Der Jahrgang von 60 Bogen koſtet nicht mehr als 1½ Thaler, für welchen Preis dieſes Zeitblatt durch alle Königlich Preußiſche Poſtämter und Buchhandlungen Deutſchlands, in Marienwerder durch A. Baumann zu beziehen iſt, wo auch Probeblätter zur Anſicht vorliegen.

Berlin, im Januar 1834. C. F. Plahn.

Eine Familie auf dem Lande, ſucht eine Lehrerin. Frankirte Anträge nimmt das Königl. Intelligenz Comtoir in Marienwerder zur Beförderung an.

Es wird eine Wind= oder Waſſermühle, ein gut gelegener Krug oder eine Hakenbude gegen zu leiſtende Sicherheit zum diesjährigen Frühjahr zur Pachtung geſucht. Verpächter belieben ſich mündlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Marienfelde bei Marienwerder, den 10ten März 1834.

Der Windmühlen=Pächter Schinn.

Gut reingemachter ungedarrter rother und weißer Kleeſaamen circa 1000 Pfund, ſo wie Thimoteus=Grasſaamen (Phleum pratense) und Reygrasſaamen (Lolium perenne) auch noch einige zwanzig Pfund Luzernſaamen, ſind beim Unterzeichneten vom vorjährigen Wuchſe zu haben.

Morsk bei Schwetz, den 4ten März 1834.

Suthoff, Adminiſtrator.

Mit Anfertigung aller Art von Maurerarbeit, als Anlegung von Oefen zu Schwitzbädern, Einmauerung von Blaſen und Braupfannen 2c., mit Ausführung und Uebernahme ganzer Bauten, ſo wie mit Anfertigung mehrerer Stuckaturarbeiten, empfiehlt ſich, da ſich zum Mai c. in Marienwerder etabliren wird

der Maurermeiſter Buſchick.

Ein ſeparirtes Freiſchulzen=Gut in Neudorf ¼ Meile von Dt. Eylau mit 40 Scheffel beſtellter Winterung iſt aus freier Hand, mit auch ohne Inventarium zu verkaufen, wozu ein Termin auf den 1ſten April c. zur Stelle angeſetzt iſt. Charlotte Clemens.

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 21. März 1834.

Durch die Allerhöchſte Ordre vom 28. Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von welchen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri-Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre ſtatt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5. März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter
(gez.) Maaſſen.

Einpfarrungs-Dekret für das Gut Bärenthal in die evangeliſche Kirche zu Neu-Jaßinniec.

Da nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil. II. Titel 11. §. 293. seq. jeder Einwohner des Staats einer Kirche ſeiner Religions-Parthei ſich feſt und beſtimmt anſchließen ſoll, ſo hat die Königl. Regierung in dieſer Beziehung auch den Beſitzer des Guts Bärenthal mit ſeiner Erklärung gehört und ſetzt auf Grund der Verhandlungen vom 12. und 20. Juli a. pr. und 4. d. M., ſo wie der Erklärung des Kirchenvorſtandes Neu-Jaßinniec vom 19. November a. pr. folgendes feſt.

§. 1.

Der Beſitzer des Erbpachts-Vorwerks Bärenthal, Jacob Chriſtoph Klawitter, iſt nunmehr als definitiv eingepfarrt zur Kirche in Neu-Jaßinniec anzunehmen.

§. 2.

Der jedesmalige evangeliſche Pfarrer der combinirten evangeliſchen Kirchen zu Polniſch Koronowo und Neu-Jaßinniec tritt zu dem Neueingepfarrten in die geſetzlichen Verhältniße eines Pfarrers und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen die Stolgebühren nach der feſtgeſetzten unterm 20.

Februar 1830 publicirten Stoltaxe. (Amtsblatt No. 12. pro 1830) Außerdem erhält derſelbe von dem ꝛc. Klawitter jährlich folgende Beiträge und zwar:

2 ſgr. jährlich von jeder reducirten Hufe an ſogenannten Hufengelde;

4 ſgr. jährlich an Fuhrkoſten für den Pfarrer;

20 ſgr. an Bankenzins jährlich.

Gegenſeitig iſt aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelſorgers gegen dieſen eingepfarrten Beſitzer zu übernehmen und insbeſondere den Gottesdienſt, einen Feſttag oder Sonntag um den andern in Neu-Jaßinnice regelmäßig zu halten.

§. 3.

In Rückſicht aller nach dinglichem Rechte auch von den evangeliſchen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen der evangeliſche Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſtet der Eingepfarrte ſeine Beiträge nach den geſetzlichen Vorſchriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangeliſchen Kirchſpiels erhält kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig der Beſitzer von Bärenthal ſich von dem Kirchenverbande trennen ſollte, um eine eigene Kirchen-Anſtalt zu ſtiften.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der bisher beſtandenen Verfaſſung und den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 13. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes und gleicher Schlitten-Kappen betreffend.

Mit dem letzten Tage des künftigen Monats läuft die in der Verordnung vom 21. Juli 1827 (S. 25 der Geſetzſammlung pro 1828) beſtimmte Friſt zu Ende, nach welcher in der hieſigen Provinz kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden ſoll, der nicht den Vorſchriften gedachter Verordnung entſprechend gefertigt iſt.

Dem §. 9. dieſer Verordnung gemäß bringen wir ſelbige daher ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung. Marienwerder, den 9. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer erſten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleiſe, in dortiger Provinz allerunterthänigſt angetragen, bei dem zweiten Landtage auch ſich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Weſentlichen einverſtanden erklärt haben; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſterii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab, ſollen alle neue Achſen an Kutſchen-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Eben ſo ſollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

§. 3. Den Stellmachern und den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe unterſagt, eine Achſe oder einen Schlitten wider die Vorſchriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. beſtimmten Eigenſchaften hat.

§. 5. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren, beſonders in den Niederungen, noch ſo ſchmale, zur öffentlichen Benutzung beſtimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbeſtimmten breiten Geleiſes nicht anwendbar wäre; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berückſichtigung der beſonderen Ortsbedürfniſſe, zu vereinigen.

§. 6. Wer ſich nach der im §. 4. und 5. beſtimmten Friſt eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in

eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thalern für den erſten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum nächſten Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorſchrift entſprechender Wagen und Schlitten ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeſchrieben iſt.

§. 8. Die Poſtbehörden ſollen nach der im §. 4. beſtimmten Friſt keinen Reiſenden aus dem Königreiche Preußen Poſtpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernſtorff. Graf v. Danckelman.
Für den Kriegsminiſter: v. Schöler."

Die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt 1826 S. 258 und ff. und 1831 S. 378 u. f. erlaſſenen Verfügungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz in dieſem Jahre auf

den 9. Juni und den 15. September und die folgenden Tage angeſetzt worden ſind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario gebildeten Schulamtsbewerber auf, die in den obigen Verfügungen genannten Zeugniſſe uns baldigſt entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schul-Inſpektoren einzureichen, worauf wir beſtimmen werden, ob den Bewerbern die Erlaubniß zur Geſtellung vor der Königl. Prüfungs-Kommiſſion ertheilt werden kann. Die interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer ſollen zu dieſen Prüfungen wie bisher namentlich einberufen werden, und haben dieſelben die ihnen von den Herren Ortsgeiſtlichen und Schul-Inſpektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten und verſiegelten Zeugniſſe mitzubringen. Alle diejenigen, die zu dieſen Prüfungen einberufen oder zugelaſſen werden, haben ſich den Tag vor dem feſtgeſetzten Termine, alſo den 8. Juni und den 14. September c. in Graudenz einzufinden, ſich bei dem Herrn Seminar-Direktor, Domherrn Dietrich daſelbſt zu melden, und ſich ſo einzurichten, daß ſie ſich eine volle Woche zur Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten zur Ertheilung des Probeunterrichts und der mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können. Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerkſam, daß zu der Prüfung keiner angenommen wird, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen und zugelaſſen iſt, und daß diejenigen Schullehrer, welche zu den Prüfungen einberufen werden, aber nicht erſcheinen, unfehlbar zur Verantwortung, nach Befinden zur Strafe, gezogen werden.

Marienwerder, den 6. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es iſt wahrgenommen worden, daß das polniſche Geld, namentlich die polniſchen 10 und 5 Groſchenſtücke, ſo wie die kupfernen 3 und 1 Groſchenſtücke in den Grenz-Kreiſen des hieſigen Departements nicht allein im öffentlichen Verkehr in Zahlung angenommen, ſondern auch bei Berichtigung der Abgaben in Zahlung angeboten werden.

Wenn jedoch ſchon durch das mittelſt des Amtsblatts pro 1823 No. 11. pag. 82 erlaſſene Publikandum vom 3. März 1823 bekannt gemacht worden iſt, daß das polniſche Kourant vom 1. Juni 1823 ab, bei den Kaſſen nicht mehr in Zahlung genommen werden ſoll, ſo wird dem Publiko, ſo wie den vor uns reſſortirenden Kaſſen und Behörden dieſe Beſtimmung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß polniſches Kourant und polniſche Kupfermünze bei Berichtigung der Abgaben von den dieſſeitigen Königl. Kaſſen

überall nicht angenommen werden darf, daß aber auch das Publikum eben ſo wenig verpflichtet iſt, gedachtes Geld im öffentlichen Verkehr wider Willen in Zahlungs-Statt anzunehmen.

Marienwerder, den 12. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Der Mechanikus Lewert zu Berlin hat unterm 14. Januar d. J. ein Patent:

auf eine Maſchine zum Preſſen von Kugeln aus Blei in der Zuſammenſetzung, wie ſie die von demſelben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne Jemand zu beſchränken, andre mechaniſche Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen;

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig iſt.

Marienwerder, den 8. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke zu Berlin iſt unterm 2. März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine mechaniſche Vorrichtung für einen Flötenbläſer oder Violinſpieler zum Anſchlagen von Accorden auf einem Taſten-Inſtrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung;

ertheilt worden.

Marienwerder, den 12. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen verlornen Reiſepaß betreffend.

Der Schumacher-Geſelle Carl Heinrich Grubert hat ſeinen ihm vom Magiſtrat zu Graudenz unterm 17. September v. J. ertheilten Reiſepaß, welcher zuletzt in Rieſenkirch nach Stargardt viſirt war, verloren. Dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 6. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig theils über Waſſer-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strohm und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schiffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schiffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reſkripts d. d. Berlin den 13. März 1801 mittelſt Verordnung der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1. April 1801 beſtimmt worden: daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſein dürfen als:

a, Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze; und

b, Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c, nicht tiefer als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze

d, der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſen.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken: daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ober-Steuer-Kontrolleur Stegmann in Dt. Krone iſt der Charakter als Steuer-Inſpektor beigelegt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor und bisherige Geſammt-Richter zu Lippſtadt Ludwig Weſtphal iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kulm vom 1. April d. J. an ernannt worden.

Die durch die Verſetzung des Pfarrer und Dekan Behrendt erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Prechlau iſt durch den Kommendarius Franz Kopal wieder beſetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Februar 1834.
Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 20 —	1 15 —	1 2 6	1 — —	— 16 —	— 15 —	— 14 —
Chriſtburg	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 28 —	— 18 —	— 15 —	— 13 —
Dt. Crone	1 16 —	1 12 —	1 5 —	1 — —	— 20 —	— 16 —	— 16 —
Culm	1 23 6	1 15 6	1 1 6	— 28 —	— 19 —	— 16 6	— 15 2
Flatow	1 25 —	— — —	1 5 —	— — —	— 20 —	— — —	— 17 6
Graudenz	1 25 9	1 15 9	1 3 1	1 1 1	— 17 1	— — —	— 15 —
Löbau	1 10 —	1 — —	1 — —	— 25 —	— 20 —	— 15 —	— 12 —
Marienwerder	1 15 1	1 9 7	1 2 8	1 — 5	— 18 4	— 16 9	— 16 —
Mewe	1 15 —	1 8 —	1 2 —	— 29 —	— 18 —	— 16 —	— 12 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 22 —	— 20 —	— 12 —
Schlochau	1 25 —	1 20 —	1 3 3	1 2 6	— 20 —	— 20 —	— 16 9
Schwetz	1 14 —	1 10 —	1 3 —	1 1 —	— 18 —	— 15 —	— 16 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 28 —	— 20 —	— 18 —	— 19 6
Thorn	1 15 —	1 10 —	1 2 —	— 29 —	— 20 —	— 15 9	— 13 6
Summa	21 29 4	16 15 10	15 5 —	12 24 —	8 26 5	6 19 —	6 28 5
Durchſchnittspreis	1 17 1	1 8 2	1 2 6	— 29 6	— 19 —	— 16 7	— 14 11

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
						Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte			v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 7 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 — —	— 28 —	1 — —	— 28 —	— 6 —	— 15 —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 5 —	1 2 —	— — —	— — —	— 7 6	— 16 —	6 — —	4 — —
Culm	1 6 —	1 2 6	1 4 6	1 — —	— 4 6	— 19 —	6 19 —	7 5 —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 8 —	1 — —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 —	1 5 —	1 5 —	1 5 —	— 7 —	— 13 —	3 7 —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 5 —	1 — —	— 5 —	— 12 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 3 4	— 29 9	1 9 —	1 4 4	— 6 8	— 19 7	3 6 4	2 6 4
Mewe	— 29 —	— 27 —	— 29 —	— 27 —	— 7 —	— 19 —	2 5 —	2 15 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 5 —	1 — —	— 6 —	— 12 —	3 — —	— — —
Schlochau	1 6 8	1 5 —	— — —	— — —	— 7 3	— 23 6	5 24 —	4 15 —
Schwetz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 9 —	— 15 —	5 — —	3 20 —
Strasburg	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 9 —	— 22 6	4 10 —	— — —
Thorn	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 2 —	— — —
Summa	15 20 —	13 7 3	7 27 6	7 4 4	3 8 5	8 9 7	61 28 4	36 16 4
Durchſchnittspreis	1 3 7	1 — 7	1 3 11	1 — 7	— 7 —	— 17 10	4 12 9	3 19 8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 12. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 21ten März 1834.

Es ſollen die im Geſchäfts-Bezirk des Domainen-Rent-Amts Neumark belegenen Gewäſſer, namentlich der Wiczorrecker-See und der Skarliner Dorfsteich vom 1ſten Juni d. J. ab in demjenigen Umfange, in welchem dieſe Gewäſſer zeither benutzt worden zuſammen oder einzeln, je nachdem die Gebote abgegeben werden, zum vollen Eigenthums-Rechte veräußert werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 4ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts zu Neumark anberaumt, wozu Kaufluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amt jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 14ten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Da der Amtsrath Boltz als Pächter der Domaine Labiau auf ſeinen Wunſch den 1ſten Juni d. J. aus der Pacht entlaſſen werden ſoll, ſo ſollen die im Landraths-Kreiſe Labiau 7 Meilen von Königsberg belegenen Domainen-Vorwerke Viehoff, Werdershoff und Rüdlaucken, ſo wie die im Schloß zu Labiau befindliche Brau- und Brennerei, nebſt dem Verlags-Recht einiger Krüge und Schankhäuſer nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 5ten d. Mts. vom 1ſten Juni d. J. ab, auf Zwölf Jahre im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. wird bemerkt, daß nach der im v. J. bewirkten Vermeſſungs-Reviſion die Vorwerke folgenden Flächeninhalt haben:

1) das Vorwerk Viehoff:

an Acker . . .	712	Morg.	59	□Ruth.	preuß.
: Wieſen . . .	174	—	29	—	:
: Gartenland . .	10	—	12	—	:
: Roßgärten . .	71	—	167	—	:
: Weideland . .	334	—	63	—	:
: unbenutzte Ländereien .	63	—	136	—	:
in Summa	1366	Morg.	166	□Ruth.	preuß.

Der Acker gehört nach der 1813 zuletzt erfolgten Bonitirung mit ppt. $\frac{3}{7}$ zur erſten, $\frac{4}{7}$ zur zweiten und $\frac{2}{7}$ zur dritten und vierten Klaſſe, die Wieſen ſind circa mit der Hälfte zur 2ten und die andere Hälfte zur 3ten und 4ten Klaſſe angeſprochen.

2) Das Vorwerk Werdershoff enthält:

an	Acker . . .	82	Morg.	15	Ruth.	preuß.
꞉	Wieſen . . .	243	—	45	—	꞉
꞉	Gartenland . .	6	—	164	—	꞉
꞉	Weideland . .	167	—	37	—	꞉
꞉	unbenutzte Ländereien	22	—	82	—	꞉
	Summa	521	Morg.	163	Ruth.	pr.

Der Acker gehört ganz zur dritten Klaſſe, die Wieſen ſind größtentheils zur zweiten Klaſſe abgeſchätzt.

3) Das Vorwerk Rüdlaucken enthält:

an	Acker . . .	340	Morg.	87½	Ruth.	preuß.
꞉	Wieſen . . .	156	—	130	—	꞉
꞉	Gartenland . .	8	—	30	—	꞉
꞉	Roßgärten . .	37	—	16	—	꞉
꞉	Weideland . .	660	—	60	—	꞉
꞉	unbenutzte Ländereien	18	—	159	—	꞉
	in Summa	1221	Morg.	122½	Ruth.	preuß.

Ein drittel des Ackers iſt ppt. zur zweiten und dritten und zwei drittel ungefähr zur vierten Klaſſe 1813 angeſprochen, in ähnlicher Art verhält es ſich ungefähr mit den Wieſen.

Die Gebäude auf allen 3 Vorwerken befinden ſich faſt durchweg in gutem Stande. Die Wohnung des Pächters wird demſelben in einem Theile des Schloſſes zu Labiau, in welchem der jetzige Beamte wohnt, nach künftiger näherer Beſtimmung gewährt.

Von der Pachtung wird die bis jetzt damit verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Labiau getrennt, und ſoll letzte einem Rent-Beamten überwieſen werden, dem eine Dienſtwohnung im Schloſſe zu Labiau gewährt werden ſoll.

An Königlichem Inventarium ſind auf allen 3 Vorwerken nur 24 Pferde, 116 Kühe, 1 Bulle, 53 Schweine und 10 Schaafe vorhanden, ſo wie die inventariſche Saat auf den Vorwerken Viehoff und Rüdlaucken eingeackert zurückgelaſſen werden muß.

Das Minimum der Pacht iſt höhern Orts jährlich für die 3 Vorwerke auf

2605 Rtlr, incl. 870 Rtlr. Gold und für die Propination und das Verlagsrecht der Krüge und Schankhäuſer auf 340 Rthlr. incl. 112½ Rthlr. in Golde feſtgeſetzt.

Die Kaution des Domainen-Pächters beträgt Zweitauſend Achthundert Thaler und muß in Pfandbriefen oder Staatspapieren niedergelegt werden.

Jeder, der ſich zu dieſer Domainen-Pacht eignet, die vom Königl. Finanz-Miniſterium feſtgeſetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das dazu erforderliche Vermögen beſitzt, kann ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen unterrichten. Die Charten, Vermeſſungs-Regiſter und Pachtbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler einzuſehen.

Die Pachtofferten ſind verſiegelt bis zum 10ten April d. J. ſpäteſtens dem Juſtitiarius des Kollegii, Regierungs-Rath Boſſart perſönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent, über ſeine Qualifikation, über den Nachweis des Vermögens und Anerkennung ſeiner verſiegelten Submiſſion näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der ſeine Submiſſion auf die beſtimmte Weiſe einreicht, verſtattet, den 11ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Konferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen entweder perſönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu ſein.

Es bleibt aber ein Jeder an ſeine Erklärung ſo lange gebunden, bis die Entſcheidung des Königlichen Finanz-Miniſterii erfolgt iſt.

Ueber das Weſen und die Bedingungen der Submiſſion, ſo wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pacht-Bedingungen vorgeheftete beſondere Bekanntmachung Bezug genommen.

Königsberg, den 17ten Februar 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die im landräthlichen Kreiſe von Lyck, hart an der Stadt Lyck und reſp. 22 und 16 Meilen von den Handelsſtädten Königsberg und Inſterburg belegene Königliche Domaine Lyck, wird hierdurch in Gemäßheit der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz und im Verfolg unſerer vorläufigen öffentlichen Bekanntmachung vom 8ten Dezember v. J. von Trinitatis 1834 bis dahin 1864 mithin auf 30 Jahre im Wege der Submiſſion zur Verpachtung ausgeboten.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) das Domainen-Vorwerk Lyck mit ziemlich gut eingerichteten herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden verſehen, wozu gehören:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wieſen,
872	—	49⅔	—	Hütungen,
627	—	21⅓	—	Brüche, Unland ꝛc.
8	—	115	—	Hof- und Bauſtellen.

zuſammen 2873 Morgen 138 □Ruthen preuß. Maaßes.

2) das eine halbe Meile von Lyck belegene Domainen-Vorwerk Neuendorff mit einem ziemlich gut eingerichteten Wohnhauſe und größtentheils mit ganz neuen Wirthſchaftsgebäuden verſehen, welches enthält

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	74⅓	—	Wieſen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	24⅔	—	Brücher, Unland ꝛc.
2	—	126	—	Hof- und Gartenſtellen.

zuſammen 1462 Morgen 107 □Ruthen preuß. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein, zur Benutzung der vorhandenen Brau- und Brennerei-Geräthe deren inventariſcher Werth 1798 Rthlr. 10 ſgr. 4 pf. beträgt und der vorhandenen Propinations-Gebäude auf dem Vorwerke Lyck und das Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen;
4) die Aufhütung in dem Regler Forſt-Revier und
5) die Hütungs-Berechtigung auf mehreren fremden Feldmarken.

Außer den inventariſchen Saaten, einigen Acker- und Haus- auch Feuerlöſch-Geräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen, Steinpflaſter und Feld- und Wieſengräben, iſt auf den genannten Vorwerken folgendes Königliche Inventarium vorhanden, als:

a) auf dem Vorwerke Lyck:

88 Stück Pachtkühe,
2 „ Bullen,
6 „ Ochſen,
15 „ Jungvieh,
8 „ Pferde und
15 „ Schweine,

und beträgt die inventariſche Ausſaat:
362½ Scheffel Roggen,
67 ꝛ Gerſte,
296¾ ꝛ Hafer,
8 ꝛ Buchweizen und
7 ꝛ Erbſen.

b) auf dem Vorwerke Neuendorff:
1400 Stück Schaafe und Lämmer,
6 ꝛ Ochſen und
7 ꝛ Pferde,
und beträgt die inventariſche Ausſaat:
206 Scheffel Roggen,
59⅔ ꝛ Gerſte,
135 ꝛ Hafer und
7½ ꝛ Erbſen.

In Betref der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten, treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das Minimum der Pacht iſt höhern Orts für die beiden Vorwerke und für die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude und Geräthe, jährlich auf 1300 Rthlr. incl. 432½ Rthlr. in Golde, und außerdem das beſondere jährliche Pachtgeld für die Aufhütung in dem Regler Forſt-Revier auf 50 Rthlr. ferner für die Aufhütung auf fremden Feldmarken auf 57 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. und für den Geträ(n)keverlag der zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen auf 83 Rthlr. 10 ſgr. zuſammen auf 191 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle nöthigenfalls mit Zuziehung des Domainen-Intendanten Golendzio zu Lyck genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wie viel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Pachtbedingungen, für die obengedachte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene, oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Pettſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird.

An Kaution müſſen 1000 Rthlr. in courſirenden Pfandbriefen oder Staats=ſchuldſcheinen beſtellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs=Behörde davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen, wird bis zum 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen in der Verſammlung unſeres Kollegii, werden eröffnet werden und bleibt den Bewerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz=Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 27ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Das zur Königl. Chatoull=Herrſchaft Flatow in Weſtpreußen gehörige, im hieſigen Kreiſe, 2 Meilen von Flatow und 1 Meile von Preuß. Friedland gelegene Vorwerk Pottlitz beſtehend aus:

2584	Morgen	Ackerland
836	—	Wieſen
172	—	Weide
67	—	Gärte und Koppeln
3659	Morgen	nutzbarer Bodenfläche,

ſo wie die wirthſchaftliche Nutzung einer Trittmühle und der eingerichteten und mit vollſtändigen Geräthen verſehenen Brandtwein= und Bier=Fabrikations=Anſtalten, nebſt der geſetzlichen Nutzung des Zwangsverlagsrechts in den zur hieſigen Herrſchaft gehörigen Schänken und privilegirten Krügen, der Nutzung der Schäferei, und des übrigen lebenden und todten Inventarii, und endlich das Mitaufhütungsrecht im Forſt=Revier Pottlitz ſoll vom 1. Juli c. auf 12 bis 18 Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hierzu iſt ein Bietungs=Termin auf **Montag den 7ten April d. J.** Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts=Lokale des unterzeichneten Rent=Amts anberaumt, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, eh=

derſelbe zum Bieten zugelaßen wird, eine Kaution von 5000 Thaler baar oder in dieſer Summa gleichkommenden Staatspapieren deponiren muß.

Der Zuſchlag der Pacht wird auf 3 Wochen höherer Beſtimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten frei ſteht, ohne an ein Meiſtgebot gebunden zu ſein.

Die Pachtbedingungen, ſo wie der pro informatione gefertigte Ertrags-Anſchlag können ſowohl hier, als auch Erſtere in der Haupt-Seehandlungs-Regiſtratur in Berlin jederzeit eingeſehen werden.

Flatow, den 27ten Februar 1834.

Königl. Rent-Amt der Herrſchaft Flatow.

Der Neubau der katholiſchen Kirche zu Zippnow in Fachwerk, ſoll noch in dieſem Jahr zur Ausführung kommen.

Die Koſten dieſes Baues, exclusive des Holzes, welches aus der Königl. Forſt hergegeben wird und excl. der Spann- und Handdienſten, ſind auf 3051 Thaler 7 ſgr. 7 pf. veranſchlagt.

Zur Lizitation dieſes Baues an den Mindeſtfordernden iſt auf den 5ten April c. Vormittags um 9 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des unterzeichneten Amts Termin angeſetzt, wozu Bau-Unternehmungsluſtige hiemit eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche nicht mit Grund-Eigenthum angeſeſſen, und als vollkommen ſicher bekannt ſind, haben vor Abgabe ihrer Gebote im Lizitations-Termin eine angemeſſene Kaution zu beſtellen. Der Zuſchlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Deutſch-Krone, den 12ten März 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Es ſollen in dieſem Frühjahre in den Beläufen Jammi, Dianenberg und Ruden des hieſigen Königlichen Forſt-Reviers circa 36 Klafter Eichen-Borke geplettet und meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Verkaufs-Termin auf den 29ſten März c. Vormittags 10 Uhr hierſelbſt anberaumt worden. Kaufluſtige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die desfallſigen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 13ten März 1834.

Der Oberförſter Jurisch.

Es ſoll das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Stuhm belegene Erbpachts-Vorwerk Straßewo Littr. A. wegen Abgaben-Rückſtände im Wege der Exekution auf ein Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Wir haben zu dieſem Behuf einen Termin auf Mittwoch den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts zu Stuhm vor dem Domainen-Rentmeiſter, Herrn Hauptmann Porſch daſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, die die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meiſtgebot nachzuweiſen vermögen, mit dem Beifügen hiermit eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das zum Stephan und Catharina Skrzezewskiſchen Nachlaſſe gehörige, in Unislaw belegene, auf 601 Rthlr. 24 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück, welches in dem Antheile an dem Wohnhauſe des Schulzen Choynacki in Unislaw, ſo wie aus 24 Morgen 116 □Ruthen Garten, Ackerland und Wieſen beſteht, iſt zur Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 4ten April f. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Wirdach im hieſigen Gerichtsgebäude anberaumt worden.

Kulm, den 30ſten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten an Brennholz und Brettern pro 18¾⁄₃₅ als 30 Achtel hart, 118 Achtel weich Holz und 240 Stück 1zöllige fichtene Bretter, ſoll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 8ten April c. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Zimmer anberaumt iſt. Die Lieferungs-Bedingungen können hier täglich eingeſehen werden, finden aber doch nöthig zu bemerken, daß nur die, welche im Termin eine Kaution von 300 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren deponiren, zum Gebot zugelaſſen werden können und der Zuſchlag von der Königl. Regierung abhängig iſt. Kautions- und Lieferungsfähige erſuchen wir, dieſen Termin wahrzunehmen.

Graudenz, den 17ten Februar 1834.

Königliche Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Zum

Das den Chriſtoph Heinrich Strübigſchen Eheleuten zugehörige nahe am Liebefluſſe an der Zipelle belegene Grundſtück, die Papiermühle Nro. 4. des Hypothekenbuchs, von 14 Morgen kulmiſch Flächeninhalt, nebſt Papiermühle, Mahlmühle, den nöthigen Gebäuden, welches auf 19555 Thaler 28 ſgr. 5 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt im Wege der Exekution sub hastam geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 8ten Januar, auf den 8ten März und auf den 31ſten Mai 1834 hierſelbſt vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Siewert angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen beſonders aber in dem letztern welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der zum Kommendarius Czynalewskiſchen Nachlaſſe gehörigen Gegenſtände, beſtehend in Pferden und Vieh, Wagen und Geſchirr, Kleidungsſtücke, Meubles und Hausgeräth haben wir einen Termin auf den 3. April c. und die folgenden Tage in Oſche angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Schwetz, den 12ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Cornowka- auch Baronen-Kämpe genannt, welche an der Weichſel bei Roßgarten hieſigen Amts belegen, und zu welcher nach der im Jahr 1806 geſchehenen Vermeſſung 29 Morgen 74 □Ruthen magdeburgiſch Weideland gehören, ſoll zur anderweitigen Verpachtung von Trinitatis dieſes Jahres ab auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 19ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Geſchäfts-Zimmer angeſetzt, und werden Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Mewe, den 12ten März 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Der Erbpachts-Gutsbeſitzer Preuß zu Neuhoff hieſigen Kreiſes beabſichtigt die Anlage einer neuen Roßmahlmühle.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, werden alle diejenigen welche durch dieſe neue Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, bei mir anzubringen.

Thorn, den 20ſten Februar 1834.

Der Landrath.

Der eingetretenen Verhältniſſe wegen, ſoll das adl. Gut Chelmonie eine Meile von Gollub belegen, nebſt dem dazu gehörenden Nebenvorwerk Marchewka auf Antrag der Königl. Provinzial-Landſchafts-Direktion auf 3 nachfolgende Jahre nebſt Winter- und Sommerſaaten, todten und lebenden Inventarium von Johanni d. J. verpachtet werden. Nach dem Saatregiſter iſt die Winterausſaat beider Vorwerke an Weizen 126 Scheffel und Roggen 559 Scheffel. Das Inventarium beſteht aus 44 Arbeitsochſen, 12 Pferden, 18 Kühen, 1 Bulle und 600 Stück veredelte Schaafe. Pachtunternehmer werden hiemit eingeladen den 3ten Mai c. in Chelmonie ſich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken daß bei der Deponirung einer Kaution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren, nur der Lizitations-Beitritt ſtattfinden kann. Außer der Feldmark iſt noch bei dem Gute eine Waldweide von circa 10 kulmiſchen Hufen vorhanden.

Rogat bei Garnſee, den 1ſten März 1834.

v. Kalkſtein,
Landſchafts-Rath des Kulmer Kreiſes.

Die hieſige holländiſche Windmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange nebſt dazu gehörigen Gebäuden, Sä- und Gartenland ſoll vom 22ſten Mai d. J. ab, auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber können ſich deshalb bis zum 10ten April a. c. bei dem Dominio in Finkenſtein melden.

Die hieſige Bockwindmühle nebſt dem nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, einem Geköchsgarten und 13 Morgen magdeburgiſch Ackerland ſoll von Johanni d. J. auf 3 Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu iſt auf den 18ten April c. Morgens 9 Uhr hieſelbſt anberaumt,

welchem kautionsfähige Pachtluſtige hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können hier jederzeit eingeſehen werden.

Dominium Bellſchwitz, den 12ten März 1834.

Die von Se. Majeſtät dem Könige Allergnädigſt privilegirte Neue Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft macht hiemit bekannt, daß ſie in dieſem Jahre die Verſicherung der Feldfrüchte gegen Hagelſchaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt ſich darauf aufmerkſam zu machen, daß ihre Anſtalt die einzige iſt, bei welcher unter keinen Umſtänden eine Nachzahlung der Verſicherungsprämie Statt finden kann, während dennoch jeder Schaden, gleich nach deſſen Ausmittelung und Feſtſtellung baar vergütet wird.

Verſicherungs-Anträge in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder werden angenommen

in Conitz bei Herrn F. Podiarki,
" Culm " " Kreisſekretair Poſcich,
" Deutſch-Crone bei dem landräthlichen Amte,
" Faulen bei Roſenberg bei Herrn Kreisſekretair Wendrich,
" Graudenz bei Herrn Intendant Haniſch,
" Marienwerder bei Herrn Ludw. Eſſen,
" Tuchel bei Herrn Domainenrentmeiſter Fleran.

Die Statuten ſind à 5 ſgr. und die Formulare zu den Verſicherungs-Anträgen in duplo à 2 ſgr. in ſämmtlichen Agenturen zu haben.

Berlin, den 7ten März 1834.

Die Direction.

---

2 Apotheken, 3 Gaſthöfe, mehrere adl. u. andre Landgüter ſollen gekauft, ſo wie von letztern einige gepachtet, verpachtet u. mehrere offene Stellen, mit dienſtloſen Subjecten, ſofort, Oſtern u. Johanni d. J. beſetzt werden durch das große Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643., welches auch den Herren Branntweinbrennern ꝛc. wiederum ein ganz neues, höchſt vortheilhaftes Kunſt-Hefen, oder Gährungs-Mittel, für 2 Rthlr. 25 ſgr., nebſt ſeinen vielen andern, theils ſchon rühmlichſt bekannten, in- u. ausländiſchen Commiſſions-Artikeln u. Waaren aller nur erdenklichen Art empfiehlt, auch letztre von Auswärtigen, unter ganz billigen, ſoliden Bedingungen ſtets in Commiſſion nimmt.

Meine Grundſtücke hierſelbſt, ſo wie Gärten und Ländereien will ich aus freier Hand verkaufen und erſuche Kaufluſtige ſich bei mir baldigſt zu melden.

Konitz, den 10ten März 1834.

Wegner, Schmiedemeiſter.

Verſchiedene Kapitaliſten, welche ihre Gelder ſicher anlegen wollen beabſichtigen den Ankauf von Grundſtücken im Werthe von 4000 Thaler bis zu 500,000 Thaler. Die reſp. Herren Verkäufer von Herrſchaften, Ritter- und Landgütern werden erſucht ſich dieſerhalb in freien Briefen zu wenden an das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunſchweig.

Jn dem adlichen Hofe zu Groß Sibſau kann ſogleich ein guter Gärtner einen annehmbaren Dienſt finden, wenn derſelbe mit der Obſtbaumzucht, Gemüſe und Frühbeeten beſcheid weiß und über ſein Wohlverhalten und ſeine Kenntniſſe gute Zeugniſſe aufzuweiſen hat.

Rother und weißer Klee-Saamen ſo wie Kümmel von der Erndte 1833 iſt zu verkaufen; auch wird die Spedition in angemeſſenen Quantitäten auf der Cauſſée übernommen. Käufer belieben ſich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden.

Lebehnke bei Dt. Krone, den 16ten März 1834.

Der Amtmann Sydow.

Ein tüchtiger Schäfer, der, wenn er auch nur Sinn für die feine Schaafzucht hat, findet ein recht reichliches Unterkommen auf dem Gute Morsk bei Schwetz. Suthoff.

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 28. März 1834.

Das 4te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1504. Die Erklärung wegen des zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Regierung des Freiſtaats Krakau getroffenen Uebereinkommens rückſichtlich der gegenſeitigen koſtenfreien Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armenſachen vom 10. Januar d. J. und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 1505. vom 26. Januar d. J. betreffend die Berechnung des Werthſtempels in Konkurs- und Liquidations-Prozeſſen.

No. 1506. von demſelben Tage, wodurch der §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817 hinſichtlich des Polizei-Präſidenten der Haupt- und Reſidenz-Stadt Berlin modificirt worden.

No. 1507. vom 30. Januar d. J. wonach in der Provinz Weſtphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des erſten Aufgebots der Landwehr erſt nach dem zurückgelegten 33ſten Lebensjahre ſtattfinden ſoll.

No. 1508. vom 1. Februar d. J. die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Durch die Allerhöchſte Ordre vom 28. Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von welchen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri-Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre ſtatt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5. März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter
(gez.) Maaſſen.

Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes und gleicher Schlitten-Kappen betreffend.

Mit dem letzten Tage des künftigen Monats läuft die in der Verordnung vom 21. Juli 1827 (S. 25 der Geſetzſammlung pro 1828) beſtimmte Friſt zu Ende, nach welcher in der hieſigen Provinz kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden ſoll, der nicht den Vorſchriften gedachter Verordnung entſprechend gefertigt iſt.

Dem §. 9. dieſer Verordnung gemäß bringen wir ſelbige daher ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung. Marienwerder, den 9. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer erſten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleiſe, in dortiger Provinz allerunterthänigſt angetragen, bei dem zweiten Landtage auch ſich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Weſentlichen einverſtanden erklärt haben; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſterii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab, ſollen alle neue Achſen an Kutſchen-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Eben ſo ſollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

§. 3. Den Stellmachern und den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe unterſagt, eine Achſe oder einen Schlitten wider die Vorſchriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. beſtimmten Eigenſchaften hat.

§. 5. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren, beſonders in den Niederungen, noch ſo ſchmale, zur öffentlichen Benutzung beſtimmte

Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbeſtimmten breiten Geleiſes nicht anwendbar wäre; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berückſichtigung der beſonderen Ortsbedürfniſſe, zu vereinigen.

§. 6. Wer ſich nach der im §. 4. und 5. beſtimmten Friſt eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thalern für den erſten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum nächſten Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorſchrift entſprechender Wagen und Schlitten ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeſchrieben iſt.

§. 8. Die Poſtbehörden ſollen nach der im §. 4. beſtimmten Friſt keinen Reiſenden aus dem Königreiche Preußen Poſtpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelman.

Für den Kriegsminiſter: v. Schöler."

Betreffend die Quittungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Gelder.

Höherer Beſtimmung zufolge werden künftig von den Special-Domainen-Kaſſen des hieſigen Departements über die an ſelbige gezahlten Ablöſungs-Kapitalien, ſo wie über Kauf- und Erbſtandsgelder für Domainen- und Forſt-Grundſtücke nur für ſechs Monate gültige Interims-Quittungen ertheilt, und gegen Rückgabe derſelben werden den Intereſſenten vor Ablauf jener Friſt die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten und von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Quittungen durch die Domainen-Kaſſen ausgehändigt werdrn. Auch wird die jedesmalige Abſendung der letztgedachten Quittungen an die Domainen-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zahlungen über 500 Rthlr. ſind übrigens nicht an die Special-Kaſſen, ſondern unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu leiſten.

Marienwerder, den 25. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das Bauen in der Nähe einer Chauſſee betreffend.

Mit Bezugnahme auf unſre Amtsblatts-Verfügung vom 28. September 1833 ſetzen wir hiermit feſt, daß wer ein neues Gebäude irgend einer Art an einer Chauſſee, weniger als 10 preuß. Fuß von dem äußeren Rande des Grabens derſelben entfernt, errichten will, ſeine Anzeige zur Genehmigung bei dem Landrath und dem betreffenden Wegebaumeiſter einzureichen hat, welche das Bau-Projekt örtlich zu prüfen und dahin zu ſehen haben, daß die Gebäude jeglicher Art, in einer ſolchen Entfernung vom äußern Grabenrande erbaut werden, in welcher ſie weder der Chauſſee-Anlage, noch dem auf derſelben reiſenden Publikum Gefahr bringen können.

Hat Jemand ein Gebäude irgend einer Art ohne Erlaubniß zu nahe an den Chauſſee-Graben geſetzt, ſo ſoll derſelbe nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8. §. 71. und 72. angehalten werden, daſſelbe abzurücken, oder wenn ſolches nicht geſchehen kann, ſo muß das Gebäude abgetragen werden.

Marienwerder, den 15. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unterſagte Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen und die Verkündigung von Privat-Angelegenheiten von der Kanzel betreffend.

Unterm 30. Januar 1823 (Amtsblatt pro 1823 No. 10. pag. 70.) haben

wir uns bereits veranlaßt geſehen, die auf den Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9. September 1811 und der hohen Miniſterial-Verfügung vom 1. Oktober 1811 unterm 16. ej. m. et a. erlaſſene Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1811 No. 28. pag. 258) wonach die früher an einigen Orten gebräuchlich geweſene Bekanntmachung der landesherrlichen und polizeilichen Verordnungen von der Kanzel nicht weiter ſtattfinden, imgleichen die Verkündigung von Privat-Angelegenheiten, namentlich von Auktionen, Verkäufen und ähnlichen Geſchäften gänzlich unterbleiben ſoll, in Erinnerung zu bringen.

Da neuerdings Fälle vorgekommen ſind, welche darauf ſchließen laſſen, daß dieſe Verordnung jetzt nicht mehr in ihrem ganzen Umfange befolgt wird, ſo wollen wir hierdurch ſämmtliche Behörden, insbeſondere aber die Herren Geiſtliche auf dieſelbe wiederholt aufmerkſam machen.

Marienwerder, den 11. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge im hieſigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1833.

Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 19. Oktober v. J. legen wir den Mitgliedern der Weſtpreuß. Feuer-Societät nunmehr:

1) die Anlage zur Erhebung der Brandſchaden-Beiträge von der Provinz Weſtpreußen pro 1833;
2) das Verzeichniß der im hieſigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1833 vorgefallenen Brände; und
3) die Nachweiſung der hiernach im hieſigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Brandſchäden-Beiträge zur Kenntnißnahme vor.

Der Beitrag iſt für das Jahr 1833 überhaupt 2⅔ pf. pro Thaler der Aſſekuration, welcher den des vorhergehenden Jahres um ⅔ pf. überſteigt, da die im vergangenen Jahre ſtatt gehabten bedeutendern Brände, dieſe Mehraufbringung nothwendig machen.

Die Behörden unſeres Departements, denen das Geſchäft der Erhebung obliegt, werden angewieſen, die Beiträge hiernach ſofort auf ihren Verwaltungs-Bezirk zu repartiren, dieſelben mit Berückſichtigung der in Folge unſerer Ausſchreibung vom 19. Oktober v. J. hierauf geleiſteten Abſchlagszahlungen, einzuziehen, und binnen 6 Wochen an unſere Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe abzuführen.

Die Königlichen Landraths-Aemter verpflichten wir noch beſonders, auch darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Behörden die Einziehung und Abführung der Beiträge, in der beſtimmten Friſt, gleichfalls ungeſäumt bewirken.

Die Mitglieder der Societät fordern wir aber auf, die ſie betreffenden Beiträge willig und ungeſäumt zu entrichten.

Marienwerder, den 14. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anlage

zur Erhebung der Feuer=Societäts=Beiträge in den Regierungs=Bezirken Danzig und Marienwerder pro 1833.

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
	A. Berechnung des Zuſchuß=Bedarfs der Weſtpreuß. Feuer=Societät pro 1833.						
I.	Zur kurrenten Brandſchadens=Vergütung						
	im Danziger Regierungs=Bezirk .	39813	29	11			
	= Marienwerderſchen = .	49831	—	7			
					89645	—	6
II.	An Verwaltungskoſten zur weitern ſpeciellen Berechnung						
	im Regierungs=Bezirk Danzig .	650	12	2			
	= = = Marienwerder .	800	—	—			
					1450	12	2
III.	An Prozeßkoſten und Gebühren						
	im Regierungs=Bezirk Danzig .	—	—	—			
	= = = Marienwerder .	47	12	11			
					47	12	11
IV.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge						
	im Regierungs=Bezirk Danzig .	78	—	9			
	= = = Marienwerder .	76	27	4			
					154	28	1
V.	Zur Deckung der Vergütungen aus der Vorzeit						
	im Regierungs=Bezirk Danzig .	240	—	—			
	= = = Marienwerder .	—	—	—			
					240	—	—

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
VI.	Für Feuer-Löſch-Inſtrumente						
	im Regierungs-Bezirk Danzig .	112	18	6			
	; ; ; Marienwerder .	21	12	—	134	—	6
	Ueberhaupt .	—	—	—	91671	24	2
	nämlich Danzig . 40895 Rtl. 1 ſg. 4 pf.						
	Marienwerder 50776 — 22 — 10 —						
	„91671 Rtl. 24 ſg. 2 pf.						
	Davon kommen folgende zu Gut gehende Poſten in Abzug als:						
1	Die nach der Anlage pro 1832 mehr repartirten	5908	10	—			
2	an erſparten Vergütungen bei Marienwerder	235	—	—			
3	; nachträglich ermittelten Beiträgen wie vor	22	14	2			
4	; Strafgefälle wie vor . .	2	—	—			
5	; erſparte Verwaltungskoſten bei Marienwerder . .	388	5	—			
6	; erſparte Verwaltungskoſten bei Danzig	15	7	6			
	Ueberhaupt .	—	—	—	6571	6	8
	Bleiben aufzubringen .	—	—	—	85100	17	6
	und zwar:						
	für den Regierungs-Bezirk Danzig .	40879	23	10			
	; ; ; ; Marienwerder	44220	23	8			
	Summa .	—	—	—	85100	17	6
	B. Vertheilung des vorſeitig ermittelten Bedarfs auf die einzelnen Regierungs-Bezirke.						
	Die Verſicherungsſummen pro 1833 betragen im Regierungsbez. Danzig . 6074760 Rl.						
	; ; Marienwerder 7373465 —						
	zuſammen . 13448225 Rl.						
	Davon ſind zur Aufbringung des ermittelten Bedarfs à 2⅖ pf. pro Thaler beizutragen						
1	vom Regierungs-Bezirk Danzig .	40498	12	—			
2	; ; ; Marienwerder .	49156	13	—			
	Ueberhaupt .	—	—	—	89654	25	—

	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
Es ſind indeſſen in Folge der Genehmigung vom 9. Oktober v. J. bereits 1 pf. Beiträge pro Thaler ausgeſchrieben, und dieſe Ausſchreibung kommt hier in Abzug						
a, bei Danzig . . .	16874	10	—			
b, : Marienwerder . .	20481	25	5			
				37356	5	5
und wirklich einzuziehen verbleiben .	—	—	—	52298	19	7
nämlich:						
aus dem Regierungs-Bezirk Danzig :	23624	2	—			
: : : : Marienwerder	28674	17	7			
wie oben .	—	—	—	52298	19	7
Die vorſeitige Bedarfsſumme iſt .	—	—	—	85100	17	6
Es werden daher in der Summe von 89654 Rthlr 25 ſgr. mehr aufgebracht und gehen der Societät im nächſten Jahre zu gut	—	—	—	4554	7	6

(Die Anlagen ad 2 und 3 folgen im nächſten Amtsblatt No. 14.)

8
9

Die Vertilgung der Raupen-Neſter betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die nachſtehende bereits unterm 24. Februar 1832 erlaſſene Verordnung, die Vertilgung der Raupen betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zur genauen Befolgung wiederholt einzuſchärfen: —

Obgleich die Beſitzer von Obſtgärten ſchon aus Rückſichten der Bewahrung des eigenen Vortheiles zur ſorgſamen Vertilgung der Raupen aufgefordert werden ſollten, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß viele derſelben hiebei keinesweges der erforderlichen Aufmerkſamkeit und Thätigkeit ſich befleißigen.

In Erwägung nun, daß die Bemühungen der fleißigen Wirthe durch die Nachläßigkeit träger Nachbarn nutzlos gemacht werden, daß die Obſtbaumzucht in vielen Gegenden des Departements einen wichtigen Zweig der allgemeinen Landes-Kultur bildet, daß die Beſeitigung der ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe, folglich die Vertilgung der Raupen, von allgemeinem Intereſſe iſt und die Fürſorge der Polizeibehörden zur wirkſamen Thätigkeit auffordert, wird hiedurch zur Erreichung des Zwecks folgendes angeordnet:

1)

1) Jeder Beſitzer von Obſtbäumen, wilden Bäumen, insbeſondere Weidenbäume, Hecken und Geſträucher in Städten und Dörfern oder in deren Nähe iſt gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Wintermonaten und bis zu einem beſtimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.

2) In Anſehung von Bäumen und Hecken, bei denen das daran zuſtehende Eigenthum nicht deutlich erhellt, welche ſich aber in ſolcher Nähe von Städten und Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten iſt, wird das Abraupen als Gemeinde-Laſt betrachtet und muß im Wege des Gemeindedienſtes bewirkt werden.

3) Die Vernichtung der abgenommenen Raupen-Neſter geſchieht durch vergraben, oder noch beſſer durch verbrennen an dazu geeigneten Orten mit gehöriger Vorſicht zur Verhütung durch Feuer-Gefahr.

4) Als ſpäteſter Termin bis zu welchem das Abraupen in der Regel bewirkt ſein muß, wird für dieſes Departement der erſte April jeden Jahres beſtimmt. Den Lokal-Polizeibehörden bleibt es jedoch überlaſſen nach Maaßgabe der früher oder ſpäter eintretenden warmen Witterung dieſen letzten Termin um einige Zeit entweder vor- oder zurückzuſetzen und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.

5) Sofort in den erſten Tagen nach Ablauf des letzten Termins iſt in jeder Gemeine von Polizeiwegen eine Reviſion der Obſtgärten, Baumpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und ſorgfältig bewirkt iſt. Dem hiebei ſäumig befundenen Eigenthümer wird zur Genügung ſeiner Verpflichtung eine kurze Nachfriſt, welche drei bis fünf Tage nicht überſteigen darf, geſetzt, unter der Androhung daß nach unbenutztem Ablauf derſelben die Arbeit des Abraupens für ſeine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Koſtenbedarf ohne weiteres exekutiviſch von ihm beigetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen iſt, ſobald die vorzunehmende Nachreviſion die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Wir empfehlen den Herren Landräthen, Domainen-Beamten und Intendanten, den Magiſträten und Gutsbeſitzern, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks ein wachſames Auge zu behalten. Vernachläßigungen der Behörden, werden auf erhobene und gegründet befundene Beſchwerden mit Ordnungsſtrafen gerügt werden müſſen.

Noch bemerken wir, daß ſich in No. 1. bis 7. des Amts-Blatts vom Jahre 1812 eine zweckmäßige Belehrung über die beſte Weiſe der Vertilgung der verſchiedenen Raupen-Arten abgedruckt befindet, auf welche die betreffenden Behörden ihre Eingeſeſſenen neuerdings aufmerkſam machen wollen.

Marienwerder, den 22. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unſre Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amts-Blatt No. 11.) wird hierdurch die Ernennung:

a, des Land- und Stadtgerichts-Direktors Richelot zu Löbau zum Kreis-Juſtizrathe für den Löbauer Kreis;

b, des Land- und Stadtgerichts-Direktors Roſeno zu Graudenz zum Kreis-Juſtizrathe für den Graudenzer Kreis;

c, des Land- und Stadtrichters Schwark zu Schwetz zum Kreis-Juſtizrathe für den Schwetzer Kreis;

d, des Land- und Stadtgerichts-Direktors Drogand zu Thorn zum Kreis-Juſtizrathe für den Thorner Kreis;

zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Gerichte gebracht.

Marienwerder, den 17. März 1834.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Es ſind folgende Sachen:

1) ein blau tuchener Leibrock mit gelben Knöpfen und hellem Kitten gefüttert;

2) ein paar fein ſchwarz tuchene Beinkleider mit ſchmaler Latze und bleiernen Knöpfen;

3) eine alte gelb und weiß bunt geſtreifte Zeugweſte mit 3 weißen Perlmutterknöpfen;

4) zwei Schnupftücher von denen das eine von weißer Leinwand mit rother Kante ohne Zeichen, das andere ein gelbliches mit weißer Kante in der einen Ecke mit blauer Seide gezeichnet I. G. iſt;

5) eine braune Tuchmütze mit ſchwarzen Sammetſchnüren beſetzt, violett Kattun-Futter und lackirtem Schirm;

6) eine eingehäuſige ſilberne Taſchenuhr, mit weißem Zifferblatt, deutſchen

Zahlen, Datumzeiger, gelb tombackener Drathkette und einer tombackenen Berlocke mit einem länglich weißen Glasſtein;

7) eine gelb tombackene Tuchnadel mit einer Faſſung von 9 weißen und einem rothen Glasſtein;

8) ein paar alte ſchwarz lederne Mannsſchuhe;

9) ein grau tuchener Leibrock mit blauen Stahlknöpfen und hellgrauem Unterfutter;

10) ein paar weiß wollene blau angeſtrickte Frauenſtrümpfe;

11) eine dunkle blau geſtreifte zerriſſene Gingham-Schürze;

12) ein blau und weiß bunt kattunes Halstuch;

13) ein grobes weißes Handtuch;

14) ein weiß leinenes Frauenhemde mit rothem Garn gezeichnet I. S.

15) eine gelb und lilla geſtreifte Weſte mit gelben blanken Preßknöpfen;

als vermuthlich geſtohlen, einem Handwerksburſchen abgenommen worden. Die unbekannten Eigenthümer derſelben werden aufgefordert, ſich bei der unterzeichneten Behörde zu melden und als ſolche zu legitimiren.

Marienwerder, den 15. März 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

In der Nacht vom 22. zum 23. Januar d. J. ſind der Kirche zu Grucżno nachſtehende Sachen mittelſt Einbruchs entwandt worden:

a, ein kleiner ſilberner von innen vergoldeter Kelch;
b, eine ſilberne von innen vergoldete Patina;
c, ein ſilbernes Kruzifix 18 Zoll hoch;
d, 4 zinnerne Leuchter;
e, 15 Pfund Wachs.

Ein jeder welcher über den Verbleib dieſer Sachen Auskunft zu geben vermag, wird erſucht, davon dem unterzeichneten Gerichte ſchleunigſt Anzeige zu machen.

Schweß, den 14. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die nach unſerer Anzeige vom 19. v. M. im Amtsblatt No. 10. pag. 43 bemerklich gemachte Franziska Lewandowska iſt ergriffen und der Königl. Zwangs-Direktion zu Rawicz wieder zur Haft überliefert.

Thorn, den 11. März 1834.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Buchholz erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Unislaw iſt durch den Kommendarius Radzki wieder beſetzt worden.

Der vormalige Bürgermeiſter Klaſki iſt zum Kreis-Sekretair im Kreiſe Stuhm von der Königl. Regierung ernannt und beſtätiget worden.

Der zeitherige Bürgermeiſter Zacharias in Mk. Friedland iſt von den Stadtverordneten auf Lebenszeit zum Bürgermeiſter erwählt und dieſe Wahl auf Grund der Miniſterial-Genehmigung von der Königl. Regierung beſtätiget worden.

Am 12. Januar c. iſt die Städteordnung vom 19. November 1808 in Gurzno eingeführt und der bisherige Kreisſchreiber Trübenſee zum Bürgermeiſter gewählt und beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten März 1834.

Die im landräthlichen Kreiſe von Lyck, hart an der Stadt Lyck und reſp. 22 und 16 Meilen von den Handelsſtädten Königsberg und Inſterburg belegene Königliche Domaine Lyck, wird hierdurch in Gemäßheit der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz und im Verfolg unſerer vorläufigen öffentlichen Bekanntmachung vom 8ten Dezember v. J. von Trinitatis 1834 bis dahin 1864 mithin auf 30 Jahre im Wege der Submiſſion zur Verpachtung ausgeboten.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind

1) das Domainen-Vorwerk Lyck mit ziemlich gut eingerichteten herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden verſehen, wozu gehören:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wieſen,
872	—	49⅔	—	Hütungen,
627	—	21⅓	—	Brüche, Unland ꝛc.
8	—	115	—	Hof- und Bauſtellen.

zuſammen 2873 Morgen 138 □Ruthen preuß. Maaßes.

2) das eine halbe Meile von Lyck belegene Domainen-Vorwerk Neuendorff mit einem ziemlich gut eingerichteten Wohnhauſe und größtentheils mit ganz neuen Wirthſchaftsgebäuden verſehen, welches enthält

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	74⅓	—	Wieſen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	24⅔	—	Brücher, Unland ꝛc.
2	—	126	—	Hof- und Gartenſtellen.

zuſammen 1462 Morgen 107 □Ruthen preuß. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein, zur Benutzung der vorhandenen Brau- und Brennerei-Geräthe deren inventariſcher Werth 1798 Rthlr. 10 ſgr. 4 pf. beträgt und der vorhandenen Propinations-Gebäude auf dem Vorwerke Lyck und das Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen;
4) die Aufhütung in dem Regler Forſt-Revier und
5) die Hütungs-Berechtigung auf mehreren fremden Feldmarken.

Außer den inventariſchen Saaten, einigen Acker- und Haus- auch Feuerlöſch-Geräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen, Steinpflaſter und Feld- und Wieſengräben, iſt auf den genannten Vorwerken folgendes Königliche Inventarium vorhanden, als:

a) auf dem Vorwerke Lyck:

88 Stück Pachtkühe,
2 " Bullen,
6 " Ochſen,
15 " Jungvieh,
8 " Pferde und
15 " Schweine,

und beträgt die inventariſche Ausſaat:

362½ Scheffel Roggen,
67 " Gerſte,
296¾ " Hafer,
8 " Buchweizen und
7 " Erbſen.

b) auf dem Vorwerke Neuendorff:

1400 Stück Schaafe und Lämmer,
6 " Ochſen und
7 " Pferde,

und beträgt die inventariſche Ausſaat:

206 Scheffel Roggen,
59⅔ " Gerſte,
135 " Hafer und
7½ " Erbſen.

In Betref der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten, treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das Minimum der Pacht iſt höhern Orts für die beiden Vorwerke und für die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude und Geräthe, jährlich auf 1300 Rthlr. incl. 432⅔ Rthlr. in Golde, und außerdem das beſondere jährliche Pachtgeld für die Aushütung in dem Regler Forſt-Revier auf 50 Rthlr. ferner für die Aushütung auf fremden Feldmarken auf 57 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. und für den Getränkeverlag der zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen auf 83 Rthlr. 10 ſgr. zuſammen auf 191 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle nöthigenfalls mit Zuziehung des Domainen-Intendanten Golendzio zu Lyck genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wie viel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Pachtbedingungen, für die obengedachte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene, oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Pettſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird.

An Kaution müſſen 1000 Rthlr. in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen, wird bis zum 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen in der Verſammlung unſeres Kollegii, werden eröffnet werden und bleibt den Bewerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 21ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Der Ausbau und die Vergrößerung des evangelischen Bethauſes im Dorfe Oſche ſoll nach der Beſtimmung der Königlichen Regierung lizitirt werden, wozu der Termin auf den 22ſten April d. J. Vormittags 10 Uhr in Oſche anſteht, und zu welchem Unternehmer hiemit eingeladen werden.

Der Anſchlag, welcher auf 910 Rthlr. abſchließt, kann hier eingeſehen werden, und werden die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Schwetz, den 15ten März 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Fiſcherei-Nutzung in dem Dammſchen Ober- und Mittel-See Amts Lebehnke, welche dem Fiskus zuſteht, ſoll meiſtbietend veräußert werden, wozu am 14ten April d. J. in dem Gaſthofe zu Marienbrück bei Jaſtrow ein Bietungstermin vor dem Unterzeichneten anberaumt iſt und Kaufluſtige eingeladen werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Schlochau, den 19ten März 1834.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Mappes.

Im Auftrage der Königlichen Hochſtverordneten Regierung zu Marienwerder.

Zum Verkauf von Bau-Nutz- und Brennhölzer im Forſt-Revier Gurzno ſind für den Monat April c. nachſtehende Termine anberaumt worden.

N	Benennung der Forſt-Beläuſe	Datum	Bezeichnung der Verſammlungsplätze
1.	Koſtkowo	den 7ten Apr.	im Forſt-Etabliſſement Koſtkowo,
2.	Kielpin	den 7ten Apr.	im Schlage,
3.	Gurzno	„ 10 „ „	im Förſter-Etabliſſement Gurzno,
4.	Buczkowo	„ 12 „ „	im Förſter-Etabliſſement Buczkowo,
5.	Klonowo	„ 14 „ „	desgleichen Klonowo,
6.	Tragisk	„ 17 „ „	desgleichen Tragisk,
7.	Neuhoff	„ 21 „ „	im Jamielniker Kruge,
8.	Brinsk	„ 24 „ „	auf der Lautenburger Straße ohnweit des rothen Kruges.
9.	Dlugimoſt	„ 28 „ „	im Forſt-Etabliſſement Dlugimoſt.

Dem kaufluſtigen Publiko wird dieſes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anſchlag nur gegen ſofortige Bezahlung geſchehen kann.

Forſthaus Ruda, den 16ten März 1834.

Königliche Oberförſterei Gurzno.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September c. ſind in nachfolgenden Forſt-Beläufen der unterzeichneten Königlichen Oberförſterei folgende Termine mit dem Bemerken angeſetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.

1) Im Belauf Wildungen jeden Donnerſtag früh, der Sammelplatz iſt in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltflies jeden Freitag früh, der Sammelplatz iſt in Kaltflies.
3) Im Belauf Grunewald jeden Freitag gegen Mittag, der Sammelplatz iſt im Schlage am Steegerſchen Felde.
4) Im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz iſt im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm.
5) Im Belauf Fuchsbruch, den 9ten April, 7ten Mai, 4ten Juni, 2ten Juli, 6ten Auguſt und 3ten September c.
6) Im Belauf Schönberg den 2ten, 16ten und 30ſten April, den 14ten Mai, 11ten Juny, 9ten Juli, 13ten Auguſt und 10ten September c.

Zanderbrück, den 15ten März 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

In dem Königlichen Forſtrevier Münſterwalde ſind zum Verkauf von Nutz- und Brennholz für die Monate April bis ultimo September d. J. nachſtehende Termine angeſetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen baare Bezahlung ſtattfindet.

1) In den Forſt-Beläufen Krauſenhoff und Hartigswalde jeden Montag im Forſthauſe zu Hartigswalde.
2) In den Forſt-Beläufen Münſterwalde und Weſſel jeden Donnerſtag im Forſthauſe zu Münſterwalde.

Krauſenhoff, den 22ſten März 1834.

Der Oberförſter Möhring.

Es ſoll das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Stuhm belegene Erbpachts-Vorwerk Straßewo Littr. A. wegen Abgaben-Rückſtände im Wege der Exekution auf ein Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Wir haben zu dieſem Behuf einen Termin auf Mittwoch den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts zu Stuhm vor dem Domainen-Rentmeiſter, Herrn Hauptmann Porſch daſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, die die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meiſtgebot nachzuweiſen vermögen, mit dem Beifügen hiermit eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Antrag eines Gläubigers des zu Altheide sub Nro. 2. belegene, den Johann Kühnbaumſchen Erben gehörige Grundſtück, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 771 Rthlr. 19 ſgr. gewürdigt worden iſt, in via executionis hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Alle diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten, Herrn Referendarius Mandel auf den 4ten März, den 1ſten April und den 29ſten April 1834 angeſetzten Bietungsterminen, von denen der letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden.

Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 10ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Kaufmann David Gabrielſchen Liquidations-Maſſe gehörigen in Rheden sub Nro. 90. belegenen Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 25ſten April c. Vormittags 10 Uhr vor der Gerichtstags-Kommiſſion in Rheden anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtigen einladen.

Graudenz, den 28ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dem Eigenthümer Herrn Johann Sagowsky in Schönwieſe im kleinen Werder, Marienburger Landraths-Kreiſes, ſind in der Nacht vom 22ſten auf den 23ſten d. Mts. aus dem Stalle zwei Pferde geſtohlen worden, nämlich:

1) ein Fuchswallach 9 bis 10 Jahre alt, mit einem ſchmalen Bleß und weißem linken Hinterfuß, 5 Fuß groß, auf der linken Lende mit dem Hofzeichen gebrannt,
2) eine kirſchbraune hochtragende Stute ohne Abzeichen, 9 bis 10 Jahre alt, welche auf dem linken Vorderfuße etwas lahmt und auf deren rechten Lende eine Krone gebrannt iſt.

Wer dem Herrn Sagowsky zur Wiedererlangung dieſer Pferde verhilft, erhält auf Verlangen ſechs Thaler zur Belohnung.

Rieſenburg, den 24ſten März 1834.

Der Magiſtrat.

Im Auftrage des Superintendenten Herrn Wiſſelinck wird bekannt gemacht, daß die Kommunion der Reformirten den 13ten zu Thorn den 15ten zu Graudenz, den 17ten zu Marienwerder und den 20ſten April c. in Groß-Tromnau gehalten werden wird.

Thorn, den 19ten März 1834.

Evangeliſch-reformirtes Kirchen-Kollegium.

In den im Regierungs-Bezirke Bromberg Schubiner Kreiſes belegenen Labiſzyner Gütern ſind mehrere kleine Vorwerke in neuen Radungen aus 6 bis 8 magdeburgiſche Hufen incl. Wieſen beſtehend, in Erb- oder Zeitpacht zur Austhuung. Die darauf reflectirenden Liebhaber können nähere Bedingungen jederzeit in dem Dominial-Archiv beim Unterzeichneten erfahren.

Schloß Luboſtron bei Labiſzyn, den 19ten März 1834.

Tabaczkiewicz, vigore Commissionis.

---

2 Apotheken, 3 Gaſthöfe, mehrere adl. u. andre Landgüter ſollen gekauft, ſo wie von letztern einige gepachtet, verpachtet u. mehrere offene Stellen, mit dienſtloſen Subjecten, ſofort, Oſtern u. Johanni d. J. beſetzt werden durch das große Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643., welches auch den Herren Branntweinbrennern ꝛc. wiederum ein ganz neues, höchſt vortheilhaftes Kunſt-Hefen, oder Gährungs-Mittel, für 2 Rthlr. 25 ſgr., nebſt ſeinen vielen andern, theils ſchon

rühmlichſt bekannten, in- u. ausländiſchen Commiſſions-Artikeln u. Waaren aller nur erdenklichen Art empfiehlt, auch letztre von Auswärtigen, unter ganz billigen, ſoliden Bedingungen ſtets in Commiſſion nimmt.

Die hieſige Bockwindmühle nebſt dem nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, einem Gekochsgarten und 13 Morgen magdeburgiſch Ackerland ſoll von Johanni d. J. auf 3 Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu iſt auf den 18ten April c. Morgens 9 Uhr hieſelbſt anberaumt, zu welchem kautionsfähige Pachtluſtige hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können hier jederzeit eingeſehen werden.

Dominium Bellſchwitz, den 12ten März 1834.

Tauſend Zentner gutes und geſundes Pferde-Heu à Zentner 10 Sgr. liegen bei mir zum Verkauf.

Rundewieſe bei Marienwerder, den 20ſten März 1834.

Reuter.

Rother und weißer Kleeſaamen empfiehlt billigſt und in beſter Qualität.

Graudenz, den 24ſten März 1834.

Fridr. Hinzen.

Ein tüchtiger Schäfer, der, wenn er auch nur Sinn für die feine Schaafzucht hat, findet ein recht reichliches Unterkommen auf dem Gute Morsk bei Schwetz.

Suthoff.

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 4. April 1834.

Durch die Allerhöchſte Ordre vom 28. Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von welchen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri-Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre ſtatt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5. März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter
(gez.) Maaſſen.

Nachdem es zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die anderwärts unter dem Namen der Lämmerlähme bekannte und mitunter höchſt verderblich werdende Krankheit der Lämmer auch in unſerm Verwaltungs-Bezirke bereits bemerkt worden, ſo nehmen wir Veranlaſſung, die über die Urſachen, Vorbeugung und Heilung dieſes Uebels in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin gemachten Erfahrungen zur näheren Prüfung und Beachtung nachſtehend öffentlich bekannt zu machen.

Die Lämmerlähme zeigte ſich gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrſchte dann den Monat März und April hindurch und hörte bei beginnendem Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befiel meiſtens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die ſchon einige Monate alten Thiere mehrentheils verſchont blieben. Nur ſelten, und unter beſonders ungünſtigen Umſtänden, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch ſeuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren. — Der Krankheitsausbruch erfolgte meiſtens bei

plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechſel der Lufttemperatur, mit einem Male ſteif. — Doch nicht in allen Schäfereien zeigte ſich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich ſtark, denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten ſich an anderen nur wenige dergleichen Fälle und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verſchont. Dies Letztere beobachtete man beſonders auf Gütern mit trockenem warmem Boden und Wieſen, auf denen die ächten Grasarten vorherrſchend wuchſen. Güter dagegen mit kaltem Boden und ſauren, moorigem, okerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberſchwemmung verſchlammten Wieſen, ſo wie mit Feldmarken, auf welchen viele ſo genannte faule Stellen ſich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meiſten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit beſonders häufig in ſolchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterſchaafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünſtigſten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. — Auf einen naſſen und kalten Herbſt folgte dann im nächſten Frühjahre faſt immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. — In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr, als in unveredelten, am ſeltenſten aber wurde ſie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken welche durch zu häufige Begattung ſchon geſchwächt waren, desgleichen von alten zahnloſen Mutterſchaafen und von anderen Schwächlingen, ſo wie von Müttern, welche früher ſelbſt an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweiſe eine Dispoſition zur fraglichen Krankheit. — Auch die Beſchaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schaafe vor denſelben, war nicht ohne Einfluß auf die Entſtehung des Uebels. Je mehr Zugluft im Stalle und vor demſelben herrſchte, deſto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, ſo wie durch die Ausdünſtung des Düngers bei und nach dem Ausmiſten, die Entſtehung der Krankheit ſehr begünſtigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammſchaafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften laſſen. Hohe Ställe und ſolche von Fachwerk waren vortheilhafter, als niedrige von Lehm oder maſſiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenſter oder Luftlucken dicht unter der Decke angebracht, ſo ſchien dies ein zur Vermeidung der in Rede ſtehenden Krankheit beſonders mitwirkender Umſtand zu ſein, indem man in ſolche Ställe jederzeit die erforderliche

friſche Luft, ohne die Schaafe einem Zugwinde auszuſetzen, einſtrömen laſſen könnte. Nur allzuhäufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftlucke oder an einer nicht dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten. — Recht viel zur Entſtehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derſelben ſchien endlich die ſo allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu ſein, die friſch abgezogenen Felle von krepirten oder geſchlachteten Schaafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, ſo wie das Schlachten und Seciren von Schaafen und anderem Viehe im Schaafſtalle vorzunehmen. — Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß ſie an und für ſich die Lähme hervorbringe, wie ſo viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber iſt die Menge und die Beſchaffenheit des dargereichten Futters in dieſer Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu ſpärliche Futterung, als wie zu reichliches Futter mit ſtark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderm Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeugte die Dispoſition zur Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die Entſtehung der Krankheit begünſtigte. Beſonders nachtheilig zeigte ſich der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben), oder Kartoffeln. Während der Abweſenheit des Wirthſchaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden und ſolche den Schaafen ſehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man ſchon am nächſten Morgen von den bis dahin ganz geſund geweſenen Lämmern dreizehn Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man dieſe Krankheit in den meiſten Schäfereien, wo die Schaafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zwei Mal Stroh und zwei Mal Heu bekommen, faſt nur dem Namen nach. — Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter geſagt worden iſt, gilt auch von allem zu ſtark nährenden und die Milch der Mutter zu ſehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme graſirte, das Trinkwaſſer ſtark mit Schroot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingoſſen, als die Schaafe auf ein Mal zu ſich nehmen konnten, ſo ging der Reſt, bei der Stallwärme, ſchnell in ſaure und faulige Gährung über, ſteckte das hinzu gegoſſene Getränk an und wirkte auf dieſe Weiſe häufig als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterſchaafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank

von abgekochten Kartoffeln im Uebermaaß vorgeſetzt, welcher auch von den ſehr durſtigen Schaafen ſchnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genuſſe bläheten viele Thiere auf und faſt alle wurden ſteif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von dieſen Schaafen gefallenen Lämmer gingen großen Theils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächſten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von dieſen beiden Krankheiten verſchonten Stücke blieben Schwächlinge und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwaſſer mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erſcheint, oder wo daſſelbe nach faulen Eiern (Schwefelwaſſerſtoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen ſcheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwaſſer, und — in Schäfereien, wo ſtark gefüttert wird — das Tränken mit Waſſer, welches mit Leimkuchen geſchwängert iſt, dem Entſtehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. — An manchen Orten gebietet die Lokalität, die Schaafe vom Monat November (bei ungünſtiger Witterung auch wohl ſchon früher) bis Ende Aprils auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme in ſolchen Schäfereien ſcheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieſes langen Zeitraums zu ſein. Aus dem Angeführten gehet überall hervor, daß alles dasjenige, was bei den Mutterſchaafen und Lämmern den Verdauungs- und Aſſimilations-Prozeß ſtört und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entſtehung der Lämmerlähme Veranlaſſung giebt. — Störungen in der Verdauung und Aſſimilation haben bei ſäugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchſekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergehet, wird dadurch noch beſtätigt, daß nicht ſelten kräftige und geſunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieſer Krankheit verloren hatten.

Krankheitsſymtome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm ſtehet traurig mit gekrümmtem Rücken und unter den Leib geſchobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man daſſelbe vorwärts zu gehen, ſo iſt ſein Gang mehr oder weniger ſteif und geſpannt. Die Steifigkeit befällt zuerſt entweder einen oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet ſich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher erſcheint. Werden die Vorderfüße zuerſt ſteif, ſo verkürzen ſich die Beugemuskeln in kurzer Zeit ſo ſehr,

daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen kann und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses — welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann — so wie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft drei bis vier Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt. — Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorschein, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe; bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur mit Hinneigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weitern Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammen fallen, als bei der letzterwähnten Krankheitsform, der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes, oder sparsamen Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist. — Hat dagegen die Lähme einen nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender Krankheit auffallend schwach, der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmäler, die Temperatur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren hängen schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges erscheint mehr bläulich und die Oberfläche des Auges wäßrig, oder wie von Schleim überzogen, aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit und das Innere des Maules ist blaß und bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in schmierigen Klumpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich schnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke

an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geſchobenen Hinterfüßen erkennen. — In kurativer Hinſicht iſt die oftmals freilich etwas ſchwierige Unterſcheidung dieſer beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigene Behandlungsweiſe erheiſcht. Hatte man mit der gaſtri, rheumatiſchen Krankheitsform zu thun, ſo leiſtete folgendes Verfahren ſo gute Dienſte, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterſchaafen wurde, bis zur Geneſung ihrer kranken Lämmer, nur Haferſtroh und zum Getränk reines Waſſer verabreicht. — Medikamente erhielten die Mütter nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachſtehender Solution täglich 3 bis 4 Mal 1 Theelöffel bis ein Kinderlöffel voll und zwar ſo lange, bis dünnes Miſten und Beſſerung erfolgte.

Nimm: Brechweinſtein 1 Scrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glauberſalz 2 Unzen,
löſe dies in
ſtarkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in einer Flaſche.

Außerdem leiſteten Clyſtiere von Leinſaamenſchleim und Oel, ſo wie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen ſtarken Branntwein, oder mit Kamphorſpiritus, gute Dienſte. Auch ſind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, ſelbſt dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die urſprünglich blos rheumathiſche Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervöſen Charakter an, ſo iſt ſogleich die Kurmethode für dieſe Form in Anwendung zu bringen. — Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit ſich urſprünglich zum nervöſen Charakter hinneigte, glückte ſelten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweiſe ſich noch am erfolgreichſten: Den Mutterſchaafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, beſonders Hafer. Haben die Lämmer ſchon mitgefreſſen, ſo wehrt man ihnen dies nicht, außerdem aber verabreicht man denſelben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich 3 bis 4 Mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kamphor 1 Loth,
gepulvertes Arabiſches Gummi 2½ Unzen,
ſetze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfd.

Mache dies zuſammen nach den Regeln der Kunſt zur Emulſion und gieb ſolche in einer gut verkorkten Flaſche.

Bei beſonders bösartiger Krankheit bedient man ſich, anſtatt des Pfeffermünz-Aufguſſes, des Aufguſſes der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge 3 bis 4 Mal nachſtehendes Pulver mit etwas Mehl und Waſſer gemengt:

Nimm: Kamphor 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran,
miſche es.

Wenn Durchfall zugegen iſt, ſo giebt man Clyſtiere einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Branntwein, oder mit Kamphorſpiritus, eingerieben. Sehr hüte man ſich jedoch, bei dieſer Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch dieſe das Uebel verſchlimmert wird und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo ſie gelegt werden, Brand entſteht. Die oben erwähnten Geſchwülſte an den Gelenken ꝛc. reibt man ſo lange mit Spaniſchfliegentinktur ein, bis Ausſchwitzung entſtehet; brechen dieſe Beulen aber auf, ſo wird das Geſchwür öfters mit Terpentinöl ausgeſpritzt. — Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eitern ihrer Mütter bringen. Geſtattet es die Jahreszeit und Witterung, ſo treibe man ſie mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockene Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen Klee's und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere ſchnell hintereinander mit Tode abgehen, ſobald ihre Mütter auf die Weide kommen; dieſe Thiere würden ohnehin krepirt ſein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerheerde mit noch ſo vieler Mühe und Umſicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verluſt an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welche ſpäterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc., zu Grunde gehen. Wichtiger daher, als die Kur, iſt für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetiſches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieſer Beziehung zu thun und zu unterlaſſen iſt, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu kontrolliren ſein dürften, gehet aus der obigen Mittheilung derjenigen Umſtände und Verhältniſſe hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigſten beobachtet worden iſt. — Beſonders dürfte es an Orten, wo kein Futterman-

gel ſtattfindet, rathſam ſein, durch zeitiges Zulaſſen der Böcke zu den Mutterſchaafen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen ſind, wenn die Nachzucht nicht ſchwächlich werden und die Dispoſition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen ſoll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweiſe die jüngeren Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden.

Marienwerder, den 29. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anträge auf Befreiung und Ermäßigung von Schulgeld bei den Gymnaſien betreffend.

Nach einem mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in Königsberg getroffenen Uebereinkommen reſſortiren alle Geſuche und Beſchwerden, die reſp. Ermäßigung oder gänzliche Befreiung von Schulgeldern für Schulen der in unſerem Departement beſindlichen Gymnaſien betreffen, von jetzt ab vor die obengenannte Behörde. Wir haben daher auch alle bei uns kürzlich angebrachten darauf Bezug habenden Geſuche zur weitern Entſcheidung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium abgegeben, und bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit künftige Anträge dieſer Art gleich an dieſe Behörde und nicht mehr an uns gerichtet werden.

Marienwerder, den 17. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen eines ergriffenen taubſtummen Unbekannten.

Am 19. d. Mts. iſt dem Domainen-Rentamte Neuenburg der unten ſignaliſirte Taubſtumme überliefert worden, über deſſen heimathliche Verhältniſſe bisher nichts näheres hat ermittelt werden können. Wir fordern diejenige Behörde, in deren Verwaltungsbezirk dieſer Taubſtumme gehört, ſo wie alle diejenigen, welchen die näheren Verhältniſſe dieſes Menſchen bekannt ſind, hiermit auf, dem Rentamte Neuenburg darüber die erforderliche Mittheilung zu machen und möglichſt behülflich zu ſein, daß der Unbekannte ſeinen Angehörigen wieder überliefert werden kann.

Signalement:

Alter — etwa 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — hellbraun,

Augen

Augen — blau, Stirn — bedeckt, Naſe — geſtutzt, Mund — gewöhnlich, Geſicht — rund und voll, Geſichtsfarbe — geſund.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine blau geſtreifte Weſte, grau leinene Unterjacke, drei neue leinene Hemden, von denen das eine mit einem ſchwarzen Stempel unter dem Buſenloch gezeichnet iſt, grau leinene Oberhoſen, lange wollne Strümpfe und Fußlinge von Stiefeln.

Marienwerder, den 22. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisher in adelich Finkenſtein Roſenberger Kreiſes, beſtandenen 3 Kram- Vieh- und Pferdemärkte ſind nach dem Antrage der Gutsherrſchaft aufgehoben und werden auch ſchon in dieſem Jahre, wenngleich ſie in den erſchienenen Kalendern auf den 7ten Mai, den 5ten Auguſt und den 18ten November c. angeſetzt ſind, nicht mehr abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 24. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schulzen Rahn zu Neu-Brakau Kreis Marienwerder, welcher ſich durch pflichtgetreue Amtsverwaltung lobenswerth auszeichnet, iſt dafür vom Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei auf den Antrag der unterzeichneten Regierung, als ein ermunterndes Anerkenntniß, eine Gratifikation bewilligt worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 21. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.

Wir machen die Pferdezüchter unſeres Departements auf die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn General-Major Beier, den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend, aufmerkſam und empfehlen deren Beachtung.

Marienwerder, den 24. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf in Weſtpreußen pro 1834 betreffend.

Die in dieſem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte ſollen wie früher durch eine Militair-Kommiſſion an nachbenannten Tagen abgehalten werden

den 14. Juni in Culm
„ 16. „ „ Schweß
„ 17. „ „ Ober-Gruppe
„ 18. „ „ Neuenburg
„ 19. „ „ Roſpiß
„ 20. „ „ Mewe
„ 1. Juli „ Pr. Holland.

Die erſtandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt, mit Ausnahme der in Culm Gekauften, von welchen die Herrn Verkäufer die Güte haben wollen, ſolche den 16. Juni des Morgens in Schweß abzuliefern und dort das bedungene Kaufgeld nach geſchehener fehlerfreien Abnahme zu empfangen.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, und die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen, worin dieſe hinlänglich auseinander geſeßt ſind.

Die Kommiſſion iſt auch in dieſem Jahre beauftragt, 4 und 5 jährige Pferde, wenn ſie auch ge- nur nicht verbraucht ſind, beſonders aber ſolche, die ſich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen zu kaufen, weshalb ich die Herrn Züchter auffordere, wenn ſie dergleichen Pferde beſißen, und geneigt ſein ſollten, ſie zu veräußern, ſolche auf den Märkten der Kommiſſion zur Auswahl mit vorzuſtellen.

Berlin, den 20. März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inſpekteur

Beier."

(Fortſetzung.)

Nachweiſung

der im Regierungsbezirk Marienwerder für das Jahr 1833 mit $2\frac{2}{5}$ pf. pro Thaler aufzubringenden Brandſchaden-Beiträge.

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1833 Rthlr.	Beitrag davon à $2\frac{2}{5}$ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Beitrag des Rezeptions-Geldes à $\frac{2}{5}$ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	I. Kreis Conitz.								
1	Adliche Güter	16560	110	12		—	16	8	
2	Stadt Conitz	76700	511	10		3	11	8	
3	„ Tuchel	55930	372	26		—	21	11	
4	Amt Friedrichsbruch	53625	357	15		11	23	1	
5	„ Tuchel	100470	669	24		11	5	—	
	Summa	303285	2021	27		27	18	4	
	II. Kreis Dt. Crone.								
1	Adliche Güter	35825	238	25		—	—	—	
2	Stadt Mk. Friedland	132250	881	20		10	2	9	
3	„ Jaſtrow	54995	366	19		4	1	8	
4	„ Dt. Crone	107650	717	20		15	1	8	
5	„ Schloppe	42835	285	17		—	8	4	
6	„ Tütz	4370	29	4		2	15	—	
7	Amt Dt. Crone	183820	1225	14		1	28	4	
	Summa	561745	3744	29		33	27	9	
	III. Kreis Culm.								
1	Adliche Güter	51790	345	8		3	24	5	
2	Stadt Brieſen	22475	149	25		—	16	8	
3	„ Culm	111960	746	12		5	10	7	
4	Amt Culm	117370	782	14		4	5	—	
5	„ Lippinken	81435	542	27		6	—	—	
6	„ Przydworß	45595	303	29		—	25	—	
7	„ Unislaw	98925	659	15		4	2	3	
	Summa	529550	3530	10		24	23	11	

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1833 Rthlr.	Beitrag davon à 2⅖ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	Beitrag des Rezeptions-Geldes à ⅓ pf. pro Thaler Rthlr.	ſgr.	pf.	Bemerkungen
	IV. Kreis Flatow.							
1	Adliche Güter .	30340	202	8	11	10	3	
2	Stadt Flatow .	25760	171	22	—	13	10	
3	„ Cammin .	12025	80	5	—	8	4	
4	„ Krojanke .	44285	295	7	1	10	7	
5	„ Vandsburg .	32000	213	10	20	18	11	
6	„ Zempelburg .	92650	617	20	12	19	9	
7	Amt Cammin .	38095	253	29	1	12	6	
	Summa	275155	1834	11	48	4	2	
	V. Kreis Graudenz.							
1	Adliche Güter .	50430	336	6	1	20	—	
2	Stadt Graudenz .	132010	880	2	3	1	8	
3	„ Leſſen .	21000	140	—	—	—	—	
4	„ Rheden .	30930	200	6	—	—	—	
5	Amt Graudenz .	169665	1131	3	4	28	1	
6	„ Rheden .	198095	1320	19	7	—	6	
	Summa	601230	4008	6	16	20	3	
	VI. Kreis Löbau.							
1	Adliche Güter .	4625	30	25	4	14	9	
2	Stadt Kauernick .	3820	25	14	—	—	—	
3	„ Löbau .	54785	365	7	4	7	9	
4	„ Neumark .	20230	134	26	6	1	8	
5	Amt Neumark .	226[illegible]05	1506	21	8	6	5	
	Summa	309465	2063	3	23	—	7	

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1833 Rthlr.	Beitrag davon à 2⅔ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	Beitrag des Rezeptions-Geldes à ⅔ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	VII. Kreis Marienwerder.							
1	Adliche Güter .	33920	226	4	—	—	—	
2	Stadt Garnſee .	39165	261	3	6	27	9	
3	„ Marienwerder .	316815	2112	3	2	28	10	
4	„ Mewe .	96935	646	7	33	20	7	
5	Amt Marienwerder .	512285	3415	7	12	24	9	
6	„ Mewe .	188065	1253	23	1	6	8	
	Summa	1187185	7914	17	57	18	7	
	VIII. Kreis Roſenberg.							
1	Adliche Güter	—	—	—	—	—	—	
2	Stadt Biſchofswerder	82040	546	28	8	18	7	
3	„ Dt. Eylau .	82935	552	27	18	1	11	
4	„ Freyſtadt .	33830	225	16	3	21	2	
5	„ Rieſenburg .	136415	909	13	11	25	—	
6	„ Roſenberg .	58115	387	13	6	14	5	
7	Amt Roſenberg .	97825	652	5	2	3	11	
	Summa	491160	3274	12	50	25	—	
	IX. Kreis Schlochau.							
1	Adliche Güter .	39365	262	13	11	28	4	
2	Stadt Baldenburg .	14710	98	2	—	—	—	
3	„ Pr. Friedland .	61335	408	27	7	3	4	
4	„ Hammerſtein .	29365	195	23	5	—	7	
5	„ Landeck .	14455	96	11	—	—	—	
6	„ Schlochau .	28125	187	15	—	8	4	
7	Amt Baldenburg .	37180	247	26	6	10	7	
8	„ Schlochau .	142245	948	9	23	13	7	
	Summa	366780	2445	6	54	4	9	

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1833 Rthlr.	Beitrag davon à 2⅔ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	Beitrag des Rezeptions-Geldes à ⅔ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	X. Kreis Schwetz.							
1	Adliche Güter .	111485	743	7	12	3	11	
2	Stadt Neuenburg .	88545	590	9	4	7	3	
3	" Schwetz .	72700	484	20	11	26	1	
4	Amt Neuenburg .	227585	1517	7	10	27	6	
5	" Schwetz .	220345	1468	29	21	26	1	
	Summa	720660	4804	12	61	—	10	
	XI. Kreis Strasburg.							
1	Adliche Güter .	9815	65	13	—	—	—	
2	Stadt Gollub .	55635	370	27	1	—	—	
3	" Gurczno .	16085	107	7	—	—	—	
4	" Lautenburg .	22735	151	17	—	—	—	
5	" Strasburg .	101395	675	29	19	19	5	
6	Amt Gollub .	132630	884	6	—	16	8	
7	" Lautenburg .	87630	584	6	1	22	9	
8	" Strasburg .	154230	1028	6	1	1	9	
	Summa	580155	3867	21	24	—	—	
	XII. Kreis Stuhm.							
1	Adliche Güter .	98035	653	17	11	—	7	
2	Stadt Chriſtburg .	54985	366	17	3	13	4	
3	" Stuhm .	33610	224	2	7	24	2	
4	Amt Stuhm .	523290	3488	18	70	28	4	
	Summa	709920	4732	24	93	6	5	

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1833 Rthlr.	Beitrag davon à $2\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler Rthlr.	ſgr.	Beitrag des Rezeptions-Geldes à $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler Rthlr.	ſgr.	pf.	Bemerkungen
	XIII. Kreis Thorn.							
1	Adliche Güter .	13595	90	19	—	29	2	
2	Stadt Kowalewo .	17185	114	17	2	13	4	
3	" Culmſee .	42235	281	17	2	2	3	
4	" Podgurcz .	17320	115	14	—	13	10	
5	" Thorn .	245475	1636	15	20	3	1	
6	Amt Thorn .	284850	1899	—	16	25	10	
	Summa	620660	4137	22	42	27	6	
	Oeffentliche Gebäude.							
1	Provinzial-Lazareth in Marienwerder .	600	4	—				
2	Straf-Anſtalt-Gebäude in Graudenz .	41500	276	20				
3	Kranken-Anſtalt-Gebäude in Schwetz	3200	21	10				
4	Poſthalterei-Gebäude im Departement .	27260	181	22				
5	Landgeſtüt-Gebäude in Marienwerder .	19500	130	—				
6	Die Gebäude der Herrſchaft Camnitz .	24455	163	1				
	Summa	116515	776	23				

(Das Verzeichniß der einzelnen Brände folgt im nächſten Amtsblatt No. 15.)

Sicherheits-Polizei.

Die Beraubung der katholiſchen Kirche in Coniß betreffend.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ſind der katholiſchen Kirche in Coniß durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden.

a) ein ſilberner Kelch mit einem metallnen und verſilberten Fuße nebſt Patene, 15 Loth ſchwer;

b) ein kleinerer Kelch nebſt Patene von Silber;

c) ein Pazifikale von Erz, in der Mitte mit einer Reliquie unter Glas;

d) ein ſilberner inwendig vergoldeter Kelch.

Wir fordern die Polizei-Behörden unſeres Departements auf, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren und die Inhaber derſelben dem nächſten Gericht zur Einleitung der Unterſuchung zu überliefern.

Marienwerder, den 22. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gutbier zu Stettin iſt als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Culm verſetzt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten April 1834.

Das im Laufe dieſes Jahres bei der hieſigen Königlichen Saline abfallende ſchwarze Salz ſoll in den unten näher angegebenen Terminen, an diejenigen welche ſich durch Atteſte der vorgeſetzten landräthlichen Behörde dahin ausweiſen, daß ſie ſolches zur Viehfütterung oder zum Fabrikenbetriebe bedürfen, meiſtbietend verkauft werden.

In den landräthlichen Atteſten müſſen die Quantitäten ſchwarzen Salzes nach Tonnen, welche für das laufende Jahr erforderlich ſind, nebſt dem Umfange des Fabriken-Betriebes oder des Viehſtandes, angegeben ſein. Nur auf dieſe Atteſte welche im Verkaufs-Termine vorgezeigt und bei der Königl. Salz-Faktorei in Colberg zum Rechnungs-Belage zurückbleiben müſſen, können Käufer zugelaſſen werden.

Die Verſteigerung erfolgt Dienſtag den 13ſten Mai, Dienſtag den 8ten Juli, Dienſtag den 26ſten Auguſt, Donnerſtag den 16ten Oktober und Donnerſtag den 18ten Dezember dieſes Jahres Morgens um 9 Uhr in dem Kaſſen-Zimmer der Königlichen Salz-Faktorei in Colberg gegen gleich baare Bezahlung.

Die Abnahme des erſtandenen ſchwarzen Salzes aus den Magazinen der hieſigen Königlichen Saline, muß längſtens innerhalb 14 Tagen nach jedem Termine erfolgen, wenn ſolches nicht auf Gefahr und Koſten des Käufers aus denſelben fortgeſchafft werden ſoll.

Colbergermünde, den 17ten März 1834.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

In Folge einer Beſtimmung des Königlichen hohen Krieges-Miniſterii, Allgemeines Krieges-Departement vom 1ſten d. Mts. ſoll die hieſige ehemalige Dominikaner-Kirche ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen, und das Material dem Unternehmer als Eigenthum belaſſen werden. Die ſpeziellen Bedingungen

können vom 7ten April c. ab, täglich im Fortifikations-Bureau eingeſehen werden. Unternehmer werden eingeladen, am 21ſten April c. Vormittags um 9 Uhr in dem eben erwähnten Geſchäfts-Lokale ſich zur Lizitation einzufinden, wobei eine Kaution von 200 Thalern baar, oder in Preußiſchen Staats-Papieren deponirt werden muß.

Thorn, den 24ſten März 1834.

Mebes,
Hauptmann und Ingenieur des Platzes.

Gemäß Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder ſollen die dem Domainen-Fiskus zugehörigen hieſigen Amts-Seen, nämlich: der pol. Czeckciner-See, der Glawka-See, der Skompa Zawalona und der Zbedzim-See, in den Grenzen von pol. Czeckcin; der Neumühler-See; der Okiercker-See; der Ruda-See; der Lichnau-See; der Przyczarsk-See, der Przemiloneck-See, der Reetzer-See und der Rudnik-See, in den Grenzen von Reetz; der Stobno-See; der Minckowo-See; der Gaiowe-Zawalone-See und der Bißlowski-Zawalone-See in den Grenzen von Gr. Bißlaw; der Wichotorſin-See; der Dt. Czeckciner-See; der Gaiowe-See in den Grenzen von Gr. Mendromin; der Goſtociner-See, der Groß-Hopital-See, der Mittel-See und der Jeſiorko-See in den Grenzen von Goſtocin; der Biala-See; der Zielinski-See in den Grenzen von Frankenhagen; der Oſterwiker-See; der Papowek-See in den Grenzen von Oſtrowo; der Bladauer-See; der Jehlinski-See in den Grenzen von Jehlenz; der Piaſtoczynski-See in den Grenzen von Petztin; der Gwasdy-Zawaloni- und Okrenglik-See in den Grenzen von Szamionza; der Miali Zawaloni-See in den Grenzen von Hutta; der Krziwogonitza-See; der Abraner-See; der Bißlawek-See; der Bacini-See in den Grenzen von Klonowo; der Klotzek-See; der Trzonnek-See in den Grenzen von Koslinka; der Brzoſe Zawalone-See; alternative auf 1 oder 3 Jahre und zwar im Ganzen und Einzelnen von Trinitatis d. J. ab zur Verpachtung ausgeſtellt werden.

Es iſt zu dem Behuf ein Lizitations-Termin auf den 18ten April d. J. Vormittags in dem hieſigen Amts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der hieſigen Amts-Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Tuchel, den 15ten März 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Holzverkaufs-Termine für das Königliche Forſt-Revier Woziwoda vom April bis incl. September 1834.

N.	in den Beläufen	pro April	Mai	Juni	Juli	Auguſt	Septbr.	Verſammlungsörter der Holzkäufer
1.	Barloggi	8.	13.	10.	8.	5.	9.	Oberförſterei Woziwoda,
2.	Woziwoda	9.	14.	11.	9.	6.	10.	
3.	Kelpinerbrück und Einſiedelei	10.	15.	12.	10.	7.	11.	Krug zu Golombeck
4.	Grünthal und Wolfsgrund	14.	26.	16.	14.	11.	14.	Dorf Lubodzin,
5.	Laboda und Roſenthal	15.	27.	17.	15.	12.	15.	Vormittag Forſth. Laboda, Nachmitt. Forſth. Roſenthal,
6.	Königsbruch	16.	28.	18.	16.	13.	16.	Königsbruch.

Woziwoda, den 26ſten März 1834.

Königliche Oberförſterei.

Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in

Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Bäckermühle unweit Marienwerder am Liebefluſſe sub Nro. 1. der Hypotheken-Regiſtratur belegen, beſtehend aus einer Waſſermahlmühle, Schneidemühle und den nöthigen Wirthſchafts- und Wohngebäuden, nebſt 23 Morgen 166 □Ruthen kulmiſch Land, die auf 6375 Rthlr. 27 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſo wie das in deren Nähe belegene Gut Schwarzſchmoll unter der Hypotheken-Nummer 3. aufgeführt, von circa 6 Hufen kulmiſch Flächen-Inhalt, das auf 4021 Rthlr. 11 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, und die den Mühlenbeſitzer Carl Ferdinand und Auguſte Amalia geborne Möding Strübigſchen Eheleuten gehören ſind im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt, und die Bietungstermine auf den 28ſten Mai, auf den 23ſten Juli und auf den 27ſten September c. hieſelbſt anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe dieſer Grundſtücke iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 18ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll das ehemalige Forſt-Etabliſſement Kamiontken ½ Meile von Marienwerder belegen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stalle und Remiſen-Gebäude und 99 Morgen 102 □Ruthen preuß. Ackerland zur Sicherſtellung der laufenden Abgaben auf 1 reſp. 3 Jahre vom 1ſten Mai c. ab, meiſtbietend verpachtet werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 22ſten künftigen Monats im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, welche gehörige Sicherheit nachzuweiſen im Stande ſind, hiemit eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen liegen in der Amts-Regiſtratur zur Einſicht vor.

Marienwerder, den 30ſten März 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Antrag eines Realgläubigers das dem Johann Klemanski zugehörige aus 2 Hufen kulmiſch beſtehende Erbpachtsgut, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 813 Rthlr. 13 ſgr. gewürdigt worden iſt in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Alle diejenigen welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten Herrn Referendarius Kunze auf den 14ten Februar, den 18ten März und den 22ſten April a. f. angeſetzten Bietungsterminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden.

Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 29ſten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das dem Friedrich Görke gehörige zu Ruda belegene Kathen-Grundſtück nebſt 5 Morgen 36 □Ruthen Land auf 2 Jahre im Termine den 28ſten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Gutt verpachtet werden, und ſollen die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Es werden daher Pachtliebhaber aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden.

Graudenz, den 7ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte werden wegen nicht berichtigter Kaufgelder die zu Leſſen belegenen Kwitlinskiſchen Grundſtücke deren gerichtlicher Taxwerth 3779 Rthlr. 13 ſgr. 9 pf. beträgt zum öffentlicher Verkauf ausgeſtellt. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu kaufen geſonnen, zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech auf den 13ten Juni, den 15ten Auguſt und den 15ten Oktober c. angeſetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe der Gebote einzufinden. Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 11ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe mehrerer zum Nachlaſſe der Eliſabeth und Chriſtian Nehrenbergſchen Eheleute gehörigen Wirthſchafts=Geräthe, Möbilien, Kleider, Wäſche ꝛc. ꝛc. und einer Kuh, haben wir einen Auktions=Termin auf den 14ten April c. Vormittags 9 Uhr in Julienfelde vor dem dortigen Schulzen=Amte anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß gegen gleich baare Zahlung der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgt.

Das zum Nachlaſſe gehörige Kathengrundſtück von circa 3 Morgen 75 □Ruthen Land kulmiſch Maaß, nebſt Wohnhaus, Stall und Garten wird dagegen in termino den 12ten April c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichts=Stelle hieſelbſt verpachtet, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen der Verpachtung im Termine feſtgeſtellt werden ſollen.

Schwetz, den 15ten März 1834.

Adelich Kreis=Gericht.

Das im Haupt=Amte Soldau gelegene aus einem Vorwerk und einen regulirten Bauerndorf beſtehende adliche Gut Ruttkowitz nebſt dem Abbau Tienhof zuſammen 44 Hufen 16 Morgen 185 □Ruthen kulmiſch enthaltend, ſoll im Termin den 23ſten Juni d. J. Nachmittag um 2 Uhr, in unſerm Geſchäfts=Zimmer hieſelbſt unter erleichternden Bedingungen zum Verkauf lizitirt, jedoch der zwölfte Theil des ganzen Gebots muß in dieſem Termin in Oſtpreußiſchen Pfandbriefen Nennwerth auf das Kaufgeld deponirt werden.

Kaufliebhabern können die Kaufbedingungen und die Taxe die auf 9612 Thaler 26 ſgr. 1 pf. abſchließt in unſerer Regiſtratur täglich vorgelegt werden.

Mohrungen, den 13ten März 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts=Direktion.

Zur Verpachtung der im Löbauer Kreiſe belegenen adelichen Grodziczno=ſchen Güter von Johanni d. J. habe ich einen öffentlichen Lizitations=Termin in loco auf den 28ſten April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemeſſenen Kaution in Staatspapieren verſehen iſt, zum Gebote zugelaſſen werden wird.

Gumowo bei Strasburg, den 25ſten März 1834.

v. Hutten=Czapski,

Landſchafts=Rath des Michelauer Kreiſes.

Dampfbrennerei.

Die Vorausſage der H. H. Gall et Schickhauſen in Coblenz, daß die Keſſelbrennerei mit der Dampfbrennerei nicht länger mehr concurriren könne und dieſe jene ſehr bald allgemein verdrängen werde, iſt bereits in dem Umfange in Erfüllung gegangen, daß ſelbſt Dorn und Piſtorius die Brennerei jetzt mittelſt Waſſerdampfs betreiben. Die Nothwendigkeit der Dampfanwendung in den Brennereien iſt alſo anerkannt; es fragt ſich folglich nur noch, welcher Dampfbrenn-Apparat der zweckmäßigſte ſei und die größten Vortheile gewähre. Auch darüber iſt man dort, wo der vervollkommnete patentirte ſ. g. Rheinländiſche Dampfbrenn-Apparat der H. H. Gall et Schickhauſen praktiſch bekannt geworden iſt, nicht mehr im Zweifel, und die an dieſem Apparate vorkommende ſinnreiche Wechſelverbindung der beiden Blaſen unter ſich und mit dem Dampfkeſſel, die Verdichtung und Abkühlung des Deſtillats durch Maiſche, und die in einer Operation ſtattfindende mehrmalige Deſtillation ſind Vorzüge deſſelben, welche, indem ſie ſchon der Theorie nach den raſcheſten Betrieb, ein vorzüglich reines Produkt und die größt mögliche Brennmaterial-Erſparniß verbürgen, dieſem Apparate überall den erſten Rang unter den Dampfbrenngeräthen ſichern. Ich habe daher für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen und Regierungsbezirk Bromberg das Alleinrecht ſowohl zur Anfertigung des vollſtändigen Rheinländiſchen Dampfapparats als zur Umwandlung Piſtoriusſcher und anderer Brenngeräthe in Dampfapparate dieſes Syſtems von den Herren Patentinhabern übernommen, und bemerke in letzterer Beziehung beiſpielsweiſe, daß ein Piſtoriusſcher Apparat zu 72 Scheffel mit einem Koſtenaufwand von etwa 300 Rthlrn. in einen ſolchen Dampfapparat zu 85 bis 90 Scheffel umgewandelt werden kann, ohne daß dadurch der Betrieb länger als 6 bis 8 Tage unterbrochen wird. Jede gewünſchte nähere Auskunft bin ich mündlich oder auf frankirte Briefe zu ertheilen gerne bereit, ſo wie ich alle Aufträge prompt und zur vollkommenſten Zufriedenheit zu realiſiren mich beſtreben werde.

Bei Unterzeichnetem iſt auch für 20 Sgr. zu haben:

Der Gall'ſche Dampfbrennapparat in ſeiner höchſten Vereinfachung, nebſt gelegentlichen Beleuchtungen einiger anderen Dampfbrennapparate. Mit Abbildungen. Trier, 1834.

Bromberg, den 14ten Februar 1834.

Wolck,
Kupferwaaren-Fabrikant.

Auf Befehl der Königlichen Regierung ſollen die am 10ten September a. pr. zur Vererbpachtung ausgebotenen Pfarrländer zu Bellſchwitz, beſtehend in

178	Morgen	50	Ruthen	Acker,
39	—	51	—	Wieſen,
17	—	32	—	Weide,

Summa 234 Morgen 133 Ruthen preußiſch Maaß, nochmalen zur Lizitation geſtellt werden.

Zu dieſer Lizitation iſt auf den 29ſten April c. Vormittage in Bellſchwitz Termin angeſetzt.

Wer dieſe Pfarrländer in Erbpacht zu nehmen Willens und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 29ſten April c. um 9 Uhr des Morgens im Hofe zu Bellſchwitz einzufinden.

Die Vererbpachtung kann in einzelnen Parzelen zu 3 bis 4 Morgen und auch im Ganzen geſchehen.

Der Anſchlag und die Erbpachts-Bedingungen können täglich hier eingeſehen werden.

Roſenberg, den 23ſten März 1834.

Der Kommiſſions-Rath Nölſen.

Sollte ein gewiſſer Lebrecht Beeſener aus Cöthen in Anhalt, welcher im Jahre 1825 als Schaafknecht in hieſige Gegend gegangen, bei einem der Herrn Schäferei-Beſitzer Oſt- und Weſtpreußens u. ſ. w. ſich noch in Dienſten befinden oder befunden haben, überhaupt von deſſen jetzigem Aufenthalte etwas bekannt ſein, ſo werden dieſelben höflichſt erſucht, ſolchen ſofort zu veranlaſſen, ſich perſönlich oder ſchriftlich blos ſeines eigenen Nutzens halber zu melden in Mellno bei Graudenz. Bieler.

Rother und weißer Kleeſaamen empfiehlt billigſt und in beſter Qualität.

Graudenz, den 24ſten März 1834.

Fridr. Hinzen.

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 11. April **1834.**

Die Geſetzſammlung No. 5. 6. und 7. enthält unter:

No. 1509. Das Publikations-Patent wegen der mit Ihren Majeſtäten den Kaiſern von Oeſtreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinſichtlich der Auslieferung politiſcher Verbrecher, vom 15. März 1834.

No. 1510. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. Februar 1834, die Beſtätigung eines Königl. Leih-Amtes in Berlin betreffend.

No. 1511. Die Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März 1834.

No. 1512. Die Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834.

Es ſind Beſchwerden darüber entſtanden, daß die Atteſte oder Certificate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-Erziehungs- und Waiſenhaus-Anſtalten abgefordert werden, bei den Akten der betreffenden Inſtitute verbleiben und nicht zurückgegeben werden. Dadurch wird der Ausweis über die geſchehene Impfung, welcher etwa zu anderen Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erſchwert. Sämmtliche betreffenden Behörden werden in Folge eines Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. Februar c. auf dieſen Uebelſtand hierdurch aufmerkſam gemacht, und zur Abſtellung dieſer Maaßregel hiermit angewieſen. Es genügt, wenn die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anſtalten ein Regiſter über die producirten Impfſcheine halten, wogegen letztere ſtets zurückgegeben werden müſſen.

Marienwerder, den 27. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Beſchluß.)

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1833 vorgefallenen Brandſchäden.

No.	Behörden	der Abgebrannten Wohnort	der Abgebrannten Namen	abgebrannt ſind Häuſer	abgebrannt ſind Scheunen	abgebrannt ſind Ställe	abgebrannt ſind andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	I. Domainen und Domainen-Rent-Aemter.									
1	Baldenburg	Penkuhl	Schulgemeinde .	1	—	—	—	20		
2	Brczynko	Kasczorreck	Michael Kloſchinski	1	—	—	—	40		
		Bylawi	Beſitzer Habermann	—	3	3	—	2050		
		Mlynitz	Albrecht Wolowski	1	—	1	—	120		
		dito	Nicol. Makowski .	2	—	1	—	140		
		Zielen	Albrecht Thomkewicz	1	1	1	—	140		
		dito	Paul Kuligowski .	1	—	—	—	70		
3	Kammin	Kl. Lutau	Carl Müller .	—	—	2	—	20		
		Plötzig	Joſeph Przibiſch .	1	—	—	—	40		
		dito	" Orzeck .	1	—	—	—	25		
		dito	Caſimir Weiland .	1	—	—	—	25		
4	Dt. Krone	Lebehnke	Gottlieb Krüſel .	—	1	—	—	60		
		Roſenfelde	Michael Darke .	1	1	1	—	70		
5	Kulm	Blotzko	David Brack .	1	1	—	—	650		
		Kokotzko	Bernh. Bartz .	1	1	1	—	800		
		dito	Heinrich Wunſch .	1	—	—	—	39		
		dito	Jacob Feld .	1	2	1	—	1500		
		dito	Michael Radtke .	—	1	1	—	370		
6	Kulmſee	Elieſenau	David Stobbe .	1	—	1	—	300		
		Grzywno	Jacob Hohl .	—	1	1	—	188		
		Neu Kamnionken	Chriſtoph Moſer .	1	1	1	—	398		
		dito	Wittwe Gall .	1	—	—	—	60		
		dito	Jacob Hoff .	1	—	—	—	60		
		dito	George Storz .	1	1	1	—	250		

No.	Behörden	der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
								120		
	Noch		Jacob Stobbe .	1	—	—	—	400		
	Kulmſee	NeuSkompe	Joh. Rauſchenberger	1	1	1	—	400		
		dito	Gottfried Stohle .	1	1	1	—	600		
		dito	Chriſtoph Stahl .	1	1	1	1			
		dito	Michael Angerhöfer					400		
		dito	und Wernich .	1	1	1	—			
								400		
				—	1	—	—			
7	Friedrichs-		v. Polczinski .					525		
	bruch	Brodde	Stanisl. Moczijewski	1	1	1	—	75		
8	Gollub	Kollat	v. Tokarski .	1	—	—	—	2460		
		Oſtrowitt	Erbpächter Möller	3	4	3	—			
		Pluskowenz						25		
		Jaſtaram-	Joh. Wieciorkowski	1	—	—	—	100		
		Stawem	Andreas Krüger .	1	1	1	—	60		
9	Graudenz	Gr. Wolz	Lorenz Borowski .	1	—	—	—	49	10	
10	Lautenburg	Pr. Brzozie	Johann Tilecki .	1	—	—	—	150		
		Glemboczin	Szalwinskiſche Erben	1	—	—	—	10		
		Golkowke	dieſelben	—	—	1	—			
		dito						250		
11	Lippinken	Dombrow-	Lorenz Kieſerle .	1	—	1	—	90		
		ken	Ludwig Mehling .	1	—	—	—	170		
		Malenkowo	v. Uſenbock .	—	1	1	—	50		
		Pnewitten	Peter Timm .	1	—	—	—	30		
		Baldram	Salomon Egge .	1	—	—	—	950		
12	Marien-	dito	Samuel Gribe .	1	1	1	—			
	werder	dito	Joſeph Jarzembowski					33	10	
		dito	ꝛc. für Beſchädigungen	—	—	—	—	1510		
			Ferdinand Höpfner	1	1	1	—	599		
		Kleinfelde	Strübig	—	1	1	1			
		Bäckermühle								

No.	Behörden	der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Marienwerder	Bäckermühle	Strübig für Beſchädigungen	—	—	—	—	16	1	10
		Jerßewo	Erbpächter Wiens	1	2	2	1	5350		
		dito	„ Fröſe	3	1	1	2	3550		
		Paradies	Heinrich Schulz	1	1	1	—	300		
		Tiefenau	Martin Szukowski	1	—	—	—	28		
		Treugenkohl	Andreas Löpke	1	1	1	—	300		
		Gr. Weyde	v. Wißotzki	1	—	1	1	1245		
13	Neuenburg	—	Fiskus	1	1	—	—	1000		
		Lippink	Anton Jagla	1	1	—	—	50		
		Sandberg	Friedrich Böttcher	1	—	—	—	50		
14	Neumark	Brattian	Jacob Grarzk	1	—	—	—	25		
		Lippinken	Mathias Robaczinski	—	1	—	—	40		
		Görlitz	v. Kortzfleiſch	1	—	—	—	500		
		Londczyn	Martin Wislitz	1	—	1	—	40		
		dito	Balzer Oboczowski	1	1	—	—	20		
		Mroczno	Joſeph Lampert	1	1	1	—	50		
		Radomno	Paul Dombrowski	1	—	—	—	25		
		Zwiniarcz	Die Pfarrei	1	—	1	—	140		
15	Rheden	Annaberg	Beſitzer Müller	—	1	1	—	1000		
		Okonin	Bartel Jankowski	1	1	1	—	200		
		dito	Andreas Kamper	1	1	—	—	80		
		Ruda	Nicolaus Weſſolowski	1	—	1	—	80		
		Gr. Schönbrück	Freiſchulz Werther	1	—	—	—	70		
		Slupp	Michael Rzepnikowski	1	—	—	—	10		
		Sczepanken	Beſitzer Lenz	1	—	—	—	120		
16	Roſenberg	Krzywken	Johann Klawe	1	1	1	—	140		
17	Schlochau	Richnau	Erdmann Klemp	1	1	1	—	90		

No.	Behörden	Wohnort	der Abgebrannten Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Noch Schlochau	Richnau	Johann Rok .	1	1	—	—	70		
		dito	Franz Rahmel .	1	1	1	—	90		
		dito	Andr. Buchholz .	1	1	1	—	80		
		dito	Johann Warnke .	1	1	—	—	70		
		dito	Wittwe Rahmel .	1	1	1	—	90		
		dito	Die Kommune .	1	—	—	—	30		
		Neu Schlochau	Friedrich Kanthack	1	—	—	—	20		
18	Schwetz	Neu Jaßinneck	Johann Engwer .	1	—	—	—	150		
19	Strasburg	Malken	Franz Zawiſtowski	1	—	—	—	90		
		Schafarnia	Stoike und Wachholz	2	2	2	—	590		
		Tyllitz	Martin Zglinski .	1	—	1	—	90		
20	Stuhm	Altmark	Thomas Holz, jetzt Anton Karczewski	1	—	1	—	70		
		Baumgarth	Carl Fr. Heſſe .	1	—	—	—	1168	10	
		Hamerkrug	Michael Virgin .	1	—	—	—	25		
		Heinen	Johann Grübe .	—	1	—	—	205		
		Peſtlin	Friedrich Specht .	1	1	1	—	260		
		Poſilge	David Zimmermann	1	1	1	—	450		
		dito	Ephraim Brocze .	1	1	1	—	425		
		Straczewo	Medizinalrath Burckhardt . .	—	2	2	—	1235		
		Tiefenſee	Michael Neumann	1	1	—	—	115		
		Willenberg	Johann und Reinhold Jacobſohn .	1	—	—	—	312	21	2
21	Tuchel	Vorw. Hutta	Szeinertſche Maſſe	1	—	—	—	100		
		Goſtoczyn	Schulz Lackowski .	1	—	1	—	50		
		dito	Behrendt .	1	—	—	—	40		
		Luboczyn	Jacob Szikorra .	—	1	2	—	40		

No.	Behörden	der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
22	Unislow	Friedrichs-bruch	Heinrich Otto .	1	—	—	—	40		
		Grzybno	Johann Ryglewski	1	1	—	—	125		
		dito	Andreas Ryglewski	—	1	—	—	50		
		Jannowo	Gebrüder Bölke .	1	2	2	—	875		
		Kiewo	Johann Piotrowski	1	2	2	—	395		
		Kl. Trzebcz	Johann Frank .	1	—	—	—	200		
		Zakrzewo	Fabian Urbanski .	1	1	1	—	380		
			Summa .	96	66	65	6	39341	23	—

II. Adliche Güter der landräthlichen Kreiſe.

No.	Behörden	Wohnort	Namen	Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Flatow	Linde	Michael Kromrey .	1	1	—	—	399	15	
2	Graudenz	Boßwinkel	Carl Böhmer .	1	—	—	—	150		
3	Schwetz	Karolina	Joh. Jauitſchkowski	1	—	—	—	100		
4	Strasburg	Gr. Plowenz	Präſident v. Schrötter	—	—	—	1	300		
5	Stuhm	Tillendorf	Michael Rammbau	—	1	—	—	40	12	1
				beſchädigt						
		Lichtfelde	Mierwald	1	—	—	—	25	23	6
		Morainen	Michael Szarzolowski	1	—	—	—	100		
6	Thorn	Ottowitz	Erbpächter Zarth .	1	1	—	—	525		
			Summa .	6	3	—	1	1640	20	7

III. Städte.

No.	Behörden	Wohnort	Namen	Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Brieſen		Wittwe Bratz .	—	—	1	—	15		
			Chriſtian Sonnenberg	—	—	1	—	25		
			Anton Jankewitz .	1	—	—	—	50		
			Felix Byſtrzynski .	1	—	1	—	75		
			Ignatz Jankewitz .	1	—	—	—	25		
2	Cammin		Math. Moſtowski .	1	—	—	—	25		
				beſchädigt						

No.	Behörden	der Abgebrannten: Wohnort	der Abgebrannten: Namen	Abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
			Gastwirth Kleiſt .	—	1	—	—	200		
3	Conitz		Fleiſcher Chriſtian Matheus .	—	1	—	—	200		
			Windmüller Zielke	—	1	—	—	70		
			Chriſtian Brieſe .	—	—	—	—	70		
4	Dt. Crone		Joſeph Lieske .	—	—	—	—	55		
			Städtſches Hirtenhaus	—	—	—	—	250		
			Chriſtian Brieſe .	—	—	—	—	1	16	
			Auguſt Broſe .	—	—	—	—	47	11	8
			Chriſtian Reiſer .	—	—	—	—	7	16	6
			Martin Guderjahn	—	—	—	—	60	2	1
			Chriſtian Erdmann	—	—	—	—	44	8	8
			dito Kluck .	für Beſchädigungen				115	4	8
			Michael Broſe .					80	22	11
			Franz Beuske .	—	—	—	—	93	23	8
			Jacob Priebe .	—	—	—	—	56	8	3
			Michael Beuske .	—	—	—	—	54	21	4
			dito Schwanke	—	—	—	—	50	28	11
			Johann Priebe .	—	—	—	—	44	8	9
			Michael Manski .	—	—	—	—	21	26	6
			Eliſabeth Pluth .	—	—	—	—	11	22	8
			Chriſtian Barthey	—	—	—	—	12	8	6
			Franz Raddatz .	1	—	—	—	50		
			Friedrich Katz .	1	—	—	—	100		
			Math. Klemm .	1	—	—	—	125		
			Joſeph Haß .	—	—	1	—	120		
			Joſeph Schmidt und Martin Manthey	1	—	—	—	100		
			Gottfried Krauſe .	1	—	—	—	130		
			Franz Plath .	1	—	—	—	130		

No.	Behörden	der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Dt. Crone		Joh. Frank und Joh. Dahlitz .	1	—	—	—	150		
			Lorenz Henke .	—	—	1	—	90		
			Franz Blümke .	1	—	—	—	100		
			Wittwe Tetzlaff .	1	—	—	—	100		
			Lorenz Steinke .	1	—	—	—	100		
			Paul Buch .	1	—	—	—	150		
			Anton Schmidt .	1	—	—	—	150		
			: Manthey .	—	—	—	—	60	10	8
			Chriſtoph Splittſtößer	—	—	—	—	40	16	8
			Peter Zodrow .	—	—	—	—	90	—	—
			Johann Klawitter	—	—	—	—	39	4	6
			Lorenz Henke .	für Beſchädigungen				3	10	—
			Adam Itzig Rieß					66	17	2
			Jacob Samuel .	—	—	—	—	19	10	—
			Johann Wilbrecht	—	—	—	—	28	3	4
			Erdmann Schmidt	—	—	—	—	32	13	8
			Lorenz Steinke	—	—	—	—	7	20	—
			Wittwe Mayer Salin	—	—	—	—	22	10	—
5	Culmſee		Valentin Lawrenski	—	—	1	—	20	—	—
			dito	—	—	—	—	13	8	5
6	Mk. Friedland		Leſſing, jetzt Albrecht Joſ. Stargardt	für Beſchädigungen				36	29	6
			Jüdiſche Gemeinde	—	—	—	—	48		
7	Jaſtrow		Friedrich Höhnke .	1	—	1	1	300		
			Joh. Jac. Krüger	1	1	1	—	200		
			Gottlieb Schilke .	1	—	—	—	100		
			Peter Wieſe .	1	—	1	—	300		
			Martin Mittelſtädt	1	—	—	—	200		

No.	Behörde	Wohnort	der Abgebrannten Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch	Jaſtrow	Martin Mittelſtädt	1	—	—	—	200		
			Friedrich Neumann	1	—	—	—	200		
			George Mäuſel .	1	—	—	—	200		
			Friedrich Lüdtke .	1	—	—	—	150		
			Wittwe Schwanke	1	—	—	—	200		
			Johann Bolz .	1	—	—	—	150		
			Martin Schmeckel.	1	—	—	—	250		
			Jacob Steffen .	1	—	—	—	230		
			Michael Pommerening	1	—	1	—	200		
			: Junker .	1	1	1	—	200		
8	Löbau	Loſſin	Daniel Harnack .	1	—	—	—	225		
9	Marienwerder		Jacob Schulz .	1	—	—	—	10		
10	Neuenburg		Bürger Kajewski .	1	—	1	—	65		
11	Neumark		Friedrich Key .	1	—	—	—	94		
12	Rieſenburg		Chriſtian Hoffmann	1	—	—	—	50		
13	Thorn	Gremboczyn	Michael Müller .	—	—	1	—	100		
		Leybitſch	Gottlieb Thom .	1	—	1	—	850		
		Neuskau	George Kumm .	—	1	—	—	100		
14	Vandsburg		Martin Bohm .	—	1	—	—	50		
			Johann Klawon .	—	1	—	—	75		
			Carl Bleich .	—	1	—	—	100		
			Johann Patzer .	—	1	—	—	75		
			Wittwe Ziehlke .	1	—	—	—	69	22	
15	Zempelburg		Lorenz Paſtwick für	Beſchädigung				10	—	
			Gedalge Braſch .	dito				6	15	
			Leiſer Kamnitzer .	dito				2	15	
			Summa .	38	10	14	1	8848	17	

No.	Behörden	der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Recapitulation.									
I.	Domainen und Domainen-Rent-Aemter			96	66	65	6	39341	23	—
II.	Adliche Güter . .			6	3	—	1	1640	20	7
III.	Städte . . .			38	10	14	1	8848	17	—
	Summa totalis .			140	79	79	8	49831	—	7

Die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der Schulamts-Bewerber in dem Seminario zu Jenkau betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 6. d. M. (Amtsblatt S. 56 und 57) machen wir hierdurch bekannt, daß zu der abermaligen Prüfung bereits angeſtellter Lehrer und derjenigen Schulamts-Bewerber, welche nicht in einem Seminario für das Schulfach vorbereitet worden ſind, in dem Seminario zu Jenkau bei Danzig für dieſes Jahr der Termin zur Prüfung auf den 16. bis 18. Juni c. incl. anberaumt worden iſt. Diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche zu derſelben von uns einberufen oder zugelaſſen werden, haben ſich ſpäteſtens am 15. Juni c. dieſerhalb bei dem Herrn Seminar-Direktor Steeger in Jenkau zu melden.

Marienwerder, den 1. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Küraſſier Friedrich Bauſel iſt am 22. v. Mts. aus Dt. Eylau deſertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entſprungenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Königl. Kommando des 5ten Küraſſier-Regiments nach Rieſenburg zu ſenden.

Signalement:

Alter — 21 Jahr 9 Monat, Geburtsort — Weißhoff Kreis Thorn, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Religion — evangeliſch, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen und Augen — braun, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — rund und klein, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — mittelmäßig, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte Dienſtjacke, ein paar alte Reithoſen, eine Fouragier-Mütze, eine tuchene Binde und ein paar Stiefel mit Sporen.

Marienwerder, den 1. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Dienſtjunge Martin Borzechowski aus Münſterwalde im Amte Neuenburg des Verbrechens des Todtſchlages ſchuldig, iſt am 31. März d. J. von hier aus der Straf-Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis Gensd'armerie, werden daher hiermit veranlaßt, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 1. April 1834.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — kurz und dick, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Füße — geſund. Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 17 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Dienſtjunge, Sprache — polniſch und deutſch.

Bekleidung: Eine grau tuchne Jacke und eine bunte Weſte beide mit blanken Knöpfen, ein paar grau tuchne Hoſen, ein paar lederne Schuhe, eine ſchwarze Kappe, ein bunt kattunes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde. Sämmtliche Sachen waren mit dem Inſtituts-Zeichen Z. A. verſehen.

Der nachfolgend näher bezeichnete Knecht Franz Panter aus Groß Radzik in Polen welcher des Verbrechens mehrerer Diebſtähle angeklagt worden, iſt am 19. d. M. ſeinen Begleitern auf dem Transport beim Dorfe Seide entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an das unterzeichnete Gericht gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 19. März 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — länglich, Mund — mittel, Bart — klein, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — ſchwächlich, Füße — klein. Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 20 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Sprache — polniſch, früherer Aufenthaltsort — Niedzywięc Amt Strasburg.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit gelben Knöpfen, eine gelb kattune Weſte, ein paar blau tuchne Hoſen, ein paar Stiefeln mit kurzen Schächten, ein alter Filzhuth und ein weiß leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben den beim Regierungs-Kollegio in Marienwerder fungirenden Regierungs-Rath Wollenſchläger zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen geruhet.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten April 1834.

Die zwei Meilen von Danzig in dem Domainen-Amte Sobbowitz zwiſchen den Dörfern Ziplau, Giſchkau, Roſtau und Groß-Suckczin belegenen ſogenannten Kladauer Wieſen von 61 Morgen 176 □Ruthen preuß. Flächen-Inhalt, ſollen von Trinitatis 1834 ab, zum Kauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes oder auf reinen Verkauf, in 9 einzelnen Parzelen zu 5 Morgen 160 Ruthen preuß. Maaß bis 7 Morgen 159 Ruthen an den Meiſtbietenden ausgeboten werden. Zu dieſem Behuf haben wir einen Lizitations-Termin auf den 10ten Mai d. J. Vormittags von 10 Uhr ab in dem Amtshauſe zu Sobbowitz vor dem Departements-Rath anberaumt, und fordern kaufluſtige Perſonen die ihre Zahlungsfähigkeit und Beſitzfähigkeit im Termine nachweiſen, und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemeſſenen Kaution ſogleich leiſten können, hierdurch auf, im obigen Termine und am bezeichneten Orte ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden den Lizitenten in dem Bietungs-Termin bekannt gemacht, und ihnen auch die Vermeſſungs- und Veranſchlagungs-Nachrichten zur Durchſicht vorgelegt werden.

Danzig, den 2ten März 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

In Gemäßheit der in den hieſigen Intelligenz-Blättern und den Hartungſchen Zeitungen unterm 14ten Februar c. erlaſſenen Bekanntmachung hat am 6ten dieſes Monats die halbjährliche Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen ſtattgefunden, und ſind deren 59 Stück unter den Nummern
106. 127. 227. 264. 274. 352. 383. 529. 609. 736. 760. 932. 975. 3785. 4166. 4184. 4319. 4459. 4637. 4753. 4825. 4948. 4996. 6193. 6523. 6711. 7196. 7990. 8040. 8045. 8100. 8430. 8593. 8660. 8847. 8997. 9005. 9017. 9340. 9992. 10696. 10939. 10973. 11154. 11184.

11316. 11510. 12154. 12170. 12363. 12453. 12455. 13436. 13834. 13909. 14164. 14304. 14482. 14630. im ſummariſchen Betrage 10490 Rthlr., geſchrieben Zehntauſend Vierhundert Neunzig Thaler aufgerufen worden.

Die baare Einlöſung dieſer Obligationen nimmt den 1ſten Juli d. J. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochen-Tagen Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtſchulden-Tilgungs-Kaſſe fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem geſetzlichen Stempel ausgeſtellten Quittung des Inhabers verſehen ſein müſſen.

Königsberg, den 9ten März 1834.

Magiſtrat Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt.

Verzeichniß
von den in der Zeit pro April bis incl. September 1834 für den Umfang des Reviers Lindenbuſch anzuberaumenden Holzverkaufs-Termine.

N.	Bezeichnung des Forſtbelaufs für welchen die Holzverkaufs-Termine anberaumt ſind	Nähere Angabe der Termine	Bemerkungen
1.	Lindenbuſch	den 11ten April, 12ten Mai, 9ten Juni, 10ten Juli, 11ten Auguſt, 15ten September,	Die Verſammlungsplätze ſind an den bereits bekannten Orten.
2.	Reehoff	den 16ten April, 13ten Mai, 12ten Juni, 14ten Juli, 13ten Auguſt, 17ten September,	
3.	Neuhaus	den 19ten April, 15ten Mai, 13ten Juni, 16ten Juli, 14ten Auguſt, 18ten September,	

Lidenbuſch, den 29ſten März 1834.

Die Königliche Oberförſterei.

Im Forſt-Revier der unterzeichneten Oberförſterei ſtehen zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für den Zeitraum vom 1ſten April bis ultimo September c. nachſtehende Holzverkaufs-Termine an:

1) für die Beläufe Waldhaus und Wolfsgrund jeden Montag, der Verſammlungsort iſt in Pechhütte.
2) für die Beläufe Kudabrück, Birkwald, Rechergrund und Szumionca jeden Donnerſtag, der Verſammlungsort iſt in der Oberförſterei hieſelbſt.

Käufer werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen: daß der Verkauf des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung ſtattfindet.

Schwiedt, den 2ten April 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

In Folge einer Beſtimmung des Königlichen hohen Krieges-Miniſterii, Allgemeines Krieges-Departement vom 1ſten d. Mts. ſoll die hieſige ehemalige Dominikaner-Kirche ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen, und das Material dem Unternehmer als Eigenthum belaſſen werden. Die ſpeziellen Bedingungen können vom 7ten April c. ab, täglich im Fortifikations-Bureau eingeſehen werden. Unternehmer werden eingeladen, am 21ſten April c. Vormittags um 9 Uhr in dem eben erwähnten Geſchäfts-Lokale ſich zur Legitimation einzufinden, wobei eine Kaution von 200 Thalern baar, oder in Preußiſchen Staats-Papieren deponirt werden muß.

Thorn, den 24ſten März 1834.

Mebes,
Hauptmann und Ingenieur des Platzes.

Auf Befehl der Königlichen Regierung ſollen die am 10ten September a. pr. zur Vererbpachtung ausgebotenen Pfarrländer zu Bellſchwitz, beſtehend in

178	Morgen	50	Ruthen	Acker,
39	—	51	—	Wieſen,
17	—	32	—	Weide,

Summa 234 Morgen 133 Ruthen preußiſch Maaß, nochmalen zur Lizitation geſtellt werden.

Zu dieſer Lizitation iſt auf den 29ſten April c. Vormittags in Bellſchwitz Termin angeſetzt.

Wer dieſe Pfarrländer in Erbpacht zu nehmen Willens und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 29ſten April c. um 9 Uhr des Morgens im Hofe zu Bellſchwitz einzufinden.

Die Vererbpachtung kann in einzelnen Parzelen zu 3 bis 4 Morgen und auch im Ganzen geſchehen.

Der Anſchlag und die Erbpachts-Bedingungen können täglich hier eingeſehen werden.

Roſenberg, den 23ſten März 1834.

Der Kommiſſions-Rath Nölſen.

Das unter der Jurisdiction des Land- und Stadtgerichts hieſelbſt am Liebefluß belegene, zu dem Nachlaſſe der Wittwe Anna Bürtzel gehörige gerichtlich auf 10802 Rthlr. 6 ſgr. abgeſchätzte köllmiſche Gut Gorken und die zwiſchen dem Liebefluße, dem Wege nach Marienwerder und den Kothen von Schäferei belegenen auf 266 Rthlr. 20 ſgr. taxirten 4 Morgen Amts-Vorwerks-Land, welche letztere beſonders ausgeboten und verkauft werden ſollen, ſind im Wege des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes zur Subhaſtation geſtellt, und die Bietungstermine auf den 1ſten März, auf den 1ſten Mai und auf den 1ſten Juli 1834 welcher letzterer peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Ernſt hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 23ſten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawoniec Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll das ehemalige Forſt-Etabliſſement Kamiontken ½ Meile von Marienwerder belegen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stalle und Remiſen-Gebäude und 99 Morgen 102 □Ruthen preuß. Ackerland zur Sicherſtellung der laufenden Abgaben auf 1 reſp. 3 Jahre vom 1ſten Mai c. ab, meiſtbietend verpachtet werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 22ſten künftigen Monats im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, welche gehörige Sicherheit nachzuweiſen im Stande ſind, hiemit eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen liegen in der Amts-Regiſtratur zur Einſicht vor.

Marienwerder, den 30ſten März 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die in den Grenzen des Kämmerei-Dorfs Jamrau gelegenen Ländereien und Wieſen werden mit dem 1ſten Mai c. pachtlos, und ſollen, da eine gütliche Behandlung mit den bisherigen Pächtern über dieſe Ländereien nicht zu Stande gekommen iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden auf 9 bis 12 auch auf mehrere Jahre in Pacht ausgethan werden.

Der Anfang wird gemacht

1) mit denjenigen 13½ Morgen Land in Jamrau gelegen, welche ſich im Pachtbeſitze des Einſaaßen Johann Görz zu Schönſee,
2) mit denjenigen 7 Morgen in Jamrau belegene Land, welche ſich im Pachtbeſitze des Jacob Voth zu Schönwieſe und
3) mit denjenigen 11 Morgen in Jamrau belegene Land, welche ſich im Pachtbeſitze des Einſaaßen Wilhelm Knels zu Schönſee

befinden, und ſteht zur Lizitation dieſer Ländereien Termin auf den 28ſten April c. in Jamrau an, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen können in hieſiger Regiſtratur ſtets eingeſehen werden.

Kulm, den 25ſten März 1834.

Der Magiſtrat.

Der Mühlenmeiſter Cajetan Moszinski beabſichtiget bei Kulm links der Landſtraße nach Graudenz eine Bockwindmühle und eine Roßmühle zu erbauen.

Ein Jeder der durch die beabſichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, hat den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Magiſtrat als bei dem Bauherrn einzulegen.

Kulm, den 27ſten März 1834.

Der Magiſtrat.

Zum Verkaufe des dem Schuhmacher Priebe in Konitz bereits früher adjudicirten und wegen Nichtbezahlung des Kaufſchillings zur Reſubhaſtation geſtellten Schmiedemeiſter Johann Schwankeſchen Büdnergrundſtücks Nro. 32. hier aus:

a) einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und einem darauf erbauten Schmiedehauſe,
b) einem Gekochs- und Baumgarten

beſtehend und auf 133 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt, iſt ein neuer Lizitationstermin auf den 21ſten Mai c. im hieſigen Gerichtszimmer angeſetzt, wovon Kaufluſtige hierdurch in Kenntniß geſetzt werden.

Preußiſch-Friedland, den 20ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Der im Dorfe Roſenfelde, $1\frac{1}{2}$ Meile von hier und zwei Meilen von Schneidemühl entfernt, zwiſchen den Höfen des Bauern Adamsky und Engel belegene Freibauerhof des Jacob Düſterhöft ſoll im Wege der Reſubhaſtation in termino den 24ſten Mai c. Vormittags 10 Uhr in loco zu Roſenfelde öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu dem Bauerhofe gehört ein Wohnhaus, eine Scheune, ein Viehſtall, ein Thorwegſtall, ein Anbau am Hauſe, ein Wagenſchuppen und eine Hufe Ackerland in jedem der drei Felder, die davon gerichtlich aufgenommene Taxe hat den Werth deſſelben auf 899 Rthlr. 14 ſgr. 2 pf. ermittelt.

Deutſch-Krone, den 14ten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur dreijährigen Verpachtung der Güter Poledno und Wienskowo bei Schwetz haben wir einen abermaligen Termin auf den 5ten Mai d. J. Nachmittags um 4 Uhr im hieſigen Landſchaftshauſe anberaumt und laden zu demſelben Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die ſofort niederzulegende Kaution für Poledno in 1200 Rthlr. für Wienskowo in 400 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen beſteht.

Bromberg, den 2ten April 1834.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direction.

Der Gutspächter Herr Lebrecht Mathiä aus Wiedzierken und das Fräulein Laura Emma Laudien zu Rieſenwalde haben vor Eingehung der Ehe, die ſonſt unter Perſonen bürgerlichen Standes ſtattfindende Gemeinſchaft der

Güter, jedoch nicht des Erwerbes, durch den am 15ten November 1833 gerichtlich errichteten Ehevertrag ausgeſchloſſen, welches den geſetzlichen Vorſchriften gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Rieſenburg, den 10ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die unter unſerer Gerichtsbarkeit bei dem Dorfe Richorz, eine halbe Meile von Zempelburg belegene zur Aktuarius Ziehlkeſchen Konkursmaſſe gehörige, auf 3616 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Waſſermahlmühle von zwei Gängen, wozu drei kulmiſche Hufen Land incl. Wieſen à 30 Morgen und eine Waldweide-Abfindungsfläche von 34 magdeburgiſchen Morgen 143 []Ruthen gehören, iſt auf Anweiſung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder als Konkurs dirigirenden Gerichts sub hasta geſtellt worden. Kaufluſtige werden daher zu den auf den 7ten Januar, den 7ten März und den 9ten Mai 1834 anberaumten Lizitations-Terminen, wovon die erſtern beiden in unſerm gewöhnlichen Gerichts-Lokale hierſelbſt, der dritte dagegen zu Richorz abgehalten werden wird, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der dritte Termin peremtoriſch iſt und nach Ablauf deſſelben keine Nachgebote werden angenommen werden.

Die Taxe ſo wie die Kaufbedingungen können, erſtere von jetzt, letztere von Neujahr ab, ſowohl in unſerer Regiſtratur als bei dem Curator massae Hrn. Juſtiz-Kommiſſionsrath Hennig zu Marienwerder eingeſehen werden.

Vandsburg, den 16ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur anderweitigen Verpachtung der bei Vandsburg belegenen, zur Herrſchaft Ronowo gehörigen Vorwerke, von Johanni d. J. ab bis dahin 1837, ſtehen die Termine und zwar

1) der Vorwerke Ronowo, Borzyßkowo, Czarnum und Dreidorf auf den 5ten Mai c.
2) der Vorwerke Wiele und Roscimin auf den 6ten Mai c.

auf dem Schloſſe zu Ronowo, Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution für die Pacht von Ronowo, Borzyßkowo und Czarnum von 1300 Thaler, Dreidorf von 300 Thaler, Wiele und Roscimin von 550 Thaler baar oder in Pfandbriefen nebſt Koupons erlegt werden muß.

Skarpi bei Zempelburg, den 26ſten März 1834.

Die landſchaftliche Sequeſtration-Kommiſſion.

Zur anderweitigen Verpachtung der bei Mrotzen belegenen, zur Herrſchaft Witoslaw gehörigen Vorwerke, als Witoslaw, Witoslawek, Dembno, Orle und Broniewo, von Johanni dieſes Jahres ab bis dahin 1837 wird hierdurch ein Termin auf den 7ten Mai c. Vormittags 10 Uhr im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Witoslaw anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 2500 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen nebſt Koupons deponirt werden muß.

Skarpi bei Zempelburg, den 26ſten März 1834.

Die landſchaftliche Sequeſtration=Kommiſſion.

Zur Verpachtung der im Löbauer Kreiſe belegenen adelichen Grodzicznoſchen Güter von Johanni d. J. habe ich einen öffentlichen Lizitations=Termin in loco auf den 28ſten April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemeſſenen Kaution in Staatspapieren verſehen iſt, zum Gebote zugelaſſen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 25ſten März 1834.

v. Hutten=Czapski,
Landſchafts=Rath des Michelauer Kreiſes.

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 18. April **1834.**

Wir finden uns veranlaßt die zur Verbeſſerung der Rindviehzucht durch eine zweckmäßige Anſchaffung und Benutzung der Zuchtſtiere von der Königl. Regierung zu Coblenz für die dortige Landgemeinen erlaſſene Inſtruktion ihres allgemeinen Intereſſes wegen nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den mit dieſem Theile der Viehzucht beſchäftigten Landwirthen zur beſondern Beachtung zu empfehlen.

Marienwerder, den 21. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Um die Rindviehzucht auf eine den Agrikultur-Verhältniſſen des Landes entſprechende Höhe zu bringen, iſt vorzüglich die auf den Ankauf und die Unterhaltung der Gemeinde-Zuchtſtiere verwandte Sorgfalt von bedeutenden Folgen. Wir ſetzen daher in dieſer Beziehung damit ein gleichmäßiges Verfahren überall beobachtet werde, hiermit Folgendes feſt:

§. 1.

Die Gemeinde-Zuchtſtiere müſſen wenigſtens ein Alter von 18 Monaten erreicht haben und dürfen nicht älter als fünf Jahre ſein. Bis zum vollendeten zweiten Jahre dürfen dem Stier nur wenige Kühe zugeführt werden. Wo daher bei einer größeren Anzahl von Kühen kein zweiter Zuchtſtier vorhanden iſt, dürfen nur ältere als zweijährige Stiere zur Zucht angewendet werden.

§. 2.

Iſt die Raçe der Kühe klein, ſo muß bei der Anſchaffung der Stiere darauf geſehen werden, daß ſie nicht zu groß und ſchwer ſind, es müßten denn die Umſtände, die Ausführung der Abſicht, die Raçe ſchnell zu vergrößern, geſtatten.

§. 3.

Hält eine Gemeinde mehrere Stiere, ſo iſt der jüngere und kleinere Stier für die kleineren Kühe, der ältere und größere Stier für die größeren Kühe zu beſtimmen.

§. 4.

Zur Zucht ſind vor Allem die beſten und tauglichſten Stiere von einer in derſelben Gegend befindlichen Raçe zu welcher die zu beſpringenden Kühe gehören, anzuſchaffen. Sind keine ſolche Stiere, von denen ſich eine Veredelung der Raçe erwarten ließe, in der Gegend vorhanden, ſo müſſen die Zucht-Stiere da angekauft werden, wo ein guter Schlag Rindvieh gezogen wird.

§. 5.

Der Zuchtſtier muß von einer Farbe, von regelmäßigem, kräftigem Wuchſe, feurig, nicht boshaft und frei von Leibesfehlern, namentlich von Knochenfehlern, ſein. Vor dem Ankaufe iſt nachzufragen, ob die ſchon gebrauchten Thiere wirklich fruchtbar befunden wurden.

§. 6.

Da die Geſundheit und Brauchbarkeit des Stiers von einer regelmäßigen Fütterung, ſorgfältigen Wartung und Pflege abhängt, ſo muß auch hierauf eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verwendet werden. Die Stiere müſſen daher täglich dreimal und in genügendem Maaße mit gutem Heu oder Grumet, mit Klee oder Gras und einem Zuſatz von Kochſalz gefüttert werden.

An Orten, wo das Waſſer zur Tränke kalt und hart iſt, darf dieſes, um die Thiere vor Krankheit zu bewahren, nie unmittelbar vom Brunnen den Stieren gegeben werden, ſondern erſt dann, wenn das Waſſer wenigſtens eine Stunde im Stalle geſtanden, oder durch Beimiſchung von Kleie mild gemacht worden iſt.

§. 7.

Die Stiere dürfen vor Beendigung des Wiederkäuens zum Sprung nicht zugelaſſen werden, auch darf ihnen vor Ablauf einer halben Stunde nach dem Sprunge kein Futter gereicht werden. Während der Zeit, in welcher die Stiere häufiger gebraucht werden, iſt ihnen ein Zuſatz von Hafer zu geben.

§. 8.

Die Stiere ſind mittelſt häufigen Putzens und eben ſo auch die Ställe, worin ſie ſich befinden, beſtändig rein zu halten, welche letztere daher täglich auszumiſten und mit friſcher Streu zu belegen ſind; auch muß die Luft in den Ställen ſowohl im Sommer als im Winter durch Oeffnen der Thüren und Fenſter, jedoch mit Verhüten des Zuges, rein erhalten werden.

§. 9.

Der Stand der Thiere in den Ställen muß nach hinten mäßig abfallen, damit ihre Brauchbarkeit nicht durch das nach hinten drückende Gewicht geſchwächt werde. Auch iſt die Einrichtung zu treffen, daß ſie da, wo ſie nicht

auf die Weide getrieben werden, wo möglich in geſchloſſenen Hofräumen, oder an nicht beſuchten Orten täglich Morgens und Abends eine halbe Stunde ſich bewegen können, wobei jedoch die zur Verhütung von Schaden nothwendige Vorſicht gebraucht werden muß.

§. 10.

Einem Stiere dürfen nur 50—60 Kühe jährlich zugeführt werden, und zwar in der Regel täglich nur zwei Kühe, die eine Morgens, die andere Nachmittags.

§. 11.

Nur zweijährige Kühe ſind zur Zucht zuzulaſſen, jüngere Kühe dürfen nur dann vorgeführt werden, wenn ihre Eigenthümer ſich verpflichten, die Kälber nicht aufzuziehen.

Coblenz, den 20. Januar 1834."

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 2. Januar c. Amtsblatt Seite 7 — die Wiederbeſetzung des Phyſikats im Stuhmer Kreiſe betreffend — wird nachträglich noch bemerkt, daß die Stände des Kreiſes beſchloſſen haben, dem Phyſikus noch eine Gehalts-Zulage von jährlich 200 Rthlr. vorläufig auf 5 Jahre zu bewilligen, wofür er die Schutzblattern-Impfung im Kreiſe zu übernehmen hat.

Marienwerder, den 10. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Bürger Johann Malzahn zu Vandsburg im Flatower Kreiſe hat den ihm für das laufende Jahr unterm 27. Dezember pr. sub No. 525. ertheilten Hauſir-Gewerbeſchein zum Handel mit Schwarzvieh und Schaafen, auf dem Wege zwiſchen Pinne und Rogaſen im Großherzogthum Poſen verloren.

Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 691. ausfertigen laſſen und erklären den erſten hiedurch für ungültig.

Marienwerder, den 7. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Nachweiſung

der für das Jahr 1833 von dem Weſtpreuß. Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandſchäden.

No.	Namen der Behörden	Namen der Ortſchaften	Namen der Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung nach dem Kataſter, oder der ſonſtigen Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
			A. Privat-Gebäude.							
			I. In den Königlichen Domainen-Aemtern und Domainen Rent-Aemtern.							
1	Berent	Lippuſch	Katholiſche Kirchen-gemeine .	1	—	1	1 Speicher	450		
		Schadno	Paul Zabrocki .	1	—	—	—	30		
		Schülzen	Rochus Maſchke .	1	—	—	—	30		
2	Brück	Donasberg	Johann Wenzel .	1	—	—	—	100		
		Rahmel	Jacob Lehmann .	—	1	1	—	20		
			Friedrich Wurm .	—	1	—	—	50		
3	Carthaus	Ziegelei Babenthal	Michael Ziem .	1	—	—	—	100		
			Michael Lerch .	1	—	—	—	30		
		Marſchauer Kolonie	Ehrgott Neubert .	1	—	—	—	150		
		Michoczin	Wittwe Plotika .	1	—	—	—	10		
		Neukrug	Johann Gurski .	1	1	1	—	200		
4	Elbing	Ellerwald 1ſte Trift	George Beſſau .	1	2	1	—	300		
		Ellerwald 4te Trift	Friedrich Keller .	1	1	—	—	450		
		Fiſchers-kampe	Peter Boldt .	1	1	1	—	800		
		Laakendorf	Heinrich Rogalski	1	—	1	—	100		

No.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung nach dem Kataſter, oder der ſonſtigen Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Elbing	Gr. Mausdorf	Flier .	—	1	—	—	1150		
		Neukirch	Wittwe Mock .	1	—	—	—	125		
		Gr. Stoboy	„ Fietkau .	1	1	1	—	400		
		Terranowa	„ Eberlein .	1	—	1	—	120		
		Kl. Wickerau	Gerhard Dieck .	1	1	1	—	800		
		Wolfsdorf	Michael Mock .	1	1	1	—	100		
			Wittwe Weiß .	1	1	1	—	100		
			David Klingenberg	1	—	1	—	130		
			Beſchädigung des Wohnhauſes des Jacob Krauſe .	—	—	—	—	9	11	10
		Zeyersvorderkampen	Martin Koske .	1	1	1	—	290		
5	Marienburg	Bieſterfelde	Katholiſche Kirchengemeine .	—	1	1	—	900		
			Wittwe Tornier .	—	1	—	—	520		
		Fiſchau	Ferdinand Barwich	1	1	—	—	735		
			George Stach .	—	—	1	—	435		
		Gr. Leſewitz	Friedrich Peters .	—	1	1	—	1450		
		Kl. Lichtenau	Wittwe Johſt .	—	—	1	—	800		
		Neukirch	Michael Mehrmann	1	1	1	—	1100		
		Pahlſchau	Gerhard Klaaßen .	—	1	—	—	360		
			und Beſchädigung des Stalles .	—	—	—	—	62	13	2
		Schwansdorfhöfchen	Johann Kädtler .	1	1	1	—	1200		

No.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung nach dem Kataſter, oder der ſonſtigen Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Marienburg	Sommerau	Johann Wilms .	1	1	1	—	600		
		Thörichthof	Wittwe Klaaßen .	1	1	1	—	650		
		Tralau	Friedr. Schopenauer	—	—	—	1	600		
							Speicher			
			Nath. Tornier .	—	1	1	—	350		
			Joh. Tornier .	1	—	1	—	500		
			Cornel. Frieſen .	1	1	1	1	1200		
							Speicher			
			Heinrich Wiebe .	1	1	2	—	450		
6	Pelplin	Karczemken	Paul Pikarski .	—	1	—	—	200		
		Mieliczek	Jacob Karulewski	1	—	—	—	20		
7	Schöneck	Czarnoczinerofen	Rennewanz .	1	—	—	—	50		
		Demlin	Wittwe Hoffmann	1	—	—	—	80		
		Lindenberg	von Kutſchenbach .	1	—	—	—	150		
		Niederhölle	Johann Grand .	1	—	—	—	100		
		Strippau	Vaternam .	1	—	1	—	128		
8	Sobbowitz	Langenau	Knop und Alex .	—	1	—	—	300		
9	Stargardt	B. bau	Katholiſche Kirchengemeine .	—	1	1	—	50		
			Paul Blaczeck .	—	1	1	1	100		
							Schoppen			
		Czarnilaß	Wittig .	2	—	—	—	250		
		Gardſchau	Wittwe Tergan .	—	2	1	—	600		
			und Beſchädigung des Wohnhauſes .	—	—	—	—	78	10	6
		Oſſieczuow	Dembek .	—	2	—	—	40		

No.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung nach dem Kataſter, oder der ſonſtigen Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Stargardt	Gr. Semlin	Stender .	—	1	2	—	1300		
		Zblew	v. Witersheim .	1	—	—	—	330		
10	Subkau	Mahlin	Johann Flieſe .	—	1	—	—	80		
11	Tiegenhoff	Holm oder Tiegenorter-Wieſen	Martin Dengel .	1	1	1	—	300		
			und Beſchädigung der Schmiede .	—	—	—	—	4	3	5
			Peter Gabriel .	1	1	1	—	250		
		Marienau	Jacob Penzſche Erben	1	—	—	—	85		
		Orloff	Jacob Frieſen .	1	1	1	—	500		
		Schöneberg	Simon Ewald .	1	—	—	—	200		
		Schönbergerfähre	Graf v. Raczinski .	—	—	—	1 Schoppen	100		
		Tiegenhoff	Jacob Krauſe .	1	—	1	—	100		
			Michael Schulz .	1	—	1	—	300		
		II. In den Städten und deren Landgebiete.								
1	Danzig	Bürgerwieſen	Dorfs-Kommune .	—	—	1	—	200		
		Einlage	Hans Lebbe .	1	2	1	1 Speicher	1000		
		Grubenkedingskampe	Schulgemeine .	1	—	—	—	300		
		Nickelswalde	Julius Lundehn .	1	1	1	1 Speicher	1350		
		Paſewark	Gottlieb Knäbe .	—	1	1	1	350		
		Prauſter-Pfarrdorf	Simon Bogut .	1	—	—	—	130		

No.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung nach dem Kataſter, oder der ſonſtigen Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Danzig	Roſtau	Gottlieb Knoop .	—	1	—	—	250		
		Steegen u. Kobbelgrube	Carl Bollhagen .	1	1	1	1	1600		
							Speicher			
		Stutthof	Johann Stobbe .	—	—	—	1	2300		
							Kornwindmühle			
		Zipplau	Jacob Gehrt .	1	—	—	—	60		
		Zugdamm	Chriſtoph Taube .	—	—	—	1	60		
							Backhaus			
			Für zerſtörte Zäune des Hein, bei dem Brande am 12. April 1832 .	—	—	—	—	88		
		Gr. Zünder	Johann Hellwig .	—	1	1	—	350		
2	Marienburg	—	Rehfeldtſche Erben	1	—	—	—	300		
			Brandſchaden am Wohnhauſe der Wittwe Erdmann	—	—	—	—	12	—	2
3	Neuteich	—	Jacob Kollm .	1	—	—	—	115		
			Für niedergeriſſene Zäune, bei dem Brande am 16. Septbr. 1832 .	—	—	—	—	13	19	8
4	Schöneck	—	Daniel Schmidt .	1	—	—	—	465	29	
			Für abgebrannte Zäune des Hohenthal	—	—	—	—	8	28	

Namen

No.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung nach dem Kataſter, oder der ſonſtigen Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Schöneck	—	Wittwe Hedtke .	1	—	—	—	44	25	
			Brandſchaden am Wohnhauſe .	—	—	—	—	3		
			Für Beſchädigung bei dem Brande am 1. Auguſt 1832 an den Gebäuden des Carl Steege .	—	—	—	—	14	18	4
			und „	—	—	—	—	11	13	9
			des Philip Engler	—	—	—	—	124	7	1
	III. In den adelichen Gütern.									
1	Danziger Kreis	Borgfeld	Johann Czattkowski	1	—	—	—	120		
			Chriſtian Bahr .	1	—	2	—	200		
		St. Albrechter Pfarrdorf	Chriſtian Steege .	—	—	—	1	2000		
				Kornwindmühle						
		Tiefenſee	Michael Arendt .	—	—	—	1	100		
					Packhaus					
2	Stargarder Kreis	Neudorf	v. Tuſzinski .	—	1	2	—	390		
			Friedrich Knuht .	1	—	—	—	50		
		Zeisgendorf	David Dyck .	—	1	—	—	500		
			Abraham Reimer .	1	1	1	—	1300		
			Michael Friedland	—	1	1	—	1250		
			Franz Epp .	—	1	1	—	1100		
			Summa .	59	50	50	12	39813	29	11

(29)

Sicherheits-Polizei.

In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung hieſelbſt vom 11. Januar c. (Amtsblatt No. 5. pro 1834 Seite 32) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachſtehende Perſonen, welche mit den dabei benannten Zwangspäſſen hieher gewieſen worden, hier nicht eingetroffen ſind, nemlich:

1) der Tiſchlergeſelle Carl Auguſt Gaſt, 27 Jahr alt, hier geboren, mit Zwangspaß d. d. Halle den 15. November 1833;
2) der Schreiber Johann Carl Ferdinand Schubert, 26 Jahr alt, hier geboren, mit Zwangspaß d. d. Conitz den 12. Dezember 1833;
3) der angebliche Handlungsdiener, eigentlich Arbeiter Johann Benjamin Vollgrün, hier geboren, 20 Jahr alt, mit Zwangspaß d. d. Stallupöhnen den 18. Februar c.;
4) der ehemalige israelitiſche Handelsmann Jakob Engelmann, jetzt zur chriſtlichen Religion übergetreten und als Chirurgus umherwandernd, 54 Jahr alt, angeblich hier geboren, mit Zwangspaß d. d. Conitz den 26. Februar c. und
5) die Anna Maria ſeparirte Schuhmacher Weinland geborne Eichholz, 38 Jahr alt, hier geboren, mit Zwangspaß d. d. Neuſtadt den 23. Januar d. J.

Alle mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden werden dienſtlichſt erſucht, dieſe Perſonen im Betretungsfalle auf die vorgeſchriebene Weiſe hieher dirigiren zu wollen. Danzig, den 31. März 1834.

Der Landrath und Polizei-Direktor.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß, bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg angeſtellt, iſt vom 1ſten d. M. ab, an das Land- und Stadtgericht zu Graudenz verſetzt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Johann Ludwig Rehbein zu Preuß. Stargard iſt jetzt zugleich zum Notarius in dem Departement des hieſigen Königl. Oberlandes-Gerichts ernannt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfe Lenz hieſelbſt iſt zum Oekonomie-Kommiſſarius befördert worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten April 1834.

Es ſoll das Forſt-Revier Fratzig Oberförſterei Schönlanke im Wege der öffentichen Lizitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden.

Hierzu ſteht der Termin auf den 6ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in Fratzig vor dem Forſtmeiſter Herrn Ewald an, zu welchem Erwerbsluſtige eingeladen werden.

Das Revier enthält mit Ausſchluß der Dienſtgärte des Waldwärters und der ſogenannten Oberförſter-Wieſe, welche in termino beſonders veräußert werden ſollen, 499 Morgen, einſchließlich 37 Morgen Unland.

Die darauf beſtehenden Servituten beſtehen

1) in der Raff- und Leſeholz-Berechtigung der Amts-Einſaaßen in Schönlanke,
2) in dem freien Aufhütungsrechte der Eigenhäusler Johann Schwandt und Gottfried Buſchke zu Fratzig, jeder mit drei Haupt-Rindvieh,
3) in dem Rechte der adelichen Dörfer Behle und Lemnitz und des Koſſäthen Semrau zu Fratzig nach Maaßgabe der Durchwinterung mit allem Vieh, außer den Schweinen und Gänſen den Forſt zu beweiden, wogegen den Einſaaßen zu Fratzig auch das Recht der Aufhütung auf dem adlich Behleſchen Territorio zuſteht.

Der Acquirent muß ſolche mit übernehmen und bleibt es ſeine Sache die Berechtigten abzufinden.

Es ſind zu zahlen:

A. Für das Forſt-Revier von 499 Morgen.

I. Für den Fall des reinen Verkaufs neben der geſetzlichen Grundſteuer, 2045 Thaler Kaufgeld:

1) nämlich für 36 Rthlr. 7 ſgr. Boden-Rente	724 Rthlr.	20 ſgr.	
2) der Taxwerth der Holzbeſtände nach Abzug der Adminiſtrations-Koſten . .	1263 —	9 —	2 pf.
3) für die Jagd-Nutzung . . .	56 —	20 —	: —
	2044 Rthlr.	19 ſgr.	2 pf.
	oder voll 2045 Rthlr.		

II. Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . 1720 Rthlr.
b) Domainen-Zins . . . . 18 —
und die geſetzliche Grundſteuer.

B. Für den Garten des Waldwärters von 2 Morgen Größe neben der geſetzlichen Grundſteuer:

I. für den Fall des reinen Verkaufs, 16 Rthlr. 20 ſgr. Kaufgeld;
II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . . . 9 Rthlr. 14 ſgr.
b) Zins . . . . — 12 —

C. Für den Garten des Waldwärters von 1 Morgen 45 □Ruth. neben der geſetzlichen Grundſteuer:

I. für den Fall des reinen Verkaufs, 5 Rthlr. 10 ſgr. Kaufgeld;
II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . . . 2 Rthlr. 28 ſgr.
b) Zins . . . . — 4 —

D. Für die ſogenannte Oberförſter-Wieſe von 3 Morgen 90 □Ruthen neben der geſetzlichen Grundſteuer:

I. für den Fall des reinen Verkaufs, 38 Rthlr. 20 ſgr. Kaufgeld;
II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . . . 29 Rthlr. 20 ſgr.
b) Zins . . . . — 15 —

Zur Sicherheit der Gebote muß für die Hauptparzelle der vierte Theil des reſp. Kauf- und Einkaufgeldes im Lizitations-Termine deponirt werden, das 2te Viertel wird bei der Uebergabe, welche ſogleich nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii bewirkt werden ſoll, bezahlt, und der Reſt am 1ſten Juli 1835. Für die kleinern Parzellen muß jedoch die Hälfte des Kaufgeldes im Termin und der Reſt bei der Uebergabe berichtigt werden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht wird.

Die übrigen Bedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur und bei den Rent-Aemtern Schönlanke und Zellgniewo eingeſehen werden.

Bromberg, den 13ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern. ꝛc.

Die Erbpachts-Grundſtücke

a) Nro. 9. und 10. zu Neu-Wisniewko von 120 Morgen
b) Nro. 9. zu Königsdorf von . . . 60 —
c) Nro. 44. und 45. daſelbſt von . . 120 —

magdeburgiſch Maaß, ſollen im Termine den 22ſten April c. zu Erbpachts-Rechten ausgethan werden. Hierzu werden Erwerbsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß nach der neuerdings angelegten Ertrags-Berechnung die Grundſtücke

a) Nro. 9. in Neu-Wisniewke	11 Rthlr.	28 ſgr.	6 pf.
b) Nro. 10. daſelbſt . .	13 —	; —	7 —
c) Nro. 9. in Königsdorf .	22 —	4 —	6 —
d) Nro. 44. daſelbſt . .	14 —	12 —	1 —
e) Nro. 45. dito . .	14 —	7 —	7 —

zu zahlen haben, und wird auf das Einkaufsgeld lizitirt. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Eventual. werden die Grundſtücke in Zeitpacht ausgethan.

Flatow, den 17ten März 1834.

Königliches Rent-Amt der Herrſchaft Flatow.

Gemäß Verfügung der Königl. hohen Regierung vom 2ten April c. ſollen die zum hieſigen Rent-Amte gehörigen Fiſchereien, auf der rechten halben Seite des Weichſelſtrohms

a) vom Schloßberge bis zum Paliſaden-Abſchnitt am Hornwerk,
b) von den ſogenannten Kalköfen bis zum Ausfluß der Oſſa,
c) vom Ausfluß der Oſſa bis zum Dorfe Roſſenau,

in Termino den 3ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Graudenz, den 12ten April 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Nach der Beſtimmung der Königlichen hohen Regierung zu Marienwerder ſollen die mit dem 11ten Juni d. J. pachtlos werdenden Fiſchereien des hieſigen Amtsbezirks, namentlich:

a) die Weichſelfiſcherei an dem linken Weichſelufer bis zur Hälfte des Strohms von Weſſel einſchließlich ab bis zur Grenze von Klein-Jeſewitz,
b) die Fiſcherei in dem Waldſee, ſonſt auch die drei Jeziorken-Teiche genannt,

und zwar eine jede dieſer Fiſchereien beſonders, auf 6 und nach Umſtänden auf mehrere Jahre, an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Verpachtungs-Termin ſteht auf den 10ten k. Mts. Nachmittags

um 2 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amts an, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden.

Neuenburg, den 7ten April 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die Bernſteingräberei-Nutzung in den Beläufen Grünfelde, Suchau und Seebruch des hieſigen Reviers, ſoll höherer Beſtimmung zu Folge auf 6 Monate, und zwar vom 1ſten Mai bis ultimo Oktober per Lizitation an den Meiſtbietenden in Pacht ausgethan werden. Der Termin hierzu iſt zum 28ſten April c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Zimmer der unterzeichneten Oberförſterei anberaumt, und werden zahlungsfähige Pachtliebhaber hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, und die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Grünfelde bei Poln. Krone, den 8ten April 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zur dreijährigen Verpachtung der Güter Poledno und Wienskowo bei Schwetz haben wir einen abermaligen Termin auf den 5ten Mai d. J. Nachmittags um 4 Uhr im hieſigen Landſchaftshauſe anberaumt und laden zu demſelben Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die ſofort niederzulegende Kaution für Poledno in 1200 Rthlr. für Wienskowo in 400 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen beſteht.

Bromberg, den 2ten April 1834.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Der Mühlenmeiſter Cajetan Mosczinski beabſichtiget bei Kulm links der Landſtraße nach Graudenz eine Bockwindmühle und eine Roßmühle zu erbauen.

Ein Jeder der durch die beabſichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, hat den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Magiſtrat als bei dem Bauherrn einzulegen.

Kulm, den 27ſten März 1834.

Der Magiſtrat.

Die zur Amtmann Hackſchen Liquidations-Maſſe gehörige Erbzinsgerechtigkeit des zu Dzikowo belegenen Kruges, nebſt den jetzt dazu gehörigen Ländereien, des ehemaligen Gutes Glugowko, ſoll auf den Antrag des Kurators Juſtiz-Kommiſſarius Vogel in Bromberg, anderweit auf ein Jahr vom 1ſten Mai d. J. ab, bis dahin 1835 öffentlich verpachtet werden. Wir haben hiezu

einen Termin auf den 30ſten April c. hor. 11 im Kruge zu Dzikowo anberaumt und laden dazu Pachtluſtige mit dem Bemerken vor, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 26ſten März 1834.

Adelich Patrimonialgericht von Sartowitz.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder, ſoll das den Intendant Kochſchen Eheleuten gehörige, hieſelbſt sub Nro. 127. belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe in der Hauptſtraße, dem daran ſtoßenden Garten, der Scheune vor dem hohen Thore und des dabei befindlichen Gekochs- und Baumgartens, im Wege der nothwendigen Subhaſtation, öffentlich verkauft werden. Hiezu haben wir die Bietungstermine auf den 14ten April, den 14ten Juni und den 14ten Auguſt c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſetzt, und laden hierzu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der letzte Termin der peremtoriſch iſt, und dem Meiſtbietenden, ſofern kein geſetzlicher Hinderungsgrund im Wege ſtehet, der Zuſchlag ſofort ertheilt werden wird. Die Taxe des Grundſtücks, welche auf 2400 Rtlr. abſchließt, kann jeden Tag von des Morgens 9 bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 22ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur anderweitigen Verpachtung der bei Mrotzen belegenen, zur Herrſchaft Witoslaw gehörigen Vorwerke, als Witoslaw, Witoslawek, Dembno, Orle und Broniewo, von Johanni dieſes Jahres ab bis dahin 1837 wird hierdurch ein Termin auf den 7ten Mai c. Vormittags 10 Uhr im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Witoslaw anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 2500 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen nebſt Koupons deponirt werden muß.

Skarpi bei Zempelburg, den 26ſten März 1834.

Die landſchaftliche Sequeſtration-Kommiſſion.

Zur anderweitigen Verpachtung der bei Vandsburg belegenen, zur Herrſchaft Ronowo gehörigen Vorwerke, von Johanni d. J. ab bis dahin 1837, ſtehen die Termine und zwar

1) der Vorwerke Ronowo, Borzyſzkowo, Czarnum und Dreidorf auf den 5ten Mai c.

2) der Vorwerke Wiele und Roscimin auf den 6ten Mai c.

auf dem Schloſſe zu Ronowo, Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Pachtlieb-

haber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution für die Pacht von Ronowo, Borzyßkowo und Czarnunt von 1300 Thaler, Dreidorf von 300 Thaler, Wiele und Roscimin von 550 Thaler baar oder in Pfandbriefen nebſt Koupons erlegt werden muß.

Skarpi bei Zempelburg, den 26ſten März 1834.

Die landſchaftliche Sequeſtrations-Kommiſſion.

Ein mit den nöthigen Vorkenntniſſen verſehener, ſittlich erzogener Jüngling, welcher ſich für den Bureaudienſt im Juſtizfache und als Gerichts-Protokollführer ausbilden will, findet ſogleich ein Unterkommen beim Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Archivarius Buſch zu Marienwerder.

Dem geehrten Publiko erlaube ich mir ergebenſt anzuzeigen, daß nach dem Abgange des Kaufmanns Herrn Böttcher von hier, die Agentur der Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für den hieſigen und Schwetzer Kreis mir übertragen worden iſt und ich von heute ab befugt und bereit bin ſowohl Prolongationen von ſchon bei der Geſellſchaft Verſicherten, als auch neue Verſicherungen anzunehmen.

Gleichzeitig zeige ich ergebenſt an, daß auch Schilder der Geſellſchaft bei mir für Verſicherte zu haben ſind.

Kulm, den 10ten April 1834. Carl Groch.

In Brattian bei Neumark a./D. ſteht fettes Vieh zum Verkauf.

Thymoteum-Gras-Saamen und Dotter verkauft zu billigen Preiſen

L. Schröder in Marienwerder.

Offne Stellen p. p.

5 Buchhalter, Correſpondenten, Faktor u. Geſchäftsführer, 14 Handl.-, 1 Apotheker-, 1 Buchdrucker-, 1 Seifenſieder- und 1 Uhrmacher-Gehülfe, 2 Dolmetſcher der polniſchen Sprache, 2 Proviſor, 1 Geſellſchafterin, 1 Gouvernantin, 4 Jäger, 2 Brennereiverwalter, 3 Köche, 2 Gärtner u. 3 Kammerdiener, ſo wie 18 Lehrlinge zu den erſten Branchen werden für verſchiedne Provinzen, ſofort u. zu Johanni d. J. geſucht u. 9 adl., 4 Freiſchulzen- u. 2 Erbpachts-Güter zu kaufen verlangt, ein tüchtiger Oekonom, der blos andre große Wirthſchaften kennen lernen, daher auch allenfalls nur für ein billiges Gehalt ſerviren will, ein ſehr geſchickter Secretair, Regiſtrator u. Aktuar empfohlen durch

das große Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 17. Marienwerder, den 25. April 1834.

Das 8te und 9te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1513. Die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg, vom 31. März 1834.

No. 1514. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19. Februar 1834 eine Erweiterung des Art. XI. des Zenſur-Geſetzes vom 18. Oktober 1819 hinſichtlich der in polniſcher Sprache erſcheinenden Schriften betreffend.

No. 1515. Die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Landlieferung; vom 24. Februar 1834.

No. 1516. Allerhöchſte Deklaration über die Anwendbarkeit der §§. 76. bis 79. Tit. 10. Theil 2. des Allg. Landrechts auf die Anmaßung geiſtlicher Amtshandlungen, vom 9. März 1834.

No. 1517. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 15. März 1834, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Dezember 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen.

Die Pocken betreffend.

Unſer Publikandum vom 4. Januar c. Amtsblatt Seite 9 ſchreibt vor, daß von jedem Ausbruch der Pocken der vorgeſetzten Polizeibehörde ſogleich Anzeige gemacht werden ſoll.

Da dieß dennoch nicht überall geſchiehet; ſo ſehen wir uns veranlaßt, dieſe Vorſchrift hiermit zu wiederholen, beſtimmen aber auch zugleich hierdurch, daß von jetzt ab jeder Unterlaſſungsfall durch eine Geldſtrafe nach Bewandniß der Umſtände von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. und im Unvermögensfalle durch eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe geahndet werden wird. Sowohl das

Publikum, als ſämmtliche Polizeibehörden des Departements haben ſich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 18. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des den preußiſchen Schiffsleuten auf ihren Militairdienſt anzurechnenden Schiffsdienſtes.

Mit Bezugnahme auf die in No. 24 pag. 136 des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 30. Mai. v. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Beſtimmung die von Seefahrenden zu machenden Reiſen nach außereuropäiſchen Häfen erſt mit dem 20. Lebensjahre auf den abzuleiſtenden Militairdienſt abgerechnet werden dürfen, frühere Seefahrten dabei alſo nicht zu berückſichtigen ſind.

Marienwerder, den 18. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die diesjährigen Prüfungen der Schullehrer und Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Graudenz betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 6. März c. (Amtsblatt 1834 Seite 56) machen wir hiedurch bekannt, daß denjenigen Schullehrern und Schulamtsbewerbern, welche zu den diesjährigen beiden Prüfungen in dem Schullehrer-Seminario zu Graudenz einberufen oder zugelaſſen werden, geſtattet ſein ſoll, einige Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Unterrichte beizuwohnen. Diejenigen Schullehrer und Schulamtsbewerber welche von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen wollen, haben ſich dieſerhalb bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich zu melden. Da in dieſem Jahre in dem Schullehrer-Seminario zu Graudenz kein methodologiſcher Lehrkurſus abgehalten wird, ſo wünſchen wir, daß recht viele Schullehrer und Schulamtsbewerber, dieſe Gelegenheit zu ihrer eigenen Fort- und Nachbildung benutzen mögen, und fordern die Herren Geiſtlichen und Schul-Inſpektoren auf, den Inhalt dieſer Bekanntmachung überall zur Kenntniß der betreffenden Schullehrer und Schulamtsbewerber zu bringen.

Marienwerder, den 19. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der Feier des diesjährigen Ordens-Feſtes haben Sr. Majeſtät der König die Gnade gehabt

dem Stadtkämmerer Pfeiffer zu Dt. Eylau,
dem Stadtwachtmeiſter Schwyer zu Schwetz,
dem Freiſchulzen Trabant zu Penkuhl,

als Anerkenntniß ihrer Verdienſtlichkeit das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen. Marienwerder, den 3. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Privat-Docenten an der Königl. Univerſität zu Berlin Dr. Ludwig Kufahl iſt unterm 30. März d. J. ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene und in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Waſſer-Dämpfe zum Betrieb von Dampf-Maſchinen,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 15. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz hat in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 durch Verordnung vom 24. März d. J. das Landgericht zu Marienburg und die Land- und Stadtgerichte zu Culm, Löbau und Strasburg:

1 zur Führung eben ſowohl fiskaliſcher als Kriminal-Unterſuchungen gegen Nicht-Eximirte, bei welchen die höchſte geſetzliche Strafe des den Gegenſtand der Unterſuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens eine Geldſtrafe oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenſtrafen, eine dreijährige Freiheitsſtrafe nicht überſteigt, und zur Führung aller Unterſuchungen wegen eines erſten gewaltſamen Diebſtahls, wegen eines zweiten oder dritten gemeinen, oder unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls:

2) eben dieſe Gerichte, imgleichen die Land- und Stadtgerichte zu Graudenz und Thorn zur Abfaßung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz in dieſen Unterſuchungen, jedoch mit Ausſchluß der Contraventions-Sachen gegen Abgabengeſetze, inſofern die Strafe das im §. 250 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Maaß überſchreitet, ermächtigt, und dahin deren Kompetenz erweitert.

Dieſe Einrichtung kommt vom 1. Mai d. J. ab zur Ausführung.

Marienwerder, den 15. April 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Erbpächter Ignatz von Wyſocki zu Brzeßno bei Mewe iſt durch rechtskräftiges Erkenntniß des Adels für verluſtig erklärt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. April 1834.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1834 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie der theologiſchen Wiſſenſchaften lieſ't Prof. Dr. Sieffert 2 St. priv.

Eine hiſt.-krit. Einleitung in die Schriften des A. T. wird Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv. vortragen.

Eine hiſt.-krit. Einleitung in die Schriften des N. T. giebt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Die Chriſtologie des A. T. nebſt Erklärung der meſſian. Stellen giebt Prof. Dr. Rheſa 2 St. publ.

Das Deuteronomium erläutert Prof. Dr. Sieffert 4 St. publ.

Den Jeſaias erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Die Weiſſagungen des Micha geht Prof. Dr. Sieffert mit den Mitgliedern der exegetiſchen Abtheilung des theol. Seminars durch.

Das Evangelium und die Briefe des Johannes wird Prof. Dr. Olshauſen 4 St. priv. erklären.

Den Brief an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebſer 6 St. priv.

Die Erklärung der kleinern Paulin. Briefe wird Prof. Dr. Rheſa den Mitgliedern des lith. Seminars in 2 St. öffentl. geben.

Die Briefe Pauli an die Epheſer und Philipper erklärt Prof. Dr. Olshauſen 2 St. publ.

Die Briefe Pauli an den Philemon und die Philipper erkl. Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. publ.

Den Brief an die Hebräer erläutert Derſelbe 5 St. priv.

Die Apokalypſe des Johannes erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. publ.

Den zweiten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Olshauſen 4 St. priv. vortragen.

Chriſtliche Ethik wird Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. vortragen.

Univerſalgeſchichte der Chriſtlichen Religion und Kirche giebt Prof. Dr Rheſa 4 St. priv.

Die chriſtliche Kirchengeſchichte lehrt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.

Ein Repetitorium über die Chriſtliche Kirchen- und Dogmengeſchichte in lat. Sprache wird Prof. Dr. Lehnerdt gratis anſtellen.

Homiletik trägt vor Prof. Dr. Gebſer 2 St. publ.

Das Homiletiſche Seminar leitet Derſelbe 2 St. publ.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft nach Falk nebſt einer Entwickelung der Philoſophie des Rechts (des Naturrechts) lehrt Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft lieſt Dr. Nicolovius 4 St. priv.

Das vierte Buch des Gajus erklärt Prof. Dr. Sanio in zu beſt. St. publ.

Geſchichte des Römiſchen Rechts trägt vor Prof. Dr. Backe 6 St. priv.

Inſtitutionen des Röm. Rechts trägt Derſelbe 6 St. priv. vor.

Geſchichte und Inſtitutionen des Röm. Rechts trägt Prof. Dr. Simſon 10 St. priv. vor.

Römiſches Familien- und Erbrecht nach Anleitung von Mühlenbruch lehrt Derſelbe 4 St. publ.

Pandekten nach Mühlenbruch erläutert Prof. Dr. v. Buchholtz 12 St. priv. und erklärt Prof. Dr. Sanio 12 St. priv.

Juriſtiſche Hermeneutik und ihre Anwendung bei der Erklärung ſchwieriger Stellen des Röm. Rechts, giebt Derſelbe 2 publ.

Naturrecht nach ſeinem Lehrbuche lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Völkerrecht nach Klüber lehrt Derſelbe 4 St. publ.

Interpretation der peinlichen Gerichts-Ordnung Carl V. im Zuſammenhange mit der Bamberger und Brandenburger Halsgerichts-Ordnung nach der bei Aug. Schmidt Jena 1826 erſchienenen Ausgabe lehrt Prof. Dr. Jacobſon 2 St. publ.

Preußiſche Staats- und Rechts-Geſchichte lieſt Prof. Dr. Sietze 4 St. publ.

Deutſches Staatsrecht mit beſonderer Rückſicht auf das Preuß. Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv. vor.

Deutſches Privatrecht mit Rückſicht auf das Preuß. A. Landrecht lieſ't Prof. Dr. Sietze 4 St. priv.

Deutſches Privatrecht mit Berückſichtigung der german. Inſtitute des Preuß. A. Landrechts nach Krauts „Grundriß des deutſchen Privatrechts Göttingen 1830“ trägt Dr. Riedel 6 St. priv. vor.

Gemeines Lehnrecht mit Rückſicht auf die abweichenden Grundſätze des Preuß. A. Landrechts lehrt Derſelbe 4 St. priv.

Ueber das A. Landrecht und Provinzialrecht ſpricht Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Verfaſſungsrecht der Evangeliſchen Kirche lieſ't Dr. Nicolovius 2 St. publ.

Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen, wie ſie in Deutſchland gelten, lehrt derſelbe 4 St. priv.

Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten trägt Prof. Dr. Schweickart 6 St. priv. vor.

Criminalrechtswiſſenſchaft des gem. Preuß. Rechts nach Feuerbach lieſ't Prof. Dr. Jakobſon 6 St. priv.

Criminal-Prozeß nach „ſeinem Plan“ (Marburg 1817) lehrt Prof. Dr. Schweickart 2 St. publ.

Ueber den Konkurs-Prozeß nach dem gem. und Preuß. Recht lieſ't Dr. Riedel 2 St. publ.

Kameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweickart 2 St. publ.

Ein Examinatorium und Disputatorium über das Kriminalrecht in lat. Sprache in noch zu beſt. St. leitet Prof. Dr. Schweickart priv.

Ein Repetitorium über Geſchichte und Inſtitutionen des Röm. Rechts leitet Prof. Dr. Simſon 2 St. publ.

Ein Repetitorium des Röm. Rechts verbunden mit Exegeſe der Quellen hält Prof. Dr. Baxe 2 St. publ.

Medizíniſche Wiſſenſchaft.

Methodologie des medizíniſchen Studiums giebt Prof. Dr. Sachs publ.

Zoologie und Zootomie der untern Thierklaſſen lehrt Prof. Dr. v. Baer 6 St. priv.

Medizíniſche Zoologie und Botanik trägt Dr. Cruſe 4 St. priv. vor.

Naturgeſchichte der Eingeweidewürmer lehrt Prof. Dr. v. Baer in zu beſt. St. publ.

Allgemeine Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 2 St. publ. vor.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menſchl. Körpers giebt Dr. Burdach 3 St. priv.

Ueber die Mineral-Quellen Deutſchlands nach ſ. Leitfaden (Berlin 1828) lieſ't Dr. Richter 2 St. publ.

Die lat. Erklärung der Bücher des Aretäus von Kappadocien über die hitzigen Krankheiten giebt Prof. Dr. Dietz 2 St. priv.

Derſelbe trägt die Geſchichte der Medizin 3 St. priv. vor.

Hodegetik und Erklärung des Galeniſchen Protreptikus giebt Derſelbe 1 St. publ.

Semiotik und allg. Therapie nebſt Anwendung des Stethoskops lehrt Derſelbe 2 St. publ.

Ueber chirurgiſche Anatomie lieſ't Dr. Burdach 2 St. publ.

Die Geſchichte der Anatomie trägt Derſelbe 2 St. publ. vor.

Allgemeine Chirurgie lehrt Prof. Dr. Unger 2 St. priv.

Ueber Afterbildungen lieſ't Prof. Dr. Burdach 2 St. publ.

Die Lehre von der Steinkrankheit giebt Prof. Dr. Unger 2 St. publ.

Phyſiologie des plaſtiſchen Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.

Spezielle Therapie der chroniſchen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Kloſe priv.

Spezielle Pathologie und Therapie 6 St. publ., darunter 2 St. über die Phlogoſis, Phlegmaſie, und Syphilis lieſ't Prof. Dr. Dietz.

Derſelbe lieſ't über ärztliche Großrednerei und die Nichtigkeit der Fieber lat. 1 St. publ.

Noſologie und Therapie der Fieber lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Ueber Nervenkrankheiten lieſ't Derſelbe 4 St. priv.

Ueber Kinderkrankheiten lieſ't Dr. Cruſe 3 St. publ.

Frauenzimmerkrankheiten lehrt Dr. Richter 3 St. publ.

Geſchichte der Geburtshilfe trägt vor Prof. Dr. Hayn 3 St. publ.

Die geſammte Geburtshilfe lehrt Derſelbe 6 St. priv.

Arzneimittellehre trägt vor Dr. Richter 4 St. priv.

Mediziniſche Polizei lehrt Prof. Dr. Kloſe 2 St. publ.

Ueber die Hilfeleiſtung bei Scheintodten und Vergifteten lieſ't Dr. Cruſe 2 St. publ.

Ein phyſiologiſches Konverſatorium in zu beſt. St. leitet Prof. Dr. Burdach priv.

Zootomiſche Uebungen leitet Prof. Dr. v. Baer 2 St. publ.

Chirurgiſche Operationen an Kadavern leitet Prof. Dr. Unger 2 St. publ.

Mediziniſche Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Mediziniſche Klinik mit gelegentlichen ausführlichen Vorträgen über einzelne Krankheiten leitet Prof. Dr. Elsner in den gewöhnl. St. publ.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet in den gewöhnl. St. Prof. Dr. Hayn priv.

Die Leitung eines lat. Konverſatoriums über mediziniſche Gegenſtände führt Prof. Dr. Dietz priv.

Kliniſches Disputatorium und ambulatoriſche Klinik leitet Derſelbe publ.

Klinik der Chirurgie und Augenheilkunde ordnet an Prof. Dr. Unger 12 St. priv.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Logik und Einleitung zur Philoſophie nach Herbart lehrt Dr. Taute 4 St. publ.

Logik lieſ't Dr. Hendewerk 2 St. publ.

Praktiſche Philoſophie oder Moral und Naturrecht trägt Dr. Gregor nach Herbarts Lehrbüchern 4 St. priv. vor.

Praktiſche oder Moralphiloſophie und Naturrecht nach Herbart lieſ't Dr. Taute 4 St. priv.

Wiſſenſchaftliche Pſychologie geſtützt auf Mathematik und Erfahrung nach Herbart lehrt Derſelbe 4 St. publ.

Pſychologie lehrt Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. publ.

Aeſthetik lieſ't Derſelbe 4 St. priv.

Ethik trägt vor Dr. Hendewerk 4 St. priv.

Naturrecht lieſ't Dr. Rupp 2 St. publ.

Religionsphiloſophie lehrt Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. priv.

Geſchichte des Myſticismus trägt Dr. Rupp 2 St. publ. vor.

Mathematiſche Wiſſenſchaft.

Reine Geometrie für diejenigen, welche in die Methoden der älteren und neuern Geometer einzudringen wünſchen lehrt Prof. Dr. Richelot priv.

Wiederholungen und Uebungen in der allg. Mathematik für diejenigen, welche als Lehrer davon Gebrauch machen wollen, ordnet Derſelbe publ. an.

Kombinatoriſche Analyſis lehrt Dr. Sohncke 3 St. publ.

Derſelbe leitet ein Repetitorium über verſchiedene math. Gegenſtände 2 St. publ.

Integral-Rechnung lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.

Theorie der beſt. Integrale trägt Prof. Dr. Jakobi 4 St. priv. vor.

Mathe-

Mathematiſche Theorie der Figur der Himmelskörper giebt Prof. Dr. Jakobi 4 St. publ.

Theoretiſche Aſtronomie lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.

Naturwiſſenſchaft.

Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv. vor.

Oekonomiſche und Forſtbotanik lehrt Derſelbe 4 St. priv.

Die Pflanzen des Botan. Gartens zeigt Derſelbe 1 St. publ. und ſtellt botan. Wanderungen publ. an.

Der allg. Phyſik erſten Theil lehrt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Die Lehre vom Lichte trägt Derſelbe 4 St. publ. vor.

Die phyſikal. und math. Lehre von der Wärme giebt Prof. Dr. Moſer 3 St. publ.

Analytiſche Chemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. priv.

Zoochemie trägt Derſelbe 2 St. publ. vor.

Derſelbe lehrt Pharmacie 6 St. priv.

Die Philoſophie der Natur trägt vor Prof. Dr. Moſer 4 St. priv.

Ein Examinatorium über Chemie ſtellt an Prof. Dr. Dulk 1 St. publ.

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaft.

Handelskunde trägt vor Prof. Dr. Hagen I. 4 St. publ.

Der vergleichenden Staatskunde zweiten Theil (Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung) giebt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Staatswiſſenſchaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv.

Derſelbe veranſtaltet ein Kameraliſtiſches Repetitorium 1 St. priv.

Geſchichtliche Wiſſenſchaft.

Allg. Geſchichte lehrt Dr. Merlecker 4 St. publ.

Geſchichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. publ. vor.

Geſchichte der Deutſchen lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Geſchichte der neuern Zeit trägt Derſelbe 4 St. publ. vor.

Staatengeſchichte von Frankreich, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Italien, Spanien und Portugal lieſt Dr. Horch 4 St. publ.

Allgemeine Kulturgeſchichte lehrt Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.

Geſchichte der Kultur trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.

Geſchichte des Zeitalters der wiederauflebenden klaſſiſchen Literatur trägt Prof. Dr. Schubert 1 St. publ. vor.

Derſelbe leitet die praktiſchen Uebungen des hiſtoriſchen Seminars 3 St. publ.

Philologiſche Wiſſenſchaft.

Paläographie der Inder, Semiten, Griechen und Aegypter lehrt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.

Hebräiſche Archäologie trägt Dr. Hendewerk 4 St. priv. vor.

Die erſten Bücher der Odyſſee erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. publ.

Theokrits Idyllen erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. publ.

Des Horaz Satiren erklärt Dr. Zander 2 St. publ.

Im philol. Seminar leitet Prof. Dr. Lobeck die Uebungen, erklärt des Lukrez letzte Bücher und die vorzüglichſten Kapitel der griech. Syntax (Attraction, Caſus abſol. u. ſ. w.) 4 St. publ.

Derſelbe trägt Röm. Literärgeſchichte vor in zu beſt. St. priv.

Wolfram v. Eſchenbach's Parcival nach ſeinem Inhalte und ſeinen vorzüglichſten Stellen erläutert Dr. Zander 2 St. publ.

Die Deutſchen Dichter des Schwäb. Zeitalters nebſt Proben aus ihren Werken trägt Derſelbe 2 St. publ. vor.

Geſchichte der Deutſchen Poeſie im Mittelalter lehrt Dr. Lukas 4 St. publ.

Leben und Gedichte der vorzüglichſten Deutſchen Dichter des Mittelalters trägt Dr. Gervais 2 St. publ. vor.

Eine Fortſetzung der Erklärung von Lokmanns arab. Fabeln giebt Dr. Hendewerk 2 St. publ.

Die Sprüche des Bhartriharis abwechſelnd mit Nalas erkl. Prof. Dr. v. Bohlen publ.

Das carmen Amali und ausgewählte Gedichte von Montenabbi erklärt Derſelbe publ.

Ueber die Untergötter der Nordländer, Feen, Elfen, Zwerge, Rieſen u. ſ. w. lieſt Dr. Gervais 2 St. publ.

Erklärung des Childe Harold von Byron giebt Prof. Dr. Dietz publ.

Die Novellen von Cervantes „der freigebige Liebhaber“ und „Rinconette“ und „Cortadillo“ ſo wie auch das Calderonſche Drama „der ſtandhafte Prinz“ erklärt Derſelbe publ.

Derſelbe lieſt über die epiſche Poeſie der Italiener mit der Erklärung ausgewählter Stücke epiſcher Gedichte der Italiener und der übrigen Romaniſchen Völker publ.

Kunſt.

Die in Florenz vorhandenen Kunſtwerke erläutert Prof. Dr. Hagen II. 2 St. publ.

Die Geſchichte der Deutſchen Schauſpielkunſt trägt Derſelbe vor 2 St. priv.

Derſelbe erzählt die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt 2 St. publ.

Seminarien.

Die Exeget.-krit. Abtheilung des theol. Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die hiſtoriſche Prof. Dr. Olshauſen.

Die Uebungen im litth. Seminar leitet Conſiſt. Rath Prof. Dr. Rheſa.

Die Uebungen im poln. Seminar leitet Conſiſt. Rath Dr. Woide; die Anfangsgründe der poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.

Dem philol. Seminar ſteht vor Prof. Dr. Lobeck.

Das hiſtoriſche leitet Prof. Dr. Schubert.

Dem anatomiſchen Inſtitute ſteht vor Prof. Dr. v. Baer.

Das medizin. Klinikum leitet Prof. Dr. Elsner.

Das medizin. Poliklinikum Prof. Dr. Sachs.

Dem chirurgiſchen Klinikum ſteht vor Prof. Dr. Unger.

Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Das geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und ſchöne Künſte.

Die franz. und engl. Sprache lehrt Frank.

Die Muſik Gladau, Jenſen und Sämann.

Die Reitkunſt Schmidt.

Die Zeichen- und Malerkunſt Wienz.

Die Kupferſtecherkunſt Lehmann.

Oeffentliche Anſtalten.

Die Königl. und Univerſitätsbibliothek wird viermal wöchentlich in den Nachmittagsſtunden von 2—4 geöffnet, die Raths- und Wallenrodtſche zweimal; die Acad. Handbibliothek zweimal von 12—1.

Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

Die Münzſammlung der Univerſität iſt dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.

Die Sammlungen von Gypsabgüſſen nach Antiken ſteht unter Deſſelben Aufſicht.

Das Mineralienkabinet beaufſichtigt Prof. Dr. Neumann.

Das zoologiſche Muſeum Prof. Dr. v. Baer.

Der botan. Garten ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Carl Chriſtian Auguſt Schütz iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Unter-Gerichte des Dt. Kroner Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Mk. Friedland, beſtellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Carl Rudolph Jamm iſt als Aktuarius bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schlochau vom 1. Mai d. J. ab, angeſtellt worden.

Der Steuer-Aufſeher Kuhn iſt in gleicher Eigenſchaft von Baldenburg nach Garnſee verſetzt. Ferner ſind die Grenz-Aufſeher Sawitzki und Balcke von Neu Zielun und Eulenkrug als Steuer-Aufſeher nach Baldenburg und Oſche verſetzt.

Dagegen ſind, der Feldwebel Schalla von der Garniſon-Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments, und der Feldwebel Steffahni vom 37ten Infanterie-Regiment als Grenz-Aufſeher in Neu Zielun und Eulenkrug interimiſtiſch angeſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten April 1834.

Die zwei Meilen von Danzig in dem Domainen-Amte Sobbowitz zwiſchen den Dörfern Ziplau, Giſchkau, Roſtau und Groß-Suckczin belegenen ſogenannten Kladauer Wieſen von 61 Morgen 176 □Ruthen preuß. Flächen-Inhalt, ſollen von Trinitatis 1834 ab, zum Kauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes oder auf reinen Verkauf, in 9 einzelnen Parzelen zu 5 Morgen 160 Ruthen preuß. Maaß bis 7 Morgen 159 Ruthen an den Meiſtbietenden ausgeboten werden. Zu dieſem Behuf haben wir einen Lizitations-Termin auf den 10ten Mai d. J. Vormittags von 10 Uhr ab in dem Amtshauſe zu Sobbowitz vor dem Departements-Rath anberaumt, und fordern kaufluſtige Perſonen die ihre Zahlungsfähigkeit und Beſitzfähigkeit im Termine nachweiſen, und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemeſſenen Kaution ſogleich leiſten können, hierdurch auf, im obigen Termine und am bezeichneten Orte ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden den Lizitanten in dem Bietungs-Termin bekannt gemacht, und ihnen auch die Vermeſſungs- und Veranſchlagungs-Nachrichten zur Durchſicht vorgelegt werden.

Danzig, den 2ten März 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſoll das Forſt-Revier Fratzig Oberförſterei Schönlanke im Wege der öffentlichen Lizitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden.

Hierzu ſteht der Termin auf den 6ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in Fratzig vor dem Forſtmeiſter Herrn Ewald an, zu welchem Erwerbsluſtige eingeladen werden.

Das Revier enthält mit Ausſchluß der Dienſtgärte des Waldwärters und der ſogenannten Oberförſter-Wieſe, welche in termino beſonders veräußert werden ſollen, 499 Morgen, einſchließlich 37 Morgen Auland.

Die darauf beſtehenden Servituten beſtehen
1) in der Raff- und Leſeholz-Berechtigung der Amts-Einſaaßen in Schönlanke.

2) in dem freien Aufhütungsrechte der Eigenhäusler Johann Schwandt und Gottfried Buſchke zu Fratzig, jeder mit drei Haupt-Rindvieh,

3) in dem Rechte der adelichen Dörfer Behle und Lemnitz und des Koſſäthen Semrau zu Fratzig nach Maaßgabe der Durchwinterung mit allem Vieh, außer den Schweinen und Gänſen den Forſt zu beweiden, wogegen den Einſaaßen zu Fratzig auch das Recht der Aufhütung auf dem adlich-Behleſchen Territorio zuſteht.

Der Acquirent muß ſolche mit übernehmen und bleibt es ſeine Sache die Berechtigten abzufinden.

Es ſind zu zahlen:

A. Für das Forſt-Revier von 499 Morgen.

I. Für den Fall des reinen Verkaufs neben der geſetzlichen Grundſteuer, 2045 Thaler Kaufgeld:

1) nämlich für 36 Rthlr. 7 ſgr. Boden-Rente	724 Rthlr.	20 ſgr.	
2) der Taxwerth der Holzbeſtände nach Abzug der Adminiſtrations-Koſten . .	1263 —	9 —	2 pf.
3) für die Jagd-Nutzung	56 —	20 —	—
	2044 Rthlr.	19 ſgr.	2 pf.

oder voll 2045 Rthlr.

II. Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . 1720 Rthlr.
b) Domainen-Zins . . . . 18 —
und die geſetzliche Grundſteuer.

B. Für den Garten des Waldwärters von 2 Morgen Größe neben der geſetzlichen Grundſteuer:

I. für den Fall des reinen Verkaufs, 16 Rthlr. 20 ſgr. Kaufgeld;

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . . . 9 Rthlr. 14 ſgr.
b) Zins . . . . — 12 —

C. Für den Garten des Waldwärters von 1 Morgen 45 □Ruth. neben der geſetzlichen Grundſteuer:

I. für den Fall des reinen Verkaufs, 5 Rthlr. 10 ſgr. Kaufgeld;

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . 2 Rthlr. 28 ſgr.
b) Zins . . . . — 4 —

D. Für die ſogenannte Oberförſter-Wieſe von 3 Morgen 90 □Ruthen neben der geſetzlichen Grundſteuer:

I. für den Fall des reinen Verkaufs, 38 Rthlr. 20 ſgr. Kaufgeld;

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Zinſes vom 1ſten Juli 1834 ab:

a) Einkaufsgeld . . . . . 29 Rthlr. 20 ſgr.

b) Zins . . . . — 15 —

Zur Sicherheit der Gebote muß für die Hauptparzelle der vierte Theil des reſp. Kauf- und Einkaufgeldes im Lizitations-Termine deponirt werden, das 2te Viertel wird bei der Uebergabe, welche ſogleich nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii bewirkt werden ſoll, bezahlt, und der Reſt am 1ſten Juli 1835. Für die kleinern Parzellen muß jedoch die Hälfte des Kaufgeldes im Termin und der Reſt bei der Uebergabe berichtigt werden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht wird.

Die übrigen Bedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur und bei den Rent-Aemtern Schönlanke und Zellgniewo eingeſehen werden.

Bromberg, den 13ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern. ꝛc.

Da in dem auf den 25ſten Januar c. angeſtandenen Lizitations-Termin zum Verkauf des zum Domainen-Rent-Amte Wongrowiec gehörigen Vorwerks Popowo kein annehmbares Gebot gemacht worden iſt, ſo iſt ein nochmaliger Lizitations-Termin auf Donnerſtag den 15ten Mai c. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr hier im Regierungs-Konferenz-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann anberaumt, und wird der Bekanntmachung vom 20ſten November a. pr. noch hinzugefügt, daß dem künftigen Erwerber auch die Rittergutsqualität des zur Lizitation geſtellten Vorwerks zugeſichert werden kann, Fiskus die Durchführung des wegen eines Waldterrains ſchwebenden Prozeſſes übernimmt, und auf den Fall, daß derſelbe verlohren gehen ſollte, dem Acquirenten des Vorwerks diejenige Entſchädigung gewährt, welche durch die Veräußerungs-Bedingungen näher feſtgeſetzt iſt.

Nur diejenigen können zur Lizitation gelaſſen werden, welche die bedungene Kaution entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu beſtellen vermögen. Sollte auch dieſe Lizitation kein günſtiges Reſultat gewähren, ſo ſollen im Termine Gebote auf eine 3jährige Pacht entgegen genommen werden.

Bromberg, den 4ten April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern.

Nach der Beſtimmung der Königlichen hohen Regierung zu Marienwerder ſollen die mit dem 11ten Juni d. J. pachtlos werdenden Fiſchereien des hieſigen Amtsbezirks, namentlich:

a) die Weichſelfiſcherei an dem linken Weichſelufer bis zur Hälfte des Strohms von Weſſel einſchließlich ab bis zur Grenze von Klein-Jeſewitz,

b) die Fiſcherei in dem Waldſee, ſonſt auch die drei Jeziorken-Teiche genannt, und zwar eine jede dieſer Fiſchereien beſonders, auf 6 und nach Umſtänden auf mehrere Jahre, an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Verpachtungs-Termin ſteht auf den 10ten k. Mts. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amts an, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden.

Neuenburg, den 7ten April 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſollen die in den Schlägen des Forſtreviers Münſterwalde pro 1834 eingeſchlagenen Brennholz-Beſtände und zwar:

1) im Belauf Münſterwalde in den Jagen 15., 16. und 19.
320 Klafter Kiehnen-Kloben-Brennholz,

2) im Belauf Hartigswalde in den Jagen 33. und 42.:
80 Klafter Kiehnen-Kloben,
60 — Kiehnen-Knüppel und
50 — Espen-Kloben-Brennholz;

3) im Belauf Weſſel Jagen N. 10.:
120 Klafter Kiehnen-Kloben und
40 — Kiehnen-Knüppelholz;

4) im Belauf Krauſenhof Jagen N. 48. und 49.:
30 Klafter Espen-Kloben und
25 — Kiehnen-Klobenholz,

öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Hiezu ſteht ein Termin auf den 13ten Mai c. a. Vormittags 10 Uhr in der Oberförſter-Wohnung in Krauſenhoff an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erſtandene Holz im Termin gleich baar bezahlt werden muß, und daß die betreffenden Förſter angewieſen ſind, die zu verkaufenden Hölzer vor dem Termin auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Krauſenhoff, den 19ten April 1834.

Der Oberförſter.

Am 31ſten v. Mts. wurde im Mühlen-Teiche zu Konczewitz bei Kulmſee ein wahrſcheinlich ſchon längere Zeit hindurch im Waſſer befindlich geweſener unbekannter männlicher Leichnam vorgefunden.

Wer den Verſtorbenen gekannt hat und Auskunft über die Art und Weiſe ſeines Ablebens ertheilen kann, wird hierdurch aufgefordert, uns ſeine Wiſſenſchaft bald möglichſt anzuzeigen. Koſten werden dadurch nicht veranlaßt.

Thorn, den 4ten April 1834.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Beſchreibung der Leiche:

Mittlere Größe, Alter — 20 bis 30 Jahre, ſtarker Gliederbau und fleiſchiger Körper, Zähne — vollſtändig und geſund, Haare — dunkelbraun beinahe ſchwarz, ſtark und voll, Bart — keinen, Naſe — ſcheint etwas aufgeſtutzt und das Naſenbein mehr eingedrückt als erhaben zu ſein.

Bekleidung der Leiche:

Eine blaue tuchne Weſte mit einer Reihe Meſſing-Knöpfen, eine weiße boyne Jacke mit langen Aermeln, ein leinenes Hemde ohne Zeichen, zwei Paar alte leinene Hoſen, ein ordinairer lederner Hoſenträger.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Jüterbockſchen Konkurs-Maſſe gehörigen zu Voßwinkel sub Nro. 17. belegenen auf 2294 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzten, jetzt zum Eigenthum verliehenen Mühlen-Grundſtücks, iſt ein neuer Lizitations-Termin auf den 24ſten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer hieſelbſt anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber mit Hinweiſung auf die in Nro. 65. 74. 82. 91. 100. 4. pro 1832 der Marienwerder Intelligenz-Blätter bereits enthaltenen Bekanntmachung eingeladen werden.

Graudenz, den 7ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zu Groß-Wolz sub Nro. 26. belegenen den Jacob Karnickſchen Eheleuten gehörigen und auf 2253 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücks wovon die Beſitzjahre bereits abgelaufen ſind, haben wir, da ſich in dem letzten Lizitations-Termine kein Kaufluſtiger gemeldet hat, einen neuen Bietungs-Termin auf den 16ten Juni c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt vor dem Herrn Referendarius Mandel angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden.

Graudenz, den 11ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des der Wittwe Block, jetzt verehelichten Peter Pauls gehörigen zu Kommerau sub Nro. 20. belegenen Grundſtücks,

deſſen gerichtlicher Taxwerth 325 Rthlr. 4 ſgr. beträgt, haben wir einen neuen Termin auf den 24ſten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Herrn Kromayer anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Graudenz, den 11ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die dem Bartholomäus Leßynski gehörige zu Königl. Dombrowken sub Nro. 3. belegene Freiſchulzerei aus 1 Hufe 3 Morgen Land und den erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehend nebſt Vieh- und Feldinventario, ſoll im Wege der Exekution auf Antrag eines Gläubigers, auf ein Jahr öffentlich verpachtet werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 17ten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Gutt hierſelbſt anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Pachtluſtige eingeladen werden.

Graudenz, den 18ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenmeiſter Cajetan Mosczinski beabſichtiget bei Kulm links der Landſtraße nach Graudenz eine Bockwindmühle und eine Roßmühle zu erbauen.

Ein Jeder der durch die beabſichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, hat den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Magiſtrat als bei dem Bauherrn einzulegen.

Kulm, den 27ſten März 1834.

Der Magiſtrat.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir zur Verpachtung des dem Einſaaßen Peter Zemke zugehörigen in Brattian belegenen Grundſtücks, im Wege der Exekution, einen Termin auf den 26ſten Mai c. vor dem Kreis-Juſtiz-Rath Schwarz hieſelbſt anberaumt, zu welchem wir Pacht- und Bietungsluſtige hiemit einladen.

Schwetz, den 4ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Haupt-Amte Soldau gelegene aus einem Vorwerk und einem regulirten Bauerndorf beſtehende adliche Gut Ruttkowitz nebſt dem Abbau Tienhof zuſammen 44 Hufen 16 Morgen 185 □Ruthen kulmiſch enthaltend, ſoll im Termin den 23ſten Juni d. J. Nachmittag um 2 Uhr, in unſerm

Geſchäfts-Zimmer hieſelbſt unter erleichternden Bedingungen zum Verkauf lizitirt, jedoch der zwölfte Theil des ganzen Gebots muß in dieſem Termin in Oſtpreußiſchen Pfandbriefen Nennwerth auf das Kaufgeld deponirt werden.

Kaufliebhabern können die Kaufbedingungen und die Taxe die auf 9612 Thaler 26 ſgr. 1 pf. abſchließt in unſerer Regiſtratur täglich vorgelegt werden.

Mohrungen, den 13ten März 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Die zu Waldau im hieſigen Gerichtsbezirke belegenen, den Bauern Döpke und Kujawa gehörigen Bauerhöfe ſollen wegen rückſtändiger Zinsgefälle im Wege der Exekution auf ein Jahr verpachtet werden.

Hiezu haben wir den Lizitations-Termin auf den 20ſten Juni c. in Waldau anberaumt und laden Pachtluſtige dazu ein.

Vandsburg, den 5ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in dem Dorfe Schmirdowo ohnweit der Stadt Krojanke belegene den Daniel Hinzſchen Erben zugehörige Bauerhof, wovon die Taxe auf 606 Thaler 8 ſgr. ermittelt worden, ſoll an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Termine ſtehen auf den 17ten März, 17ten April und 22ſten Mai c. hieſelbſt an. Der Meiſtbietende hat nach Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörden der Daniel Hinzſchen minorennen Erben den Zuſchlag zu gewärtigen, denn Nachgebote finden nicht ſtatt.

Zum letzten Termine werden unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi vorgeladen.

Krojanke, den 3ten Februar 1834.

Das Kreis-Gericht.

Das in Berlin im Selbſtverlage des Verfaſſers erſcheinende Erſte, vaterländiſche Pfennigblatt (Redacteur: J. C. E. Schwarz) enthält in jährlich 360 Nummern à $\frac{1}{8}$ Bogen, (nebſt 12 in Kupfer geſtochenen Portraits berühmter Menſchen) beinahe an 400 größere Aufſätze, als: Biographien, Naturmerkwürdigkeiten, Beſchreibungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, u. ſ. m.; ferner an 800 bis 1000 intereſſante Anekdoten, einen vollſtändigen Geſchichtskalender, 360 Räthſel und Charaden. Der beiſpiellos billige Preis für Auswärtige iſt inclusive Porto, jährlich 1 Thlr. 16 Sgr., welcher vierteljährlich mit 11 Sgr. 6 Pf. praenumerando entrichtet wird. Die

gewiß ſeltene Thatſache, daß dieſe Zeitſchrift ſchon jetzt ein Auflage von 15,000 Exemplare hat, macht jede weitere Anpreiſung überflüſſig.

Beſtellungen nimmt jede Königl. Preuß. Poſt-Anſtalt an, und liefert das Journal für obigen Preis wöchentlich portofrei.

Das Gut Obory Kulmer Kreiſes, ſoll nach Verfügung der Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder von kommenden Johanni ab auf 3 Jahre verpachtet werden. Ich habe den Lizitations-Termin zu dieſem Behuf auf den 20ſten Mai c. feſtgeſtellt und lade Bietungsfähige ein ſich an dieſem Tage in Kulm und zwar in dem Gaſthauſe „zu den drei Kronen" einzuſtellen. Der Zuſchlag wird nur nach höherer Genehmigung der Landſchaft erfolgen.

Zaleſie bei Graudenz, den 11ten April 1834.

v. Stolle.

Mein im Marienwerderſchen Landrathskreiſe und 1 Meile von hier in der Niederung belegenes Adliches Gut Groß-Paradies, beſtehend aus 5 kulmiſchen Hufen Wieſen und Säland ſammt vollſtändigem Feld- und Wirthſchafts-Inventario bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden daher erſucht, ſich wegen der Kaufs- und ſonſtigen Bedingungen entweder perſönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 22ſten April 1834. Momber.

Offne Stellen p. p.

5 Buchhalter, Correspondenten, Faktor u. Geſchäftsführer, 14 Handl.-, 1 Apotheker-, 1 Buchdrucker-, 1 Seifenſieder- und 1 Uhrmacher-Gehülfe, 2 Dolmetſcher der polniſchen Sprache, 2 Proviſor, 1 Geſellſchafterin, 1 Gouvernantin, 4 Jäger, 2 Brennereiverwalter, 3 Köche, 2 Gärtner u. 3 Kammerdiener, ſo wie 18 Lehrlinge zu den erſten Branchen werden für verſchiedne Provinzen, ſofort u. zu Johanni d. J. geſucht u. 9 adl., 4 Freiſchulzen- u. 2 Erbpachts-Güter zu kaufen verlangt, ein tüchtiger Oekonom, der blos andre große Wirthſchaften kennen lernen, daher auch allenfalls nur für ein billiges Gehalt ſerviren will, ein ſehr geſchickter Secretair, Regiſtrator u. Aktuar empfohlen durch

das große Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 2. Mai **1834.**

Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Landlieferung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliusſche Ediktenſammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 ſchon die Beſtimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüſtung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beſchafft werden ſollen; ſo finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umſtandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Geſtellung der Pferde nicht für ſämmtliche, ſondern nur für die damals der Konſkription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden iſt, auf den Antrag der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beſeitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienſt geeigneten Pferde herzugeben, für ſämmtliche Landestheile Unſerer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemeſſen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derſelben, auf den Kriegsfuß ſetzen zu laſſen, tritt für ſämmtliche Unterthanen Unſeres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienſte tauglichen Pferde, auf die deshalb an ſie ergehende Aufforderung der Behörden, ſofort unweigerlich zu geſtellen.

2) Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind nur die Dienſtpferde der Beamten und Poſthalter, weil hier der Staatsdienſt und das öffentliche Intereſſe Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienſtgeſchäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Poſthaltern nur diejenige Zahl verſchont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Poſten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entſcheidet der Kreis-Landrath. Seiner Beſtimmung iſt, mit Vorbehalt des Rekurſes wegen einer etwaigen Entſchädigung, einſtweilen ſofort Folge zu leiſten.

3) Alle übrigen Pferde, ſowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterſchied der Beſitzer müſſen, ſo weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber dieſe Ermittelung bei Zeiten und für das Land ſo ſchonend als möglich gemacht werden möge, wird der Miniſter des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches ſie zu liefern hat. Der Oberpräſident der Provinz hat darnach in Uebereinſtimmung mit dem kommandirenden General die näheren Beſtimmungen über die Art der Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Pferde, ſo wie über die ſonſtigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geſchäfts nothwendig ſind, unter Berückſichtigung der dieſerhalb ſchon ergangenen Feſtſetzungen, nach den Verhältniſſen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein beſonderes Reglement zuſammenzufaſſen. Dieſe Provinzial-Reglements ſind, nachdem ſie die Genehmigung der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals geſichert iſt, und eine Mobilmachung eintritt, da ſollen auf die erſte Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde ſofort an diejenigen Orte geſtellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und reſp. Abnahme beſtimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Geſtellungsorte und für die Koſten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Geſtellungsorte ſollen jedoch ſo beſtimmt werden, daß den Pferdebeſitzern jede Beläſtigung erſpart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umſtänden nach irgend zu vermeiden ſein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieſes Geſchäfts beauftragte Kommiſſion zum Kriegsdienſt tauglich findet, ſind von ihren Eigenthümern, ſo weit ſie gebraucht werden, ſofort zur Dispoſition der Militairbehörde zu ſtellen. Da der Bedarf für die Armee vollſtändig erreicht werden muß, ſo hat die Kommiſſion für deſſen Aufbringung zu ſorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlaſſung derſelben aus Staatskaſſen eine angemeſſene Vergütigung. Die Vergütigungsſumme wird von einer unpartheiiſchen Kommiſſion durch Abſchätzung feſtgeſtellt. Die Abſchätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung geſteigerten Preiſe der Pferde gerichtet, ſie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens ſtattfindenden Preiſen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzuſtellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht überſteigen. Pferde die höher abgeſchätzt werden, müſſen zunächſt von der Einſtellung zurückgewieſen werden. Nur dann, wenn unter der Maſſe der zur Aushebung vorgeſtellten Pferde nicht ſo viele, als das Kontingent des Kreiſes beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder ſonſt zu beſchaffen ſein ſollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbſt wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskaſſe doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abſchätzungs-Kommiſſion beſteht aus drei ſachverſtändigen in gutem Ruf ſtehenden und zu dieſem Geſchäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeſchätzten Werthe, ſoll ſofort aus den bereiteſten Mitteln der Staatskaſſen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unſeren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ſie, die Nothwendigkeit einer ſolchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, ſich derſelben zu fügen; da indeſſen die regelmäßige und ſchleunige Geſtellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigſten Einfluſſe auf die Mobilmachung der Armee iſt, ſo wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieſer Anordnungen in die Hand geben, und dieſelben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche ſich in deren Geſtellung ſäumig finden laſſen, eine polizeiliche Geldſtrafe von 5 bis 50 Thaler feſtzuſetzen, ſondern auch ſofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu laſſen, welche die Umſtände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die feſtzuſetzenden Strafen ſoll keine Berufung auf richterliche Entſcheidung, ſondern nur ein Rekurs an die Oberpräſidenien der Provinz ſtattfinden.

11) Die vorſtehenden Anordnungen beziehen ſich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des ſtehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinſichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der ſchon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Beſtimmung dahin ſein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüſtung ſeiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beſchaffen muß. Den Beſchlüſſen der Kreisſtände bleibt es überlaſſen, ob ſie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derſelben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beſchaffen wollen.

In dem erſten Falle bleibt aber denjenigen Eingeſeſſenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Geſammtkoſten der Geſtellung der Pferde zur Ausrüſtung der Provinzial-Landwehr ſollen von den Kreiſen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unſere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Koſten der Geſtellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen feſtgeſetzt worden iſt.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Inſtruktion zu verſehen haben, iſt durch die Geſetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrükkung Unſeres großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. Für den Kriegsminiſter im Allerhöchſten Auftrage. v. Witzleben.

Die ſeit Emanation der für das verfloſſene Jahr erlaſſenen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Drogen-Preiſen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erſchienenen Tax-Beſtimmungen, treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirkſamkeit. Berlin, den 10. März 1834.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Vorſtehendes Publikandum wird der höhern Anordnung zu Folge, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und deſſen genaueſte Beachtung empfohlen, mit dem Bemerken, daß, wie darin vorgeſchrieben worden, vom 1. Mai c. ab, dieſe Arznei-Tax-Veränderungen in Wirkſamkeit treten, und daß ſich jeder Apotheker mit den Tax-Preiſen ſofort zu verſehen hat. Exemplare davon ſind zu einem Silbergroſchen das Exemplar, bei dem Regierungs-Regiſtrator Tarony hieſelbſt, ſo wie in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Marienwerder, den 16. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bei den Fähr-Anſtalten anzuwendenden Sicherheits-Maaßregeln betreffend.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Fähr-Anſtalten werden nachſtehende Vorſchriften des Königlichen Miniſterii des Innern vom 6. Mai 1827 hiermit zur genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht:

Zur Deklaration und Ergänzung der Vorſchriften in der von dem vormaligen Miniſterio des Handels unter dem 28. Auguſt 1822 erlaſſenen General-Verfügung, in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anſtalten und dem Transport von Menſchen gewidmeten Strohmfahrzeuge, wird folgendes hirrdurch feſtgeſetzt:

ad §. 3. Die Belaſtungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Ueberſetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreisbaubeamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverläßigen Schiffers, gehörig feſtgeſtellt, und zu dem Ende mit einem mindeſtens einem Zoll breiten Leiſten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichſt unauslöſchlichen weißen Farbe anzuſtreichen, die immer zu erneuern iſt, ſo oft ſie unkenntlich geworden.

Ueber dieſe Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umſtänden, bei ſchwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers belaſtet werden.

Bei der Beſtimmung der Belaſtungs-Fähigkeit iſt auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbeſondere der Ueberſetzungs-Böte, zur Tiefe der Einſenkung zu ſehen, und der Gebrauch ganz ſchmaler Fahrzeuge zum Ueberſetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rückſichtlich ſeiner Belaſtungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umſtänden leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur feſtgeſetzten Einſenkung belaſtet ſein oder nicht.

ad §. 12. Es ſoll mindeſtens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Reviſion einer jeden Fähr-Anſtalt durch den Kreisbaubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und ſelbige insbeſondere ſtrenge auf die bauliche Beſchaffenheit der Ueberſetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geſchirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweiſung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerlich Folge geleiſtet werde. Sollte ſich bei der folgenden Reviſion wider Ver-

hoffen ergeben, daß dies nicht geſchehen, ſo hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Koſten des Verpflichteten ſofort anzuordnen, ſolches der vorgeſetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, und dieſe nöthigenfalls die Koſten exekutiviſch beitreiben zu laſſen. Bei bemerkten Vernachläßigungen und Verſäumniſſen, deren Abhülfe minder eilig iſt, hat derſelbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Ueberſetzen untauglich gewordene Gefäß muß ſo lange außer Gebrauch geſetzt werden, bis es völlig wieder hergeſtellt, und bei der Reviſion als tüchtig anerkannt iſt. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belaſtungs-Fähigkeit erlitten haben, ſo muß die Tiefe der Einſenkung nach §. 3. anderweit feſtgeſetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieſer Vorſchriften hat die Königliche Regierung ſtrenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Lokal-Beſtimmungen und nähere Anweiſungen zu treffen, und jede Vernachläßigung oder Uebertretung der erlaſſenen Anordnungen mit den entweder ſchon beſtimmten Polizeiſtrafen, oder in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 88. 89. zu ahnden. Iſt aber durch die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menſchen entſtanden, ſo iſt noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Unterſuchung gegen den Uebertreter dieſer Polizei-Verordnung, und die Beſtrafung deſſelben nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen. Berlin, den 6. Mai 1827.

Miniſterium des Innern.
v. Schuckmann.

Das Publikum wird zugleich aufgefordert, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerkſam zu ſein und bei etwa eintretender Vernachläßigung derſelben, die unterzeichnete Regierung ſogleich davon in Kenntniß zu ſetzen.

Marienwerder, den 18. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Sträfling Chriſtoph Rodemund aus der Stadt Paſſenheim in Oſtpreußen geboren, des Verbrechens des nächtlichen Einbruchs ſchuldig, iſt am 21. April d. J. von der ihm zugewieſenen Arbeit entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit nach der Feſtung Graudenz transportiren und an die unterzeichnete Inſpektion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Feſtung Graudenz, den 21. April 1834.

Königl. Inſpektion der Ragniter Hilfs-Straf-Anſtalt.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein und ſtark.

Beſondere Kennzeichen: geht etwas lahm in Folge einer durchgeriebenen Wunde.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 33 Jahr, Religion — lutheriſch, Sprache polniſch.

Bekleidung: Eine grün tuchne Jacke mit blau angelaufenen Knöpfen, eine bunte Weſte, blau tuchne Hoſen, ein paar Stiefeln, ein Käppchen, ein ſchwarzes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des nach Danzig verſetzten Steuer-Inſpektors Stegmann iſt der Ober-Grenz-Kontrolleur Plitt zu Zlotterie als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Dt. Crone, dagegen der Ober-Steuer-Kontrolleur Klawitter von Dt. Eylau als Ober-Grenz-Kontrolleur nach Zlotterie verſetzt worden.

Zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Dt. Eylau iſt der Haupt-Amts-Aſſiſtent Heyder in Pr. Stargardt befördert und der Haupt-Amts-Aſſiſtent Funck zu Marienwerder nach Pr. Stargardt verſetzt worden.

Die Haupt-Amts-Aſſiſtenten-Stelle zu Marienwerder iſt dem Grenz-Aufſeher Amann zu Thorn verliehen.

Der zeitherige interimiſtiſche Waldwarth Carl Schumann zu Dachsberg Forſt-Reviers Lonkorß, iſt vom 1. Mai 1834 ab, als Förſter zu Dachsberg definitiv beſtätigt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense März 1834.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 2 6	1 — —	— 18 —	— 17 —	— 16 —
Chriſtburg	1 15 —	1 8 —	1 3 —	1 — —	— 21 —	— 18 —	— 13 —
Dt. Crone	1 16 —	1 12 —	1 5 —	1 — —	— 20 —	— 16 —	— 16 —
Culm	1 24 6	1 9 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 16 —
Flatow	1 20 —	— — —	1 2 6	— — —	— 20 —	— — —	— 17 6
Graudenz	1 27 —	1 17 —	1 5 3	1 2 9	— 18 8	— — —	— 15 8
Löbau	1 10 —	1 — —	1 — —	— 25 —	— 20 —	— 15 —	— 12 —
Marienwerder	1 17 11	1 13 8	1 4 —	1 1 11	— 19 8	— 18 5	— 17 8
Mewe	1 15 —	1 10 —	1 3 —	1 1 —	— 18 —	— 17 —	— 13 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 12 —
Schlochau	1 25 —	1 20 —	1 7 6	1 2 6	— 20 8	— 20 —	— 18 4
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 2 6	— 22 —	— 20 —	— 22 —
Thorn	1 19 9	1 14 9	1 5 —	1 2 6	— 20 —	— 18 —	— 14 5
Summa	22 15 —	17 29 5	15 24 9	13 13 2	9 8 —	7 3 5	7 11 7
Durchſchnittspreis	1 18 2	1 10 9	1 3 11	1 1 —	— 19 10	— 17 9	— 15 10

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 7 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 2 —	1 — —	1 — —	— 28 —	— 8 —	— 1[illegible] —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 5 —	1 2 —	— — —	— — —	— 7 6	— 16 —	6 — —	4 — —
Culm	1 5 —	1 2 6	1 7 —	1 3 —	— 5 —	— 16 6	6 15 —	6 25 —
Flatow	1 7 6	— — —	— — —	— — —	— 10 —	1 — —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 —	— — —	1 5 —	— — —	— 8 —	— 15 —	4 — —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 5 —	1 — —	— 5 —	— 12 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 9 2	1 4 5	1 19 3	1 4 3	— 7 9	— 18 11	3 16 —	2 16 —
Mewe	1 1 —	— 29 —	1 1 —	— 29 —	— 7 —	— 18 —	2 15 —	2 25 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 5 —	1 — —	— 6 —	— 12 —	3 10 —	— — —
Schlochau	1 7 10	1 7 6	— — —	— — —	— 15 6	— 25 —	5 10 6	3 27 6
Schwetz	1 7 6	1 5 —	— — —	— — —	— 9 —	— 20 —	5 — —	4 — —
Strasburg	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 26 —	4 15 —	— — —
Thorn	1 15 —	1 12 6	— — —	— — —	— 8 3	— 15 —	4 — —	— — —
Summa	16 15 —	12 28 5	8 12 3	6 4 3	3 24 —	8 16 5	63 6 6	36 18 6
Durchſchnittspreis	1 5 4	1 2 4	1 6 —	1 — 8	— 8 2	— 18 4	4 15 6	3 19 9

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Mai 1834.

Es ſoll der im Geſchäfts=Bezirk des Domainen=Rent=Amts Neumark belegene Neuhöfer kleine See vom 1ſten Juni d. J. ab in demjenigen Umfange, in welchem dieſer See zeither benutzt worden, zum vollen Eigenthums=Rechte veräußert werden.

Der Lizitations=Termin dazu iſt auf den 28ſten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäfts=Lokal des Domainen=Rent=Amts zu Neumark anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations= und Veräußerungs=Bedingungen bei dem genannten Domainen=Rent=Amte jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 28ſten April 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die aus dem, 1 Meile von der Kreisſtadt Wongrowiec, 9 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Poſen, belegenen Erbpachts=Vorwerke Koninek, gebildeten Etabliſſements Nro. III. IV. X. XI. XII. und XIII. ſind dem Fiskus wieder anheim gefallen, und ſollen aufs neue vom 1ſten Juli d. J. ab, zu eigenthümlichen Rechten im Wege der Lizitation veräußert werden.

Hiezu ſteht auf den 24ſten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts=Lokale des Königlichen Domainen=Rent=Amts in Wongrowiec vor dem Rent=Meiſter Hüſſener ein Termin an, zu welchem Erwerbsluſtige, welche die erforderlichen Geldmittel beſitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etabliſſements haben nachſtehenden Flächeninhalt und ſind mit dem dabei vermerkten Domainen=Zins belaſtet:

Etabliſſement	Nro.	III.	75	Morg.	52	□Ruth.	— 15	Rthlr.	22	ſgr.
„	„	IV.	75	„	52	„	— 15	„	8	„
„	„	X.	74	„	58	„	— 16	„	13	„
„	„	XI.	74	„	58	„	— 13	„		„
„	„	XII.	74	„	58	„	— 13	„	15	„
„	„	XIII.	74	„	58	„	— 12	„	20	„

Außer dieſem jährlichen Zinſe, muß auch die geſetzliche Grund- und Rauchfangsſteuer entrichtet werden.

Der Domainen-Zins ſteht feſt und muß in dem angegebenen Betrage übernommen werden. Die Gebote werden dagegen auf den doppelten Betrag des Domainen-Zinſes, als Kaufgeld entrichtet.

Im Lizitations-Termin muß der diesjährige Domainen-Zins und die Grundſteuer, ſo wie die Hälfte des Kaufgeldes vom Acquirenten baar eingezahlt, auch dem Lizitations-Kommiſſarius vollſtändiger Nachweis geführt werden, daß der Lizitant die gehörigen Geldmittel zum Ankauf, zur Einrichtung der Wirthſchaft und zur Bebauung der Etabliſſements beſitzt, welche letztere innerhalb 2 Jahren erfolgen muß.

Die der Veräußerung dieſer Etabliſſements zum Grunde liegenden ſpeziellen Bedingungen können beim Königl. Rent-Amte Wongrowiec eingeſehen werden.

Bromberg, den 10ten April 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Mai bis incl. September c. ſind für den Umfang des Forſt-Reviers Grünfelde folgende Termine angeſetzt.

	Benennung der Beläufe worin der Holzverkauf ſtattfinden ſoll	In dem Monat					Benennung der Sammelplätze
		Mai	Juni	Juli	Auguſt	Septbr.	
1	Grünfelde	5. u. 26.	9. u. 23.	7. u. 14.	11. u. 25.	1. u. 22.	Oberförſt. Grünfelde
2	Rudno	13. u. 27.	3. u. 17.	1. u. 29.	19. u. 26.	9. u. 23.	Förſterei Rudno,
3	Pulka	7. u. 21.	11. u. 25.	9. u. 30.	13. u. 27.	3. u. 17.	" Pulko,
4	Suchau	12. u. 22.	19. u. 26.	3. u. 24.	7. u. 28.	11. u. 25.	" Suchau,
5	Seebruch	12. u. 22.	19. u. 26.	3. u. 24.	7. u. 28.	11. u. 25.	
6	Fuchswinkel	9. u. 30.	13. u. 27.	4. u. 25.	1. u. 22.	5. u. 26.	" Fuchswinkel

Grünfelde, den 15ten April 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Einbruch in die Sacriſtei der Kirche zu Jaſtrzembie Domainen-Amts Strasburg in der Nacht vom 15ten zum 16ten Februar c. folgende Gegenſtände geſtohlen worden ſind.

1) eine ſilberne vergoldete Krone von dem Haupte des Mutter-Gottes-Bildes, mit 2 weißen und 2 rothen Topasſteinen verſehen, im Werthe 40 Rtlr.
2) vier ſilberne Vota von dieſem Bilde à 4 Rthlr. das Stück 16 =
3) eine Kommunikanten-Büchſe von Kompoſition, vergoldet mit einem mit Silber durchnäheten Kleide, im Werthe von . . 30 =
4) zwei blecherne Lichtblacker . . . . 1 = 20 ſgr.
5) eine Bouteille Wein aus der Sacriſtei . . . . = 10 =
6) eine Patina zum Krankenbeſuch, ein zinnerner Becher zum heil. Oel 3 = 5 =
7) ein meſſingnes Metergeſtell vom Kreuze, im Werthe von . = 20 =
8) aus einer meſſingnen aufgeſchlagenen Sparbüchſe eine Quantität Geld, etwa . . . . 2 = — =

93 Rtlr. 25 ſgr.

Das Publikum wird aufgefordert, zur Entdeckung der Thäter, oder Ermittelung der geraubten Gegenſtände mitzuwirken, hierauf bezughabende Nachrichten aber mitzutheilen.

Strasburg, den 8ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zur Gutsbeſitzer Johann v. Zelewskiſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörige adliche Gut Jellen — zwiſchen Mewe und Marienwerder belegen — ſoll von Johanni d. J. ab auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Pachtluſtige werden daher zu dem auf den 7ten Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hieſelbſt anſtehenden Lizitations-Termine mit dem Bemerken vorgeladen, daß jeder Lizitant eine Kaution von 2 bis 300 Rthlr. beſtellen muß.

Marienwerder, den 14ten April 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das nahe bei Heilsberg gelegene adel. Gut Bundien, ſoll von Johanni d. J. ab, auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden. Der Termin hiezu ſteht auf Mittwoch den 21ſten Mai d. J. Nachmittag um 1 Uhr in unſerm Konferenz-Zimmer an, und können die Pacht-Bedingungen in unſerer Regiſtratur auch bei dem Sequeſter des Guts eingeſehen werden.

Mohrungen, den 18ten April 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Im Auftrage des hieſigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts werde ich den 17ten Mai d. J. und nöthigenfalls auch an den folgenden Tagen Vormittags um 10 Uhr zu Grützmühle bei Marienwerder circa 24,000 Stück Mauer-

ziegel im Wege öffentlicher Verſteigerung verkaufen, wozu ich Kaufluſtige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die erſtandenen Ziegel nur gegen gleich baare Bezahlung werden verabfolgt werden.

Marienwerder, den 25ſten April 1834. Neumann, vigore Commissionis.

Mein im Marienwerderſchen Landrathskreiſe und 1 Meile von hier in der Niederung belegenes Adliches Gut Groß-Paradies, beſtehend aus 5 kulmiſchen Hufen Wieſen und Säland ſammt vollſtändigem Feld- und Wirthſchafts-Inventario bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden daher erſucht, ſich wegen der Kaufs- und ſonſtigen Bedingungen entweder perſönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 22ſten April 1834. Momber.

Ich bin Willens mein im Konitzer Kreiſe belegenes Gut Liskau mit einer Winterſaat von 300 Scheffel, vollſtändigen Inventario und Brennerei, von Johanni 1834 auf 3 bis 9 Jahre aus freier Hand zu verpachten. Das Gut kann jederzeit in Augenſchein genommen werden; der Termin zur Verpachtung aber iſt auf den 15ten Mai c. in meiner Wohnung Friedrichsſtraße No. 10. feſtgeſetzt. Indem ich die Herren Pachtluſtige einlade, bemerke ich, daß die Bedingungen ebenfalls noch früher hieſelbſt eingeſehen werden können.

Bromberg, den 22ſten April 1834.

Die Poſt-Inſpektor Hagemann, Amalie geb. Tſchepius.

Veränderung wegen ſoll am 14ten Mai a. c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Oberſt v. Ingersleben in Rieſenburg, Möbel und Hausgeräth aller Art, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

v. Ingersleben.

Offne Stellen p. p.

5 Buchhalter, Correspondenten, Faktor u. Geſchäftsführer, 14 Handl.-, 1 Apotheker-, 1 Buchdrucker-, 1 Seifenſieder- und 1 Uhrmacher-Gehülfe, 2 Dolmetſcher der polniſchen Sprache, 2 Proviſor, 1 Geſellſchafterin, 1 Gouvernantin, 4 Jäger, 2 Brennereiverwalter, 3 Köche, 2 Gärtner u. 3 Kammerdiener, ſo wie 18 Lehrlinge zu den erſten Branchen werden für verſchiedne Provinzen, ſofort u. zu Johanni d. J. geſucht, u. 9 adl., 4 Freiſchulzen- u. 2 Erbpachts-Güter zu kaufen verlangt, ein tüchtiger Oekonom, der blos andre große Wirthſchaften kennen lernen, daher auch allenfalls nur für ein billiges Gehalt ſerviren will, ein ſehr geſchickter Secretair, Regiſtrator u. Aktuar empfohlen durch

das große Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 9. Mai **1834.**

Das Reſultat des Wirkens des Schiedsmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen im Jahre 1833 betreffend.

Von dem Reſultat der Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen für das Jahr 1833 iſt, aus den mir darüber zugekommenen Nachrichten, eine ſummariſche Ueberſicht zuſammengeſtellt, welche nachſtehend aufgenommen iſt.

Dieſelbe liefert das erfreuliche Ergebniß daß von 10,216 in dem Jahre 1833 bei den Schiedsmännern angemeldeten Sachen 7527 wirklich verglichen ſind, und nur in 1331 Fällen Vergleiche nicht haben zu Stande gebracht werden können, die übrigen aber entweder noch ſchweben, oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht haben beendigt werden können.

Vergleicht man die Ueberſicht für das Jahr 1832 ſo ergiebt ſich, daß im Jahre 1833:

3279 Sachen mehr angemeldet und
2363 Sachen mehr als im Jahre 1832 geſchlichtet ſind.

Es dürfte daher zu hoffen ſein, daß das, auf den Antrag des Landtages von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigte Schiedsmanns-Inſtitut, ſich auch ferner in ſeinen ſeegensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 1. April 1834.

Der Ober-Präſident von Preußen
v. Schön.

Summariſche Ueberſicht
des Reſultats des Wirkens des Schiedsmanns-Inſtituts in den Kreiſen der Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierungen zu Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen und Danzig, für das Jahr 1833.

	Namen des Kreiſes	In denſelben ſind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleibens der Partheien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu ſchlichten geweſen	noch ſchwebend
	I. Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder.					
1	Kreis Conitz .	872	31	665	97	79
2	" Dt. Crone .	255	24	195	32	4
3	" Culm .	254	2	223	27	2
4	" Flatow .	481	102	310	56	13
5	" Graudenz .	68	12	39	17	—
6	" Löbau .	319	6	275	38	—
7	" Marienwerder	163	16	129	10	8
8	" Roſenberg .	172	3	167	2	—
9	" Schlochau .	227	12	173	17	25
10	" Schwetz .	380	24	290	52	14
11	" Strasburg .	280	10	218	44	8
12	" Stuhm .	116	2	102	3	9
13	" Thorn .	2[illegible]1	27	182	6	6
	Summa	3808	271	2968	401	168
	hierzu die Verwaltungsbezirke der Königl. Regierungen zu					
	II. Königsberg .	2487	147	1993	295	52
	III. Gumbinnen .	2801	469	1687	521	124
	IV. Danzig .	1120	84	879	114	43
	Summa Summarum	10216	971	7527	1331	387

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner des im Domainen-Rent-Amte Thorn belegenen Domainen-Vorwerks Kowalewo.

Da nach den geſetzlichen Vorſchriften des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 11. §. 293. seq. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich in Zukunft halten wollen, ſo wird das Königl. Domainen-Vorwerk Kowalewo auf den Grund der Erklärung des zeitigen Pächters Jäget vom 13. Januar a. c. hiedurch definitiv zur Kirche in Gollub eingepfarrt und hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die Beſtimmungen des Einpfarrungs-Dekrets vom 10. Dezember a. pr. (Amtsblatt pro 1833 Seite 305) auch auf das Vorwerk Kowalewo überall Anwendung finden, und der jedesmalige Pächter deſſelben einen Perſonal-Dezem von Funfzehn Silbergroſchen jährlich an die Kirchenkaſſe in Gollub, dagegen keinen Real-Dezem zu entrichten hat.

Marienwerder, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf die Anzeige, daß ein Waldenſer ſich unbefugterweiſe erlaubt hat in den Preußiſchen Staaten zu kollektiren, iſt von Seiten des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei angeordnet worden, daß ein ſolches unbefugtes Kollektiren verhindert und überhaupt die Einſendung von Beiträgen für die Waldenſer nur unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſtattet werden ſoll, wonach ſich die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes zu achten haben. Marienwerder, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die Verordnung vom 28. Juni 1827 (pag. 83 der Geſetzſammlung pro 1827) iſt zur Ergänzung der Vorſchriften in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 feſtgeſetzt worden, daß derjenige Waarenverkäufer, in deſſen Beſitz oder Gebrauch ein ungeſtempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, die etwaige Behauptung aber daß er ſich deſſelben nur zum Privatgebrauch in ſeiner eignen Wirthſchaft bedient habe, zur Entſchuldigung nicht gereichen, vielmehr völlig unberückſichtiget bleiben ſoll.

Da von uns wahrgenommen wird, daß dieſe Beſtimmungen nicht überall die erforderliche Beachtung finden, ſo werden dieſelben zur Warnung des be-

theiligten Publikums und mit der Anweiſung für die Behörden, darnach in allen Fällen zu verfahren, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es hat ſich unter den Handwerkern in Thorn ein Verein zur Kur und Verpflegung kranker Handwerksgeſellen gebildet, welchem mit Ausnahme der Zimmerleute, Maurer, Schuhmacher und Tiſchler, ſämmtliche übrige Gewerbetreibende beigetreten ſind und deſſen Statut unſere Genehmigung erhalten hat.

Der Zweck dieſes Vereins beſteht darin, unverheiratheten erkrankten Geſellen in einem beſonders dazu beſtimmten und unter der speziellen Aufſicht eines Arztes ſtehenden Lokale Kur und Verpflegung zu verſchaffen und ſomit einem Bedürfniſſe abzuhelfen, welches ſich namentlich in Bezug auf fremde und bei der Entfernung von ihrer Heimath und ihrer Verwandten oft hilflos bleibenden Geſellen häufig fühlbar gemacht hat.

Die Koſten zur Erreichung dieſes Zweckes werden durch ſehr geringe Beiträge der Meiſter und der bei denſelben in Arbeit ſtehenden Geſellen gedeckt.

Wir bringen die Errichtung dieſes Vereines mit dem Wunſche zur allgemeinen Kenntniß, daß auch die Gewerbtreibenden anderer Städte unſeres Verwaltungsbezirkes dieſes lobenswerthe Beiſpiel nachahmen und ähnliche zweckmäßige Einrichtungen treffen mögen.

Marienwerder, den 24. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen im 1. Quartal a. c. betreffend.

In den Monaten Januar, Februar und März c. ſind nachbenannte Schullehrer theils definitiv beſtätigt, theils auf Zeitfriſt unter dem Vorbehalte der Kündigung und der nachmaligen Prüfung angeſtellt worden.

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Schulamts-Kandidat Carl Adolph Gratz	Budiſch	4. Januar	Drei Jahre
2	Schulamts-Kandidat Franz Koslowski	Tillitz	dito	dito
3	Schulamts-Bewerber Jakob Jankowski	Waldeck	dito	Ein Jahr

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
4	Schullehrer Johann Gottfr. Trapp	Baumgarth evangeliſch	6. Januar	definitiv
5	Schullehrer Benjamin Knapp	Graudenz	15. „	dito
6	Schulamts-Bewerber Carl Krey	Peterwitz als Hilfs-Lehrer	17. „	Ein Jahr
7	Lehrer Andreas Neumann	Jakobsdorf	19. „	Drei Jahre
8	Schulamts-Kandidat Franz Albrecht Hoppe	Sobczin	19. „	dito
9	Seminariſt Auguſt Theodor Helmbrecht	Grünhagen	19. „	dito
10	Schullehrer Martin Baski	Lonkorß	20. „	definitiv
11	Schulamts-Bewerber Laniewski	Somplawa	25. „	Ein Jahr
12	Seminariſt Michael Bialakowski	Nikolaiken Amts Stuhm	19. „	Drei Jahre
13	Lehrer Andreas Feyerabend	Straßewo	24. „	Zwei Jahre
14	Lehrer Johann Grabowski	Liſſewo	24. „	definitiv
15	Lehrer Wilhelm Kentner	Jungen	25. „	dito
16	Lehrer Koſſidowski	Kl. Melno	26. „	Ein Jahr
17	Lehrer Wilhelm Hückel	Kölpin	6. Februar	definitiv
18	Lehrer Martin v. Biſtram	Jeglin	2. „	Ein Jahr
19	Schulamts-Kandidat Paukau	Förſtenau	12. „	Drei Jahre
20	„ „ Gottl. Idzkowski	Löbau	15. „	definitiv
21	„ „ Heinr. Glashagen	Kobilunken	12. „	Drei Jahre
22	„ „ Mich. Siegmund	Nikolaiken Amts Neumark	13. „	Drei Jahre
23	Schullehrer Gottfried Jordan	Oſſowo	13. „	definitiv
24	Schullehrer Guſtav Eduard Behrend	Bruch evang.	14. „	Drei Jahre
25	Schulamts-Kandidat Theod. Bongſche	Marienfelde Adl. Schlochauer Kreis	14. „	dito
26	Seminariſt Anton Krebs	Bruch katholiſch	14. „	dito
27	Schullehrer Wilhelm Schönleben	Jaſtrow	15. „	definitiv
28	Lehrer Ludwig v. Czapiewski	Borsk	16. „	dito
29	Lehrer Franz Drzymalski	Dorf Roggenhauſen	21. „	Ein Jahr

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
30	Schulamts-Kandidat Joſeph Brodda	Jordanken katholiſch	21. Februar	Drei Jahre
31	Schulamts-Kandidat Peter Reſee	Lubon	24. „	dito
32	Schullehrer Franz Tirga	Papowo	21. „	definitiv
33	Schulamts-Kandidat Anton Skonczki	Mirahnen	1. März	Drei Jahre
34	Schullehrer Anton Buczkowski	Schwiero-czynk	7. „	definitiv
35	Lehrer Friedrich Rudanz	Gr. Falkenau evangel.	28. Februar	Drei Jahre
36	Schulamts-Kandidat Benjam. Kölle	Glubczyn	7. März	dito
37	Lehrer Ferdinand Ludwig Pantzlaff	Michelau	8. „	Zwei Jahre
38	Schulamts-Kandidat Ludwig Kölle	Piasken	9. „	Drei Jahre
39	Lehrer Ignatz Gorski	Zelkau	9. „	dito
40	Schulamts-Kandidat Michael Gujowski	Kaſanitz	9. „	dito
41	Schulamts-Bewerber Michael Weilandt	Kl. Zirkwitz	9. „	dito
42	Lehrer Friedrich Meyer	Krupoczyn	9. „	dito
43	Schulamts-Kandidat Lorenz Straßewski	Mroczno	9. „	dito
44	Schulamts-Kandidat Rudolph Ludwig Blell	Kl. Trzebcz	9. „	dito
45	Schulamts-Kandidat Adam Kowalkowski	Jaykowo	9. „	dito
46	Lehrer Joſeph Eſch	Nieſewanz	11. „	definitiv
47	„ Urbanski	Schwente	13. „	Drei Jahre
48	„ Friedrich Brimmer	Flatauer Kr. Köllin und Rathsgrund	16. „	dito
49	Schulamts-Kandidat David Altrock	Gogolin	16. „	dito
50	Lehrer Joſeph Oſſowski	Goſtoczin	16. „	definitiv
51	„ Gottlieb Will	Gurſen	16. „	dito
52	„ Ernſt Hintelmann	Lobdowo	18. „	Drei Jahre
53	Seminariſt Kwiatkowski	Rywaldzyck	18. „	dito

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
54	Vorwerk-Beſitzer Hauenſtein	Luttomer-bruch	25. März	unbeſtimmte Zeit mit unbedingter 3 monatl. Kündigungsfriſt
55	Schulamts-Kandidat Albrecht Remus	Ritteln	26. „	Drei Jahre
56	Schulamts-Kandidat Friedrich Kuchenbecker	Krumerfließ	26. „	dito
57	Lehrer Friedrich Lemke	Pieciewo	18. „	dito
58	„ Michael Moldenhauer	Biebzyni	27. „	definitiv

Marienwerder, den 26. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unverehelichte Pauline von Leska aus Owiedzkowo iſt durch das Allerhöchſt beſtätigte Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder vom 14. Februar 1834 ihres Adels für verluſtig erklärt worden. Marienwerder, den 25. April 1834.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konſulate zu Warſchau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polniſchen Pfandbriefe welche in Folge der am 1. 2. und 3. April c. ſtattgehabten Ziehung im erſten Semeſter d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polniſchen klingenden Kourant ausgelöſ't werden ſollen, wird der Herr Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feſt-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derſelbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichniſſe aufgeführt ſind.

Königsberg, den 24. April 1834.

Der Chef-Präſident des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Sicherheits-Polizei.

Der nachſtehend ſignaliſirte Soldat Mathias Leszynski iſt am 22. d. M. vom 4ten Infanterie-Regiment aus Danzig deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden in unſerm Verwaltungs-Bezirk werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle per Transport dem Regiments-Kommando in Danzig zu überſenden.

Signalement:

Vaterland — Polen, früherer Aufenthalts-Ort — Pulko im Strasburger Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr 4 Monat, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — ſpitz, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Dienſtjacke und Mütze, grau tuchne Hoſen, eine Halsbinde, ein paar Schuhe und ein Hemde.

Marienwerder, den 26. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Kutſcher Mathias Golombiewski, welcher jetzt den Namen Piotrowski angenommen haben ſoll, und des Verbrechens der Bigamie ſchuldig iſt, hat ſich der Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder an das unterzeichnete, oder wenn es näher iſt, an das Inquiſitoriat zu Graudenz, gegen Erſtattung der Koſten abliefern zu laſſen. Thorn, den 17. April 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Gartz im Schwetzer Kreiſe, letzter Aufenthalts-Ort — Odczik im Culmer Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — platt, Augenbraunen — braun, Naſe — länglich, Mund — ſpitz, Zähne — vollzählig Bart — blond, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — länglich, Statur — ſchlank, Sprache — polniſch und gebrochen deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grauer Mantel oder Rock, eine blaue Jacke und Hoſen, eine bunte Weſte, ein paar Stiefeln und eine Mütze mit Pelz beſetzt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Es ſoll der im Geſchäfts-Bezirk des Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Neuhöfer kleine See vom 1ſten Juni d. J. ab in demjenigen Umfange, in welchem dieſer See zeither benutzt worden, zum vollen Eigenthums-Rechte veräußert werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 28ſten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts zu Neumark anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 28ſten April 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Vom General-Pächter Amtmann Cords in Nießewice ſind nachfolgende kupferne Inventarien-Brau- und Brennerei-Geräthe, als:

41 Stück Röhren, Ketten und Schrauben, eine kleine Schlange, eine größere Schlange, 1 Grapen, 1 Vorwärmer, 1 Huth, 1 Teller, 1 Maiſchwärmer, eine Braupfanne und 3 Stück Krähne,

zurückgeliefert, welche nach den beigebrachten Waage-Atteſten 27 Zentner 11 Pfd. gewogen haben.

Die Geräthe ſollen im hieſigen Regierungs-Gebäude vor dem zum Deputirten ernannten Herrn Sekretair Wenzeck im Wege der Lizitation veräußert werden. Der Termin dazu iſt auf den 22ſten Mai c. Vormittags um 11 Uhr anberaumt, welcher zur öffentlichen Kenntnißnahme hiemit gebracht wird. Wer zur Lizitation zugelaſſen werden will, muß eine angemeſſene Kaution niederlegen, und die erſtandenen Geräthe werden nach erfolgter Genehmigung der Meiſtgebote und gegen Erlegung des Kaufgeldes verabfolgt.

Die übrigen etwa ſonſt noch nöthigen Bedingungen ſollen den Lizitanten im Termine bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 15ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Der Neubau eines Schulhauſes und Stalles im Dorfe Saroſle, welcher über 700 Rthlr. veranſchlagt, ſoll an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, und iſt der Lizitations-Termin hierzu auf den 21ſten Mai c. Nachmittags um 3 Uhr, im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt, wozu Bau-Unternehmer hiermit eingeladen werden. Die Anſchläge und Zeichnungen können hier täglich eingeſehen werden.

Graudenz, den 5ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die in der hieſigen Feſtung befindliche zweckmäßig eingerichtete Königliche Brauerei, welche mit vollſtändigem Geräthe und einer guten Malzdarre verſehen iſt, woſelbſt auch ein Bierſchank angelegt werden darf, ſoll höherer Beſtimmung zu Folge unter annehmlichen Bedingungen auf 2 oder 3 Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieſer Verpachtung einen Lizitations-Termin auf den 23ſten Mai 1834 Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt, wozu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen ſo wie das Lokale der Brauerei und die dazu gehörigen Geräthſchaften können täglich eingeſehen und in Augenſchein genommen werden.

Feſtung Graudenz, den 25ſten Auguſt 1834.

Königliches Proviant-Amt.

Auf Befehl der Königl. hohen Regierung ſoll die Bernſtein-Gräberei-Nutzung im hieſigen Forſt-Revier pluslicitando verpachtet werden, und ſteht zu dieſem Behufe ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 22ſten Mai c. Nachmittags 2 Uhr hieſelbſt an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine geſchehen wird und der Zuſchlag von der höhern Behörde abhängt.

Oberförſterei Schwiedt, den 28ſten April 1834.

Der Königliche Oberförſter Lobach.

Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawoniec Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die Erhebung der hieſigen Weichſelbrücken-Zoll- und Durchlaß-Gelder, ſoll auf 1 Jahr, nämlich vom 12ten Juni c. bis zum 11ten Juni 1835 an den Meiſtbietenden in Pacht überlaſſen werden.

Hiezu iſt ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 21ſten Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Stadt-Sekretair Herrn Wallisch in unſerm Sekretariat anberaumt und werden diejenigen, welche dieſe Pacht zu übernehmen Willens ſind, hiezu eingeladen. Die nähern Bedingungen können in unſerer Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden.

Thorn, den 25ſten April 1834.

Der Magiſtrat.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger das zu Groß-Lubin sub Nro. 27. belegene aus 3½ Morgen kulmiſch nebſt Stall, Scheune und Holzſchauer beſtehende und den Peter Krollſchen Eheleuten gehörige Grundſtück welches nach der gerichtlichen Taxe auf 544 Rthlr. gewürdiget worden iſt, in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Alle diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten, Herrn Referendarius Mandel auf den 4ten April, den 2ten Mai und den 3ten Juni c. angeſetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächſt an den Meiſtbietenden zu gewärtigen.

Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 25ſten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Einſaaßen Ellerſchen Eheleuten zugehörige, zu Mockrau belegene Grundſtück ſoll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meiſtbietenden im Wege der Exekution auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Hiezu ſteht ein Termin auf den 16ten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer an, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Graudenz, den 18ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da in dem zum Verkaufe des zur Deichgeſchwornen Jacob Mallonſchen Konkurs-Maſſe gehörigen sub Nro. 2. zu Bratwin in der Weichſelniederung gelegenen aus 34 Morgen 138 □Ruthen kulmiſch (wovon jedoch 16 Morgen

durch den Weichſeldurchbruch im Jahre 1829 ausgeriſſen und unter Waſſer geſetzt ſind) nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehenden und auf 680 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigten, nach dem Edicte vom 14ten September 1811 in der Eigenthumsbehandlung begriffenen Grundſtücks, am 20ſten November pr. angeſtandenen Termine ſich keine Kaufliebhaber eingefunden, ſo haben wir einen anderweitigen peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 9ten Juni c. hieſelbſt vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Beuetſch anberaumt, zu welchem wir beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 23ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

In Termino den 4ten Juni c. Vormittags ſollen vor dem hieſigen Gerichtshauſe 2 zweijährige Pferde, 2 Kühe und 4 Kälber gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 30ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Wegen rückſtändiger Abgaben ſoll das Grundſtück des Koloniſt Chriſtian Bandmann in Roſe, wozu auch der an den Ikier verkaufte Theil gehört, von Johanni d. J. ab, auf 1 Jahr an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Zur Lizitation dieſer Pachtung iſt ein Termin auf den 26ſten Mai c. Vormittags 9 Uhr hier angeſetzt, wozu Pachtluſtige hiermit eingeladen werden.

Deutſch-Krone, den 28ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Auf Antrag eines Realgläubigers ſoll der in dem Dorfe Quiram belegene, dem Müller Carl Werner gehörige Bauerhof nebſt Zubehörungen öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Bietungs-Termine ſind auf den 16ten April c. an der Gerichtsſtelle, auf den 16ten Mai c. an der Gerichtsſtelle und auf den 17ten Juni c. in loco Quiram von welchen der letztere peremtoriſch iſt, anberaumt.

Bietungsfähige Kaufliebhaber werden daher erſucht, in dieſen Terminen zu erſcheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Die Taxe welche ſich auf 1372 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. abſchließt, kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr, eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 18ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in dem Dorfe Roſenfelde, Dt. Kroneſchen Kreiſes, eine Meile von Dt. Krone belegene, dem Bauern Martin Dobberſtein gehörige Bauerhof, welcher auf 787 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Lizitations-Termine ſind auf den 30ſten April c. an der Gerichtsſtelle, auf den 30ſten Mai c. an der Gerichtsſtelle auf den 1ſten Juli c. in loco Roſenfelde, von welchen der letztere peremtoriſch iſt, anberaumt. Bietungsfähige Kaufliebhaber werden daher aufgefordert, ſich in dieſen Terminen zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Taxe des Bauerhofes kann täglich von 8 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Dem Meiſtbietenden wird, ſofern ſonſt kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſtehet, der Zuſchlag ſofort ertheilt werden.

Deutſch-Krone, den 12ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Gläubigers ſoll der im Dorfe Roſenfelde, im Dt. Kroneſchen Kreiſe, eine Meile von der Kreisſtadt Dt. Krone sub Nro. 32. belegene, ehemalige Dienſt- jetzt eigenthümliche Bauerhof, wozu gehören:

a) die Hoflage nebſt den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden,

b) ein dahinter befindliche Achterhof, der als Garten benutzt wird, von einem Morgen,

c) 98 Morgen 196 □Ruthen Ackerland,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir folgende drei Bietungstermine auf den 28ſten April f. an der Gerichtsſtelle, auf den 28ſten Mai f. an der Gerichtsſtelle, auf den 28ſten Juni f. in loco Roſenfelde, von welchen der letztere peremtoriſch iſt, angeſetzt, wozu Kaufliebhaber zahlreich eingeladen werden.

Die Taxe, welche auf 414 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. abſchließt, kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 14ten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das nahe bei Heilsberg gelegene adel. Gut Bundien, ſoll von Johanni d. J. ab, auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden. Der Termin hiezu ſteht auf Mittwoch den 21ſten Mai d. J. Nachmittag um 1 Uhr in unſerm Konferenz-Zimmer an, und können die Pacht-Bedingungen in unſerer Regiſtratur auch bei dem Sequeſter des Guts eingeſehen werden.

Mohrungen, den 18ten April 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Die hieſige Bürgermeiſterſtelle wird mit dem 1ſten September a. c. vakant, weshalb hierauf reflektirende Perſonen erſucht werden, ſich bis zum 31ſten Mai a. c. bei dem Vorſteher der unterzeichneten Verſammlung dem Kaufmann Herrn G. W. Krafft zu melden, und die erforderlichen Fähigkeitszeugniſſe, zugleich einzureichen.

Mewe, den 22ſten April 1834.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Mein im Marienwerderſchen Landrathskreiſe und 1 Meile von hier in der Niederung belegenes Adliches Gut Groß-Paradies, beſtehend aus 5 kulmiſchen Hufen Wieſen und Säland ſammt vollſtändigem Feld- und Wirthſchafts-Inventario bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden daher erſucht, ſich wegen der Kaufs- und ſonſtigen Bedingungen entweder perſönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 22ſten April 1834. Momber.

Ich beabſichtige mein im hieſigen Orte am See belegenes 120 Fuß langes und 26 Fuß breites maſſives Brauhaus, nebſt ſämmtliche Braugeräthe, aus freier Hand zu veräußern, und erſuche Kaufluſtige ſich bis zum 21ſten Mai c. bei mir zu melden.

Flatow, den 2ten Mai 1834.

Der Rathmann Priewe.

Ich beabſichtige meine Waſſermahlmühle mit zwei Gängen und einer Hufe Land nebſt einer zweiſchnittigen Wieſe und Garten von Johanni d. J. auf Erbpacht oder Zeitpacht auszulaſſen.

Targowisko bei Löbau, den 25ſten April 1834.

v. Chrzanowski, Gutsbeſitzer.

Ein im Rechnungsweſen und in allen öffentlichen Geſchäften, kommerzielle und gerichtliche ausgenommen, routinirter, auch in der Landwirthſchaft nicht unerfahrner Mann, welcher hinreichend nachweiſen kann, daß er ſeine Amtspflichten in ſeinem gegenwärtigen 18jährigen Dienſte treu erfüllt hat, — ſucht eine anderweitige Stelle als Rechnungsführer oder Adminiſtrator eines Gütervereins oder eines einzelnen bedeutenden Gutes. Der Unterzeichnete, von welchem dieſer Dienſtſuchende in jeder Beziehung beſtens empfohlen wird, ertheilt auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

Peterkow bei Rummelsburg, den 28ſten April 1834.

Der Major v. Maſſow.

Ehrenbaum's künſtliche Hefe für Bäcker.

Wir haben eine künſtliche Hefe erfunden, welche für den Weißbäcker überaus wichtig iſt, und deren gründliche Fabrikation mittelſt einer ſchriftlichen, aufs klarſte dargeſtellten und von uns verbürgten Anweiſung, wir den Bäckern gegen portofreie Einſendung von nur 5 Rthlr. preuß. Courant zu lehren bereit ſind. Die Haupteigenſchaften und Vorzüge unſerer Hefe gegen alle bis jetzt bekannten Gährungsmittel, ſind: Wohlfeilheit und außerordentliche Haltbarkeit. Im Winter hält ſie ſich 4, und im Sommer (ſelbſt bei der größten Hitze) 3 Wochen, ohne auch nur im Mindeſten an ihrer Qualität zu verlieren, ferner iſt ſie erſtaunt kräftigwirkend, und ohne alle koſtſpielige Vorrichtung kann ſie der Bäcker in jedem Lokale und in jeder beliebigen Quantität ſelbſt machen.

Die Kaufleute Ehrenbaum et Comp. in Berlin Kloſterſtraße Nro. 80.

Schöner friſcher rother Kleeſaamen iſt billig zu haben in Marienwerder bei Thielheim und Weinreich.

Friſche Lucerne, rother Klee- und Thymoteum-Saamen iſt zu haben in Thorn bei M. Wechſel.

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 16. Mai 1834.

Die Verpflegung auf dem Marſch erkrankter Militairs betreffend.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß ſtädtiſche Polizeibehörden die auf dem Marſch erkrankten und entweder nur mit eigener Gefahr, oder doch mit Beſorgniß der Anſteckung für Andere, weiter fortzubringenden Rekruten, ungeachtet der Requiſition der Militairbehörde nicht zurückbehalten, ſondern weiter geſandt haben.

Wenn uns nun auch nicht ſpeziell bekannt geworden iſt, daß ſtädtiſche Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks ſich dergleichen Pflichtverletzungen haben zu Schulden kommen laſſen, ſo machen wir dieſelben doch, höhern Anordnungen zu Folge, auf ihre Obliegenheiten in Beziehung auf die am Orte krank gewordenen Militairs worüber ſchon früher mehrfache Anweiſungen durch das Amtsblatt und zwar unterm 4. Juni 1812, 4. Mai 1816 und 19. November 1830 ergangen ſind, ausdrücklich aufmerkſam und geben ihnen auf, ſich der auf ſolche Weiſe erkrankten Militairperſonen, wenn ſie ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden können, mit vorzüglicher Sorgfalt anzunehmen und ohne eine Aufforderung abzuwarten, von Amtswegen hinzuzutreten. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die dadurch entſtehenden Mehrkoſten bei der zuſtändigen Militairbehörde liquidirt werden können.

Befindet ſich am Orte der Erkrankung ein Kreis-Phyſikus oder Kreis-Chirurgus, ſo muß derſelbe den auf ſolche Weiſe erkrankten Militairs unentgeldlich ärztliche Hülfe leiſten, worüber wir uns auf die oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 4. Juni 1812 — Amtsblatt No. 24. pag. 236 — und vom 4. Mai 1816 — Amtsblatt No. 20. pag. 212 — beziehen.

Marienwerder, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 7. Februar d. J. iſt die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in Lautenburg(?), Löbauer Kreiſes, feierlich eingeführt und der bisherige Forſtſchreiber

Wagner zum Bürgermeiſter dieſer Stadt auf 6 Jahre erwählt und beſtätigt worden. Marienwerder, den 27. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hat am 16. v. M. in Gollub ſtattgefunden, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der bisherige Bürgermeiſter Wellnitz zu dieſem Amte neuerdings auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt worden iſt.

Marienwerder, den 1. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Größe der, den hieſigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden, Schiffs-Gefäße betreffend.

Gegen das in dem hieſigen Amtsblatt pro 1834 No. 9. Seite 14; erſchienene und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a./O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J. in Betreff der Dimenſionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffs-Gefäße ſind von vielen Seiten dringende Vorſtellungen erhoben worden, und das Königliche hohe Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher beſtimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten ſollen.

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. feſtgeſetzte Termin, von welchem ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen als darin beſtimmt ſind, nicht mehr durch den Kanal geſchleußt werden ſollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgeſetzt, dergeſtalt daß bis zu dieſem Tage auch Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen zum Durchſchleuſen zugelaſſen werden.

2) Diejenigen Schiffs-Gefäße von größeren als den vorgeſchriebenen Dimenſionen, welche bis zu dieſem Termin den hieſigen Kanal befahren, ſollen auch nach demſelben, vorläufig noch auf 4 Jahre, alſo bis zum 1. Januar 1840 zum Durchſchleuſen zugelaſſen werden, wenn ſie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hieſigen Kanal mit einem zuverläßigen Kennzeichen und einem Atteſte von der hieſigen Kanal-Inſpektion verſehen worden, daß ſie ſchon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht ſind.

3) Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteſte verſehen ſind, von der Befahrung des Kanals ausgeſchloſſen und nicht weiter zum Durchſchleuſen geſtattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Reſerve-Rekrut Johann Kamienski iſt am 27. v. M. vom 5ten Infanterie-Regiment aus Danzig deſertirt. Sämmtliche Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden aufgefordert, auf den Entwichenen ſorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Königl. Kommando des vorgenannten Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Grabau im Löbauer Kreiſe in Weſtpreußen, Religion — katholiſch, Größe — 2 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Geſichtsfarbe — blaß, Geſicht — länglich, Statur — ſchwächlich, Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte Montirung, Feldmütze und Halsbinde, und ein paar neue Schuhe.

Marienwerder, den 8. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gebrüder

Schuhmacher-Lehrling Johann Richard Pätſch

und Barbier-Lehrling Wilhelm Pätſch

aus Elbing gebürtig, des Verbrechens des gewaltſamen Diebſtahls und anderer, ſchuldig, ſind am 25. April c. von hier aus der Lehre entwichen, als ihre Verhaftung erfolgen ſollte und ſollen aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf dieſelben ſtrenge Acht zu haben und ſie im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Elbing an die unterzeichnete Behörde, gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen und

der unterzeichneten Behörde davon Anzige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Elbing, den 28. April 1834.

Königl. Polizei=Behörde.

Signalement des Johann Richard Pätſch:

Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Naſe und Mund — proportionirt, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen olivengrünen Rock, eine ſtreifige oder grau tuchne Weſte, alte braune Hoſen, zweinäthige Stiefeln, eine braune Mütze mit weißen Streifen, ein buntes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde mit R. P. gezeichnet.

Signalement des Wilhelm Pätſch:

Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Naſe — ſtumpf, Mund — etwas aufgeworfen, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grau tuchner Rock, eine ſchwarz tuchne Weſte, graue Hoſen, zweinäthige Stiefeln, eine grüne Mütze, ein buntes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Der Knecht Anton Popien, welcher wegen Pferdediebſtahl zu 18monatlicher Zuchthausſtrafe nach Graudenz transportirt werden ſollte, iſt geſtern auf dem Wege nach Rieſenburg, bei Bornitz, entſprungen.

Sämmtliche Königl. Polizeibehörden werden ergebenſt erſucht, auf dieſen Verbrecher zu vigiliren und ihn, wenn er verhaftet wird, an die Königl. Inſpektion der Hilfs=Straf=Anſtalt nach Graudenz, abliefern zu laſſen.

Signalement:

Derſelbe iſt in Bogen im Kreiſe Heilsberg geboren, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat bräunlichblonde Haare, blaugraue Augen, ſpitze ſtarke Naſe, weiße Zähne, geſunde Geſichtsfarbe, ſtarke Geſtalt, ſpricht deutſch und war beim Entweichen nur mit einer blau und weiß geſtreiften leinenen Weſte, grau tuchnen Hoſen und ſchwarzem Filzhuth bekleidet.

Saalfeld, den 2. Mai 1834.

Der Magiſtrat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten Mai 1834.

In Termino den 7. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr ſoll im Geſchäfts=Lokale des Domainen=Rent=Amtes Rügenwalde die zu dieſem Amte gehörige Schloß=Brauerei und Brennerei öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Sie beſtehet in einem großen zweiſtöckigen maſſiven Gebäude, welches ſich in einem ziemlichen baulichen Zuſtande befindet und auch zur Anlage einer Fabrik geeignet ſein würde, in der Berechtigung, an Andre zum Abſatz zu brauen und zu brennen, in verſchiedenen Brauerei= und Brennerei=Utenſilien zum Taxwerth von 613 Rthlr. 20 ſgr. und in zwei Gärten von 116 □ Ruth. Flächeninhalt. Bei der Nähe der Stadt Rügenwalde von 3000 Einwohner und der zahlreichen und wohlhabenden Bevölkerung der Rügenwalder Amtsdorfſchaften, ſowie endlich des Wipperſtrohms, an dem ſie gelegen, bietet die Lage für die Fabrikation und den Abſatz der Getränke eine große Erleichterung dar. Auch wird bemerkt, daß Tages zuvor 45 Morgen 141 □Ruth. Ackerland und eine Wieſe von 33 Morgen 80 □Ruth. der beſten Bodenbeſchaffenheit, welche ganz in der Nähe belegen ſind, verkauft werden ſollen, ſo daß Kaufliebhaber zugleich Gelegenheit haben, eine kleine Ackerwirthſchaft zu erwerben und mit der Getränkefabrikation in Verbindung zu bringen. Nach dem projektirten Veräußerungsplan iſt das Minimum des Kaufgeldes, mit Einſchluß des Werths der Inventarienſtücke, vorläufig auf 2812 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. feſtgeſtellt.

Zugleich ſoll der Verſuch gemacht werden, dieſe Brauerei und Brennerei auf 6 oder 12 Jahre in Zeitpacht auszuthun.

Der Termin wird vor dem Departements=Rath abgehalten, und wird das Domainen=Rent=Amt Rügenwalde ſo wie unſere Regiſtratur vor demſelben über die ſpeciellen Bedingungen die nähere Auskunft den Bewerbern ertheilen.

Cöslin, den 8ten Mai 1834.

Königliche Regierung.

Vom General-Pächter Amtmann Corbs in Nieſzewice ſind nachfolgende kupferne Inventarien-Brau- und Brennerei-Geräthe, als:

41 Stück Röhren, Ketten und Schrauben, eine kleine Schlange, eine größere Schlange, 1 Grapen, 1 Vorwärmer, 1 Huth, 1 Teller, 1 Maiſchwärmer, eine Braupfanne und 3 Stück Krähne,

zurückgeliefert, welche nach den beigebrachten Waage-Atteſten 27 Zentner 11 Pfd. gewogen haben.

Die Geräthe ſollen im hieſigen Regierungs-Gebäude vor dem zum Deputirten ernannten Herrn Sekretair Wenzeck im Wege der Lizitation veräußert werden. Der Termin dazu iſt auf den 22ſten Mai c. Vormittags um 11 Uhr anberaumt, welcher zur öffentlichen Kenntnißnahme hiemit gebracht wird. Wer zur Lizitation zugelaſſen werden will, muß eine angemeſſene Kaution niederlegen, und die erſtandenen Geräthe werden nach erfolgter Genehmigung der Meiſtgebote und gegen Erlegung des Kaufgeldes verabfolgt.

Die übrigen etwa ſonſt noch nöthigen Bedingungen ſollen den Lizitanten im Termine bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 15ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Den 27ſten d. Mts. Vormittags von 6 Uhr ab wird auf den Feldmarken von Voßwinkel nahe bei den Oſſakrügen die Schießübung der Landwehr-Artillerie ſtattfinden. Die Schußlinien werden durch Sicherheitspoſten eingeſchloſſen. Indem ich das Publikum hievon benachrichtige, erſuche ich daſſelbe den ausgeſtellten Poſten Folge zu leiſten, um jeder Gefahr zu begegnen.

Feſtung Graudenz, den 9ten Mai 1834.

Kommando der Abtheilungs 1ſter Artillerie-Brigade.

Die in der hieſigen Feſtung befindliche zweckmäßig eingerichtete Königliche Brauerei, welche mit vollſtändigem Geräthe und einer guten Malzdarre verſehen iſt, woſelbſt auch ein Bierſchank angelegt werden darf, ſoll höherer Beſtimmung zu Folge unter annehmlichen Bedingungen auf 2 oder 3 Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieſer Verpachtung einen Lizitations-Termin auf den 23ſten Mai 1834 Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt, wozu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen ſo wie das Lokale der Brauerei und die dazu gehörigen Geräthſchaften können täglich eingeſehen und in Augenſchein genommen werden.

Feſtung Graudenz, den 25ſten Auguſt 1834.

Königliches Proviant-Amt.

Das im Konitzſchen Kreiſe belegene, auf 7249 Rthlr. 5 ſgr. landſchaftlich abgeſchätzte freie Allodial-Rittergut Klein-Komorze Nro. 81. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 16ten Auguſt a. c., auf den 15ten November a. c. und auf den 14ten Februar a. f. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten April 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhaſtation geſtellten, den Einſaaßen Chriſtian Krauſeſchen Eheleuten zugehörigen, zu Rundewieſe sub Nro. 8. belegenen, aus einem Wohnhauſe von Schurzwerk, Stall und Scheune von Bindwerk, und 7 Morgen 228 □Ruthen kulmiſch Land beſtehenden, auf 383 Rthlr. 13 ſgr. 3 pf. gerichtlich abgeſchätzten bäuerlichen Grundſtücks, haben wir die Bietungstermine auf den 31ſten Mai, den 26ſten Juni hierſelbſt um 9 Uhr Vormittags und auf den 26ſten Juli c. im herrſchaftlichen Hofe zu Rundewieſe anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Marienwerder, den 1ſten Mai 1834.

Adelich Patrimonialgericht Rundewieſe.

Dem Erbpachts-Gutsbeſitzer Borris in Vorwerk Weishoff ſind in der vergangenen Nacht 2 Pferde, und zwar ein Wallach und eine Stute, 4 Fuß 7 bis 8 Zoll hoch, beide ganz ſchwarz, ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, von der Weide geſtohlen worden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden demnach erſucht, auf die geſtohlenen Pferde und den Dieb derſelben zu

vigiliren, letztern im Betretungsfalle zu arretiren, ihm die Pferde abzunehmen, und ſolche gegen Erſtattung der Futterungskoſten an den ꝛc. Borris abzuliefern. Dem Entdecker der Pferde wird vom Herrn Borris eine angemeſſene Prämie gezahlt werden.

Marienwerder, den 12ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zur Verpachtung des in Gogolin sub Nro. 6. belegenen Michael Kazanieckiſchen Grundſtücks, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Stalle und einer Scheune,

2) 21 Morgen 117 []Ruthen Ackerland und Wieſe zu Eigenthumsrechten

auf ein Jahr, haben wir einen Termin auf den 7ten Juni c. vor dem Herrn Regiſtrator Borne in Gogolin anberaumt und laden Pachtluſtige hiezu ein.

Kulm, den 30ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im hieſigen Kreiſe 1 Meile von Lautenburg und 2 Meilen von Löbau belegene Allodial-Rittergut Waßioly ſoll im Wege der Sequeſtration auf 3 nach einander folgende Jahre nämlich von Johanni a. c. bis dahin 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 2ten Juni a. c. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt an, zu welchem wir Pachtluſtige und Zahlungsfähige hiermit einladen.

Löbau, den 4ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da in dem zum Verkaufe des zur Deichgeſchwornen Jacob Mallonſchen Konkurs-Maſſe gehörigen sub Nro. 2. zu Bratwin in der Weichſelniederung gelegenen aus 34 Morgen 138 []Ruthen kulmiſch (wovon jedoch 16 Morgen durch den Weichſeldurchbruch im Jahre 1829 ausgeriſſen und unter Waſſer geſetzt ſind) nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehenden und auf 680 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigten, nach dem Edicte vom 14ten September 1811 in der Eigenthumsbehandlung begriffenen Grundſtücks, am 20ſten November pr. angeſtandenen Termine ſich keine Kaufliebhaber eingefunden, ſo haben wir einen anderweitigen peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 9ten Juni c. hieſelbſt vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch anberaumt, zu welchem wir beſitz- und zahlungsfähige Kauf-

luſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 23ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts ſoll das dem Johann Stabs gehörige im Dorfe Carlsdorff sub Nro. 11. belegene, mit einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle beſetzte und aus 60 Morgen preuß. Maaß beſtehende Erbpachts-Grundſtück, welches ohne Abzug der jährlichen Real-Abgaben von 22 Rthlr. 11 ſgr. 6 pf. und der fehlenden Inventarienſtücke von 55 Rthlr. einen jährlichen Ertrag von 22 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf. mithin einen Kapitalbetrag von 421 Rthlr. 20 ſgr. in termino den 18ten Juli c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Flatow, den 21ſten März 1834.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Das im Haupt-Amte Soldau gelegene aus einem Vorwerk und einem regulirten Bauerndorf beſtehende adliche Gut Ruttkowitz nebſt dem Abbau Tienhof zuſammen 44 Hufen 16 Morgen 185 []Ruthen külmiſch enthaltend, ſoll im Termin den 23ſten Juni d. J. Nachmittag um 2 Uhr, in unſerm Geſchäfts-Zimmer hieſelbſt unter erleichternden Bedingungen zum Verkauf llzitirt, jedoch der zwölfte Theil des ganzen Gebots muß in dieſem Termin in Oſtpreußiſchen Pfandbriefen Nennwerth auf das Kaufgeld deponirt werden.

Kaufliebhabern können die Kaufbedingungen und die Taxe die auf 9612 Thaler 26 ſgr. 1 pf. abſchließt in unſerer Regiſtratur täglich vorgelegt werden.

Mohrungen, den 13ten März 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Das hier in der langen Straße sub Nro. 10. belegene, der Wittwe Meyer Callenbach gehörende Wohnhaus nebſt Zubehörungen, welches auf 596 Thaler 19 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers in termino den 20ſten Auguſt d. J. an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Die Taxe ſo wie der neuſte Hypotheken-Schein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 23ſten April 1834.

Das Kreisgericht.

Das Erbpachts-Vorwerk Straßewo A. dem Herrn Lieutenant v. Grotthuß gehörig, ſoll von Johanni c. ab, auf 1 bis 3 Jahre im Wege der Exekution auf Zeitpacht ausgethan werden.

Es ſteht hiezu ein Termin auf den 28ſten d. Mts. Vormittag um 9 Uhr hier auf dem Rent-Amte an, wozu vermögende Pächter welche das einjährige Pachtgeld vor der Uebergabe ſogleich praenumerando entrichten können, hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſind jederzeit hier einzuſehen.

Stuhm, den 3ten Mai 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die hieſige Bürgermeiſterſtelle wird mit dem 1ſten September a. c. vakant, weshalb hierauf reflektirende Perſonen erſucht werden, ſich bis zum 31ſten Mai a. c. bei dem Vorſteher der unterzeichneten Verſammlung dem Kaufmann Herrn G. W. Krafft zu melden, und die erforderlichen Fähigkeitszeugniſſe, zugleich einzureichen.

Mewe, den 22ſten April 1834.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Zur dreijährigen Verpachtung von Johanni c. ab, der bei Mrotzen belegenen zur Herrſchaft Witoslaw gehörigen Vorwerke, wird ein abermaliger Termin auf den 9ten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Witoslaw anberaumt, zu dem Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die vor der Zulaſſung zum Gebote niederzulegende Kaution, für die ſämmtlichen Vorwerke in 3000 Rthlr., einzeln dagegen, für Witoslaw in 1200 Rthlr., für Dembno in 1200 Rthlr., für Orle in 500 Rthlr. und für Broniewo in 300 Rthlr. baar oder in Weſtpreußiſchen Pfandbriefen nebſt Koupons beſtehet.

Skarpi bei Zempelburg, den 10ten Mai 1834.

Die landſchaftliche Sequeſtration-Kommiſſion.

Die in der Herrſchaft Margonin befindliche Kolonie Joſepkowo beabſichtigt der Grund- und Erbherr Herr Graf Arnold v. Skorzewsky zu erweitern, und daſelbſt noch 12 bis 20 neue Koloniſten-Grundſtücke jedes zu 10 und allenfalls mehreren kulmiſchen Morgen Landes, hart an dem Margoninidorfſchen Forſtrevier, anzulegen, und zu eigenthümlichen Rechten gegen 15 Rthlr. Einkaufsgeld für immer, und 1 Rthlr. Grundzins jährlich, pro kulmiſchen Morgen, zu verleihen. Kauf- und beſitzfähige Perſonen werden eingeladen, dieſe

zu verleihenden Grundſtücke zu beſehen, und über die nähern Bedingungen ſich entweder bei dem Grundherrn auf dem Schloſſe Luboſtron bei Labiſchin, oder bei dem unterzeichneten Kommiſſario und General-Bevollmächtigten des Herrn Grafen Arnold v. Skorzewsky hieſelbſt zu melden.

Margoninsdorf bei Margonin im Großherzogthum Poſen, den 6ten Mai 1834.

Grünert.

Zur Verpachtung der im Thorner Kreiſe belegenen, mit vollſtändigen Saaten und ziemlichem Inventario verſehenen adel. Güter Chelmonie und Marchewko, habe ich gemäß des erhaltenen Auftrags der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder, einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 9 Uhr in der Stadt Thorn und zwar in dem daſelbſt vorhandenen Gerichts-Lokale angeſetzt, zu welchem ich Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß die zu leiſtende Kaution 2000 Rthlr. beträgt.

Nogath bei Garnſee, den 9ten März 1834.

Der Landſchafts-Rath des Kulmer Kreiſes v. Kalkſtein.

Das Rittergut Groß-Werder eine Inſel im fiſchreichen Geſerich-See, von circa 6 Hufen kulmiſch Land, hart an der Stadt Dt. Eylau, im Landraths-Kreiſe Roſenberg, in einer freundlichen und lebhaften Gegend belegen und auf einem kleinen Flächenraum, bei einer Grundabgabe von 16½ Sgr. monatlich, Alles enthaltend, was das Schöne mit dem Nützlichen vereinigt, iſt mit tüchtig beſtellten Winter- und Sommerſaaten, incl. 14 Scheffel Winter-Weizen und vollſtändigem lebenden und todten Inventario aus freier Hand, jedoch nur an einen reellen und zahlungsfähigen Käufer zu jeder Zeit käuflich zu überlaſſen. Beſchreibung und Kaufbedingungen ſind bei mir in Schwetz, beim Regierungs-Sekretair Lieutenant v. Gimmig in Marienwerder und in Groß-Werder bei Dt. Eylau einzuſehen.

Schwetz, den 14ten Mai 1834.

Der Salz-Inſpektor, Rittmeiſter v. Gimmig.

Das aus mehren Parzelen der ehemaligen hieſigen Domaine gebildete Erbpachtsvorwerk Neutuchel, gehörig zur erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe des Gutsbeſitzers Johann Strölke, ſoll nebſt dem Inventario von Johanni d. J. ab, auf die Dauer von 3 Jahren an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden. Ich habe im Auftrage des hieſigen Königl. Land- und Stadtgerichts

zum Zweck der diesfallſigen Pachtlizitation einen Termin auf den 12ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt, und es werden in eben dieſem Termine auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Tuchel, den 1ſten Mai 1834.

Der Juſtiz-Aktuar Matthies.

Die Reſſource „zum geſelligen Verein" hieſelbſt beabſichtigt das neue Engagement eines Oekonomen für die Zeit vom 15ten Oktober 1834 bis zum 15ten Oktober 1837. Perſonen, welche geneigt ſind hierauf zu reflectiren und zugleich die nöthige Sicherheit gewähren, werden aufgefordert, die Bedingungen bei dem Kämmerei-Kaſſen-Kontrolleur Weiſe einzuſehen, und durch denſelben ihre Anträge ſchriftlich den Vorſtehern der Reſſource zukommen zu laſſen. Alle Anträge dieſer Art müſſen bis zum 20ſten Juni d. J. eingereicht ſein, weil unmittelbar nach dieſem Tage die Entſcheidung der Geſchellſchaft über dieſelben erfolgen wird.

Thorn, den 1ſten Mai 1834.

Die Vorſteher der Reſſource „zum geſelligen Verein."

Vielen Nachfragen zu entgegnen macht unterzeichnetes Amt hierdurch die Anzeige daß die ſowohl in Berlin als an andern Orten beliebten hier fabrizirten Sahnen- und großbrodigen Käſe im Gewicht von 30 bis 70 Pfund der Qualität des ächten limburger und ſchweitzer Käſes in jeder Hinſicht gleichkommend; fortwährend hier angefertigt werden und Beſtellungen darauf annimmt

Den 5ten Mai 1834. das Wirthſchafts-Amt

zu Steinbuſch bei Woldenberg N./M.

In Neudörfchen bei Rieſenburg ſtehen Schaafe zum Verkauf.

Sehr beachtenswerth für Landwirthe.

Man hat in England die ſo ſehr wichtige und erfreuliche Entdeckung gemacht, wie der Ertrag des Weitzens wenigſtens um ein Drittel vermehrt, und gänzlich vom Mehlthau und Brande geſchützt werden kann. Dieſes höchſtwichtige Geheimniß iſt dem unterzeichneten Handlungshauſe ſpeziell enthüllt worden, und, um es nun auch im Vaterlande gemeinnützig zu machen, will daſſelbe die vollſtändige desfallſige Mittheilung, jedem Landwirth gegen portofreie Einſendung von nur 5 Rthlr. ſchleunigſt zuſchicken.

Ehrenbaum & Comp. in Berlin Kloſterſtraße No. 80.

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 23. Mai 1834.

Die Reiſen nach dem Königreich Polen betreffend.

Es iſt ſeit Kurzem in dem Königreich Polen die Einrichtung getroffen worden, daß Ausländer, wenn ſie von Warſchau aus weiter ins Innere von Polen reiſen wollen, von der dortigen Polizeibehörde neue polniſche Päße, mit Zurücklaſſung der alten Päße, entnehmen müſſen, um mit weniger Schwierigkeit ihre Reiſe fortzuſetzen. Dieſe Einrichtung findet auch auf die mit preußiſchen Päßen nach Polen Reiſenden Anwendung und haben dieſe, bevor ſie in Warſchau den neuen polniſchen Paß löſen, zuvor den preußiſchen Paß dem dieſſeitigen Königl. General-Konſul in Warſchau Behufs der Viſirung vorzulegen, weil nur auf Grund dieſes Viſa's die polniſche Behörde den neuen Paß ausſtellt.

Wir bringen dieſe Einrichtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und weiſen zugleich die Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks an, alle diejenigen, welche einen Paß zur Reiſe ins Innere von Polen nachſuchen, vor Aushändigung des Paßes damit bekannt zu machen.

Marienwerder, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Einziehung der Separations-Koſten, welche auf Kirchen- und Schul-Ländereien treffen.

Wenn gleich nach den Beſtimmungen des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 11. §§. 157. und 555. die Kirchen-Vorſteher zur Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Geſellſchaften beſtellt und ſie den Beamten der Korporationen gleich zu ſetzen ſind, folglich es auch eigentlich Sache der Kirchen-Vorſteher iſt, die auf Kirchen- Pfarr- und Schul-Ländereien fallenden Separations-Koſten, ſofern die betreffenden Kirchen, Pfarreien und Schulen keine Zahlungsmittel beſitzen, auf die Kirchen-Geſellſchaften zu repartiren und einzuziehen, ſo iſt doch von den Königlichen Miniſterien mittelſt Reſcripts vom 18. März c. beſtimmt worden, daß bei einigermaßen ſchwierigen Verhältniſſen dieſe Repartition und

Einziehung durch die betreffende obrigkeitliche Behörde bewirkt werden ſoll, damit in der Sache geregelter und mit mehr Nachdruck verfahren werde. Namentlich iſt von den Königlichen Miniſterien angeordnet worden, daß die Landraths- Domainen-Rent-Aemter, Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem platten Lande ſich dieſem Geſchäft unterziehen ſollen und wir ſetzen daher dieſe Behörden unſeres Verwaltungsbezirks hievon in Kenntniß, mit der Aufforderung, den diesfälligen Anweiſungen der Königlichen General-Kommiſſion zu genügen. Marienwerder, den 5. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen theils nicht gehörig abgehaltener, theils aber ganz verabſäumter Nachtwachen in 2 Kirchdörfern ſind die Contravenienten in eine Polizei-Strafe von reſp. 1 Rthlr. und 2 Rthlr. genommen worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Uebergangs-Abgaben zwiſchen den Zoll-Vereins-Staaten.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Belehrung derjenigen, welche in den Fall kommen, übergangs-abgabenpflichtige Artikel nach andern Zoll-Vereins-Staaten, oder durch ſolche nach dem Auslande, oder aus den Vereins-Staaten zu beziehen, die Hinſichts dieſes Verkehrs ergangenen Vorſchriften bei ſämmtlichen Haupt-Aemtern der Provinz Weſtpreußen zur Einſicht aushängen. Danzig, den 25. April 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen

Geheime Finanz-Rath Mauve.

Aufforderung

des 15ten Infanterie, ehemaligen 3ten Reſerve-Regiments.

Die folgenden ehemaligen Unteroffiziere und Gemeine deſſelben,

1) der am 23. Januar 1816 nach Lablack, Amts Labiau entlaſſene Gemeine Gottlieb Fauſt,
2) der am 28. November 1816 nach Wesmenicken, Amts Winge entlaſſene Gemeine Martin Bendix,

3) der am 22. April 1817 nach Kuſchitzki, Amts Gudwallen entlaſſene Unteroffizier Martin Fiſcher,

4) der am 2. Juli 1814 als Invalide nach Oſtpreußen entlaſſene Unteroffizier Carl Uwitz, und

5) der am 28. November 1816 nach Bubenen, Amts Norkitten entlaſſene Gemeine Johann Recklies,

werden als Erbberechtigte zum eiſernen Kreuze 2ter Klaſſe hiemit aufgefordert, ihren hier zweifelhaften Aufenthaltsort dem unterzeichneten Kommando, unter portofreier Rubrick von „Königlichen Ordens-Sachen“ baldigſt anzuzeigen. Der Erſtere aber, Fauſt hat mit dieſer Anzeige zugleich, ſpäteſtens binnen zwei Monaten, das Erbberechtigungs- nebſt Führungs-Zeugniß ſeiner landräthlichen Behörde einzureichen, wenn die nächſte erledigte Auszeichnung, der Allerhöchſten Verordnung gemäß, einſtweilen nicht auf den nächſten Berechtigten vererbt werden ſoll.

Minden, den 25. April 1834.

Kommando des 15ten Infanterie-Regiments
(gez) v. Lilljeſtröm, Oberſt.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Johann Piotrowski und Thomas Karczewski aus Grubno und Trzciannowo bei Culm in Weſtpreußen gebürtig, des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, ſind am 8. Mai d. J. vom Transport nach Culmſee entwichen, und ſollen aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hiermit erſucht, auf dieſelben ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Thorn an das Königl. Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Thorn, den 8. Mai 1834.

Der Magiſtrat.

Signalement des Johann Piotrowski:

Alter — 45 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Einwohner, Größe — 4 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — länglich, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — hat unter dem Kinn eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Ein blau tuchner Rock, Jacke und Weſte, blau leinene Hoſen, ein paar Stiefeln, ein Filzhuth und ein leinenes Hemde.

Signalement des Thomas Karczewski:

Alter — 28 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Naſe — ſpitz, Mund — proportionirt, Kinn und Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — der kleine Finger an der rechten Hand iſt krumm.

Bekleidung: Ein weißer Schaafpelz, eine graue Jacke, eine blaue Weſte, blau tuchne Hoſen, gute Stiefeln, ein Filzhuth, ein gelb kattunes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Nachbenannter zu 3monatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilte Inkulpat Jakob Miliczewski, iſt in der Nacht am 7. Mai c. in dem Dorfe Seyde bei Thorn auf dem Transport zur Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz, den Begleitern entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden erſucht auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite geſchloſſen nach Graudenz an die Königl. Direktion der Beſſerungs-Anſtalt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Gollub, den 9. Mai 1834. Der Magiſtrat.

Signalement:

Alter — 23 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — platt und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — klein und länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, Sprache polniſch.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel und Jacke mit Boy gefuttert, an der Weſte befinden ſich 2 blanke Knöpfe 3 ſchwarz bezogene und 1 von dem Zeuge der Weſte, 1 paar blau tuchne Hoſen und 1 paar leinene Unterhoſen, 1 paar Stiefeln, 1 blau tuchne Mütze mit ſchwarz ledernem Schirm, 1 bunt kattunes Halstuch und 1 weiß leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Grenz-Aufſeher Schumann zu Ottloczyn iſt in gleicher Eigenſchaft nach Thorn, und der Grenz-Aufſeher Schultz von Sloßewo nach Ottloczyn verſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Mai 1834.

Der ehemalige Dragoner George Krischat welcher im Auguſt 1814 nach Lobgallen in Litthauen verabſchiedet worden, und für ſeine Auszeichnung in dem Gefechte bei Crespi das Erbrecht zum eiſernen Kreutze 2ter Klaſſe ſich erworben, ſoll jetzt zum Beſitze deſſelben gelangen. Da nun aber ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln iſt, ſo wird derſelbe hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten ſeinen desfallſigen Erbberechtigungs-Schein, ſo wie ein Führungszeugniß von ſeiner Ortsbehörde hier einzureichen, widrigenfalls der nächſte Expectant nach dem rc. Krischat zu erwähnter Decoration vorgeſchlagen werden wird.

Rieſenburg, den 13ten Mai 1834.

Der Oberſt-Lieutenant und interimiſtiſcher Kommandeur des 5ten Küraſſier-Regiments
v. Heyduck.

Zur Verpachtung der Güter Bäckermühle und Schwarzſchmoll, welche den ſep. Carl Ferdinand Strübigſchen Eheleuten gehören, im Wege der Sequeſtration, iſt ein Termin auf den 31ſten Mai c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hieſigen Land- und Stadtgerichte vor dem Deputirten Herr Aſſeſſor Siewert angeſetzt, zu welchem zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Marienwerder, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den Antrag eines Realgläubigers das dem Johann Zemke zu Roggenhauſen sub No. 2 gehörige Freiſchulzengut, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 7325 Rthlr. 10 ſgr. gewürdiget worden iſt, in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf geſtellt.

Alle Diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen, zu beſitzen fähig, und zu bezahlen vermögend ſind, werden daher Kraft dieſes Proclamatis aufgefordert, ſich in dem vor dem ernannten Deputirten Herrn Referendarius

Kunze auf den 26ten März den 27ten Mai und den 29ten Juli a. f. angeſetzten Bietungsterminen, von denen der dritte und letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächſt die Adjudication an den Meiſtbietenden zu gewärtigen.

Graudenz, den 15ten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Für den Bedarf der hieſigen Straf-Anſtalt *pro* 1834 ſoll die Lieferung von 30 Zentner ordinairer Landwolle dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Der Lizitations-Termin iſt zu dem Ende auf den 19ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr in unſerem Geſchäfts-Lokale anberaumt, wozu Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur die, welche im Termin eine Kaution von 150 Rthlr. baar oder Staatspapieren deponiren, zum Gebot zugelaſſen werden können, und der Zuſchlag von der Königlichen Regierung abhängig iſt. Die Lieferungs-Bedingungen können übrigens hier täglich eingeſehen werden.

Graudenz, den 9ten Mai 1834.

Die Direction der Zwangsanſtalten.

Das dem Tuchmacher Fanſelau gehörige hier belegene Kleinbürgerhaus Nro. 21. des Hypotheken-Buchs, deſſen gerichtliche Taxe 100 Rthlr. beträgt, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſoll in termino den 20ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 7ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das der Wittwe Anna Chriſtina Dobberſtein gehörige, im Deutſch-Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Roſenfelde belegene Bauergut, wozu außer der Hoſlage angeblich 516 Hufen kulmiſch in jedem der drei Felder gehören und welches gerichtlich auf 733 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden iſt, ſoll auf Antrag eines Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir dazu den Lizitations-Termin auf den 16ten Auguſt c. im Schulzenhofe zu Roſenfelde und zwar von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche bei uns, und zwar ſpäteſtens in dem anberaumten Lizitations-Termin anzumelden; widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf dieſes Grundſtück präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 24ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenbeſitzer Eichbaum in Zabelsmühle beabſichtigt ſeine Papiermühle eingehen zu laſſen und die bereits früher vorhanden geweſene oberſchlägige Mahlmühle mit 2 Waſſergängen, wieder herzuſtellen.

Das Nivellement des Mühlenfließes, die Stellung der Waſſerräder, und die Lage des Fachbaums, werden durch die beabſichtigte neue Einrichtung nicht verändert.

Ein Jeder welcher dadurch eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, muß ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn anzeigen.

Deutſch-Krone, den 5ten Mai 1834.

Königlicher Landrath v. Zychlinski.

In Folge des Ausſchreibens vom 10ten Februar c. wird die Abführung der Feuerkaſſenbeiträge pro 1833 Inhalts des Reglements bis Anfangs künftigen Monats durch die Aſſocirten unſeres Departements ganz ohnfehlbar erwartet.

Mohrungen, den 14ten Mai 1834.

Königl. Oſtpr. Landſchafts-Societäts-Direction.

Die in der Herrſchaft Margonin befindliche Kolonie Joſepkowo beabſichtigt der Grund- und Erbherr Herr Graf Arnold v. Skorzewsky zu erweitern, und daſelbſt noch 12 bis 20 neue Koloniſten-Grundſtücke jedes zu 10 und allenfalls mehrern kulmiſchen Morgen Landes, hart an dem Margoninidorfſchen Forſtrevier, anzulegen, und zu eigenthümlichen Rechten gegen 15 Rthlr. Einkaufsgeld für immer, und 1 Rthlr. Grundzins jährlich, pro kulmiſchen Morgen, zu verleihen. Kauf- und beſitzfähige Perſonen werden eingeladen, dieſe zu verleihenden Grundſtücke zu beſehen, und über die nähern Bedingungen ſich entweder bei dem Grundherrn auf dem Schloſſe Luboſtron bei Labiſchin, oder

bei dem unterzeichneten Kommiſſario und General-Bevollmächtigten des Herrn Grafen Arnold v. Skorzewsky hieſelbſt zu melden.

Margoninsdorf bei Margonin im Großherzogthum Poſen, den 6ten Mai 1834.

Grünert.

Das Rittergut Groß-Werder eine Inſel im fiſchreichen Geſerich-See, von circa 6 Hufen kulmiſch Land, hart an der Stadt Dt. Eylau, im Landraths-Kreiſe Roſenberg, in einer freundlichen und lebhaften Gegend belegen und auf einem kleinen Flächenraum, bei einer Grundabgabe von 16½ Sgr monatlich, Alles enthaltend, was das Schöne mit dem Nützlichen vereinigt, iſt mit tüchtig beſtellten Winter- und Sommerſaaten, incl. 14 Scheffel Winter-Weizen und vollſtändigem lebenden und todten Inventario aus freier Hand, jedoch nur an einen reellen und zahlungsfähigen Käufer zu jeder Zeit käuflich zu überlaſſen. Beſchreibung und Kaufbedingungen ſind bei mir in Schwetz, beim Regierungs-Sekretair Lieutenant v. Gimmig in Marienwerder und in Groß-Werder bei Dt. Eylau einzuſehen.

Schwetz, den 14ten Mai 1834.

Der Salz-Inſpektor, Rittmeiſter v. Gimmig.

Zu Neudörſchen bei Rieſenburg ſtehen Schaaſe zum Verkauf.

In der hieſigen feinen Mariner Schäferei ſtehn 400 Stück geſunde 3 und 4 Jahr alte Mutterſchaaſe ganz zur Zucht geeignet, ſo wie 300 Stück 3 und 4jährige Hammel, erſtere zu 3½ Rthlr. letztere zu 3 Rthlr. zum Verkauf und wird nur bemerkt, daß die Wolle durchſchnittlich mit 105 Rthlr. *pro* Zentner verkauft iſt.

Amt Galow bei Neu-Stettin, den 16ten März 1834.

Der Ober-Amtmann Livonius.

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 30. Mai **1834.**

Die Ablieferung der Verlags-Artikel an die Königl. Bibliotheken betreffend.

Durch die mittelſt der Amts- und Intelligenzblätter und Zeitungen unter dem 16. April 1826 erlaſſene Bekanntmachung ſind die Verleger und Buchdrucker in der Provinz Preußen aufgefordert, von allen der Cenſur unterworfenen Schriften ein Exemplar der Königl. großen Bibliothek in Berlin und ein Exemplar der Königl. und Univerſitäts-Bibliothek hier einzuſenden und am Schluße jedes Jahres das Verzeichniß der im letzt verfloſſenen Jahre verlegten oder gedruckten Bücher und Schriften hier einzureichen.

Da eine noch wirkſamere Kontrolle ſich nöthig gezeigt hat; ſo werden die Verleger und Buchdrucker veranlaßt:

am Schluße jedes Jahres das Verzeichniß der verlegten oder gedruckten Bücher und Schriften mit den Empfangsbeſcheinigungen der gedachten Bibliotheken hier einzureichen.

Den Buchdruckern wird noch zur Pflicht gemacht, von allen nicht für Rechnung einer inländiſchen Buchhandlung, ſondern für ihre eigene oder für Rechnung der Verfaſſer gedruckten Bücher und Schriften, ſelbſt und unmittelbar die Abſendung der Frei-Exemplare an die gedachten Bibliotheken zu bewirken.

Es wird erwartet, daß dieſen Beſtimmungen auch ohne Androhung von Strafen, pünktliche und genaue Folge werde geleiſtet werden.

Königsberg, den 17. Mai 1834.

Der Ober-Präſident von Preußen
v. Schön.

Da durch das Amtsblatt unterm 2. Dezember v. J. wegen der Verbindlichkeit der Muſiker zur Löſung von Gewerbſcheinen bekannt gemachte Allerhöchſte Beſtimmung, iſt in Betreff der Militair-Muſiker nach einer Verordnung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 26. v. Mts. in Folge einer Uebereinkunft mit dem Königlichen Kriegs-Miniſterio, dahin deklarirt

worden, daß Militair-Muſiker, wenn ſie auſſerhalb des Polizei-Bezirks ihrer Garniſon, jedoch in einer Entfernung nicht über zwei Meilen von derſelben, für Geld Muſik machen, ſich bei Vermeidung der im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 angedrohten Strafen mit Urlaubs-Päßen oder dergleichen Ausweiſen ihrer vorgeſetzten Militair-Behörde verſehen müſſen, dagegen aber einer weitern ortspolizeilichen Legitimation nicht bedürfen.

Dieß wird hiedurch nicht nur zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, ſondern die Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden werden auch zugleich angewieſen, auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zu halten.

Marienwerder, den 15. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Am 7. d. M. ward die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in Thorn feierlich eingeführt und ſind der neu gewählte Magiſtrat, an deſſen Spitze der Amtsrath Poplawski als Bürgermeiſter auf 12 Jahre geſtellt worden iſt, ſo wie die Stadtverordneten in ihr Amt eingeſetzt.

Marienwerder, den 21. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuſer zu Siegen iſt unterm 4. d. M. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf Zehn hintereinander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Fabrikant Philipp Heinrich Paſtor Wms Sohn zu Burtſcheid hat unterm 7. Mai 1834 ein von dieſem Tage ab auf 15 hintereinander folgende Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikations-Weiſe von Nähnadeln mittelſt Maſchinen

erhalten. Marienwerder, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majeſtät haben hinſichts der Verleihung der Subalternen-Poſten bei der Juſtiz-Verwaltung an Ausländer unterm 24. d. M. zu beſtimmen geruhet: daß es

1) in Anſehung ſolcher Ausländer welche mit beſondern Verſorgungs-Anſprüchen verſehen ſind, bei den allgemeinen Vorſchriften oder den Zuſicherungen welche den einzelnen Exſpectanten ertheilt worden ſind, ſein Verbleiben behalten muß,

2) die Anſtellung der übrigen Ausländer aber bei allen Gerichten ohne Unterſchied nicht ohne ſpezielle Genehmigung des Juſtiz-Miniſters geſchehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen noch bei Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten ein Subaltern-Dienſt

a, wenn die Anſtellung auf Lebenszeit erfolgen ſoll, oder,

b, wenn zur Anſtellung ſelbſt eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig iſt, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Aktuarien 1ſter und 2ter Klaſſe der Fall iſt,

die Anſtellung eines Ausländers welcher keine allgemeine oder beſondere Verſorgungs-Anſprüche hat, ohne ſpezielle Genehmigung des Juſtiz-Miniſters erfolgen.

Dieſe Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf, von Seiten der Gerichte, der Gerichtsherrſchaften, ſowie der anzuſtellenden Ausländer ſelbſt, nur bei den Obergerichten anzubringen ſind, die letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob beſondere Umſtände vorhanden ſind, welche die ausnahmsweiſe Anſtellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Juſtiz-Miniſter zu berichten. Bis zum Eingange deſſen Beſtimmung iſt nicht nur die Anſtellung ſondern auch die Zulaſſung des Ausländers zur vorſchriftsmäßigen Prüfung zu verſagen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 30. April 1834.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminariſten: Johann Eplittegarb, Friedrich Radde, Martin Meyer, Friedrich Gaſt, Ferdinand Piath, Gottfried Korſch, Herrmann Staberow und Ferdinand Jantzen, ſind nach wohl überſtandener Prüfung im Seminar zu Jenkau, zu Elementar-Schullehrerſtellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Provinzial-Schulkollegium.

Die Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Goldapp betreffend.

Durch das am 2. d. M. erfolgte Ableben des Kreis-Chirurgus Hauck zu Goldapp iſt die mit 100 Rthlr. Gehalt dotirte Stelle eines Kreis-Chirurgus im Goldapper Kreiſe erledigt worden.

Indem wir ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Wundärzte erſter Klaſſe, welche zugleich als Geburtshelfer und zur Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Poſtens befähigt ſind, hierdurch auf, ſich unter Einſendung ihrer Approbations-Dokumente bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 11. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 28. April c. iſt in dem Weichſelſtrome bei Gr. Nebrau ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, derſelbe war jedoch bereits ſo ſtark in Fäulniß übergegangen, daß beſondere Kennzeichen von ihm nicht mehr angegeben werden können. Nach den Lappen die noch an demſelben hingen iſt zu vermuthen, daß er mit blau tuchnen Beinkleider bekleidet geweſen. Von anderen Kleidungsſtücken iſt nur ein lederner Tragband und lederne Stiefeln an der Leiche vorgefunden worden. Das Geſicht war durchaus nicht mehr zu erkennen, der Schädel war von Haaren und Haut völlig entblößt und befanden ſich in demſelben mehre Löcher, die Arme hatten ſich bereits durch die Fäulniß von dem Rumpfe abgelöſt und ſteht es mit Gewißheit zu vermuthen, daß dieſer Leichnam mehre Monate bereits im Waſſer gelegen.

Marienwerder, den 30. April 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Es wird beabſichtigt, denjenigen Reſtaurateurs, Speiſewirthen, Marketendern, Kauf- und Handelsleuten ꝛc. welche bei dem in dieſem Jahre bevorſtehenden Corps-Manöver, Buden oder andere Etabliſſements, im Bezirke des Infan-

terie-Lagers bei Lauth, oder des Kavallerie-Lagers bei Palmburg, zu errichten wünſchen, die Bewilligung hierzu zu ertheilen, und denſelben in ſoweit es der vorhandene Raum geſtattet, angemeſſene Plätze zu ihren Etabliſſements anweiſen zu laſſen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß nur ſoliden Leuten von unbeſcholtenem Rufe, eine ſolche Vergünſtigung zu Theil werden kann, und daß daher Perſonen, welche der unterzeichneten Behörde nicht bereits gehörig bekannt ſind, ſich über ihre Qualifikation und Zuläßigkeit, durch landräthliche oder polizeiliche Atteſte gehörig ausweiſen müſſen.

Um nun ſo viel als möglich, die individuellen Wünſche der ſich meldenden Unternehmer berückſichtigen zu können, fordern wir ſelbige hierdurch auf, uns ihre desfalſigen ſchriftlichen Geſuche, portofrei, bis ſpäteſtens den 20. Juni c. zugehen zu laſſen.

Wir werden dieſelben ſodann ſorgfältig prüfen, und in dem zum 27. Juni c. Vormittags 10 Uhr, in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumten Termine, diejenigen Unternehmer, welche zu demſelben perſönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erſcheinen, gleich zur Stelle, die abweſenden Concurrenten aber ſchriftlich beſcheiden, ob und in wie weit ſie bei Vergebung disponibler Stellen, auf den vorgedachten Lagerplätzen, haben berückſichtigt werden können.

Die Bedingungen, von welchen die Ertheilung von ſolchen Conceſſionen abhängig gemacht wird, ſind täglich einzuſehen bei:

a, der unterzeichneten Intendantur,
b, dem hieſigen Proviant-Amte,
c, der hieſigen Garniſon-Verwaltung,
d, dem Königl. Proviant-Amte in Danzig,
e, der Königl. Magazin-Rendantur zu Pillau,
f, der Königl. Magazin-Rendantur zu Inſterburg,
g, der Königl. Magazin-Rendantur zu Marienburg,
h, dem Königl. Proviant-Amte zu Graudenz,
i, dem Königl. Proviant-Amte zu Thorn,
k, dem Magiſtrate zu Tilſit.

Königsberg, den 12. Mai 1834.

Königl. Intendantur 1ſten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

Nachſtehende Bekanntmachung des Magiſtrats zu Graudenz vom 17. d. M.

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der dem Seifenſieder-Geſellen Thom geraubte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 27. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Am geſtrigen Tage iſt dem Seifenſieder-Geſellen Carl Ernſt Robert Thom, aus Schöneck gebürtig, auf dem Wege von hier nach Marienwerder, während dem er ſchlief ſein Felleiſen mit ſeinem ihm vom Königl. Polizei-Präſidio in Danzig am 19. September v. J. ertheilten Reiſepaß, in welchem er von dem Magiſtrat zu Pleſchen vor etwa 14 Tagen nach dem genannten Orte zurück zu gehen die Weiſung erhalten hatte, ſowie nachſtehende Sachen geſtohlen worden, als: ein blau tuchner Rock mit ſchwarzem Sammetkragen, ein paar neue dunkelgraue Beinkleider, ein paar hellgraue Beinkleider, zwei weiße Weſten, zwei Hemden, drei blau leinene Schürzen, zwei weiße Hals- und zwei weiße Schnupftücher, zwei paar baumwollne Strümpfe und mehrere Kleinigkeiten an Bürſten, Meſſer ꝛc. endlich noch ein Huth mit Wachstuch überzogen, eine Pfeife, ein Stock, etwa 26 ſgr. baar Geld preuß. Münze und zwei öſterreichiſche Dreikreuzer-Stücke.

Die Hemden, Schürzen, Hals- und Schnupftücher ſo wie die Strümpfe waren mit R T roth gezeichnet und das neue Felleiſen beſtand aus ſchwarzem Kalbleder.

Als der Dieb dieſer Sachen iſt ein Brauer-Geſelle angegeben worden, welcher mit einem nicht viſirten Wanderbuch aus Warſchau gekommen ſei, ſich auf dem Wege nach ſeiner Heimath Braunsberg befunden haben ſoll und ſich Tages zuvor zu dem Beſtohlenen eingefunden hatte. Der Name deſſelben iſt nicht bekannt, er ſoll jedoch eine Perſon mittler Größe, von 19 Jahren, mit einem blau tuchnen Leibrock, an welchem ſich blanke Knöpfe befinden, ſowie mit ſtreifigen Sommerbeinkleidern, die an den Seiten-Nathen breite ſchwarze Streifen haben, bekleidet ſein, blonde Haare und auf einer Backe eine Narbe haben.

Wir bringen dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und erſuchen ſämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden auf die geſtohlenen Sachen ſowohl, als auf den Dieb zu vigiliren und uns im Entdeckungsfall ſchleunigſt Nachricht zugehen zu laſſen. Graudenz, den 17. Mai 1834.

Der Magiſtrat.“

Nachbenannter Bäckergeſell Wilhelm Hintz aus Danzig gebürtig, des Berge-

hens des Vagabondirens und der Bettelei ſchuldig, iſt am 20. Mai d. J. von Mewe aus dem Gefängniſſe entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Mewe an den Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 20. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — mittel, Bart — blond, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 31 Jahr, Religion — evangeliſch, Sprache — deutſch.

Bekleidung: Ein blau leinener Rock, eine alte weiß kattune geflickte Weſte, blau tuchne Hoſen, kurze Stiefeln, grün tuchne Mütze, ein weiß und roth geblümtes Halstuch und ein leinenes Hemde. Außerdem hat derſelbe noch einen alten geflickten grau tuchnen Ueberrock.

Nachbenannter Ignatz Jablonski aus Poſen, welcher wegen Bettelns und Vagabondirens in der Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt detinirt worden, iſt am 21. Mai d. J. von dort entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die Direktion der Zwangs-Anſtalten gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Marienwerder, den 21. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Alter — 14 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — unter 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkel, Naſe — ſehr eingebogen, Mund — etwas aufgeworfen, Kinn — ſpitz, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein, Sprache — polniſch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Weſte, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde. Sämmtliche Sachen waren mit dem Inſtitutszeichen B A verſehen.

Die nur am 20. d. Mts. aus dem hieſigen Zuchthauſe entlaſſene Caroline Schultz auch Kopczonska genannt, hat vor kurzem wiederum einen bedeutenden Kleider-Diebſtahl in Biſchofswerder begangen und ſich nach der Entdeckung deſſelben aus Neudorf bei Graudenz entfernt.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Kreis-Gensd'armerie werden daher erſucht, auf dieſe unten näher ſignaliſirte ſehr gefährliche Perſon zu vigiliren und ſie im Betretungsfall an das hieſige Königl. Inquiſitoriat abzuliefern. Graudenz, den 26. Mai 1834.

Königl. Preuß. Landrath.

Signalement:

Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — länglich, Augenbraunen — hellblond, Augen — hellgrau, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — rund und pockennarbig, Geſtalt — unterſetzt. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Geburtsort — Lippinken bei Biſchofswerder, Alter — 24 Jahr, Religion — katholiſch, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Ein blau ginghamnes Kleid, eine ſtreifige Schürze, ein roth wollnes Halstuch mit Frangen und einen Handkorb mit verſchiedenen Kleidungsſtücken.

Nachbenanter Michael Gwisdulla aus Culm in Weſtpreußen, welcher bis zum Nachweiſe eines ehrlichen Erwerbes in der hieſigen Beſſerungs-Anſtalt detinirt worden, iſt am 21. Mai d. J. von hier aus dem Garten der Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 22. Mai 1834.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Alter — 30 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Tagelöhner, Grö-

ße

ße — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſpitz und eingedrückt, Mund — etwas breit, Bart — braun, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Sprache — polniſch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hoſen, ein paar Holzpantoffeln, eine grau tuchne Mütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde.

Aus der hieſigen Feſtung ſind die nachſtehend bezeichneten Militairſträflinge George Mickloweit, welcher wegen verübten Mordes, großen gemeinen Diebſtahls und Entweichung, zur Verbüßung einer 16jährigen Feſtungsſtrafe, und Friedrich Stolz, welcher wegen wiederholten gewaltſamen Diebſtahls, zur Verbüßung einer 18monätlichen Feſtungsſtrafe bei der hieſigen Straf-Sektion eingeſtellt geweſen, am 22. d. Mts. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur hieſelbſt abliefern zu laſſen.

Feſte Graudenz, den 22. Mai 1834.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement des George Mickloweit:

Geburtsort — Maßojen im Kreiſe Heidekrug in Litthauen, letzter Aufenthaltsort — Szagatpurwen in demſelben Kreiſe, Religion — evangeliſch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — gebrochen deutſch und litthauiſch.

Beſondere Kennzeichen — am linken Daumen eine Narbe.

Bekleidung: Einen blau tuchnen Rock mit rothem Kragen und dergl. Achſelklappen, grau tuchne Hoſen, ein paar Schuhe, eine Mütze mit rothen Streifen, ein Hemde und eine Halsbinde.

Signalement des Friedrich Stolz:

Geburtsort — Goldapp in Litthauen, letzter Aufenthaltsort — Groß Malznorkehnen, Religion — evangeliſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — halbfrei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — ſchwarz, Kinn — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — rund, Statur — klein, Sprache — deutſch, polniſch und lit-

thauiſch. Beſondere Kennzeichen — am Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe, angeblich mit einem Hechſelmeſſer eingeſchnitten.

Bekleidung: Einen blau tuchnen Rock mit rothem Kragen und dergl. Achſelklappen, grau leinene Hoſen, ein paar Schuhe, eine blau tuchne Mütze mit rothen Streifen, eine Halsbinde und ein Hemde.

Am hieſigen Jahrmarkts-Tage den 9. d. Mts. wurden zwei hier unbekannte Männer, die ſich nicht vollſtändig legitimiren konnten, mit nachſtehend bezeichneten Pferden und Effekten angehalten und letztere in Beſchlag genommen, als:

1) ein hellbrauner Wallach 9 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, am linken Hinterfuß mit einem weißen Fleck unter der Köthe gezeichnet und auf beiden Vorderfüßen beſchlagen.
2) eine ſchwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, auf beiden Vorderfüßen beſchlagen.
3) ein Rothſchimmel-Wallach mit Bleße, 6 Jahr alt, Ramskopf, 4 Fuß 10 Zoll groß, Mähnen weiß, Schweif weißröthlich, am linken Vorderfuß bis unterm Kniegelenk weiß gezeichnet und auf beiden Vorderfüßen beſchlagen.
4) eine Rothſchimmelſtute 8 Jahr alt, mit Stern, auf dem rechten Auge blind, am rechten Hinterfuß vom Huf bis zum untern Fußgelenk weiß gezeichnet, Mähnen weiß, Schweif oberhalb grau, nach unten zu ſchwarz, auf beiden Vorderfüßen beſchlagen.
5) ein ſchmalgeleiſiger Beſchlagwagen, nebſt Leitern, Liesſtöcken, Liesſchellen und zwei Tragen, zwei paar lederne Arbeitsſiehlen, ein paar lederne Zäume, ein paar Zäume von Strängen mit eiſernen Gebißen, zwei lederne Sattel, eine Pelzjacke von Schafleder mit ſchwarzen Pelzkragen, ein paar grau tuchne Hoſen, eine weiß tuchne Unterjacke.

Die etwanigen rechtmäßigen Eigenthümer dieſer Pferde und Effekten werden daher hiemit aufgefordert, ſich bei uns zu melden und ihr Eigenthumsrecht nachzuweiſen, weil nach Ablauf von 8 Wochen und in Termino den 24. Juli d. J. welcher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dieſe Pferde und Effekten werden öffentlich verkauft und der Erlös dafür dem Armenfonds zugewieſen werden. Tuchel, den 17. Mai 1834.

Der Magiſtrat.

Aus dem hieſigen Gefängniß ſind die nachſtehend bezeichneten Arreſtanten welche ſich für den Ackerwirth Johann Schmidt und Knecht Johann Gobel aus Koſinken bei Allenſtein ausgaben und wegen mangelnder Legitimation und Verdachts

des Pferde-Diebſtahls und Anfertigung falſcher Atteſte in Verhaft geweſen, durch gewaltſamen Ausbruch am 11. zum 12. d. M. Nachts entſprungen.

Sammtliche Militair- und Civilbehörden werden erſucht, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns per Transport abliefern zu laſſen. Tuchel, den 12. Mai 1834.

Der Magiſtrat.

Signalement des Johann Schmidt:

Alter — circa 42 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit und frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — ſtark und voll, Statur — ſtark, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — fein pockennarbig.

Bekleidung: Einen blau warpnen Rock mit gelben Knöpfen, eine graue Weſte, leinene Hoſen, ordinaire Stiefeln und eine blau tuchne Mütze mit Schirm.

Signalement des Johann Gobel:

Geburtsort — Piſarcz im Kreiſe Allenſtein in Oſtpreußen, Alter — 20 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — bräunlich, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — rund, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen blau warpnen Rock, eine blaue Weſte, grau tuchne Hoſen mit Leder beſetzt und rothen ſchmalen Streifen, ſo wie ein paar leinenen Unterhoſen, ordinaire Stiefeln und einen ſchwarzen Filzhuth.

Aus einem Verſehen ſind in den diesjährigen Kalendern, die zu Chriſtburg Statt findenden Vieh- und Pferdemärkte nicht aufgenommen.

Es wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieſelben auch in dieſem Jahre wie gewöhnlich, und zunächſt der Johannis-Vieh- und Pferdemarkt am 27. Juni, als dem Freitage vor dem Krammarkte abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 28. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe April 1834.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 2 6	1 — —	— 20 —	— 19 —	— 17 —
Chriſtburg	1 13 —	1 10 —	1 3 —	1 — —	— 23 —	— 20 —	— 15 —
Dt. Crone	1 16 —	1 12 —	1 5 —	1 — —	— 20 —	— 16 —	— 16 —
Culm	1 21 3	1 15 3	1 1 6	— 29 —	— 19 6	— 18 —	— 17 —
Flatow	1 20 —	— — —	1 5 —	— — —	— 20 —	— — —	— 17 6
Graudenz	1 26 4	1 16 4	1 5 8	1 3 8	— 18 11	— — —	— 16 11
Löbau	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 25 —	— 25 —	— 20 —	— 15 —
Marienwerder	1 18 5	1 13 9	1 4 1	1 2 7	— 20 11	— 19 5	— 18 4
Mewe	1 13 —	1 7 6	1 2 —	1 — —	— 19 —	— 18 —	— 14 —
Rieſenburg	1 20 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —
Schlochau	1 25 —	1 20 —	1 6 3	1 — 10	— 20 10	— 20 —	— 18 —
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 6	— 24 —	— 22 —	— 27 6
Thorn	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 22 6	— 20 —	— 17 —
Summa	22 18 —	18 1 10	15 25 —	13 11 7	9 24 8	7 20 5	8 7 3
Durchſchnittspreis	1 18 5	1 12 7	1 4 —	1 — 11	— 21 1	— 19 2	— 17 8

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 8 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 4 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 7 —	— 15 —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 5 —	1 2 —	— — —	— — —	— 7 6	— 16 —	6 — —	4 — —
Culm	1 6 —	1 2 6	1 5 —	1 1 —	— 6 3	— 17 —	6 25 —	7 — —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 8 —	1 — —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 —	— — —	1 5 —	— — —	— 8 —	— 15 —	4 — —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 10 —	1 — —	— 6 —	— 14 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 10 9	1 5 7	1 19 4	1 14 8	— 7 7	— 19 8	3 29 8	2 29 8
Mewe	1 1 —	— 29 —	1 1 —	— 29 —	— 7 —	— 17 —	2 12 —	2 25 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	3 10 —	— — —
Schlochau	1 9 —	1 7 —	— — —	— — —	— 8 3	— 25 —	6 5 11	4 27 6
Schwetz	1 7 6	1 5 —	— — —	— — —	— 8 —	— 20 —	5 — —	4 — —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 12 —	1 — —	4 15 —	— — —
Thorn	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 — —	— — —
Summa	16 23 3	12 24 1	7 12 4	5 14 8	3 20 4	8 23 8	64 22 7	38 7 2
Durchſchnittspreis	1 5 1 4	1 2 —	1 7 1	1 2 11	— 7 10	— 18 10	4 18 9	3 24 9

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 22. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 30ten Mai 1834.

Es wird beabſichtigt, die in dem Landraths-Kreiſe Labiau 7 Meilen von Königsberg belegene Domaine Labiau vom 1ſten Juni 1835 auf 24 Jahre im Wege der Submiſſion zu verpachten.

Die Pachtſtücke beſtehen

1) aus dem Vorwerk Viehhoff,
2) " " " Werdershoff,
3) " " " Rudlauken und
4) aus der Brau- und Brennerei nebſt dem Verlagsrecht von 8 Krügen und Schankhäuſern.

Die drei Vorwerke enthalten

a) an Acker . . .	1134	Morgen	161½	□Ruthen,
b) an Wieſen . . .	574	—	84	—
c) an Gärten . . .	25	—	26	—
d) an Weideländereien .	1270	—	163	—
e) an unbenutzten Ländereien	105	—	17	—
Summa	3110	Morgen	91½	□Ruthen,

wovon die Aecker mit der Hälfte zur 2ten und mit der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klaſſe, die Wieſen größtentheils zur 2ten Klaſſe gehören und die Weideländereien 109 Morgen 3 □Ruthen an guten Roßgärten enthalten.

Die mit der Pachtung bisher verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amtes Labiau wird davon getrennt, und einem beſonders errichteten Rent-Amte überwieſen.

Auf den Grund der Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 5ten d. Mts. wird dies unter Vorbehalt fernerweiter Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submiſſionen der reſp. Pachtluſtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich von den Verhältniſſen zu unterrichten. Auch werden wir den mit näheren Anfragen an uns ſich wendenden Pachtluſtigen die gewünſchten Nachrichten gern ertheilen.

Königsberg, den 16ten Mai 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Die Traalauer Wieſen bei Bönhoff ſollen in dieſem Jahr wie früher in Parzellen von ½ bis 2 Morgen zur zweimaligen Aberndtung verpachtet werden. Die Termine hiezu ſind auf den 13ten und 14ten Juni c. an Ort und Stelle anberaumt, und werden die Pachtliebhaber erſucht, ſich im Vorwerkshauſe zu Traalau des Morgens 8 Uhr zu verſammeln, alsdann mit der Lizitation ſofort vorgegangen werden ſoll. ⅔tel der Pacht müſſen im Termin gleich baar bezahlt werden.

Stuhm, den 25ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

12⅔ Klafter Eichen-Borke à 108 Cbf. welche von jungen Eichen geplättet worden, ſoll *in termino* den 16ten Juni c. hier im Forſthauſe mit dem Bemerken und gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, daß das Gebot von dem *Minim. pro* Klafter 2 Rthlr. *incl.* Plätter- und Rückerlohn ausgehen wird.

Oſtrowo bei Koniß, den 30ſten Mai 1834.

Die Königliche Forſtverwaltung.

Das zur Nachlaß-Maſſe der Uhrmacher Mathias und Anna Chriſtina geb. Lange Brockhauſenſche Eheleute gehörige Erbpachts-Grundſtück zu Marienfelde Nro. 32. das auf 550 Rthlr. 17 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, iſt im Wege des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 30ſten Auguſt c. hierſelbſt anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert hierſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ausgebotenen Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zu dem anſtehenden Termine werden zugleich die unbekannten Gläubiger der genannten Brockhauſenſchen Eheleute zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß beim Ausbleiben ſie aller ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt, und an dasjenige gewieſen werden ſollen, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte.

Marienwerder, den 22ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des aus Galanterie- Kurzen- und Schnittwaaren, Glas und Porzellain beſtehenden Waaren-Lagers und der Mobilien des Kaufmanns Otto Wilhelm Werkmeiſter hierſelbſt, über deſſen Vermögen der Konkurs eröffnet worden iſt, ſteht Termin auf den 23ſten Juni c. und den folgenden Tagen vor dem Herrn Referendarius Peterſon in dem Laden des ꝛc. Werkmeiſter an.

Bromberg, den 15ten April 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Exekution des hieſelbſt sub Nro. 189. an der Stadtmauer belegenen Kleinbürger-Grundſtücks, den Bäcker Chriſtian Anna Barbara geborne Jaſtrow Flindtſchen Eheleute gehörig, ohne Hofraum und Stallung, welches in der am 15ten d. Mts. erfolgten Taxe auf 84 Rthlr. gewürdigt, ſteht auf den 26ſten Auguſt c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Böhm hieſelbſt ein peremtoriſcher Termin an, zu welchem Kaufluſtige hiedurch vorgeladen werden.

Strasburg, den 18ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf mehrerer abgepfändeten Effekten haben wir einen Termin auf den 18ten Juni c. Vormittags 9 Uhr vor dem Kommiſſarius Herrn Kanzliſten Grzegorzewski hieſelbſt angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit einladen.

Strasburg, den 7ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß des am 7ten Februar 1832 in Przechowo verſtorbenen penſionirten Amtswachtmeiſter Alexander Machtowski iſt per decretum vom heutigen Tage der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Liquidirung der gegen den Nachlaß gemachten Anſprüche ſo wie zur Verhandlung über deren Verität und Vorzugsrechte ein Termin auf den 28ſten Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr hieſelbſt vor dem Kreis-Juſtizrath Schwarck anberaumt, zu welchem wir alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. Machtowski irgend einen Anſpruch zu haben vermeinen, mit der Aufgabe vorladen, in demſelben entweder perſönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, zu welchem die Juſtiz-Kommiſſarien Neumann und Fecohmayer zu Kulm und Beck und Mathias zu Graudenz in Vorſchlag gebracht werden, zu erſcheinen, ihre Anſprüche anzumelden und die nöthigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verluſtig erklärt und

mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schwetz, den 23ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der den Kaufmann Chriſtoph Splittgerberſchen Erben gehörigen Ländereien, Gärten und Wieſen des Bürgergrundſtücks Nro. 78. hieſelbſt, welche gerichtlich auf 288 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt ſind, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 29ſten Auguſt d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch im hieſigen Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 4ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Eva Lonewskaſchen Kredit-Maſſe gehörigen hieſelbſt in der Parowe 2 Nro. 27. belegene auf 25 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigten Kathe und zwei Gärten, zuſammen auf 180 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 27ſten Auguſt c. im hieſigen Gerichts-Lokale anberaumt.

Schwetz, den 14ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zweihundert Stück veredelte Schaaſe, ein grüner Halbwagen, ein braunes Kabriolet, drei braune Kutſchpferde ſollen *auctionis legi in termino* den 25. Juni 1834 hierſelbſt an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Chriſtburg, den 16ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß der Thorſchreiber Ramkeſchen Eheleute gehörige Haus in Biſchofswerder, ſoll auf Antrag der Erben in termino den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich verkauft werden. Die Taxe beträgt 216 Rthlr. 20 ſgr.

Deutſch-Eylau, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schuhmacher Rembski gehörige Kleinbürgerhaus in Biſchofs-werder ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers in termino den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich verkauft werden. Die gerichtliche Taxe beläuft ſich auf 183 Rthlr. 10 ſgr.

Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert in dieſem Termin ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Eylau, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Wegen rückſtändiger Abgaben ſollen *in termino* den 7ten Juni *c.* Vormittags 11 Uhr in Deutſch-Eylau im Wege der Exekution *circa* 50 feine Schaafe öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 17ten Mai 1834.

Patrimonialgericht Montig.

Die zum Nachlaſſe der Rathmann Anton und Anna Joſephſchen Eheleute gehörigen Grundſtücke, als:

a) das hieſelbſt sub Nro. 38. belegene Bürgerhaus nebſt Att- und Pertinenzien an Werth 790 Rthlr.

b) das sub Nro. 42. hieſelbſt belegene Grundſtück, mit Ausnahme des Hauſes, Stalles und Gartens, welches auf 370 Rthlr. geſchätzt worden,

ſollen auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 20ſten Auguſt d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Gerichtsſtube hieſelbſt angeſetzt, und werden die beſitz- und zahlungsfähigen Kaufluſtigen hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine perſönlich zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag der Grundſtücke, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, mit Bewilligung der Erben, zu gewärtigen.

Roſenberg, den 8ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Auf Antrag der Real-Gläubiger ſollen die den Gomollſchen Eheleuten zugehörigen hieſelbſt belegenen Grundſtücke, als

1) ein Wohnhaus sub Nro. 177,
2) ein dahinter belegener Garten und
3) ein Küchengarten in der hieſigen Feldmark,

welche auf 71 Rthlr. 4 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden in termino den 28ſten Auguſt d. J. in dem hieſigen Gerichts-Lokale dem Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe iſt in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen und die Kaufbedingungen ſollen im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zum Termine den 28ſten Auguſt d. J. werden unbekannte Realprätendenten mit der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Nachgebote finden nicht ſtatt.

Krojanke, den 12ten Mai 1834.

Das Kreis-Gericht.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Einwohners Leſſmann hieſelbſt No. 223. belegene halbe Wohnhaus nebſt Garten, ſoll auf den Antrag der Wittwe Leſſmann und Erben meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu ſteht auf den 28ſten Auguſt c. auf der hieſigen Gerichtsſtube an.

Die Taxe, welche ſich auf 50 Rthlr. 10 ſgr. beläuft, iſt in der Regiſtratur hieſelbſt einzuſehen, und die Kaufbedingungen ſollen in termino bekannt gemacht werden. Nachgebote finden nicht ſtatt und erfolgt der Zuſchlag nach Genehmigung der Intereſſenten.

Zum Termin werden unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Krojanke, den 12ten Mai 1834.

Das Kreis-Gericht.

Der Mühlenbeſitzer Eichbaum in Zabelsmühle beabſichtigt ſeine Papiermühle eingehen zu laſſen und die bereits früher vorhanden geweſene oberſchlägige Mahlmühle mit 2 Waſſergängen, wieder herzuſtellen.

Das Nivellement des Mühlenfließes, die Stellung der Waſſerräder, und die Lage des Fachbaums, werden durch die beabſichtigte neue Einrichtung nicht verändert.

Ein Jeder welcher dadurch eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, muß ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn anzeigen.

Deutſch-Krone, den 5ten Mai 1834.

Königlicher Landrath v. Zychlinski.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Weſtpreuß. Landſchafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der geſetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinſen beginnt, ſo werden die betreffenden Herren Gutsbeſitzer hiemit aufgefordert, dieſer ihrer Verpflichtung ſpäteſtens bis zum 31ſten k. Mts. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückſtänden nicht nur vierteljährige Verzugszinſen berechnet, ſondern jene auch durch ſofortige Mobiliar-Exekution oder Sequeſtration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müſſen, die Ertheilung von Zahlungsfriſten aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverſchuldete Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und unterſucht worden ſein müſſen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unſerer Befugniſſe liegt.

Marienwerder, den 17ten Mai 1834.

Königl. Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna ſię uſtanowiony termin do uiſzczenia należących ſię Dyrekcyi towarzyſtwa kredytowego Pruſs zachodnych procentów od liſtów zaſtawnych, wzywa ſię przeto ninieyſzém wſzyſtkich resp. poſiadaczy dóbr, iżby obowiązkom ſwym w tey mierze naypoźniey do dnia 31. p m. niezawodnie zadoſyć uczynili, gdyż poźniey, z wykazanych zaległości, nietylko kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo ſekweſtracyą dóbr zaſtawnych, podług urządzeń towarzyſtwa ściągnięte bydź muſzą. Udzielenie zaś prolongacyi co do uiſzczenia tych procentow, nie ieſt w naſzey mocy, wyiąwſzy w przypadku iakowego nieſzczęścia nie z właſnéy winy wynikłego o którym wſzakże w ciągu dni ośmiu od daty naſtąpienia onego, Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedſięwzięłem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 17. Maja r. 1834.

Król. Pruſs zachod. prowincyalna Dyrekcya towarzyſtwa kredytowego.

Dem hohen Dominio der Herrſchaft Flatow, habe ich mich veranlaßt gefunden, das mir ertheilte Mandat zu kündigen; was ich den Gerichtseingeſeſſenen der Herrſchaft Flatow mit dem Bemerken bekannt mache, daß ich in vorkommenden Fällen bereit bin ihre Rechte gegen das Dominium Flatow wahrzunehmen.

Jaſtrow, den 18ten Mai 1834.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Seliger.

Ein adliches Gut, drei Meilen von Graudenz und ebenſoweit von Marienwerder, von 230 Scheffeln Winterausſaat, meiſtentheils Weizenboden, mit nicht unbedeutenden baaren Gefällen, ſoll aus freier Hand billig verkauft werden. Das Nähere ertheilt auf frankirte Briefe

der Kaufmann Herr L. Schröder in Marienwerder.

Ein kunſterfahrner Mälzer und Brauer, der auch das Brandtweinbrennen verſteht, ſucht ein Unterkommen. Nähere Auskunft giebt Herr Fiſcher, Gaſtwirth zum ſchwarzen Adler in Rieſenburg.

---

80 Stück Zuchtmütterſchaafe und 40 Stück Hammel (nicht Märzvieh), von Finkenſteiner Zucht, ſtehen in Görken bei Finkenſtein zum Verkauf.

Friſcher rother Kleeſaamen bei Abr. Klaaſſen in Mareſee bei Marienwerder.

Blauer Meer- oder Streuſand, für Behörden und Schreibereien offerirt bei Scheffeln und im Kleinen billig A. C. Milbrecht in Marienwerder.

Amts=Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 6. Juni **1834.**

Das 10te Stück der Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

No. 1518. vom 25. März 1834, wegen des Aggravations=Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal=Unterſuchungen;

No. 1519. vom 3. April 1834, betreffend die Wiederverleihung der Kriegs=Denkmünze;

No. 1520. vom 18. April 1834, die Cenſur der Pläne von Feſtungen betreffend.

Die Ausgaben für das Invaliden=Weſen ſind ſeit den letzten Feldzügen, insbeſondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Anſprüchen hervortretenden Invaliden, in einem ſolchen Maaße geſtiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgeſetzten Geldmittel nicht mehr geſtatten. Es iſt keinesweges Meine Abſicht, die wohlerworbenen Anſprüche der Invaliden zu beſchränken und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu laſſen; es ſollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorſchriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch ſeit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verfloſſen iſt und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Anſprüche nothwendig befriedigt ſein muß, ſo beſtimme Ich, um einem weiteren Anwachſen des ſchon ſehr hohen Ausgabe=Bedarfs Schranken zu ſetzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden=Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten ſollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche ſich in der Heimath befinden nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen und zwar genau in der Reihefolge wie ihr geſetzlicher Anſpruch anerkannt worden, zum wirklichen Genuſſe der ihnen zuzubilligenden Invaliden=Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche ſich im Genuſſe derartiger Wohlthaten befinden, läßt ſich erwarten, daß der Abgang bald für das vollſtändige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegs-Miniſterium auf, vom 1. Julius d. J. ab nach dieſer Meiner Ordre zu verfahren, dieſelbe auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Mai 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegs-Miniſterium.

Allerhöchſter Erlaß

an den Miniſter der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Agende und Union betreffend.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zwecks der Union und Agende befangen ſind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheile ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſens-Aengſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſein, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntniß-Schriften der beiden evangeliſchen Konfeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchlußes und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder indirekt durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen; dieſer geht nach Obigem aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur in ſofern im Zuſammen-

hange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfeſſions-Verwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keinesweges beſtimmt, in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agenden aus den erſten Zeiten der Reformation gründet, feſtzuſtellen, und alle ſchädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin iſt das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modifikationen ſtatt finden, am wenigſten aber — weil es am unchriſtlichſten ſein würde — darf geſtattet werden, daß die Feinde der Union im Gegenſatz zu den Freunden derſelben als eine beſondere Religions-Geſellſchaft ſich konſtituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn
von Altenſtein.

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 26. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. Mts. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reſerve-Mannſchaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Unterſuchungs-Koſten ſetze Ich nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage feſt, daß alle Beurlaubte des ſtehenden Heeres, in ſofern ſie den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge gleich den Beurlaubten der Landwehr in Unterſuchungs- und Kriminal-Sachen ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand vor den Civil-Gerichten haben, auch in

Hinſicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Koſten in Unterſuchungs-Sachen den Landwehrmännern gleich geſtellt, und fernerhin in dieſer Beziehung nicht als Theil des ſtehenden Heeres behandelt werden ſollen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Modifikation der Inſtruktion für die Inſpekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 den Behörden bekannt zu machen und ſie zur Befolgung anzuweiſen.

Berlin, den 16. April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Juſtiz-Miniſter und den General-Lieutenant v. Witzleben.

Vorſtehende allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 31. Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Die in den Städten an den Jahrmarktstagen zu erhebenden Abgaben betreffend.

Obgleich ſchon durch unſere Amtsblatt-Verfügung vom 7. Januar 1823 feſtgeſetzt worden, daß bei den Jahrmärkten in den Städten nur allein von den feilgebotenen Waaren und Vieh ein ſogenanntes Markt- oder Standgeld von Seiten der Ortsbehörde erhoben werden darf, unter keinen Umſtänden aber auch von den Pferden, womit an den Jahrmarktstagen Reiſende oder Käufer zu Wagen oder reitend zur Stadt kommen, ſo haben wir doch in Erfahrung gebracht, daß doch noch öfter dagegen gehandelt und in mehreren Städten fortwährend eine dergleichen Abgabe unter dem Namen von Thor- oder Einfuhrgeld erhoben wird.

Wir weiſen dem zu Folge ſämmtliche Magiſträte unſeres Verwaltungsbezirks hiermit gemeſſenſt an, ſich für die Folge nicht mehr zu erlauben, von den Pferden der Fuhrwerke oder Reiter, welche an den Jahrmarktstagen zur Stadt kommen, irgend eine Abgabe zu erheben, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr., welche im Wiederholungs-Falle verſchärft werden wird, und bringen zugleich dieſe Anordnung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums.

Marienwerder, den 7. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Badeort Zoppot betreffend.

Bei dem Herannahen der Badezeit finden wir uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß das Seebad zu Zoppot bei Danzig, wel-

ches ſeit einer Reihe von Jahren ſowohl an Frequenz als an Anlagen zur Verſchönerung und Bequemlichkeit gewonnen hat, auch in dieſem Jahre zur Aufnahme von Badegäſten eingerichtet ſein wird.

Zugleich bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß nach den Mittheilungen des Vorſtandes des Bade-Kommittee's

1) die Bade-Saiſon den 15. Juni beginnt und bis Ende September c. dauert;
2) ein promovirter Arzt als Badearzt angeſtellt und für eine unter deſſen Aufſicht ſtehende Apotheke für die Bade-Saiſon geſorgt iſt;
3) die Badeplätze zum freien Seebade eine verbeſſerte, von der Königl. Regierung zu Danzig vorgeſchriebene, Einrichtung erhalten haben;
4) in der Anſtalt für warme Seebäder, auch die gewöhnlichen künſtlichen Bäder bereitet werden und in der Apotheke eine Niederlage der gangbarſten Brunnenwaſſer errichtet werden ſoll und endlich
5) der Domainen-Rentmeiſter Gütte in Zoppot bereit iſt, auf portofreie Beſtellungen und Angabe des gewünſchten Raumes, des Mobiliars, ſo wie des Preiſes, auswärtigen Badegäſten Wohnungen nachzuweiſen und für ſie zu miethen.

Das ausführliche, von der Königl. Regierung zu Danzig unterm 31. Mai pr. erlaſſene Bade-Reglement liegt in unſerer Regiſtratur zur etwanigen nähern Einſicht bereit. Marienwerder, den 22. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Unterricht der Konfirmanden betreffend.

Das Königl. Konſiſtorium zu Königsberg hat in Beziehung auf die Konfirmation und den Konfirmanden-Unterricht von Kindern evangeliſcher Eltern unter dem 14. d. M. nachſtehende Vorſchrift erlaſſen, welche wir zur genaueſten Befolgung hiermit bekannt machen:

Söhne und Töchter aus fremden Parochien zu konfirmiren iſt einem Prediger nur dann geſtattet:

1) wenn das Kind ſich weſentlich, d. h. als Lehrling, oder als Geſinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Penſions-Anſtalt in ſeiner Parochie aufhält,
2) wenn es die Schule der Parochie gehörig beſucht und
3) wenn es zwei Halbjahre, wie geſetzlich, an dem Konfirmanden-Unterricht Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Konfirmation geſetzliche Alter erlangt habe

Sollte aber ein zu konfirmirendes Kind vor der Konfirmation ſeinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie nöthig iſt, an ſeinem neuen Aufenthaltsort fortſetzen, ſo muß es in die neue Parochie nicht allein ſein Tauf-Zeugniß, ſondern auch ein Atteſt ſeines bisherigen Pfarrers, in welchem derſelbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Konfirmanden-Unterricht genoſſen, mitbringen, und vorzeigen, auch muß daſſelbe hiernächſt an ſeinem neuen Wohnort den fraglichen Unterricht ſo lange genießen, daß genau die Zeit von zwei Halbjahren erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu ſehen hat.

Marienwerder, den 28. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachſtehende Stol-Taxe für die evangeliſchen Gemeinden zu Dakau und Laskowitz im Roſenberger Kreiſe:

1) von jedem Bauer und Krüger

a,	für eine Trauung . . .	1 Rthlr. 10 ſgr.
b,	für ein Aufgebot . . .	12 ſgr.
c,	für eine Taufe mit Einſchluß der Dankſagung . .	20 ſgr.
d,	für ein Begräbniß . . .	10 ſgr.
e,	für eine Dankſagung bei Todesfällen . .	4 ſgr.

2) von jedem Eigenkäthner und Handwerker werden dieſelben Stolgebühren für Trauungen, Aufgebote, Taufen, Begräbniſſe und Dankſagungen gezahlt.

Anmerkung. Für das Eintragen ins Kirchenbuch werden in jedem vorkommenden Falle 4 ſgr. gezahlt.

wird hierdurch beſtätiget und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Preis der Blut-Egel betreffend.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 5. Oktober v. J. wird der Verkaufspreis der Blut-Egel in den Apotheken für den Zeitraum vom 1. huj. bis ultimo November c. pro Stück auf 1 Sgr. feſtgeſetzt, wornach ſich die Herren Apotheker beim Verkauf dieſer Egel zu achten haben.

Marienwerder, den 2. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen der Nummern der Stromſchiff-fahrts-Gefäße.

Nach einer unterm 13. d. M. von dem Königl. Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten erlaſſenen deklarirenden Beſtimmung, ſollen unter den in dem Miniſterial-Reſcript vom 8. Auguſt 1831 (Amtsblatt de 1831 Seite 345) zur Anzeige von Beſitz-Veränderungen ſchuldig erklärten „Eigenthümern," nicht die bisherigen Beſitzer der Schiffs-Gefäße, ſondern diejenigen verſtanden werden, welche bei der Beſitz-Veränderung Eigenthümer derſelben geworden ſind, ſo daß alſo hiernach die Verpflichtung zur Anzeige den neuen Erwerbern obliegt.

Hiernach haben ſich die Schiffs-Eigenthümer und die Behörden zu achten.

Marienwerder, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Aus einem Verſehen ſind in den diesjährigen Kalendern, die zu Chriſtburg Statt findenden Vieh- und Pferdemärkte nicht aufgenommen.

Es wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieſelben auch in dieſem Jahre wie gewöhnlich, und zunächſt der Johannis-Vieh- und Pferdemarkt am 27. Juni, als dem Freitage vor dem Krammarkte abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 28. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt Seite 49) wird hierdurch die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Direktors Weſtphal zu Culm zum Kreis-Juſtiz-Rathe des Culmer Kreiſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Den 25. d. Mts. des Morgens Früh wurde an dem dieſſeitigen Weichſelufer, dort, wo das Ueberfahrboot abgeht, ein Kind weiblichen Geſchlechts, wohlausgebildet, mehrere Wochen alt, todt, jedoch ohne Verletzungen, welches anſcheinend an der Augenentzündung neugeborner Kinder gelitten hat, im Waſſer gefunden. Die Eltern des Kindes ſind unbekannt, und wahrſcheinlich iſt ein Verbrechen die Urſache dieſes Todesfalles. Sämmtliche reſp. Polizeibe-

hörden werden daher ergebenſt erſucht, nach der Mutter dieſes Kindes Nachforſchungen anzuſtellen, und uns das Reſultat zu kommuniziren.

Graudenz, den 26. Mai 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der Andreas Senkpeil alias Chriſtian Lietke, hat in der Nacht vom 30/31. Mai c. Gelegenheit gefunden, aus unſerm Unterſuchungs-Gefängniſſe zu entſpringen.

Signalement:

Geburtsort — Przerowo bei Rypin in Polen, Stand — Soldat, Alter — 35 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — rund, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Naſe — klein und ſpitz, Mund — proportionirt, Kinn — etwas breit.

Beſondere Kennzeichen: Er ſtottert etwas, und hat auf der linken Hand zwiſchen dem Daumen und Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Ein hellblau tuchner Mantel mit bezogenen Knöpfen, eine mit verſchiedenen Flicken ausgebeſſerte blau kattune mit einigen gelben Streifen verſehene Weſte mit 5 Knöpfen, lange blau leinene Hoſen, ein zerriſſenes gelb kattunes Halstuch, ein paar ſchlechte Halbſtiefeln und ein ſchlechtes leinenes Hemde.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle zu arretiren und hierher transportiren zu laſſen, wogegen wir uns zur ſofortigen Erſtattung der Koſten und zu gleichen rechtlichen Gegendienſten erbieten.

Auf die Bewachung des ꝛc. Senkpeil während dem Transport wird beſondere Sorgfalt zu verwenden ſein, da derſelbe bereits früher 4 mal aus der Straf-Section in Thorn entwichen iſt. Culm, den 31. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Reſignation des Pfarrers Krajewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Prontnica iſt durch den Vikarius Warnke wieder beſetzt worden.

Der zeitherige Waldwarth Carl Rohdy iſt als Förſter zu Friedensheim Forſt-Reviers Zippnow definitiv angeſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Juni 1834.

Es wird beabſichtigt, die in dem Landraths-Kreiſe Labiau 7 Meilen von Königsberg belegene Domaine Labiau vom 1ſten Juni 1835 auf 24 Jahre im Wege der Submiſſion zu verpachten.

Die Pachtſtücke beſtehen

1) aus dem Vorwerk Viehhoff,
2) = = = Werdershoff,
3) = = = Rüdlauken und
4) aus der Brau- und Brennerei nebſt dem Verlagsrecht von 8 Krügen und Schankhäuſern.

Die drei Vorwerke enthalten

a) an Acker . . .	1134	Morgen	161½	□Ruthen,
b) an Wieſen . . .	574	—	84	—
c) an Gärten	25	—	26	—
d) an Weideländereien .	1270	—	163	—
e) an unbenutzten Ländereien	105	—	17	—
Summa	3110	Morgen	91½	□Ruthen,

wovon die Aecker mit der Hälfte zur 2ten und mit der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klaſſe, die Wieſen größtentheils zur 2ten Klaſſe gehören und die Weideländereien 109 Morgen 3 □Ruthen an guten Roßgärten enthalten.

Die mit der Pachtung bisher verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amtes Labiau wird davon getrennt, und einem beſonders errichteten Rent-Amte überwieſen.

Auf den Grund der Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 5ten d. Mts. wird dies unter Vorbehalt fernerweiter Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submiſſionen der reſp. Pachtluſtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich von den Verhältniſſen zu unterrichten. Auch werden wir den mit näheren Anfragen an uns ſich wendenden Pachtluſtigen die gewünſchten Nachrichten gern ertheilen.

Königsberg, den 16ten Mai 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Im Laufe dieſes Jahres ſoll der Reparaturbau des Pfarrhauſes zu Tieſenau hieſigen Amtsbezirks, welcher auf 67 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf. bei freien Handdienſten anſchlagmäßig berechnet iſt, zur Ausführung kommen und an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe ausgethan werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Lizitations-Termin auf den 16ten Juni c. Vormittags 9 Uhr und in den folgenden Stunden in dem Pfarrhauſe zu Tieſenau anberaumt, zu welchem Bauunternehmer, welche gehörige Sicherheit ſtellen können, hierdurch eingeladen werden. Der Anſchlag, ſo wie die übrigen Bedingungen können täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts eingeſehen werden.

Marienwerder, den 28ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawoniec Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das der verwittweten Amtmann Anne Eliſabeth Kittel geb. Haniſch gehörende im Kulmſchen Kreiſe belegene, nach landſchaftlichen Prinzipien auf 13030 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Rittergut Jeleniec Nro. 25. (früher Nro. 62.) iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die Bäckermühle unweit Marienwerder am Liebefluſſe sub Nro. 1. der Hypotheken-Regiſtratur belegen, beſtehend aus einer Waſſermahlmühle, Schneidemühle und den nöthigen Wirthſchafts- und Wohngebäuden, nebſt 23 Morgen 166 □Ruthen kulmiſch Land, die auf 6375 Rthlr. 27 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſo wie das in deren Nähe belegene Gut Schwarzſchmoll unter der Hypotheken-Nummer 3. aufgeführt, von circa 6 Hufen kulmiſch Flächen-Inhalt, das auf 4021 Rthlr. 11 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, und die den

Mühlenbeſitzer Carl Ferdinand und Auguſte Amalia geborne Möding Strübigſchen Eheleuten gehören ſind im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt, und die Bietungstermine auf den 28ſten Mai, auf den 23ſten Juli und auf den 27ſten September c. hieſelbſt anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe dieſer Grundſtücke iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 18ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die dem Gottlieb Ziehlke am 29ſten Oktober pr. adjudizirten, früher dem Einſaaßen Lorenz Götz zugehörigen Grundſtücke zu Klein-Grabau Nro. 1. von 1 Hufe 28 Morgen 170 □Ruthen und Nro. 3. von 1 Hufe 16 Morgen 125 □Ruthen kulmiſch, von denen erſteres auf 3600 Rthlr. 1 ſgr. 1⅓ pf. und letzteres auf 1653 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. taxirt worden, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhaſtation geſtellten, den Einſaaßen Chriſtian Krauſeſchen Eheleuten zugehörigen, zu Rundewieſe sub Nro. 8. belegenen, aus einem Wohnhauſe von Schurzwerk, Stall und Scheune von Bindwerk, und 7 Morgen 228 □Ruthen kulmiſch Land beſtehenden, auf 383 Rthlr. 13 ſgr. 3 pf. gerichtlich abgeſchätzten bäuerlichen Grundſtücks, haben wir den Bietungstermin auf den 26ſten Juli c. im herrſchaftlichen Hofe zu Rundewieſe anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Marienwerder, den 1ſten Mai 1834.

Adelich Patrimonialgericht Rundewieſe.

Das mit dem 1ſten Mai c. pachtlos gewordene Kämmerei-Dorf Jamrau beſtehend aus folgenden Grundſtücken

1) das Grundſtück Nro. 1. beſtehend aus einem Wohnhaus, Stall, Scheune,

Wagen-Remiſe und einer Endekammer, ſämmtlich unter einem Dache erbaut von Schurz- und Bindwerk mit folgenden Ländereien: 19 Morgen 139 Ruthen kulmiſch Ackerland, 15 Morg. 248 Ruth. kulm. Wieſen, 1 Morg. 110 Ruth. kulm. Obſt- und Gekôchs-Gärten, 119 Ruth. Hof- und Bauſtellen, 8 Morg. 242 Ruth. Unland, Wege und Graben;

2) das Grundſtück Nro. 2. beſtehend aus einem Wohnhaus, Stall, Scheune und Wagen-Remiſe ſämmtlich unter einem Dache, theils von Schurz- und Bindwerk erbaut mit folgenden Ländereien: 1 Hufe 1 Morg. 124 Ruth. Ackerland, 19 Morg. 198 Ruth. Wieſen, 1 Morg. 41 Ruth. Obſtgarten, 206 Ruth. Gekôchsgarten, 93 Ruth. Weideland, 234 Ruth. Hof- und Bauſtellen, 5 Morgen 44 Ruth. Unland, Wege und Graben;

3) das Grundſtück Nro. 5. beſtehend aus einem Wohnhaus nebſt Endekammer, Stall, Scheune, Remiſe, alles unter einem Dache von Schurz- und Bindwerk, ferner auf dem Hofe ein Holz- und Schweineſtall mit folgenden Ländereien: 17 Morg. 211 Ruth. Ackerland, 15 Morg. 184 Ruth. Wieſe, 54 Ruth. Gekôchsgärte, 255 Ruth. Weideland und Strauch, 139 Hof- und Bauſtelle, 2 Morg. 277 Ruth. Unland, Wege und Graben;

4) das Grundſtück Nro. 6. ganz ſo wie ad 2 bebauet mit folgenden Ländereien: 14 Morg. 82 Ruth. Ackerland, 20 Morg. 68 Ruth. Wieſe, 133 Ruth. Gekôchsgarten, 1 Morg. 47 Ruth. Weideland und Strauch, 123 Ruth. Hof- und Bauſtelle, 2 Morg. 152 Ruth. Unland, Wege und Graben;

5) das Grundſtück Nro. 7. wie ad 1 bebaut, außerdem befindet ſich auf dem Hofe eine Remiſe und Schweineſtall und hinter dem Hauſe ein Viehſtall von Bindwerk. Ferner gehört zu dieſem Grundſtücke auch noch eine beſondere Kathe von Schurzwerk beſtehend aus einem Wohnhauſe und Stall unter einem Dache erbaut, mit folgenden Ländereien: 17 Morg. 108 Ruth. Ackerland, 1 Hufe 6 Morg. 122 Ruth. Wieſe, 1 Morg. 13 Ruth. Gekôchsgarten, 2 Morg. 136 Ruth. Weideland und Strauch, 124 Ruth. Hof- und Bauſtelle, 8 Morg. 108 Ruth. Unland, Wege und Graben;

6) das Grundſtück Nro. 8. desgleichen wie ad 1 bebaut nebſt einem beſondern Schweineſtall auf dem Hofe mit folgenden Ländereien: 2 Morg. 124 Ruth. Ackerland, 11 Morg. 74 Ruth. Wieſen, 100 Ruth. Gekôchsgarten, 3 Morg. 189 Ruth. Weideland und Strauch, 142 Ruth. Hof- und Bauſtelle, 1 Morg. 275 Ruth. Unland, Wege und Graben;

7) das Grundſtück Nro. 9. desgleichen wie ad 1 bebaut mit folgenden Ländereien: 14 Morg. 101 Ruth. Ackerland, 28 Morg. 169 Ruth. Wieſen, 1 Morg. 203 Ruth. Obſt- und Gekôchsgärte, 3 Morg. 174 Ruth. Weideland und Strauch, 211 Ruth. Hof- und Bauſtelle, 8 Morg. 27 Ruth. Unland, Wege und Graben;

8) das Grundſtück Nro. 11. beſtehend aus einem Wohnhaus und Stall von Schurzwerk unter einem Dache erbaut mit folgenden Ländereien: 16 Morg. 270 Ruth. Ackerland, 1 Morg. 256 Ruth. Wieſen, 71 Ruth. Hof- und Bauſtelle, 174 Ruth. Wege, Graben und Unland;

9) ohne Gebäude bisher von dem Einſaaßen Görz zu Schönſee in Pacht gehabt 2 Morg. 273 Ruth. Ackerland, 9 Morg. 202 Ruth. Wieſe, 111 Ruth. Unland, Graben und Wege;

10) ohne Gebäude bisher vom Wilhelm Knels zu Schönſee in Pacht gehabt 1 Morg. 81 Ruth. Ackerland, 9 Morg. 9 Ruth. Wieſe, 29 Ruthen Gekochsgarten, 1 Morg. 13 Ruth. Unland, Graben und Wege und

11) desgleichen vom Jacob Foth zu Schönſee bisher pachtweiſe beſeſſene 6 Morg. 32 Ruth. Wieſen, 244 Ruth. Unland, Graben und Wege

ſoll, da eine gütliche Behandlung mit den bisherigen Pächtern über dieſe Ländereien nicht zu Stande gekommen iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden auf 9 bis 12 auch auf mehrere Jahre in Pacht ausgethan werden.

Zu dieſem Ende haben wir einen Termin auf den 28ſten Juni c. an Ort und Stelle in dem Dorfe Jamrau anberaumt und werden daher Pachtluſtige eingeladen ſich an dieſem Tage um 10 Uhr des Morgens in dem dortigen Schulzen-Amte einzufinden. Die Pacht-Bedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Kulm, den 19ten Mai 1834. Der Magiſtrat.

Zum Verkauf des Huthmachermeiſter Sachſchen Grundſtücks Nro. 303. hieſelbſt iſt auf den Antrag des Extrahenten, da ſich in dem angeſtandenen Lizitations-Termin kein Käufer gemeldet hat, ſpäterhin aber ein Gebot von 600 Thaler eingegangen iſt, ein neuer Lizitations-Termin auf den 8ten Juli c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Mirbach im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt.

Kulm, den 3ten Mai 1834.
Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in kulmiſch Dorpoſch sub Nro. 4. belegene auf 1310 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Adam Pegelauſche Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Stalle, einem Wagenſchauer, Schweineſtall und einer Scheune,
2) den Ländereien von
   a) 19 Morgen 192 Ruthen kulmiſch Ackerländereien, Wieſen und Gärten;
   b) einem Antheile an dem der Dorfſchaft Dorpoſch zugehörigen Kruggrundſtücke,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und iſt der Bietungstermin auf den

9ten September c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wutbier im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt.

Kulm, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die den verſtorbenen Bäckermeiſter Johann Jöniſchſchen Eheleuten gehörig geweſenen und hier belegenen Grundſtücke, als:

1) das Erbpachtsgrundſtück Nro. 448. taxirt auf 2085 Rthlr. 18 ſgr. 8 pf. beſtehend aus 7 Morgen 221 []Ruthen Landes nebſt darauf befindlichen 3 Wohngebäuden mit Zubehör an der Trinke,
2) das Erbpachtsgrundſtück Nro. 412. taxirt auf 574 Rthlr. 14 ſgr. 10 pf. beſtehend aus dem Wohnhauſe und Stall, belegen an der Weichſel,
3) das zu Eigenthumsrechten beſeſſene Grundſtück Nro 214½. taxirt auf 185 Thaler 7 ſgr. 6 pf., beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Zubehör auf der Marienwerder Vorſtadt belegen,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 10ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe der Grundſtücke, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des aus Galanterie-, Kurzen- und Schnittwaaren, Glas und Porzellain beſtehenden Waaren-Lagers und der Mobilien des Kaufmanns Otto Wilhelm Werkmeiſter hierſelbſt, über deſſen Vermögen der Konkurs eröffnet worden iſt, ſteht Termin auf den 23ſten Juni c. und den folgenden Tagen vor dem Herrn Referendarius Peterſon in dem Laden des ꝛc. Werkmeiſter an.

Bromberg, den 15ten April 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zur einjährigen öffentlichen Verpachtung des zu Olſchowken, Marienwerderer Kreiſes belegenen zu dem Nachlaß des Mühlenbeſitzers Michael Friedrich Lucht gehörigen Mühlengrundſtücks nebſt Zubehör iſt ein Termin an hieſiger Gerichts-

ſtelle auf den 14ten Juni c. angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch vorgeladen werden. Mewe, den 17ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Ein abgepfändeter auf Federn ruhender lakirter Halbwagen ſoll im Termin den 10ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr vor unſerem Auktions-Kommiſſarius Herrn Pyrſch auf dem hieſigen Markte öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufluſtige werden hiemit eingeladen.

Löbau, den 31ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Es ſoll am 19ten Juni 1834 in unſrer Gerichtsſtube Vormittags 10 Uhr mehreres Silber- und Tiſchzeug, ſo wie einige Kleidungsſtücke an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Konitz, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſche Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Das in der hieſigen Stadt sub Nro. 62. belegene Großbürgergrundſtück der Johann Grachſchen Eheleute dem die Braugerechtigkeit anklebt, und zu welchem eine Erbe Land gehört, iſt sub hasta geſtellt und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 2ten September c. Vormittags um 10 Uhr hierſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Grundſtücks welche ſich auf 400 Rthlr. beläuft, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein und die beſonderen Kaufbedingungen in jedem Wochentage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Chriſtburg, den 8ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben ſollen verſchiedene zu dem Nachlaſſe des Pächters Ludwig Guderian in Grunau gehörige Gegenſtände, als Meubles, Hausgeräth, einiges Silber, eine goldene Repetiruhr, ferner verſchiedenes Vieh und Feld-Inventarium, namentlich Wagen, Geſchirre, Ackergeräthe, circa 46 Stück Ochſen, 17 Kühe, mehreres Jungvieh, Pferde, circa 400 Stück zum Theil veredelte Schaafe, desgleichen die vorhandenen Getreidebeſtände in termino den 18ten Juni d. J. und die folgenden Tage von 9 Uhr des Morgens ab, meiſtbietend gegen gleich baare Zahlung verſteigert werden, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Zempelburg, den 17ten Mai 1834. Das Kreisgericht.

Die Erben des am 4ten d. Mts. in Grunau verſtorbenen Pächters Ludwig Guderian beabſichtigen die Theilung der Erbſchaft, was hierdurch in

Gemäßheit der Beſtimmungen der §. 137. et seq. Tit. 17. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zempelburg, den 17ten Mai 1834.

Das Kreisgericht.

Der in Stärkenau belegene der Wittwe und den Erben des Chriſtian Woyczichowski gehörige Bauerhof Nro. 3. des Hypothekenbuchs, deſſen gerichtliche Taxe 300 Rthlr. beträgt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 5ten September c. Nachmittags 3 Uhr in Schönberg an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 20ſten Mai 1834.

Das Patrimonialgericht von Garden und Stärkenau.

Zur Verpachtung der bei Biſchofswerder belegenen adelich Bielitzſchen Güter auf 3 bis 6 Jahre von Johanni c. ab, habe ich einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 21ſten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Gute ſelbſt angeſetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemeſſenen Kaution verſehen iſt, zum Gebot gelaſſen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 30ſten Mai 1834.

v. Hutten-Czapski,
Landſchafts-Rath des Michelauer Kreiſes.

Meine hieſelbſt belegene aus 2 Mahl- und 1 Schneidegange beſtehende Waſſermühle, welche immerwährend das genügende Waſſer hat, nebſt den dazu gehörigen Ländereien, Wieſen, Wirthſchafts-Gebäuden und 1 Inſtkathe, bin ich Willens zu verkaufen oder auf 6 — 12 — 24 Jahre zu verpachten. Reelle Kauf- und Pachtliebhaber erſuche ich, ſich gefälligſt ſchriftlich oder perſönlich an mich zu wenden und billiger Bedingungen gewärtig zu ſein. Die Uebergabe kann zu Johanni oder Martini d. J. ſtattfinden.

Tautſchken bei Gilgenburg, den 20ſten Mai 1834.

Schilke.

Kaufgeſuch von Gütern.

Mehrere Kapitaliſten welche ihre Gelder ſicher anlegen wollen, beabſichtigen den Ankauf von Grundſtücken, Ritter- und Landgütern im Werthe von 4000 Thaler bis zu 500,000 Thaler und werden die Herren Verkäufer erſucht, ihre Offerten franco gelangen zu laſſen, an das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunſchweig.

Friſcher rother Kleeſaamen bei Abr. Klaaſſen in Mareſee bei Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 13. Juni 1834.

Der Herr Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Fiſcher zu Thorn iſt zum Stellvertreter des Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktors Dieſtel daſelbſt in der Eigenſchaft als Cenſor der in Thorn erſcheinenden politiſchen Schriften für die Fälle der Abweſenheit des Herrn Dieſtel ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 28. Mai 1834.

Der Ober-Präſident von Preußen
v. Schön.

Aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung vom verfloſſenen Monat habe Ich wohlgefällig erſehen, daß es dem Bäcker Warnicke zu Schloppe mit großer Anſtrengung gelungen iſt, einen bei der Stadt gelegenen Sandberg in Kulturzuſtand zu ſetzen, und Ich will daß Meine Anerkennung dieſer lobenswerthen Ausdauer durch das Amtsblatt bekanut gemacht werde.

Berlin, den 14. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Marienwerder.

Indem wir vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen ſprechen wir zugleich den Wunſch aus, daß das rühmliche Beiſpiel des Bäcker Warnicke zu Schloppe recht bald Nachahmung finden möge. Marienwerder, den 30. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner der im §. 1. genannten Ortſchaften zur evangeliſchen Kirche in Mockrau.

Nachdem Sr. Majeſtät der König die Einrichtung eines evangeliſchen Kirchſpiels im nördlichen Theil des Conitzer Kreiſes zu beſchließen und mittels Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1827 zu beſtimmen geruht ha-

ben, daß die neue Kirche in dem adlichen Gute Mockrau erbaut werden ſoll, ſo wird auf den Grund der Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts im Thl. II. Tit. 11. §. 293. und der Erklärung der evangeliſchen Einſaſſen in den zum nördlichen Theil des Kreiſes Conitz gehörigen Ortſchaften, zur Feſtſtellung der kirchlichen Verhältniſſe und über die in dieſer Beziehung zu beſtimmenden Abgaben Nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Zum Kirchſpiel Mockrau werden nachſtehende Ortſchaften und zwar mit der Wirkung eingepfarrt, daß alle in denſelben anſäßige evangeliſche Glaubensgenoſſen als Glieder der Pfarrgemeinde Mockrau anzuſehen ſind.

Mockrau, Malachin, Alt Juncza, Neu Juncza, Sluska, Nedolzka, Cieſiewo, Odry, Bendzmierowitz, Nickel, Czernikowo, Czerſk, Lubna, Gutowicz, Loſſiny, Schöndorf, Kurze, Twaroßnitz, Neu Vorwerk, Schönwalde, Legbond, Long, Jſerau, Oſſowo, Zawadda, Karſzin, Oberförſterei Königsbruch, Klodnia, Szenitza, Bonk, Pletzno, Rudzinni, Friedrichsbruch, Koſſabude, Borsk, Brodda, Kloppowo, Czarnowo, Gr. Chelm, Kl. Chelm, Brutz, Czyczkowo, Zabno, Oſtowo, Bilawy, Dombrowo und endlich Klein Glißno.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangeliſchen Kirche in Mockrau tritt zu den oben genannten Eingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Abſicht aller geſetzlichen Rechte und Pflichten deſſelben und bezieht für ſeine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der von der Königl. Regierung feſtgeſetzten Taxe.

Insbeſondere liegen dem Pfarrer folgende Verpflichtungen ob:

a. an jedem Sonntage, wenn nicht Umſtände eintreten, welche ihn geſetzlich dieſer Pflicht überheben, öffentlich Gottesdienſt zu halten, und das Abendmahl auszutheilen;

b. dem Unterricht der Konfirmanden die größte Sorgfalt und möglichſt längſte Zeit zu widmen; beſonders wird empfohlen, hierzu auch die Gelegenheit zu benutzen, welche der nachmittägliche Gottesdienſt und die Faſten-Predigten darbieten;

c. die jedem Geiſtlichen obliegende Verpflichtung zur Aufſichtsführung über die Schule, welche dem Prediger in Mockrau noch ganz beſonders ans Herz gelegt wird.

d. Ferner hat der Pfarrer die geſetzliche Verpflichtung, die Kirchenvorſteher bei Verwaltung ihres Amts nach Kräften zu unterſtützen, und ihnen beſonders bei der Rechnungslegung und Beantwortung der Monita be-

hülflich zu ſein. Die regelmäßige Führung des Kirchenbuchs und die ſtrenge Befolgung der dieſerhalb, und in Betreff der Ausſtellung von Atteſten und Zeugniſſen, gegebenen Vorſchrift wird demſelben ebenfalls beſonders zur Pflicht gemacht.

e, endlich liegt dem Prediger noch ob, keinem Kranken, welcher ſeines Troſtes bedarf, dieſen zu verſagen, und ſich bei Verrichtung ſeiner Amtshandlungen genau an die vorgeſchriebenen Formen zu binden, ſo wie erwartet wird, daß er in ſittlicher und ſtaatsbürgerlicher Hinſicht ſeiner Gemeinde als Muſter vorzuleuchten, ſtets beſtrebt ſein wird.

§. 3.

Dagegen haben die evangeliſchen Einſaßen in den oben genannten Ortſchaften ſich verbindlich gemacht, die nachſtehend *ad* a. bis *incl.* k. näher bezeichneten jährlichen Beiträge zur Unterhaltung des Pfarrers in Mockrau zu entrichten, welche die Natur eines Perſonal-Dezems haben und auſſerdem die im §. 1. von Mockrau bis *incl.* Rudzinni aufgeführten 32 Ortſchaften:

An Naturalien

a, 11 Scheffel 4 Metz Roggen

und b, 20 Klafter Holz

zu liefern.

Die nachſtehend aufgeführten Beiträge haben die Eingepfarrten ſo lange zu entrichten, als ſie im Beſitz ihrer im Kirchſpiele belegenen Grundſtücke ſind, oder ihren Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kirchſpiels haben.

Für den Fall einer Veränderung wird jedoch im allgemeinen für jetzt und für immerwährende Zeiten feſtgeſetzt, daß

a,	von dem Domainen-Rentmeiſter Schwarz zu Friedrichsbruch	2	Rthlr.
b,	von dem Steuer-Aufſeher Mellin daſelbſt . .	1	=
c,	von dem Steuer-Einnehmer Wanderſcheck daſelbſt .	1	=
d,	von dem Adminiſtrator Burmeiſter daſelbſt . .	1	=
e,	von dem Exekutor Marony daſelbſt . . .	15	ſgr.
f,	vom eigenthümlichen Grundbeſitze bei einer Hufe und darüber pro Hufe	6	ſgr.
g,	von Eigenkäthnern	4	ſgr.
h,	von Müllern, Schäfern, Pächtern und Handwerkern .	10	ſgr.
i,	von Einwohnern und Knechten . . .	2	ſgr.
k,	und von jedem Jungen oder Mädchen . .	1	ſgr.

an den Pfarrer in Mockrau jährlich entrichtet werden ſoll.

Außer den vorſtehenden Beiträgen der Pfarrgemeinde erhält der Prediger noch

1) einen außerordentlichen Zuſchuß von 300 Rthlr. jährlich aus der Staatskaſſe, welchen Sr. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1827 vom Zeitpunkt der Anſtellung des Pfarrers bis dahin zu bewilligen geruht hat, daß die anwachſende Gemeinde dieſe Summe ſelbſt aufzubringen im Stande ſein wird.

2) von der jedesmaligen Gutsherrſchaft in Mockrau:
   a, zwei Hufen tragbares Ackerland zur eigenen Beſtellung und Benutzung.
   b, ein Stück Wieſenland von 4 Morgen Flächeninhalt und
   c, ein Stück Gartenland von der Größe eines halben Morgen.

§. 4.

In Anſehung der Leiſtungen zu den Kirchen- und Pfarrbäuten gelten die geſetzlichen Beſtimmungen und müſſen demgemäß die Koſten vorfallender Bauten zunächſt aus dem Kirchenvermögen und in Ermangelung deſſelben von dem Patron und den Eingepfarrten nach dem durch das Geſetz beſtimmten Verhältniß getragen werden.

§. 5.

Der Pfarrer in Mockrau hat kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortſchaften ſich von dieſem Verbande trennen, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anſtalten zu gründen, oder aber zu einem entſtehenden ihnen näher gelegenen Kirchen-Syſtem eingepfarrt zu werden.

Marienwerder, den 28. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Fabrikenbeſitzer L. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent wegen einer Häckſelſchneide-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, jedoch ohne Beſchränkung in Anordnung ihrer Theile

unterm 17. Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats.

Desgleichen iſt dem Maler Auguſt Kopiſch zu Berlin unterm 18. Mai 1834 ein von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf einen tragbaren, ſogenannten Schnellofen zur Stubenheitzung mit Spiritusflamme, ſo wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reiſen eingerichteten Schnellofen, ſo weit dieſe Oefen in ihrer durch Zeichnun-

gen und Beſchreibungen erläuterten Zuſammenſtellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter oder neuerer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelſt Spiritusflamme zu behindern,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 29. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kommerzien-Rath Carl zu Berlin iſt unterm 9. Mai 1834 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs

ertheilt worden.

Marienwerder, den 31. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Büchſenmacher Bock zu Potsdam iſt unterm 26. Mai c. ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch ein Probegewehr nachgewieſene für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 5. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten iſt erſchienen, die 20te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umſchlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbſtverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr. zu haben durch die Nikolaiſche Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Marienwerder, den 29. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Am 22. d. M. iſt der nachſtehend ſignaliſirte Militair-Feſtungs-Sträfling, Musketier Chriſtian Bernſtein aus Danzig entwichen.

Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden erſucht, auf ihn ein wachſames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle gegen eine Belohnung von 2 Rthlr. und 2 ſgr. 6 pf. Verpflegungskoſten pro Tag an die Königl. Kommandantur zu Danzig einzuliefern.

Transport- und Begleitungskoſten werden nicht vergütigt.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Religion — evangeliſch, Alter — 27 Jahr, Größe — 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — klein, Zähne — geſund, Bart — blond, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — bleich, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch.

Beſondere Kennzeichen — auf beiden Armen Figuren eingeſtochen.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze mit rothem Rand, eine blau tuchne Oberjacke mit rothem Kragen, grau tuchne Hoſen, Schuhe, ein Hemde und eine ſchwarz tuchne Binde. Marienwerder, den 29. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte Musketier Vicent Romanski des 4ten Infanterie-Regiments iſt am 28. v. M. aus der Garniſon zu Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gensd'armen werden angewieſen, auf den Entwichenen zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig per Transport abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Polniſch Crone im Bromberger Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Zoll 3 Strich, Haare — braun, Stirn — rund, Augen — grau, Augenbraunen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwach, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel.

Beſondere Kennzeichen — etwas pockengrübig.

Bekleidung: Eine Montirung, tuchne Hoſen, eine Feldmütze, Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde. Marienwerder, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte Musketier Johann Rudnicki des 4ten Infanterie-Regiments iſt am 2. d. M. aus der Garniſon zu Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gensd'armen werden angewieſen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig per Transport abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Mrozinko im Löbauer Kreiſe, früherer Stand — Knecht, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich, Haare — braun, Stirn — oval, Augen — blau, Augenbraunen — braun, Naſe — klein und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark.

Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Montirung, eine ſchwarz tuchne Weſte, weiß leinene Pantalons, eine Dienſtmütze mit Schirm, Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Marienwerder, den 7. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförſter Schmidt zu Bülowsheide iſt in gleicher Eigenſchaft vom 1. Juli 1834 ab, nach dem Forſtrevier Gurßno verſetzt worden.

Die beiden Forſtrevier-Verwaltungen Zandersbrück und Eiſenbrück ſind unter der Bezeichnung

„Revierverwaltung Zandersbrück"

vereinigt und dem Oberförſter Metze zu Zandersbrück übertragen worden.

Der Oberförſter Zimm zu Eiſenbrück iſt nach dem Forſtrevier Wodeziwodda, und der Oberförſter Koch bis jetzt in Wodeziwodda nach dem Forſtrevier Bülowsheide in gleicher Eigenſchaft verſetzt worden.

Dem Dr. Wedding iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Stuhmer Kreis-Phyſikatsſtelle unter Anweiſung ſeines Wohnorts in der Stadt Stuhm übertragen worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Mai 1834.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 — —	— 28 —	— 20 —	— 19 —	— 16 —
Chriſtburg	1 13 —	1 10 —	1 — —	— 28 —	— 23 —	— 20 —	— 17 —
Dt. Crone	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 18 9
Culm	1 18 —	1 7 6	1 — 6	— 29 —	— 21 —	— 18 —	— 18 6
Flatow	1 25 —	— — —	1 2 6	— — —	— 20 —	— — —	— 17 6
Graudenz	1 23 1	1 7 1	1 5 —	1 2 —	— 18 —	— — —	— 18 —
Löbau	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 25 —	— 20 —	— 15 —	— 15 —
Marienwerder	1 18 8	1 14 8	1 4 3	1 2 11	— 22 —	— 20 8	— 18 9
Mewe	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 28 —	— 19 —	— 17 —	— 15 —
Rieſenburg	1 20 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —
Schlochau	1 25 —	1 20 —	1 5 —	1 — —	— 21 3	— 20 —	— 18 —
Schwetz	1 10 —	1 7 6	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 6	— 25 —	— 22 6	— 27 6
Thorn	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 2 —	— 22 6	— 20 —	— 17 —
Summa	22 2 9	17 18 9	15 12 3	13 2 5	9 23 9	7 18 2	8 13 —
Durchſchnittspreis	1 17 8	1 10 4	1 3 —	1 — 2	— 21 —	— 19 —	— 18 1

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
						Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte			v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 7 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 4 —	1 — —	1 — —	— 28 —	— 6 —	— 15 —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 8 —	1 4 —	— — —	— — —	— 10 —	— 15 —	4 — —	4 — —
Culm	1 9 —	1 5 6	1 9 6	1 4 —	— 6 —	— 16 6	6 25 —	7 10 —
Flatow	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	1 — —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 —	— — —	1 5 —	— — —	— 8 —	— 15 —	4 — —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 5 —	1 — —	— 4 —	— 14 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 14 6	1 11 5	1 19 8	1 16 8	— 6 11	— 18 2	4 1 3	3 1 3
Mewe	1 — —	— 28 —	1 — —	— 28 —	— 7 —	— 17 —	2 15 —	2 27 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 5 —	1 — —	— 6 —	— 12 —	3 10 —	— — —
Schlochau	1 8 8	1 5 —	— — —	— — —	— 8 —	— 25 10	6 — 6	4 27 6
Schwetz	1 7 6	1 5 —	— — —	— — —	— 7 6	— 15 —	4 — —	3 — —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 11 —	1 — —	4 15 —	— — —
Thorn	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 — —	— — —
Summa	16 26 8	13 1 11	8 14 2	6 16 8	3 15 11	8 16 6	61 21 9	37 20 9
Durchſchnittspreis	1 6 2	1 2 8	1 6 3	1 2 9	— 7 7	— 18 4	4 12 3	3 23 1

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 24. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 13ten Juni 1834.

Das dem Domainen-Fiskus adjudizirte erbpachtliche Kruggrundſtück bei Gollub, zu welchem ein Schankhaus und 17 Morgen 252 □Ruthen kulmiſch Land gehören, und welches vom Getränkezwange befreit iſt, ſoll vom 1ſten Juli d. J. ab bis Trinitatis 1835 oder auch bis dahin 1837 an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 26ſten Juni d. J. Vormittags 12 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Gollub vor dem Domainen-Rent-Beamten Carthäuſer anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen zur Verpachtung im Termin werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 30ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es wird beabſichtigt, die in dem Landraths-Kreiſe Labiau 7 Meilen von Königsberg belegene Domaine Labiau vom 1ſten Juni 1835 auf 24 Jahre im Wege der Submiſſion zu verpachten.

Die Pachtſtücke beſtehen
1) aus dem Vorwerk Viehhoff,
2) ″ ″ ″ Werdershoff,
3) ″ ″ ″ Rüdlauken und
4) aus der Brau- und Brennerei nebſt dem Verlagsrecht von 8 Krügen und Schankhäuſern.

Die drei Vorwerke enthalten

a) an Acker	. . .	1134	Morgen	161½	□Ruthen,
b) an Wieſen	. . .	574	—	84	—
c) an Gärten	. . .	25	—	26	—
d) an Weideländereien	.	1270	—	163	—
e) an unbenutzten Ländereien		105	—	17	—
	Summa	3110	Morgen	91½	□Ruthen,

wovon die Aecker mit der Hälfte zur 2ten und mit der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klaſſe, die Wieſen größtentheils zur 2ten Klaſſe gehören und die Weideländereien 109 Morgen 3 □Ruthen an guten Roßgärten enthalten.

Die mit der Pachtung bisher verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amtes Labiau wird davon getrennt, und einem beſonders errichteten Rent-Amte überwieſen.

Auf den Grund der Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 5ten d. Mts. wird dies unter Vorbehalt fernerweiter Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submiſſionen der reſp. Pachtluſtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich von den Verhältniſſen zu unterrichten. Auch werden wir den mit näheren Anfragen an uns ſich wendenden Pachtluſtigen die gewünſchten Nachrichten gern ertheilen.

Königsberg, den 16ten Mai 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Zum Bau des Inquiſitoriat-Gebäudes hieſelbſt, ſind 60 Schachtruthen große geſprengte Feldſteine, 3½ Schachtruthen Pflaſterſteine und 35 Schachtruthen guter ſcharfer Mauergrand erforderlich, die laut Verfügung der Königl. Regierung vom 28ſten Mai c. im Wege der Lizitation, unter Vorbehalt der Genehmigung, angekauft werden ſollen. Der Bietungstermin hierzu ſteht auf den 23ſten Juni c. Nachmittags um 2 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Lokale an. Unbekannte Lizitanten müſſen darüber, die Lieferungen leiſten zu können, einen gehörigen Nachweis führen.

Graudenz, den 4ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zufolge Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Danzig, ſoll die Anfuhre des Salzes aus dem Magazin zu Schwetz in die Salz-Faktorei zu Tuchel vom 1ſten Oktober d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre, an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden, wozu der Lizitations-Termin auf den 28ſten Juni c. Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr in dem Geſchäfts-Zimmer des Königl. Steuer-Amts zu Tuchel anſteht.

Bietungsluſtige, welche die gehörige Sicherheit zu beſtellen im Stande ſind, und namentlich Dorfs-Kommunen, für welche die Anfuhre beſonders vortheilhaft ſein dürfte, werden zur Wahrnehmung dieſes Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgt und das jährliche Bedarfs-Quantum circa 1000 Tonnen à 405 Pfund beträgt.

Die Bedingungen der Entrepriſe können bei dem Steuer-Amte zu Tuchel eingeſehen werden.

Pr. Stargardt, den 5ten Juni 1834.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Der Brennholz-Bedarf für die hieſige Königliche Bäckerei pro 1835 aus
pptr. 300 Klafter Kiefern beſtehend, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe
gegeben werden. Wir haben dazu einen Lizitations-Termin auf den 27ſten
Juni 1834 Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale (Kielgraben Nro. 12.)
anberaumt. Die Bedingungen ſind jederzeit bei uns einzuſehen. Uebrigens
bleibt die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde vorbehalten, und muß Lieferant
eine Kaution von $\frac{1}{3}$ des Lieferungswerthes ſofort deponiren, auch die Lizitations-
und Stempelkoſten übernehmen.

Danzig, den 9ten Juni 1834.

Königliches Proviant-Amt.

Für das Forſtrevier Jammi ſind nachfolgende Holzverkaufs-Termine in den
Monaten Juni, Juli und Auguſt c. anberaumt worden.

Ordn. Nummer	Namen der Forſtbeläufe	In den Monaten Juni den	Juli den	Aug. den	Der Verſammlungsort iſt	Es werden gegen gleich baare Bezahlung außer ſtehendem Holze folgende eingeſchlagene Klafter in kleinen und größern Quantitäten verkauft.
1.	Boggusch und Ruden	20.	15.	15.	in Ruden Vormittag 8 Uhr	in termino den 20. Juni circa 280 Klafter Kiefern Kloben und 58 Klafter Kiefern Knüppel,
2.	Dianenberg	—	18.			in termino den 17. Juni circa
3.	Doſſoczyn und Wolz	17.	11.	22.	in Doſſoczyn Vormittags 8 Uhr	220 Klafter Kiefern Kloben u. 60 „ „ Knüppel,
4.	Jammi und Schönbrück	18.	4.	8.	in Jammi Vormittags 8 Uhr	in termino den 18. Juni circa 48 Klftr. Eichen u. Buchen Klb. 70 „ „ „ „ Knpl. 120 Klafter Kiefern Kloben und 30 „ „ Knüppel,
5.	Weisheide und Rudnik	27.	29.	29.	Hanowo-Krug Vormittag 9 Uhr	in termino den 27. Juni circa 250 Klafter Kiefern Kloben u. 80 „ „ Knüppel.

Jammi, den 25ſten Mai 1834.

Die Oberförſterei.

Die, im Schwetzſchen Kreiſe belegene, auf 2218 Rthlr. 19 ſgr. 6 pf. ab-
geſchätzte Erbpachts-Gerechtigkeit auf das Domainen-Vorwerk Jezewo, iſt zur
nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der letzte Bietungstermin auf den 9ten
Juli d. J. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten
Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, der letzte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Zimmergeſellen Philip Heyſe adjudizirte hieſelbſt auf der Neuſtadt sub Nro. 122. gelegene, ehemals Wunſchſche Grundſtück wegen nicht belegten Kaufgeldern zur Reſubhaſtation geſtellt, und im Jahr 1830 auf 1024 Thaler 28 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, zur Subhaſtation geſtellt werden und der Bietungstermin auf den 16ten September d. J. angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine welcher peremtoriſch iſt, Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte werden wegen nicht berichtigter Kaufgelder die zu Leſſen belegenen Kwitlinskiſchen Grundſtücke deren gerichtlicher Taxwerth 3779 Rthlr. 13 ſgr. 9 pf. beträgt zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu kaufen geſonnen, zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech auf den 13ten Juni, den 15ten Auguſt und den 15ten Oktober c. angeſetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe der Gebote einzufinden. Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 11ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das bei der Stadt Leſſen sub Nro. 30. belegene, dem Michael Oswaldowski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 302 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. gewürdigte Grundſtück, beſtehend aus ½ Hufe Land wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 17ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputir-

ten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 12ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das Erbpachtsgut Groß-Czappeln, Amts Przybworß, beſtehend aus 8 Hufen 21 Morgen kulmiſch Ackerland und dem Erbpachtsrechte auf die in Afterpacht gegebenen ſämmtlichen Grundſtücke in Klein-Czappeln, im Betrage von 6 Hufen kulmiſch, ſoll in Folge der gerichtlichen Sequeſtration im Termine den 3ten Juli c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Schü'ke im Hofe zu Groß-Czappeln verpachtet werden. Die Bedingungen der Pacht werden im Termin aufgeſtellt werden.

Kulm, den 20ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Omule Intendantur-Amts Neumark belegene aus 2 Hufen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende, auf 156 Rthlr. 19 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte, der Chriſtian Werfelſchen Nachlaß-Maſſe zugehörige bäuerliche Grundſtück, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 16ten Auguſt c. welcher peremtoriſch iſt, vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt an, und werden dazu Beſitzfähige und Kaufluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem Termin der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen. Die Taxe kann jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 30ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der allhier auf den 18ten Juni c. zum Verkauf mehrerer abgepfändeten Effekten anberaumte Termin iſt aufgehoben.

Strasburg, den 30ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt vor dem Waſſerthor sub Nro. 154. belegenen, den Erben der verſtorbenen Oberförſter-Wittwe Häring zugehörigen

Wohnhauſes nebſt Stall und Garten, deſſen Taxe auf 624 Rthlr. 26 ſgr. abſchließt, im Wege der Exekution wird ein Termin auf den 17ten September c. a. anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Mewe, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zum Verkauf des den Einſaaßen Peter und Anna Kerberſchen Eheleuten, im Dorfe Groß-Sanskau gehörigen, von dem ehemaligen Mathias Rachauſchen Bauerhofe Groß Sanskau Nro. 14. in der eingeleitet geweſenen Subhaſtation erkauften, aus 4 Morgen kulmiſch beſtehenden Wieſen-Grundſtücks, welches nach der hier einzuſehenden Taxe auf 228 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigt worden, haben wir einen neuen Bietungstermin auf den 9ten Juli c. in hieſiger Gerichtsſtube anberaumt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuenburg, den 21ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur einjährigen Verpachtung der, zur Nathanael Liedtkeſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, an dem Montau-Fluſſe belegenen Wieſen von circa 4½ Morgen, haben wir einen Bietungstermin auf den 28ſten Juni c. an hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch vorgeladen werden.

Neuenburg, den 4ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Bau eines maſſiven Stalles für einhundert Pferde der hieſigen Garniſon ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 21ten dieſes Monats Vormittag um 9 Uhr hieſelbſt zu Rathhauſe feſtgeſetzt. Der Koſten-Anſchlag kann täglich im bürgermeiſterlichen Amte eingeſehen werden.

Rieſenburg, den 8ten Juni 1834.

Der Magiſtrat.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Schuhmacher Libubda gehörigen Kleinbürgerhauſes Biſchofswerder Nro. 98. deſſen Taxe ſich auf 133 Rtlr. 10 ſgr. beläuft, und wozu ſich am 18ten v. Mts. kein Käufer gefunden, iſt ein neuer Termin auf den 4ten Juli c. Nachmittags 4 Uhr in Biſchofswerder angeſetzt.

Deutſch-Eylau, den 29ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das hier in der langen Straße sub Nro. 10. belegene, der Wittwe Meyer Callenbach gehörende Wohnhaus nebſt Zubehörungen, welches auf 596 Thaler 19 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll auf Antrag eines

Real-Gläubigers in termino den 20ſten Auguſt d. J. an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Die Taxe ſo wie der neuſte Hypotheken-Schein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 23ſten April 1834.

Das Kreisgericht.

Es ſollen auf den Antrag der Erben in termino den 19ten Juni c. Nachmittags um 2 Uhr auf dem adlichen Gute Pniewno nachſtehende zum Nachlaſſe des verſtorbenen Rittergutsbeſitzer Conſtantin v. Falken-Plachecki gehörigen Gegenſtände, als:

95 Mutterſchaaſe	alte,	23 Mutterſchaaſe	zweijährig,	26 Mutterſchaaſe	einjährig,
32 Hammel		31 Hammel		11 Hammel	
4 Böcke				3 Böcke	

34 diesjährige Lämmer und eine Singuhr, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung vor uns verkauft werden.

Schwetz, den 4ten Juni 1834.

Adliches Kreis-Gericht.

Die Erben des am 4ten d. Mts. in Grunau verſtorbenen Pächters Ludwig Guderian beabſichtigen die Theilung der Erbſchaft, was hierdurch in Gemäßheit der Beſtimmungen der §. 137. et seq. Tit. 17. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zempelburg, den 17ten Mai 1834.

Das Kreisgericht.

Der Mühlenbeſitzer Eichbaum in Zavelsmühle beabſichtigt ſeine Papiermühle eingehen zu laſſen und die bereits früher vorhanden geweſene oberſchlägige Mahlmühle mit 2 Waſſergängen, wieder herzuſtellen.

Das Nivellement des Mühlenfließes, die Stellung der Waſſerräder, und die Lage des Fachbaums, werden durch die beabſichtigte neue Einrichtung nicht verändert.

Ein Jeder welcher dadurch eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, muß ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn anzeigen.

Deutſch-Krone, den 5ten Mai 1834.

Königlicher Landrath v. Zychlinski.

Höherer Anordnung zu Folge, ſollen folgende Grundſtücke wegen Abgaben-Reſte zur Verpachtung geſtellt werden:

1) die dem Mühlenbeſitzer Mechlin in Borsk zugehörige auf dem Schwarzwaſſer-Fluſſe belegene Schneidemühle nebſt den dazu gehörigen Ländereien alternativ auf 1 oder 3 Jahre,

2) die zur Landſchafts-Direktor v. Lukowiczſchen Liquidations-Maſſe gehörige in der Koſſabuder Melioration belegene Wieſe mit O++++ bezeichnet von 14 Morgen 60 Ruthen,

3) die den Math. Niczorawskiſchen Erben zugehörige, gleichfalls in der benannten Melioration belegene Wieſe von 13 Morgen 130 Ruthen,

4) zur Sicherſtellung der laufenden Abgaben die dem Fisko zugehörige in der benannten Melioration belegene Wieſe O. bezeichnet von 50 Morg. 103 Ruth. und des Hütungsterrains S. bezeichnet von 106 Morg. 77 Ruth., ferner

5) die zur Amtmann v. Wienſiersкiſchen Liquidations-Maſſe gehörige gleichfalls in der Melioration belegene Wieſe von 40 Morgen 45 Ruthen,

ad 2 bis incl. 5 nur auf Ein Jahr. Hierzu iſt ein Termin auf den 22ſten Juni c. Nachmittags 4 Uhr im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts angeſetzt, und werden Pachtluſtige zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag der Hohen Regierung vorbehalten wird, und jeder ſich über ſeine Zahlungsfähigkeit legitimiren muß.

Friedrichsburg, den 30ſten Mai 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Einiges überflüßiges Acker- und Wirthſchaftsgeräth, etwas Jungvieh und Schaafe, ſollen am 30ſten Juni a. c. Morgens 9 Uhr in Thymau bei Biſchofswerder, gegen gleich baare Bezahlung, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Klein-Tromnau, den 3ten Juni 1834.

Der Landſchafts-Rath Freiherr v. Schönaich.

Auf den Gütern Plutowo, Gluchowo und Falenzyn, Kulmſchen Kreiſes, welche einem Beſitzer gehören, ſtehen 440 feine Mutterſchaafe zum Verkauf, wovon die Wolle in dieſem Jahre der Zentner zu 85 Rthlr. verkauft iſt.

Mein in Rieſenburg in der Königsſtraße belegenes herrſchaftliches Wohnhaus, welches ſich ſeiner Lokalität und Lage wegen auch zur Handlung und Gaſtwirthſchaft qualifizirt bin ich Willens mit allen Att- und Pertinenzien aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre an einen ſoliden Miether zu Martini d. J. zu vermiethen. Kauf- ſo wie Miethsluſtige erſuche ich ſich deshalb perſönlich an mich zu wenden um das Nähere zu erfahren.

Marienfelde bei Marienwerder, den 29ſten Mai 1834.

Der Rentier Amelong.

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 20. Juni 1834.

Die Rechtsverfaſſung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat ſeit der Vereinigung derſelben mit der Preußiſchen Monarchie ſo mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Ueberſicht der auf letztere ſich beziehenden Geſetze und Anordnungen um ſo nothwendiger war, als ohne dieſelbe es ſowohl den Rechtsgelehrten als auch dem in den praktiſchen Dienſt eintretenden Beamten ſchwierig wurde, ſich die erforderliche Kenntniß des beſtehenden Rechts zu verſchaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieſer Geſetze ꝛc. veranſtalten laſſen und damit den Juſtizrath Lottner beauftragt. Bei dem Intereſſe, welches die Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlaſſung dies öffentlich mit dem Zuſatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 ſchließt, gegenwärtig im Druck vollendet iſt. Berlin, den 31. Mai 1834.

Der Juſtiz-Miniſter
v. Kamptz.

Des Königs Majeſtät haben den von dem Dom-Kapitel des Biſthums Culm zum Biſchofe des gedachten Biſthums gewählten Konſiſtorial-Rath Dr. Anaſtaſius Sedlag in dieſer Qualität Allergnädigſt zu beſtätigen geruht, und hat derſelbe ſein gedachtes Amt bereits angetreten.

Königsberg, den 6. Juni 1834.

Der Ober-Präſident von Preußen
v. Schön.

Das Königliche Miniſterium des Innern für Gewerbe- und Bauweſen hat ſich durch die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der von der Königl. techniſchen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer und den Wunſch, das Werk dem Gewerbſtande und denjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, bewogen gefunden, eine wohlfeile Ausgabe dieſes Werks in den Buchhandel zu bringen.

Zu dem Ende iſt den Kunſthändlern Schenk und Gerſtäcker zu Berlin geſtattet worden, die Original-Platten zu einem Umdrucke auf Stein zu benutzen und den Text nachzudrucken, und um den Bauhandwerkern, Baubeſiſſenen und Baubeamten die Anſchaffung zu erleichtern, ſind die gedachten Kunſthändler verpflichtet worden, diejenigen Exemplare, welche von dem Königl. Miniſterium direkt oder indirekt für die Gewerbeſchulen oder andere Anſtalten beſtellt werden, gegen baare Einſendung des Betrages zu 3 Rthlr. für jede Abtheilung, gebunden und ohne etwas für die Emballage zu berechnen, zu überſenden, auch bei Beſtellungen auswärtiger Anſtalten auf 10 Exemplare ein eilftes beizufügen.

Die erſte Abtheilung, welche die Vorlegeblätter für Maurer in 42 lithographirten Tafeln, nebſt den Erläuterungen, enthält, iſt auf dieſe Art bereits erſchienen und die Vorlegeblätter für Zimmerleute werden binnen Kurzem nachfolgen.

Da durch dieſes Werk einem großen und lange empfundenen Bedürfniße abgeholfen wird, indem es eben ſo zahlreiche als mannigfaltige Muſter zur Ausführung ganzer Gebände, und der einzelnen Theile derſelben ſo wie ein zum Unterrichte und der eignen Vervollkommnung in der Baukonſtruktionslehre unentbehrliches Hilfsmittel darbietet, ſo können wir deſſen Anſchaffung den Bauhandwerkern, den Baubefliſſenen und den Baubeamten unſeres Verwaltungsbezirks nicht dringend genug anempfehlen, zumal der Preis ſo außerordentlich niedrig geſtellt worden iſt.

Um daher der Verbreitung dieſer Bekanntmachung unter den Gewerbtreibenden gewiß zu ſein, werden ſämmtliche Baubeamte des Departements hiedurch zugleich angewieſen, ſich dieſelbe, ein jeder in ſeinem Geſchäftsbereich, möglichſt angelegen ſein zu laſſen und die Beſtellungen auf die bereits herausgekommenen Vorlegeblätter für Maurer zu ſammeln, welche uns unter Beifügung des Betrages von 3 Rthlr. für jedes Exemplar binnen 8 Wochen zur weiteren Beförderung nachzuweiſen ſind. Wir werden es um der Sache willen gerne ſehen, wenn dieſe Beſtellungen recht zahlreich ausfallen.

Uebrigens bemerken wir, daß die Vorlegeblätter für Maurer zur etwanigen Einſicht in unſerer Regiſtratur offen liegen und daß jede Abtheilung dieſes Werks durch den Buchhandel zu dem Preiſe von 4½ Rthlr. zu beziehen iſt. Marienwerder, den 11. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſind bisher häufig Fälle vorgekommen, daß ſowohl in dem hieſigen, als

in den angrenzenden Regierungsbezirken angeſeſſene Färber ihren Gewerbebetrieb im hieſigen Regierungs-Departement auf einen förmlichen Hauſir-Handel, ohne dazu durch einen Gewerbeſchein berechtigt zu ſein, ausgedehnt und ſolche Gewerbeſteuer-Kontraventionen durch die ihnen zuſtehende Befugniß zu entſchuldigen geſucht haben, Beſtellungen, welche ihnen freiwillig und unaufgeſucht gemacht werden, annehmen zu dürfen.

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle wird nun in Folge der Erlaſſe des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 31. Juli 1829, vom 5. Februar 1830, vom 30. Oktober 1833 und vom 20. Mai 1834 nachſtehende Verordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Keinem Färber, er ſei in dem hieſigen oder in einem angrenzenden Regierungsbezirke angeſeſſen, iſt es, ohne durch einen Hauſir-Gewerbeſchein das Recht dazu erworben zu haben, geſtattet, durch Umhergehen oder Umherſchicken Andrer, weder auf Jahrmärkten, noch ſonſt, Beſtellungen aufzuſuchen, bei Vermeidung derjenigen Strafen, welche das Geſetz für Gewerbeſteuer-Kontraventionen feſtſtellt.

2) Als ein ſolches verbotenes Aufſuchen von Beſtellungen ſoll insbeſondere auch betrachtet werden:

A. wenn ein Färber, um ſich Beſtellungen auftragen zu laſſen, einen oder den andern Ort dergeſtalt in gewiſſen regelmäßigen Zeitabſchnitten beſucht, daß den Einwohnern die Zeit ſeiner Ankunft ſchon im Voraus bekannt iſt,

B. wenn er die Zeit ſeiner Ankunft an einem oder dem andern Orte ſchon vorher öffentlich, oder durch Privatperſonen unter der Hand bekannt machen läßt, und

C. wenn er Muſter zu gedruckten oder andern gefärbten Zeugen in Privathäuſern oder in Krügen, Schänken und Gaſthäuſern aller Art, oder überhaupt öffentlich auslegt und vorzeigt;

3) Dagegen ſoll auf Jahrmärkten das bloße Aushängen von Proben an dem Verkaufs-Lokale als ein verbotnes Aufſuchen von Beſtellungen nicht betrachtet werden.

4) Eben ſo wenig ſoll es, wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht, den Färbern unterſagt ſein, unaufgeſuchte, auf Beſtellung gefertigte Arbeit an ihre auswärtigen Kunden abzubringen, wofern dabei nur die ad 1 und 2 gegebenen Beſtimmungen nicht überſchritten werden.

Dergleichen Färber müſſen ſich aber von den betreffenden Landräthen eine Legitimation ertheilen laſſen, welche ſie demjenigen Landrath, in deſſen Be-

zirk die auf Beſtellung gefertigte Arbeit abgeliefert werden ſoll, zu übergeben haben, damit von demſelben in dieſem Legitimationsſchein die in einem Umkreiſe von 3 Meilen vom Wohnorte des Färbers abgerechnet, belegenen Ortſchaften eingetragen werden können. In einer größern Entfernung als 3 Meilen vom Wohnorte des Färbers iſt dagegen ein dergleichen Verkehr nicht zu geſtatten.

Hiernach haben ſich ſowohl die Färber, als die betreffenden Behörden aufs Strengſte zu achten.

Marienwerder, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Von dem disponiblen Theil des abgeholzten Forſtbelaufs Kamiontken Amts Culmſee, ſollen in Termino den 11. Juli c. Vormittags um eilf Uhr mehrere hundert Morgen Forſtland von jetzt ab bis Trinitatis 1836 verpachtet werden. Der Termin ſelbſt wird in Gronowko in der Behauſung des Einſaßen Thews durch den Herrn Intendanten Schön abgehalten werden, der den Pachtluſtigen das Forſtland nachweiſen und die Pachtbedingungen vorlegen wird. Marienwerder, den 9. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Auf dem adlichen Gute Hohenſtein im Kreiſe Dt. Crone ſind durch den Beſitzer zwei neue Vorwerke angelegt worden, welche die Namen Ludwigshorſt und Georgenthal erhalten haben.

Marienwerder, den 5. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem Königl. Domainen-Fiskus und der Stadt Stuhm gemeinſchaftlich zu bewirkende Räumung des Stuhmer Weißgrabens ſoll in Entrepriſe ausgethan werden, und es ſteht zu dieſem Ende den 1. Juli c. ein Termin zur Licitation dieſer Grabenräumung vor dem Landraths-Amte in Stuhm an. Diejenigen, welche ſich auf dieſes Entrepriſe-Geſchäft einlaſſen wollen, werden zur Wahrnehmung des anberaumten Termins mit dem Bemerken aufgefordert, daß der Anſchlag über die zu bewirkende Grabenräumung und die Lici-

tationsbedingungen, ſowohl in unſerer Domainen-Regiſtratur als auch in dem Geſchäfts-Lokale des Landraths-Amts zu Stuhm eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 29. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Nach Abſchnitt 5. der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Geſetzſammlung No. 5. pro 1828 — die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend, iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von ſechs und mehreren Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußiſch — worunter jedoch kulmiſches Maaß nicht zu verſtehen iſt — genau und wahrhaft, ſchriftlich oder mündlich anzugeben, indem ſonſt die im 7. Abſchnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt ſein ſoll.

Da die Zeit zur Angabe dieſer Deklarationen ſich naht, ſo mache ich alle diejenigen, welche in dieſem Jahre Taback gepflanzt haben, auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam und empfehle denſelben, ſich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber ſie ſchriftlich oder mündlich bei der Steuerbehörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und davon zu vergewiſſern, um ſich nicht der Gefahr ausgeſetzt zu ſehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Reviſion durch die Steuerbeamten erfolgen muß, in Anſpruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entſchuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration, oder deren Verſpätung ganz unberückſichtigt bleiben müſſen.

Danzig, den 2. Juni 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen
Geheime Finanzrath. Mauve.

Durch das vom 21. d. Mts. erfolgte Ableben des Kreis-Phyſikus Dr. Niethe in Czarnikau iſt das mit einem Jahrgehalte von 200 Rthlr. dotirte Kreis-Phyſikat Czarnikau erledigt worden. Indem wir ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir qualifizirte promovirte Aerzte auf, ſich bei Einſendung ihrer Approbationen und Qualifikations-Dokumente um Verleihung der erledigten Stelle bei uns zu bewerben. Bromberg, den 30. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Erbpachtsvorwerk Straßewo A. ſoll im Wege der Exekution wegen Abgabenreſte vom 1. Juni c. ab auf 2 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Es ſtehet hiezu ein Termin auf den 28. d. M. hier an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit einzuſehen ſind. Stuhm, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Domainen=Rent=Amt.

Sicherheits=Polizei.

Ein des Pferdediebſtahls verdächtiger Mann, welcher zu Tuchel angehalten wurde, aber wieder entſprungen iſt, hat ſich durch ein Atteſt des Schulzen=Amts zu Nervigk im Kreiſe Allenſtein zu legitimiren geſucht.

Da die angeſtellten Nachforſchungen ergeben haben, daß der gedachten Gemeine ihr Amtsſiegel mit der Bezeichnung „Königl. Orts=Polizei Nervigk" vor Kurzem entwendet worden, und letzteres ſich höchſt wahrſcheinlich in dem Beſitze jenes gefährlichen Menſchen befindet, ſo werden die Behörden und das Publikum vor den Inhabern von allen Atteſten welche den Abdruck jenes Siegels an ſich tragen, gewarnt und die erſteren zugleich angewieſen, dieſelben im Betretungsfalle anzuhalten, ihre Legitimation aufs genauſte zu prüfen und nach Bewandniß der Umſtände das Erforderliche zu veranlaſſen.

Marienwerder, den 7. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten ſignaliſirte Militairſträfling, Wehrmann Johann Kanorra, vom 1ſten Bataillon (Ortelsburg) 3ten Landwehr=Regiments iſt auf dem Transport von Braunsberg nach der Feſtung Thorn am 31. v. M. bei Rieſenburg ſeinen Begleitern entſprungen.

Sämmtliche Civil= und Militairbehörden werden angewieſen auf den ꝛc. Kanorra ein wachſames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Königl. Kommandantur der Feſtung Thorn zu überliefern, wobei noch zur Vermeidung von Irrthümern bemerkt wird, daß Begleitgebühren für denſelben nicht erſtattet werden.

Signalement:

Geburtsort — Schwintainen Amts Friedrichsfelde, letzter Aufenthaltsort — Napczinken in Polen, Religion — evangeliſch, Alter — 35 Jahr, Größe — 4 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — ſchwarz,

Augen — blau, Naſe — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — blond (Stutzbart), Zähne — vollzählig, Kinn und Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grau tuchner Rock, ein blau tuchnes Kamiſol mit gelben Knöpfen, leinene Hoſen, Schuhe, eine blau tuchne Mütze mit Schirm, 2 Hemden und ein braunes Halstuch.

Marienwerder, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Jakob Schröder aus Danzig, wegen Vagabondirens und Bettelns in der Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt detinirt, iſt am 9. Juni d. J. von der Arbeit außerhalb der Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die Direktion der Zwangs-Anſtalten gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 16 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — bedeckt Augenbraunen und Augen — braun, Naſe — eingebogen, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — klein, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hoſen, Holzpantoffeln, eine grau tuchne Mütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde mit dem Inſtituts-Zeichen B A verſehen.

Nachbenannter Johann Schmidtke aus Traupeln im Roſenberger Kreiſe in Weſtpreußen, welcher nach verbüßter Zuchthausſtrafe in die Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt bis zum Nachweiſe eines ehrlichen Erwerbes detinirt worden, iſt am 11. Juni d. J. von der Arbeit außerhalb der Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die Direktion der Zwangs-Anſtalten gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 12. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 28 Jahr, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — breit, Mund — aufgeworfen, Bart — blond und ſchwach, Kinn — rund, Geſicht — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hoſen, Holzpantoffeln, eine grau tuchne Mütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde mit dem Inſtituts-Zeichen B A verſehen.

Es ſind von einem unbekannten Manne, angeblichen polniſchen Soldaten, im November v. J. folgende wahrſcheinlich geſtohlene Sachen an verſchiedene Einwohner zu Taſchauer-Felde verkauft worden, nämlich:

20 Ellen roth und blau klein gewürfelter Gingham,
7 Ellen roth und grün groß gewürfelter Gingham,
15 Ellen blau gegründeter Kattun mit gelb geſchlängelten Streifen und rothen Blümchen,
23 Ellen grobe blau und weiß gewürfelte Leinwand zu Bettbezügen,
2 Madraß-Umſchlagetücher, roth gegründet und blau und gelb geblümt,
2 gelb und roth geſtreifte Halstücher von Indiene.

Die Eigenthümer dieſer Gegenſtände werden aufgefordert ſich zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweiſen, wenn letzteres nicht geſchieht, ſo wird nach Ablauf von drei Monaten mit dem Verkauf dieſer Gegenſtände verfahren werden. Marienwerder, den 6. Juni 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Cichorski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Blendowo iſt durch den Kommendarius Krakowski wieder beſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts No 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten Juni 1834.

Das dem Domainen=Fiskus adjudizirte erbpachtliche Kruggrundſtück bei Gollub, zu welchem ein Schankhaus und 17 Morgen 252 []Ruthen kulmiſch Land gehören, und welches vom Getränkezwange befreit iſt, ſoll vom 1ſten Juli d. J. ab bis Trinitatis 1835 oder auch bis dahin 1837 an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Lizitations=Termin dazu iſt auf den 26ſten Juni d. J. Vormittags 12 Uhr im Geſchäfts=Lokal des Domainen=Rent=Amts Gollub vor dem Domainen=Rent=Beamten Carthäuſer anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen zur Verpachtung im Termin werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 30ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Vom 1ſten Juli d. J. ab werden an den 4 Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu den hieſigen Stadt= und Magiſtrats=Obligationen neue Zins=Coupons=Bogen von Nro. 54. bis Nro. 69. einſchließlich im Lokale der ſtädtiſchen Schulden=Tilgungs=Kaſſe in der Köttel=Straße verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligationen haben ſolche zur vorſchriftsmäßigen Abſtempelung vorzuzeigen und den neuen Koupons=Bogen in Empfang zu nehmen. — Gleichzeitig dient denjenigen welche eine bedeutende Anzahl von Stadt=Obligationen zur Präſentation in Händen haben, zur Nachricht, daß denſelben ein ſpezielles Verzeichniß nach Nummern und Betrag beigefügt ſein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins=Koupons=Bogen quittirt wird. — Noch wird bemerkt, daß die ſtädtiſche Schulden=Tilgungs=Kaſſe auf Zuſendungen der Stadt=Obligationen von auswärts eben ſo wenig als auf die diesfällig bezügliche Correspondence ſich einlaſſen kann und darf.

Königsberg, den 30ſten Mai 1834.

Magiſtrat Königl. Haupt= und Reſidenz=Stadt.

Auf Verfügung der Königl. Regierung vom 28ſten April c. ſoll der bis jetzt unveräußert gebliebene beim Dorfe Firchau belegene Mühlenteich zum Verkauf geſtellt werden. Zu dieſem Behufe ſteht ein Lizitations=Termin auf den 21ſten Juli c. um 3 Uhr Nachmittags hier an, wozu erwerbsfähige Acquirenten

mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Pluslizitant den 4ten Theil des offerirten Kaufgeldes als Kaution im Termin deponiren muß. Der Veräußerungs-Plan, ſo wie die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen, werden im Termin bekannt gemacht werden.

Schlochau, den 6ten Juni 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die im Forſtrevier Lindenbuſch, Belauf Brunſtplatz, neben dem Kruge zu Brunſtplatz belegene Parzele von 15 Morgen 112 □Ruthen ſoll mit dem Holzbeſtande zum Kauf, unter Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, an den Meiſtbietenden ausgeboten werden. Das Minimum des Kaufgeldes beträgt

122 Rthlr. 6 ſgr. 9 pf. für den Holzbeſtand,
22 — 16 — 8 — für die Landfläche,

144 Rthlr. 23 ſgr. 5 pf. zuſammen,

der Domainen-Zins 2 Rthlr. und die geſetzliche Grundſteuer.

Zu dieſem Zweck ſteht der Lizitations-Termin auf den 19ten Juli c. Nachmittags 2 Uhr in dem Amtshauſe zu Schwetz an, zu welchem kaufluſtige Perſonen, die ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit nachweiſen und 50 Rthlr. Kaution deponiren können, eingeladen werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und wird der Förſter Anders in Brunſtplatz die Forſt-Parzele jedem Erwerbsluſtigen anzeigen.

Schwetz, den 8ten Juni 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Das zur Nachlaßmaſſe des Joseph v. Tucholka gehörige, im Konitzſchen Kreiſe gelegene, auf 7805 Rthlr. 21 ſgr. 7 pf. abgeſchätzte Rittergut Junkerhof Nr. 72. iſt auf den Antrag des Kurators der Joseph v. Tucholkaſchen Liquidationsmaſſe zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 30ſten April, auf den 30ſten Juli und auf den 29ſten Oktober 1834 welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Siecke hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 30ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelſchen Fideikommiſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe belegenen Rittergüter Leiſtenau und Gottſchalk, welche, und zwar:

1) Gottſchalk und Dohnaſtädt auf . . .	31907 Rthlr.	11 ſgr.	: pf.
2) Thymau und Oſſowken auf	28972 —	26 —	8 —
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314 —	18 —	4 —
4) Leiſtenau und Carlshof auf	51442 —	1 —	8 —
5) Kowallek auf	13337 —	24 —	: —
6) Scharnhorſt auf	19942 —	15 —	: —

zuſammen landſchaftlich auf 156917 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, ſind auf den Antrag der Königl. Landſchafts-Direktion hieſelbſt, wegen rückſtändiger Pfandbriefzinſen zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe die neueſten Hypothekenſcheine und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Der, im alten Konitzſchen Hypotheken-Kreiſe, jetzigen Schlochauſchen Landraths-Kreiſe belegene, auf 267 Rthlr. 25 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Guts-Antheil Brieſen Nro. 14. Littr. L. 1. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 4ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hierſelbſt anberaumt worden.

Die Taxe dieſes Guts-Antheils, der neueſte Hypothekenſchein deſſelben und die Kaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 22ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das im Stuhmſchen landräthlichen Kreiſe belegene adliche Gut Kontken Nro. 31. Littr. A. und B. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 13ten Dezember d. J. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sieke hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe nach welcher der Werth von Kontken Littr. A. 8438 Rthlr. 27 ſgr. und von Kontken Littr. B. 10691 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. beträgt und

der neuſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Beſondere Kaufbedingungen ſind bis jetzt nicht aufgeſtellt.

Der Herr Adalbert v. Noſtiz Jackowski oder deſſen etwanige Erben oder Erbnehmer oder diejenigen welche ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, werden hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen um ihre Gerechtſame bei der bevorſtehenden Veräußerung wahrzunehmen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß bei ihrem Ausbleiben dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung der ſämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es der Produktion der Inſtrumente bedarf, werde verfügt warden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. Mts. iſt dem Einſaaßen Heinrich Witt zu Groß-Grabau eine hellbraune Stute, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit einem rechten weißen Vorderfuß, von der Weide geſtohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieſes Pferdes gewarnt und event. alle diejenigen, welche über daſſelbe Auskunft geben können, oder von dem Diebe Kenntniß haben, aufgefordert, davon hier ungeſäumt Anzeige zu machen. Eine Prämie iſt für die Ausmittelung des Pferdes nicht bewilligt worden.

Marienwerder, den 12ten Juni 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Es ſind

1) in der Nacht vom 7ten bis zum 8ten d. Mts. dem Hofbeſitzer Quiring in Neuhöfen 2 Pferde, und zwar ein kirſchbrauner Wallach, 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll hoch, ohne Abzeichen, und eine Schweißfuchsſtute, 6 Jahr alt, 9 bis 10 Zoll hoch, mit einer Schrammbläſſe und Schnibbe und weiß bis an die Knöchel, und

2) der Wittwe Mathies in Paſtwa in der Nacht vom 6ten bis zum 7ten Juni c. ebenfalls 2 Pferde, nämlich eine ſchwarze Stute, 9 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit einem weißen Hinterfuß und auf dem linken Auge ein Mal, und eine hellbraune Stute, 3 Jahr alt, auch 5 Fuß groß, ohne Abzeichen,

von der Weide geſtohlen worden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden demnächſt erſucht, auf die geſtohlenen Pferde und auf die Diebe derſelben zu vigiliren, letztere im Betretungsfall zu arretiren, ihnen die qu. Pferde abzunehmen und ſolche gegen Erſtattung der Futterungskoſten an die reſp. Eigenthümer abzuliefern, welche dem Entdecker der Pferde eine angemeſſene Prämie zahlen werden. Marienwerder, den 6ten Juni 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Das den Einſaaßen Ellerſchen Eheleuten zugehörige zu Mockrau belegene Grundſtück ſoll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meiſtbietenden im Wege der Exekution auf ein Jahr verpachtet werden. Hierzu ſteht ein Termin auf den 26ſten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Heyer an, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Graudenz, den 27ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe des hieſelbſt sub Nro. 226. belegenen auf 752 Rthlr. 8 ſgr. abgeſchätzten Schloſſermeiſter David Buchholzſchen Grundſtücks iſt ein neuer Bietungstermin auf den 22ſten Juli d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt.

Kulm, den 20ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Adam und Eliſabeth Kathkeſchen Erben gehörigen zu Dt. Weſtphalen sub Nro. 17. der Präſtations-Tabelle belegenen Kathengrundſtücks von 5 Morgen 39 □Ruthen preußiſch, welches gerichtlich auf 351 Rthlr. 9 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 20ſten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwetz, den 5ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch in dieſem Jahre die von dem Danziger Kreiſe zu geſtellenden Landwehr-Uebungs-Pferde, öffentlich, gegen baare Bezahlung angekauft werden ſollen.

Zum Ankauf der Pferde hat die unterzeichnete Kommiſſion einen Termin auf den 8ten Juli d. J. von 9 Uhr Morgens ab anberaumt, welcher hier in Prauſt vor dem kreisſtändiſchen Lokale abgehalten werden ſoll. Es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen an ein gutes Landwehr-Uebungs-Pferd entſprechen, eingeladen, dieſelben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu ſtellen.

Die ſpeziellen Ankaufs-Bedingungen ſollen in dem anberaumten Termin bekannt gemacht werden; als eine Haupt-Bedingung wird jedoch ſchon jetzt zur Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer die verkauften Pferde bis zum Tage der Ablieferung derſelben an die Eskadron, das iſt bis zum 1ſten Auguſt d. J. im guten Futterſtande erhalten, und bis dahin für jeden Fehler aufkommen müſſen.

Nach beendigter Uebung ſollen die qu. Pferde wieder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und der desfallſige Termin ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

Prauſt bei Danzig, den 26ſten Mai 1834.

Die kreisſtändiſche Kommiſſion zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

Pohl. Heyer. Hein. Görgens.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder iſt die früher den Daniel Bluhmſchen Erben zugehörig geweſene und im Wege der Subhaſtation dem Unterförſter Schwarzkopf mittelſt Adjudikations-Beſcheides vom 10ten Februar c. zugeſchlagene Glasfabrik Lippowo, welche im Amte Tuchel Kreis Konitz belegen auf 1699 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, nebſt allem Zubehör, wegen nicht gezahlten Kaufgeldes, zur nochmaligen Subhaſtation geſtellt worden. Es iſt deshalb zur Lizitation ein Termin auf den 1ſten September c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokal angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag unbedingt an den Meiſtbietenden erfolgen wird, wenn ſonſt keine erhebliche Hinderniſſe entgegen ſtehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Tuchel, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Tuchmacher Fanſelau gehörige hier belegene Kleinbürgerhaus Nro. 21. des Hypotheken-Buchs, deſſen gerichtliche Taxe 100 Rthlr. beträgt, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſoll in termino den 20ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 7ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schuhmacher Jakob Jordanski gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 93. des Hypothekenbuchs von Dt. Eylau ſoll wegen rückſtändiger Abgaben in termino den 23ſten September c. Vormittags 11 Uhr verkauft werden. Die Taxe beträgt 66 Rthr. 20 ſgr.

Deutſch-Eylau, den 9ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Zum öffentlichen Verkauf verſchiedener abgepfändeten Gegenſtände, als herrſchaftliche Betten, 1 Schreibſekretair, 1 Sopha, 4 Kleiderſchränke, 2 Komoden, 12 Stühle, 1 Spiegel, Teller, Gläſer und Taſſen, wird im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder ein Termin auf den

18ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in Montig angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Deutſch-Eylau, den 1ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Zum Verkauf des Großbürgergrundſtücks Nro. 9. in Biſchofswerder, welches den Tuchmacher Michael Schittnerſchen Eheleuten gehört und auf 803 Rthlr. taxirt iſt, ſteht ein anderweitiger Termin auf den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder an.

Deutſch-Eylau, den 8ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das der Wittwe Anna Chriſtina Dobberſtein gehörige, im Deutſch-Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Roſenfelde belegene Bauergut, wozu außer der Hoflage angeblich 516 Hufen kulmiſch in jedem der drei Felder gehören und welches gerichtlich au 733 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden iſt, ſoll auf Antrag eines Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir dazu den Lizitations-Termin auf den 16ten Auguſt c. im Schulzenhofe zu Roſenfelde und zwar von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche bei uns, und zwar ſpäteſtens in dem anberaumten Lizitations-Termin anzumelden; widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf dieſes Grundſtück präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 24ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Erben des am 4ten d. Mts. in Grunau verſtorbenen Pächters Ludwig Guderian beabſichtigen die Theilung der Erbſchaft, was hierdurch in Gemäßheit der Beſtimmungen der §. 137. et seq. Tit. 17. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zempelburg, den 17ten Mai 1834.

Das Kreisgericht.

Auf Antrag eines Gläubigers ſoll der in Neu-Prochnow belegene Franz Crohnſche Bauerhof mit beſtellten Saaten und mit dem vorhandenen Betriebs-Inventario auf ein oder mehrere Jahre von Johanni d. J. ab meiſtbietend

verpachtet werden. Dazu iſt Termin den 30ſten Juni d. J. Nachmittags in Alt-Prochnow angeſetzt.

Märk.-Friedland, den 7ten Juni 1834.

Das Patrimonial-Gericht Prochnow.

In der jetzt beendigten 69ſten Berliner Klaſſen-Lotterie ſind nachſtehende Gewinne in meine Kollekte gefallen, als:

auf No. 6369.	1000 Rtlr.,	auf No. 9020.	1000 Rtlr.,	auf No. 14116.	1000 Rtlr.
„ „ 15179.	1000 „	„ „ 58159.	1000 „	„ „ 5154.	500 „
„ „ 12591.	500 „	„ „ 15166.	500 „	„ „ 22792.	500 „
„ „ 22999.	500 „	„ „ 54634.	500 „	„ „ 14105.	200 „
„ „ 15117.	200 „	„ „ 24815.	200 „	„ „ 45406.	200 „
„ „ 6400.	100 „	„ „ 9030.	100 „	„ „ 9084.	100 „
„ „ 21911.	100 „	„ „ 22764.	100 „	„ „ 24813.	100 „
„ „ 33052.	100 „	„ „ 33622.	100 „	„ „ 42401.	100 „
„ „ 45440.	100 „	„ „ 54640.	100 „	„ „ 63506.	100 „
„ „ 63536.	100 „	„ „ 63561.	100 „	„ „ 63596.	100 „
„ „ 67400.	100 „				

und mit den kleinen Gewinnen zuſammen 33200 Rtlr. gewonnen worden.

Zur 1ſten Klaſſe der 70ſten Lotterie, ſind wieder ganze, halbe und viertel Looſe in meinem Lotterie-Comtoir, Langgaſſe Nro. 530. täglich zu haben.

Danzig, den 12ten Juni 1834. Rotzoll.

Offne Stelle.

Für eine große gräfliche Beſitzung wird unter höchſt annehmlichen Bedingungen ein Sekretair und Rechnungsführer geſucht, der gute Empfehlungen beibringt. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das beauftragte Comtoir

von Clemens Warnecke in Braunſchweig.

500, 600 und 1000 Rthlr. ꝛc. ꝛc.

ſind ſofort auf ſichre Grundſtücke zu haben, 1500 Rthlr. werden auf eine der beſten, ſicherſten Mühlen in Weſtpreuß., incl. 4 Hufen Land, 900 Rthlr. auf ein andres ſichres Grundſtück zur 1ten Hypothek anzuleihen, 3 Gaſthöfe, 4 Waſſer-Kornmühlen, 2 Stahl- u. Eiſen-, 2 Papier-Fabriken, 5 Brau- und Brennereien zu kaufen u. zur Beſetzung

30 offener Stellen

dienſtloſe Perſonen gebildeter Stände, vorzüglich Gouvernanten, Apotheker ꝛc. geſucht, ſo wie 1 tüchtiger Handl.-Diener, 1 Oekonom, 1 Rechnungsführer, 1 Aktuar, Sekretair u. Regiſtrator empfohlen, durch

das große Commiſſions-Comtoir zu Danzig, am Langenmarkt Nro. 487.

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 27. Juni **1834.**

Das 11te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1521. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. April c. wegen der Befugniß, ſtatt der Forſt-Arbeit die Holzdiebe auch zu andern Arbeiten zu verwenden.

No. 1522. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 12. Mai c. die Erläuterung des §. 171. litt. e, Tit. 51. der Prozeß-Ordnung betreffend.

No. 1523. Die Miniſterial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Reviſions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 16. Mai c.

No. 1524. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. Mai c. betreffend die Abrechnung der Wittwenkaſſen-Beiträge bei Ermittelung der zuläſſigen Gehalts- und Penſions-Abzüge.

Des Königs Majeſtät haben dem Feldjäger Alexander Stüwe für die am 3. November v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des in den See bei Schloppe geſtürzten Knaben Ferdinand Schönfeld, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 19. Mai c. die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruhet, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vom Königl. Miniſterio des Innern iſt mittelſt Reſcripts vom 16. Februar 1829 genehmigt worden, daß die Gewerbeſcheine der Viehhändler, deren polizeiliche Qualifikation bei ihrer Vermögenslage und ſonſt keinem weſentlichen Zweifel unterliegt, nach vorhergegangener ſorgfältiger Prüfung der Königl. Regierungen auf mehrere andere Regierungsbezirke gültig ausgeſtellt werden dürfen, jedoch immer nur für die Departements dieſſeits der Weſer und nur lediglich für den Handel mit Vieh.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird dieſe Anordnung mit dem Bemer-

ken in Erinnerung gebracht, daß alle, dieſer Beſtimmung gemäß von andern Königl. Regierungen ausgefertigten Gewerbſcheine zum Viehhandel einer ausdrücklichen Ausdehnung auf das hieſige Departement nicht bedürfen.

Marienwerder, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio mittelſt Reſcript vom 16. Mai c. angeordnet, daß da, wo eigene Militair-Kirchhöfe nicht vorhanden ſind, rückſichtlich deren die jedesmal beſonders ergangenen Feſtſetzungen gelten, bei eintretender Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengemeinen, in Beziehung auf die Beerdigung der Offiziere und deren Angehörigen, die Grundſätze und Obſervanzen zu beobachten, und diejenigen Gebühren zu entrichten ſind, welche ortsüblich und obſervanzmäßig entrichtet, und mit Genehmigung der kompetenten Behörden erhoben werden, in ſoweit die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, oder andere legale Beſtimmungen, nicht örtlich oder allgemein ein Anderes feſtſetzen. Da ferner die Offiziere der Landgendarmerie wirkliche aktive Offiziere ſind, und nach den Beſtimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung §. 38. zu den Militairgemeinden gehören, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß auch auf ſie der §. 105. derſelben zur Anwendung kommen muß.

Solches wird den Geiſtlichen unſeres Geſchäfts-Bereichs zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Am 7. d. M. iſt an der Weichſelkämpe bei Mewe ein unbekannter männlicher Leichnam, von dem Strome angeſchwemmt, gefunden worden, derſelbe iſt 5 Fuß groß, hatte ein rundes Geſicht, ſchwarzes Kopfhaar und einen jedoch ſehr ſchwachen Backenbart von gleicher Farbe, eine kleine Naſe und kleinen Mund.

Er war bekleidet mit einer ſchwarzen Tuchweſte, blauen Tuchhoſen, wollenen Strümpfen, tuchnen mit Leder beſetzten Schnürſtiefeln, weiß leinenem Hemde und einem weißen Halstuch mit ausgenähten Zipfeln, in welchem ſich eine Binde befand.

In der Weſtentaſche befand ſich eine Tabacksdoſe nebſt 4 Pfennigen und einem Heiligenbild, die Mutter Gottes und Jeſus darſtellend.

Marienwerder, den 14. Juni 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der von dem Grenz-Civil-Kommiſſarius Domainen-Rentmeiſter Cartheuſer zu Gollub gemäß Benachrichtigung vom 3. v. Mts. mittelſt Reiſeroute nach Kaßczorek dirigirte Müllergeſell Anton Piechelski, iſt bis jetzt daſelbſt noch nicht eingetroffen, was hiemit unter Beifügung des Signalements, zur Nachricht für die Königl. Polizeibehörden bekannt gemacht wird.

Thorn, den 14. Juni 1834.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grün, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — im Entſtehen, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

Der unten ſignaliſirte Schneider, auch Krüger Ignatz Ludwißewski, iſt der Verübung eines Pferdediebſtahls dringend verdächtig, weshalb alle reſp. Militair- und Civilbehörden ergebenſt erſucht werden, denſelben im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erſtattung der Transportkoſten abliefern zu laſſen. Thorn, den 9. Juni 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Pol. Mlynitz, Religion — katholiſch, Gewerbe — Schneider, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe — breit, oberhalb ſpitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Bart — blond, und dergl. kleinen Schnurbart, Geſichtsbildung — breit (ſtarke Backenknochen), Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. haben folgende wegen ſchwerer Verbrechen hier inhaftirt geweſene, berüchtigte und im hohen Grade gefährliche Verbrecher, als:

Caſimir Pilarski und
Lorenz Trzinski auch Lamkowski genannt
Gelegenheit gefunden, mittelſt gewaltſamen Ausbruchs aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniſſe zu entſpringen.

Alle reſp. Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, auf die unten näher bezeichneten ſehr gefährlichen Verbrecher, vigiliren, ſie im Betretungsfalle verhaften, und hieher abliefern zu laſſen.

Zu allen rechtlichen Gegendienſten der Art, ſind wir jeder Zeit gern bereit. Graudenz, den 19. Juni 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement des Caſimir Pilarski:

Stand — Korbflechter, Geburtsort — Schönbrück, letzter Aufenthaltsort — Grabowczysna, Religion — katholiſch, Alter — 20 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — dunkelgrau, Naſe — etwas breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Ein blau tuchner Rock mit polniſchem Schnitt, eine braun tuchne Weſte, ſchwarz tuchne Beinkleider, Stiefeln, eine ginghamne Unterjacke, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein weis leinenes Hemde, und eine viereckige ſchwarz tuchne Mütze mit ſchwarzen Baranken.

Signalement des Lorenz Trzinski alias Lamkowski:

Geburtsort — Dzwirzno bei Thorn, Religion — katholiſch, Alter — ungefähr 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond und ſtark, Stirn — bedeckt, Augenbraunen und Augen — grau, Naſe — ſtark und breit, Mund — proportionirt, Bart — ſchwarz und ſtark, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſtark und unterſetzt, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein ſchwarzer Filzhuth, ein kalmukner Ueberrock, eine ſtreifige Weſte, blau tuchne Hoſen, Stiefeln, ein leinenes Hemde, ein kattunes Hals- und Schnupftuch.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Slißewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Radomno iſt durch den Kommendarius Jablonski wieder beſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten Juni 1834.

Auf den Antrag des Königl. Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preuß. Provinzen ſoll das im Landsberger Kreiſe, bei dem Amte Himmelſtädt belegene, unter dem Namen des Himmelſtädter Eiſenhammers bekannte, Königl. Eiſenhüttenwerk, welches auf 15276 Rthr. 1 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden iſt, zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden, und iſt der Bietungstermin auf den 10ten September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Himmelſtädter Hammerwerke vor dem Herrn Juſtizrath Sönderop angeſetzt worden.

Ferner haben wir einen Termin zum öffentlichen Verkaufe des dem Fisco zugehörigen, bei der vormaligen Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg a./W. belegenen Ablageplatzes, auf den 13ten September c. Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtizrath Sönderop angeſetzt.

Die Taxe, Beſchreibung der Grundſtücke und die Verkaufs-Bedingungen können in der Regiſtratur des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin, des Hüttenwerks zu Himmelſtädt und des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Landsberg a./W., den 3ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur nochmaligen Ausbietung der Bernſteingräberei-Nutzung des hieſigen Reviers ſteht der Lizitations-Termin den 10ten Juli c. Vormittags um 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei an, wozu kautions- und zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, und die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Grünfelde, den 18ten Juni 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Das zur Nachlaß-Maſſe der Uhrmacher Mathias und Anna Chriſtina geb. Lange Brockhauſenſche Eheleute gehörige Erbpachts-Grundſtück zu Marienfelde Nro. 32. das auf 550 Rthlr. 17 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, iſt im

Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozeſſes zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 30ſten Auguſt c. hierſelbſt anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert hierſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ausgebotenen Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zu dem anſtehenden Termine werden zugleich die unbekannten Gläubiger der genannten Brockhauſenſchen Eheleute zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß beim Ausbleiben ſie aller ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt, und an dasjenige gewieſen werden ſollen, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte.

Marienwerder, den 22ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 146. alter und Nro. 159. neuer Zählung belegene auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte aus einem Wohnhauſe und einem kleinen Hofraum beſtehende Grundſtück ſoll öffentlich verkauft werden und ſteht hierzu ein peremtoriſcher Bietungtermin auf den 29ſten September d. J. auf dem hieſigen Rathhauſe an. Die Taxe dieſes Grundſtücks und die Kaufbedingungen können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Zur Wahrnehmung des obigen Termins werden auch zugleich ſämmtliche unbekannte Realprätendenten Behufs Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Rieſenburg, den 21ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Exekution des hierſelbſt sub Nro. 189. an der Stadtmauer belegenen Kleinbürger-Grundſtücks, dem Bäcker Chriſtian Anna Barbara geborne Jaſtrow Flindtſchen Eheleute gehörig, ohne Hofraum und Stallung, welches in der am 15ten d. Mts. erfolgten Taxe auf

84 Rthlr. gewürdigt, ſteht auf den 26ſten Auguſt c. vor dem Deputirten Herrn Ober=landes=Gerichts=Aſſeſſor Böhm hieſelbſt ein peremtoriſcher Termin an, zu welchem Kaufluſtige hiedurch vorgeladen werden.

Strasburg, den 18ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der den Kaufmann Chriſtoph Splittgerberſchen Erben gehörigen Ländereien, Gärten und Wieſen des Bürgergrundſtücks Nro. 78. hieſelbſt, welche gerichtlich auf 288 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt ſind, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 29ſten Auguſt d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor Lenetſch im hieſigen Gerichts=Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 4ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Eva Lozewskaſchen Kredit=Maſſe gehörigen hieſelbſt in der Parowe 2 Nro. 27. belegene auf 25 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigten Kathe und zwei Gärten, zuſammen auf 180 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 27ſten Auguſt c. im hieſigen Gerichts=Lokale anberaumt.

Schwetz, den 14ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Die zum Nachlaſſe der Rathmann Anton und Anna Joſephſchen Eheleute gehörigen Grundſtücke, als:

a) das hieſelbſt sub Nro. 38. belegene Bürgerhaus nebſt Att= und Pertinenzien an Werth 790 Rthlr.

b) das sub Nro. 42. hieſelbſt belegene Grundſtück, mit Ausnahme des Hauſes, Stalles und Gartens, welches auf 370 Rthlr. geſchätzt worden,

ſollen auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Lizitations=Termin iſt auf den 20ſten Auguſt d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Gerichtsſtube hieſelbſt angeſetzt, und werden die beſitz= und zahlungsfähigen Kaufluſtigen hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine perſönlich zu erſcheinen, ihre Ge=

fonte zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag der Grundſtücke, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, mit Bewilligung der Erben, zu gewärtigen.

Roſenberg, den 8ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Zum Verkaufe des, den Ephraim und Carolina Fankideiskiſchen Eheleuten gehörigen, in Wiſſel sub Nro. 12. belegenen zu Eigenthums-Rechten beſeſſenen Grundſtücks, beſtehend aus 2 Morgen $47\frac{5}{11}$ □Ruthen pr. Maaßes, worauf eine Kathe aus Bindwerk erbaut iſt und welches auf 68 Rthlr. gewürdigt worden, haben wir einen neuen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 10ten Juli c. in hieſigen Gerichtsſtelle angeſetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe, der neuſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen können zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur nachgeſehen werden.

Neuenburg, den 18ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Maurermeiſter Daniel Franzſchen Eheleuten zugehörige hierſelbſt auf der Schloßvorſtadt sub Nro. 157. belegene Haus zu dem ein Baum- und Gekôchsgarten gehört, iſt auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers sub hasta geſtellt und zu dieſem Ende ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 24ſten September c. anberaumt, welches mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe des Grundſtücks welche ſich auf 67 Rthlr. 28 ſgr. beläuft an jedem Wochentage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Chriſtburg, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dem Einſaaßen Johann Poznanski in Groß-Jeſewitz iſt in der Nacht vom 16ten zum 17ten hujus ein hellbrauner Wallach, 13 Jahr alt, ohne alle Abzeichen, von der Weide geſtohlen und aller Nachforſchungen ungeachtet, noch nicht ermittelt.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden, Schulzenämter, Gensd'armen, ſo wie das geſammte Publikum werden erſucht, das geſtohlene Pferd, wo es angetroffen werden ſollte, anzuhalten, und dem unterzeichneten Amte hierüber gefälligſt die Nachricht zugehen zu laſſen. Der Eigenthümer des geſtohlenen Pferdes hat eine Prämie von 3 Rthlr. ausgeſetzt.

Neuenburg, den 18ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder, ſoll das den Intendant Kochſchen Eheleuten gehörige, hieſelbſt sub Nro. 127. belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe in der Hauptſtraße, dem daran ſtoßenden Garten, der Scheune vor dem hohen Thore und des dabei befindlichen Gekochs- und Baumgartens, im Wege der nothwendigen Subhaſtation, öffentlich verkauft werden. Hiezu haben wir die Bietungstermine auf den 14ten April, den 14ten Juni und den 14ten Auguſt c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſetzt, und laden hierzu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der letzte Termin der peremtoriſch iſt, und dem Meiſtbietenden, ſofern kein geſetzlicher Hinderungsgrund im Wege ſtehet, der Zuſchlag ſofort ertheilt werden wird. Die Taxe des Grundſtücks, welche auf 2400 Rtlr. abſchließt, kann jeden Tag von des Morgens 9 bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 22ſten Januar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß der Thorſchreiber Ramkeſchen Eheleute gehörige Haus in Biſchofswerder, ſoll auf Antrag der Erben in termino den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich verkauft werden. Die Taxe beträgt 216 Rthlr. 20 ſgr.

Deutſch-Eylau, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schuhmacher Kembski gehörige Kleinbürgerhaus in Biſchofswerder ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers in termino den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich verkauft werden. Die gerichtliche Taxe beläuft ſich auf 183 Rthlr. 10 ſgr.

Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert in dieſem Termin ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Eylau, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das der Wittwe und den Erben des Michael Rutkowski gehörige in Biſchofswerder belegene Großbürgerhaus Nro. 1. des Hypothekenbuchs, deſſen gerichtliche Taxe 1350 Rthlr. beträgt, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation in termino den 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 16ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schloſſer Pikaß gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 72. des Hypothekenbuchs von Dt. Eylau, welches gerichtlich auf 90 Rthlr. abgeſchäzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 6ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 22ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Einwohners Leſſmann hieſelbſt No. 223. belegene halbe Wohnhaus nebſt Garten, ſoll auf den Antrag der Wittwe Leſſmann und Erben meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu ſteht auf den 28ſten Auguſt c. auf der hieſigen Gerichtsſtube an.

Die Taxe, welche ſich auf 50 Rthlr. 10 ſgr. beläuft, iſt in der Regiſtratur hieſelbſt einzuſehen, und die Kaufbedingungen ſollen in termino bekannt gemacht werden. Nachgebote finden nicht ſtatt und erfolgt der Zuſchlag nach Genehmigung der Intereſſenten.

Zum Termin werden unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Krojanke, den 12ten Mai 1834.

Das Kreis-Gericht.

Auf Antrag der Real-Gläubiger ſollen die den Gomollſchen Eheleuten zugehörigen hieſelbſt belegenen Grundſtücke, als

1) ein Wohnhaus sub Nro. 177.
2) ein dahinter belegener Garten und
3) ein Küchengarten in der hieſigen Feldmark,

welche auf 71 Rthlr. 4 ſgr. 4 pf. abgeſchäzt worden in termino den 28ſten

Auguſt d. J. in dem hieſigen Gerichts-Lokale dem Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe iſt in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen und die Kaufbedungen ſollen im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zum Termine den 28ſten Auguſt d. J. werden unbekannte Realprätendenten mit der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Nachgebote finden nicht ſtatt.

Krojanke, den 12ten Mai 1834.

Das Kreis-Gericht.

Die in dem Dorfe Pantau an dem Fluſſe Kamionka belegene Mühle mit zwei unterſchlächtigen Mahlgängen, Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und einer Ackerwirthſchaft von circa 50 Scheffel Winterausſaat, welches zuſammen auf 3169 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in termino den 4ten September c. hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Die Taxe iſt jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten Behufs Anmeldung ihrer Anſprüche zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück und das Kaufgeld werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Zempelburg, den 24ſten Mai 1834.

Das Patrimonialgericht von Pantau.

In dem Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Depoſitorium der Hofräthin Dybuſchen Maſſe befinden ſich für die Erben der Wittwe Marianna Oborska, gebornen v. Plachecka, 1003 Rthlr. 8 ſgr. 6 pf. Nachdem ich anderweitig vergeblich bemüht geweſen jene Erben zu ermitteln, verſuche ich es, ihnen Vorſtehendes hiedurch bekannt zu machen.

Marienwerder, den 22ſten Juni 1834.

Brandt, Juſtiz-Kommiſſarius.
Mandatarius ex off.

Auf den Gütern Plutowo, Gluchowo und Falenzyn, Kulmſchen Kreiſes, welche einem Beſitzer gehören, ſtehen 440 feine Mutterſchaafe zum Verkauf, wovon die Wolle in dieſem Jahre der Zentner zu 85 Rthlr. verkauft iſt.

500, 600 und 1000 Rthlr. ꝛc. ꝛc.
ſind ſofort auf ſichre Grundſtücke zu haben, 1500 Rthlr. werden auf eine der beſten, ſicherſten Mühlen in Weſtpreuß., incl. 4 Hufen Land, 900 Rthlr. auf ein andres ſichres Grundſtück, zur 1ten Hypothek anzuleihen, 3 Gaſthöfe, 4 Waſſer-Kornmühlen, 2 Stahl- u. Eiſen-, 2 Papier-Fabriken, 5 Brau- und Brennereien zu kaufen u. zur Beſetzung

30 offener Stellen

dienſtloſe Perſonen gebildeter Stände, vorzüglich Gouvernanten, Apotheker ꝛc. geſucht, ſo wie 1 tüchtiger Handl.-Diener, 1 Oekonom, 1 Rechnungsführer, 1 Aktuar, Sekretair u. Regiſtrator empfohlen, durch

das große Commiſſions-Comtoir zu Danzig, am Langenmarkt Nro. 487.

Offne Stellen.

Unter höchſt angenehmen und vortheilhaften Bedingungen können Anſtellung erhalten: 1 Inſpektor, 1 Oberverwalter, 1 Brennereiverwalter, 1 Sekretair, 2 Hauslehrer, 1 Kopiſt, 1 Buchhalter, 1 Faktor, 1 Proviſor, 1 Forſtaufſeher, 11 Kommis in allen Branchen ꝛc. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das beauftragte Comtoir von Clemens Warnecke in Braunſchweig.

Friſcher rother Kleeſaamen à 4ſgr. bei Abr. Klaaſſen in Mareſe bei Marienwerder.

Ein mit guten Schulkenntniſſen verſehener, der polniſchen Sprache kundiger junger Mann welcher die Schreiberei zu erlernen wünſcht, findet im Domainen-Amte Strasburg ſogleich ein Unterkommen.

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1834.

Vier und Zwanzigſter Jahrgang.

Zweites Heft.

pro Juli bis ultimo Dezember 1834.

Herausgegeben in Marienwerder.

Regiſter

der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro Juli bis ult. Dezember 1834 enthaltenen Verordnungen und weſentlichen Bekanntmachungen.

No. des Amtsblatts	Gegenſtand	Datum derſelben	Pag.
	I. Allerhöchſte Kabinets-Ordres.		
32	Die Maaßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee betr. . . .	16. Juni 1834	217
37	Anerkenntniß Sr. Majeſtät in Bezug auf die Allerhöchſte Anweſenheit in der Provinz Preußen .	3. Sept. 〃	247
41	Betreffend die theilweiſe Aufhebung des Landgeſtüts-Reglements vom 30. Juli 1787 . .	8. Sept. 〃	271
46	Deklaration und Erweiterung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 wegen Einführung einer Hundeſteuer . . .	18. Oktbr. 〃	299
	II. Ober-Präſidium von Preußen.		
45	Die Ertheilung der Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für die Militair-Geiſtlichen betreffend	23. Oktbr. 〃	295
	III. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
27	Die Anſtellung der Geſinde-Mäkler betr. .	20. Juni 〃	187
39	Die Auflöſung der Haupt-Juſtituten- und Kommunal-Kaſſe betr.	16. Sept. 〃	259
39	Wegen der Exekutions-Vollſtreckungen mit Bezug auf das Geſetz vom 4. März 1834 . .	15. Sept. 〃	263
49	Anweiſung die Strohdächer gegen Flugfeuer zu ſichern	20. Nov. 〃	311
52	Den Uebergang der Königl. General-Kommiſſion zu Marienwerder in die Verwaltung der Königl. Regierung zu Marienwerder und Ernennung der erſteren zur Zweiten Abtheilung des Innern .	22. Dezbr. 〃	323

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
	IV. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
	A. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.		
34	Betreffend die Einziehung der Herrſchaften Bandsburg und Zempelburg zu den Domainen des Staats	20. Juli 1834	212
38	Deklaration der Bekanntmachung vom 10. Juni 1834 den Gewerbebetrieb der Färber betr. .	8. Sept. ;	25
40	Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staatsſchuldſcheinen Series VII. pro 1835 bis 1838 betr.	11. Sept. ;	267
43	Betrifft die Publikation des Exekutions-Gebühren-Tarifs für die Provinz Preußen . .	13. Oktbr. ;	283
44	Betr. die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöſte Domainen-Gegenſtände .	7. Oktbr. ;	290
	B. Abtheilung des Innern.		
27	Wegen Erſtattung der Koſten für die Beerdigung eines Armen aus öffentlichen Fonds . .	26. Juni ;	188
27	Den unterſagten Beſuch bereits aufgehobener Jahrmärkte betr.	14. Juni ;	190
28	Die Erneuerung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1827 wegen anſchlagswidriger Bau-Ausführungen betr.	1. Juli ;	195
28	Wegen Erhebung der Sporteln bei Ertheilung des Bürgerrechts in den kleinen Städten .	26. Juni ;	195
28	Betr. die Aufhebung der 3 Kram- Vieh- und Pferdemärkte in Adl. Finkenſtein . .	24. März ;	196
29	Betr. die Anſtellung ſolcher Individuen welche die Univerſität erſt nach Oſtern 1827 verlaſſen haben im Geiſtlichen und Lehrfache .	8. Juli ;	199
29	Betr. die polizeiliche Zuläßigkeit des Getränke-Verkaufs auf Jahr- und ſogenannten Ablaßmärkten	2. Juli ;	200
32	Vorſichtsmaaßregeln zur Abwendung von Menſchen- und Thierkrankheiten während der Hitze .	1. Auguſt ;	221

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
32	Wegen des richtigen Durchmeſſers der ¼ Metzen .	29. Juli 1834	223
32	Die Einführung der Städteordnung in deſſen betr.	22. Juli :	223
33	Erläuterung des Ausdrucks „Keſſel-Grundfläche“ im §. 9. der Inſtruction vom 13. Oktober 1831 .	8. Auguſt :	225
33	Die Anmeldung der Kirchen- und Pfarrbauten betr.	25. Juli :	226
34	Die Central-Verwaltung der Chauſſee-Bauten und deren Unterhaltung	13. Auguſt :	234
34	Schullehrer-Berufungen betr. . .	2. Auguſt :	236
36	Wegen des vorſchriftswidrigen Gebrauchs des Schießgewehrs und Abbrennens von Feuerwerken .	25. Auguſt :	243
36	Vorſchrift über das bei Verſendung des Schießpulvers durch das Militair zu beobachtende Verfahren	29. Auguſt :	1—20 der außerord. Beilage
37	Vorſchriften über die zu beobachtende Vorſichtsmaaßregeln bei dem Transport des für Rechnung von Privatperſonen ſpedirten Schießpulvers .	10. Auguſt :	247
37	Die Ausſtellung und Verlängerung der Reiſepäſſe betr.	1. Sept. :	250
37	Wegen des im Löbauer Landraths-Kreiſe angelegten neuen Vorwerks Alexanderhoff . .	22. Auguſt :	251
38	Betrifft die Beachtung des §. 13. des Publikandi vom 24. Oktbr. 1817 bei den Unterſuchungs-Verhandlungen wegen Entſtehung von Feuersbrünſten	7. Sept. :	256
38	Betrifft die Geſuche und Anträge auf Unterſtützung der Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance	10. Sept. :	256
39	Wegen der an Krätzkranke Seitens der Apotheker verabfolgten Krätzſalbe . . .	11. Sept. :	259
39	Aufforderung zur Verſicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr	16. Sept. :	261
39	Den von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden über das Reſultat ihrer Wirkſamkeit abgeſtatteten Bericht betr. . . .	16. Sept. :	262
39	Betrifft die Ueberweiſung wahlfähiger Schul-Amts-Kandidaten durch den Pfarrer Oloff zu Tuchel	16. Sept. :	262

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
40	Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 24. Novbr. 1828 wegen Anmeldung der von den Dorfs-Einwohnern aufgenommenen Perſonen bei den Schulzen	20. Sept. 1834	267
42	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſche Gemeinde zu Cammin zur evangeliſchen Kirche in Adl. Grunau, Kreis Flatow . . .	1. Oktbr. :	275
43	dito dito zu Czernitza-Mühle, Ubogga u. Ritteln zur evangeliſchen Kirche in Conitz .	12. Oktbr. :	283
43	Wegen Erhebung eines vorläufigen Beitrages zur Vergütung der Brandſchäden pro 1834 .	18. Oktbr. :	285
44	Das auf den Feldmarken des Adl. Guts Pol. Lopatken errichtete Vorwerk Braunsrode betr. .	22. Oktbr. :	291
45	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner des Adl. Guts Jaſtrzembie zur evangeliſchen Kirche zu Bukowiec	24. Oktbr. :	295
45	Prämie für Entdecker der Brandſtiftung auf dem Erbpachtsvorwerk Ober-Rehoff . .	1. Nov. :	295
45	Modifikation der Verordnung vom 21. Juli 1827 wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleiſe	24. Oktbr. :	297
46	Betrifft die Aufnahme der Nachtrags-Feuer-Societäts-Kataſter pro 1835 . .	4. Nov. :	300
47	Den Rabatt von Arznei-Lieferungen für öffentliche Anſtalten betr.	12. Nov. :	304
48	Den Preis der Blut-Egel betr. . .	21. Nov. :	307
49	Exemtion der ſogenannten Droſchken von den Vorſchriften wegen Einführung einer gleichen Wagenſpur	1. Dezbr. :	311
49	Die unerlaubte Vermehrung der jüdiſchen Bevölkerung betr.	24. Nov. :	311
50	Wegen Benutzung der ordentlichen Landes- oder Handelsflagge auf der Stromſchiffarth . .	25. Nov. :	315
50	Einführung der Städteordnung in Culmſee .	30. Nov. :	315

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
50	Stoltaxe für die katholiſche Pfarre in Cammin	24. Nov. 1834	315
51	Stempelfreiheit der Verträge und Quittungen über Abtretungen und Entſchädigungen Behufs des Chauſſeebaues	5. Dezbr. =	319
52	Die jährliche Einreichung der Stipendien-Tabellen betr.	16. Dezbr. =	324
	V. Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder		
33	Die Beſtimmung der Saat- und Erntezeit im Regierungsbezirk Marienwerder mit Bezug auf den §. 4. der Exekutions-Ordnung vom 4. März c.	8. Auguſt =	227
36	Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Direktors Kalau zum Kreis-Juſtizrathe für den Strasburger Kreis	11. Auguſt =	244
42	Betr. die Anzeige von den Beſitzveränderungen eximirter Grundſtücke, Behufs des von den Beſitzern derſelben zu leiſtenden Huldigungs-Eides	27. Sept. =	279
	VI. General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin		
45	Bekanntmachung über die Form der Quittungen über die aus der General-Wittwen-Kaſſe zu erhebenden Wittwen-Penſionen	17. Oktbr. =	297
	VII. Königl. Konſiſtorium zu Königsberg.		
35	Die Geſuche der evangeliſchen Predigtamts-Kandidaten um Dispenſation vom kanoniſchen Alter betr.	13. Auguſt =	241
	VIII. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
37	Betr. die Bekanntmachung des Reglements vom 4. Juni 1834 für die Abiturienten-Prüfungen betr.	20. Auguſt =	1 bis 24 außr. Beil.

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
	IX. Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig.		
34	Betreffend die Publikation des Geſetzes vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufſichts-Beamten	3. Auguſt 1834	231

Amts-

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 4. Juli **1834.**

Das 12te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1525. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18. März c. betreffend den Intelligenz-Inſertions-Zwang, wo Intelligenz-Blätter eingerichtet ſind;

No. 1526. Die Erklärung vom 17. Mai c. wegen eines Abkommens zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Königl. Baieriſchen Regierung in Betreff der Korreſpondenz der beiderſeitigen Gerichtsbehörden;

No. 1527. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. Mai c. betreffend die Verhältniſſe der ſervisberechtigten Militairperſonen und Inaktivitäts-Gehalt beziehenden Offiziere und Militair-Beamte in Beziehung auf die Kommunal-Laſten;

No. 1528. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Juni c. wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform gegen andere Militairperſonen begangene Vergehen und

No. 1529. Die Verordnung über die Einrichtung der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen, vom 16. Juni c.

Die Anſtellung der Geſinde-Mäckler betreffend.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Geſinde-Mäckler auch aus andern als ſolchen Gründen verſagt werden kann, welche die Perſönlichkeit des Nachſuchenden betreffen.

Die Königl. Miniſterien des Innern für das Gewerbeweſen und der Polizei haben in dieſer Beziehung mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 13. und 21. der Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810 entſchieden, daß da die Geſinde-Mäckler als öffentlich beglaubigte Perſonen zu betrachten ſind und es einer ausdrücklichen Beſtellung und Verpflichtung derſelben durch die Obrigkeit des Orts bedarf, die Zuläßigkeit eines ſolchen Gewerbebetriebs auch lediglich von dem Ermeſſen der Behörde abhängig bleiben und bei der

Ertheilung der Erlaubniß dazu für diejenigen, welche dieſes Gewerbe neu anfangen wollen, außer der perſönlichen Qualifikation auch die ſonſtigen erheblichen Umſtände und beſonders die Zahl der an einem Orte ſchon vorhandenen Geſinde-Mäckler in Betracht gezogen werden ſoll, indem namentlich eine unbegrenzte Vermehrung dieſer Art von Gewerbtreibenden manche erhebliche Nachtheile zur Folge haben kann.

Indem dieſe Entſcheidung zur Nachricht ſowohl für diejenigen, welche gedachtes Gewerbe neu betreiben wollen, als zur Nachachtung für die Behörden hiedurch bekannt gemacht wird, fügen wir zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen hinzu, daß dieſelbe auf die ſchon beſtellte Geſinde-Mäckler keine Anwendung findet, die Zuläßigkeit der Fortſetzung ihres Gewerbes vielmehr lediglich nach den Vorſchriften im §. 132. und 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 zu beurtheilen iſt.

Marienwerder, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Erſtattung der Koſten für die Beerdigung eines Armen.

Durch das Miniſterial-Reſcript vom 4. März 1825 — v. Kamptz Annalen Jahrgang 1825 pag. 214 — iſt ausdrücklich beſtimmt, daß für die Beerdigung eines Armen, wenn die Koſten einem öffentlichen Armen-Fonds zur Laſt fallen, nicht mehr als 1 Rthlr. liquidirt werden dürfen, weil davon das Nothwendige beſtritten werden kann; auch wird in unſerm Departement ſeit dieſer Zeit in der Regel darnach verfahren. Es kommen jedoch hin und wieder noch Fälle vor, wo Polizei-Behörden, wenn ſie auch wiſſen, daß dergleichen Beerdigungskoſten einem Staats- oder Provinzial-Armen-Fonds zur Laſt fallen, doch den Satz von 1 Rthlr. bei der Liquidation überſchreiten und dadurch zu unnöthigen Schriftwechſel Veranlaſſung geben.

Wir finden uns daher veranlaßt, die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks auf die Beachtung der vorberegten Miniſterial-Beſtimmung aufmerkſam zu machen, indem ſie in dergleichen Fällen auf eine größere Vergütung als 1 Rthlr. für die Beerdigung eines dem Staat oder der Provinz zur Laſt gefallenen Armen auf keinen Fall rechnen dürfen.

Marienwerder, den 26. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Abhaltung einer Kollekte zur Erbauung eines evangeliſchen Bethauſes zu Gablonz in Böhmen.

Se. Majeſtät der König haben zur Erbauung eines Bethauſes für die evan-

geliſche Gemeine zu Gablonz in Böhmen eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte allergnädigſt zu bewilligen geruhet,

Wir fordern daher die Herren Pfarrer evangeliſcher Konfeſſion in unſerm Departement hiermit auf, in den Kirchen ihrer Parochie dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. September c. an die betreffenden Herren Superintendenten zu ſenden, welche letztere alsdann die ihnen zugegangenen Gelder und Papiere bis zum 20. September c. unſerer Haupt-Inſtituten-Kaſſe zu übermachen haben.

Gleichzeitig werden die Königlichen Landraths-Aemter, Domainen- und Rent-Aemter, ſo wie die Magiſtráte aufgefordert, in ihrem Verwaltungsbezirk die Hauskollekte zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen ebenfalls zum 1. September c. an die betreffenden Kreis-Kaſſen zu ſenden, welche letztere alsdann bis zum 20. September c. das Empfangene unſerer Haupt-Inſtituten-Kaſſe überweiſen die ſäumigen Behörden aber dem Kreis-Landrath zur weitern Verfügung namhaft machen werden.

Marienwerder, den 25. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Vermeſſungs-Reviſor Neruſt zu Stralſund iſt ein vom 7. Juni d. J. Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwaſſer bei Waldenburg iſt ein, vom 15. Juni 1834 an gerechnet Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zuſammenſetzung

ertheilt worden.

Marienwerder, den 22. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Carl Wilhelm Barlee zu Mühlheim am Rhein iſt ein vom 15. Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Bleiweiß zu bereiten,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 26. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An verſchiedenen Orten unſeres Departements, finden ſich an gewiſſen Tagen, beſonders Ablaßfeſten, an denen früher daſelbſt ein Jahrmarkt ſtatt gefunden hat, der inzwiſchen erfolgten Aufhebung des letzteren ungeachtet, Handwerker und Handeltreibende ein, um ihre Waaren zu verkaufen. Wo aber kein Jahrmarkt mehr ſtatt findet, muß ein ſolcher Handel als Gewerbebetrieb im Umherziehn beurtheilt, und falls der Gewerbetreibende zu letzterm nicht geſetzmäßig verſtattet iſt, mit der durch §. 26. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 angedrohten Strafe d. h.

1) Nachzahlung derjenigen Jahresſteuer, welche der Gewerbetreibende falls er die fragliche Konzeſſion erhalten hätte, nach dem höchſten Satze zu entrichten haben würde;
2) Zahlung des vierfachen Betrages dieſer Steuer;
3) Konfiskation der Gegenſtände welche des Gewerbes wegen umhergeführt werden;

geahndet werden.

Indem wir dieſe Straf-Beſtimmungen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir Jeden, der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht konzeſſionirt iſt, vor diesfälligem Betriebe außer den im Kalender-Jahrmarkts-Verzeichniße aufgeführten noch gültig beſtehenden Jahrmärkten.

Danzig, den 14. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der in unſerm Amtsblatt pro 1830 pag. 349 ſteckbrieflich verfolgte Ver-

brecher Jakob Kamritz alias Schlewinski iſt wieder ergriffen worden und befindet ſich im hieſigen Inquiſitoriats-Gefängniſſe.

Marienwerder, den 26. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachfolgend näher bezeichnete Michael Dolewski auch Karl Lange genannt welcher des Verbrechens des Diebſtahls überwieſen worden, iſt am 25. Juni d. J. entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 25. Juni 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Rebitt bei Nieszawa, letzter Aufenthaltsort — Grabowiec im Thorner Kreiſe, Stand — Schifferknecht, Religion — evangeliſch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — nicht vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch und etwas polniſch. Beſondere Kennzeichen — An der rechten Hand iſt der Mittel-Finger krumm.

Bekleidung: Eine weis leinene Jacke und Hoſen, eine geflickte blau tuchne Weſte, ohne Kopf- und Fußbekleidung, ein weis und grünſtreifiges Halstuch und ein leinenes Hemde.

Aus dem hieſigen Juſtiz-Gefängniſſe iſt die nachſtehend bezeichnete unverehelichte Maria Eliſabeth Kreske, welche wegen Ermordung ihrer 9jährigen Tochter in Verhaft geweſen, in der Nacht vom 23. zum 24. Juni c. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf dieſelbe Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und gefeſſelt an das unterzeichnete Gericht abliefern zu laſſen.

Signalement:

Geburtsort — Willenberg, letzter Aufenthaltsort — Marienburg, Reli-

gion — katholiſch, Alter — 33 Jahre, Größe — 4 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — gewölbt, Augenbrauuen — ſchwach, Augen — braun, Naſe — klein, Mund — breit, Zähne — ſchlecht, Kinn — rund, Geſichtsbildung — breit, Geſichtsfarbe — gelb und angeſchwollen, Geſtalt — etwas korpulent, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — Eine Lücke in den obern Zähnen.

Bekleidung: Eine roth kattune Mütze, eine hellblaue wollne Jacke und Rock, ein bunt kattunes Tuch, eine blau leinene Schürze, blau wollne Strümpfe und ein paar Schuhe.

Marienburg, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

Der nachſtehend näher bezeichnete Johann alias Joſeph Wißniewski welcher des Verbrechens des Diebſtahls angeklagt worden, iſt in der Nacht vom 18. zum 19. April c. aus der Wache zu Neuenburg entwichen und ſoll zur Haft gebracht werden.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden und Kreis-Gensd'armen werden erſucht, auf den Entſprungenen genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite an uns abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 23. Juni 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Letzter Aufenthaltsort — Preuß. Stargardt, Religion — evangeliſch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare und Augenbraunen — blond, Augen — blau, Zähne — vollſtändig. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grau tuchner Ueberrock mit bezogenen Knöpfen, grau tuchne Hoſen, eine ſchwarz tuchne Weſte, ein ſchwarz ſeidnes Halstuch, eine hellblaue baumwollne Unterjacke mit Parchent gefüttert, weis parchne Unterhoſen, lange Stiefeln und eine blau tuchne Mütze mit ledernem Schirm.

Aus dem hieſigen Stadt-Gefängniſſe iſt der nachſtehend bezeichnete Kutſcher Wilhelm Göde, welcher wegen Verdacht des Pferdediebſtahls in Verhaſt geweſen, mittelſt Ausbruchs am heutigen Tage entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden erſucht, auf denſelben

Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Landrathsamt in Flatow abliefern zu laſſen.

Flatow, den 19. Juni 1834.

Königl. Landrathsamt.

Signalement:

Geburtsort — Grunau, Alter — 22 Jahre, letzter Aufenthaltsort — Strasfort und Rudau, Religion — evangeliſch, Stand — angeblich Kutſcher, Größe — unbekannt, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau oder grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Kinn — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — hager, Statur — klein, jedoch nicht ganz ſchwach, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — über dem linken Auge eine Narbe.

Bekleidung: Ein blau leinener oder tuchner Rock, eine gelb kattune Weſte, eine bunt geſtreifte zeugne Weſte, Wichsſtiefeln und eine Dienſtmütze ohne Schirm.

Der bereits wegen unerlaubter Kuren und dabei durch Gaukeleien wiederholt verübten Betruges in erſter Inſtanz mit dem Verluſte des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, Verluſt der Kriegsdenkmünze, mit einer Geldbuße von 200 Rthlr. an deren Stelle im Unvermögensfalle ſechs monatliche Zuchthausſtrafe tritt, und außerdem mit ſechs monatlicher Zuchthausſtrafe außerordentlich beahndete, außerdem in mehreren andern noch ſchwebenden Unterſuchungen wegen Meineides und Betrügereien ſtehende Fleiſcher Jakob Lewin Drucker hat ſich nach Anhörung des ihn verurtheilenden Erkenntniſſes aus ſeinem Wohnorte Flatow entfernt, ohne hievon Anzeige zu machen, und da ſein jetziger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, ſo wird ein Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte dieſes gefährlichen Menſchen Kenntniß hat, hierdurch aufgefordert ſolchen dem Gerichte oder der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ſofort anzuzeigen. Es werden alle Behörden und Gensd'armen erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 21. Juni 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburts- und letzter Aufenthaltsort — Flatow, Religion — moſaiſch, Alter — 39 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn —

bedeckt, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — grau, Naſe — oben breit unten ſpitz, Mund — groß, Bart — Backen- und Kinnbart, Zähne — vollſtändig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch, polniſch und hebräiſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung — unbekannt.

Der mittelſt Reiſeroute vom 8. April c. von hier nach Bromberg gewieſene unten näher bezeichnete Seilergeſelle Chriſtian Martin Fahl iſt dort nicht eingetroffen, was hiermit zur Nachricht für die Königl. Polizeibehörden bekannt gemacht wird.

Thorn, den 13. Juni 1834.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Thorn, Religion — evangeliſch, Alter — 28 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — dick, Mund — aufgeworfen, Zähne — voll und gut, Bart — braun, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank. Beſondere Kennzeichen — an der rechten Seite des Halſes mehrere Narben.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch zu Schwetz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Culm verſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Juli 1834.

Die im Forſtrevier Lindenbuſch, Belauf Brunſtplatz, neben dem Kruge zu Brunſtplatz belegene Parzele von 15 Morgen 112 □Ruthen ſoll mit dem Holzbeſtande zum Kauf, unter Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, an den Meiſtbietenden ausgeboten werden. Das Minimum des Kaufgeldes beträgt

122 Rthlr. 6 ſgr. 9 pf. für den Holzbeſtand,
22 — 16 — 8 — für die Landfläche,

144 Rthlr. 23 ſgr. 5 pf. zuſammen,

der Domainen-Zins 2 Rthlr. und die geſetzliche Grundſteuer.

Zu dieſem Zweck ſteht der Lizitations-Termin auf den 19ten Juli c. Nachmittags 2 Uhr in dem Amtshauſe zu Schwetz an, zu welchem kaufluſtige Perſonen, die ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit nachweiſen und 50 Rthlr. Kaution deponiren können, eingeladen werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und wird der Förſter Anders in Brunſtplatz die Forſt-Parzele jedem Erwerbsluſtigen anzeigen.

Schwetz, den 8ten Juni 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Das der verwittweten Amtmann Anne Eliſabeth Kittel geb. Hanlſch gehörende im Kulmſchen Kreiſe belegene, nach landſchaftlichen Prinzipien auf 13030 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Rittergut Jelenice Nro. 25. (früher Nro. 62.) iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die dem Gottlieb Ziehlke am 29ſten Oktober pr. adjudizirten, früher

dem Einſaaßen Lorenz Götz zugehörigen Grundſtücke zu Klein-Grabau Nro. 1. von 1 Hufe 28 Morgen 170 □Ruthen und Nro. 3. von 1 Hufe 16 Morgen 125 □Ruthen kulmiſch, von denen erſteres auf 3600 Rthlr. 1 ſgr. $1\frac{1}{3}$ pf. und letzteres auf 1653 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. taxirt worden, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhaſtation geſtellten, den Einſaaßen Chriſtian Krauſeſchen Eheleuten zugehörigen, zu Rundewieſe sub Nro. 8. belegenen, aus einem Wohnhauſe von Schurzwerk, Stall und Scheune von Bindwerk, und 7 Morgen 228 □Ruthen kulmiſch Land beſtehenden, auf 383 Rthlr. 13 ſgr. 3 pf. gerichtlich abgeſchätzten bäuerlichen Grundſtücks, haben wir den Bietungstermin auf den 26ſten Juli c. im herrſchaftlichen Hofe zu Rundewieſe anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Marienwerder, den 1ſten Mai 1834.

Adelich Patrimonialgericht Rundewieſe.

Auf den Antrag des Profeſſor George Friedrich Eduard Bobrick zu Zürch, als Bruder ſeiner verſchollenen Schweſter Caroline Philippine Bobrick wird die letztere, für welche im hieſigen Gerichts-Depoſitorio ein Erbtheil von 202 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. ſich befindet, ſo wie ihre etwanigen unbekannten Erben, Behufs der Todeserklärung der erſteren und Präkluſion der letzteren aufgefordert, ſich innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den erſten April 1835 vor unſerm Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Franzius auf dem Stadtgerichtshauſe dazu anberaumten Termine in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen die hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Zacharias, Völtz und Mathias vorgeſchlagen werden, mit ihren Anſprüchen zu melden, und dieſelben nachzuweiſen, widrigenfalls die Caroline Philippine Bobrick für todt erkläret und die Erben präkludiret, und die Verlaſſenſchaft an den genannten Bruder der Caroline Philippine Bobrick

ausgeantwortet werden wird, ſo daß diejenigen Prätendenten welche ſich nach erfolgter Präkluſion noch melden ſollten, alle von Seiten des Inhabers der Nachlaßſumme vorgenommenen Verfügungen anerkennen, und übernehmen müſſen, von ihm weder Rechnungslegung noch Erſatz der erhobenen Nutzungen fordern dürfen; ſondern ſich lediglich mit dem was noch vom Nachlaſſe vorhanden iſt begnügen müſſen.

Danzig am 16ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die den verſtorbenen Bäckermeiſter Johann Jöniſchſchen Eheleuten gehörig geweſenen und hier belegenen Grundſtücke, als:

1) das Erbpachtsgrundſtück Nro. 448. taxirt auf 2085 Rthlr. 18 ſgr. 8 pf. beſtehend aus 7 Morgen 221 []Ruthen Landes nebſt darauf befindlichen 3 Wohngebäuden mit Zubehör an der Trinke,
2) das Erbpachtsgrundſtück Nro. 412. taxirt auf 574 Rthlr. 14 ſgr. 10 pf. beſtehend aus dem Wohnhauſe und Stall, belegen an der Weichſel,
3) das zu Eigenthumsrechten beſeſſene Grundſtück Nro. 214½. taxirt auf 185 Thaler 7 ſgr. 6 pf., beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Zubehör auf der Marienwerder Vorſtadt belegen,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 10ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe der Grundſtücke, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die am 30ſten Juni c. fällig werdenden, und die für frühere Termine noch nicht abgeholten Zinſen von Danziger Kämmerei-Schuldſcheinen, können am 16ten, 19ten und 23ſten Juli c. Vormittags von 9 bis 1 Uhr, auf der hieſigen Kämmerei-Kaſſe gegen Einlieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Wer dieſe Zinſen-Erhebung an jenen Tagen verſäumt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er auf ſeine Befriedigung bis zum nächſtfolgenden Zinstermin, ohne Anſpruch auf Entſchädigung warten muß.

Danzig, den 11ten Juni 1834.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Der vor dem Graudenzer Thore rechts der Landſtraße belegene ſogenannte „St. George-Acker" von 17 Morgen kulmiſch, ſoll an den Meiſtbietenden in Erbpacht ausgethan werden.

Zu dieſem Ende haben wir einen Termin auf den 23ſten Juli c. auf dem Rathhauſe anberaumt, zu dem wir Lizitanten mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen täglich in der Magiſtrats-Regiſtratur zu erfahren ſind.

Kulm, den 15ten Juni 1834.

Der Magiſtrat.

Das in kulmiſch Dorpoſch sub Nro. 4. belegene auf 1310 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Adam Pegelauſche Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Stalle, einem Wagenſchauer, Schweineſtall und einer Scheune,
2) den Ländereien von
   a) 19 Morgen 192 Ruthen kulmiſch Ackerländereien, Wieſen und Gärten,
   b) einem Antheile an dem der Dorfſchaft Dorpoſch zugehörigen Kruggrundſtücke,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und iſt der Bietungstermin auf den 9ten September c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt.

Kulm, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Joſeph Zabłocki gehörige, zu Malonkowo sub Nro. 12. a. belegene, auf 695 Rthlr. 7 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in:

1) einem Wohnhauſe, Vieh- und Pferdeſtalle, zwei Scheunen und
2) 45 Morgen Säland und 16 Morgen 40 □Ruthen Forſtland,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 7ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schulz im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kulm, den 14ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Schuhmacher Johann Szatkiewiczſchen Nachlaß-Maſſe gehörige, hierſelbſt sub Nro. 79. am Markte belegene Großbürgerhaus, theils in Bind- theils in Schurzwerk, nebſt Hofraum, Stall und drei Morgen-Radikal-Acker, auf 500 Rthlr. 14 ſgr. 2 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 9ten Oktober c. vor dem Hrn. Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig wird auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marianna Klecka verehel. Klewe für welche Rubr. III. Nro. 2. des Hypothekenbuchs eine Protestation de conservando loco et jurare wegen einer Darlehns-Forderung von 38 Rthlr. 16 ſgr. 9 pf. eingetragen iſt, zu dieſem Termin hiermit vorgeladen.

Löbau, den 13ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Omule Intendantur-Amts Neumark belegene aus 2 Hufen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende, auf 156 Rthlr. 19 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte, der Chriſtian Werfelſchen Nachlaß-Maſſe zugehörige bäuerliche Grundſtück, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 16ten Auguſt c. welcher peremtoriſch iſt, vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt an, und werden dazu Beſitzfähige und Kaufluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem Termin der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen. Die Taxe kann jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 30ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Mälzer Johann Neumann und den Erben ſeiner Ehefrau Charlotte geborne Krauſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 101. des Hypothekenbuchs belegenen Großbürgerhauſes, zu welchem die Reihebraugerechtigkeit gehört und welches auf 279 Rthlr. 19 ſgr. 4 pf. gewürdigt, iſt auf den Antrag eines Real-Gläubigers ein Bietungs-Termin auf den 2ten Oktober c. 9 Uhr Morgens hier angeſetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiedurch mit dem Bemerken vorladen, daß der Meiſtbietende den Zuſchlag zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe eine Ausnahme erfordern.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks, Feldwebel Johann Neumann, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte gleichfalls vorgeladen.

Mewe, den 29ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Real=Gläubiger haben wir zum Verkaufe des dem Peter Dirks gehörigen im Dorfe Treul sub Nro. 8. der Hypotheken=Anlage belegene aus 17 Morgen emphyteutiſchen Ackerlande und Garten und 4½ Morgen Erbpachtswieſen nebſt den erforderlichen Wohn= und Wirthſchaftsgebäuden beſtehenden und auf 441 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. gewürdigten Grundſtücks, wofür bereits 635 Rthlr. geboten worden, einen neuen Lizitations=Termin auf den 22ſten Juli c. in der hieſigen Gerichtsſtube anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hieſigen Gerichts=Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuenburg, den 4ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Real=Gläubigers haben wir das dem Bürger Johann Kurreck gehörige, hieſelbſt sub Nro. 21. belegene, auf 1030 Rthlr. 23 ſgr. 11 pf. gerichtlich gewürdigte Großbürgerhaus zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 2ten Oktober a. c. in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt. Kaufluſtige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe, die Kaufbedingungen und der neuſte Hypothekenſchein in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Neuenburg, den 13ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des dem Wilhelm Kühn zugehörigen in Polniſch=Weſtphalen belegenen Bauergrundſtücks auf drei Jahre, haben wir einen Termin auf den 18ten Juli c. hier Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Benetſch anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Schwetz, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das den Erben des verſtorbenen Zimmermeiſters Schütz gehörige hieſelbſt in der Buchholzer Straße sub Nro. 69. belegene Haus nebſt Zubehör, welches auf 246 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, ſoll in dem auf den 6ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anſtehenden peremtoriſchen Bietungstermin verkauft werden. Die Taxe des Grundſtücks iſt täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre etwanige Anſprüche an das oben bezeichnete Grundſtück ſpäteſtens in dem am 6ten Oktober c. anſtehenden Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 31ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der hieſigen Stadt sub Nro. 62. belegene Großbürgergrundſtück der Johann Graßſchen Eheleute dem die Braugerechtigkeit anklebt, und zu welchem eine Erbe Land gehört, iſt sub hasta geſtellt und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 2ten September c. Vormittags um 10 Uhr hierſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Grundſtücks welche ſich auf 400 Rthlr. beläuft, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein und die beſonderen Kaufbedingungen in jedem Wochentage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Chriſtburg, den 8ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in hieſiger Stadt belegene, dem Riemermeiſter Carl Kieſow gehörige Bürgergrundſtück, welches nach der Taxe einen Werth von 199 Rthlr. 1 ſgr. 7 pf. hat, ſoll im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es ſteht daher zur Lizitation auf den 22ſten September c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Gerichts-Lokale ein Termin an, zu welchem alle Kaufluſtigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird.

Zugleich werden 1) die Maria Bechler, oder deren Erben und überhaupt diejenigen, welche an den aus dem Erbrezeſſe in der Bechlerſchen Nachlaßſache vom 2ten Mai 1791 für die Maria Bechler auf dem Grundſtücke haftenden 15 Rthlr. 8 ſgr., die vom Acquirenten im Kaufkontrakte vom 10ten Juli 1804 ausdrücklich in partem pretii übernommen, jedoch nicht wirklich eingetragen

und angeblich berichtigt ſind; 2) die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Geſchwiſter, Sophia, Roſalie, Anna und Joſephina Marteranska oder deren Erben und alle diejenigen, welche an den aus dem Erbrezeſſe vom 28ſten April 1788 in der Marteranskiſchen Nachlaßſache für die gedachten 4 Geſchwiſter und zwar für jedes mit 19 Rthlr. 10 ſgr. 9 pf. auf dem Grundſtücke haftenden, jedoch nicht wirklich eingetragenen angeblich berichtigten Erbtheile, und ſomit auf das Grundſtück irgend einen Anſpruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſolche ſpäteſtens in dem obgedachten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Tuchel, den 3ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in hieſiger Stadt auf dem ſogenannten Wuſterhofe sub Nro. 120. belegene Wohnhaus des Schornſteinfegers Johann Altenburg nebſt allem Zubehör, ſoll im Wege der erneuerten, nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 8ten Oktober c. von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr hier in der Gerichtsſtelle anſtehenden peremtoriſchen Lizitations-Termin öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe, welche ſich auf 287 Rthlr. 29 ſgr. abſchließt, kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine einzufinden und ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren Real-Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Neumark sub Nro. 4. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und einer Hufe Land kulmiſch beſtehende, dem Einſaaßen Lorenz Nahlenz gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt der Bietungstermin auf den 6ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe welche auf 330 Rthlr. 20 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 21ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das

Das in der Dorfſchaft Neudorff sub Nro. 1. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Pferdeſtall, einem Schaaf- und Schweineſtall, einer Scheune, einer Kathe und 3 Hufen 7 Morgen 150 Ruthen Land und 8 Morgen 183 Ruthen Wieſenland auf Schulzenweide beſtehende Freiſchulzengut, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 1303 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, und der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Dt. Damerau sub Nro. 13. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe, einer Scheune und 15 Morgen kulmiſch Land beſtehende, und dem Einſaaßen Jacob Maſella gehörige Grundſtück, ſoll auf Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 7ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 255 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein, kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Peſtlin sub Nro. 5. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 18 Morgen Land kulmiſch beſtehende, dem Einſaaßen Friedrich Specht gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 8ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 615 Rtlr. abſchließt ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Groß-Wattkowitz sub Nro. 10. des Hypotheken-Buchs gelegene Erbpachtsgrundſtück, beſtehend aus einer Kathe und 7 Morgen kulmiſch Erbpachtsland, ſoll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 16ten Oktober c. a. in der hieſigen Gerichtsſtube anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Medizinalrath Reichenau in dem am 4ten März 1833 angeſtandenen Bietungstermin, wo das obenbezeichnete Grundſtück bereits zum Verkauf geſtellt geweſen, mit 15 Rthlr. Meiſtbietender geblieben iſt.

Die Taxe ſchließt auf 181 Rthlr. 10 ſgr. ab, und kann ſo wie der neueſte Hypotheken-Schein hier eingeſehen werden.

Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten die auf das oben bezeichnete sub hasta geſtellte Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, im obigen Termine ihre etwanigen Real-Anſprüche an das Grundſtück hier zu den Akten anzuzeigen, und die Richtigkeit derſelben durch erforderliche Beweismittel zu beſcheinigen. Sollten dieſelben aber weder in Perſon noch durch einen rechtlich zuläßigen Bevollmächtigten der mit Vollmacht und Information verſehen iſt, erſcheinen, ſo ſollen ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Stuhm, den 20ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in Stärkenau belegene der Wittwe und den Erben des Chriſtian Woyczichowski gehörige Bauerhof Nro. 3. des Hypothekenbuchs, deſſen gerichtliche Taxe 300 Rthlr. beträgt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 5ten September c. Nachmittags 3 Uhr in Schönberg an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 20ſten Mai 1834.

Das Patrimonialgericht von Garden und Stärkenau.

Das im Dorfe Gurſen belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune incl. Stall bebaute Koſſäthen-Grundſtück des Michael Grzybowski, aus 29 Morgen 149¾ []Ruthen an Acker und Wieſen beſtehend, auf 70 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 14ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gericht

zu Flatow anſtehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in der Regiſtratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Flatow, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Das im Dorfe Gurſen belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune incl. Stallung bebaute Halbhüfner-Grundſtück des Michael Bankert, aus 39 Morgen 137 □Ruthen an Acker und Wieſen ꝛc. beſtehend, auf 255 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 14ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gerichte zu Flatow anſtehenden Lizitations-Termin öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in der Regiſtratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Flatow, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Es befindet ſich im hieſigen Amte eine engliſirte braune Stute, über 12 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, auf dem Rücken an beiden Seiten weiße Haare vom Satteldruck, ſonſt ohne Abzeichen, welche hier herrenlos angehalten worden iſt.

Der unbekannte Eigenthümer dieſes Pferdes wird aufgefordert, ſich zu deſſen Empfangnahme innerhalb 4 Wochen allhier zu melden, widrigenfalls darüber den Geſetzen gemäß verfügt werden wird.

Strasburg, den 22ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Der hieſige Bürgermeiſter-Poſten mit dem außer den geſetzlichen Emolumenten ein Jahrgehalt von 300 Rthlr. verknüpft iſt, wird mit dem 14ten Dezember dieſes Jahres erledigt, und um nun zur anderweitigen Wahl ſchreiten zu können, werden Kandidaten aufgefordert, ſich in portofreien Briefen bei dem Vorſteher Herrn Auguſt Loffe zu melden und Zeugniſſe über ihre Qualifikation und Führung zu übergeben.

Chriſtburg, den 20ſten Juni 1834.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Mit Genehmigung der Königlichen hohen Regierung ſoll das der hieſigen Kämmerei zugehörige disponible Hütungs-Terrain, genannt Buck, an der Jerrentowitzer und Stanislawker Grenze belegen, beſtehend in circa 450 Morgen preußiſch welches zur Ackerkultur geeignet iſt, in verſchiedenen größern und kleineren Parzellen nach dem Wunſche der Acquirenten in Erbpacht ausgethan werden. Termin hiezu iſt auf den 25ſten Auguſt c. in der geordneten Zeit im hieſigen Magiſtrats-Seſſions-Zimmer anberaumt, und können die Pachtbedingungen vorher zu jeder Zeit hier eingeſehen werden.

Rheden, den 16ten Juni 1834. Der Magiſtrat.

Es iſt mir in der Nacht vom 29ſten zum 30ſten Juni c. ein hellbrauner Wallach mit Stern, 4½ Fuß groß und 12 Jahr alt von der Weide geſtohlen worden. Derſelbe iſt beſonders daran kenntlich, daß er vor der Bruſt einen ſchwarzen Fleck von einer Warze hat. Wer mir von dem Pferde Nachricht geben kann, erhält eine angemeſſene Belohnung.

Ferner ſteht ein ſehr großer 3jähriger Bulle, der einen vorzüglichen ſtarken Zog-Ochſen abgiebt, bei mir zum Verkauf.

Kraftmeter in Mareſe bei Marienwerder.

Ein geübter, in dem gerichtlichen Regiſtratur- und Expeditions-Geſchäft kundiger, mit Zeugniſſen ſeines Wohlverhaltens verſehener, militairfreier Protokollführer wird geſucht. — Meldungen werden nur in portofreien Briefen bis zum 25ſten Juli c. angenommen.

Märkſch.-Friedland, den 29ſten Juni 1834.

Wohlfromm, Juſtizrath.

Nachdem nun meine Wohngelegenheit vergrößert worden iſt, bin ich geſonnen, einen, auch wohl zwei Penſionaire bei mir aufzunehmen. Hierauf reflektirende Aeltern werden erſucht, in Betreff ihrer und meiner Forderungen, mit mir in Unterhandlung zu treten.

Gieſe, Rektor der Stadtſchule in Roſenberg.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 11. Juli 1834.

Nachſtehende Bekanntmachung (Amtsblatt No. IV. pag. 26 des Jahres 1827)

„Bei den Ausführungen von Bauten, die zum Reſſort der hieſigen Regierung gehören, tritt noch häufig der Fall ein, daß ungeachtet der beſtimmteſten Vorſchriften, dennoch Abweichungen von den Anſchlägen geſchehen, und unter dem Vorwande, die Bauten noch zweckmäßiger, als veranſchlagt worden, auszuführen, ohne vorher eingeholte Genehmigung willkührliche Abänderungen vorgenommen werden.

Um dieſes vorſchriftswidrige Verfahren für die Folge gänzlich zu beſeitigen, wird hiermit feſtgeſetzt, daß für alle Bauten, welche abweichend von den Anſchlägen ausgeführt werden, ohne vorher unſere Genehmigung dazu erlangt zu haben, keine Vergütung erfolgen wird, und ſind die Königlichen Bau-Beamten hiermit angewieſen, bei den Bau-Abnahmen hiernach überall zu verfahren.

Marienwerder, den 19. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.“

wird hiermit zur Nachricht und Achtung in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch unſere Amtsblatts-Verfügung vom 11. November 1815 haben wir angeordnet, daß bei Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten unſers Departements nur die Hälfte des Betrages der Bürgerrechtsgelder an Sporteln, incl. der Stempel, mithin in den mittlern Städten 3 Rthlr., in den kleinen Städten 1 Rthlr. 15 ſgr., erhoben werden dürfen. Da nun ſeitdem der Betrag der hiebei zu adhibirenden Stempel ſich erhöht hat und dadurch die für die kleinen Städte nach obigen Sätzen übrig bleibenden Sportel-Beträge zu ſehr geſchmälert worden ſind, ſo autoriſiren wir die Magiſtrate der kleinen Städte hiedurch, künftig an Sporteln, incl. der Stempel zu den Bürgerbriefen und dem Vereidigungs-Protokolle, Zwei Thaler zu erheben, werden aber jede Ueberſchreitung dieſes erhöhten Satzes um ſo ſtrenger ahnden. Für die mittlern

Städte bleibt es bei dem obenerwähnten Sportelbetrage von 3 Rthlr. auch für die Zukunſt. Marienwerder, den 26. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisher in adelich Finkenſtein Roſenberger Kreiſes, beſtandenen 3 Kram-Vieh- und Pferdemärkte ſind nach dem Antrage der Gutsherrſchaft aufgehoben und werden auch ſchon in dieſem Jahre, wenngleich ſie in den erſchienenen Kalendern auf den 7. Mai, 5. Auguſt und 18. November c. angeſetzt ſind, nicht mehr abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 24. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das bisher von dem Ober-Grenz-Kontroleur Plitt während ſeiner Stationirung zu Zlotterie bei Thorn geführte Dienſtſiegel, welches um den Wappen-Adler oben die Inſchrift

„Königl. Preuß. Steuer-Kontrole"

und unten die Nummer 2 zeigt, iſt verloren gegangen. Behufs Vermeidung möglichen Mißbrauchs, wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig. den 25. Juni 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen
Geheime Finanz-Rath. Mauve.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. iſt bei dem Käthner Skerski in Klein Szczepanken durch eine Bande ein Einbruch verübt, der Beſitzer ermordet, ſeine Frau gemißhandelt und es ſind nachher folgende Gegenſtände geraubt worden:

1)	baar in verſchiedenen Münzen worunter ſich 20 Rthlr. in harten Thalern befanden, in einem leinenen Beutel von ungebleichter Leinwand überhaupt	36 Rthlr.	25 ſgr.
2)	ein gelb geblümter kattuner mit Boy gefutterter Ueberrock	4 —	10 —
3)	ein weiß kambrynes Frauenkleid . .	1 —	20 —
4)	eine ſchwarz ſeidene Schürze mit Spitzen beſetzt	1 —	10 —
5)	eine hellblaue kattune Jacke mit Kragen .	: —	20 —
6)	ein Rock von Kattun mit Schnürleib von ver-		

	ſchiedenem geſtreiften Kattun unten mit Band beſetzt	1	Rthlr.	:	ſgr.
7)	eine grüne kattune Jacke mit gelben Blumen und mit Leinwand gefuttert . . .	1	—	10	—
8)	eine roth, blau und gelb gewürfelte ginghamne mit Boy gefutterte Jacke mit großem Kragen .	1	—	:	—
9)	eine feine dunkelblaue tuchne Jacke mit Boy gefuttert, mit Kragen und vorn mit Schnüren beſetzt	1	—	20	—
10)	eine dunkelblaue Manns-Jacke mit Boy gefuttert	2	—	:	—
11)	eine dunkelblaue Weſte mit Leinwand gefuttert .	1	—	:	—
12)	eine grün und gelb geblümte kattune Weſte .	:	—	20	—
13)	zwei Kragentücher von Kambry . .	:	—	10	—
14)	ein ordinaires Tiſchtuch von 3 Ellen im □ .	:	—	12	—
15)	ein feines Handtuch . . .	:	—	20	—
16)	ein roth ſeidenes Tuch mit gelben Kanten .	3	—	10	—
17)	ein roth geblümtes und gewürfeltes halb ſeidenes Tuch	1	—	20	—
18)	ein kleines braun und roth gewürfeltes ſeidenes Tuch	1	—	10	—
19)	ein roth baumwollnes Tuch mit bunten Borten und in 2 Ecken Blumen . .	:	—	10	—
20)	ein alter piquener Unterrock . .	:	—	4	—
21)	einen dunkelblauen tuchnen Manns-Ueberrock mit Parchent gefuttert . . .	12	—	:	—
22)	2 Stück weiß gebleichte Leinwand à 25 Ellen ⅘ breit	5	—	:	—
23)	ein Stück à 28 Ellen ⅘ breit . .	2	—	24	—
24)	ein Stück à 26 Ellen ⅘ breit . .	2	—	18	—
25)	14 Frauenhemden ohne Zeichen . .	9	—	10	—
26)	14 Mannshemden . . .	11	—	20	—
27)	eine feine weiß leinene Schürze . .	:	—	15	—
28)	eine feine rothſtreifige leinene Schürze .	:	—	10	—
29)	ein ordinaires Handtuch . .	:	—	2	—
30)	1 paar baumwollne und 1 paar zwirne Strümpfe	:	—	10	—
31)	12 Ellen weiße Leinwand . .	1	—	6	—
32)	3 neue Mannshemden . . .	2	—	:	—
33)	ein Frauenhemde . . .	:	—	15	—

34)	ein Lacken	Rthlr.	15 ſgr.
35)	zwei neue Lacken von breiter Leinwand, ein's in der Mitte mit Spitzen	1 —	20 —
36)	5 kleine weiße Kopfkiſſenbezüge . .	—	20 —
37)	1 kleiner weiß und blau gewürfelter Kopfkiſſenbezug	—	4 —
38)	2 alte grobe Fußlacken	—	12 —
39)	1 paar neue lange ſchmierlederne und 1 paar alte beſohlte auf den Seiten das Oberleder reparirte Stiefel	1 —	24 —
40)	ein Stück weiße geſponnene Wolle . .	—	4 —
41)	3 Stück weißen Zwirn, die Stücke waren nicht ganz vollzählig	—	6 —
42)	2 weiß piquene Mützen mit roſa baumwollnen Band und 2 Mützen von Kambry mit weißen Band	—	6 —
43)	eine weiß ſeidne Frauenmütze mit Blumen von Goldſtoff, mit gelben Treſſen beſetzt und weiße Spitzen angenäht	1 —	10 —
44)	eine ganz neue blau und roth geſtreifte Schürze	—	15 —
45)	1 paar grau baumwollne Handſchuh mit gelber Seide oben verziert, die Fingerſpitzen mit blauem Zwirn geſtopft und 1 weiß baumwollner Handſchuh	—	3 —
46)	1 Elle aſchgrauen Kattun mit gelben Blumen	—	5 —
47)	ein alter blau tuchner ausgefleckter Mantel, auf den Ellbogen mit ausgeflecktem grauem Tuche geflickt	3 —	—

Alle reſp. Königl. Behörden werden erſucht, ihre Bemühungen anzuwenden die Thäter dieſes mit Grauſamkeit ausgeführten Verbrechens zu ermitteln und jeder Einwohner des Staats wird aufgefordert, ſeine etwanige Wiſſenſchaft ſo ſchleunig als möglich zur Kenntniß des unterzeichneten Inquiſitoriats zu bringen. Es wird bemerkt, daß hierdurch nicht allein keine Koſten entſtehen, ſondern alle Auslagen ſofort erſtattet werden.

Graudenz, den 27. Juni 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No 28. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 11ten Juli 1834.

Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirke, bei der Kreisſtadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebſt dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forſt-Revieren Tritt, Weyſack und Roggen, mit dem Geſammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen preuß. iſt ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 4ten Auguſt c. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kaufluſtige, mit Bezugnahme auf unſere diesfällige frühere öffentliche Bekanntmachungen vom 28ſten Januar und 15ten November 1833 mit dem Bemerken eingeladen werden: daß mit Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuerpflichtigkeit, das mindeſte Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinſes von 353 Rthlr. jährlich auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

feſtgeſetzt iſt, und daß alle übrigen Nachrichten und Bedingungen, in der hieſigen Regierungs-Finanz-Regiſtratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingeſehen werden können.

Gumbinnen, den 19ten Juni 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Brieſen ſoll vom 1ſten Auguſt c. ab bis dahin 1835 auch auf längere Zeit minus licitando öffentlich ausgeboten werden, und iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 5ten Auguſt c. Vermittags um 11 Uhr im Geſchäfts-Lokal der Salz-Faktorei zu Brieſen angeſetzt worden. Dies wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen zur Verdingung dieſer Salz-Anfuhr in der Regiſtratur der Salz-Faktorei zu Brieſen einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 5ten Juli 1834.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die zum hieſigen Revier belegenen Niederjagden auf den Feldmarken Warzin, Parſchin, Kruſchin, Peplin, Windarp und Skaſchewo, werden mit dem 1ſten Oktober d. J. pachtlos, und ſollen von da ab auf reſp. 3 oder 6 Jahre pluslicitando verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 21ſten

Juli c. hier im Forſthauſe mit dem Bemerken angeſetzt iſt, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Oſtrowo, den 23ſten Juni 1834.

Die Königliche Forſtverwaltung.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawoniec Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Zu Flatow iſt einem des Pferdediebſtahls verdächtigen Einwohner ein dreijähriger brauner, 4 Fuß 11 Zoll großer Wallach, mit Stern und 4 bis an die Knie weißen Füßen abgenommen worden. Der rechtsmäßige Eigenthümer dieſes Pferdes wird daher aufgefordert ſich als ſolcher bei dem Königl. Landraths-Amte Flatow zu legitimiren und daſſelbe gegen Erſtattung der Futterungs- und Inſertionskoſten abzunehmen.

Marienwerder, den 17ten Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das unter Nr. 43. der Hypotheken-Regiſtratur belegene, aus 221 □Ruthen Flächenraum beſtehende, mit einem Wohnhauſe und Stalle bebaute, den Lazareth-Aufwärter Joſeph Lipinskiſchen Eheleuten gehörige und auf 250 Thaler abgeſchätzte Erbpachts-Grundſtück hierſelbſt, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungs-Termin iſt auf den 15ten Oktober c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 16ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur ſechsjährigen Verpachtung der im Thorner Kreiſe belegenen adlich Chelmonieſchen Güter von Johannis c. ab, haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 23ſten Juli c. Vormittags 11 Uhr im hieſigen Landſchafts-Gebäude angeſetzt. Pachtliebhaber werden zu demſelben mit dem Be-

merken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind und daß nur derjenige, welcher ſich durch eine verhältnißmäßige Kaution als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelaſſen werden wird.

Marienwerder, den 26ſten Juni 1834.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Zimmergeſellen Philip Heyſe adjudizirte hieſelbſt auf der Neuſtadt sub Nro. 122. gelegene, ehemals Wunſchſche Grundſtück wegen nicht belegten Kaufgeldern zur Reſubhaſtation geſtellt, und im Jahr 1830 auf 1024 Thaler 28 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, zur Subhaſtation geſtellt werden und der Bietungstermin auf den 16ten September d. J. angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine welcher peremtoriſch iſt, Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das bei der Stadt Leſſen sub Nro. 30. belegene, dem Michael Oswaldowski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 302 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. gewürdigte Grundſtück, beſtehend aus ½ Hufe Land wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 17ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 12ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt vor dem Waſſerthor sub Nro. 154. belegenen, den Erben der verſtorbenen Oberförſter-Wittwe Häring zugehörigen Wohnhauſes nebſt Stall und Garten, deſſen Taxe auf 624 Rthlr. 26 ſgr. ab-

ſchließt, im Wege der Exekution wird ein Termin auf den 17ten September c. a. anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Mewe, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Die in der Dorfſchaft Braunswalde ſub Nro. 1. gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 6 Hufen kulmiſch beſtehende, dem Freiſchulzen Zimmermann gehörige Freiſchulzerei, wozu außerdem noch 13 Morgen 150 Quadratruthen Wieſenland auf Schulzenweide gehören, ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden und es iſt der Bietungstermin auf den 8ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe welche auf 4474 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abſchließt und der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 21ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers iſt die nothwendige Subhaſtation des Andreas Lutherſchen Freibauerhofes zu Proſſekel in der Herrſchaft Filehne, verfügt worden. Der Bietungstermin ſteht auf den 29ſten September c. Vor- und Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt an. Der Taxwerth des Grundſtücks beträgt 550 Rthlr. 20 ſgr.; die gerichtliche Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert ihre Anſprüche an das gedachte Grundſtück ſpäteſtens im obigen Termine anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit ſolchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloß Filehne, den 8ten Juni 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Das hier in der langen Straße ſub Nro. 10. belegene, der Wittwe Meyer Callenbach gehörende Wohnhaus nebſt Zubehörungen, welches auf 596 Thaler 19 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers in termino den 20ſten Auguſt d. J. an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Die Taxe ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 23ſten April 1834.

Das Kreisgericht.

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 18. Juli **1834.**

Nachſtehendes Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. v. M.

„Auf den Antrag der Königl. Miniſterial-Kommiſſion haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. v. M. zu beſtimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. April 1822 vorgeſchrieben war; von jetzt ab vor jeder Anſtellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Univerſität erſt nach Oſtern 1827 verlaſſen hat, zu einem geiſtlichen oder Lehramte mit der Königl. Miniſterial-Kommiſſion darüber Rückſprache genommen werden ſoll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derſelbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecheriſchen Verbindungen geſetzlich nicht übertragen werden darf. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich ſowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königl. Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatperſonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anſtellung der letzteren ſoll in der Regel nicht, und ausnahmsweiſe nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines ſolchen Individui während ſeiner Studienzeit vorliegen.

Die Königl. Regierung hat dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen, damit ſich das Publikum, insbeſondere Kommunen und Privatperſonen danach achten können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Juni 1834.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die polizeiliche Zuläßigkeit des Getränke-Verkaufs auf Jahr- und ſogenannten Ablaß-Märkten in Gemäßheit unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1825, ſind mehrfache Zweifel entſtanden, ſo daß wir uns veranlaßt ſehen, die in dieſer Beziehung geltenden Beſtimmungen zur Beachtung des Publikums und der Behörden nachſtehend zuſammen zu faſſen:

1) Der Verkauf von Getränken jeder Art in Gläſern und überhaupt zum Genuß auf der Stelle auf den Straßen und Marktplätzen iſt und bleibt ſowohl für die Jahr- als ſogenannten Ablaßmärkte unbedingt unterſagt. Ein Getränke-Verkauf dieſer Art darf daher außerhalb der an jedem Orte befindlichen Schankſtätte niemals Statt finden und weder in Buden noch auf Tiſchen geduldet werden.

2) Der Getränke-Verkauf in Flaſchen und Gebinden iſt dagegen auf eigentlichen Jahrmärkten zwar zuläßig, auf den bloßen Ablaßtagen aber, darf auch dieſe Art von Getränke-Verkauf nicht geſtattet werden, da derſelbe zu dem an ſolchen Feſten allein nachgegebenen Verkehr mit Viktualien nicht gerechnet werden kann.

Marienwerder, den 2. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit dem 1. Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehr-Curſus im Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.

Die Bedingungen der Zulaſſung ſind:

1) ein Lebens-Alter von mindeſtens 18 Jahren,

2) bisherige moraliſche gute Führung,

3) hervorſtechendes Talent in irgend einem Gewerbe, welches ausgebildet zu werden verdient,

4) vollkommene Kenntniß der deutſchen Sprache, gute Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, hinlängliche Vorkenntniſſe in der Geometrie, dem Hand- und Linial-Zeichnen und die Bekanntſchaft mit den nothwendigſten Sätzen aus den mechaniſchen Wiſſenſchaften.

Diejenigen jungen Leute, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen beabſichtigen, die vorſtehenden Erforderniſſe nachzuweiſen vermögen, und entweder im Stande ſind, ſich aus eigenen Mitteln zu unterhalten, oder nach ihren Vermögens-Verhältniſſen ein Stipendium, welches auf ein Jahr mit 300 Rthlr. gewährt wird, nachſuchen zu dürfen glauben, haben ſich bis zum 1. Auguſt c. unter Einreichung ihrer Atteſte, welche in einem Tauf- einem Schul-

zeugniſſe und einer Beſcheinigung über ihr moraliſches Verhalten und über den Erfolg ihrer gewerblichen Lehrzeit beſtehen müſſen, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 10. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kommerzien-Rath Carl zu Berlin iſt ein vom 10. Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufſetzer von Zündmaſſe auf die Zündpfannen von Perkuſſions-Gewehren,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſollen von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen

36 Mutterſchaafe

in Termino den 8. Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Amtshofe zu Neuhoff bei Mewe im Wege der Licitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Amtsrath Herrn Wagener gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt. Marienwerder, den 6. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Dem Franz Behrendt zu Babalitz im Löbauer Kreiſe iſt der ihm für das laufende Jahr unterm 9. November v. J. sub No. 28. ertheilte Gewerbeſchein zum Betriebe des Gewerbes als Haderſammler im Kruge zu Czeczewko bei Rheden geſtohlen worden.

Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 751. ausfertigen laſſen und erklären den erſten hiedurch für ungültig. Marienwerder, den 7. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Dienſtmagd Jüdin Friederike Lubaſch, aus Peiſern in Polen gebürtig, des Verbrechens der heimlichen Entfernung bei ihrer bevorgeſtandenen Zurückweiſung nach Polen ſchuldig, iſt am 20. Juni d. J. von Jnowraclaw nachdem ſie einen Diebſtahl begangen abermals entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. —

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf dieſelbe ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Jnowraclaw an den dortigen Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 2. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Alter — 17 Jahr, Religion — moſaiſch, Haare — röthlich, Augen — ſchwarz, Geſicht — länglich, Statur — klein, Sprache — polniſch und deutſch im jüdiſchen Dialekt. Beſondere Kennzeichen — beim Gehen iſt die rechte Schulter höher und der Rücken ſchief.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. iſt bei dem Käthner Skerski in Klein Szczepanken durch eine Bande ein Einbruch verübt, der Beſitzer ermordet, ſeine Frau gemißhandelt und es ſind nachher folgende Gegenſtände geraubt worden:

1)	baar in verſchiedenen Münzen worunter ſich 20 Rthlr. in harten Thalern befanden, in einem leinenen Beutel von ungebleichter Leinwand überhaupt	36 Rthlr.	25 ſgr.
2)	ein gelb geblümter kattuner mit Boy gefutterter Ueberrock	4 —	10 —
3)	ein weiß kambrynes Frauenkleid . .	1 —	20 —
4)	eine ſchwarz ſeidene Schürze mit Spitzen beſetzt	1 —	10 —
5)	eine hellblaue kattune Jacke mit Kragen .	ſ —	20 —
6)	ein Rock von Kattun mit Schnürleib von verſchiedenem geſtreiften Kattun unten mit Band beſetzt	1 —	ſ —
7)	eine grüne kattune Jacke mit gelben Blumen und mit Leinwand gefuttert . . .	1 —	10 —

8)	eine roth, blau und gelb gewürfelte ginghamne mit Boy gefutterte Jacke mit großem Kragen .	1	Rthlr.	=	sgr.
9)	eine feine dunkelblaue tuchne Jacke mit Boy gefuttert, mit Kragen und vorn mit Schnüren beſetzt	1	—	20	—
10)	eine dunkelblaue Manns-Jacke mit Boy gefuttert	2	—	=	—
11)	eine dunkelblaue Weſte mit Leinwand gefuttert .	1	—	=	—
12)	eine grün und gelb geblümte kattune Weſte .	=	—	20	—
13)	zwei Kragentücher von Kambry . .	=	—	10	—
14)	ein ordinaires Tiſchtuch von 3 Ellen im □ .	=	—	12	—
15)	ein feines Handtuch . . .	=	—	20	—
16)	ein roth ſeidenes Tuch mit gelben Kanten .	3	—	10	—
17)	ein roth- geblümtes und gewürfeltes halb ſeidenes Tuch	1	—	20	—
18)	ein kleines braun und roth gewürfeltes ſeidenes Tuch	1	—	10	—
19)	ein roth baumwollnes Tuch mit bunten Borten und in 2 Ecken Blumen . .	=	—	10	—
20)	ein alter piquener Unterrock . .	=	—	4	—
21)	einen dunkelblauen tuchnen Manns-Ueberrock mit Parchent gefuttert . . .	12	—	=	—
22)	2 Stück weiß gebleichte Leinwand à 25 Ellen ⅞ breit	5	—	=	—
23)	ein Stück à 28 Ellen ⅞ breit . .	2	—	24	—
24)	ein Stück à 26 Ellen ⅞ breit . .	2	—	18	—
25)	14 Frauenhemden ohne Zeichen . .	9	—	10	—
26)	14 Mannshemden . . .	11	—	20	—
27)	eine feine weiß leinene Schürze . .	=	—	15	—
28)	eine feine rothſtreifige leinene Schürze .	=	—	10	—
29)	ein ordinaires Handtuch . .	=	—	2	—
30)	1 paar baumwollne und 1 paar zwirne Strümpfe	=	—	10	—
31)	12 Ellen weiße Leinwand . .	1	—	6	—
32)	3 neue Mannshemden . . .	2	—	=	—
33)	ein Frauenhemde . . .	=	—	15	—
34)	ein Lacken	=	—	15	—
35)	zwei neue Lacken von breiter Leinwand, ein's in der Mitte mit Spitzen . . .	1	—	20	—
36)	5 kleine weiße Kopfkiſſenbezüge . .	=	—	20	—

Nr.	Gegenstand	Rthlr.		sgr.	
37)	1 kleiner weiß und blau gewürfelter Kopfkiſſen=bezug	⸗	Rthlr.	4	ſgr.
38)	2 alte grobe Fußlacken . . .	⸗	—	12	—
39)	1 paar neue lange ſchmierlederne und 1 paar alte beſohlte auf den Seiten das Oberleder reparirte Stiefel	1	—	24	—
40)	ein Stück weiße geſponnene Wolle . .	⸗	—	4	—
41)	3 Stück weißen Zwirn, die Stücke waren nicht ganz vollzählig . . .	⸗	—	6	—
42)	2 weiß piquene Mützen mit rosa baumwollnen Band und 2 Mützen von Kambry mit weißen Band	⸗	—	6	—
43)	eine weiß ſeidne Frauenmütze mit Blumen von Goldſtoff, mit gelben Treſſen beſetzt und weiße Spitzen angenäht . . .	1	—	10	—
44)	eine ganz neue blau und roth geſtreifte Schürze	⸗	—	15	—
45)	1 paar grau baumwollne Handſchuh mit gelber Seide oben verziert, die Fingerſpitzen mit blauem Zwirn geſtopft und 1 weiß baumwollner Handſchuh . . .	⸗	—	3	—
46)	1 Elle aſchgrauen Kattun mit gelben Blumen	⸗	—	5	—
47)	ein alter blau tuchner ausgefleckter Mantel, auf den Ellbogen mit ausgeflecktem grauem Tuche geflickt	3	—	.	—

Alle reſp. Königl. Behörden werden erſucht, ihre Bemühungen anzuwenden die Thäter dieſes mit Grauſamkeit ausgeführten Verbrechens zu ermitteln und jeder Einwohner des Staats wird aufgefordert, ſeine etwanige Wiſſenſchaft ſo ſchleunig als möglich zur Kenntniß des unterzeichneten Inquiſitoriats zu bringen. Es wird bemerkt, daß hierdurch nicht allein keine Koſten entſtehen, ſondern alle Auslagen ſofort erſtattet werden.

Graudenz, den 27. Juni 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Perſonal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Grenz=Aufſeher in Neu=Zielun beſtimmte Feldwebel Schalla hat eine Anſtellung in gleicher Eigenſchaft zu Sloßewo erhalten, wogegen die Grenz=Aufſeher=Stelle zu Neu=Zielun anderweit dem Unteroffizier v. Ruminski interimiſtiſch verliehen worden iſt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 29. der Königl. Preuß. Regierung

Marienwerder, den 18ten Juli 1834.

Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs=Bezirke, bei der Kreisſtadt Lötzen belegenen Domainen=Vorwerks Pierkunowen nebſt dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forſt=Revieren Trutt, Woyſack und Roggen, mit dem Geſammt=Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen preuß. iſt ein nochmaliger Lizitations=Termin auf den 4ten Auguſt c. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs=Abtheilung anberaumt, wozu Kaufluſtige, mit Bezugnahme auf unſere dieſsfällige frühere öffentliche Bekanntmachungen vom 28ſten Januar und 15ten November 1833 mit dem Bemerken eingeladen werden: daß mit Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuerpflichtigkeit, das mindeſte Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen=Zinſes von 353 Rthlr. jährlich auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

feſtgeſetzt iſt, und daß alle übrigen Nachrichten und Bedingungen, in der hieſigen Regierungs=Finanz=Regiſtratur und beim Domainen=Intendanten Koblitz in Lötzen eingeſehen werden können.

Gumbinnen, den 19ten Juni 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Auf den Antrag des Königl. Ober=Berg=Amts für die Brandenburg. Preuß. Provinzen ſoll das im Landsberger Kreiſe, bei dem Amte Himmelſtädt belegene, unter dem Namen des Himmelſtädter Eiſenhammers bekannte, Königl. Eiſenhüttenwerk, welches auf 15276 Rthr. 1 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden iſt, zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden, und iſt der Bietungstermin auf den 10ten September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Himmelſtädter Hammerwerke vor dem Herrn Juſtizrath Sönderop angeſetzt worden.

Ferner haben wir einen Termin zum öffentlichen Verkaufe des dem Fisco zugehörigen, bei der vormaligen Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg a./W. belegenen Ablageplatzes, auf den 13ten September c. Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtizrath Sönderop angeſetzt.

Die Taxe, Beſchreibung der Grundſtücke und die Verkaufs-Bedingungen können in der Regiſtratur des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin, des Hüttenwerks zu Himmelſtädt und des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Landsberg a./W., den 3ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Stuhmſchen landräthlichen Kreiſe belegene adliche Gut Kontken Nro. 31. Litt. A. und B. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 13ten Dezember d. J. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sieke hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe nach welcher der Werth von Kontken Litt. A. 8438 Rthlr. 27 ſgr. und von Kontken Litt B. 10691 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. beträgt und der neuſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Beſondere Kaufbedingungen ſind bis jetzt nicht aufgeſtellt.

Der Herr Adalbert v. Noſtiz Jackowski oder deſſen etwanige Erben oder Erbnehmer oder diejenigen welche ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, werden hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen um ihre Gerechtſame bei der bevorſtehenden Veräußerung wahrzunehmen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß bei ihrem Ausbleiben dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung der ſämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es der Produktion der Inſtrumente bedarf, werde verfügt werden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelſchen Fideikommiſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe belegenen Rittergüter Leiſtenau und Gottſchalk, welche, und zwar:

1) Gottſchalk und Dohnaſtädt auf . . .	31907	Rthlr.	11	ſgr.	:	pf.
2) Thymau und Oſſowken auf	28972	—	26	—	8	—
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314	—	18	—	4	—
4) Leiſtenau und Carlshof auf	51442	—	1	—	8	—
5) Kowallik auf	13337	—	24	—	:	—
6) Scharnhorſt auf	19942	—	15	—	:	—
zuſammen landſchaftlich auf	156917	Rthlr.	6	ſgr.	8	pf.

abgeſchätzt

abgeſchätzt worden, ſind auf den Antrag der Königl. Landſchafts-Direktion hieſelbſt, wegen rückſtändiger Pfandbriefzinſen zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Der, im alten Konitzſchen Hypotheken-Kreiſe, jetzigen Schlochauſchen Landraths-Kreiſe belegene, auf 267 Rthlr. 25 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Guts-Antheil Brieſen Nro. 14. Littr. L. 1. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 4ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hierſelbſt anberaumt worden.

Die Taxe dieſes Guts-Antheils, der neueſte Hypothekenſchein deſſelben und die Kaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 22ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Da in dem angeſtandenen peremtoriſchen Lizitations-Termine für das zur Subhaſtation geſtellte im Graudenzer Kreiſe belegene, auf 10556 Rthlr. 17 ſgr. 4 pf. landſchaftlich abgeſchätzte Rittergut Skurjew Nro. 45. (früher Nro. 156.) nur ein Kaufgeld von 7040 Rthlr. geboten worden, ſo iſt dem Antrage der hieſigen Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion gemäß, ein nochmaliger peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 25ſten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Trieſt hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den Antrag eines Miterben das den Lehmann Albrecht Meſſakowskiſchen Eheleuten gehörige zu Königl. Dombrowken sub Nro. 5. belegene und aus 2 Hufen kulmiſch nebſt Wohnhaus, Stall und Scheune beſtehende Grundſtück, welches

nach der gerichtlichen Taxe auf 500 Rthlr. 4 ſgr. 8 pf. gewürdigt worden iſt, in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Alle diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten Herrn Referendarius Mandel auf den 23ſten Juni, den 23ſten Juli und den 23ſten Auguſt c. angeſetzten Bietungsterminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und demnächſt die Adjudikation an den Meiſt- und Beſtbietenden zu gewärtigen, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zulaſſen. Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 25ſten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Johann Klemanski zugehörige zu Plement belegene Erbpachtsgut ſoll in einem neuen Verkaufstermine den 28ſten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Kunze öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige einladen.

Graudenz, den 23ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das sub Nro. 7. in der Stadt Rehden gelegene, dem ehemaligen Bürgermeiſter Röding zugehörige Grundſtück, beſtehend in

1) einem am Markte belegenen maſſiven Wohnhauſe nebſt Stall und Wagenremiſe taxirt auf 815 Rthlr. 15 ſgr. 8 pf.,
2) einem vor dem Strasburger Thore belegenen Gekȫchsgarten von ſechs Beeten taxirt auf 24 Rthlr.,
3) einem Kämmerei-Erbpachtsgarten von 28 [] Ruthen taxirt auf 24 Rthlr. 20 ſgr.

ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden. Hierzu iſt ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 31ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer im Seſſionszimmer des Gerichts anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe nebſt dem neuſten Hypothekenſcheine in der Regiſtratur eingeſehen werden können, und die Kaufbedingungen im Termine angeſtellt werden ſollen.

Graudenz, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe der, zur Jacob Bartelſchen Konkurs-Maſſe gehörigen

noch bis zu Johanni 1848 dauernden auf 518 Rthlr. 24 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzten Pachtgerechtigkeit von dem, zu Gogolin sub Nro. 10. belegenen Grundſtücke iſt, da ſich in dem am 3ten Mai c. angeſtandenen Lizitations-Termine kein Kaufluſtiger gemeldet hat, auf den Antrag des Konkurs-Kurators ein neuer Bietungstermin auf den 22ſten Oktober d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, wozu Bietungsluſtige eingeladen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dieſem Termine entweder perſönlich oder durch einen geſetzlich zuläßigen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Kulm, den 10ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt sub Nro. 15. gelegenen Großbürgerhauſes, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und die Reiheбraugerechtigkeit gehört, und welches auf 752 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt iſt, im Wege der Exekution wird ein Termin auf den 24ſten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß Nachgebote nur mit Genehmigung der Real-Gläubiger, den Meiſtbietenden nicht ausgeſchloſſen, ſtattfinden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mewe, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Adam und Eliſabeth Kathkeſchen Erben gehörigen zu Dt. Weſtphalen sub Nro. 17. der Präſtations-Tabelle belegenen Kathengrundſtücks von 5 Morgen 39 □Ruthen preußiſch, welches gerichtlich auf 351 Rthlr. 9 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 20ſten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwetz, den 5ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Wilhelm Klingerbergſchen Nachlaß gehörigen hieſelbſt auf der Blankowanie sub Nro. 202. belegenen Kathengrundſtücks, welches gerichtlich auf 121 Rthlr. 5 ſgr. taxirt worden, ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 13ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ſich mit ihren etwanigen Anſprüchen an das Grundſtück ſpäteſtens bis zum obigen Termine zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Schwetz, den 28ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die bis jetzt nicht legitimirten Erben der Adam und Eva Bulkerſchen Eheleute, für welche ſich in der Subhaſtations-Maſſe des Gottfried Görkeſchen Mühlengrundſtücks zu Dworzisko ein Percipiendum von 60 Rthlr. 8 ſgr. 5 pf. befindet, werden hiemit aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen und ſpäteſtens bis zum 27ſten Auguſt c. zur Empfangnahme dieſes Geldes hier zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls der Betrag zur Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe abgeſchickt werden wird.

Schwetz, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Offizial v. Prondzinskiſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen auf der Blankowanie hieſelbſt sub Nro. 185. belegenen Kathengrundſtücks, welches gerichtlich auf 59 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſteht ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 22ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Juſtizrath Schwarck im hieſigen Gerichts-Lokale an; zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwetz, den 6ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Tuchſcheerer Dubrowski gehörige, hieſelbſt in der Niederſtraße belegene und im neuen Hypotheken-Buche von den Gebäuden Tom III. sub Nro. 224. verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, welches auf 339 Rthlr. 13 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im

Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hiezu von uns ein Termin auf den 20ſten Oktober c. Morgens 9 Uhr in unſerm Gerichtszimmer hieſelbſt angeſetzt worden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag im Termin ſofort erfolgen ſoll, wenn keine geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, auch die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, wogegen die Kaufbedingungen im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Jaſtrow, den 10ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder iſt die früher den Daniel Bluhmſchen Erben zugehörig geweſene und im Wege der Subhaſtation dem Unterförſter Schwarzkopf mittelſt Adjudikations-Beſcheides vom 10ten Februar c. zugeſchlagene Glasfabrik Lippowo, welche im Amte Tuchel Kreis Konitz belegen auf 1699 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, nebſt allem Zubehör, wegen nicht gezahlten Kaufgeldes, zur nochmaligen Subhaſtation geſtellt worden. Es iſt deshalb zur Lizitation ein Termin auf den 1ſten September c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokal angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag unbedingt an den Meiſtbietenden erfolgen wird, wenn ſonſt keine erhebliche Hinderniſſe entgegenſtehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Tuchel, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Tuchmacher Janſelau gehörige hier belegene Kleinbürgerhaus Nro. 21. des Hypotheken-Buchs, deſſen gerichtliche Taxe 100 Rthlr. beträgt, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſoll in termino den 20ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 7ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das zum Nachlaß der Thorſchreiber Ramkeſchen Eheleute gehörige Haus in Biſchofswerder, ſoll auf Antrag der Erben in termino den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich verkauft werden. Die Taxe beträgt 216 Rthlr. 20 ſgr.

Deutſch-Eylau, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schuhmacher Kembski gehörige Kleinbürgerhaus in Biſchofs-

werber ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers in termino den 22ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich verkauft werden. Die gerichtliche Taxe beläuft ſich auf 183 Rthlr. 10 ſgr.

Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert in dieſem Termin ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Eylau, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schuhmacher Jakob Jorbanski gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 93. des Hypothekenbuchs von Dt. Eylau ſoll wegen rückſtändiger Abgaben in termino den 23ſten September c. Vormittags 11 Uhr verkauft werden. Die Taxe beträgt 66 Rthr. 20 ſgr.

Deutſch-Eylau, den 9ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das zur Subhaſtation geſtellte Joſeph Behnkeſche Grundſtück Nro. 86. in Kamin beſtehend aus einem Vorderhauſe, einem Hinterhauſe und einer Stallung, nach der gerichtlichen Taxe auf 276 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll auf den 23ſten September c. im Gerichtszimmer zu Kamin meiſtbietend veräußert werden, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Preuß.-Friedland, den 9ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Kamin.

Das der Wittwe Anna Chriſtina Dobberſtein gehörige, im Deutſch-Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Roſenfelde belegene Bauergut, wozu außer der Hoflage angeblich 516 Hufen kulmiſch in jedem der drei Felder gehören und welches gerichtlich auf 733 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden iſt, ſoll auf Antrag eines Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir dazu den Lizitations-Termin auf den 16ten Auguſt c. im Schulzenhofe zu Roſenfelde und zwar von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche bei uns, und zwar ſpäteſtens in dem anberaumten Lizitations-Termin anzumelden; widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf

dieſes Grundſtück präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 24ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers ſoll die bei dem adelichen Dorfe Hohenſtein im Dt. Kroneſchen Kreiſe, 1½ Meile von hier belegene, den Schrammſchen Eheleuten gehörige, zu Erbpachtsrechten verliehene Bockwindmühle, mit einem Mahlgang und 2 Hirſe-Stampfen, nebſt Wohn- und andern Gebäuden, ſo wie mit dem dabei belegenen ſeparirten Acker und mit allen ſonſtigen Zubehörungen meiſtbietend verkauft werden.

Der einzige Lizitations-Termin ſtehet den 17ten Oktober c. in Hohenſtein an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Werth auf 1000 Rthlr. ermittelt und dies aus der in den Subhaſtations-Akten befindlichen Taxations-Verhandlung vom 8ten d. M. zu erſehen iſt, in welchen Akten ſich auch der neuſte Hypothekenſchein befindet.

Märk.-Friedland, den 24ſten Juni 1834.

Das Kreis-Gericht.

Die aus 55 Hufen 8 Morgen 201 □Ruthen kulmiſch in 3 Vorwerkern beſtehenden Groß-Münſterbergſchen, 5 Meilen von Elbing gelegenen Güter, ſollen mit beſtellten Feldern auf 3 Jahre bis Johanni 1837 im Termin den 5ten Auguſt d. J. Nachmittag 2 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale zur Pacht lizitirt werden. Die General-Pacht-Bedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden.

Mohrungen, den 5ten Juli 1834.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Mit Genehmigung der Königlichen hohen Regierung ſoll das der hieſigen Kämmerei zugehörige disponible Hütungs-Terrain, genannt Buck, an der Jerrentowitzer und Stanislawker Grenze belegen, beſtehend in circa 450 Morgen preußiſch, welches zur Ackerkultur geeignet iſt, in verſchiedenen größern und kleineren Parzellen nach dem Wunſche der Acquirenten in Erbpacht ausgethan werden. Termin hiezu iſt auf den 25ſten Auguſt c. in der geordneten Zeit im hieſigen Magiſtrats-Seſſions-Zimmer anberaumt, und können die Pachtbedingungen vorher zu jeder Zeit hier eingeſehen werden.

Rheden, den 16ten Juni 1834. Der Magiſtrat.

Der hieſige Bürgermeiſter-Poſten mit dem außer den geſetzlichen Emolumenten ein Jahrgehalt von 300 Rthlr. verknüpft iſt, wird mit dem 14ten Dezember dieſes Jahres erledigt, und um nun zur anderweitigen Wahl ſchrei-

ten zu können, werden Kandidaten aufgefordert, ſich in portofreien Briefen bei dem Vorſteher Herrn Auguſt Loſſe zu melden und Zeugniſſe über ihre Qualifikation und Führung zu übergeben.

Chriſtburg, den 20ſten Juni 1834.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Der Wiederaufbau des in Thymau bei Biſchofswerder abgebrannten Stallgebäudes ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. — Zur diesfälligen Lizitation ſteht Termin in Thymau am 26ſten d. Mts. Vormittag 9 Uhr an, wozu geeignete Bau-Unternehmer eingeladen werden. — Anſchlag und Zeichnung kann jederzeit im Hofe zu Thymau eingeſehen werden.

Trommnau, den 7ten Juli 1834.

Der Landſchafts-Rath Freiherr v. Schönaich.

Da wir jetzt eine bedeutende Quantität Wein- und Malzeſſig vorräthig haben, ſo empfehlen wir denſelben zu nachſtehenden Preiſen:

Weineſſig den Oxhoft	Nro. 3.	à .	6	Rthlr.		
: : :	: 4.	à .	8	:		
: : :	: 5.	à .	10	:		
Malzeſſig : :		à	4	:	15	ſgr.
: die Tonne		à	2	:	10	:

und verſprechen denſelben zu dieſem Preiſe von vorzüglicher Güte zu liefern.

Graudenz, den 9ten Juli 1834.

Die Eſſig-Fabrikanten Zakrotzski und Flatau.
Thorner Vorſtadt Nro. 392.

Kaufgeſuch von Landgütern, Mühlen, Gaſthöfen.

Einige reelle Käufer beabſichtigen im Preußiſchen, Landgüter, kleinere Bauerhöfe, Häuſer, Mühlen, Gaſt- und Schankwirthſchaften zu verſchiedenen Preiſen anzukaufen, und erwartet ſich diesfallſige Verkaufsanträge franco das Comtoir von Clemens Warnecke in Braunſchweig.

Ein im Forſtrechnungsweſen bewanderter unverheiratheter Mann, der dies durch Zeugniſſe erweiſen kann, findet ein vortheilhaftes Engagement bei dem Königl. Oberförſter Schmidt in Montau bei Marienburg. Auf frankirte Anfrage iſt das Nähere hierüber von demſelben zu erfahren.

Unterzeichneter beabſichtigt ſein hieſelbſt belegenes aus beinahe 2 Hufen kulmiſch beſtehendes Grundſtück in gutem Stande aus freier Hand zu verkaufen und können darauf Reflektirende ſich an ihn wenden.

Mockrau bei Graudenz, am 12ten Juli 1834. Fiſcher.

Amts-Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 25. Juli **1834.**

Wegen Abhaltung einer evangeliſchen Kirchen-Kollekte zum Bau einer evangeliſchen Kirche in Meſchede Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Sr. Majeſtät der König haben zur Erbauung einer eignen Kirche für die evangeliſche Gemeine in Meſchede Regierungs-Bezirks Arnsberg die Abhaltung einer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen der Monarchie zu bewilligen geruhet. Die Herren Pfarrer evangeliſcher Konfeſſion unſeres Verwaltungs-Bezirks werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. September c. an die betreffenden Herren Superintendenten zu ſenden, welche letztere alsdann die ihnen zugehenden Gelder und Papiere bis zum 1. Oktober c. unſerer Haupt-Inſtituten-Kaſſe übermachen werden.

Marienwerder, den 12. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachſtehender Aufruf zur Unterſtützung der Bewohner der faſt gänzlich eingeäſcherten Stadt Schneidemühl wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Größe und der Umfang der Noth enthalten die dringendſte Aufforderung zu ſchleuniger und reichlicher Hülfe, deren Beachtung wir dem mildthätigen Sinne der Bewohner unſers Departements mit dem Bemerken ans Herz legen, daß ſowohl unſre Haupt-Inſtituten-Kaſſe als die Kreiskaſſen mit der Annahme und Beförderung derjenigen milden Gaben beauftragt ſind, deren unmittelbare Abſendung an den Unterſtützungs-Verein nicht vorgezogen werden ſollte. Marienwerder, den 21. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf zur Mildthätigkeit.

Die Stadt Schneidemühl hat ein namenloſes Unglück betroffen! Eine am 7. d. M. Mittags 12 Uhr ausgebrochene Feuersbrunſt, welche mit Flugſchnelle

um ſich griff, hat 158 Feuerſtellen in Aſche gelegt und 326 Familien die nur mit Gefahr ihr Leben gerettet, ſind ohne Obdach, ohne Bekleidung und ohne Unterhalt! — 1500 Seelen rufen um Hülfe und flehen um Unterſtützung! Das Unglück iſt zu groß, als daß es nicht überall die lebhafteſte Theilnahme erregen ſollte, und der unterzeichnete Verein flehet daher im Namen der Verunglückten die Menſchenfreundlichkeit Aller hiermit an. Jede Gabe ſie ſei noch ſo geringe, ach ſie wird mit Dank angenommen werden und die Noth der Unglücklichen lindern.

Schneidemühl, den 13. Juli 1834.

Der Unterſtützungs-Verein der Abgebrannten.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Nach wohl überſtandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg, ſind nachſtehende

A. Seminariſten:

1) Johann Gottfried Krauſe, evangeliſch, aus Elbing;
2) Johann Jakob Perſchke, evangeliſch, aus Zeier-Roſengart im großen Werder;
3) Julius Eduard Dahms, evangeliſch, aus Danzig;
4) August Friedrich Pötſch, evangeliſch, aus Freiſtadt;
5) Peter Hoffmann, evangeliſch, aus Freienhuben auf der Danziger Nährung;
6) Heinrich Lehmann, evangeliſch, aus Roſenort bei Elbing;
7) Wilhelm Preiß, evangeliſch, aus Chriſtburg;
8) Johann Kiczakowitz, katholiſch, aus Chriſtburg, und

B. Der Nicht-Seminariſt:

9) Johann Ferdinand Delțer, evangeliſch, aus Elbing;

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 21. Juni 1834.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Aus der Kirche zu Peſtlin, Stuhmer Kreiſes, ſind in der Nacht vom 25. zum 26. Juni c. folgende Gegenſtände geſtohlen:

1) Ein ſilbernes Votum, in der Geſtalt eines Herzes, bezeichnet mit: „v. Trzeynski aus Kl. Wattkowitz als Geſchenk“ im Werth von 3 Rthlr.
2) Eine goldene Medaille, mit den Worten „v. Kerewski als Geſchenk“ . . . . . . 6 =
3) 2 ſilberne Medaillen . . . . . 2 =
4) Eine ſilberne vergoldete Krone . . . . 5 =
5) Eine ſilberne vergoldete Taube . . . . 3 =
6) 3 kleine ſilberne Sterne . . . . . 3 =
7) Ein krongoldner Ring mit 21 böhmiſchen Steinchen ausgelegt 10 =

Summa 32 Rthlr.

Wir weiſen die Polizei-Behörden an, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren, die etwanigen Innhaber derſelben zu vernehmen und event. an die nächſte Gerichtsbehörde zur weitern Veranlaſſung abzuliefern.

Marienwerder, den 12. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Amtsblatt No. 24. unterm 29. Mai c. ſteckbrieflich verfolgte Militair-Feſtungs-Sträfling, Musketier Chriſtian Bernſtein aus Danzig iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht.

Marienwerder, den 16. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſind hier mehrere, muthmaßlich geſtohlene, Kleidungsſtücke in Beſchlag genommen worden, nämlich:

1) ein dunkelgelb kattunes Kleid mit gelben Blümchen;
2) ein dunkelgelb kattunes Kleid mit roth und grünen Blümchen;
3) ein grün kattunes Frauenkleid mit rothen Blümchen;
4) ein gelb und braunſtreifiges kattunes Kleid;
5) ein rother gelbgeſtreifter Frauen-Ueberrock mit Boy gefüttert;
6) ein rother Watten-Frauen-Ueberrock mit rothem Kattun gefüttert;
7) ein blau leinenes Frauenkleid;
8) ein weiß und rothſtreifiges Frauenkleid mit kurzen Aermeln;
9) ein kattuner Frauen-Unterrock;
10) ein weiß kattuner Frauen-Unterrock mit Blumenborten;
11) ein leinener Frauen-Unterrock;

12) eine blau und gelbſtreifige ginghamne Schürze;
13) eine desgleichen;
14) eine weiß und rothſtreifige baumwollene Schürze;
15 eine ſchwarz leinene Schürze;
16) eine weiß leinene Schürze mit Frangen;
17) ein weiß geſticktes Tuch;
18) ein Merino-Tuch mit einer Borte blau und gelb;
19) ein roth kattunes Tuch mit grüngelben Blümchen;
20) ein ſchwarz und gelb geblümtes ſeidenes Frauentuch;
21) ein roth baumwollenes Tuch mit grüner Borte;
22) ein rothes Merino-Tuch mit ſchwaz ſtreifiger Borte;
23) ein rothbunt kattunes Tuch;
24) ein grün ſeidenes Tuch mit rother Borte;
25) ein weißes Tuch;
26) eine weiße Frauen Haube;
27) der obere Theil eines Frauenhemdes;
28) 5¼ Elle blau geſtreifte Leinwand.

Alle diejenigen, welche Eigenthums-Anſprüche an dieſe Sachen zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monate auf dem hieſigen Inquiſitoriat zu melden und ihre Anſprüche zu begründen.

Nach Ablauf dieſer Friſt ſollen die genannten Sachen an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 12. Juli 1834.

Königliches Inquiſitoriat.

Der nachſtehend näher bezeichnete Sattlergeſelle Guſtav Emrich hieſelbſt, welcher des Verbrechens des Diebſtahls einer goldenen Taſchen-Uhr von 130 Rthlr. Werth angeklagt worden, iſt am 13. Juli d. J. des Morgens entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleit gefeſſelt an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Strasburg, den 15. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Gumbinnen, Alter — 21 Jahre, Religion — katholiſch, Gewerbe — Sattler, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — flach und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtark, Mund — groß, Bart — klein, Kinn — rund, Geſichtsbildung — ſtark und rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein blau tuchner Rock, ſandfarbene Hoſen, kurze Stiefeln, eine ſchwarze Tuchmütze, ein blau buntes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Nachbenannter zum Schub über die Grenze beſtimmte Teophil Zielinski, welcher des Diebſtahls verdächtig, hat am 16. d. Mts. Gelegenheit gefunden aus dem hieſigen Gefängniß zu entſpringen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle feſtzunehmen und unter ſicherm Geleit hieher abliefern zu laſſen.

Die Behörde in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht der Königl. Regierung in Marienwerder ſofort davon Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Schloß Gollub, den 18. Juli 1834.

Der Civil-Grenz-Kommiſſarius Domainen-Rentmeiſter
Cartheuſer.

Signalement:

Alter — 24 Jahre, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — klein, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — an der Stirn eine kleine Narbe.

Bekleidung: Einen grün tuchnen Rock, grau tuchne Hoſen, eine blaue Mütze mit weißem Pelz beſetzt, ein buntes kattunes Hemde, eine gelbe Weſte, Stiefeln, ein weiß leinenes Hemde und ein blau und roth geſtreiftes kattunes Schnupftuch.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense Juni 1834.

Nach Berliniſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	— 28 —	— 26 —	— 20 —	— 19 —	— 20 —
Chriſtburg	1 10 —	1 8 —	1 — —	— 28 —	— 20 —	— 17 —	— 18 —
Dt. Crone	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Culm	1 16 6	1 7 —	— 29 —	— 27 6	— 19 —	— 17 6	— 21 —
Flatow	1 25 —	1 10 —	1 — —	— — —	— 22 6	— — —	— 20 —
Graudenz	1 20 —	1 2 —	1 2 4	1 — 3	— 18 —	— — —	— 18 —
Löbau	1 15 —	1 10 —	— 25 —	— 23 —	— 21 —	— 15 —	— 15 —
Marienwerder	1 15 8	1 12 11	1 1 6	— 29 9	— 21 11	— 20 —	— 19 —
Mewe	1 7 —	1 2 —	— 29 —	— 27 —	— 18 —	— 17 —	— 15 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 22 —	— 18 —
Schlochau	1 25 —	1 20 —	1 4 5	1 — —	— 22 —	— — —	— 18 6
Schwetz	1 10 —	1 7 6	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 22 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 2 6	1 — —	— 22 6	— 20 —	— 27 6
Thorn	1 12 5	1 5 —	1 3 —	— 27 —	— 22 6	— 20 —	— 17 —
Summa	21 11 7	18 11 5	14 16 9	12 13 6	9 21 5	6 23 6	8 29 —
Durchſchnittspreis	1 15 10	1 9 7	1 1 2	— 28 9	— 20 10	— 18 6	— 19 2

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 6 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 2 —	1 — —	1 — —	— 28 —	— 6 —	— 15 —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 8 —	1 4 —	— — —	— — —	— 8 —	— 15 —	4 — —	4 — —
Culm	1 1 —	— 29 —	1 4 —	1 — —	— 5 3	— 15 —	6 — —	— — —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	1 — —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 —	— — —	1 5 —	— — —	— 7 6	— 10 —	4 — —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 5 —	1 — —	— 4 —	— 14 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 4 —	1 1 5	1 9 8	1 6 7	— 5 1	— 15 4	3 29 9	2 29 9
Mewe	1 — —	— 28 —	1 — —	— 28 —	— 6 —	— 16 —	2 10 —	2 27 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 5 —	1 — —	— 5 —	— 12 —	3 10 —	— — —
Schlochau	1 10 3	— — —	— — —	— — —	— 6 9	— 24 —	6 — 6	4 27 6
Schwetz	1 7 6	1 5 —	— — —	— — —	— 7 6	— 15 —	4 — —	3 — —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 9 —	1 — —	4 15 —	— — —
Thorn	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	5 — —	— — —
Summa	16 2 9	11 10 5	7 28 8	6 2 7	3 6 7	8 4 4	61 20 3	30 9 3
Durchſchnittspreis	1 4 6	1 — 11	1 4 1	1 — 5	— 6 11	— 17 5	4 12 2	3 11 —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten Juli 1834.

Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirks, bei der Kreisſtadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebſt dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forſt-Revieren Tritt, Woyſack und Roggen, mit dem Geſammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen preuß. iſt ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 4ten Auguſt c. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kaufluſtige, mit Bezugnahme auf unſere diesfällige frühere öffentliche Bekanntmachungen vom 28ſten Januar und 15ten November 1833 mit dem Bemerken eingeladen werden: daß mit Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuerpflichtigkeit, das mindeſte Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinſes von 353 Rthlr. jährlich auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

feſtgeſetzt iſt, und daß alle übrigen Nachrichten und Bedingungen, in der hieſigen Regierungs-Finanz-Regiſtratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingeſehen werden können.

Gumbinnen, den 19ten Juni 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung ſtehen im Forſt-Revier Lindenberg, für das dritte Quartal 1834 folgende Termine an.

N.	Im Belauf	pro Juli am	pro Auguſt am	pro September am	Die Verſammlung der Holzkäufer iſt im Forſthauſe zu
1.	Lodzin	12. und 28.	4. und 25.	6. und 22.	Lindenberg.
2.	Pollnitz	14ten	8ten	9ten	Pollnitz, Vormittags.
3.	Hohenkamp	14ten	8ten	9ten	Hohenkamp, Nachmittags.
4.	Döringsdorf	17ten	20ten	13ten	Steinberg.

Holzverkaufs-Termine
in der Revier-Abtheilung Peterswalde für das dritte Quartal 1834.

N.	Im Belauf	pro Juli am	pro August am	pro September am	Der Sammelplatz der Holzkäufer ist im Forsthause zu
	I. Zum Verkauf größerer Quantitäten und starker Hölzer.				
1.	Peterswalde	23sten	22sten	15ten	Peterswalde,
2.	Barkriege	24 :	23 :	16 :	Barkriege,
	II. Zum Verkauf schwächerer Hölzer in kleinen Quantitäten.				
1.	Peterswalde	14ten	7ten	2ten	Peterswalde,
2.	Barkriege	15 :	8 :	3 :	Barkriege,
3.	Schönwerder	17 :	11 :	6 :	Schönwerder.

Holzverkaufs-Termine
im Königlichen Forst-Revier Cammin für das dritte Quartal 1834.

	Beläufe worin der Verkauf stattfindet	pro Juli am	pro August am	pro September am	Versammlungsörter der Holzkäufer
1.	Klein-Lutau	18. und 26.	9. und 18.	4. und 22.	Klein-Lutau,
2.	Groß-Lutau	18ten	18ten	4. : 22.	dito
3.	Wilhelmsbruch	19 :	19 :	5. : 23.	Wilhelmsburch,
4.	Cottashayn	19 :	19 :	5. : 23.	Cottashayn.

Lindenberg, den 1sten Juli 1834. Königliche Oberförsterei.

Verzeichniß der pro Juli bis incl. Dezember 1834 für das Revier Friedrichsbruch angesetzten Holzverkaufs-Termine.

	Namen des Belaufs	pro Juli	pro August	pro Septbr.	pro Oktbr.	pro Novbr.	pro Dezbr.	Versammlungsort
1	Kossawoniwo	15.	15.	5. u. 15.	4. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 15.	im Forsthause
2	Mühlhoff	14.	14.	13.	14.	14.	13.	Klonn
3	Ostrowo	21.	21.	2. u. 20.	2. u. 20.	3. u. 20.	3. u. 20.	im Forsthause
4	Rittel	24.	23.	8. u. 24.	8. u. 24.	8. u. 24.	8. u. 24.	dito
5	Schwornigaz	28.	28.	19.	18.	18.	19.	Pillamühl
6	Borek	31.	31.	30.	30.	29.	30.	im Forsthause

Vorstehende Holzverkaufs-Termine werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ostrowo, den 11ten Juli 1834.

Die Königliche Forstverwaltung.

Zum

Zum Verkauf von 48 Klafter Kiefern=Kloben=Brennholz im Belauf Vorderwald hieſigen Reviers ſteht ein Termin auf den 31ſten Juli c. Vormittags 9 Uhr in Neuenburg im Gaſthofe des Kaufmann Herrn Klaaß an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach geleiſteter Zahlung der Zuſchlag gleich erfolgt.

Bülowsheide, den 14ten Juli 1834.

Königliche Oberförſterei.

Gemäß Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung iſt zur Ausbietung der auf 139 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. veranſchlagten Reparaturen an dem Wirthſchafts=Wohnhauſe des Pfarrvorwerks Nitzponie der Lizitations=Termin auf den 9ten Auguſt d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem hieſigen Amtshauſe angeſetzt und erſuche ich geeignete Bau=Unternehmer ſich alsdenn hier einzufinden. Der Bau=Koſtenanſchlag kann zu jeder Zeit hier eingeſehen werden.

Domainen=Rent=Amt Mewe, den 14ten Juli 1834.

Das zur Nachlaß=Maſſe der Uhrmacher Mathias und Anna Chriſtina geb. Lange Brockhauſenſche Eheleute gehörige Erbpachts=Grundſtück zu Marienfelde Nro. 32. das auf 530 Rthlr. 17 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, iſt im Wege des erbſchaftlichen Liquidations=Prozeſſes zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 30ſten Auguſt c. hierſelbſt anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert hierſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ausgebotenen Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations=Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zu dem anſtehenden Termine werden zugleich die unbekannten Gläubiger der genannten Brockhauſenſchen Eheleute zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß beim Ausbleiben ſie aller ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt, und an dasjenige gewieſen werden ſollen, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte.

Marienwerder, den 22ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das dem Einſaaßen Michael Borowski zugehörige, zu Groß=Bandtken Nro. 8. belegene Grundſtück von 3 Hufen kulmiſch Flächeninhalt, welches ge=

richtlich auf 1200 Rthlr. 18 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin iſt auf den 25ſten Oktober c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Andreas Weſſalowski mittelſt Zuſchlag-Beſcheides vom 18ten Oktober pr. adjudizirte, früher Peter Ewertſche Grundſtück zu Unterberg Nro. 14. von 11 Morgen 213 □Ruthen magdeburg. Maaßes Flächenraum, deſſen Taxe auf 210 Rthlr. abſchließt, iſt zur Reſubhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 25ſten Oktober c. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 27ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dem Einſaaßen Mich. Lange in Neuliebenau hieſigen Amts iſt in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. Mts. ein ſchwarzer Wallach, ohne Abzeichen, 4 Jahr alt und 5 Fuß hoch, von der Weide geſtohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden erſucht, auf das genannte Pferd und den Dieb deſſelben zu vigiliren, letztern im Betretungsfall das Pferd abzunehmen und ſolches gegen Erſtattung der Futterungs- rc. Koſten und eine angemeſſene Prämie an den rc. Lange abzuliefern.

Marienwerder, den 16ten Juli 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu Rehden sub Nro. 73. belegenen den Urban Schröderſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke

1) eines Wohnhauſes nebſt Hofraum,
2) der Erbpachtsgerechtigkeit auf einem hinter dem Hauſe belegenen Garten von 23 □Ruthen,
3) eines Gekochsgartens von 5 Beeten an der Trinke,
4) einer Scheune vor dem Strasburger Thore nebſt einem Platze dahinter,
5) der Erbpachtsgerechtigkeit auf einem Morgen Säland,

welche zuſammen auf 274 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. geſchätzt ſind, iſt ein neuer Bietungstermin auf den 27ſten Auguſt c. hieſelbſt vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Rauchfuß anberaumt worden, zu welchem Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden.

Graudenz, den 30ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 219. belegene, dem Schloſſermeiſter Häsler gehörige, auf 792 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte bürgerliche Grundſtück, beſtehend in

a) einem Wohnhauſe und Stalle und
b) dem Zinſe von 9 Morgen 168⅔ □Ruthen Elokationsland in Oberausmaaß und 50 □Ruthen Gartenland in den Stadtgärten,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 31ſten Oktober c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schultz im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Omule Intendantur-Amts Neumark belegene aus 2 Hufen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende, auf 156 Rthlr. 19 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte, der Chriſtian Werfelſchen Nachlaß-Maſſe zugehörige bäuerliche Grundſtück, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 16ten Auguſt c. welcher peremtoriſch iſt, vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt an, und werden dazu Beſitzfähige und Kaufluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem Termin der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen. Die Taxe kann jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 30ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Exekution des hieſelbſt sub Nro. 189. an der Stadtmauer belegenen Kleinbürger-Grundſtücks, den Bäcker Chriſtian Anna Barbara geborne Jaſtrow Flindtſchen Eheleute gehörig, ohne Hofraum und Stallung, welches in der am 15ten d. Mts. erfolgten Taxe auf 84 Rthlr. gewürdigt, ſteht auf den 26ſten Auguſt c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Böhm hieſelbſt ein peremtoriſcher Termin an, zu welchem Kaufluſtige hiedurch vorgeladen werden.

Straſsburg, den 18ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 146. alter und Nro. 159. neuer Zählung belegene auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte aus einem Wohnhauſe und einem kleinen Hofraum beſtehende Grundſtück ſoll öffentlich verkauft werden und ſteht hierzu ein peremtoriſcher Bietungtermin auf den 29ſten September d. J. auf dem hieſigen Rathhauſe an. Die Taxe dieſes Grundſtücks und die Kaufbedingungen können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Zur Wahrnehmung des obigen Termins werden auch zugleich ſämmtliche unbekannte Realprätendenten Behufs Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Rieſenburg, den 21ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der den Kaufmann Chriſtoph Splittgerberſchen Erben gehörigen Ländereien, Gärten und Wieſen des Bürgergrundſtücks Nro. 78. hieſelbſt, welche gerichtlich auf 288 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt ſind, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 29ſten Auguſt d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch im hieſigen Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 4ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Eva Lozewskaſchen Kredit-Maſſe gehörigen hieſelbſt in der Parowe 2 Nro. 27. belegene auf 25 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigten Kathe und zwei Gärten, zuſammen auf 180 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 27ſten Auguſt c. im hieſigen Gerichts-Lokale anberaumt.

Schwetz, den 14ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Schloſſer Pikatz gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 72. des Hypothekenbuchs von Dt. Eylau, welches gerichtlich auf 90 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 6ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 22ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das der Wittwe und den Erben des Michael Ruttkowski gehörige in Biſchofswerder belegene Großbürgerhaus Nro. 1. des Hypothekenbuchs, deſſen gerichtliche Taxe 1350 Rthlr. beträgt, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation in termino den 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 16ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das dem Schönfärber Crüger gehörige in der Stadt Landeck belegene, und in dem Hypothekenbuche sub Nro. 48. verzeichnete Wohnhaus wozu zwei kupferne Kiepen und ein dergl. großer Keſſel gehören und welches auf 469 Thaler 27 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll, da in termino den 27ſten Mai c. kein annehmbares Gebot abgegeben worden, anderweitig in termino den 28ſten Auguſt c. in Landeck im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe ſo wie der neueſte Hypothekenſchein täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, die Kaufbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Jaſtrow, den 28ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Maurermeiſter Daniel Franzſchen Eheleuten zugehörige hierſelbſt auf der Schloßvorſtadt sub Nro. 157. belegene Haus zu dem ein Baum- und Gekochsgarten gehört, iſt auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers sub hasta geſtellt und zu dieſem Ende ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 24ſten September c. anberaumt, welches mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe des Grundſtücks welche ſich auf 67 Rthlr. 28 ſgr. beläuft an jedem Wochentage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Chriſtburg, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Lewin Oppelſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörige, hieſelbſt sub Nro. 66. belegene Bürgergrundſtück, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe, einem Stalle und Hofraum, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 19ten November 1827 auf 201 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. gewürdigt, wird zur Subhaſtation geſtellt, und iſt der Lizitations-Termin auf den 27ſten Oktober c. an hieſigen Gerichtsſtätte anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Da das Hypothekenweſen des bezeichneten Grundſtücks noch nicht regulirt

Bauſtellen, Acker und Wieſen, die zu eigenthümlichen Rechten beſeſſen werden, jedoch ſind Wohn- und Wirthſchaftsgebäude und Inventarienſtücke nicht vorhanden. Der Taxwerth dieſes Grundſtücks beträgt 41 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. Zum Verkauf deſſelben ſtehet Termin auf den 27ſten Oktober c. des Morgens um 10 Uhr im Gerichts-Lokale zu Lichtfelde an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der neuſte Hypothekenſchein und die Taxe des Grundſtücks in der Gerichts-Regiſtratur hieſelbſt eingeſehen werden können.

Marienburg, den 5ten Juli 1834.

Das Patrimonialgericht von Lichtfelde.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers iſt die nothwendige Subhaſtation des Gottfried Böſeſchen Grundſtücks zu Rimwerder in der Herrſchaft Filehne verfügt worden. Der Bietungstermin ſteht auf den 20ſten Oktober c. Vor- und Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtätte hier an. Der Taxwerth des Grundſtücks beträgt 287 Rthlr. 20 ſgr., die gerichtliche Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an das gedachte Grundſtück in dem obigen Termin anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit ſolchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloß Filehne, den 2ten Juli 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Ein Kapital bis zu 200,000 Thaler liegt zur Ausleihung auf ſichere Grundſtücke gegen erſte und ſichere Hypothek bereit, und kann auch vereinzelt werden. Briefe von Kapitalſuchenden erbittet ſich franko das Komtoir von

Clemens Warnecke in Braunſchweig.

Im Verlage von G. P. Adecholz in Breslau iſt ſo eben erſchienen und bei A. Baumann in Marienwerder zu haben: L. Crelinger, (Ober-Landes-Gerichts-Rathe) die Verordnungen über die Exekution in Civilſachen und über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4ten März 1834. In ihrem Zuſammenhange mit den Vorſchriften der Gerichtsordnung dargeſtellt, und mit erklärenden Anmerkungen begleitet. 2 Hefte. Gr. 8. geh. Preis 1 Rthlr. 5 ſgr.

L. Crelinger (Ober-Landes-Gerichts-Rathe), die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde vom 14ten Dezember 1833. In ihrem Zuſammenhange mit den Vorſchriften der Gerichtsordnung dargeſtellt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Gr. 8. geh. Preis 12½ ſgr.

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 1. Auguſt **1834.**

Die Geſetzſammlung No. 13 und 14. enthält unter:

No. 1530. Die Uebereinkunft zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Reuß-Plauiſchen Regierung wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel vom 1. Mai c.

No. 1531. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19. Juni c. betr. die Erläuterung der Vorſchriften des Tarifs zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen.

No. 1532. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21. Juni c. den Seitens der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern zu erlaſſenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der noch nicht geſtempelten Fünf-Thaler-Bankſcheine betr.

No. 1533. Das Geſetz über den Waffen-Gebrauch der Grenzaufſichts-Beamten vom 28. Juni c.

No. 1534. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 8. Juni c. über die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Kommunalſteuern, welchen die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht.

No. 1535. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Juni c. die Abänderung der Statuten der ritterſchaftlichen Privat-Bank von Pommern betr.

No. 1536. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Juli c. betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Kredit-Direktion.

No. 1537. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 8. Juli c. über die Befugniß des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſations-Hofes, nach erfolgter Kaſſation eines Urtheils die Hauptſache, die er zu ſeiner materiellen Entſcheidung faktiſch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Juſtizräthe zur Inſtruktion und zum Erkenntniß zurückzuweiſen.

No. 1538. Bekanntmachung wegen des Zutritts verſchiedener deutſcher Regierungen zu dem zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen ꝛc. unterm 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zoll-Kartel, vom 11. Juli c.

Betreffend die Einziehung der Herrſchaften Vandsburg und Zempelburg zu den Domainen des Staats.

Die Herrſchaften Vandsburg und Zempelburg im Flatowſchen Kreiſe, welche bisher Eigenthum der Königl. Hauptbank waren, ſind nebſt ſämmtlichen zu denſelben gehörigen Forſten, Gütern, Dörfern und nutzbaren Rechten und Gerechtigkeiten, vom 1. Januar 1834 ab, zu den Domainen des Staats angekauft und bereits übernommen. Aus denſelben iſt das nunmehrige Königl. Domainen-Rent-Amt Vandsburg bei der Stadt gleiches Namens gebildet, und die interimiſtiſche Verwaltung der gutsherrlichen Kaſſen- und Polizei-Geſchäfte dem bisherigen Haupt-Verwalter Quandt übertragen worden.

Der in den genannten Herrſchaften bisher als Amtswachtmeiſter angeſtellt geweſene Unteroffizier Richter iſt für die Funktionen eines Amtsdieners beibehalten worden.

Marienwerder, den 20. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Geiſtlichen unſeres Departements werden auf die im Verlage der Buchhandlung Gerhard zu Danzig ſo eben erſchienenen Formulare zu Kirchenbüchern, als Tauf- Trau- und Todten-Büchern, hiedurch aufmerkſam gemacht, und es wird ihnen die Anſchaffung derſelben empfohlen.

Der Preis pro Buch iſt 20 Sgr., in Parthieen von einem Ries und darüber nur 15 Sgr.

Marienwerder, den 22. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Domainen-Fiskus zugehörige ehemalige Unterförſter-Etabliſſement Lebehnke, Forſt-Reviers Zippno von überhaupt 79 Morgen 14 QR. Preuß. ſoll mit den darauf befindlichen Gebäuden und mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinſes von 18 Rthlr. vom 1. September a. c. ab im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 26. Auguſt c. in dem Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Dt. Crone anberaumt, wovon die Erwerbsluſtigen mit der Aufforderung hiedurch in Kenntniß geſetzt werden, ſich über die Beſchaffenheit des Kauf-Gegenſtandes an Ort und Stelle näher zu unterrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Charte, nebſt den Kauf- und Lizita-

tions-Bedingungen kann jederzeit im Büreau des Domainen-Rent-Amts Dt. Crone eingeſehen werden. Marienwerder, den 25. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Gemäß der gefertigten Zuſammenſtellung beträgt der Geldbedarf der Adelich Weſtpreußiſchen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 18$\frac{33}{34}$.

1) Zur Vergütung vorgefallener Brandſchaden	34441 Rthlr.	15 ſgr.	
2) Für verbrannte und beſchädigte Löſchgeräthe	— :	— :	
3) An Prämien . . .	10 :	— :	
4) An zu erſtattenden Vorſchüßen . .	24 :	19 :	6 pf.
5) An Verwaltungskoſten . .	1570 :	— :	— :
überhaupt	36046 Rthlr.	4 ſgr.	6 pf.
Davon ab, der nach der Repartition pro 18$\frac{32}{33}$ verbliebene Ueberſchuß mit . .	120 :	14 :	9 :
es müſſen daher aufgebracht werden .	35925 Rthlr.	19 ſgr.	9 pf.

Behufs der Deckung dieſer Summe iſt heute der Beitrag von dem Geſammt-Aſſekurations-Quanto der 4875865 Rthlr. à 22 ſgr. 2 pf. von jedem Hundert oder $\frac{133}{180}$ Prozent mit . 36027 Rthlr. 6 ſgr. 9 pf. in der Art repartirt und ausgeſchrieben, daß dem Verbande gegen die wirklich erforderlichen 35925 : 19 : 9 : bei der nächſten Repartition zu gute gehen . 101 Rthlr. 17 ſgr.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft ſich auf 60, von welchen

1 durch Blitzeinſchlag,
59 in Folge nicht ermittelter Zufälle

veranlaßt worden ſind.

Abgebrannt ſind:

62 Wohnhäuſer,
4 Krüge,
28 Scheunen,
40 Ställe und Schoppen,
2 Speicher,
2 Brau- und Brandhäuſer,
1 Wind-Mahl-Mühle

„139 Gebäude.

Indem wir nun Vorſtehendes bekannt machen, fordern wir die Aſſekuranten auf, die treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Direktionen zu beſtimmenden Terminen, bei Vermeidung feſtzuſtellender Zögerungs-Zinſen und demnächſtiger exekutiver Einziehung der Rückſtände rechtzeitig einzuzahlen.

Marienwerder, den 8. Juli 1834.

Adel. Weſtpr. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Franz Sentek aus Resczenczyn im Danziger Kreiſe, welcher wegen Bettelns zur Detention in der hieſigen Beſſerungs-Anſtalt auf 3 Monate verurtheilt worden, iſt am 22. Juli d. J. hier von der Arbeit auſſerhalb der Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiemit erſucht auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 23. Juli 1834.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Alter — 27 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach und lang, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — breit und gedrückt, Mund — ſtarke Lippen, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — voll und breit, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch und etwas deutſch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke, eine grau tuchne Mütze, ein paar Holzpantoffeln, ein weis leinenes Halstuch und Hemde mit dem Inſtituts-Zeichen B. A. verſehen.

Die nachfolgend näher bezeichneten Inkulpaten:

1) Nikolaus Lelewitz,
2) Bonaventura Lukaßewski,
3) Thomas Karczewski,
4) Joſeph Oſſowski,
5) Ludwig Skoraßewski,

welche des Verbrechens von Diebſtählen, der ad 1. aber des Mordes ſchuldig, ſind am 20. Juli d. J. um 3 Uhr Morgens, mittelſt gewaltſamen Durchbruchs, aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniſſe entwichen und ſollen auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 21. Juli 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement des Nikolaus Lelewitz:

Geburtsort — Danzig, früherer Aufenthaltsort — Thorn, Religion — katholiſch, Gewerbe — Maurer-Lehrling, Alter — 21 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — ſchmal, Augenbraunen — dunkel, Augen — dunkelbraun, Naſe und Mund — mittel, Bart — ſchwarz und ſchwach, Zähne — unvollſtändig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Sprache — polniſch und gebrochen deutſch. Beſondere Kennzeichen — Am linken Fuß die Roſe.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, Weſte und Hoſen mit weißem Futtertuch gefüttert, kurze ordinaire Stiefeln, ohne Kopfbekleidung, ein blaues Halstuch mit rothen Streifen und ein weis leinenes Hemde.

Signalement des Bonaventura Lukaßewski:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Polen, Religion — katholiſch, Gewerbe — Schneider, Alter — 33 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — frei, Augenbraunen und Augen — ſchwarz, Naſe — ſtark, Mund — mittel, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — Pockennarbig und einen ſchwarzen Schnur- und Backenbart.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel mit langem Kragen, eine blau tuchne Jacke, eine ſchwarz tuchne Weſte, mit Perlmutter-Knöpfen, grau tuchne Hoſen, lange Stiefeln, einen runden Huth, ein weis leinenes Hemde, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch und ein ſchwarz Merino-Vorhemde.

Signalement des Thomas Karczewski:

Geburtsort — Groß Radowisk, früherer Aufenthaltsort — Trezianno, Religion — katholiſch, Stand — Einlieger, Alter — 28 Jahre, Größe —

5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Naſe — ſpitz, Mund — proportionirt, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Sprache — polniſch und verſteht deutſch. Beſondere Kennzeichen — Der kleine Finger an der rechten Hand iſt krumm.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, Weſte und Hoſen, kurze ordinaire Stiefeln, ſpitzen Huth, ein weis kattunes Halstuch mit gelben und blauen Streifen und ein weis leinenes Hemde.

Signalement des Joſeph Oſſowski:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Ottowitz bei Gierkowo, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Kinn — ſpitz, Mund — mittel, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Sprache — polniſch und ein wenig deutſch. Beſondere Kennzeichen — Fein ſommerſproßig.

Bekleidung: Ein dunkelblau tuchner Mantel mit langem Kragen, eine gewürfelte ginghamne Nachtjacke, eine gelb und blau geſtreifte Weſte, weis leinene Hoſen und Hemde, kurze Stiefeln und einen runden Huth.

Signalement des Ludwig Skoraßewski:

Geburtsort — Glazejewo, früherer Aufenthaltsort — Radowitz, Religion — katholiſch, Stand — Einlieger, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Naſe — gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — Schnurbart, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Hoſen, eine ſchwarze Weſte mit gelben Knöpfen, lange Stiefeln, einen Filzhuth, ein blau ſeidnes Halstuch und ein weis leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 2. Mai a. c. den Diviſions-Prediger Conſentius zum Militair-Ober-Prediger des 1ſten Armee-Korps zu ernennen geruhet.

Der zeitherige Waldwart Franz iſt als Förſter im Belauf Jagdhaus Forſt-Reviers Wygodda definitiv angeſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ten Auguſt 1834.

Das im Carthauſer Kreiſe gelegene Domainen-Erbpachts-Vorwerk Czesczo-ken Nr. 122. iſt zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine ſind auf den 1ſten September, den 1ſten Oktober und den 5ten November c. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Ernſt hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des genannten Vorwerks, an den Meiſtbietenden, zu gewärtigen.

Eine Taxe des Vorwerks iſt nicht vorhanden, wohl aber eine am 28ſten Juni 1832 gerichtlich aufgenommene Beſchreibung, welche in der hieſigen Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden kann, und es wird hier nur bemerkt, daß dieſes Vorwerk im Jahre 1794 für 1000 Rthlr., im Jahre 1796 für 3000 Rthlr. und im Jahre 1809 für 4050 Rthlr. erkauft worden iſt.

Die Verkaufs-Bedingungen ſollen den Kaufluſtigen in den Bietungs-Terminen bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Der Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Bäckermühle unweit Marienwerder am Liebefluſſe sub Nro. 1. der Hypotheken-Regiſtratur belegen, beſtehend aus einer Waſſermahlmühle, Schneidemühle und den nöthigen Wirthſchafts- und Wohngebäuden, nebſt 23 Morgen 168 □Ruthen kulmiſch Land, die auf 6375 Rthlr. 27 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſo wie das in deren Nähe belegene Gut Schwarzſchmoll unter der Hypotheken-Nummer 3. aufgeführt, von circa 6 Hufen kulmiſch Flächen-Inhalt, das auf 4021 Rthlr. 11 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, und die den Mühlenbeſitzer Carl Ferdinand und Auguſte Amalia geborne Möding Strübigſchen Eheleuten gehören ſind im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt,

und die Bietungstermine auf den 28ſten Mai, auf den 23ſten Juli und auf den 27ſten September c. hieſelbſt anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe dieſer Grundſtücke iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 18ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die dem Gottlieb Ziehlke am 29ſten Oktober pr. adjudizirten, früher dem Einſaaßen Lorenz Götz zugehörigen Grundſtücke zu Klein-Grabau Nro. 1. von 1 Hufe 28 Morgen 170 □Ruthen und Nro. 3. von 1 Hufe 16 Morgen 125 □Ruthen kulmiſch, von denen erſteres auf 3600 Rthlr. 1 ſgr. 1⅓ pf. und letzteres auf 1653 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. taxirt worden, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Wiederverkaufe der uns adjudicirten im Schlochauer Kreiſe, Marienwerderſchen Regierungsbezirks belegenen Herrſchaft Hammerſtein haben wir einen Termin auf den 18ten Oktober d. J. Nachmittags um 4 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 2000 Rthlr. baar oder in Preuß. Staatspapieren oder Pfandbriefen deponirt werden muß. Die Herrſchaft beſteht aus einer am Zohnefluß belegenen Forſt von 25,718 Morgen Preuß. einer Anzahl von Zinsdörfern, von welchen jährlich 1746 Rthlr. baare Gefälle regelmäßig eingehen, und einem dem Dominio bei der Parcelirung des Vorwerks vorbehaltenen Etabliſſement. Das Nähere hierüber kann in unſrer Regiſtratur erſehen werden, auch wird der Adminiſtrator Herr Markert zu Hammerſtein an Ort und Stelle über alle Realitäten Auskunft geben.

Uebrigens

Uebrigens können wir dem Käufer ſehr erleichternde Bedingungen in Anſehung der Kaufgelderzahlung zuſichern.

Bromberg, den 4ten Juli 1834.

Königl. Weſtpreuß. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Das in kulmiſch Dorpoſch sub Nro. 4 belegene auf 1310 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Adam Peg lauſche Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Stalle, einem Wagenſchauer, Schweineſtall und einer Scheune,

2) den Ländereien von

a 19 Morgen 192 Ruthen kulmiſch Ackerländereien, Wieſen und Gärten,

b) einem Antheile an dem der Dorfſchaft Dorpoſch zugehörigen Kruggrundſtücke,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und iſt der Bietungstermin auf den 9ten September c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt.

Kulm, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das, zur Eva Tomaßewskiſchen Nachlaßmaſſe gehörige, in Althauſen, Domainen-Amts gleichen Namen, sub Nro. 12. belegene, auf 625 Rthlr. 26 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in:

1) einem Wohnhauſe, Stalle, einer Scheune nebſt Anbau, und einem Maſtſtällchen, und

2) 13 Morgen 168 □Ruthen kulm. Landes,

iſt zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt, und zum öffentlichen Verkauf deſſelben ein Bietungstermin auf den 5ten November c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß die Taxe täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen iſt, und die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen. Kulm, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Martin und Marianna Szukaſchen Eheleuten zugehörigen, in Pehskenfelde belegenen Grundſtücks von 6 Morgen kulmiſch Ackerland, welches nach der in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe auf 63 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt iſt, iſt im Wege der Exekution ein Termin auf den 5ten November c. in dem hieſigen Gerichtslokale angeſetzt,

zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenweſen von dem zum Verkauf geſtellten Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſes Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen, zu dem gedachten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 18ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf dem Erbpachtsvorwerk Swierczyn iſt der Neubau eines Wohnhauſes, 66 Fuß lang 36 Fuß breit 9 Fuß excl. Fundament hoch, veranſchlagt auf 912 Rthlr. 7 ſgr. 5 pf. und der Umbau eines alten Schaafſtalles, veranſchlagt auf 548 Rthlr. 1 ſgr. 2 pf. erforderlich. Die Ausführung dieſer Bauten nach dem vorzulegenden Anſchlage ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und zur Lizitation ſteht der Termin auf den 15ten Auguſt c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich an. Der Unternehmer hat ſich auf Beſtellung einer Kaution von 300 bis 400 Rthlr. baar oder dergleichen Papiere gefaßt zu halten.

Strasburg, den 11ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Bartholomäus und Marianna Rydzinskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, hieſelbſt auf dem Schloßgrunde sub Nro. 231. belegenen und auf 19 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Kathengrundſtücks ſteht ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Juſtizrath Schwark im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers haben wir das dem Bürger Johann Kurreck gehörige, hieſelbſt sub Nro. 21. belegene, auf 1030 Rthlr. 23 ſgr. 11 pf. gerichtlich gewürdigte Großbürgerhaus zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 2ten Oktober a. c. in hieſiger Gerichtsſtube

angeſetzt. Kaufluſtige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe, die Kaufbedingungen und der neuſte Hypothekenſchein in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Neuenburg, den 13ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Franz Brzoza zugehörige in Groß-Jeſewitz belegene, aus 56 Morgen beſtehende Grundſtück iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 6ten November c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 985 Rthlr. 15 ſgr. 4 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Hiebei werden zugleich die unbekannten Real-Prätendenten, deren Anſprüche ſich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen, aufgefordert, dieſelben bis zum Termin sub poena praeclusi anzumelden und zu beſcheinigen.

Neuenburg, den 20ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der zur Carl Glaſenappſchen Nachlaßmaſſe gehörigen zu Zappendowo belegenen Erbpachts-Parzelle haben wir einen anderweiten Termin auf den 25ſten Auguſt c. a. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige hiedurch einladen.

Konitz, den 10ten Juli 1834.

Das Patrimonialgericht Luttom.

Das im Dt. Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Schrotz sub Nro. 3. belegene, dem Peter Krüger gehörige Freiſchulzengut, welches völlig ſeparirt und in einen Plan gelegt, gegenwärtig aber ganz unbebaut iſt, und wozu gehören:

a) 240 Rthlr. Feuer-Kaſſengeld, die an die Stelle der jetzt ganz fehlenden Gebäude treten,
b) Antheil an der gemeinſchaftlichen Weide im Schrotzer Buſche,
c) ein eigenthümlicher Holzplan von ſieben Morgen,
d) freie Weide in der Königlichen Forſt,
e) freies Bau- und Brennholz aus der Königlichen Forſt,

iſt auf den Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und haben wir zum Verkauf deſſelben den peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 4ten November c. von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Schulzenhofe zu Schrotz anberaumt. Das Grundſtück iſt gerichtlich auf

1341 Rthlr. 29 ſgr. abgeſchätzt und können die Taxen und die beſonderen Kaufbedingungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir alle etwanigen Real-Prätendenten hierdurch auf, ihre Anſprüche und zwar ſpäteſtens bis zu dem anberaumten Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 4ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Gurſen belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune incl. Stall bebaute Koſſathen-Grundſtück des Michael Grzybowski, aus 29 Morgen 149½ □ Ruthen an Acker und Wieſen beſtehend, auf 70 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 14ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gericht zu Flatow anſtehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in der Regiſtratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Flatow, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Das im Dorfe Gurſen belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune incl. Stallung bebaute Halbhüfner-Grundſtück des Michael Bankert, aus 39 Morgen 137 □Ruthen an Acker und Wieſen ꝛc. beſtehend, auf 255 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 14ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gerichte zu Flatow anſtehenden Lizitations-Termin öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in der Regiſtratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Flatow, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Das in der Dorfſchaft Groß-Wattkowitz sub Nro. 10. des Hypotheken-

Buchs gelegene Erbpachtsgrundſtück, beſtehend aus einer Kathe und 7 Morgen kulmiſch Erbpachtsland, ſoll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 16ten Oktober c. a. in der hieſigen Gerichtsſtube anberaumt wobei bemerkt wird, daß der Medizinalrath Reichenau in dem am 4ten März 1833 angeſtandenen Bietungstermin, wo das obenbezeichnete Grundſtück bereits zum Verkauf geſtellt geweſen, mit 15 Rthlr. Meiſtbietender geblieben iſt.

Die Taxe ſchließt auf 181 Rthlr. 10 ſgr. ab, und kann ſo wie der neueſte Hypotheken-Schein hier eingeſehen werden.

Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten die auf das oben bezeichnete sub hasta geſtellte Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, im obigen Termine ihre etwanigen Real-Anſprüche an das Grundſtück hier zu den Akten anzuzeigen, und die Richtigkeit derſelben durch erforderliche Beweismittel zu beſcheinigen. Sollten dieſelben aber weder in Perſon noch durch einen rechtlich zuläßigen Bevollmächtigten der mit Vollmacht und Information verſehen iſt, erſcheinen, ſo ſollen ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Stuhm, den 20ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Neumark sub Nro. 4. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und einer Hufe Land kulmiſch beſtehende, dem Einſaaßen Lorenz Nahlenz gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt der Bietungstermin auf den 6ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe welche auf 330 Rthlr. 20 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 21ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des verſtorbenen Mühlenbeſitzers Friedrich Keller zu Heydemühl gehörigen Gegenſtände, beſtehend aus Gold, Silber, Porzellan, Fayance, Irdenzeug und Gläſer, Kleidungsſtücken, Acker- und Fahrgeräth, Haus- und Stubengeräth und die vorhandenen Getreidvorräthe von mehreren hundert Scheffel, 70 Schock Rohr, 8 Achtel Feldſteine und ſonſtige Vorräthe

zum Gebrauch, ſollen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und es iſt der Verkaufstermin auf den 18ten August c. und die folgenden Tage in der Heydemühl angeſetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stuhm, den 16ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in dem Dorfe Pantau an dem Fluſſe Kamionka belegene Mühle mit zwei unterſchlächtigen Mahlgängen, Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und einer Ackerwirthſchaft von circa 50 Scheffel Winteransſaat, welches zuſammen auf 3169 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in termino den 4ten September c. hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Die Taxe iſt jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten Behufs Anmeldung ihrer Anſprüche zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück und das Kaufgeld werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Zempelburg, den 24ſten Mai 1834.

Das Patrimonialgericht von Pantau.

Die den Viehhändler Martin Ludwig Brümmerſchen Eheleuten gehörigen in Baldenburg gelegenen Wohnhäuſer Nro. 36. und Nro. 43. ſammt Zubehör, abgeſchätzt auf 574 Rthlr. 15 ſgr. 5 pf. und resp. 331 Rthlr. 8 ſgr. 7 pf. ſind zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin den 6ten November c. im Gerichtshauſe zu Baldenburg an, wozu Kaufluſtige ſo wie etwanige unbekannte Real-Prätendenten, letztere unter der Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht und die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Hammerſtein, den 22ſten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Das den Zimmermeiſter Carl Bülowſchen Eheleuten gehörige in Baldenburg Nro. 7. gelegene auf 170 Rthlr. 27 ſgr. abgeſchätzte Wohnhaus, deſſen Taxe ſammt Hypothekenſchein bei uns jederzeit eingeſehen werden kann, ſoll den 6ten November c. im Gerichtshauſe zu Baldenburg im Wege der Sub-

haſtation verkauft werden und wird zu dieſem Termine zugleich der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Zimmermeiſter Carl Bülow hiemit vorgeladen.

Hammerſtein, den 16ten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Verſchiedene Kleidungsſtücke, Leinenzeug und Betten, ſollen in termino den 27ſten Auguſt c. des Morgens um 7 Uhr vor dem hieſigen Rathhauſe gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Chriſtburg, den 21ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in Stärkenau belegene der Wittwe und den Erben des Chriſtian Wonzichowski gehörige Bauerhof Nro. 3. des Hypothekenbuchs, deſſen gerichtliche Taxe 300 Rthlr. beträgt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 5ten September c. Nachmittags 3 Uhr in Schönberg an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 20ſten Mai 1834.

Das Patrimonialgericht von Garden und Stärkenau.

Der Landſchafts-Deputirte v. Jeßierski auf Groß-Cheſmr beabſichtigt bei ſeiner Waſſermühle zu Mlyneck noch einen Schneidegang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1820 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder der durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Konitz, den 9ten Juni 1834.

Der Königl. Landrath v. Tettau.

Meine hieſelbſt nur im vorigen Jahre neu erbaute Bock-Windmühle nebſt einer nach der hier erfolgten Separation dicht an der Stadt belegenen Hufe Land, auf welcher die Windmühle ſtehet, wünſche ich aus freier Hand zu veräußern. Liebhaber können ſich zu jeder Zeit dieſerhalb an mich wenden.

Löbau, den 20ſten Mai 1834.

Der Bürger Thomas Stanowicki.

In der zum Dominium Hoffſtädt bei Deutſch-Krone gehörigen Forſt ſoll in gegenwärtigem Jahre eine Therſchwelerei angelegt werden. Sachkundige Therſchweler, welche eine verhältnißmäßige Kaution zu ſtellen im Stande ſind, können ſich auf dem genannten Dominium bei der Herrſchaft daſelbſt melden.

Hoffſtädt, den 21ſten Juli 1834. Heydrich, Gutsbeſitzer daſelbſt.

In Klein-Watkowitz iſt die Holländer-Windmühle unter der Bedingung zu verkaufen daß ſie abgebrochen wird.

W. Stechern.

Für die Herren Bier- u. Eſſig-Brauer

ſind wiederum die berühmten Bierentſäuerungs-, das Säuern des Biers für immer abhaltende, ſo wie ein untrügl. Kunſteſſigfabrikations-Mittel für 1 Rtlr. zu haben,

94 offene Stellen

für dienſtloſe Perſonen, (excl. Geſinde) ſofort u. Michaeli, in verſchiedenen Provinzen zu beſetzen, 700, 1000 u. 8000 Rthlr. auszuleihen, auch werden 900, 1500 u. 3000 Rthlr. zur Hypothek geſucht, 1 Handl.-Gehülfe, 1 Brennerei-Verwalter, einige Subjecte für's Oekonomie- Commiſſions- Steuer- Polizei- u. Communal-Fach u. 1 Gärtner empfohlen, durch

das große Commiſſions-Comtoir in Danzig, Langenmarkt Nro. 487.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 8. Auguſt **1834.**

Ich bin mit der Maaßregel einverſtanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorſchrift vom 6. April d. J. wegen Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee zu treffen beabſichtigen, da es im öffentlichen Intereſſe geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, ſondern ſelbige auch als eine durch ſanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maaßregel auf die ganze Armee in der vorgeſchlagenen Art auszudehnen. Ich authoriſire Sie daher, die Vorſchrift vom 6. April d. J. nebſt dieſem Erlaß, durch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die geſammte Monarchie bekannt zu machen. Berlin, den 16. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter, Freiherr v. Altenſtein, v. Witzleben und v. Rochow.

„Vorſchrift

über die Maaßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee.

I.

Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an ſich tragen, findet ſogleich nach dem Eintritt derſelben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung directen Zwanges ſtatt.

(Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1826
Geſetzſammlung pro 1826 No. 18.)

II.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und ſelbſt darüber Impfatteſte aufzuweiſen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menſchenpocken befallen worden, und daß dieſe Krankheit ſich nicht nur häufig in der Armee zeigt, ſondern durch das Zuſammenleben der Soldaten in den Kaſernen, Lazarethen und Quartieren, ſo wie in Folge der Märſche und Re-

cruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umſtände fordern daher fernere ſchützende Maaßregeln. Dieſe beſtehen nach den ſeither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannſchaften, ohne Unterſchied, ob dieſelben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an ſich tragen oder nicht. Die Revaccination ſoll ſodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig ſein, es ſoll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination

(Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1826)

nöthigenfalls zwangsweiſe zu Werke gegangen werden, wobei in ſanitätspolizeilicher und militairdienſtlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III.

Die ſämmtlichen Recruten müſſen in den erſten ſechs Monaten nach ihrer Einſtellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter ſpecieller Aufſicht und Leitung derſelben, von den Chirurgen, durch wenigſtens 10 Impfſtiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon ſind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der ſchon überſtandenen Menſchenpocken vorhanden ſind, oder welche durch Impf-Atteſte darthun können, daß ſie bereits vor ihrer Einſtellung, jedoch nicht länger als zwei Jahr vor derſelben mit Erfolg revaccinirt worden ſind. Es muß die bei den Truppen wahrzunehmende Revaccination allmälig, und in ſofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich, in wöchentlichen Terminen geſchehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablöſung ihrer Militairpflicht in den Diſpenſir-Anſtalten der Lazarethe angeſtellten Pharmaceuten und die den Truppen überwieſenen Chirurgen, ſind dieſer Beſtimmung ebenfalls unterworfen, in ſofern ſie ſich nicht durch ein ärztliches Atteſt darüber ausweiſen können, daß ſie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden ſind.

IV.

Die zur Revaccination der Recruten erforderliche Lymphe, muß möglichſt von jugendlichen zum erſtenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung dieſe kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft beſitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Anſehen nach ächten Vaccine-Puſteln revaccinirter und erwachſener Perſonen entnommene Lymphe. Zwar ſind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranſtalteten weiteren Impfungen auch Puſteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die wei-

tere Erfahrung ſich dafür ausgeſprochen hat. Es ſollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beſchaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erſtenmale vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von dieſen Kindern der Impfſtoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Dieſe Anordnung rechtfertigt ſich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewiſſen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche ſich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garniſon- und Invaliden-Compagnien ſind hiervon, wenn gleich bei den Mannſchaften dieſer Compagnien keine Revaccinationen ſtattfinden, nicht ausgeſchloſſen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfſtoff entnommen und in Glasröhren oder zwiſchen Glasplatten nach andern Garniſon-Orten verſandt werden.

V.

Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung deſſelben dafür zu ſorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwieſen werden, von welchen nach erlangten ächten Puſteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Recruten überzuimpfen iſt, jedoch mit der ausdrücklichen Vorſicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigſtens eine Vaccine-Puſtel ungeöffnet bleibt. Wieviel Recruten jedesmal revaccinirt werden können hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Puſteln ab, und bleibt der Beſtimmung des Militairarztes überlaſſen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wieviel Mannſchaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination geſtellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfſtoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem koſtenfreien Wege zu erlangen iſt, und ſich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umſtände allenfalls durch kleine Geldgeſchenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfſtoff entnehmen zu laſſen.

Auf Anſuchen der Militair-Aerzte werden auch die Impfinſtitute, wo dergleichen beſtehen, zur Verabreichung von Impfſtoff gewiß gern entgegen kommen.

VI.

In Garniſonen, wo die Truppen kaſernirt ſind, wird in den Kaſernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Eßſäle, zur Revaccination der Mannſchaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt ſind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall iſt aber dafür zu ſorgen, daß die zur Revaccination beſtimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, ſich daher vor derſelben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe iſt nicht nöthig, auch ſind ihretwegen weder in den Kaſernen, noch in den Bürgerquartieren beſondere Maaßregeln zu nehmen, da dieſe in den Medicinal-Polzei-Geſetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeſchrieben und unnöthig ſind.

Die revaccinirten Leute müſſen um die nöthige Ausbildung der Puſteln nicht durch Abſcheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letzteren mit eingeſchloſſen, geſchont, und während dieſer Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienſt zurückgelaſſen wurden.

Eine längere Schonung vom Dienſte und den Uebungen, kann nur in beſonderen und ſeltenen Fällen nöthig werden, und muß der Beſtimmung des Arztes überlaſſen bleiben.

VIII.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination ſind dem Militairarzt die betreffenden Mannſchaften zur Unterſuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Puſteln vorzuſtellen und die Reſultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liſte zu vermerken.

IX.

Bei denjenigen Individuen bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, iſt ſelbige zu einer Zeit, wo ſolches ſpäterhin zuläßig erſcheint, einmal zu wiederholen.

X.

Wenn in einem Garniſonorte oder in deſſen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen ſein ſollte, ſo iſt die anbefohlene Revaccination möglichſt zu beſchleunigen; auch ſind die übrigen älteren Mannſchaften, welche nicht ſchon früher revaccinirt ſein ſollten, dazu zwangsweiſe heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen

zum erſtenmale vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Puſteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einſtellung nach §. I. zum erſtenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienſtzeit nicht Statt.

XI.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach §. VIII. namentliche Liſten, wie ihnen ſolches unterm 15. März 1833 vorgeſchrieben iſt. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben ſie daraus eine Ueberſicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den General-Arzt des Corps einzureichen, welcher aus dieſen Ueberſichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweiſe eine Nachweiſung zuſammen zu ſtellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabs-Arzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Ueberſicht fertigen und reicht ſelbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsminiſterium ein.

XII.

So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geſchehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteſte nach den vorgeſchriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militairärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer ſpeciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken laſſen, auf Grund der von ihnen ſelbſt nach §. VIII. vorgenommenen Unterſuchung, vollziehen.

Berlin, den 6. April 1834.

Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Kriegs-Miniſterium.
v. Altenſtein.	v. Brenn.	v. Witzleben."

Menſchen- und Thier-Krankheiten betreffend.

Anhaltende große Hitze und Dürre, wie ſie in dieſem Sommer auch ſchon ſeit längerer Zeit Statt findet, hat gewöhnlich Krankheiten der Menſchen zur Folge. Dahin gehören ganz beſonders Durchfall, Ruhr, Brechruhr und andere Krankheiten gallichter Art.

Gedachte Uebel ſind umſomehr zu fürchten, wenn nach großer Tageshitze die Abende und Nächte merklich kühler werden.

Zur Erhaltung der Geſundheit und zur Abwendung des Erkrankens werden nachſtehende Regeln zur Befolgung empfohlen:

Man vermeide nach Möglichkeit, ſobald es kühl wird, ſich im Freien aufzuhalten, oder man kleide, wenn dies nicht angehet, ſich wenigſtens etwas wärmer, als am Tage.

Man lege ſich mit erhitztem Körper oder leicht gekleidet nicht auf die ſchon abgekühlte Erde, am wenigſten an feuchten und ſchattigen Orten. Man vermeide den übermäßigen Genuß ſehr kalten Waſſers, ſo wie anderer ſehr kühlender Getränke.

Ganz vorzüglich ſchädlich iſt der Genuß ſtehenden und durch die Hitze verdorbenen und unreinen Waſſers. Eben ſo der Genuß unreifen Obſtes oder anderer verdorbener Früchte.

Sobald man Vorboten des Erkrankens an ſich wahrnimmt, entziehe man ſich der freien Luft, nehme ſein Lager an einem kühlen und mit reiner Luft angefüllten Orte, vermeide ſchwer verdauliche Nahrungsmittel, halte ſich reinlich und ſtille den Durſt mit reinem kühlen Quell- oder Brunnenwaſſer, oder beim Durchfall mit einem ſchleimigen Getränk aus Gerſtengrütze oder Reis, und ſuche, wenn die Krankheit nicht ſogleich vorüber gehet oder wenn ſie ſogar zunimmt, ärztliche Hülfe.

Auch auf den Viehſtand hat die ungewöhnlich lange anhaltende Hitze und Dürre einen ſehr nachtheiligen Einfluß.

Als Folge davon ſind bereits an mehreren Orten Lungenſeuche und Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Jeder Landwirth ſei daher nach Möglichkeit darauf bedacht, dieſen ſchädlichen Folgen vorzubeugen und ſeinen Viehſtand geſund zu erhalten.

Es geſchiehet dies am Beſten auf folgende Art:

Man gebe dem Vieh gute, geſunde, weder zu dürre noch zu feuchte Weide und — wo es irgend ſein kann — an ſchattigen Orten, im Walde und in der Nähe eines fließenden oder ſonſt geſunden hinreichenden Trinkwaſſers.

Man laſſe es bei der Hitze nicht übertreiben, insbeſondere das Zugvieh bei der Arbeit nicht übermäßig anſtrengen, gönne demſelben vielmehr — wo möglich an ſchattigen Orten, und in der Nähe von Waſſer — die nöthige Ruhe und Erholung. Man ſetze ſelbſt dem noch geſunden Rindvieh ein ſtarkes Haarſeil an den Bruſtlappen oder Kader, und erhalte dies eine Zeitlang durch das Beſtreichen mit Terpenthin, oder Spaniſchfliegen-Salbe oder auf irgend eine andere Art in ſtarker Eiterung.

Sodann hat ſich aber auch das ſchon längſt bekannte Mittel — der innere Gebrauch der Schwefelſäure — in frühern Zeiten Vitriolſäure genannt — fortwährend als Präſervativ ſehr wirkſam bewieſen.

Das Verfahren dabei iſt folgendes:

Man gieße von der gedachten Säure — welche in den Apotheken für einen ſehr geringen Preis zu haben iſt — behutſam und nach und nach, — um das ſtarke und leicht ſchädliche Aufbrauſen zu verhüten — ſo viel zu einem Eimer voll friſchen Waſſers, bis nach dem Umrühren — was mit einem hölzernen Löffel oder Stabe geſchehen muß — die Miſchung einen ſäuerlichen Geſchmack angenommen hat. Hievon gieße man Morgens und Abends dem ältern Vieh ½ Stof, dem Jungvieh und den Kälbern verhältnißmäßig weniger ein, und ſetze dies eine Zeitlang fort.

Marienwerder, den 1. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii ſollen die Einviertel-Metzen, welche neu gefertigt werden, einen Durchmeſſer von Vier Ein Viertel Zoll haben. Da die Eichungs-Aemter angewieſen ſind, fortan keine andere als die mit dieſem Durchmeſſer verſehenen Ein Viertel-Metzen zur Eichung anzunehmen, ſo wird dieſe Beſtimmung zur Beachtung denjenigen, welche ſich mit der Anfertigung ſolcher Gemäße abgeben, hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 14. Juli d. J. hat zu Lautenburg die feierliche Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die Inſtallirung der Stadtverordneten und des Magiſtrats Statt gefunden, als deſſen Vorſtand der bisherige Bürgermeiſter v. Choynacki auf Lebenszeit wieder gewählt und beſtätigt worden iſt. Marienwerder, den 22. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Von den im Amtsblatt No. 31. pag. 214 vom Inquiſitoriat zu Thorn unterm 21. v. M. ſteckbrieflich verfolgten 5 Verbrechern iſt der Joſeph Oſſowski wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 2. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den durch die Behörden hierher gewieſenen Perſonen, ſind folgende nicht eingetroffen:

1) der Müllergeſelle Daniel Schilke, welcher mittelſt Reiſeroute d. d. Zempelburg den 27. Mai c. auf 8 Tage gültig;

2) der Schornſteinfegergeſelle Johann Jakob Boginski, welcher mittelſt Reiſeroute d. d. Neuſtettin den 5. Juni c.

auf Danzig zurückgewieſen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, beide genannte Perſonen im Betretungsfalle auf die vorgeſchriebene Weiſe hierher zu befördern.

Danzig, den 25. Juli 1834.

Königl. Polizei-Präſidium.

Der wegen eines gewaltſamen Kaſſen-Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene hieſige Bürger Heinrich Bähr iſt in der verfloſſenen Nacht aus dem hieſigen Inquiſitoriats-Gefängniſſe mittelſt gewaltſamen Durchbruchs entwichen.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des ꝛc. Bähr Kenntniß hat wird aufgefordert, ſolches hierher oder dem Gerichte oder der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ſofort anzuzeigen und werden alle Behörden und Gensd'armen erſucht auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 30. Juli 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Neudam bei Hamburg, Religion — evangeliſch, Alter — 42 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond und glatt, Stirn — gewölbt und bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — groß, etwas gebogen, Mund — proportionirt, Bart — blond und ſchwach, Kinn und Geſicht — oval, in den Backenknochen breit nach dem Kinn ſchmal zugehend, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — er accentuirt die Worte und ſpricht dieſelben mit feiner Stimme.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit bezogenen Knöpfen von demſelben Tuche, blau leinene Hoſen über die Stiefeln, eine blau tuchne Mütze mit Schirm, eine gelb geſtreifte zeugne Weſte, eine rothe ginghamne Unterjacke und ein gelb geblümtes Halstuch.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Der für das Jahr 1835 bei den hieſigen Garniſon-Anſtalten mit Einſchluß des allgemeinen Garniſon-Lazareths, ungefähre Bedarf

a, An Brennmaterialien:
circa 1140 Klafter kiehnen Brennholz,

b, An Erleuchtungs-Materialien:
circa 6230 Pfund raffinirtes Rüböl,
" 4275 Pfund Lichte,

ſoll an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu der Lizitations-Termin Sonnabend den 23ſten Auguſt c. Vormittags 9 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Garniſon-Verwaltung anberaumt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die, dieſer Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Garniſon-Verwaltungs-Bureau Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingeſehen werden können.

Thorn, den 28ſten Juli 1834.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Pferde-Auktion.

Am 1ſten September c. Vormittags 10 Uhr ſollen auf dem Reitplatze des hieſigen Königl. Landgeſtüts, 9 bis 12 Hengſte, unter denen mehrere junge ſind, gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 5ten Auguſt 1834.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Der Neubau des zur katholiſchen Kirche in Plenonskowo gehörigen 2 Familien-Hauſes, zu dem die Koſten nach dem hier zu jeder Zeit einzuſehenden Koſtenanſchlage auf 316 Rthlr. 13 ſgr. 9 pf. berechnet ſind, ſoll im Wege der Lizitation in Entrepriſe gegeben werden.

Zu dieſem Behuf ſteht der Termin auf den 20ſten Auguſt c. Nach-

mittags um 3 Uhr im Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amts an, und werden qualifizirte Bau-Unternehmer erſucht, am gedachten Tage ſich hier einzufinden, ihre Offerten abzugeben, und nach Eingang der höhern Genehmigung die Abſchließung des Kontrakts zu gewärtigen.

Neuenburg, den 24ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawonice Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das der verwittweten Amtmann Anne Eliſabeth Kittel geb. Haniſch gehörende im Kulmſchen Kreiſe belegene, nach landſchaftlichen Prinzipien auf 13030 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Rittergut Jelenice Nro. 25. (früher Nro. 62.) iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das unter Nr. 43. der Hypotheken-Regiſtratur belegene, aus 221 []Ruthen Flächenraum beſtehende, mit einem Wohnhauſe und Stalle bebaute, den Lazareth-Aufwärter Joſeph Liplinskiſchen Eheleuten gehörige und auf 150 Thaler abgeſchätzte Erbpachts-Grundſtück hierſelbſt, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungs-Termin iſt auf den 15ten Oktober c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 16ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zur Menonit Heinrich Dyckſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörige Grundſtück zu Kurtzebrack von 1 Hufe 21 Morgen kulmiſch, welches auf 600 Rthlr. gerichtlich taxirt iſt, ſoll im Wege der Reſubhaſtation, wegen der von dem Adjudikator Jakob Dyck nicht erfüllten Kaufbedingungen, anderweit verkauft werden, und iſt der Bietungstermin auf den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Hartwich hierſelbſt angeſetzt, zu dem Kaufliebhaber eingeladen werden mit dem Bemerken, daß das letzte Gebot 100 Rthlr. beträgt.

Marienwerder, den 10ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Jacob Retzlaffſchen Eheleuten zugehörige, zu Jerßewerfelde sub Nro. 4. belegene Erbpachtsgrundſtück, welches aus 4 Morgen 114 □Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht, und auf 214 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 13ten November d. J. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Zimmergeſellen Philip Heyſe adjudizirte hieſelbſt auf der Neuſtadt sub Nro. 122. gelegene, ehemals Wunſchſche Grundſtück wegen nicht belegten Kaufgeldern zur Reſubhaſtation geſtellt, und im Jahr 1830 auf 1024 Thaler 28 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, zur Subhaſtation geſtellt werden und der Bietungstermin auf den 16ten September d. J. angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine welcher peremtoriſch iſt, Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Bauer Jacob Zacharek gehörige, zu Folgowo im Amte Kulmſee gelegene Grundſtück Nro. 3., beſtehend aus einer Hufe eigenthümlichen Landes und einem ideellen Antheil an dem Weidelande Folgowo, iſt theilungshalber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Daſſelbe iſt gerichtlich auf 1039 Rthlr. 15 ſgr. taxirt und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf den 29ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Reichenau anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Der neuſte Hypothekenſchein ſo wie die Taxe des Grundſtücks ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 29ſten Junl 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte werden wegen nicht berichtigter Kaufgelder die zu Leſſen belegenen Kwittlinskiſchen Grundſtücke deren gerichtlicher Taxwerth 3779 Rthlr. 13 ſgr. 9 pf. beträgt zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu kaufen geſonnen, zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech auf den 13ten Juni, den 15ten Auguſt und den 15ten Oktober c. angeſetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe der Gebote einzufinden. Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Graudenz, den 11ten März 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die den verſtorbenen Bäckermeiſter Johann Jöniſchſchen Eheleuten gehörig geweſenen und hier belegenen Grundſtücke, als:

1) das Erbpachtsgrundſtück Nro. 448. taxirt auf 2085 Rthlr. 18 ſgr. 8 pf. beſtehend aus 7 Morgen 221 □Ruthen Landes nebſt darauf befindlichen 3 Wohngebäuden mit Zubehör an der Trinke,
2) das Erbpachtsgrundſtück Nro. 412. taxirt auf 574 Rthlr. 14 ſgr. 10 pf. beſtehend aus dem Wohnhauſe und Stall, belegen an der Weichſel,
3) das zu Eigenthumsrechten beſeſſene Grundſtück Nro. 214½. taxirt auf 185 Thaler 7 ſgr. 6 pf., beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Zubehör auf der Marienwerder Vorſtadt belegen,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen

peremtoriſchen Bietungstermin auf den 10ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe der Grundſtücke, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu Rehden belegenen, zur Aſſeſſor Kanikowskiſchen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke

1) des Grundſtücks Nro. 51. beſtehend aus einem Wohnhauſe, Hofraum und Garten, gerichtlich abgeſchätzt auf 260 Rthlr.,
2) des Grundſtücks Nro. 50. beſtehend aus einem Bauplatze, taxirt auf 30 Rthlr.,
3) des Grundſtücks Nro. 49. beſtehend aus einem Bauplatze, taxirt auf 30 Rthlr.,
4) der 3 verbundenen ehemals Rabeckeſchen Gärten vor dem Thorner Thore, taxirt auf 21 Rthlr. 10 ſgr.,
5) des ehemaligen Herbertſchen Gartens am deutſchen Kirchhofe, taxirt auf 46 Rthlr.,
6) des ehemaligen Goldbeckſchen Gartens taxirt auf 16 Rthlr. 20 ſgr.,
7) des Gartens am Graudenzer Thore, werthlos durch den darauf haftenden Kanon,
8) des ehemaligen Wittkowskiſchen Gartens vor dem Thorner Thore, taxirt auf 33 Rthlr. 10 ſgr.,

haben wir einen neuen Bietungstermin auf den 9ten September c. hieſelbſt vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Graudenz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Leſſen sub Nro. 69. belegene dem Jacob Kawski gehörige und

auf 214 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück von ½ Hufe Land (kulmiſch Maaß) wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 13ten November c. Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Joſeph Zablocki gehörige, zu Malenkowo sub Nro. 12. a. belegene, auf 695 Rthlr. 7 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in:

1) einem Wohnhauſe, Vieh- und Pferdeſtalle, zwei Scheunen und
2) 45 Morgen Säland und 16 Morgen 40 □Ruthen Forſtland,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 7ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schulz im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kulm, den 14ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt auf der Grabauer Vorſtadt gelegene dem Bartholomäus Mußynski gehörige Ackerbürger-Grundſtück Nro. 22., beſtehend aus 1 Wohnhauſe incl. Stall, einer Scheune und einer halben Hufe Land, auf 300 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 12. November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig laden wir auch gemäß §. 7. des Geſetzes vom 4ten März 1834 ſämmtliche Real-Prätendenten von dieſem Grundſtück zu dem obigen Termin und unter der Verwarnung vor, daß die mit ihren Anſprüchen auf das Grundſtück ſich bis zum Lizitations-Termin nicht gemeldeten präkludirt und ihnen wegen derſelben ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Schuhmacher Johann Szatkiewiczſchen Nachlaß-Maſſe gehörige, hierſelbſt sub Nro. 79. am Markte belegene Großbürgerhaus, theils in Bind- theils in Schurzwerk, nebſt Hofraum, Stall und drei Morgen Radikal-Acker, auf 500 Rthlr. 14 ſgr. 2 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 9ten Oktober c. vor dem Hrn. Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig wird auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marianna Klecka verehel. Klewe für welche Rubr. III. Nro. 2. des Hypothekenbuchs eine Protestation de conservando loco et jurare wegen einer Darlehns-Forderung von 38 Rthlr. 16 ſgr. 9 pf. eingetragen iſt, zu dieſem Termin hiermit vorgeladen.

Löbau, den 13ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf folgender zu Slup belegenen zur Manthey'ſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:

a) des Erbpachtshofes von circa 53 Morg. 3 □Ruth. auf 55 Rthlr. 21 ſgr. 9 pf.
b) des Bauerlandes von circa 23 Morg. 182 □Ruth. auf 43 Rthlr. 10 ſgr.

gerichtlich abgeſchätzt ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 11ten November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen unbekannten Real-Prätendenten wie auch die Pychſchen Erben welche irgend einen Anſpruch an die obigen Grundſtücke zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen in termino zu melden und ſelbige geltend zu machen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigt zu ſein, daß ſie mit allen ihren Real-Anſprüchen auf dieſes Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 5ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des hieſelbſt auf der Fiſcherei sub Nro. 257. belegenen den Ludwig und Catharina Breyerſchen Erben zugehörigen Gartens ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 8ten November c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich hieſelbſt an. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden die Daniel Weidigſchen Erben aufgefordert, ſich mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſes Grundſtück im Termine zu melden und ſolche geltend zu machen, im Ausbleibungsfall aber gewärtig zu ſein, daß ſie mit allen ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf dieſen Garten präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Mälzer Johann Neumann und den Erben ſeiner Ehefrau Charlotte geborne Krauſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 101. des Hypothekenbuchs belegenen Großbürgerhauſes, zu welchem die Reihebraugerechtigkeit gehört und welches auf 279 Rthlr. 19 ſgr. 4 pf. gewürdigt, iſt auf den Antrag eines Real-Gläubigers ein Bietungs-Termin auf den 2ten Oktober c. 9 Uhr Morgens hier angeſetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiedurch mit dem Bemerken vorladen, daß der Meiſtbietende den Zuſchlag zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe eine Ausnahme erfordern.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks, Feldwebel Johann Neumann, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte gleichfalls vorgeladen.

Mewe, den 29ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Erben des verſtorbenen Zimmermeiſters Schütz gehörige hieſelbſt in der Buchholzer Straße sub Nro. 69. belegene Haus nebſt Zubehör, welches auf 246 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, ſoll in dem auf den 6ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anſtehenden peremtoriſchen Bietungstermin verkauft werden. Die Taxe des Grundſtücks iſt täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre etwanige Anſprüche an das oben bezeichnete Grundſtück ſpäteſtens in dem am 6ten Oktober c. anſtehenden Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 31ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 32.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Das in hieſiger Stadt auf dem ſogenannten Wuſterhofe sub Nro. 120. belegene Wohnhaus des Schornſteinfegers Johann Altenburg nebſt allem Zubehör, ſoll im Wege der erneuerten, nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 8ten Oktober c. von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr hier in der Gerichtsſtelle anſtehenden peremtoriſchen Lizitations-Termin öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe, welche ſich auf 287 Rthlr. 29 ſgr. abſchließt, kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine einzufinden und ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren Real-Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der hieſigen Stadt sub Nro. 62. belegene Großbürgergrundſtück der Johann Graßſchen Eheleute dem die Braugerechtigkeit anklebt, und zu welchem eine Erbe Land gehört, iſt sub hasta geſtellt und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 2ten September c. Vormittags um 10 Uhr hierſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Grundſtücks welche ſich auf 400 Rthlr. beläuft, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein und die beſonderen Kaufbedingungen in jedem Wochentage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Chriſtburg, den 8ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Folgende, dem Bäcker Adolph Riſſmann gehörige Grundſtücke, als

1) das hieſelbſt in der hohen Straße belegene und im neuen Hypothekenbuche von den Gebäuden Tom. III. sub Nro. 291. verzeichneten und auf 841 Rthlr. 24 ſgr. abgeſchätzte Wohnhaus,

2) das auf hieſiger Feldmark belegene Land, Prechenteich genannt, welches im neuen Hypothekenbuche von den Ländereien Tom. II. sub Nro. 142. verzeichnet und auf 130 Rthlr. abgeſchätzt iſt,

ſollen in termino den 5ten September c. Morgens 9 Uhr auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden, der neueſte Hypothekenſchein und die Taxe, können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Jaſtrow, den 18ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in Groß-Jeſewitz belegenen Grundſtücke der Catharina verwittwet geweſenen Pahzr, nachher ſeparirten Glaſer und zwar

1) das Bauergrundſtück sub Nro. 8., beſtehend aus einer Hufe 24 Morgen und abgeſchätzt auf 521 Rthlr. 27 ſgr. 4 pf.

2) das Bauergrundſtück sub Nro. 4. von gleichem Flächeninhalt, abgeſchätzt auf 714 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf.,

ſind zur Subhaſtation geſtellt worden und ſteht der Lizitations-Termin auf den 12ten November a. c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur des Gerichts jederzeit eingeſehen werden. Da von dem Grundſtück Nro. 4. noch kein Hypothekenbuch exiſtirt, ſo werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten, deren Anſprüche ſich zur Eintragung eignen, vorgeladen, dieſe ſpäteſtens im Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 20ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zur Nathanael Liedtkeſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, an dem Montau-Fluſſe belegenen Wieſen von circa 4½ Morgen, welche auf 337 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, werden wegen nicht bezahlten Kaufgelder zur Reſubhaſtation geſtellt. Wir haben daher den Bietungstermin auf den 12ten November c. in hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt, und laden hiezu Kaufluſtige mit dem Bemerken vor, daß die Taxe, der neuſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Neuenburg, den 7ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in hieſiger Stadt belegene, dem Riemermeiſter Carl Kieſow gehörige Bürgergrundſtück, welches nach der Taxe einen Werth von 199 Rthlr. 1 ſgr. 7 pf. hat, ſoll im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es ſteht daher zur Lizitation auf den 22ſten September c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Gerichts-Lokale ein Termin an, zu welchem alle Kaufluſtigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird.

Zugleich werden 1) die Maria Bechler, oder deren Erben und überhaupt diejenigen, welche an den aus dem Erbrezeſſe in der Bechlerſchen Nachlaßſache vom 2ten Mai 1791 für die Maria Bechler auf dem Grundſtücke haftenden 15 Rthlr. 8 ſgr., die vom Acquirenten im Kaufkontrakte vom 10ten Juli 1804 ausdrücklich in partem pretii übernommen, jedoch nicht wirklich eingetragen und angeblich berichtigt ſind; 2) die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Geſchwiſter, Sophia, Roſalie, Anna und Joſephina Marteranska oder deren Erben und alle diejenigen, welche an den aus dem Erbrezeſſe vom 28ſten April 1788 in der Marteranskiſchen Nachlaßſache für die gedachten 4 Geſchwiſter und zwar für jedes mit 19 Rthlr. 10 ſgr. 9 pf. auf dem Grundſtücke haftenden, jedoch nicht wirklich eingetragenen angeblich berichtigten Erbtheile, und ſomit auf das Grundſtück irgend einen Anſpruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſolche ſpäteſtens in dem obgedachten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Tuchel, den 3ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Neudorff sub Nro. 1. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Pferdeſtall, einem Schaaf- und Schweineſtall, einer Scheune, einer Kathe und 3 Hufen 7 Morgen 150 Ruthen Land und 8 Morgen 183 Ruthen Wieſenland auf Schulzenweide beſtehende Freiſchulzengut, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 1303 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, und der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Dt. Damerau sub Nro. 13. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe, einer Scheune und 15 Morgen kulmiſch Land beſtehende, und dem Einſaaßen Jacob Maſella gehörige Grundſtück, ſoll auf Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 7ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 255 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein, kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Peſtlin sub Nro. 5. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 18 Morgen Land kulmiſch beſtehende, dem Einſaaßen Friedrich Specht gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 8ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 615 Rtlr. abſchließt ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in der Dorfſchaft Braunswalde sub Nro. 1. gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 6 Hufen kulmiſch beſtehende, dem Freiſchulzen Zimmermann gehörige Freiſchulzerei, wozu außerdem noch 13 Morgen 150 Quadratruthen Wieſenland auf Schulzenweide gehören, ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden und es iſt der Bietungstermin auf den 8ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe welche auf 4474 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abſchließt und der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 21ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 78. belegene, aus einem Wohngebäude, einer dahinter befindlichen Scheune, einem dicht hinter der Scheune belegenen 150

Fuß langen und 64 Fuß breiten Garten, und einem Ackerplane von 3 Morgen 173 Ruthen preußiſchen Maaßes, beſtehende, den Joſeph Ziareckſchen Eheleuten gehörige Bürgergrundſtück, ſoll Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 14ten November c. hierſelbſt angeſetzt, und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Meiſtbietenden ſofort der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Die Taxe, welche auf 326 Rthlr. abſchließt, kann jeden Mittwoch in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dem oben beſagten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Vandsburg, den 19ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers iſt die nothwendige Subhaſtation des Andreas Lutherſchen Freibauerhofes zu Proſſekel in der Herrſchaft Filehne, verfügt worden. Der Bietungstermin ſteht auf den 29ſten September c. Vor- und Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt an. Der Taxwerth des Grundſtücks beträgt 550 Rthlr. 20 ſgr.; die gerichtliche Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert ihre Anſprüche an das gedachte Grundſtück ſpäteſtens im obigen Termine anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit ſolchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloß Filehne, den 8ten Juni 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Da in dem, zum freiwilligen Verkauf des adel. Gutes Ruttkowitz, im Haupt-Amte Soldau gelegen, am 23ſten Juni c. angeſtandenen Lizitations-Termin kein annehmbares Gebot gemacht worden, ſo haben wir einen nochmaligen Termin auf Mittwoch den 1ſten Oktober d. J. Nachmittag 2 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt und beziehen uns auf unſere frühere Bekanntmachung vom 13ten März 1834.

Mohrungen, den 22ſten Juli 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Das im Marienwerder Kreiſe im adelichen Gute Klein-Janiſchau belegene dem Einſaaßen Johann Radziwill gehörende, ehemalige Franz Tobianskiſche, darauf Nathanael Gottlieb Döringſche Erbzinsgut, welches 1 Hufe $25\frac{1}{2}$ Morgen preußiſch enthält, und gerichtlich auf 462 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im peremtoriſchen Termin den 17ten November d. J. 9 Uhr Morgens auf der Gerichtsſtube im adelichen Gute Groß-Janiſchau verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenzuſtand des Grundſtücks können bei dem unterzeichneten Gericht eingeſehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten zu dieſem Termin zur Liquidation und zum Beweiſe ihrer Forderungen und Anſprüche vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Pelplin, den 25ſten Juni 1834.

Das Patrimonialgericht Janiſchau.

Der Landſchafts-Deputirte v. Jeßierski auf Groß-Chelm beabſichtigt bei ſeiner Waſſermühle zu Mlyneck noch einen Schneidegang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1820 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, das jeder der durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Konitz, den 9ten Juni 1834.

Der Königl. Landrath v. Tettau.

Der Kaufmann Greim hieſelbſt beabſichtigt die Anlegung einer von ihm erkauften am Schwarzwaſſer bei Przechowo gelegenen Lohmühle in eine unterſchlägige Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Oelgange, welche durch ein Waſſerrad getrieben werden ſollen, umzuwandeln. Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schwetz, den 28ſten Juli 1834. Der Landrath v. Pape.

Der hieſige Bürgermeiſterpoſten, mit welchem ein fixirtes Gehalt von jährlich 300 Thaler nebſt denen nach den beſtehenden Verordnungen zuläßigen Sporteln verbunden iſt, ſoll ſofort beſetzt werden. Perſonen, welche zu dieſem Amte wahlfähig ſind, wollen ſich perſönlich oder in portofreien Briefen bei der hieſigen Stadtverordneten-Verſammlung melden.

Jaſtrow, den 28ſten Juli 1834.

Der Magiſtrat.

Das, mir durch die Separation der hieſigen ſtädtſchen Aecker, zugetheilte Land, von 35 Morgen kulmiſch, in zwei Stücken, nahe bei der Stadt belegen, ferner eine Scheune mit geſchloſſenem Gehöft am Wege nach Liebenthal, ſo wie 3½ Morgen Wieſen in der Niederung hinter der Rumpen-Gaſſe belegen, will ich verkaufen oder auf mehrere Jahre verpachten. Liebhaber erſuche ich daher, ſich bei mir zu melden, und bemerke noch, daß die Uebergabe gleich erfolgen kann. Marienwerder, den 5ten Auguſt 1834.

Der Kaufmann Grabe.

Das den Erben des Levin Jacob Blau gehörige, in Flatow in Weſtpreußen nahe am Markt belegene Grundſtück, beſtehend aus einem zwei Stockwerke hohen maſſiven Wohnhauſe, die Hälfte des unteren Stockwerkes gewölbt, mit eiſernen Thüren und Fenſterladen, einem desgleichen Speicher auf dem Hofe, Stallungen und Remiſe auf dem Hofe, mit großem Hofraum, ſoll Theilung halber unter der Bedingung, daß 400 Thlr. für ewige Zeiten darauf ſtehen bleiben ſollen, verkauft werden. Kaufluſtige können dieſe Grundſtücke täglich in Augenſchein nehmen, und ſich in frankirten Briefen wegen des Preiſes an den Herrn S. L. Jacob in Berlin wenden.

Meine hieſelbſt nur im vorigen Jahre neu erbaute Bock-Windmühle nebſt einer nach der hier erfolgten Separation dicht an der Stadt belegenen Hufe Land, auf welcher die Windmühle ſtehet, wünſche ich aus freier Hand zu veräußern. Liebhaber können ſich zu jeder Zeit dieſerhalb an mich wenden.

Löbau, den 20ſten Mai 1834.

Der Bürger Thomas Stanowicki.

Die am 15ten Februar a. c. vor dem Königlichen Friedens=Gerichte zu Schubin auf meinen Ehegatten, dem Beſitzer der Samoklensker und Soßnoer Güter, David Radecker, ausgeſtellte General=Vollmacht widerrufe ich.

Thurmühle, den 19ten Juli 1834.

Juſtina Radecker.

Ein Wirthſchafter mit guten Zeugniſſen verſehen, der polniſch und deutſch kann, findet ſogleich ein Unterkommen in adlich Groß=Sibſau.

Für die Herren Bier= u. Eſſig=Brauer

ſind wiederum die berühmten Bierentſäuerungs=, das Säuern des Biers für immer abhaltende, ſo wie ein untrügl. Kunſteſſigfabrikations=Mittel für 1 Rtlr. zu haben,

94 offene Stellen

für dienſtloſe Perſonen, (excl. Geſinde) ſofort u. Michaeli, in verſchiedenen Provinzen zu beſetzen, 700, 1000 u. 8000 Rthlr. auszuleihen, auch werden 900, 1500 u. 3000 Rthlr. zur Hypothek geſucht, 1 Handl.=Gehülfe, 1 Brennerei=Verwalter, einige Subjecte für's Oekonomie= Commiſſions= Steuer= Polizei= u. Communal=Fach u. 1 Gärtner empfohlen, durch

das große Commiſſions=Comtoir in Danzig, Langenmarkt Nro. 487.

Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 15. Auguſt 1834.

Die Geſetzſammlung No. 15. enthält unter:

No. 1539. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2. Novbr. 1833, den Abdruck der ſtändiſchen Gutachten und Petitionen betreffend;

No. 1540. Das Geſetz über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, vom 30. Juni c.

No. 1541. Verordnung wegen Vereinigung der General-Kommiſſionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Provinzial-Regierungen, vom 30. Juni c.

No. 1542. Verordnung vom 30. Juni c. wegen des Geſchäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe;

No. 1543. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Juli c. wegen der Bürgſchaften der Ehefrauen im Herzogthum Weſtphalen, im Fürſtenthume Siegen und den Grafſchaften Wittgenſtein.

Der Ausdruck „Keſſel-Grundfläche," im §. 9. der im 17ten Stück der Geſetzſammlung vom Jahre 1831 publizirten Inſtruktion vom 13. Oktober 1831, über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaſchinen, iſt von einigen Königl. Regierungen verſchieden und auch willkührlich dahin gedeutet worden, daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkeſſels zu verſtehen ſei.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird daher hiermit erklärt, daß unter der Benennung: Keſſelgrundfläche, der größte horizontale Durchſchnitt des Keſſels zu verſtehen iſt; und hat die Königl. Regierung dieſe Erklärung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

(gez.) Maaſſen. v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorſtehendes Miniſterial-Reſcript wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anmeldung der Kirchen- und Pfarrbauten betreffend.

Durch unſere Amtsblatts-Verfügung vom 14. April 1828 Amtsblatt No. 16. pag. 144 ſind die Vorſtände der Kirchen Königl. Patronats angewieſen worden, immer bis zum 1. Mai jeden Jahres die für das künftige Jahr nothwendigen Bauten an den Kirchen- und Pfarrgebäuden, den betreffenden Rent-Aemtern und Magiſtråten anzuzeigen, damit in Zeiten die nöthigen Einleitungen zum Bau getroffen werden können.

Da bis jetzt noch wenige von dergleichen Bau-Anmeldungen bei uns eingegangen ſind, ſo werden die Kirchenvorſtände angewieſen, ſolche bis ſpäteſtens den 1. September c. den genannten Behörden einzureichen, indem auf ſpätere Anträge für das nächſte Jahr nicht weiter gerückſichtiget werden wird. Die Königl. Rent-Aemter und Magiſtråte haben dieſe Anmeldungen ſofort und längſtens bis zum 15. September c. nebſt gutachtlichem Bericht an uns gelangen zu laſſen, auch gleichzeitig den betreffenden Kreis-Baubeamten davon Kenntniß zu geben und empfehlen wir den Kirchenvorſtänden ſo wie den Behörden unter der frühern Verwarnung für die Folge eine pünktlichere Einhaltung der in unſerer Verfügung vom 14. April 1828 feſtgeſetzten Termine.

Marienwerder, den 25. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Milzbrand betreffend.

Als Folge der anhaltenden Hize und Dürre iſt an mehreren Orten hieſigen Regierungsbezirks unter dem Rindvieh der Milzbrand ausgebrochen.

Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, auf die gefährlichen und nicht ſelten tödtlichen Folgen aufmerkſam zu machen, welche der Milzbrand-Gift auf die menſchliche Geſundheit ausübt und vornemlich vor dem Genuſſe des Fleiſches und der Eingeweide von den an Milzbrand erkrankten und krepirten Stücken ernſtlich zu warnen.

In allen Uebrigen — was dieſe Krankheit betrifft — beziehen wir uns auf die diesfälligen durch die Amtsblätter 1811 Seite 124, 1812. S. 528 und 1826. S. 269 erlaſſene Verordnungen, wobei wir zugleich ſämmtliche

Polizeibehörden wiederholentlich verpflichten, bei jedem Ausbruch der gedachten Krankheit mit aller Strenge auf eine genaue Befolgung der dort enthaltenen Vorſchriften zu halten. Marienwerder, den 11. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da aus einem Verſehen die in Chriſtburg ſtattfindenden Vieh- und Pferdemärkte in den diesjährigen Kalendern nicht aufgeführt ſind, ſo wird hiedurch zur beſondern Kenntniß gebracht, daß der nächſte Vieh- und Pferdemarkt zu Chriſtburg, wie bisher, am 5. September d. J. als den Freitag vor dem Krammarkte abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 8. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Bürger Johann Friedrichowitz zu Flatow hat den ihm für das laufende Jahr unterm 30. November pr. sub No. 250. ertheilten Gewerbeſchein zum Handel mit Schwarzvieh in Landsberg a./W. verloren. Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter No. 762. ausfertigen laſſen, und erklären den erſtern hierdurch für ungültig.

Marienwerder, den 31. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Mit Bezugnahme auf §. 4. der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März c. (Geſetz-Sammlung für 1834 S. 32) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort beſtimmten Friſten im Bezirke der Königl. Regierung hieſelbſt, für die Saatzeit resp. am 1. Mai und 15. September, für die Erndtezeit aber am 1. Auguſt beginnen.

Marienwerder, den 8. Auguſt 1834.

Königl. Oberlandesgericht.

Ein Theil des alten Schloſſes zu Rügenwalde, der ſogenannte Kirchenflügel, beſtehend aus der ehemaligen Schloßkirche, einem Anbau und dem Thorflügel, welche letztere jeder eine eingerichtete Wohnung enthalten, ſämmtlich zu einer Länge von 173 Fuß, maſſiv und zu einer Höhe von drei Etagen erbaut, und im Aeuſſeren im guten baulichen Stande, nebſt einem dazu gehörigen Garten von etwa 37 QR. Flächen-Inhalt und Hofraum, ſoll höherer Anordnung gemäß öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Kaufliebhabern wird ſolches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dies Gebäude ganz in der Nähe der Wipper belegen und zur Einrichtung einer Fabrik geeignet iſt.

Der Termin iſt auf den 29. Auguſt d. J. Vormittag um Zehn Uhr auf dem Königl. Domainen-Rentamt Rügenwalde vor dem Herrn Domainen-Departementsrath anberaumt, und ſind die allgemeinen und beſonderen Verkaufs-Bedingungen nebſt Veräuſſerungsplan vor dem Termin ſowohl auf dem gedachten Rentamt als in unſerer Regiſtratur zu jeder Zeit einzuſehen. Das Minimum des Kaufgeldes iſt auf 2321 Rthlr. 20 Sgr. feſtgeſtellt.

Cöslin, den 27. Juli 1834.

Königl. Regierung.

An den untenbenannten Terminen ſollen die in dieſem Jahre gebornen und von den Beſchälern des Königl. Weſtpreuß. Landgeſtüts abſtammenden Fohlen, mit dem Königl. Geſtüts-Zeichen gebrannt — und zugleich die im nächſten Jahre von Königl. Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten beſehen und verzeichnet werden.

Termins-Tage Monat	Tag	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden Uhr von bis	Bezeichnung des Geſchäftes	Anmerkung
Septbr.	8	Schwezingrube	8—10	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	Es kommen hier die Fohlen, von den im vergangenen Jahr zu Kl. Schardauen gedeckten Stuten zum Brennen.
:	9	Groß Falkenau	8—10	desgl.	
:	30	Johannsdorf	7— 9	desgl.	
Oktober	3	Finkenſtein	8—10	desgl.	
:	3	Nipkau	2— 3	Fohlen Brennen	
:	4	Ludwigsdorf	9—10	desgl.	
:	5	Klotken	7— 9	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	
:	6	Orle	8—10	Stuten konſigniren	
:	7	Klein Kſionsken	7— 9	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	Es werden hier die Fohlen der im v. J. in Dembowalonka gedeckten Stuten gebrannt.

Termins-Tage Monat	Tag	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden Uhr von bis	Bezeichnung des Geſchäftes	Anmerkung
Oktober	9	Penſau	7— 9	Fohlen Brennen- und Stuten konſigniren	
„	10	Kokoſzko	7— 9	desgl.	
„	11	Köln	7— 9	desgl.	
„	12	Koſſowo	7— 9	desgl.	
„	13	Sartowitz	8—10	desgl.	
„	14	Gruppe	7— 9	desgl.	
„	15	Stangendorf	7— 9	desgl.	
„	16	Kanitzken	8—10	desgl.	
„	17	Marienwerder	8—10	desgl.	
„	3	Flatow	2— 4	Fohlen Brennen	
„	5	Kl. Kenſau	11— 1	desgl.	

Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht die Stuten und Fohlen zu der erſten angegebenen Stunde zu ſenden, da der Geſtüt-Beamte an demſelben Tage noch weiter reiſen muß, auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen, und den Fohlen ſchon im Stall Halftern auflegen zu laſſen, damit das Auffangen nicht ſo lange aufhält und leichter geſchehen kann.

Marienwerder, den 6. Auguſt 1834.

Der Königl. Landgeſtüt-Stallmeiſter Meiſſner.

Sicherheits-Polizei.

Ein Menſch der ſich Mathias Hoffmann auch Johann Schmierſing genannt hat, nach der uns gewordenen Perſonalbeſchreibung aber höchſt wahrſcheinlich der berüchtigte Pferdedieb Martin Schmierſing, früher in Wilhelmsheide zuletzt in Roſainen wohnhaft geweſen, ſein wird, iſt eines Pferdediebſtahls dringend verdächtig und ſoll da er ſich heimlich entfernt hat, ſchleunig zur Haft gebracht werden.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden ſo wie die Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite an uns abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 6. Auguſt 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — zwiſchen 36 bis 40 Jahre, Größe — 6 bis 7 Zoll, Haare — braun, Augen — blau, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank.

Bekleidet iſt er geweſen mit einem hellblauen Mantel und einem Huthe.

Drei Silberſtücke, anſcheinend Beſtandtheile eines ſilbernen einwendig vergoldeten Abendmahl-Kelches ſind in Beſchlag genommen und ſoll das Gefäß zu welchem das Silber gehört von einem Goldſchmiede zu Breslau gearbeitet ſein. Die Vorſteher beſtohlener Kirchen ſetzen wir hievon in Kenntniß und ſind wir bereit die Silberſtücke hier vorzuzeigen oder ſie Behufs der Verlegung an die uns bekannt zu machende Behörde zu überſenden.

Jaſtrow, den 31. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der den 14. Juli c. wegen mangelnder Legitimation arretirte Schuhmachergeſelle Carl Simon Silska, 22 Jahr alt, wurde den 15. deſſelben Monats mittelſt einer beſchränkten Reiſeroute nach ſeiner Heimath Preuß. Stargard gewieſen.

Nach der Benachrichtigung des Magiſtrats zu Preuß. Stargard iſt der ꝛc. Silska indeß noch nicht dort eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht haben und ihn im Betretungsfalle nach Pr. Stargard an den Magiſtrat transportiren zu laſſen. Schwetz, den 6. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Der mit einer beſchränkten Reiſe-Route vom Königl. Landraths-Amte Culm nach Thorn als ſeinem Heimaths-Orte entlaſſene Schornſteinfegergeſell Ferdinand Remißewski, der durch ſeinen vagabondirenden Lebenswandel ſich verdächtig gemacht hat, iſt hier nicht angekommen, welches hiermit zur Nachricht für die Königl. Polizeibehörden mit dem Erſuchen bekannt gemacht wird, den Remißewski im Betretungsfall dingfeſt zu machen und per Transport hieher zu ſenden. Thorn, den 26. Juli 1834.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Walter I. iſt vom 1. Juli 1834 ab, als Land- und Stadt-Richter zu Rieſenburg angeſtellt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Auguſt 1834.

Vor dem Kommendantur-Gericht zu Thorn, werden nachſtehende Deſerteure, als:

I. von dem 33ſten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Mathias Szumowski, zu Chroikowo im Kreiſe Lipno geboren, deſertirte am 30ſten Mai 1833 aus der hieſigen Garniſon;

2) der Musketier Andreas Markuſzewski, zu Kottlewo im Kreiſe Löbau geboren, deſertirte am 10ten Juni 1833 aus der hieſigen Garniſon.

II. von der 2ten Diviſions-Garniſon-Kompagnie:

der Musketier Johann Sendacki, zu Willenberg im Kreiſe Ortelsburg geboren, welcher am 8ten September 1833 von hier entwichen.

III. von der Straf-Section der Militair-Sträfling:

1) Mathias Bilski, welcher zu Goluwitz im Kreiſe Schrimm geboren, deſertirte am 9ten Dezember 1832;

2) Franz Maslowski, welcher zu Zernike, Kreiſes Obernik im Großherzogthum Poſen geboren, deſertirte am 16ten Januar 1833 von der Arbeit;

3) Paul Romanski, geboren zu Wielkalonka im Thorner Kreiſe, deſertirte am 5ten Juni 1833;

4) Johann Broßkiewicz, gebürtig aus Lemberg im Kreiſe Strasburg, entwich am 13ten Juli 1833 vom hieſigen Feſtungsbau;

5) Joſeph Sulkowski, zu Trzemeßno im Großherzogthum Poſen geboren, entwich am 27ſten Auguſt 1833 aus der Sträflings-Kaſerne hieſelbſt;

6) Andreas Senkpiel, zu Rypien in Polen geboren, entwich am 13ten September 1833 aus dem hieſigen Lazareth;

7) Lorenz Grobelski, aus Kaczkowo im Kreiſe Schrimm des Großherzogthum Poſen, und

8) Jacob Piernacki, geboren zu Nakel, entwichen beide aus der Sträflings-Kaſerne am 7ten November 1833;

9) Leopold Kupzig, zu Groß-Guja im Kreiſe Angerburg geboren, entwich am 23ſten Dezember 1833 aus der Kaſerne;

10) Michael Nowaczyk, welcher zu Plaßkowo, Bucker Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen geboren, deſertirte am 23ſten März 1831 aus der hieſigen Feſtung,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, ſich in termino den 31ſten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr, in unſerm Gerichtszimmer auf der hieſigen Hauptwacht perſönlich einzufinden und ſich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider ſie in contumaciam erkannt werden wird:

daß ſie für Deſerteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu ſchlagen, ihr ſämmtliches gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiscirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſe zugeſprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenſtände dieſer Entwichenen in Gewahrſam haben, hierdurch aufgefordert, davon ſofort, bei Verluſt ihres daran habenden Rechts, Anzeige zu machen, insbeſondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erſtattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen. Thorn, den 1ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Kommandantur-Gericht.

Benekendorff v. Hindenburg, General-Major. Dennſtädt, Garniſon-Auditeur.

Der für das Jahr 1835 bei den hieſigen Garniſon-Anſtalten mit Einſchluß des allgemeinen Garniſon-Lazareths, ungefähre Bedarf

a, An Brennmaterialien:

circa 1140 Klafter kiehnen Brennholz,

b, An Erleuchtungs-Materialien:

circa 6230 Pfund raffinirtes Rüböl,

" 4275 Pfund Lichte,

ſoll an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu der Lizitations-Termin Sonnabend den 23ſten Auguſt c. Vormittags 9 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Garniſon-Verwaltung anberaumt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die, dieſer Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Garniſon-Verwaltungs-Bureau Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingeſehen werden können.

Thorn, den 28ſten Juli 1834.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Erſte Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 33.

Marienwerder, den 15ten Auguſt 1834.

Höherer Verordnung zufolge ſoll die Lieferung der für das unterzeichnete Haupt-Salz- und Speditions-Amt für die Jahre 18$\frac{35}{38}$ benöthigten Salztonnen im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten und an den Mindeſtfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlich Hohen Finanz-Miniſteriums gegen Geſtellung hinlänglicher Sicherheit überlaſſen werden. Hierzu iſt ein Termin auf den **16ten September dieſes Jahres** Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftslokale des hieſigen Haupt-Salz- und Speditions-Amts angeſetzt, und ſind die Bedingungen nicht nur daſelbſt, ſondern auch bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, dem Königlichen Haupt-Salz-Amte zu Elbing und bei den Königlichen Salz-Faktoreien zu Danzig und Mewe täglich einzuſehen. Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maasgabe des Bedarfs ſpäter zu beſtimmenden größeren oder geringeren Anzahl für das Königliche Salzmagazin in Neufahrwaſſer auf

45,000 Stück Tonnen à 202$\frac{1}{2}$ Pfund und 16,000 Stück Tonnen à 405 Pfd.

und für das Königl. Magazin in Danzig auf

4000 Stück Tonnen à 202$\frac{1}{2}$ Pfund und 1500 Stück Tonnen à 405 Pfd.

mithin das geſammte jährliche Lieferungsquantum auf

49,000 Stück Tonnen à 202$\frac{1}{2}$ Pfund und 17,500 Stück Tonnen à 405 Pfd.

vorläufig angenommen.

Neufahrwaſſer, den 29ſten Juli 1834.

Königliches Haupt-Salz- und Speditions-Amt.

Auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Weſtpreußen, ſoll die Chauſſee-Zoll-Erhebung bei der Barriere zu Succemin bei Preuß. Stargardt vom 1ſten Januar 1835 ab, auf 3 nach einander folgende Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin zu dieſer Verpachtung iſt den **30ſten Auguſt** c. Vormit-

abgeſchätzt worden, ſind auf den Antrag der Königl. Landſchafts-Direktion hieſelbſt, wegen rückſtändiger Pfandbriefzinſen zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Da in dem angeſtandenen peremtoriſchen Lizitations-Termine für das zur Subhaſtation geſtellte im Graudenzer Kreiſe belegene, auf 10556 Rthlr. 17 ſgr. 4 pf. landſchaftlich abgeſchätzte Rittergut Skurjew Nro. 45. (früher Nro. 156.) nur ein Kaufgeld von 7040 Rthlr. geboten worden, ſo iſt dem Antrage der hieſigen Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion gemäß, ein nochmaliger peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 25ſten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Trieſt hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das zur Nachlaßmaſſe des Joſeph v. Tucholka gehörige, im Konitzſchen Kreiſe gelegene Rittergut Brieſen (Brzesno) Nro. 18. welches landſchaftlich auf 13,284 Rthlr. 16 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, iſt mit Ausſchluß des bei demſelben benutzten, zur Johann v. Tucholkaſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, vormals Schwarzrockſchen Bauerhofes, auf den Antrag des Kurators der Joſeph v. Tucholkaſchen Liquidationsmaſſe zur Subhaſtation geſtellt, und ein neuer Bietungstermin auf den 16ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gericht.

Der Behufs der Reſubhaſtation des dem Andreas Weſſolowski mittelſt Zuſchlags-Beſcheides vom 18ten Oktober pr. adjudicirten früher Peter Ewert-

ſchen Grundſtücks zu Unterberg Nro. 14. gemäß Verfügung vom 27ſten v. Mts. auf den 25ſten Oktober c. angeſetzte Lizitations-Termin wird hierdurch aufgehoben, da der Extrahent des Verfahrens befriedigt worden.

Marienwerder, den 29ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Profeſſor George Friedrich Eduard Bobrick zu Zürch, als Bruder ſeiner verſchollenen Schweſter Caroline Philippine Bobrick wird die letztere, für welche im hieſigen Gerichts-Depoſitorio ein Erbtheil von 202 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. ſich befindet, ſo wie ihre etwanigen unbekannten Erben, Behufs der Todeserklärung der erſteren und Präkluſion der letzteren aufgefordert, ſich innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den erſten April 1835 vor unſerm Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Franzius auf dem Stadtgerichtshauſe dazu anberaumten Termine in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen die hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Zacharias, Völtz und Mathias vorgeſchlagen werden, mit ihren Anſprüchen zu melden, und dieſelben nachzuweiſen, widrigenfalls die Caroline Philippine Bobrick für todt erkläret und die Erben präkludiret, und die Verlaſſenſchaft an den genannten Bruder der Caroline Philippine Bobrick ausgeantwortet werden wird, ſo daß diejenigen Prätendenten welche ſich nach erfolgter Präkluſion noch melden ſollten, alle von Seiten des Inhabers der Nachlaßſumme vorgenommenen Verfügungen anerkennen, und übernehmen müſſen, von ihm weder Rechnungslegung noch Erſatz der erhobenen Nutzungen fordern dürfen; ſondern ſich lediglich mit dem was noch vom Nachlaſſe vorhanden iſt, begnügen müſſen.

Danzig am 16ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachtsgerechtigkeit auf das den Müller Samuel Dohnkeſchen Eheleuten und den Geſchwiſtern Braun zugehörige, zu Leibitſch belegenen Papier- und Mahlmühlen-Grundſtück, deſſen Grenzen gegen die dortige Walkmühle ſtreitig ſind, zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der alleinige peremtoriſche Bietungstermin auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor v. Fiſcher in dem Seſſions-Zimmer unſeres Kollegii anberaumt worden, zu welchem Kaufluſtige zahlreich eingeladen werden, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe eintreten, den Zuſchlag dieſes Grundſtücks zu gewärtigen.

mit einem Mahlgang und 2 Hirſe-Stampfen, nebſt Wohn- und andern Gebäuden, ſo wie mit dem dabei belegenen ſeparirten Acker und mit allen ſonſtigen Zubehörungen meiſtbietend verkauft werden.

Der einzige Lizitations-Termin ſtehet den 17ten Oktober c. in Hohenſtein an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Werth auf 1000 Rthlr. ermittelt und dies aus der in den Subhaſtations-Akten befindlichen Taxations-Verhandlung vom 8ten d. M. zu erſehen iſt, in welchen Akten ſich auch der neuſte Hypothekenſchein befindet.

Märk.-Friedland, den 24ſten Juni 1834.

Das Kreis-Gericht.

Das den Johann Göbelſchen Wittwe und Erben gehörige, hierſelbſt in der Kirchen-Straße sub Nro. 72. gelegene Großbürgerhaus zu welchem ein Radikal-Morgen Acker und die Reihe-Braugerechtigkeit gehört, und welches alles auf 242 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 19ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 30ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die hieſelbſt belegene dem Müller Johann Seydel zugehörige Mittelmühle, welche indeſſen nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden vom Waſſer fortgeriſſen, und zu welcher 4 Morgen nutzbares Land und 3 Morgen 33 []Ruth. Verſandungen und Ausriſſe gehören und welcher Acker auf 305 Rthlr. 16 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 15ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 4ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht

Zweite

Zweite Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 33.

Marienwerder, den 15ten Auguſt 1834.

Das zur Matthias und Catharina Rosnierskiſchen Nachlaßmaſſe gehörige, hieſelbſt an der Mauer sub Nro. 133. gelegene Kleinbürgerhaus, zu welchem ein Gemüſe-Garten gehört und welches alles auf 91 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 15ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Ueber das im Domainen-Rent-Amts-Bezirk Neumark belegene, auf 3408 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf. abgeſchätzte Erbpachts-Vorwerk Ruda, zu welchem 6 Hufen 4 Morgen 66 □Ruthen und die nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude gehören, ſoll, da ſich im peremtoriſchen Termine den 23ſten November pr. kein Kaufluſtiger eingefunden, die Reſubhaſtation fortgeſetzt werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 15ten September c. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt an. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 11ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Czyſtablott sub Nro. 2. belegene bäuerliche, durch den Regulierungs-Rezeß vom 21ſten April 1828 zum Eigenthum verliehene Grundſtück von 1 Hufe 6 Morgen külmiſch und beſetzt mit einem Wohnhauſe nebſt zwei Scheunen, welches am 7ten April a. pr. auf 214 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt, ſoll auf den Antrag der Mathias Stawskiſchen Erben im Wege der nothwendigen Subhaſtation zum Zweck der Auseinanderſetzung in termino den 18ten November c. Morgens um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn

Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Böhm an den Meiſtbietenden hieſelbſt an der Gerichtsſtelle verkauft werden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Strasburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf folgender zu Gollub belegenen zur Bürgermeiſter Malinowskiſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:

1) das Wohnhaus sub Nro. 27. auf 2 Plätzen nebſt Acker- und Wieſenloos D. E. Nro. 32. und einem Erbpachts-Garten abgeſchätzt auf	1112 Rthlr.	5 ſgr.	: pf.
2) die wüſte Bauſtelle Nro. 54. nebſt Radikal Nro. 63. Erbpachtsgerechtigkeit über zwei wüſte Plätze Nro. 73. und 74. abgeſchätzt auf .	34 —	25 —	: —
3) das Kumſtbeet Nro. 236. abgeſchätzt auf .	28 —	26 —	6 —
4) das Kumſtbeet Nro. 237. abgeſchätzt auf .	29 —	: —	: —
5) das Kumſtbeet Nro. 240. abgeſchätzt auf .	29 —	: —	: —

ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 8ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herr Aſſeſſor Willich zu Gollub an.

Die Taxe, die neuſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Strasburg, den 11ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe des zur Subhaſtation geſtellten, dem Peter Fick gehörigen bäuerlichen Grundſtücks in Montau, welches aus einem Wohnhauſe, Scheune, Stall und einer Wagen-Remiſe, ſo wie aus 64 Morgen Acker, Wieſen und Gartenland beſteht, auf 1922 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. gewürdigt und wofür bereits 1016 Rthlr. 20 ſgr. geboten worden, haben wir einen neuen Termin auf den 23ſten September a. c. angeſetzt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Neuenburg, den 7ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt vor dem Waſſerthor sub Nro. 154. belegenen, den Erben der verſtorbenen Oberförſter-Wittwe Häring zugehörigen Wohnhauſes nebſt Stall und Garten, deſſen Taxe auf 624 Rthlr. 26 ſgr. ab-

ſchließt, im Wege der Exekution wird ein Termin auf den 17ten September c. a. anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Mewe, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt sub Nro. 15. gelegenen Großbürgerhauſes, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und die Reihebraugerechtigkeit gehört, und welches auf 752 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt iſt, im Wege der Exekution wird ein Termin auf den 24ſten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß Nachgebote nur mit Genehmigung der Real-Gläubiger, den Meiſtbietenden nicht ausgeſchloſſen, ſtattfinden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mewe, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Adam und Eliſabeth Kathkeſchen Erben gehörigen zu Dt. Weſtphalen sub Nro. 17. der Präſtations-Tabelle belegenen Kathengrundſtücks von 5 Morgen 39 □Ruthen preußiſch, welches gerichtlich auf 351 Rthlr. 9 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 20ſten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwetz, den 5ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Wilhelm Klingerbergſchen Nachlaß gehörigen hieſelbſt auf der Blankowanie sub Nro. 202. belegenen Kathengrundſtücks, welches gerichtlich auf 121 Rthlr. 5 ſgr. taxirt worden, ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 13ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ſich mit

ihren etwanigen Anſprüchen an das Grundſtück ſpäteſtens bis zum obigen Termine zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Schwetz, den 28ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Offizial v. Prondzinskiſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen auf der Blankowanie hieſelbſt sub Nro. 185. belegenen Kathengrundſtücks, welches gerichtlich auf 59 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſteht ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 22ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Juſtizrath Schwarck im hieſigen Gerichtslokale an; zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwetz, den 6ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe der zum Amtmann v. Wenſierskiſchen Nachlaſſe gehörigen bei Brodda belegenen auf 92 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzten Meliorationswieſen von 14 Morgen 92 []Ruthen, ſteht ein Termin auf den 26ſten November c. Nachmittags 3 Uhr in Friedrichsbruch an.

Konitz, den 23ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das Wohnhaus des Bürgers Maſchke in der Neuſtadt hieſelbſt Nro. 183. und 184. gewürdigt auf 527 Rthlr. 29 ſgr. ſoll den 10ten Oktober c. Nachmittag 3 Uhr Schulden halber an den Meiſtbietenden von uns verkauft werden. Konitz, den 7ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Tuchſcheerer Dubrowski gehörige, hieſelbſt in der Niederſtraße belegene und im neuen Hypotheken-Buche von den Gebäuden Tom. III. sub Nro. 224. verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, welches auf 339 Rthlr. 13 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hiezu von uns ein Termin auf den 20ſten Oktober c. Morgens 9 Uhr in unſerm Gerichtszimmer hieſelbſt angeſetzt worden, wozu Kaufluſtige mit

dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag im Termin ſofort erfolgen ſoll, wenn keine geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, auch die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, wogegen die Kaufbedingungen im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Jaſtrow, den 10ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt in der hohen Straße belegene und im neuen Hypotheken-Buche von den Gebäuden Tom. II. sub Nro. 103. verzeichnete und auf 562 Thaler 25 ſgr. 6 pf. abgeſchätzte Wohnhaus, ſoll, da Adjudikator die Kaufgelder nicht bezahlt hat in termino den 15ten September c. Morgens 9 Uhr meiſtbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Jaſtrow, den 23ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder iſt die früher den Daniel Bluhmſchen Erben zugehörig geweſene und im Wege der Subhaſtation dem Unterförſter Schwarzkopf mittelſt Adjudikations-Beſcheides vom 10ten Februar c. zugeſchlagene Glasfabrik Lippowo, welche im Amte Tuchel Kreis Konitz belegen auf 1699 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, nebſt allem Zubehör, wegen nicht gezahlten Kaufgeldes, zur nochmaligen Subhaſtation geſtellt worden. Es iſt deshalb zur Lizitation ein Termin auf den 1ſten September c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokal angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag unbedingt an den Meiſtbietenden erfolgen wird, wenn ſonſt keine erhebliche Hinderniſſe entgegen ſtehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Tuchel, den 1ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 400 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzten Bauergrundſtücks, der Wittwe und den Erben des verſtorbenen Bauern Johann Beyer zu Stobno, von einer Hufe nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, iſt im Wege der nothwendigen Subhaſtation ein neuer Termin auf den 1ſten Oktober c. im hieſigen Gerichtslokale angeſetzt, welches hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß das den Beſitzern aus

der Königlichen Forſt zum Wiederaufbau der Gebäude angewieſene Bauholz mit verkauft wird.

Tuchel, den 27ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das zur Subhaſtation geſtellte Joſeph Behnkeſche Grundſtück Nro. 86. in Kamin beſtehend aus einem Vorderhauſe, einem Hinterhauſe und einer Stallung, nach der gerichtlichen Taxe auf 276 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll auf den 23ſten September c. im Gerichtszimmer zu Kamin meiſtbietend veräußert werden, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Preuß.-Friedland, den 9ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Kamin.

Das hierſelbſt hinterm ſogenannten Sandkruge belegene, aus einem Wohnhauſe von 4 Stuben und einem dicht hinterm Hauſe befindlichen 220 Fuß langen und 67 Fuß breiten Garten beſtehende, den Jacob Schauerſchen Erben und dem Carl Klatſchke gehörige, auf 195 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Bürgergrundſtück, worauf an jährlichen Abgaben überhaupt nur 3 Rthlr. 10 ſgr. haften, ſoll Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 17ten November d. J. hier angeſetzt und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Meiſtbietenden ſofort der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Gleichzeitig werden auch die unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an das Grundſtück ſpäteſtens im Lizitations-Termin hier anzubringen, widrigenfalls ſie damit nicht gehört und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Vandsburg, den 14ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Michael Streck aus Sittno bei Vandsburg in Weſtpreußen, welcher im Jahre 1812 zum polniſchen Militair ausgehoben worden iſt und ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, ſoll auf den Antrag ſeiner zu Sittno wohnenden Halbgeſchwiſter für todt erklärt werden.

Er wird daher, ſo wie ſeine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, ſich bei dem unterzeichneten Gerichte vor, oder ſpäteſtens in dem auf den 21ſten Juli 1835 hierſelbſt anberaumten Termine mündlich

oder ſchriftlich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung ausgeſprochen und ſein Nachlaß, insbeſondere die ihm zuſtehende Erbtheilforderung aus dem Nachlaſſe ſeiner Eltern von 190 Rthlr. 13 ſgr. den ſich legimirenden geſetzlichen Erben zugeſprochen werden wird.

Vandsburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Schuhmacher Jakob Jorbanski gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 93. des Hypothekenbuchs von Dt. Eylau ſoll wegen rückſtändiger Abgaben in termino den 23ſten September c. Vormittags 11 Uhr verkauft werden. Die Taxe beträgt 66 Rthr. 20 ſgr.

Deutſch-Eylau, den 9ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Zum öffentlichen Verkauf von 60 Schaafen, 4 zweijährige Stärken und 1 zweijährige Stute, welche im Wege der Exekution in Beſchlag genommen ſind, ſteht ein Termin auf den 12ten September c. Vormittags 11 Uhr in Dt. Eylau an, zu welchem Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Deutſch-Eylau, den 10ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Im Wege der Exekution ſollen in termino den 12ten September c. Vormittags 10 Uhr hierſelbſt 120 Schaafe öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Deutſch-Eylau, den 10ten Auguſt 1834.

Schmidt, Stadtrichter, im Auftrage.

Der Landſchafts-Deputirte v. Jeßierski auf Groß-Chelm beabſichtigt bei ſeiner Waſſermühle zu Mlyneck noch einen Schneidegang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, das jeder der durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Konitz, den 9ten Juni 1834.

Der Königl. Landrath v. Tettau.

Der Kaufmann Greim hieſelbſt beabſichtigt die Anlegung einer von ihm erkauften am Schwarzwaſſer bei Przechowo gelegenen Lohmühle in eine unterſchlägige Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Oelgange, welche durch ein Waſſerrad getrieben werden ſollen, umzuwandeln. Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schwetz, den 28ſten Juli 1834. Der Landrath v. Pape.

Der Unterzeichnete ſucht mit guten Zeugniſſen verſehen, als Brenner und Brauer eine Stelle. Marienwerder, den 13ten Auguſt 1834. Bär.

In der zum Dominium Hoffſtädt bei Deutſch-Krone gehörigen Forſt ſoll in gegenwärtigem Jahre eine Therſchwelerei angelegt werden. Sachkundige Therſchweler, welche eine verhältnißmäßige Kaution zu ſtellen im Stande ſind, können ſich auf dem genannten Dominium bei der Herrſchaft daſelbſt melden.

Hoffſtädt, den 21ſten Juli 1834. Heydrich, Gutsbeſitzer daſelbſt.

---

1 ſehr einträgl. Erbp.-Vorwerk, mit circa 16 Huf. magdeb., guten kompletten Wohn- u. Wirthſch.-Gebäuden, 1 Schmiede, 1 Bockwindmühle, lebenden u. todten Inventarium, in der beſſern weſtpreuß. Gegend iſt unter ſehr annehmbaren Bedingungen u. billig, Familienverhältniſſe wegen, ſofort aus freier Hand zu verkaufen, u. 4000 Rthlr. werden auf ein, unbedingt ſichres Landgut, zur 1ſten Hypothek geſucht. Näheres theilt mit, das große Commiſſ.-Comtoir zu Danzig, am Langenmarkt Nro. 487.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 22. Auguſt **1834.**

Geſetz, über den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufſichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs deſſelben zu beobachtende Verfahren nähere Beſtimmungen zu erlaſſen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufſichtsbeamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufſichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken und Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenzaufſichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen ſolchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigſtens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, ſondern ſich vielmehr zu entfernen ſuchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen iſt jedoch in den vorſtehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3.

Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterſtützung der Grenzbeſetzung verpflichteten Polizei- und Forſtbeamten ſind nur dann, wenn ſie mit den Grenzaufſichtsbeamten gemeinſchaftlich handeln, in ſolchem Falle aber eben ſo wie dieſe, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſein.

§. 5.

Sie ſind nach Anwendung der Schußwaffen ſogleich nachzuforſchen ſchuldig, ob Jemand verletzt worden, ſo weit es ohne Gefahr für ihre Perſon geſchehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben ſie dem Verletzten Beiſtand zu leiſten und deſſen Fortſchaffung zum nächſten Ort zu veranlaſſen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat,

Die Kurkoſten ſind erforderlichen Falls aus der Steuerkaſſe vorzuſchießen, welche den Erſatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden iſt oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß jemand von den Grenzaufſichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienſte durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen iſt, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen ſtattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht iſt ſchuldig, hierbei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die Akten an das betreffende Gericht einzuſenden. Daſſelbe hat die Verhandlungen, ſobald dieſelben als vollſtändig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieſer Erklärung faßt das Gericht einen Beſchluß wegen Eröffnung der Unterſuchung ab. Wird die Eröffnung der Unterſuchung gegen die Anſicht und den Widerſpruch der Provinzial-Steuerbehörde beſchloſſen, ſo muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorſchriften erlediget werden.

§. 10.

In den Rhein-Provinzen, ſo weit dort die Franzöſiſche Juſtiz-Verfaſſung beſtehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Unterſuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingeſandt, und durch dieſen der Rathskammer deſſelben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Inſtruktions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeſchriebenen Beſchluß abfaßt.

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beſchuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung definitiv feſtſtehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beſchuldigt iſt, ſeine Befugniß zum Ge-

brauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überſchritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und ſolcher Perſonen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits beſtraft worden ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Perſonenzahl als §. 2. unter Buchſt. a beſtimmt worden, ſich der Waffen bedient hat, bei der Unterſuchung aber ermittelt wird, daß derſelbe Urſache gehabt habe, die Perſonenzahl für ſtärker zu halten, ſo iſt er, nach Bewandniß der Umſtände mit Strafe zu verſchonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Anſehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen ſchuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maaſſen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Frieſe.

Vorſtehendes Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten wird in Gemäßheit der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 14. Juli c. mittelſt dieſes Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Auguſt 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.

Nachdem durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. April d. J. der Bau und die Unterhaltung der ſchon beſtehenden Chauſſeen, in ſo weit beide aus Staatsmitteln beſtritten werden, dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts, wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Präſidenten Herrn Rother übertragen worden iſt und am 17. Mai d. J. eine Inſtruktion zur künftigen Verwaltung der Kunſtſtraßen die Allerhöchſte Vollziehung erhalten hat, ſo werden gemäß Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 24. v. M. die nachſtehenden Beſtimmungen gedachter Inſtruktion hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chauſſeen werden dem

Chef des Seehandlungs-Inſtituts alle Befugniſſe zuſtehen, welche bisher der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, ſo wie die Lokal-Behörden ſind demgemäß verpflichtet, den in dieſer Beziehung an ſie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts zu entſprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inſpektoren, die Wegebaumeiſter und die Wegewärter ſind ihm untergeordnet und werden von ihm angeſtellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, inſoweit ſie durch ihre Dienſt-Inſtruktion zur polizeilichen Mitaufſicht der Kunſtſtraßen verpflichtet ſind, haben die durch die Wegebaubeamten an ſie gelangenden Beſtimmungen des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts zu befolgen.

§. 5. Anträge und Vorſchläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden wegen der fernerweit zu bauenden Kunſtſtraßen, ſind an den Chef des Seehandlungs-Inſtituts zu richten, welcher ſich nach vorheriger Prüfung mit den Miniſtern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Reſultaten dieſer Berathung, den Bauplan des nächſten Jahres zur unmittelbaren allerhöchſten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau ſolcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chauſſeen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher ſehr anſehnlich geweſene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entſchädigung muß ein Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit ſein, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorſtände, ſchon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweiſe Verzichtleiſtung auf Grundentſchädigung, ſoll bei der Genehmigung neuer Chauſſee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derſelben beſonders berückſichtigt werden.

§. 23. Es ſind die Bauräthe der Regierungen, und ſo weit es die übrigen Dienſtgeſchäfte der Land- und Waſſer-Bau-Inſpektoren zulaſſen, auch dieſe ſchuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts in Bezug auf die Chauſſeen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reiſen nur die gewöhnlichen Diäten und Reiſekoſten bewilligt werden.

Marienwerder, den 13. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne zu Berlin hat unterm 26. Juli d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakot-Deckel von konkaver Form im Ofen lackirt darzuſtellen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten; welches von dem gedachten Tage ab, Sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig iſt.

Marienwerder, den 8. Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gutsbeſitzer Wolff in Kleczewko bei Stuhm, hat ein geeignetes Grundſtück daſelbſt, der Lindenkrug genannt, zur Stiftung einer Schule bei der dortigen evangeliſchen Filial-Kirche unentgeldlich hergegeben, auch die zu der innern Einrichtung des Gebäudes erforderlichen Hand- und Spanndienſte übernommen. Dieſe verdienſtliche Handlung des Herrn Wolff verdient öffentliche Anerkennung, und wird daher gern von uns zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 3. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schullehrer-Berufungen betreffend.

In dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni c. ſind die in der unten ſtehenden Nachweiſung genannten Schullehrer, theils auf unbedingte Kündigung angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden.

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Schulamts-Kandidat Caſimir Szczepanski . .	Woisk	den 1. April	auf 3 Jahre
2	Schullehrer Michael Schwansfeger . .	Harnau	— 2. —	definitiv
3	Schullehrer Johann Löffelbein	Stangendorf	— 3. —	dito
4	Schulamts-Kandidat Friedrich Buhnke . .	Kolonie Schönwalde	— 4. —	auf 3 Jahre
5	Lehrer Peter Lipke .	Dr. Lopatken	— 7. —	dito
6	Lehrer Heinrich Gränz .	Schloppe	— 7. —	definitiv
7	Lehrer Friedrich Gollin .	Peterkau	— 7. —	dito
8	Schulamts-Kandidat Mathias Andrczycka . .	Grabia	— 7. —	auf 3 Jahre

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
9	Lehrer Carl Auguſt Dreyer	Drausnitz	den 9. April	definitiv
10	Lehrer Rudolph Friedrich Fritſch	Oſtaczewo	— 31. März	auf 3 Jahre
11	Johann Friedrich Fährmann	Kolonie Brinsk	— 14. April	dito
12	Lehrer Anton Kraynicki .	Bobrowo	— 18. —	definitiv
13	Theodor Gericke . .	Zollnick	— 20. —	auf 3 Jahre
14	Lehrer Carl Löhrke .	Gr. Wöllwitz	— 20. —	dito
15	— Holland . .	Förſtenau	— 23. —	dito
16	Lehrer Friedrich Ryßkowski .	Lippink	— 23. —	dito
17	Lehrer Daniel Mieske .	Kattun	— 23. —	dito
18	Lehrer Johann Dobberſtein .	Pottlitz	— 20. —	auf unbeſtimmte Zeit
19	Schulamts-Kandidat Ludwig Biſchoff . .	Springberg	— 23. —	auf 3 Jahre
20	Schulamts-Bewerber Kochanowski .	Zlottowo	— 29. —	dito
21	Schulamts-Bewerber Wilhelm Schulz . .	Podwitz	— 29. —	dito
22	Schulamts-Bewerber Michael Majewski . .	Staw	— 13. Mai	dito
23	Jakob v. Palubicki .	Mlynitz	— 12. —	definitiv
24	Schulamts-Bewerber Carl Guſtav Ruſſe .	Kowalewo	— 14. —	auf 3 Jahre
25	Lehrer Jakob Karlewski .	Chriſtburg	— 16. —	definitiv
26	Seminariſt Carl Stenzel .	Clausdorf	— 16. —	auf 3 Jahre
27	Schulamts-Kandidat Carl Schulz . .	Stranz	— 20. —	dito
28	Seminariſt Herrmann Strübig	Gremblin	— 21. —	dito
29	Schulamts-Kandidat Wilhelm Rahn . .	Georgendorf	— 24. —	auf 3 Jahre
30	Lehrer Gottfried Czenkuß .	Soßno	— 2. Juni	definitiv
31	Lehrer Ferdinand Ludwig Pantzlaff . .	Michelau	— 8. —	dito
32	Schulamts-Kandidat Friedrich Müller . .	Zielen	— 9. —	auf 3 Jahre

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
33	Lehrer Franz Grodkowski .	Schwarzenau	den 9. Juni	definitiv
34	Lehrer Johann Daniel Matz	Bärenwalde	— 9. —	dito
35	Rektor Böske . .	Strasburg	— 9. —	interimiſtiſch
36	Schulamts-Kandidat Friedrich Lange . . .	Brzoza	— 18. —	auf 3 Jahre
37	Seminariſt Anton Kordanski	Kaßorreck	— 18. —	dito
38	Lehrer Mathias Schmelter .	Gr. Mendromierz	— 18. —	definitiv
39	Schulamts-Kandidat Kodricki	Gr. Radowitz	— 29. —	auf 3 Jahre
40	Lehrer Carl Fährmann .	Drosdowo	— 21. —	dito
41	Schulamts-Kandidat Johann Winski . .	Schönowo	— 30. —	dito

Marienwerder, den 2. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt No. 27. pag. 191 unterm 25. Juni c. ſteckbrieflich verfolgte Michael Dolewski, alias Carl Lange, iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 13. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Krieſe zu Preuß. Stargardt iſt zum Superintendenten der Diöceſe Danziger Höhe ernannt.

Dem Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Ludwig Alexander Burchardt iſt die Verwaltung der Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwetz vom 1. Juli 1834 ab, übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten Auguſt 1834.

Höherer Verordnung zufolge ſoll die Lieferung der für das unterzeichnete Haupt-Salz- und Speditions-Amt für die Jahre $18\frac{35}{38}$ benöthigten Salztonnen im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten und an den Mindeſtfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlich Hohen Finanz-Miniſteriums gegen Geſtellung hinlänglicher Sicherheit überlaſſen werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 16ten September dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftslokale des hieſigen Haupt-Salz- und Speditions-Amts angeſetzt, und ſind die Bedingungen nicht nur daſelbſt, ſondern auch bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, dem Königlichen Haupt-Salz-Amte zu Elbing und bei den Königlichen Salz-Faktoreien zu Danzig und Mewe täglich einzuſehen. Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maasgabe des Bedarfs ſpäter zu beſtimmenden größeren oder geringeren Anzahl für das Königliche Salzmagazin in Neufahrwaſſer auf

45,000 Stück Tonnen à 202½ Pfund und 16,000 Stück Tonnen à 405 Pfd.
und für das Königl. Magazin in
Danzig auf
4000 Stück Tonnen à 202½ Pfund und 1500 Stück Tonnen à 405 Pfd.
mithin das geſammte jährliche Lieferungsquantum auf

49,000 Stück Tonnen à 202½ Pfund und 17,500 Stück Tonnen à 405 Pfd. vorläufig angenommen.

Neufahrwaſſer, den 29ſten Juli 1834.

Königliches Haupt-Salz- und Speditions-Amt.

Die Bernſtein-Nutzung in der Königl. Friedrichsbruchſchen Forſt und zwar in dem Forſtbelauf Ritteln ſoll höherer Beſtimmung zufolge meiſtbietend verpachtet werden. Hiezu iſt der Termin auf Freitag den 5ten September d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Oſtrowo Amts Friedrichsbruch anberaumt, und werden Pachtluſtige hiemit eingeladen. Schlochau, den 11. Auguſt 1834.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Muppes.

Der, im alten Konitzſchen Hypotheken-Kreiſe, jetzigen Schlochauſchen Landraths-Kreiſe belegene, auf 267 Rthlr. 25 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Guts-Antheil Brieſen Nro. 14. Littr. L. 1. iſt zur nothwendigen Subhaſtation

geſtellt und der Bietungstermin auf den 4ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hierſelbſt anberaumt worden.

Die Taxe dieſes Guts-Antheils, der neueſte Hypothekenſchein deſſelben und die Kaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 22ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das dem Einſaaßen Michael Borowski zugehörige, zu Groß-Bandeken Nro. 8. belegene Grundſtück von 3 Hufen kulmiſch Flächeninhalt, welches gerichtlich auf 1200 Rthlr. 18 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin iſt auf den 25ſten Oktober c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da ſich in dem, zum Verkaufe des, zu Grzybno belegenen Lucas Wiſzniewskyſchen Bauer-Grundſtücks, angeſtandenen Termine, kein Kaufluſtiger gemeldet, ſo iſt auf den Antrag des Extrahenten ein wiederholter Lizitations-Termin auf den 3ten Oktober a. c. Vormittags um 11 Uhr im hieſigen Verhör-Zimmer vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier anberaumt worden. Die Taxe welche auf 792 Rthlr. 17 ſgr. abſchließt, kann in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Kulm, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 219. belegene, dem Schloſſermeiſter Häsler gehörige, auf 792 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte bürgerliche Grundſtück, beſtehend in

a) einem Wohnhauſe und Stalle und
b) dem Zinſe von 9 Morgen 168⅔ □Ruthen Elokationsland im Oberausmaaß und 50 □Ruthen Gartenland in den Stadtgärten,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 31ſten Oktober c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schultz im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Domainen-Rentamts-Bezirk Neumark belegene dem Andreas Grajewski zugehörige Bauergrundſtück zu Krotoſchin beſtehend in einer Hufe nebſt den dazu erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, auf 501 Thaler abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 20ſten November c. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur Fortſetzung der Subhaſtation über das dem Gutsbeſitzer Andreas v. Glinowiecki zugehörige zu Lonkorß Domainen-Rentamts Neumark belegene Freiſchulzengut, beſtehend aus 4 Hufen kulmiſch nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden auf 1447 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſteht ein neuer Lizitations-Termin auf den 1ſten Oktober c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt an.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 1ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 146. alter und Nro. 159. neuer Zählung belegene auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte aus einem Wohnhauſe und einem kleinen Hofraum beſtehende Grundſtück ſoll öffentlich verkauft werden und ſteht hierzu ein peremtoriſcher Bietungtermin auf den 29ſten September d. J. auf dem hieſigen Rathhauſe an. Die Taxe dieſes Grundſtücks und die Kaufbedingungen können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Zur Wahrnehmung des obigen Termins werden auch zugleich ſämmtliche unbekannte Realprätendenten Behufs Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Rieſenburg, den 21ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, zur Helena Dyckſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 216. der Hypotheken-Regiſtratur belegenen und auf 644 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Grundſtücks, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Holzſtall und einem dabei befindlichen

Obſt- und Gemüſegarten, iſt ein Termin auf den 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, welcher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von dem gedachten Grundſtücke kann jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Mewe, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Da in termino den 26ſten Juli c. kein annehmliches Gebot gemacht worden, ſo haben wir zur Fortſetzung der Lizitation des zur Anna Frankowskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen zu Polniſch-Grünhoff belegenen Grundſtücks einen Termin auf den 24ſten September a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amte anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Mewe, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das sub Nro. 157. hieſelbſt belegene auf 163 Rthlr. abgeſchätzte Wohnhaus ſoll auf den Antrag eines Gläubigers in termino den 2ten Dezember c. hier öffentlich verſteigert werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein können zu jeder Zeit im hieſigen Gerichtslokale eingeſehen werden.

Konitz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaſſe der in Reichenbach verſtorbenen Wittwe Eliſabeth Sauſel geborne Rupke gehörigen Grundſtücke in Klein-Brodsende und zwar Nro. 1. beſtehend aus 15 Morgen 75 Ruthen kulmiſchen Maaßes nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, gewürdigt auf 980 Rthlr. und Nro. 15. beſtehend aus einem Wohn- und Wirthſchaftsgebäude und 24 Morgen kulmiſch Land, gewürdigt auf 1186 Rthlr. 20 ſgr., ſollen auf den Antrag der Erben in termino den 20ſten Oktober c. hierſelbſt freiwillig verkauft werden, und werden Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Chriſtburg, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaſſe der Wittwe Chriſtine Heinrichs geb. Preuß gehörige in Poſilge belegene auf 33 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzte wüſte Bauſtelle iſt auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin auf den 24ſten November 1834 hier an, der hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird. Chriſtburg, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Maurermeiſter Daniel Franzſchen Eheleuten zugehörige hierſelbſt auf der Schloßvorſtadt sub Nro. 157. belegene Haus zu dem ein Baum- und Geköchsgarten gehört, iſt auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers sub hasta geſtellt und zu dieſem Ende ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 24ſten September c. anberaumt, welches mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe des Grundſtücks welche ſich auf 67 Rthlr. 28 ſgr. beläuft an jedem Wochentage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Chriſtburg, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in dem Dorfe Baumgarth landräthlich Stuhmſchen Kreiſes sub Nro. 20. belegene, auf 1186 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich gewürdigte Juſtina Bröskeſche Bauerhof, zu welchem außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden annoch 1 Hufe 39¾ Morgen Land kulmiſchen Maaßes und ½ Hufe Unland gehören ſoll in termino den 19ten November 1834 im hieſigen Inſtruktions-Zimmer in nothwendiger Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Chriſtburg, den 22ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Lewin Oppelſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörige, hieſelbſt sub Nro. 66. belegene Bürgergrundſtück, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe, einem Stalle und Hofraum, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 19ten November 1827 auf 201 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. gewürdigt, wird zur Subhaſtation geſtellt, und iſt der Lizitations-Termin auf den 27ſten Oktober c. an hieſiger Gerichtsſtätte anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Da das Hypothekenweſen des bezeichneten Grundſtücks noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche im Termine anzuzeigen. Im Unterlaſſungsfalle werden ſie mit denſelben präkludirt und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Schlochau, den 24ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger ſollen die dem Johann Chriſtian Struenſee gehörigen Grundſtücke, als: eine Scheune, ein Baumgarten und ein als Geköchsgarten benutztes Ackerſtück von 723 Fuß Länge und 33 Fuß Breite und eine ſogenannte halbe damerauer Hufe aus 2 Morgen kulmiſch beſtehend, nach der

in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 29ſten April c. auf 113 Rthlr. 10 ſgr. gewürdigt, an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt der Lizitations-Termin auf den 27ſten Oktober c. an der hieſigen Gerichtsſtätte angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Da das Hypothekenweſen von den obenbezeichneten Grundſtücken nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an die Grundſtücke in termino anzuzeigen, widrigenfalls ſie mit denſelben werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Schlochau, den 15ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Neumark sub Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 7 Morgen 192 □Ruthen Land beſtehende, dem Einſaaßen Michael Wenklack gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 20ſten November c. hieſelbſt angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 668 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 19ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Wegen rückſtändiger gutsherrlichen Gefälle, ſoll das den Kanzliſt Samuel Chriſtian Zindlerſchen Eheleuten hieſelbſt zugehörige bäuerliche Grundſtück Nro. 4. Littr. B. im adlichen Dorfe Lichtfelde, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zu demſelben gehören 53 Morgen 159 Ruthen kulmiſch an Bauſtellen, Acker und Wieſen, die zu eigenthümlichen Rechten beſeſſen werden, jedoch ſind Wohn- und Wirthſchaftsgebäude und Inventarienſtücke nicht vorhanden. Der Taxwerth dieſes Grundſtücks beträgt 41 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. Zum Verkauf deſſelben ſtehet Termin auf den 27ſten Oktober c. des Morgens um 10 Uhr im Gerichts-Lokale zu Lichtfelde an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der neuſte Hypothekenſchein und die Taxe des Grundſtücks in der Gerichts-Regiſtratur hieſelbſt eingeſehen werden können.

Marienburg, den 5ten Juli 1834.

Das Patrimonialgericht von Lichtfelde.

Die in dem Dorfe Pantau an dem Fluſſe Kamionka belegene Mühle mit zwei unterſchlächtigen Mahlgängen, Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und einer Ackerwirthſchaft von circa 50 Scheffel Winterausſaat, welches zuſammen

auf 3169 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in termino den 4ten September c. hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Die Taxe iſt jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten Behufs Anmeldung ihrer Anſprüche zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück und das Kaufgeld werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Zempelburg, den 24ſten Mai 1834.

Das Patrimonialgericht von Pantau.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers iſt die nothwendige Subhaſtation des Gottfried Böſiſchen Grundſtücks zu Kienwerder in der Herrſchaft Filehne verfügt worden. Der Bietungstermin ſteht auf den 20ſten Oktober c. Vor- und Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtätte hier an. Der Taxwerth des Grundſtücks beträgt 287 Rthlr. 20 ſgr., die gerichtliche Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an das gedachte Grundſtück in dem obigen Termin anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit ſolchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloß Filehne, den 2ten Juli 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Das der Wittwe und den Erben des Michael Ruttkowski gehörige in Biſchofswerder belegene Großbürgerhaus Nro. 1. des Hypothekenbuchs, deſſen gerichtliche Taxe 1350 Rthlr. beträgt, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation in termino den 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr in Biſchofswerder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 16ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Es ſoll hier das der Kommune zugehörige Hirtenhaus von 4 Stuben und Kammern, maſſiv, mit Ziegeldach erbaut, nebſt Stall und 34 □Ruthen Hofraum in einer Lizitation den 10ten September d. J. hier auf dem Magiſtrats-Seſſions-Zimmer verkauft werden und ſind die Bedingungen hierüber jeder Zeit in unſerer Magiſtrats-Regiſtratur einzuſehen.

Schlochau, den 12ten Auguſt 1834. Der Magiſtrat.

Die Lieferung der warmen Speiſen, des Brodes und Biers für die Pfleglinge des Landkrankenhauſes hieſelbſt, ſoll für das Jahr 1835 anderweit in Entrepriſe gegeben werden.

Es iſt zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 26ſten September c. in dem hieſigen landräthlichen Geſchäfts-Lokal Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, zu welchem Unternehmungsluſtige, Behufs Abgabe ihrer Forderungen eingeladen werden.

Die Bedingungen der Uebernahme werden im Termin bekannt gemacht werden, ſind auch täglich hier einzuſehen.

Bemerkt wird nur noch, daß dem Unternehmer außer der kontraktsmäßigen baaren Vergütung, freie Wohnung und Stallung in den Anſtalts-Gebäuden, 80 □Ruthen Gartenland und eine Vergütung von 50 Rthlr. zur Unterhaltung einer Köchin, gewährt wird. Schwetz, den 9ten Auguſt 1834.

Der Landrath v. Pape.

Der Kaufmann Greim hieſelbſt beabſichtigt die Anlegung einer von ihm erkauften am Schwarzwaſſer bei Przechowo gelegenen Lohmühle in eine unterſchlägige Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Oelgange, welche durch ein Waſſerrad getrieben werden ſollen, umzuwandeln. Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schwetz, den 28ſten Juli 1834. Der Landrath v. Pape.

Eine kulmiſche Hufe Waldland iſt hier ſofort im Ganzen oder in einzelnen Morgen billig zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt hieſelbſt Herr Domainen-Rent- und Bürgermeiſter Schirmacher.

Brieſen, den 13ten Auguſt 1834.

---

1 ſehr einträgl. Erbp.-Vorwerk, mit circa 16 Huf. magdeb., guten kompleten Wohn- u. Wirthſch.-Gebäuden, 1 Schmiede, 1 Bockwindmühle, lebenden u. todten Inventarium, in der beſſern weſtpreuß. Gegend iſt unter ſehr annehmbaren Bedingungen u. billig, Familienverhältniſſe wegen, ſofort aus freier Hand zu verkaufen, u. 4000 Rthlr. werden auf ein, unbedingt ſichres Landgut, zur 1ſten Hypothek geſucht. Näheres theilt mit, das große Commiſſ.-Comtoir zu Danzig, am Langenmarkt Nro. 487.

Amts-Blatt.

No. 35. Marienwerder, den 29. Auguſt 1834.

Die Geſetzſammlung No. 16. 17. 18. enthält unter:

No. 1544. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 16. Juni c., die zu Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

No. 1545. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. Mai c., die Deklaration der Publikations-Patente über die von der Deutſchen Bundesverſammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention betr.

No. 1546. Die dieſſeits abgegebene Erklärung vom 5. Juli c. in Betreff der mit der Fürſtlich-Reuß-Plauenſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Beförderung der Rechtspflege.

No. 1547. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19. Juli c., betreffend den Gerichtsſtand der zu den Garniſonen in den Bundes-Feſtungen Mainz und Luxemburg gehörigen dieſſeitigen Militairperſonen und Beamten und ihrer Angehörigen.

No. 1548. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10. Juni c. betreffend die Aufſicht des Staats über Privat-Anſtalten und Privat-Perſonen, die ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen.

No. 1549. Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte vom 30. Juni c.

No. 1550. Verordnung wegen Anwendung der Rheinſchiffahrts-Ordnung und der Verordnung über die Rheinzoll-Gerichte auf die Binnenſchiffahrt am Rhein vom 30. Juni c.

Belobung einer Schulgemeinde.

Die zu dem Kämmereigebiete der Stadt Culm gehörige Ortſchaft Dorpoſch hat zu der beſſern Einrichtung ihres Schulweſens mit nicht unbedeutendem Koſtenaufwande ein Grundſtück von vorzüglicher Boden-Güte angekauft und das darauf befindliche Gebäude nicht allein ſehr zweckmäßig zur Schule ein-

gerichtet, ſondern auch die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel vollſtändig angeſchafft.

Dieſes nachahmungswürdige Beiſpiel, welches unſere volle Anerkennung findet, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 13. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in dem diesjährigen bei Trowitzſch herausgegebenen Kalender irrthümlich auf den 21. September c. zu Neuenburg angemerkte Jahrmarkt findet am 22. September c. Statt und wird allein am letzteren Tage abgehalten werden. Marienwerder, den 16. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Lieferung des zum Bedarf der unterzeichneten Königl. Regierung für das Jahr 1835 erforderlichen Schreibpapiers, nämlich:

a,	8	Ries	fein Median-Papier,
b,	6	"	ordinair dito
c,	250	"	Adler-Papier,
d,	360	"	Konzept-Papier,
e,	20	"	weißes Aktendeckel-Papier,
f,	10	"	blaues dito
g,	25	"	großes Pack-Papier,
h,	90	"	kleines dito

ſoll an den, welcher das beſte Material für den billigſten Preis liefert überlaſſen werden.

Die Lieferung muß

mit ⅓ den 1. April
mit ⅓ den 1. Juli
mit ⅓ den 1. Oktober

bewirkt werden, indeß ſteht die Ablieferung des ganzen Bedarfs auch am 1. April frei, in welchem Falle die Zahlung des Koſten-Betrages gleich erfolgt, andernfalls wird ſolche mit ⅓ im erſten Ablieferungs-Termin, und mit 2 Drittel im letzten Ablieferungs-Termin geleiſtet.

Lieferungsluſtige werden aufgefordert, ihre Submiſſion bis zum 1. Oktober a. c. verſiegelt, mit Beifügung eines Probebogens von jeder zu liefernden Sorte Papier, unter der Bezeichnung:

„Submiſſion auf Papier-Lieferung“

poſtfrei an uns einzuſenden. Die Namens-Unterſchrift, ſo wie der Name des Wohnorts des Submittenten darf in der Submiſſion nicht fehlen.

Marienwerder, den 16. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Geſuche der evangeliſchen Predigt-Amts-Kandidaten um Dispenſation vom kanoniſchen Alter.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Erlaſſes vom 13. Juli d. J. angeordnet, daß künftighin die Geſuche der evangeliſchen Predigtamts-Kandidaten um Dispenſation vom kanoniſchen Alter bei den betreffenden Königl. Konſiſtorien eingereicht und von dieſen zur Entſcheidung an das Königl. Miniſterium befördert werden ſollen.

Dieſe Anordnung bringen wir den dabei Betheiligten hiermit zur Kenntniß.

Königsberg, den 13. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Erledigung des Wirſitzer-Kreis-Phyſikats.

Der Kreis-Phyſikus Dr. Marſch in Lobſens iſt in gleicher Qualität in den Bomſter Kreis, Poſener Regierungs-Departements, verſetzt und dadurch das Wirſitzer-Kreis-Phyſikat erledigt worden. Qualifizirte, promovirte Aerzte welche dieſe Vakanz zu erlangen wünſchen, werden aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe ungeſäumt bei uns zu melden.

Bromberg, den 11. Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An den untenbenannten Terminen ſollen die in dieſem Jahre gebornen und von den Beſchälern des Königl. Weſtpreuß. Landgeſtüts abſtammenden Fohlen, mit dem Königl. Geſtüts-Zeichen gebrannt — und zugleich die im nächſten Jahre von Königl. Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten beſehen und verzeichnet werden.

Termins-Tage Monat	Tag	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden Uhr von bis	Bezeichnung des Geſchäftes	Anmerkung
Septbr.	8	Schweingrube	8—10	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	Es kommen hier die Fohlen, von den im vergangenen Jahr zu Kl. Schardauen gedeckten Stuten zum Brennen.

Termins-Tage Monat	Tag	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden Uhr von bis	Bezeichnung des Geſchäftes	Anmerkung
Septbr.	9	Groß Falkenau	8—10	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	
:	30	Johannsdorf	7— 9	desgl.	
Oktober	3	Finkenſtein	8—10	desgl.	
:	3	Nipkau	2— 3	Fohlen Brennen	
:	4	Ludwigsdorf	9—10	desgl.	
:	5	Klotken	7— 9	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	
:	6	Orle	8—10	Stuten konſigniren	
:	7	Klein Kſionsken	7— 9	Fohlen Brennen und Stuten konſigniren	Es werden hier die Fohlen der im v. J. in Dembowalonka gedeckten Stuten gebrannt.
:	9	Penſau	7— 9	desgl.	
:	10	Kokoſzko	7— 9	desgl.	
:	11	Köln	7— 9	desgl.	
:	12	Koſſowo	7— 9	desgl.	
:	13	Sartowitz	8—10	desgl.	
:	14	Gruppe	7— 9	desgl.	
:	15	Stangendorf	7— 9	desgl.	
:	16	Kanitzken	8—10	desgl.	
:	17	Marienwerder	8—10	desgl.	
:	3	Flatow	2— 4	Fohlen Brennen	
:	5	Kl. Kenſau	11— 1	desgl.	

Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht die Stuten und Fohlen zu der erſten angegebenen Stunde zu ſenden, da der Geſtüt-Beamte an demſelben Tage noch weiter reiſen muß, auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen, und den Fohlen ſchon im Stall Halftern auflegen zu laſſen, damit das Auffangen nicht ſo lange aufhält und leichter geſchehen kann.

Marienwerder, den 6. Auguſt 1834.

Der Königl. Landgeſtüt-Stallmeiſter Meiſſner.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten Auguſt 1834.

Es ſollen nachſtehend bezeichnete, zum Domainen=Rent=Amt Bublitz gehörige Gegenſtände namentlich:

1) das Vorwerk Ackerhoff, mit den dazu gehörigen Wohn= und Wirthſchaftsgebäuden und Grundſtücken, beſtehend aus:

1	Morg.	147	[]Ruth.	Hof= und Bauſtellen
2	—	72	—	Gärten
12	—	99	—	Acker II. Kl.
330	—	13	—	= III. =
88	—	21	—	= IV. =
211	—	83	—	= V. =
139	—	4	—	Wieſen
270	—	61	—	Hütung
14	—	150	—	Wege und Unland

zuſammen 1070 Morg. 110 []Ruth.

2) die Schäferei Fell, nebſt Wohn= und Wirthſchaftsgebäuden und Ländereien, beſtehend in:

=	Morg.	136	[]Ruth.	Hof= und Bauſtellen
7	—	92	—	Acker II. Kl.
17	—	16	—	= III. =
1	—	89	—	= IV. =
=	—	73	—	= V. =
=	—	20	—	Wieſen
120	—	=	—	Hütung
3	—	12	—	Wege und Unland

zuſammen 150 Morg. 78 []Ruth.

im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1. Juni 1835 ab, veräußert werden.

Der Bietungstermin iſt auf den 17ten September c. feſtgeſetzt, und wird auf dem Amtshauſe zu Bublitz durch einen Kommiſſarius der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Kaufluſtige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu beſtellen haben, werden hiezu eingeladen. Die ſpeziellen Veräußerungs-Bedingungen können jederzeit ſowohl bei dem Domainen-Rent-Amt Bublitz, als auch bei uns in der Regiſtratur der Finanz-Abtheilung eingeſehen werden.

Cöslin, den 7ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.

Es iſt am 3ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam, am Weichſelufer bei dem Dorfe Gurske gefunden worden.

Derſelbe iſt etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Kopfhaar und iſt von der Verweſung bereits ſo ſtark angegriffen, daß der Kopf ſchon von allen Fleiſchtheilen faſt ganz entblößt und nur hier und da noch einzelne Fetzen von Haut und Haaren vorhanden ſind.

Die Bekleidung beſteht in einem alten zerriſſenen Hemde, grau leinenen Beinkleidern und einer dunkelblau tuchnen Weſte.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche über dieſen unbekannten Leichnam Nachricht geben können, hierdurch auf, uns ſolche entweder ſchriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Thorn, den 5. Auguſt 1834. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Zur Fortſetzung der Stromregulirungs-Bauten bei Johannisdorf und Jeſewitz werden in dieſem Jahre folgende Materialien gebraucht, deren Lieferung im Wege der Submiſſion hierdurch ausgeboten wird:

1) bei Johannisdorf 31 Schock Faſchinen, 23 Schock Buhnenpfähle,
2) bei Jeſewitz 879 Schock Faſchinen, 660 Schock Buhnenpfähle.

Die Submiſſionen werden verſiegelt bis zum 14ten k. Mts. von Unterzeichnetem angenommen und am folgenden Tage Nachmittags 4 Uhr im Kommiſſionshauſe zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu ſich jeder Submittent perſönlich einzufinden hat, weil nach Eröffnung der Submiſſionen nach Bewandniß der Umſtände auch noch eine Lizitation ſtattfinden wird.

Die Submiſſionen können auf das ganze zu liefernde Materialienquantum auch auf einen Theil deſſelben gerichtet werden, ſie müſſen aber in Rückſicht auf Preis und Quantum der zu übernehmenden Leiſtung beſtimmt abgefaßt ſein und werden unbeſtimmt abgefaßte Eingaben unberückſichtigt bleiben.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, beim Deichgeſchwornen Riebold in Nebrau und beim Deichgeſchwornen Quiring in Rudnerweide eingeſehen werden. Marienwerder, den 25ſten Auguſt 1834.

Schmid, Deich-Inſpektor.

In der Königl. Friedrichsbruchſchen Forſt und zwar in den Forſtbeläufen Ritteln, Oſtrowo und Schwarnegaß ſollen

25 Stück kiefern Sageblöcke,
250 ſ ſ ſtarkes Bauholz,
200 ſ ſ mittel ſ
200 ſ ſ kleine ſ

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu iſt der Termin am 19ten September d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Oſtrowo bei Konitz anberaumt, und werden Kaufluſtige eingeladen mit dem Bemerken, daß im Termine gleich 200 Rthlr. baar zur Sicherheit des Meiſtgebots eingezahlt werden müſſen. Der Herr Vicenz in Oſtrowo iſt bereit, auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine vorzuzeigen.

Schlochau in Weſtpreußen, den 15ten Auguſt 1834.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Pro September, Oktober, November und Dezember c. ſind für das hieſige Forſtrevier, zum Verkauf verſchiedener Bau- und Brennhölzer, gegen gleich baare Bezahlung folgende Termine, als:

	Namen der Beläufe	pro				Verſammlungsort
		Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	
1.	Biberthal	6ten	2ten	3ten	1ten	Krug in Konſtantiewo,
2.	Mokrilaß	8 ſ	4 ſ	5 ſ	3 ſ	Forſthaus Mokrilaß,
3.	Lobdowo	10 ſ	6 ſ	8 ſ	4 ſ	Neuſaßerei Tokarri,
4.	Oſſieczek	11 ſ	8 ſ	10 ſ	6 ſ	Forſthaus Oſſieczek,
5.	Paſtadombrowka	13 ſ	9 ſ	12 ſ	10 ſ	Eulenkrug,
6.	Czartowitz	15 ſ	11 ſ	15 ſ	11 ſ	Forſthaus Czartowitz,
7.	Piasken u. Druczyn	17 ſ	15 ſ	17 ſ	13 ſ	ſ Druczyn,
8.	Mlinitz	22 ſ	20 ſ	20 ſ	15 ſ	ſ Mlinitz,
9.	Strzembaßnau	23 ſ	21 ſ	21 ſ	16 ſ	ſ Strzembaßnau
10.	Skemsk	24 ſ	22 ſ	22 ſ	17 ſ	Krug Tobulka,
11.	Czemlewo	4 ſ	29 ſ	26 ſ	22 ſ	Forſthaus Czemlewo,

anberaumt, welches Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht wird mit dem Bemerken, daß in den Terminen vorzugsweiſe eingeſchlagenes Brennholz verkauft werden wird, und der Verkauf jedesmal um 10 Uhr Vormittags ſeinen Anfang nimmt.

Mokrilaß, den 15ten Auguſt 1834.

Königliche Oberförſterei.

In den Königl. Forſtrevieren Zanderbrück und Eiſenbrück ſollen
800 Stück ſtarkes kiefern Bauholz und
600 — kiefern Sageblöcke

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu iſt der Bietungstermin am 15ten September d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Zanderdrück bei Hammerſtein anberaumt, und werden Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß im Termine 400 Rthlr. gleich baar zur Sicherheit des Gebots eingezahlt werden müſſen, und der Zuſchlag der Königl. Regierung zu Marienwerder vorbehalten bleibt. Schlochau in Weſtpr., den 15ten Auguſt 1834.

Im Auftrage der Königl. Regierung in Marienwerder
der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Zum Holzverkauf in dem Königl. Forſtreviere Jammi ſind folgende Termine anberaumt worden:

	Namen der Forſtbeläufe	In den Monaten				Die Verſammlung iſt.
		Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	
1.	Boggusch	12.	10.	11.	5.	Forſth. Boggusch Vorm. 10 U.
2	Ruden	12.	14. u. 31	14.	9. u 30.	dito Ruden dito
3.	Dianenberg	10.	15.	18.	12.	dito Dianenberg dito
4.	Doſſoczin	16.	17.	19.	16.	dito Doſſoczyn dito
5.	Wolz					
6.	Jammi	5.	7.	7.	2.	dito Jammi Vorm. 9 Uhr
7.	Schönbrück	5.	21.	8.	3.	im Gappakruge dito
8.	Engelsburg	—	23.	26.	17.	im Gatſchkruge Vorm. 11 Uhr
9.	Weisheide	26.	24.	27.	18.	im Hammerkruge dito
10.	Rudnick	26.	25.	28.	19.	

Der Holzanſchlag kann nur gegen ſofortige Bezahlung erfolgen.
Jammi, den 15ten Auguſt 1834. Der Oberförſter Jurisch.

Zufolge hoher Verfügung ſollen aus der hieſigen Forſt 2000 bis 4000 Stück Kiefern ſtark und extraſtark Bauholz an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dazu iſt ein Lizitations-Termin den 18ten September c. in dem Geſchäfts-Lokale hieſelbſt anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.
Puppen in Oſtpreußen, den 7ten Auguſt 1834.

Königliche Oberförſterei.

Auf den Antrag der Gläubiger des Jacob v. Zabinski iſt der demſelben zugehörige im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts im Stargardtſchen Kreiſe belegene Ritterguts-Antheil Goſtomie Nro. 77. Littr. L., welcher im vorigen Jahre auf 1259 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt und von welchem die Taxe ſo wie der neueſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, zur Subhaſtation

geſtellt und der in Folge des Geſetzes vom 4ten März c. ein für allemal anzuberaumende Bietungstermin auf den 4ten Dezember d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schulze im hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden.

Zu dieſem Termine werden die Erben folgender im Hypothekenbuche von Goſtomie eingetragene Gläubiger:

1) des Unterförſters Friedrich Fiſcher in Goſtomie,
2) der Catharine geb. Skerka verehelichte v. Wenſierska zu Goſtomie,
3) der Joſeph v. Grabowski zu Glauczewitze,

oder wer ſonſt in die Rechte dieſer Erblaſſer getreten iſt zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Zur Einleitung der Sequeſtration event. Verpachtung des sub Nro. 1. zu Malankowo belegenen Freiſchulzengutes von angeblich 4 Hufen kulmiſch, nebſt dem vorhandenen Inventario auf 1 oder 2 Jahre unter der Bedingung, daß Pächter erforderlichenfalls eine Kaution von 100 Rthlr. deponire, iſt ein Termin auf den 25ſten September c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Sekretair Leonhardt in Malankowo anberaumt, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 16ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers ſoll das sub Nro. 7. und 8. hieſelbſt belegene bisher als Gaſthaus benutzte Gehöft, beſtehend aus einem Hauptgebäude, einem Neben- einem Hinter- und einem Stallgebäude, welches auf 2999 Rthlr. 11 ſgr. $\frac{5}{10}$ pf. abgeſchätzt iſt, in termino den 3ten Dezember c. Nachmittag 3 Uhr hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein können im hieſigen Gerichtslokale eingeſehen werden. Konitz den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Im Termin den 30ſten September c. Vormittags um 9 Uhr ſollen von dem Kommiſſarius Herrn Porſch vor der hieſigen Gerichtsſtätte 200 Stück abgepfändete Schaafe öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kaufluſtige hiermit eingeladen.

Löbau, den 8ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des, zur Nachlaßmaſſe der Wittwe Menna, Anna gebornen Froſt gehörigen, im Dorfe Kurſtein belegenen Grundſtücks von drei Schulzen- und zwei kulmiſchen Hufen, welches incl. des dazu

gehörigen Inventariums auf 3144 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 3ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Amte Neuhoff bei Mewe angeſetzt, welches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von dem zu verkaufenden Grundſtücke können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mewe, den 19ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu Eigenthumsrechten beſeſſenen, aus einer Hufe kulmiſchen Maaßes mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, jedoch ohne allem Inventarium, beſtehenden, auf 437 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücks des Thomas Dunaiski zu Gogolewo Amts Mewe, iſt ein Termin auf den 5ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amt Neuhoff bei Mewe angeſetzt, welcher hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenweſen dieſes Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an daſſelbe Real-Anſprüche zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derſelben zu dem gedachten Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen präkludirt werden ſollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 24ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Schloſſer Pikatz gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 72. des Hypothekenbuchs von Dt. Eylau, welches gerichtlich auf 90 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 6ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 22ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Zum Verkaufe des dem Schuhmacher Johann Meile in Camin sub Nro. 26. Littera B. gehörigen, durch die Taxe vom 16ten September 1829 auf 160 Rthlr. abgeſchätzte Grundſtück, aus einem Wohnhauſe nebſt Stall und Hofraum, drei Rücken Gartenland und einem als Garten benutzten Scheunenplatz beſtehend, iſt ein neuer Bietungstermin auf den 24ſten September c. im Gerichtszimmer zu Camin anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Preuß.-Friedland, den 14ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Camin.

Die bei der Stadt Krojanke belegene in dem Hypothekenbuche VIII. Nro. VI. vermerkte Färbereigrundſtücke nebſt einigen Utenſilien, ſind auf den Antrag eines Real-Gläubigers zur Subhaſtation geſtellt und der Lizitations-Termin auf den 27ſten November c. in dem Gerichtslokale hieſelbſt anberaumt worden. Die Taxe der Grundſtücke und Utenſilien beträgt 686 Rthlr. 20 ſgr. und die jährliche Abgaben 22 Rthlr. 25 ſgr. Taxe und der neuſte Hypothekenſchein ſind täglich in der Regiſtratur des Kreisgerichts einzuſehen und Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Krojanke, den 12ten Auguſt 1834. Das Kreisgericht.

Das in der Stadt Stuhm sub Nro. 87. des Hypothekenbuchs gelegene, dem Eigenthümer Joſeph Szidlewski gehörige, aus 11 Morgen 165 Ruthen Land beſtehende Grundſtück, der Rathswinkel genannt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten Dezember c. hieſelbſt angeſetzt, welches zahlungsfähigen Kaufluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 272 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abſchließt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des zum Nachlaß der Martin Wichmannſchen Eheleute zugehörigen in Groß-Brodsende belegene, aus einer Kathe, einem Stall und circa 3 Morgen Land beſtehenden und auf 230 Rthlr. gewürdigten Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 2ten Oktober c. an hieſigen Gerichtsſtelle angeſetzt. Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe in den Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur können eingeſehen werden.

Chriſtburg, den 9ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Behufs der diesjährigen Landwehr-Uebung für Rechnung des Danziger Kreiſes am 8. Juli d. J. angekauften 38 Pferde ſollen nach beendigter Uebung am Freitag den 19 September d. J. von Vormittags 10 Uhr ab, hier in Prauſt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an die Meiſtbietenden wieder verkauft werden.

Da die unterzeichnete Kommiſſion nur recht geſunde, dauerhafte und ſtarke Pferde angekauft hat, ſo können ſie den reſp. Käufern mit Recht empfohlen werden, und es werden daher Kaufluſtige mit dem Bemerken zu obigem Termine eingeladen, daß die Pferde 2 Tage vor der Auktion in Augenſchein genommen werden können, wenn man ſich deshalb an den Herrn Oberſchulzen Hein in Prauſt zu wenden beliebt. Prauſt, den 16ten Auguſt 1834.

Die kreisſtändiſche Kommiſſion zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

Pohl. Heyer. Hein. Görgens.

Da kein Zweifel ſtattfindet, daß durch Anlegung von Feuer das Vorwerk Straßewo Littr. B. im Stuhmer Kreiſe, binnen 14 Monaten zweimal abgebrannt iſt, ſo finde ich mich veranlaßt, demjenigen eine Prämie von 50 Thalern auszuzahlen, der den Böſewicht dem Gerichte anzeigt, ſo daß derſelbe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann.

Marienwerder, den 26ſten Auguſt 1834. Burckhard.

Ein Hof mit dem vorzüglichſten Boden der Niederung, für Weichſeldurchbrüche geſichert und eine halbe Meile von hier belegen; — Ein Großbürgerland auf dem hieſigen Stadtfelde, eine Scheune, Stallgebäude, großer Hofraum, im baulichſten Zuſtande befindlich und einen Säegarten dicht bei der Stadt ſind zu verkaufen bei A. C. Milbrecht.

Marienwerder, den 21ſten Auguſt 1834.

Zum herannahenden Herbſte empfehle ich mein wiederum vollſtändig aſſortirtes Lager Damen-Mänteln, beſtehend aus allen Sorten Damen-Tuchen, Seidenzeugen, Circaſſiennes und Stuffis; ebenſo Damen-Pelze mit Seide, Tuch und Stuffe bezogen.

Sämmtliche Mäntel ſind nach den neueſten Façons dauerhaft und elegant gearbeitet, auch ſind Tuch- und Circaſſien-Mäntel, decartirt, ſo daß ſelbige allen Regenflecken widerſtehen.

Ferner empfehle ich: Damen-Bluſen von Gingham und Kattun.

Für Herren offerire ich: Warſchauer Stepp-Schlafröcke, Comtoir- und Morgen-Röcke, wie auch gut wattirte engliſche Steppdecken.

Auch iſt es mir durch den jetzt etwas ſinkenden Preis der Wolle gelungen, Tuche ſehr preiswürdig käuflich an mich zu bringen, und verkaufe daher ſelbige zu auffallend billigen Preiſen.

Das mir bis jetzt gütigſt geſchenkte Vertrauen, werde ich mir auch ferner durch reelle und prompte Bedienung zu erhalten ſuchen.

Jeden mir gütigſt zu ertheilenden Auftrag werde ich mit größter Aufmerkſamkeit zur beſten Zufriedenheit beſorgen.

Marienwerder, den 26ſten Auguſt 1834.

N. H. Friedländer.

In der zum Dominium Hoffſtädt bei Deutſch-Krone gehörigen Forſt ſoll in gegenwärtigem Jahre eine Theerſchwelerei angelegt werden. Sachkundige Theerſchweler, welche eine verhältnißmäßige Kaution zu ſtellen im Stande ſind, können ſich auf dem genannten Dominium bei der Herrſchaft daſelbſt melden.

Hoffſtädt, den 21ſten Juli 1834. Hendrich,

Gutsbeſitzer daſelbſt.

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 5. September 1834.

Wegen des vorſchriftswidrigen Gebrauchs des Schießgewehrs und Abbrennens von Feuerwerken betreffend.

Obgleich im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 745. das Schießen ſo wie das Abbrennen der Feuerwerke an bewohnten oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe unterſagt iſt, ſo kommen doch noch häufig Fälle vor, wo gegen dieſes Verbot gehandelt wird, meiſtens unter dem Vorwande einer erlaubten Freudenbezeugung an feſtlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majeſtät des Königs.

Dies iſt indeß höhern Orts mißfällig bemerkt worden, und im Auftrage des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei werden daher die Lokal-Polizeibehörden unſeres Verwaltungs-Bezirks hiermit angewieſen, mit Strenge darüber zu wachen, daß aus keiner Veranlaſſung gegen obiges Verbot gehandelt wird, diejenigen aber welche dagegen handeln, ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen. Marienwerder, den 25. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Lieferung des zum Bedarf der unterzeichneten Königl. Regierung für das Jahr 1835 erforderlichen Schreibpapiers, nämlich:

a, 8 Ries fein Median-Papier,
b, 6 " ordinair dito
c, 250 " Adler-Papier,
d, 360 " Konzept-Papier,
e, 20 " weißes Aktendeckel-Papier,
f, 10 " blaues dito
g, 25 " großes Pack-Papier,
h, 90 " kleines dito

ſoll an den, welcher das beſte Material für den billigſten Preis liefert überlaſſen werden.

Die Lieferung muß

mit ¼ den 1. April

mit ⅓ den 1. Juli
mit ⅓ den 1. Oktober

bewirkt werden, indeß ſteht die Ablieferung des ganzen Bedarfs auch am 1. April frei, in welchem Falle die Zahlung des Koſten-Betrages gleich erfolgt, andernfalls wird ſolche mit ⅓ im erſten Ablieferungs-Termin, und mit 2 Drittel im letzten Ablieferungs-Termin geleiſtet.

Lieferungsluſtige werden aufgefordert, ihre Submiſſion bis zum 1. Oktober a. c, verſiegelt, mit Beifügung eines Probebogens von jeder zu liefernden Sorte Papier, unter der Bezeichnung:

„Submiſſion auf Papier-Lieferung"

poſtfrei an uns einzuſenden. Die Namens-Unterſchrift, ſo wie der Name des Wohnorts des Submittenten darf in der Submiſſion nicht fehlen.

Marienwerder, den 16. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſollen von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen

37 Mutterſchaafe und 1 Bock

in Termino den 24ten September c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Vorwerk Kowalewo bei der Stadt gleiches Namens im Wege der Lizitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Domainen-Intendanten Schön gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag, ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 3. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Mit Bezugnahme auf unſre Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt S. 49) wird hierdurch die Ernennung des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Kalau zu Strasburg zum Kreis-Juſtiz-Rathe für den Strasburger Kreis zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Auguſt 1834.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits=Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 26. vom Königl. Inquiſitoriat zu Thorn unterm 9. Juni a. c. ſteckbrieflich verfolgte Schneider Ignatz Ludwitzewski iſt ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 23. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte Knecht Michael Taczynski, welcher der Verübung zweier gewaltſamen Diebſtähle dringend verdächtig iſt, hat ſich aus ſeinem letzten Aufenthaltsorte Wlotzeniec Amts Neuenburg heimlich entfernt und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden werden dienſtergebenſt erſucht auf den gedachten Taczynski vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 23. Auguſt 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Der Michael Taczynski iſt 19 Jahr alt, klein und dick, roth im Geſicht, etwas pockennarbig, hat blonde ſchlichte kurze Haare, eine dicke Naſe (etwas krumm), breiten Mund, eine dicke aufgeworfene Oberlippe, ſpitzes Kinn, blaue Augen, blonde Augenbraunen und geſunde Zähne.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Hoſen, erſtere noch neu und letztere geflickt, eine alte zerriſſene blau tuchne Weſte mit verſchiedenen hellen Flicken, ſchlechten Huth und zerriſſene Stiefeln.

Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeitsmann Martin Penske welcher des Verbrechens des Raubmordes dringend verdächtig iſt, hat ſich aus ſeinem letzten Wohnorte Grünfelde heimlich entfernt und ſoll ſchleunigſt zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte deſſelben Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entfernten genau Acht zu haben, und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits= und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 26. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

mit $\frac{1}{3}$ den 1. Juli
mit $\frac{1}{3}$ den 1. Oktober

bewirkt werden, indeß ſteht die Ablieferung des ganzen Bedarfs auch am 1. April frei, in welchem Falle die Zahlung des Koſten-Betrages gleich erfolgt, andernfalls wird ſolche mit $\frac{1}{3}$ im erſten Ablieferungs-Termin, und mit 2 Drittel im letzten Ablieferungs-Termin geleiſtet.

Lieferungsluſtige werden aufgefordert, ihre Submiſſion bis zum 1. Oktober a. c, verſiegelt, mit Beifügung eines Probebogens von jeder zu liefernden Sorte Papier, unter der Bezeichnung:

„Submiſſion auf Papier-Lieferung"

poſtfrei an uns einzuſenden. Die Namens-Unterſchrift, ſo wie der Name des Wohnorts des Submittenten darf in der Submiſſion nicht fehlen.

Marienwerder, den 16. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſollen von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen

37 Mutterſchaafe und 1 Bock

in Termino den 24ten September c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Vorwerk Kowalewo bei der Stadt gleiches Namens im Wege der Lizitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Domainen-Intendanten Schön gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag, ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 3. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Mit Bezugnahme auf unſre Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt S. 49) wird hierdurch die Ernennung des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Kalau zu Strasburg zum Kreis-Juſtiz-Rathe für den Strasburger Kreis zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Auguſt 1834.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 26. vom Königl. Inquiſitoriat zu Thorn unterm 9. Juni a. c. ſteckbrieflich verfolgte Schneider Ignatz Ludwitzewski iſt ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 23. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte Knecht Michael Taczynski, welcher der Verübung zweier gewaltſamen Diebſtähle dringend verdächtig iſt, hat ſich aus ſeinem letzten Aufenthaltsorte Wloßeniec Amts Neuenburg heimlich entfernt und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden werden dienſtergebenſt erſucht auf den gedachten Taczynski vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 23. Auguſt 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Der Michael Taczynski iſt 19 Jahr alt, klein und dick, roth im Geſicht, etwas pockennarbig, hat blonde ſchlichte kurze Haare, eine dicke Naſe (etwas krumm), breiten Mund, eine dicke aufgeworfene Oberlippe, ſpitzes Kinn, blaue Augen, blonde Augenbraunen und geſunde Zähne.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Hoſen, erſtere noch neu und letztere geflickt, eine alte zerriſſene blau tuchne Weſte mit verſchiedenen hellen Flicken, ſchlechten Huth und zerriſſene Stiefeln.

Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeitsmann Martin Penske welcher des Verbrechens des Raubmordes dringend verdächtig iſt, hat ſich aus ſeinem letzten Wohnorte Grünfelde heimlich entfernt und ſoll ſchleunigſt zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte deſſelben Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entfernten genau Acht zu haben, und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 26. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Letzter Aufenthaltsort — Grünfelde im Graudenzer Kreiſe, Alter — 36 Jahre, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — oval, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwach, Kinn — breit, Geſicht — oval, Geſtalt — mittel.

Bekleidung als er aus dem Zuchthauſe in Graudenz entlaſſen wurde: Eine grau tuchne Jacke, eine roth geſtreifte Weſte, grau leinene Hoſen, Halbſtiefeln, ein alter Huth, ein braunes Halstuch und 2 alte leinene Hemden.

In der Nacht vom 25. zum 26. Auguſt c. iſt der des Kirchen-Raubes beſchuldigte, und ſehr dringend verdächtige Jakob Mondzelewski aus dem hieſigen Amts-Gefängniſſe durch gewaltſamen Ausbruch entwichen.

Indem wir das Signalement deſſelben beifügen, erſuchen wir ſämmtliche reſp. Militair- und Civil-Behörden auf genannten Inkulpaten ſtrenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 26. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Wohlenthal, früherer Aufenthaltsort — Wrock, Religion — katholiſch, Stand — Arbeitsmann, Alter — 53 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — etwas gebogen und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — nicht vollſtändig, Bart — Schnurbart, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — brünet, Statur — klein. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grau tuchner Mantel, eine blau tuchne Jacke, blau leinene Beinkleider, eine gelb und blau geſtreifte Weſte, lange Stiefeln, ein gelb und roth geſtreiftes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Guſtav Friedrich Theodor Seliger zu Jaſtrow iſt zum Notarius in dem Departement des Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder durch die Miniſterial-Verfügung vom 26. Juli 1834 ernannt worden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Eduard Friedrich Ferdinand Wiedemann iſt zum Richter für das kombinirte adliche Kreis-Gericht zu Krojanke beſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger und eine außerordentliche Beilage No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten September 1834.

Es ſollen nachſtehend bezeichnete, zum Domainen-Rent-Amt Bubliß gehörige Gegenſtände namentlich:

1) das Vorwerk Ackerhoff, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und Grundſtücken, beſtehend aus:

1	Morg.	147	□Ruth.	Hof- und Bauſtellen
2	—	72	—	Gärten
12	—	99	—	Acker II. Kl.
330	—	13	—	⸗ III. ⸗
88	—	21	—	⸗ IV. ⸗
211	—	83	—	⸗ V. ⸗
139	—	4	—	Wieſen
270	—	61	—	Hütung
14	—	150	—	Wege und Unland
zuſammen 1070	Morg.	110	□Ruth.	

2) die Schäferei Fell, nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und Ländereien, beſtehend in:

⸗	Morg.	136	□Ruth.	Hof- und Bauſtellen
7	—	92	—	Acker II. Kl.
17	—	16	—	⸗ III. ⸗
1	—	89	—	⸗ IV. ⸗
⸗	—	73	—	⸗ V. ⸗
⸗	—	20	—	Wieſen
120	—	⸗	—	Hütung
3	—	12	—	Wege und Unland
zuſammen 150	Morg.	78	□Ruth.	

im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1. Juni 1835 ab, veräußert werden.

Der Bietungstermin iſt auf den 17ten September c. feſtgeſetzt, und wird auf dem Amtshauſe zu Bubliß durch einen Kommiſſarius der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Kaufluſtige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu beſtellen haben, werden hiezu eingeladen. Die ſpeziellen Veräußerungs-Bedingungen können jederzeit ſowohl bei dem Domainen-Rent-Amt Bubliß, als auch bei uns in der Regiſtratur der Finanz-Abtheilung eingeſehen werden.

Cöslin, den 7ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.

Auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Weſtpreußen, ſoll die Erbpachts-Gerechtigkeit der in der Feldmark der Stadt Dirſchau belegenen, dem Steuer-Fiskus gehörigen und jetzt an den Poſthalter Herrn Janzen verpachteten beiden Wieſen-Keile, als

Ein Wieſen-Keil in den Mönchswieſen von $211\frac{2}{3}$ □Ruthen, und

Ein Wieſen-Keil in den Langſtücken von $481\frac{1}{2}$ □Ruthen,

entweder einzeln oder zuſammen, an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Termin hierzu iſt den 30ſten September c. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Dirſchau angeſetzt. Die Bedingungen des Verkaufs können daſelbſt und auf dem hieſigen Haupt-Steuer-Amte vor dem Termin eingeſehen werden.

Pr. Stargardt, den 18ten Auguſt 1834.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Zum Holzverkauf im Forſtrevier Schloppe ſtehen für die Monate September, Oktober, November und Dezember 1834 folgende Termine an:

Nr.	Benennung der Beläufe	Benennung der Verſammlungs-Plätze	Verkaufs-Termine pro Septbr.	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.
1.	Schloppe	Oberförſterei	8. u. 23.	6. u. 20.	3. u. 17.	1. u. 15.
2.	Hahnfier	Im Schlage	9. u. 24.	7. u. 21.	4. u. 18.	2. u. 16.
3.	Jagoliß	Im Schlage am Jagolißer Felde	10. u. 25.	8. u. 22.	5. u. 19.	3. u. 17.
4.	Eichfier	In der Buchen Schonung	10. u. 25.	9. u. 23.	6. u. 20.	4. u. 18.
5.	Birkholz	Förſterei Plötzenfier	8. u. 23.	6. u. 20.	3. u. 17.	1. u. 15.

Oberförſterei Schloppe, den 26ſten Auguſt 1834.

Gemäß Verfügung der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder vom

16. Juli d. J. ſoll das alte Unterförſterland bei Oberchotzen im Belauf Heydemühl Forſt-Reviers Eiſenbrück, welches eine Fläche von überhaupt 20 Morgen 81 □Ruthen magdeb. enthält, vom 1ſten Juni 1835 ab zu Eigenthumsrechten an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin iſt in der Puſtkowie Oberchotzen am 26ſten September 1834 um 2 Uhr Nachmittags anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen ſo wie der Veräußerungs-Plan in dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts zu jeder Zeit eingeſehen werden können. Nachrichtlich wird nur noch bemerkt, daß die für das zu veräußende Forſtland berechneten Domainen-Gefälle, außer einer Grundſteuer von 20 ſgr. noch 3 Rthlr. betragen. Das Minimum des Kaufgeldes iſt auf 17 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. angenommen, welches letzteres Gegenſtand der Lizitation iſt. Schlochau, den 15ten Auguſt 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Verordnung zufolge ſoll die Lieferung der für das unterzeichnete Haupt-Salz- und Speditions-Amt für die Jahre $18\frac{36}{38}$ benöthigten Salztonnen im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten und an den Mindeſtfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlich Hohen Finanz-Miniſteriums gegen Geſtellung hinlänglicher Sicherheit überlaſſen werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 16ten September dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftslokale des hieſigen Haupt-Salz- und Speditions-Amts angeſetzt, und ſind die Bedingungen nicht nur daſelbſt, ſondern auch bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, dem Königlichen Haupt-Salz-Amte zu Elbing und bei den Königlichen Salz-Faktoreien zu Danzig und Mewe täglich einzuſehen. Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maasgabe des Bedarfs ſpäter zu beſtimmenden größeren oder geringeren Anzahl für das Königliche Salzmagazin in Neufahrwaſſer auf

45,000 Stück Tonnen à $202\frac{1}{2}$ Pfund und 16,000 Stück Tonnen à 405 Pfd.
und für das Königl. Magazin in Danzig auf
4000 Stück Tonnen à $202\frac{1}{2}$ Pfund und 1500 Stück Tonnen à 405 Pfd.
mithin das geſammte jährliche Lieferungsquantum auf
49,000 Stück Tonnen à $202\frac{1}{2}$ Pfund und 17,500 Stück Tonnen à 405 Pfd.

vorläufig angenommen.

Neufahrwaſſer, den 29ſten Juli 1834.

Königliches Haupt-Salz- und Speditions-Amt.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawonicz Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das der verwittweten Amtmann Anne Eliſabeth Kittel geb. Haniſch gehörende im Kulmſchen Kreiſe belegene, nach landſchaftlichen Prinzipien auf 13030 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Rittergut Jeleniec Nro. 25. (früher Nro. 62.) iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die dem Grafen Arnold v. Skorzewski gehörigen im Stuhmſchen Kreiſe gelegenen Gutsantheile

1) Lichtfelde Nro. 35. Littr. B. landſchaftlich auf 20581 Rthlr. 27 ſgr. 9 pf. taxirt,
2) Lichtfelde Nro. 35. Littr. C. landſchaftlich auf 17966 Rthlr. 19 ſgr. 5 pf. taxirt und
3) Güldenfelde Nro. 19. Littr. A. landſchaftlich auf 13132 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. taxirt

von denen jeder Gutsantheil beſonders ausgeboten werden ſoll, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 4ten März 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen; etwanige beſondere Kaufbedingungen ſollen in dem obigen Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Erſte

Erſte Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 36.

Marienwerder, den 5ten September 1834.

Das im Carthauſer Kreiſe gelegene Domainen-Erbpachts-Vorwerk Czeszonken Nr. 122. iſt zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine ſind auf den 1ſten September, den 1ſten Oktober und den 5ten November c. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Ernſt hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des genannten Vorwerks, an den Meiſtbietenden, zu gewärtigen.

Eine Taxe des Vorwerks iſt nicht vorhanden, wohl aber eine am 28ſten Juni 1832 gerichtlich aufgenommene Beſchreibung, welche in der hieſigen Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden kann, und es wird hier nur bemerkt, daß dieſes Vorwerk im Jahre 1794 für 1000 Rthlr., im Jahre 1796 für 3000 Rthlr. und im Jahre 1809 für 4050 Rthlr. erkauft worden iſt.

Die Verkaufs-Bedingungen ſollen den Kaufluſtigen in den Bietungs-Terminen bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Der Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die dem Gottlieb Ziehlke am 29ſten Oktober pr. adjudizirten, früher dem Einſaaßen Lorenz Götz zugehörigen Grundſtücke zu Klein-Grabau Nro. 1. von 1 Hufe 28 Morgen 170 □Ruthen und Nro. 3. von 1 Hufe 16 Morgen 125 □Ruthen kulmiſch, von denen erſteres auf 3600 Rthlr. 1 ſgr. $1\frac{1}{3}$ pf. und letzteres auf 1653 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. taxirt worden, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbie-

tenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das unter Nr. 43. der Hypotheken-Regiſtratur belegene, aus 221 □Ruthen Flächenraum beſtehende, mit einem Wohnhauſe und Stalle bebaute, den Lazareth-Aufwärter Joſeph Lipinskiſchen Eheleuten gehörige und auf 250 Thaler abgeſchätzte Erbpachts-Grundſtück hierſelbſt, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungs-Termin iſt auf den 15ten Oktober c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 16ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Jacob Retzlaffſchen Eheleuten zugehörige, zu Jerſewerfelde sub Nro. 4. belegene Erbpachtsgrundſtück, welches aus 4 Morgen 114 □Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht, und auf 214 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 13ten November d. J. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Bauer Jacob Zacharck gehörige, zu Folgowo im Amte Kulmſee gelegene Grundſtück Nro. 3., beſtehend aus einer Hufe eigenthümlichen Landes und einem ideellen Antheil an dem Weidelande Folgowo, iſt theilungshalber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Daſſelbe iſt gerichtlich auf 1039 Rthlr. 15 ſgr. taxirt und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf den 29ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Reichenau anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Der neuſte Hypothekenſchein ſo wie die Taxe des Grundſtücks ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 29ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf des zwiſchen dem Kulmer Thor und dem Stockhauſe sub Nro. 359. der hieſigen Altſtadt belegenen, den Michael Kubackiſchen Erben gehörigen, gerichtlich auf 5 Rthlr. 11 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 28ſten November d. J. vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Thorn, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Leſſen sub Nro. 69. belegene dem Jacob Kawski gehörige und auf 214 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück von ¼ Hufe Land (kulmiſch Maaß) wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 13ten November c. Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen einjährigen Verpachtung des Claus Franzſchen Grundſtücks in Dragaß iſt ein Termin auf den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Gutt hieſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige vorgeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Graudenz, den 19ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die hieſige Beſſerungs-Anſtalt bedarf 100 Stein Flachs, welche im Wege der Lizitation angekauft werden ſollen. Der Bietungstermin ſtehet auf den 19ten September c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale an, zu deſſen Wahrnehmung und Abgabe der Gebote wir Lieferungsfähige mit dem Bemerken hiermit einladen: daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig iſt.

Graudenz, den 24ſten Auguſt 1834.

Königliche Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Das dem Joſeph Zablocki gehörige, zu Malonkowo sub Nro. 12. a. belegene, auf 695 Rthlr. 7 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Vieh- und Pferdeſtalle, zwei Scheunen und
2) 45 Morgen Säland und 16 Morgen 40 □Ruthen Forſtland,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 7ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schulz im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kulm, den 14ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das, zur Eva Tomaßewskiſchen Nachlaßmaſſe gehörige, in Althauſen, Domainen-Amts gleichen Namen, sub Nro. 12. belegene, auf 625 Rthlr. 26 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in:

1) einem Wohnhauſe, Stalle, einer Scheune nebſt Anbau, und einem Maſtſtällchen, und
2) 13 Morgen 168 □Ruthen kulm. Landes,

iſt zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt, und zum öffentlichen Verkauf deſſelben ein Bietungstermin auf den 5ten November c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß die Taxe täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen iſt, und die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen. Kulm, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Szeroslugi, Kulmer Kreiſes sub Nro. 3. belegene, dem Johann Will gehörige Erbpachts-Grundſtück, welches gerichtlich auf 198 Thaler 2 ſgr. gewürdigt worden, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin in unſerm Verhörzimmer auf den 6ten Dezember c.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden, beſondere Kaufbedingungen ſind nicht geſtellt.

Kulm, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Mälzer Johann Neumann und den Erben ſeiner Ehefrau Charlotte geborne Krauſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 101. des Hypothekenbuchs belegenen Großbürgerhauſes, zu welchem die Reihebrau-gerechtigkeit gehört und welches auf 279 Rthlr. 19 ſgr. 4 pf. gewürdigt, iſt auf den Antrag eines Real-Gläubigers ein Bietungs-Termin auf den 2ten Oktober c. 9 Uhr Morgens hier angeſetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiedurch mit dem Bemerken vorladen, daß der Meiſtbietende den Zuſchlag zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe eine Ausnahme erfordern.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks, Feldwebel Johann Neumann, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte gleichfalls vorgeladen.

Mewe, den 29ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Martin und Marianna Szukaſchen Eheleuten zugehörigen, in Peßkenfelde belegenen Grundſtücks von 6 Morgen kulmiſch Ackerland, welches nach der in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe auf 63 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt iſt, iſt im Wege der Exekution ein Termin auf den 5ten November c. in dem hieſigen Gerichtslokale angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenweſen von dem zum Verkauf geſtellten Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſes Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen, zu dem gedachten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 18ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Schuhmacher Johann Szatkiewiczſchen Nachlaß-Maſſe gehörige, hierſelbſt sub Nro. 79. am Markte belegene Großbürgerhaus, theils in

Bind- theils in Schurzwerk, nebſt Hofraum, Stall und drei Morgen Radikal-Äcker, auf 500 Rthlr. 14 ſgr. 2 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 9ten Oktober c. vor dem Hrn. Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig wird auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marianna Klecka verehel. Klewe für welche Rubr. III. Nro. 2. des Hypothekenbuchs eine Protestation de conservando loco et jurare wegen einer Darlehns-Forderung von 38 Rthlr. 16 ſgr. 9 pf. eingetragen iſt, zu dieſem Termin hiermit vorgeladen.

Löbau, den 13ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt auf der Grabauer Vorſtadt gelegene dem Bartholomäus Mußynski gehörige Ackerbürger-Grundſtück Nro. 22., beſtehend aus 1 Wohnhauſe incl. Stall, einer Scheune und einer halben Hufe Land, auf 300 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 12. November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig laden wir auch gemäß §. 7. des Geſetzes vom 4ten März 1834 ſämmtliche Real-Prätendenten von dieſem Grundſtück zu dem obigen Termin und unter der Verwarnung vor, daß die mit ihren Anſprüchen auf das Grundſtück ſich bis zum Lizitations-Termin nicht gemeldeten präkludirt und ihnen wegen derſelben ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf eines, dem Tuchmacher George Wurzel, jetzt deſſen Erben und Wittwe Wilhelmine geborne Roſenberg gehörigen Erbpachtsgrundſtücks, beſtehend aus dem 4ten Theil des Wohnhauſes Gollub Nro. 149. c. nebſt einem kleinen Gärtchen, welches laut Taxe des Magiſtrats zu Gollub vom 25ſten Oktober 1833 auf 220 Rthlr. gewürdigt worden, ſteht ein Termin auf den 9ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor der Gerichttags-Kommiſſion in Gollub an, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Die Taxe und die Kaufbedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Strasburg, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des hieſelbſt auf der Fiſcherei sub Nro. 257. belegenen den Ludwig und Catharina Breyerſchen Erben zugehörigen Gartens ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 1ten November c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich hieſelbſt an. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden die Daniel Weidigſchen Erben aufgefordert, ſich mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſes Grundſtück im Termine zu melden und ſolche geltend zu machen, im Ausbleibungsfall aber gewärtig zu ſein, daß ſie mit allen ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf dieſen Garten präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Bartholomäus und Marianna Rydzinskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, hieſelbſt auf dem Schloßgrunde sub Nro. 231. b. belegenen und auf 19 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Kathengrundſtücks ſteht ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Juſtizrath Schwartz im hieſigen Gerichts-lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Groß-Wankowitz sub Nro. 10. des Hypotheken-Buchs gelegene Erbpachtsgrundſtück, beſtehend aus einer Kathe und 7 Morgen kulmiſch Erbpachtsland, ſoll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 16ten Oktober c. a. in der hieſigen Gerichtsſtube anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Medizinalrath Reichenau in dem am 4ten März 1833 angeſtandenen Bietungstermin, wo das obenbezeichnete Grundſtück bereits zum Verkauf geſtellt geweſen, mit 15 Rthlr. Meiſtbietender geblieben iſt.

Die Taxe ſchließt auf 181 Rthlr. 10 ſgr. ab, und kann ſo wie der neueſte Hypotheken-Schein hier eingeſehen werden.

Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten die auf das oben bezeichnete sub hasta geſtellte Grundſtück Real-Anſprüche zu haben ver-

meinen, aufgefordert, im obigen Termine ihre etwanigen Real-Anſprüche an das Grundſtück hier zu den Akten anzuzeigen, und die Richtigkeit derſelben durch erforderliche Beweismittel zu beſcheinigen. Sollten dieſelben aber weder in Perſon noch durch einen rechtlich zuläßigen Bevollmächtigten der mit Vollmacht und Information verſehen iſt, erſcheinen, ſo ſollen ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in der Dorfſchaft Braunswalde sub Nro. 1. gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 6 Hufen kulmiſch beſtehende, dem Freiſchulzen Zimmermann gehörige Freiſchulzerei, wozu außerdem noch 13 Morgen 150 Quadratruthen Wieſenland auf Schulzenweide gehören, ſoll auf Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden und es iſt der Bietungstermin auf den 8ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe welche auf 4474 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abſchließt und der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 21ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Neudorff sub Nro. 1. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Pferdeſtall, einem Schaaf- und Schweineſtall, einer Scheune, einer Kathe und 3 Hufen 7 Morgen 150 Ruthen Land und 8 Morgen 183 Ruthen Wieſenland auf Schulzenweide beſtehende Freiſchulzengut, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 1303 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, und der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zweite Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 36.

Marienwerder, den 5ten September 1834.

Das in dem Dorfe Neudorff Nro. 3. gelegene Michael Merettigſche Grundſtück, beſtehend in den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und zwei Hufen 4⅔ Morgen kulmiſch Land, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden; der Bietungstermin iſt auf den 3ten Oktober c. hier angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 431 Rthlr. 20 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein, in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Stuhm, den 10ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Peſtlin sub Nro. 5. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 18 Morgen Land kulmiſch beſtehende, dem Einſaaßen Friedrich Specht gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 8ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 615 Rtlr. abſchließt ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Dorfſchaft Dt. Damerau sub Nro. 13. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe, einer Scheune und 15 Morgen kulmiſch Land beſtehende, und dem Einſaaßen Jacob Maſella gehörige Grundſtück, ſoll auf Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 7ten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 255 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein, kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stuhm, den 17ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers haben wir das dem Bürger Johann Kurreck gehörige, hieſelbſt sub Nro. 21. belegene, auf 1030 Rthlr. 23 ſgr. 11 pf. gerichtlich gewürdigte Großbürgerhaus zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 2ten Oktober a. c. in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt. Kaufluſtige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe, die Kaufbedingungen und der neuſte Hypothekenſchein in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Neuenburg, den 13ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Franz Brzoza zugehörige in Groß-Jeſewitz belegene, aus 56 Morgen beſtehende Grundſtück iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 6ten November c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 985 Rthlr. 15 ſgr. 4 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Hiebei werden zugleich die unbekannten Real-Prätendenten, deren Anſprüche ſich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen, aufgefordert, dieſelben bis zum Termin sub poena praeclusi anzumelden und zu beſcheinigen.

Neuenburg, den 20ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zur Nathanael Liedtkeſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, an dem Montau-Fluſſe belegenen Wieſen von circa 4½ Morgen, welche auf 337 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, werden wegen nicht bezahlten Kaufgelder zur Reſubhaſtation geſtellt. Wir haben daher den Bietungstermin auf den 12ten November c. in hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt, und laden hiezu Kaufluſtige mit dem Bemerken vor, daß die Taxe, der neuſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Neuenburg, den 7ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Cornelius und Anna Maria Pennerſchen Eheleuten zugehörige in Unterberg belegene aus 244½ □Ruthen kulmiſch beſtehende Käthnergrundſtück iſt Schulden halber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Lizitations-Termin auf den 10ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an.

Die auf 259 Rthlr. 2 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuenburg, den 5ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das im Dt. Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Schroß sub Nro. 3. belegene, dem Peter Krüger gehörige Freiſchulzengut, welches völlig ſeparirt und in einen Plan gelegt, gegenwärtig aber ganz unbebaut iſt, und wozu gehören:

a) 240 Rthlr. Feuer=Kaſſengeld, die an die Stelle der jetzt ganz fehlenden Gebäude treten,
b) Antheil an der gemeinſchaftlichen Weide im Schrotzer Buſche,
c) ein eigenthümlicher Holzplan von ſieben Morgen,
d) freie Weide in der Königlichen Forſt,
e) freies Bau= und Brennholz aus der Königlichen Forſt,

iſt auf den Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und haben wir zum Verkauf deſſelben den peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 4ten November c. von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Schulzenhofe zu Schroß anberaumt. Das Grundſtück iſt gerichtlich auf 1341 Rthlr. 29 ſgr. abgeſchätzt und können die Taxen und die beſonderen Kaufbedingungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir alle etwanigen Real=Prätendenten hierdurch auf, ihre Anſprüche und zwar ſpäteſtens bis zu dem anberaumten Lizitations=Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real=Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch=Krone, den 4ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das in hieſiger Stadt auf dem ſogenannten Wuſterhofe sub Nro. 120. belegene Wohnhaus des Schornſteinfegers Johann Altenburg nebſt allem Zubehör, ſoll im Wege der erneuerten, nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 8ten Oktober c. von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr hier in der Gerichtsſtelle anſtehenden peremtoriſchen Lizitations=Termin öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe, welche ſich auf 287 Rthlr. 29 ſgr. abſchließt, kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine einzufinden und ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren Real-Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Erben des verſtorbenen Zimmermeiſters Schütz gehörige hieſelbſt in der Buchholzer Straße sub Nro. 69. belegene Haus nebſt Zubehör, welches auf 246 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, ſoll in dem auf den 6ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anſtehenden peremtoriſchen Bietungstermin verkauft werden. Die Taxe des Grundſtücks iſt täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre etwanige Anſprüche an das oben bezeichnete Grundſtück ſpäteſtens in dem am 6ten Oktober c. anſtehenden Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 31ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in hieſiger Stadt belegene, dem Riemermeiſter Carl Kieſow gehörige Bürgergrundſtück, welches nach der Taxe einen Werth von 199 Rthlr. 1 ſgr. 7 pf. hat, ſoll im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es ſteht daher zur Lizitation auf den 22ſten September c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Gerichts-Lokale ein Termin an, zu welchem alle Kaufluſtigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird.

Zugleich werden 1) die Maria Bechler, oder deren Erben und überhaupt diejenigen, welche an den aus dem Erbrezeſſe in der Bechlerſchen Nachlaßſache vom 2ten Mai 1791 für die Maria Bechler auf dem Grundſtücke haftenden 15 Rthlr. 8 ſgr., die vom Acquirenten im Kaufkontrakte vom 10ten Juli 1804 ausdrücklich in partem pretii übernommen, jedoch nicht wirklich eingetragen und angeblich berichtigt ſind; 2) die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Geſchwiſter, Sophia, Roſalie, Anna und Joſephina Marteranska oder deren Erben und alle diejenigen, welche an den aus dem Erbrezeſſe vom 28ſten

April 1788 in der Marteranskiſchen Nachlaßſache für die gedachten 4 Geſchwiſter und zwar für jedes mit 19 Rthlr. 10 ſgr. 9 pf. auf dem Grundſtücke haftenden, jedoch nicht wirklich eingetragenen angeblich berichtigten Erbtheile, und ſomit auf das Grundſtück irgend einen Anſpruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſolche ſpäteſtens in dem obgedachten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Tuchel, den 3ten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Zimmermeiſter Carl Bülowſchen Eheleuten gehörige in Baldenburg Nro. 7. gelegene auf 170 Rthlr. 27 ſgr. abgeſchätzte Wohnhaus, deſſen Taxe ſammt Hypothekenſchein bei uns jederzeit eingeſehen werden kann, ſoll den 8ten November c. im Gerichtshauſe zu Baldenburg im Wege der Subhaſtation verkauft werden und wird zu dieſem Termine zugleich der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Zimmermeiſter Carl Bülow hiemit vorgeladen.

Hammerſtein, den 16ten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Die den Viehhändler Martin Ludwig Brümmerſchen Eheleuten gehörigen in Baldenburg gelegenen Wohnhäuſer Nro. 36. und Nro. 43. ſammt Zubehör, abgeſchätzt auf 574 Rthlr. 15 ſgr. 5 pf. und resp. 331 Rthlr. 8 ſgr. 7 pf. ſind zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin den 6ten November c. im Gerichtshauſe zu Baldenburg an, wozu Kaufluſtige ſo wie etwanige unbekannte Real-Prätendenten, letztere unter der Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht und die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Hammerſtein, den 22ſten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Das im Dorfe Gurſen belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune incl. Stallung bebaute Halbhüfner-Grundſtück des Michael Bankert, aus 39 Morgen 137 □Ruthen an Acker und Wieſen ꝛc. beſtehend, auf 255 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 14ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gerichte zu Flatow anſtehenden Lizitations-Termin öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in der Regiſtratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Flatow, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Das im Dorfe Gurſen belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune incl. Stall bebaute Koſſäthen-Grundſtück des Michael Grzybowski, aus 29 Morgen 149¼ []Ruthen an Acker und Wieſen beſtehend, auf 70 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 14ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gericht zu Flatow anſtehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in der Regiſtratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Flatow, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers iſt die nothwendige Subhaſtation des Andreas Lutherſchen Freibauerhofes zu Proſſekel in der Herrſchaft Filehne, verfügt worden. Der Bietungstermin ſteht auf den 29ſten September c. Vor- und Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt an. Der Taxwerth des Grundſtücks beträgt 550 Rthlr. 20 ſgr.; die gerichtliche Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert ihre Anſprüche an das gedachte Grundſtück ſpäteſtens im obigen Termine anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit ſolchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloß Filehne, den 8ten Juni 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 78. belegene, aus einem Wohngebäude, einer dahinter befindlichen Scheune, einem dicht hinter der Scheune belegenen 150 Fuß langen und 64 Fuß breiten Garten, und einem Ackerplane von 3 Morgen 173 Ruthen preußiſchen Maaßes, beſtehende, den Joſeph Ziareckſchen Eheleuten gehörige Bürgergrundſtück, ſoll Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 14ten November c. hierſelbſt angeſetzt, und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Meiſtbietenden ſofort der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Die Taxe, welche auf 326 Rthlr. abſchließt, kann jeden Mittwoch in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dem obenbeſagten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Vandsburg, den 19ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Marienwerder Kreiſe im adelichen Gute Klein-Janiſchau belegene, dem Einſaaßen Johann Radziwill gehörende, ehemalige Franz Tobianskiſche, darauf Nathanael Gottlieb Döringſche Erbzinsgut, welches 1 Hufe 25½ Morgen preußiſch enthält, und gerichtlich auf 462 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im peremtoriſchen Termin den 17ten November d. J. 9 Uhr Morgens auf der Gerichtsſtube im adelichen Gute Groß-Janiſchau verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenzuſtand des Grundſtücks können bei dem unterzeichneten Gericht eingeſehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten zu dieſem Termin zur Liquidation und zum Beweiſe ihrer Forderungen und Anſprüche vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Pelplin, den 25ſten Juni 1834.

Das Patrimonialgericht Janiſchau.

Am 25ſten September c. Nachmittags 2 Uhr ſollen die von dem hieſigen Kreiſe angekauften 21 Stück Landwehr-Kavallerie-Uebungs-Pferde gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neumark, den 25ſten Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Landrath Löbauer Kreiſes, v. Hindenburg.

In der Nacht vom 21ſten zum 22ſten d. Mts. iſt dem Einſaaßen Radtke zu Grünhagen ein ſchwarzer Wallach mit Stern, 7 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll

groß und dem Schulz Jacobſon daſelbſt eine ſchwarze Stute mit Stern, 3 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, von der Weide geſtohlen worden.

Es wird vor dem Ankauf dieſer Pferde gewarnt, und wenn ſolche ermittelt werden, gebeten dem unterzeichneten Rent-Amt hievon gefälligſt Nachricht zu geben. Stuhm, den 25ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Ortsveränderung halber werde ich den 25ſten September d. J. von 8 Uhr Morgens mein Ameublement, worunter ein ſchönes Fortepiano, große Spiegel rc., Porzellan-Service, Fayance, feine Glasgeſchirre, Haus- und Wirthſchaftsgeräth, verauktioniren. Rieſenburg, den 2. September 1834.

Die verwittwete Obriſt v. Beſſer.

So eben iſt erſchienen, und bei A. Baumann in Marienwerder zu haben:

Zeitſchrift
für wiſſenſchaftliche Bearbeitung
des Preußiſchen Rechts,
herausgegeben
von A. H. Simon,
Geh. Ober-Juſtiz- und Reviſions-Rathe
und H. L. v. Strampff,
Kammergerichts-Rathe.

Zweiten Bandes 1. 2. Heft. Preis eines jeden Heftes 1 Rthlr. 5 ſgr.

Das erſte Heft des dritten Bandes erſcheint noch im Laufe d. J. und freut es uns den fernern ungeſtörten Fortgang dieſer allgemein geſchätzten Zeitſchrift mit Gewißheit verſprechen zu können.

Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin.

Außerordentliche Beilage
zum
Amts-Blatt No. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5. September 1834.

Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Waſſer geſchehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Koſten verknüpft und gefahrloſer zu ſein, weshalb ſie, wenn es die Umſtände erlauben, jedesmal vorzuziehen iſt.

Bei den Pulververſendungen zu Lande bedient man ſich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweiſe die Frachtwagen, indem dieſe bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Ueberſicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulver-Verſendungen zu Waſſer geſchehen entweder in Kähnen auf Flüſſen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entſtehen kann, als auch um daſſelbe vor dem Verderben zu bewahren, ſind folgende Vorſchriften bei dergleichen Verſendungen, unter Verantwortlichkeit der abſendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, ſo wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueſte zu befolgen.

Im Allgemeinen. §. 2. Bei jeder Pulververſendung iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, daß die Tonnen, in welchen ſich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut ſind, und nicht ſtreuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten ſchon im Allgemeinen gegebenen Vorſichtsmaaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. vom Böttcher genau nachgeſehen, die Reifen, welche fehlen oder ſchlecht ſind, durch neue erſetzt und ſämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3. Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müſſen in demſelben nicht mehr Leute angeſtellt werden, als gerade nöthig ſind, auch wählt man dazu die ſtärkſten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müſſen ſie ſtets gehoben und nicht geſchoben auch nicht gerollt, ſondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ſorgfältig beobachtet werden. Die Leute welche beſtimmt ſind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle wo ſie der Böttcher unterſucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, ſondern die im Magazin ſelbſt angeſtellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre deſſelben, wo ſie von jenen in Empfang genommen und auf beſonderen Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müſſen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloſſe Erde geſtellt werden.

§. 4. Wenn der Tag des Abgangs eines Pulvertransportes beſtimmt iſt, müſſen von Seiten der abſendenden Militairbehörde die Königlichen Regierungen deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts wohin der Transport beſtimmt iſt, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil für den die Abſendung geſchieht, von der bevorſtehenden Ankunft und dem wahrſcheinlichen Tage derſelben, ſo wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müſſen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulvertransport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derſelbe über Nacht bleiben wird, alles ſo vollſtändig, als es nach den Umſtänden, in jedem einzelnen Falle möglich iſt.

Die betreffenden Regierungen müſſen ſelbſt von den kleinern bei den reſp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von loſem Pulver oder von fertiger Munition, alſo auch von dem Transport der Uebungs-Munition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichſt genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und ſtets ſo früh als es irgend ſein kann unterrichtet werden. Dieſe Benachrichtigung muß deshalb ſo frühzeitig geſchehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und dieſe Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und ſicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports ſich ſo weit im Voraus

nicht mit Beſtimmtheit angeben laſſen, ſo ſind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorſtehenden Verſendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächſt nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu ſetzen. —

Sind bei einem Waſſertransport Schleuſen zu paſſiren, ſo muß die abſendende Militairbehörde, auch die Ortsbehörde wo ſich die Schleuſen befinden, oder die nächſte vorgeſetzte Behörde, den Schleuſenmeiſter, ebenfalls von dem wahrſcheinlichen Tage der Ankunft deſſelben bei den Schleuſen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleuſen beſeitigt werde. Auch muß ſich die abſendende Behörde vor Abſendung des Transports genau unterrichten, ob die zu paſſirenden Schleuſen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen ſind, und den Transport nicht eher abſenden, als bis ſie vom Gegentheil überzeugt iſt.

1. Pulververſendungen zu Lande.

Im Frieden.

§. 5. Die Anzahl Wagen die zu einem Pulvertransport nöthig iſt, hängt zuvörderſt von der Menge des Pulvers ab, nächſtdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern ſie mehr oder weniger Laſt aufnehmen, von der Beſchaffenheit ihrer Beſpannung, ferner von der Beſchaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen iſt darauf zu achten, daß ſie nicht zu viel Laſt erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marſch gefährdet wird, beſonders wenn das Einſchlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derſelben nicht unnöthig zu vermehren. —

Dieſe Rückſichten ſind von der den Transport abſendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieſer Urſache möglichen nachtheiligen Folgen derſelben gänzlich zur Laſt fallen. —

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich feſten Wege kann man auf einen vierſpännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Laſt rechnen, wobei es, beſonders bei erſtern noch nothwendig iſt, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derſelben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu beſtimmen, um dieſe, wenn ein beladener ſchadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit verſprechen, dürfen zu Pulververſendungen genommen werden.

Es müſſen daher vor der Beladung ſämmtliche Wagen einer genauen Beſichtigung unterworfen werden.

§. 6. Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern ſich bereits in Säcken befindet, ſo darf jede Tonne nur wie es im §. 2. angegeben, nach:

geſehen, und wo es nöthig iſt ausgebeſſert werden. Iſt aber das Pulver noch nicht in Säcken, ſo muß bei Verſendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorſicht geöffnet, das Pulver aus demſelben in eine andere Tonne geſchüttet, darauf die erſtere mit einem Borſtwiſch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu beſtimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird ſodann in die ausgefegte Tonne geſetzt, das Pulver hineingeſchüttet, recht feſt gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeſchlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung.

Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelſt Fuhren, iſt es bei, im Allgemeinen vorausgeſetzter, Sorgfalt und Umſicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem ſie nach §. 2. vom Böttcher nachgeſehen und ausgebeſſert ſind, beim Beladen der Wagen feſt zu verpacken und mit gut ausgeſtaubten und gereinigten Haardecken ſo zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa geſtreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch ſowohl die Reibung der Tonnen unter ſich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unſchädlich gemacht wird.

§. 7. Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand geſetzt hat, werden dieſe nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demſelben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken geſtellt, ſorgfältig vom Staube gereinigt und ſodann jede Tonne mit 4 Strohſeilen feſt umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutſam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh verſehen wird und deſſen Beſchläge an den Leiterbäumen möglichſt mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht feſt mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet iſt, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, ſo müſſen dieſe gleichfalls 150—300 Schritt unter ſich entfernt aufgeſtellt werden. Wenn ein Wagen beladen iſt, wird er ſogleich abwärts geführt und die ſo beladenen Wagen zuſammen gefahren, unter gehörige Aufſicht geſtellt.

Bei dieſer ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorſicht verfahren, dieſelbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß ſeine beſtimmte Beſchäftigung haben, auch müſſen

nicht mehr Menſchen dabei angeſtellt werden, als zweckentſprechend beſchäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden ſämmtliche Wagen gut geſchmiert.

§. 8. Während des Transports müſſen die Wagen beſonders und für Jedermann ſchon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet ſein. Zu dieſem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen ſchwarzen Flagge verſehen.

§. 9. Sind ſämmtliche Wagen beladen, ſo übernimmt der zur Führung des Transports beſtimmte Offizier denſelben, nachdem er ſich vorher bei dem Beladen ſelbſt genau von dem Beſtande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, ſo vertheilt dieſer Offizier die zur Begleitung deſſelben beſtimmten Mannſchaften dergeſtalt, daß jedem Wagen wenigſtens 1 Mann beigegeben wird, auch iſt es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen um von etwa aufſtoßenden Hinderniſſen in Zeiten Nachricht zu geben, oder ſie zu beſeitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, ſo wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieſer aus mehr als einem Wagen beſteht.

§. 10. Schon bei Abſchließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet ſei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannſchaft, nachdem ſolche dieſen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marſch, das Aufſitzen auf die Wagen zu geſtatten. Der zur Führung des Transports beſtimmte Offizier, muß ſich daher ſchon vor Beginn deſſelben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannſchaft, ſolche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu beſorgen iſt.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Perſonen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11. Weder die Fuhrleute, noch die Mannſchaften der den Transport begleitenden Militair-Eskorte, dürfen während des Marſches Taback rauchen; eben ſo wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der ſich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen unterſagen müſſen. Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachſamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12. Während der Fahrt müſſen die Wagen auf dem Wege ſtets wenigſtens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müſſen immer ſehr gut geſchmiert ſein, beſonders bei hölzernen Achſen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, ſondern am Tage geſchehen, wenn nicht ausnahmsweiſe in dringenden Fällen Pulvertransporte im ſpäten Herbſt und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen, das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umſtänden nicht ganz wird vermieden werden können. In dieſen Fällen iſt jedoch deſto größere Vorſicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgeſehen werden, ob die Ladung noch feſt liegt und nicht irgend Pulver ſtreut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verſtreute Pulver fortgeſchafft und die Urſache des Streuens beſeitigt iſt.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieſes ſeine Aufmerkſamkeit zu verwenden, und darf ſich daher niemals von demſelben entfernen; beſonders genau muß dieſe Unterſuchung vorher und nachher geſchehen, wenn der Wagen an einem ſteilen Abhange gehemmt werden muß. — Geſchieht das Herabfahren von einem ſolchen Berge in ſehr trockener Jahreszeit, ſo wird man wohl thun, im Fall es die Umſtände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Waſſer zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch ſicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt iſt jeder Wagen Hinſichts ſeiner Beladung genau zu beſichtigen.

§. 13. Steigt während des Marſches ein Gewitter auf, ſo muß der Transport daſſelbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müſſen aber dabei in der vorgeſchriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer ſolchen Zeit unter keinen Umſtänden in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe ſolcher hervorragenden Gegenſtände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können. —

Befindet ſich der Transport während des Zuſammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, ſo wird der Marſch ſo lange ruhig fortgeſetzt, bis ſich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14. Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denſelben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem näch-

ſten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin ſo lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen paſſirt hat, und wiederum 10 Schritte von demſelben entfernt iſt, worauf es den Zwiſchenraum bis zum nächſten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

§. 15. Jeder Pulverwagen, mit Ausſchluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß ſobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, ſo lange Halt machen, bis letzteres ihn paſſirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt iſt.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports ſchon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich ſind (§. 8.) ſoll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langſamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche deſſen ungeachtet ſchnell fahren möchten, daran möglichſt verhindern.

Damit in Fällen der Widerſetzlichkeit die Widerſpenſtigen zur geſetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden, Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung ſchon zuſtehenden Befugniſſe einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um dieſe Aufforderung ſchon bei Zeiten bewirken zu können, geſchieht ſolche ſowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Poſten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannſchaften wiederholt, ſobald ſich ein Fuhrwerk demſelben nähert. Beſteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Verſenden des Pulvers zum Scheibenſchieſſen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall ſein wird, ſo kann der Poſten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langſamfahren, das Unterſagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen ſelbſt befindlichen Mann, jedoch ſchon in Zeiten erfolgen muß.

§. 16. Vorſtehende im §. 14. und 15. gegebenen Beſtimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf ſämmtliche Poſtfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerſeits und die Poſtfuhrwerke andererſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen. In ſolchen Fällen aber, wo wegen der beſondern Beſchaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten iſt, ſollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Poſtfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten ſein, den Pulverwagen, ganz auszuweichen.

§. 17. Kommt der Transport an Feſtungen, Städte oder Dörfer, ſo ſchickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Beſatzung iſt, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier; wo keine Militair-Beſatzung iſt, der erſten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Dieſe Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur ſichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen laſſen.

Iſt es irgend möglich, ſo muß der Transport nicht durch ſondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Beſtimmung ob das eine oder das andere ſtattfinden kann, wird ſich zunächſt nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege, zunächſt liegenden Häuſer ausgeſetzt ſind; ferner muß die Beſchaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Iſt der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, moraſtig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, ſo muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufſichtigt, zu entſcheiden hat, und ſich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verſchaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorſichtsmaßregeln beſtehen darin, daß die Paſſage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei iſt, daß ſich auf derſelben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derſelben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorſicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort paſſiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umſtände entfernt werden.

Bevor nicht dieſe Anordnungen getroffen ſind, muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 300 Schritt von den erſten Häuſern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert paſſiren kann, ankommt, ſo wie ein Kommandirter beim Durchfahren ſelbſt eine Strecke dem Transport vorangehen muß um von etwa dennoch aufſtoßenden Hinderniſſen ſogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufſtoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, ſo dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben,

bleiben, was überhaupt nie geſchehen muß, ſondern die etwa noch außerhalb deſſelben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich iſt, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hinderniſſes ab.

§. 18. Sind Brücken zu paſſiren, wegen deren Haltbarkeit man Beſorgniſſe hat, ſo ſind dieſelben ſogleich auszubeſſern, oder wenn die Gefahr nicht dringend iſt, wenigſtens mit langem Miſt, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erſchütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19. Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, ſo muß der vorausgehende Unteroffizier ſogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derſelben in der vorgeſchriebenen Entfernung von dem vorfahrenden ſtille halte und nur immer dergeſtalt vorwärts fahre, als entweder der vor demſelben befindliche Wagen vorrückt, oder ſchon die Fähre paſſirt iſt.

Im Allgemeinen iſt dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfahrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und eben ſo jedesmal nur ein ſolcher Wagen über das Waſſer gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre ſelbſt, ſich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannſchaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menſchen befinden dürfen. Sind indeſſen die Umſtände dringend, die Flüſſe breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenſcheinliche Gefahr geſchehen, ſo können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, ſo wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenſtände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergeſetzt werden.

Beim Herabfahren von ſteilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorſicht obwalten und es müſſen alle deshalb im §. 12. gegebenen Vorſchriften pünktlich beobachtet werden. Iſt der Pulverwagen in der Fähre angelangt, ſo müſſen ſogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz feſtgehalten, und erſt beim Herausfahren aus derſelben, wieder vorgelegt werden.

§. 20. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichſel ꝛc., ſo wird dieſer beſchädigte Theil mit Vorſicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebeſſert und demnächſt wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Iſt aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, ſo muß das Pulver vorher abgeladen

und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune; wenn es aber an einer dergleichen oder an einem ſonſtigen abgelegenen ſicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher beſtimmten allgemeinen Vorſichtsmaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kaſten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben geſichert, zugedeckt werden. Die Anweiſung des Aufbewahrungsortes iſt von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet iſt und die Fortſetzung des Transports möglich wird, nachzuſuchen. Bei Verſendung von Pulver müſſen aber von dem abſendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle ſtets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen iſt es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa ſchadhaft werdenden, gleich durch brauchbare erſetzen zu können.

§. 21. Es darf ſich kein Fuhrmann unterſtehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beſchlagen oder einen Nagel anziehen zu laſſen.

Iſt dergleichen nothwendig, ſo muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marſche vor einer Schenke oder einem andern Hauſe halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei ſie nicht ausgeſpannt werden, angehalten, ſo muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hauſe oder dem Orte und auch der Wagen unter ſich geſchehen, dieſelben müſſen aber unter gehöriger Aufſicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgeſpannt, ſo muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufſicht einer Schildwache geſtellt werden.

§. 23. Kommt der Transport in das beſtimmte Nachtquartier, ſo wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um ſofortige Anweiſung desjenigen Platzes erſucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, ſo iſt dieſer verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge, bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geſchehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufſtellung der Pulverwagen beſtimmte Platz muß wenigſtens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen ſein, auch iſt er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport ſeine Reiſe fortſetzt, ſo daß derſelbe ſchon bei ſeiner Ankunft den Ort paſſirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu ſehen haben, daß niemand ſich den Fahrzeugen nähere, am wenigſten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garniſon am Orte, ſo müſſen die Schildwachen von derſelben genommen, und von dem den Transport führenden Offizier gehörig inſtruirt werden, außerdem geſchieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier deſſelben hat ſich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24. An dem Tage, wo der Transport an ſeinen Beſtimmungsort ankommt, muß der Offizier ſehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausſchicken, und dem Kommandanten des Orts, ſo wie der das Pulver empfangenden Behörde, deſſen Ankunft melden laſſen, damit dieſelben die erforderlichen Anſtalten zu deſſen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derſelbe daher ſogleich nach dem Abladungs-Platz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht noch denſelben Tag geſchehen, weshalb, wenn es die Umſtände erlauben, die Reiſe ſo einzurichten iſt, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marſch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Beſtimmungsort ankommt.

Iſt dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, ſo muß er doch ſo viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und ſind ſodann die im vorigen §. gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

§. 25. Beim Abladen ſind nicht nur allein die ſchon beim Aufladen erwähnten, ſondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorſchriften zu beobachten. —

Außerdem müſſen die Tonnen, ehe ſie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreiet, rein abgefegt und genau nachgeſehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob ſie anderweitig ſchadhaft geworden ſind, welches ſogleich herzuſtellen, oder da wo es nöthig, das Pulver auszuſchütten iſt.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Verſendung beſtimmt

iſt, ſo muß es beim nächſten Pulverſonnen umgeſchüttet, die Säcke herausgenommen, und dieſe an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man ſie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geſchieht, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 26. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenſchieſſen und zu den Manövers für die Truppen verſendet wird, ſo müſſen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläßige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4. und 15. dieſer Inſtruction auch die übrigen Vorſchriften analog befolgt werden.

b, Im Kriege.

§. 27. Im Kriege kommt es ſehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, ſondern auch loſes Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrweſen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils ſich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geſchehen muß.

§. 28. Bei dieſen Transporten iſt ſtets die Mitwirkung der zu dieſer Zeit beſtehenden Etappen-Kommandanten nachzuſuchen. Es müſſen daher wenigſtens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszuſendendes Duplikat der Marſchroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß geſetzt werden, damit jeder derſelben in ſeinem Etappenbezirke die vorgeſchriebenen Sicherheits- und Vorſichtsmaßregeln in Ausführung bringen laſſen kann.

Demnächſt ſind dieſe Etappen-Kommandanten auch um die Anweiſung eines ſicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marſche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, ſo wie um die Anweiſung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzuſuchen.

§. 29. Geſchieht der Transport durch Proviantfuhrweſen-Kolonnen, ſo ſind die Kommandeurs oder Führer derſelben für die gute und brauchbare Beſchaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derſelben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau unterſuchen und jedem Mangel ſogleich und vollſtändig abhelfen zu laſſen. Ueber das vorſtehend vorgeſchriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, ſo wie wäh-

rend des Transports, zu beobachtende Verfahren, ſind die Train-Kompagnien durch die beſondere Inſtruction vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§. 30. Müſſen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, ſo muß die Unterſuchung dieſer Wagen, ſowohl in Betreff der Haltbarkeit als der ſichern Fortſchaffung der Laſt um ſo ſorgfältiger geſchehen; ſie müſſen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verſchiedenen, oft ſchlechten Seitenwege die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Laſt von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächſtdem darf beſonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch ſie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marſche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft ſehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31. Im Allgemeinen ſind auch bei Pulververſendungen auf dieſen Wagen die im Vorigen vorgeſchriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erſcheint in dieſem Falle jedoch angemeſſen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeſchloſſen marſchiren zu laſſen, dieſe beiden Wagen unter die Aufſicht eines Kommandirten zu geben, und ſie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn ſelbſt auf 2 Wagen kein Mann zur Aufſicht gegeben werden könnte, ſo daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufſicht eines Kommandirten geſtellt werden.

Hat man keine Leinwands-Pläne zum Bedecken der Laſt, welches bei dieſen Transporten in der Regel der Fall ſein wird, ſo bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport iſt, mit der im Vorigen angegebenen ſchwarzen Flagge wenigſtens den erſten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beſchaffen wäre.

Da dieſe Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geſchehen, ſo muß dabei die Aufmerkſamkeit um ſo größer ſein, und beſonders darauf geſehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterſchaffen, um ſich die Laſt zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenſtände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils deſſelben und Befeſtigung der oberen Decke (Strohlage), ſo wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon ſich derſelbe ſelbſt überzeugen muß, und möglichſt genaue Aufſicht, ſind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

c. Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen.

§. 32. Die im Vorigen gegebenen Vorſchriften über das bei Verſendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen ſich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf ſolche Verſendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geſchehen.

Bei Verſendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, alſo in allen Fahrzeugen welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denſelben gleich zu achten ſind, finden die im Vorigen gegebenen Vorſchriften in der angegebenen Ausdehnung keine ſo ſtrenge Anwendung, theils weil ſich das Pulver oder die Munition unter dieſen Umſtänden, beſtändig unter gehöriger Aufſicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten iſt, ſo daß hiernach die Marſcheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorſchriften keinesweges geſtört werden darf, ſondern letztere nur ſo weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszuſtand erlaubt und die unmittelbaren Vorſichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33. Wenn Truppen auf dem Marſche Munition bei ſich führen, eben ſo beim Marſche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner beſondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marſch, als dies zu Folge der Marſcheinrichtung anderweitig beſtimmt iſt und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell- Fahr- und Extra-Poſten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, ſie mögen ſich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei dieſe einerſeits und die Poſtfuhrwerke andererſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß ſie, wenn ſie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für ſie im Verzuge iſt, bei Stellen, wo wegen der Beſchaffenheit des Weges ein wechſelſeitiges Ausbiegen nicht zuläßig iſt, die dann allein ausweichenden Poſtfuhrwerke zuerſt vorüber zu laſſen.

§. 34. Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von ſolcher Beſchaffenheit wie bereits §. 17. angegeben iſt, machen ſie einen bedeutenden Umweg, und iſt hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, ſo fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß geſetzt ſind, um die nöthi-

gen Maßregeln zum ſicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, ſo iſt das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaſter haben, iſt in dieſer Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen ſelbſt dieſe Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohntem Orte ſich aufhalten, ſondern müſſen außerhalb deſſelben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35. Beim Ueberſetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieſer ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergeſetzt werden können, und muß daher, ſo wie alle ſonſtigen auf dem Marſche dieſer Fahrzeuge nöthigen Vorſichtsmaßregeln, die ſchon durch die Marſch-Einrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt ſind, dem Führer der Fahrzeuge überlaſſen werden.

III. Pulververſendungen zu Waſſer.

§. 36. Bei Pulververſendungen zu Waſſer iſt es nicht durchaus nothwendig das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu ſchütten, der Bötcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2. zu unterſuchen und in Stand zu ſetzen haben, ehe ſie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

a. Auf Flüſſen.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt ſich nur vom Schiffer beſtimmen, der hierbei den in den Flüſſen zur Zeit befindlichen Waſſerſtand zu berückſichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen beſtimmt, der ſo gewählt werden muß, daß die Waſſertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichſt nahe an das Ufer zu ſtellen, dabei ein bequemes Einladen geſtattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufſtellung des Pulvers gewährt.

§. 37. Beim Verladen der Schiffe müſſen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit ſie nicht naß werden, ferner muß darauf geſehen werden, daß ſie feſt liegen und beſonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feſte und ſichere Widerlagen gelegt werden müſſen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen ſein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen beſtehen dürfen, ſo muß für das Pulver entweder ein beſonderer Raum abgeſchlagen, oder daſſelbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach verſehen werden, damit das Pulver gegen Regen geſchützt ſei.

Die beladenen Kähne erhalten ſchwarze Wimpel.

§. 38. Bei der Uebernahme der beladenen Kähne, gilt daſſelbe was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9. vorgeſchrieben worden. Die Begleitungs-Mannſchaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei ſich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39. Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannſchaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieſer Beziehung bei den Schiffsleuten eine beſondere Vorſicht nöthig iſt. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge iſt daher um ſo ſorgfältiger zu verfahren, und ſich die nöthige Gewißheit zu verſchaffen, daß weder die Begleitungs-Mannſchaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in ſeiner Kajüte ſo aufbewahrt, daß ſie, ſelbſt wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verurſachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft ſich oft daß die treidelnden Mannſchaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müſſen. Bei ſolchen Gelegenheiten iſt mit beſonderer Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß ſie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Taſche ſtecken und ſo in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müſſen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin geſagt, verwahrt werden.

§. 40. Auf der Fahrt müſſen die Kähne wenigſtens 500 Schritt von einander entfernt bleiben, entſteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, ſo müſſen die folgenden davon ſogleich benachrichtigt werden, und dürfen ſich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41. Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derſelbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, ſo ſind dieſelben nach dem allgemeinen Polizei-Geſetz vom 6. Juni 1799 zwar ſchon verpflichtet bei dem Anblick des ſchwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches ſich auf denſelben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, ſogleich auszulöſchen. Da aber dieſe Vorſchrift nicht immer genau befolgt oder der ſchwarze Wimpel wohl leicht überſehen wird, ſo muß in einem ſolchen Falle ſogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern

der

der Pulver-Kähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Geſetzes auffordern.

§. 42. Bei Annäherung eines Gewitters müſſen die Kähne ſogleich in der Entfernung in welcher ſie ſich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Maſten niederlaſſen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, ſondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geſchehen. Nur erſt wenn das Gewitter und die zu beſorgende Gefahr vorüber iſt, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgeſetzt.

§. 43. Wenn ein Kahn des niedrigen Waſſerſtandes wegen gelichtet werden muß, ſo iſt beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorſicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, ſo muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln ſogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn ſonſt keine andere Hülfsmittel vorhanden ſind, es trocken und ſicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, ſo lange die Ausbeſſerung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache geſtellt werden.

Iſt die Beſchädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbeſſerung mehrere Tage erforderlich ſind, ſo muß entweder ein anderer beſſerer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeſchafft oder aber die nächſte Ortsbehörde erſucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einſtweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlaſſen. Die Inſtandſetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44. Muß der Transport durch eine Feſtung oder offene Stadt, ſo iſt in Betreff der Anmeldung deſſelben, wie bei den Landtransporten, §. 17. zu verfahren.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen beſtehen unter andern darin, daß die Paſſage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer ſelbſt kein Feuer ſein darf.

Die Brücken durch welche die Pulverkähne fahren, müſſen geſperrt werden, damit nichts über dieſelben paſſire oder ſich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen ſind, und der Transport ohne Aufent-

halt durchgehen kann. Deſſen ungeachtet muß, wo es zuläßig iſt, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter, dem Transport eine Strecke vorausgehen, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Maßregeln getroffen ſind.

§. 45. Sind Schleuſen oder Schiffbrücken zu paſſiren, ſo muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeſchickt werden, um den Schleuſen- oder Strommeiſter mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieſer muß dann ſogleich Anſtalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweiſe durchgeſchleuſt und geſchifft werden.

In eine Schleuſe darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelaſſen werden. Iſt indeſſen die Schleuſe ſo groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, ſo können zur Benutzung des Waſſers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeſchifft werden, nur ſind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen ſind.

Die nachfolgenden Pulverſchiffe müſſen nicht allein in der vorgeſchriebenen Entfernung unter ſich, ſondern auch in derſelben Entfernung von der Schleuſe oder Schiffbrücke anhalten bis die Reihe an ſie kommt.

§. 46. Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, ſo müſſen ſie ſtets 150 bis 200 Schritt unter ſich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannſchaft kann ſich dann ans Land begeben um ſich Speiſe zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigſtens 200 Schritt davon entfernt ſein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß ſich Niemand demſelben nähere.

§. 47. Bei Ankunft des Transports an ſeinem Beſtimmungs-Ort iſt ganz daſſelbe zu beobachten was §. 24. und 25. bei Landtransporten vorgeſchrieben iſt.

b, Zur See. §. 48. Bei Pulververſendungen zur See, wo der Schiffs-Kapitain verpflichtet iſt, für die gute Erhaltung und den ſicheren Transport der auf ſeinem Schiffe zu verladenden Gegenſtände Sorge zu tragen, iſt demſelben auch die Vertheilung der Laſt im Schifferaum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlaſſen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen ſowohl, als während des Transports, ſo wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Näſſe, unterſtützt.

§. 49. Beim Beladen der Schiffe iſt daſſelbe wie bei den zum Transport auf Flüſſen beſtimmten Kähnen zu beobachten; da indeſſen die Seeſchiffe mehr den Schwankungen ausgeſetzt ſind, ſo muß beſonders auf eine ſehr feſte Lage der Tonnen geſehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken iſt.

Sollte die Höhe des Schiffraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, ſo wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befeſtigt ſind, ruhendes feſtes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50. Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, ſo muß letzteres, wenn es irgend möglich iſt, in einem durch eine Bretterwand abgeſonderten Raume, gegen jede äuſſere Gefahr geſichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenſtände, dieſe Abſonderung nicht, ſo müſſen die letztern zuerſt, ſo eingeladen werden, daß ſie unten liegend, ein feſtes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur feſten Lagerung der unterſten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver, in einem und demſelben Schiffsraum, zu verladenden Gegenſtände, dürfen jedoch unter keinen Umſtänden Feuer erzeugende ſein, als z. B. Eiſen, ungelöſchter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Maſten wird an einer in horizontaler Richtung befeſtigten Stange, eine ſchwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weiſſen Buchſtaben: Schießpulver ſich befindet.

§. 52. Da die Schiffsmannſchaft während der Dauer der Seereiſe, das Schiff nicht verlaſſen kann, um ſich warme Speiſen zu bereiten, ſo muß es derſelben geſtattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr iſt auf die gute Beſchaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) ſo wie auf das Feuer ſelbſt eine beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken ſprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter, müſſen während das Feuer brennt, beſtändig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachſames Auge haben müſſen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde ſo weit als möglich entfernt untergebracht ſein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers, darf ſich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben ſo wenig darf während des Transports auſſerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeiſe verſehene Kommandirte, Matroſe ꝛc. auf das Strengſte zu verpflichten iſt, die Tabackspfeiſe niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§. 53. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, ſo wird das Kommando ſich an der Grenze ſo genau als möglich mit den daſelbſt für Pulvertransporte gegebenen Beſtimmungen bekannt machen und nach denſelben verfahren, wobei jedoch die diesſeitigen gegebenen Vorſchriften, in ſofern ſolche die Vorſichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und ſchärfer ſtellen, nicht als aufgehoben betrachtet, ſondern ebenfalls beobachtet werden müſſen.

§. 54. Bei Landungen, beim Paſſiren der Kanäle, beim Ausbeſſern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen ſind übrigens dieſelben Vorſichtsmaßregeln zu beobachten, wie ſolche im Vorigen, beim Transport auf Flüſſen, angegeben ſind.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Vorſtehende höhern Orts ergangene Beſtimmungen in Betreff des bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtenden Verfahrens, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren genaue Befolgung empfohlen.

Marienwerder, den 29. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 12. September 1834.

Seine Majeſtät der König haben mir allergnädigſt zu befehlen geruhet, den Inhalt folgendes allerhöchſten Kabinets-Schreibens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

„Es iſt für Mich höchſt erfreulich geweſen, bei Meiner nach Verlauf mehrerer Jahre in der Provinz Preußen ſtattgefundenen Anweſenheit die längſt bewährte Anhänglichkeit und treue Ergebenheit wieder zu finden. Ich verlaſſe daher die Provinz mit großer Zufriedenheit, und es gereicht Mir zur Genugthuung, dies äußern zu können. Ich veranlaſſe Sie dieſe Meine Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 3. September 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präſidenten von Schön."

In tiefſter Ehrfurcht und mit den dankbarſten Gefühlen entledige ich mich dieſes hohen Befehls. Königsberg, den 3. September 1834.

v. Schön.

Es iſt bemerkt worden, daß die nach dem Reglement vom 6. Juni 1799 und ſpätere Verordnungen vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln bei dem Transport des für Rechnung von Privatperſonen gehenden Schießpulvers nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit befolgt werden. Es werden dieſelben daher, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

§. 1. Die Verſendung des Pulvers darf nur in dichten mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fäſſern ſtattfinden, gleichviel ob ſie zu Waſſer oder Lande geſchieht. Von jeder Pulververſendung iſt der Polizeibehörde des Orts vorhergehend Anzeige zu machen. Beim Auf-, Ab- und Umpacken iſt die größte Vorſicht zu beobachten und beſonders die Reibung der Fäſſer zu verhüten. Zu dem Ende müſſen ſie auf Decken und nicht auf die bloße Erde geſtellt und dürfen durchaus nicht geſchoben oder gerollt, ſondern müſſen immer gehoben werden.

§. 2. Die Lokalpolizei-Behörde des Abgangsortes iſt verpflichtet, die Königl. Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, von dem Wege den derſelbe nehmen wird, und von dem Tage des Abgangs und dem der Ankunft am Beſtimmungsort ſo frühzeitig zu benachrichtigen, daß die betreffenden Lokalpolizei-Behörden noch rechtzeitig davon in Kenntniß geſetzt werden können.

§. 3. Ein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf auf dem Fahrzeuge oder in deſſen Nähe niemals Taback rauchen und eben ſo wenig dies ſeinen Leuten geſtatten. Noch weniger darf auf einem mit Schießpulver beladenen Schiffsgefäße Feuer oder Licht angemacht werden.

§. 4. Während eines Ungewitters darf das Einfahren mit einem Pulverwagen in eine Stadt oder ein Dorf durchaus nicht ſtattfinden, ſondern es muß auf freiem Felde und wenigſtens in einer Entfernung von einigen tauſend Schritten von Wohngebäuden, entfernt gehalten werden. Ebenſo müſſen die mit Pulver beladenen Schiffsgefäße bei einem Gewitter an einer Stelle des Ufers, wo keine Gebäude in der Nähe ſind, ſogleich anlegen und ſo lange verweilen bis das Gewitter vorüber iſt.

§. 5. Der eine Pulverladung führende Fuhrmann ſoll jeden, der ihm Taback rauchend begegnet, mit Beſcheidenheit erinnern, die Pfeife einzuſtecken und deshalb dem Wagen etwas vorausgehen oder einen Knecht vorausſchicken. Jedermann aber, der einem ſolchen Wagen begegnet oder ſonſt mit demſelben zuſammentrifft, ſoll ſich, ſo lange er ſich in der Nähe deſſelben befindet, des Tabackrauchens und Feuerſchlagens enthalten.

§. 6. Wenn Schießpulver zu Lande verſendet wird, darf ſolches in der Regel nicht durch Städte gefahren, ſondern es muß, wenn der Weg auf eine Stadt trifft, wo möglich daneben vorbei und nur, wenn dies nicht angeht nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und nach deren Anweiſung auf dem kürzeſten und wenigſt gefährlichen Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weitern Transport daſelbſt verbleibt, muß ſelbiges entweder in das vorhandene Magazin oder in Ermangelung deſſen an einen andern ſichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden und unter Aufſicht eines Wächters bleiben.

§. 7. Geſchieht die Verſendung des Schießpulvers zu Waſſer, ſo darf daſſelbe nicht auf der gewöhnlichen Schiffsanlande verladen, ſondern es muß an einem andern von Gebäuden entfernten Platze in das Schiffsgefäß gebracht werden.

§. 8. Hat das Schiffsgefäß noch andere Güter geladen ſo muß das Schießpulver oben aufgepackt, die Fäſſer müſſen zur Verhütung des Reibens mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgeſondert werden.

§. 9. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf näher als 200 Schritte von allen Gebäuden entfernt anlegen auch muß der Schiffer, welcher es führt, eine ſchwarze Flagge aufſtecken und ſo oft er ſich einer Anlageſtelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeſchickten Schiffsknecht oder Boten von dem Inhalt ſeiner Ladung benachrichtigen mit der Aufforderung, ihr Feuer auszulöſchen, welches letztere dann ſogleich geſchehen muß.

Bei der Annäherung eines Pulvertransports zu Waſſer oder zu Lande an eine Stadt oder an ein Dorf iſt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen um die erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln bei den Einwohnern anzuordnen. Bei der Ankunft eines Gefäßes am Beſtimmungsorte muß eine gleiche Meldung geſchehen und das Pulver ſofort und zwar außerhalb der Stadt ausgeſchifft und aufbewahrt werden.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, ſogleich von jedem andern Frachtwagen unterſchieden werden kann, wird derſelbe auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen ſchwarzen Flagge verſehen.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gaſthäuſern oder Schenken aufgefahren werden, ſondern müſſen beim Anhalten und Futtern 300 Schritte von Gebäuden entfernt halten; und zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer auf 300 Schritte Entfernung unter der Aufſicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, muß der Fuhrmann ſich überzeugen ob etwa ein am Wege ſtehender Backofen oder eine Schmiede ꝛc. im Gange ſei, in welchem Falle er warten muß, bis das Feuer ausgegangen iſt. Soviel als möglich müſſen aber die Pulvertransporte auch die Dörfer vermeiden und herumfahren.

§. 13. Mit einer Pulverladung darf, beſonders auf Steinpflaſter oder ſteinigten Wegen, durchaus nicht raſch gefahren werden.

Jede Verletzung der zu §. 1. bis 13. ertheilten Vorſchriften wird, auch wenn daraus noch kein Schaden entſtanden iſt, durch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe von 2 bis 10 Rthlr. an Gelde oder 3 bis 14tägigem Gefängniß, geahndet werden.

Die Polizeibehörden werden verpflichtet, auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften zu halten und vorkommende Kontraventionen zu ihrer Kognition zu ziehen. Marienwerder, den 10. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausſtellung und Verlängerung der Reiſepäſſe betreffend.

Nach der in unſerm Amtsblatt pro 1827 No. 40. pag. 317 enthaltenen Verordnung vom 20. September 1827 iſt nachgegeben worden, daß auch abgelaufene Päſſe prolongirt werden dürfen, jedoch nur binnen 6 Wochen von dem Tage des Ablaufs des Paſſes an gerechnet, und nur von den Ortspolizeibehörden, welche geſetzlich zur Ertheilung von Reiſepäſſen berechtigt ſind, Behufs der direkten Rückreiſe nach dem Orte wo der alte Paß ertheilt worden, wenn ſie letztern nicht ſelbſt ausgeſtellt haben, wogegen allein den Königl. Regierungen die Befugniß zuſtehet, auch die von andern Polizeibehörden zur Reiſe im Innlande ausgeſtellten Päſſe zu prolongiren.

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat mißfällig bemerkt, daß die Polizeibehörden nicht überall dieſe Vorſchrift beachten und beſonders öfters Päſſe prolongiren, wenn ſie auch ſchon ſeit länger als 6 Wochen abgelaufen ſind, daher wir im höhern Auftrage die Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks gemeſſenſt anweiſen, ſich genau nach der vorſtehenden paßpolizeilichen Anordnung zu richten und ſich keine Uebertretung derſelben zu Schulden kommen zu laſſen. Marienwerder, den 1. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Geſanglehrer am Gymnaſio zu Elbing, G. Döhring hat ein für den Schulunterricht ſehr brauchbares Choral-Buch herausgegeben, welches die in der Provinz Preußen gebräuchlichſten Choräle mit ihren Varianten enthält, die ſowohl zur drei- als vierſtimmigen Ausführung eingerichtet ſind, und wovon das Exemplar um die Anſchaffung möglichſt zu erleichtern für den billigen Preis von 20 Sgr. bei dem Herausgeber zu erhalten iſt, welcher letztere auch bei der Abnahme mehrerer Exemplare das Werk für den Subſcriptions-Preis von 15 ſgr. zu liefern erbötig iſt.

Marienwerder, den 4. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die von der Königl. techniſchen

Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute bei den Buchhändlern Schenk und Gerſtäcker zu Berlin in Steindruck erſchienen und unter den in der erſt gedachten Bekanntmachung erwähnten Bedingungen zu haben ſind. Wir können nicht umhin deren Anſchaffung ebenfalls dringend zu empfehlen und bemerken daß auch von dieſen Vorlegeblättern ein Exemplar in unſerer Regiſtratur zur Anſicht offen liegt.

Die ſämmtlichen Baubeamten unſeres Departements werden angewieſen, ſich die Verbreitung dieſer Muſterblätter gleichfalls angelegen ſein zu laſſen und die Beſtellungen darauf in gleicher Art wie unterm 11. Juni d. J. angeordnet iſt, zu ſammeln und anzuzeigen.

Marienwerder, den 18. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Seitens des Beſitzers des adlichen Guts Trzyn im Kreiſe Löbau, iſt auf der Feldmark deſſelben ein neues Vorwerk angelegt, und dieſer Anlage mit unſerer Genehmigung der Namen „Alexanderhoff" beigelegt.

Marienwerder, den 22. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberlehrer Müller an dem Schullehrer-Seminarie zu Graudenz hat unter dem Titel:

„Polniſch-deutſche Sprachlehre in geordneten Denk- Sprach- und Schreibeübungen für Volksſchulen, eine Anleitung für Lehrer, polniſchſprechende Kinder naturgemäß zur Kenntniß des deutſchen zu führen. Erſter Lehrgang für die Elementar-Klaſſe.

Graudenz 1834 bei Röthe."

einen Leitfaden zum Unterrichte in der deutſchen Sprache für ſolche Schulen, welche größtentheils oder ganz von Kindern polniſcher Zunge beſucht werden, herausgegeben. Das Exemplar koſtet 15 ſgr.; auf 10 Exemplare wird 1 Frei-Exemplar, auf 25 werden 3, auf 50 werden 7, und auf 100 werden 16 Frei-Exemplare gegeben. Dieſer Leitfaden zeichnet ſich eben ſowohl durch ſeine zweckmäßige innere Einrichtung aus, als das Bedürfniß vieler Schulen des hieſigen Regierungsbezirks die ſorgfältige Benutzung und den allgemeinen Gebrauch deſſelben wünſchenswerth macht.

Wir weiſen daher alle diejenigen Schullehrer, welche polniſchredende Kinder zu unterrichten haben, an, ſich bei dem Unterrichte in der deutſchen Sprache des Müllerſchen Leitfadens zu bedienen, und fordern die ſämmtlichen Her-

ren Schul-Inſpektoren und Geiſtlichen auf, die zweckmäßige Benutzung deſſelben in allen Schulen, die von Kindern polniſcher Zunge beſucht werden, möglichſt zu befördern und zu beaufſichtigen.

Marienwerder, den 29. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte S. 56 erlaſſene Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Seminario zu Marienburg auf den 13. Oktober c. und die folgenden Tage feſtgeſetzt worden iſt. Die interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer unſeres Regierungsbezirkes ſind zu dieſer Prüfung bereits einberufen worden; diejenigen Schulamtsbewerber unſeres Bezirkes, welche der Nähe wegen die vorſchriftsmäßige Schulprüfung in dem Seminario zu Marienburg abzulegen wünſchen, haben uns vorher die erforderlichen Zeugniſſe, cfr. Amtsblatt 1831 S. 379, einzureichen.

Marienwerder, den 29. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das unterm 18. Juni 1834 (vergl. die No. 27. des diesjährigen Amtsblatts) dem Rentier K. W. Barlee auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent iſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden.

Marienwerder, den 5. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Johann Wollſchläger zu Eickfier, im Schlochauer Kreiſe hat den ihm für das laufende Jahr unterm 9. Dezember v. J. sub No. 495. ertheilten Gewerbeſchein zum Handel mit Theer, Dielen und Splieſſen auf dem Wege zwiſchen Belgard und Cöslin verloren. Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 800. ausfertigen laſſen und erklären den erſtern hiedurch für ungültig.

Marienwerder, den 30. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Dem Hirſch Maydanski zu Strasburg iſt der ihm für das laufende Jahr unterm 19. November v. J. sub No. 171. ertheilte Gewerbeſchein zum Han-

del mit Leinwand, rohen Produkten, Pferden, Ochſen, Schweinen, Kramwaaren, Lumpen, Pflaumen, Viktualien und Wolle in der Nacht vom 20. zum 21. v. M. bei adl. Buczek geſtohlen worden.

Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 801. ausfertigen laſſen und erklären den erſteren hiedurch für ungültig. Marienwerder, den 2. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Vakanz des Kreis-Phyſikats zu Pillkallen betreffend.

Mit dem 1. Oktober d. J. wird durch den Abgang des Dr. Schreiber der Poſten des Kreis-Phyſikats zu Pillkallen erledigt, mit welchem ein etatsmäßiges jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden iſt.

Wir fordern qualifizirte Aerzte, die zugleich Wundärzte und Geburtshelfer ſind, hiedurch auf, ſich zu jenem Poſten zu melden und uns die, ihre Befähigung nachweiſenden, Zeugniße einzureichen.

Gumbinnen, den 19. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der Tiſchlergeſell Adam Prill welcher bereits dreimal zur Zuchthausſtrafe verurtheilt war und ſeit ſeiner kürzlich aus der Zwangs-Anſtalt zu Graudenz erfolgten Entlaſſung eine Menge kleiner Diebſtähle begangen hat, iſt geſtern Abend aus dem hieſigen Gefängniß entwichen und ſoll aufs Schleunigſte zur Haft gebracht werden, weshalb wir alle Behörden erſuchen, auf denſelben zu vigiliren ihn im Betretungsfalle feſtzunehmen und entweder an uns oder an das Königl. Inquiſitoriat zu Marienwerder abzuliefern.

Dt. Eylau, den 6. September 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Dt. Eylau und Biſchofswerder.

Signalement:

Geburtsort — Dt. Eylau, Religion — evangeliſch, Alter — 46 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Stirn — hoch, Augen — hellblau, Augenbraunen — blond, Haare — dunkelblond, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Naſe — breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — oval, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — fein pockennarbig.

Bekleidung: Ein blau tuchner Rock und ein paar grau tuchne Beinkleider.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense Juli 1834.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Haſer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	— 28 —	— 26 —	— 20 —	— 19 —	— 18 —
Chriſtburg	1 12 —	1 10 —	1 — —	— 26 —	— 22 —	— 18 —	— 18 —
Dt. Crone	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Culm	1 19 —	1 12 6	— 29 —	— 27 —	— 19 —	— 17 —	— 29 6
Flatow	1 20 —	1 12 6	— 27 6	— — —	— 22 6	— — —	— 29 —
Graudenz	1 20 —	1 2 —	1 2 —	1 — —	— 18 —	— — —	— 18 —
Löbau	1 15 —	1 10 —	— 25 —	— 23 —	— 21 —	— 15 —	— 15 —
Marienwerder	1 14 3	1 11 —	1 — 4	— 28 5	— 22 9	— 20 11	— 20 9
Mewe	1 10 —	1 4 —	1 — —	— 27 —	— 18 —	— 17 —	— 15 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 22 —	— 16 —
Schlochau	1 20 —	1 17 6	1 3 9	1 — —	— 21 3	— 20 —	— 18 9
Schwetz	1 10 —	1 7 6	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 22 —
Strasburg	1 10 —	1 2 6	1 — —	— 25 —	— 27 6	— 22 6	1 10 —
Thorn	1 12 6	1 10 —	1 — —	— 27 6	— 22 6	— 20 —	— 19 —
Summa	21 7 9	18 21 6	14 7 7	12 4 11	9 28 6	7 17 5	9 11 —
Durchſchnittspreis	1 15 7	1 10 1	1 — 7	— 28 1	— 21 4	— 19 —	— 20 1

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 7 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 — —	— 28 —	1 — —	— 28 —	— 10 —	— 15 —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 8 —	1 4 —	— — —	— — —	— 8 —	— 15 —	4 — —	4 — —
Culm	1 1 —	— 28 —	1 4 —	1 — —	— 5 6	— 14 —	5 15 —	— — —
Flatow	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 5 —	— — —	1 5 —	— — —	— 10 8	— 10 —	4 — —	— — —
Löbau	1 — —	— 25 —	1 5 —	1 — —	— 4 —	— 14 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 6 1	1 3 1	1 13 3	1 10 7	— 8 5	— 16 —	4 2 3	3 2 3
Mewe	1 — —	— 28 —	1 — —	— 28 —	— 7 —	— 14 —	2 8 —	2 25 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	4 — —	— — —
Schlochau	1 7 9	— — —	— — —	— — —	— 7 1	— 22 6	6 3 —	4 25 —
Schwetz	1 7 6	1 5 —	— — —	— — —	— 16 —	— 15 —	4 — —	3 — —
Strasburg	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	1 — —	5 — —	— — —
Thorn	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 12 6	— 10 6	5 — —	— — —
Summa	15 20 4	10 4 1	6 27 3	5 6 7	4 4 2	7 16 6	62 13 3	30 7 3
Durchſchnittspreis	1 3 7	1 — 5	1 4 6	1 1 4	— 8 10	— 16 2	4 13 10	3 10 10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger und eine außerordentliche Beilage No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 37. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 12ten September 1834.

Das im Konitzſchen Kreiſe belegene, auf 7249 Rthlr. 5 ſgr. landſchaftlich abgeſchätzte freie Allodial-Rittergut Klein-Komorze Nro. 81. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 16ten Auguſt a. c., auf den 15ten November a. c. und auf den 14ten Februar a. f. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten April 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelſchen Fideikommiſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe belegenen Rittergüter Leiſtenau und Gottſchalk, welche, und zwar:

1) Gottſchalk und Dohnaſtädt auf	31907	Rthlr. 11	ſgr.	: pf.
2) Thymau und Oſſowken auf	28972	— 26	—	8 —
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314	— 18	—	4 —
4) Leiſtenau und Carlshof auf	51442	— 1	—	8 —
5) Kowallek auf	13337	— 24	—	: —
6) Scharnhorſt auf.	19942	— 15	—	: —
zuſammen landſchaftlich auf	156917	Rthlr. 6	ſgr.	8 pf.

abgeſchätzt worden, ſind auf den Antrag der Königl. Landſchafts-Direktion hieſelbſt, wegen rückſtändiger Pfandbriefzinſen zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das im Stuhmſchen landräthlichen Kreiſe belegene adliche Gut Kontken Nro. 31. Littr. A. und B. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 13ten Dezember d. J. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sieke hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe nach welcher der Werth von Kontken Littr. A. 8438 Rthlr. 27 ſgr. nnd von Kontken Littr. B. 10691 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. beträgt und der neuſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Beſondere Kaufbedingungen ſind bis jetzt nicht aufgeſtellt.

Der Herr Adalbert v. Noſtiz Jackowski oder deſſen etwanige Erben oder Erbnehmer oder diejenigen welche ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, werden hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen um ihre Gerechtſame bei der bevorſtehenden Veräußerung wahrzunehmen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß bei ihrem Ausbleiben dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung der ſämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es der Produktion der Inſtrumente bedarf, werde verfügt werden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Da in dem angeſtandenen peremtoriſchen Lizitations-Termine für das zur Subhaſtation geſtellte im Graudenzer Kreiſe belegene, auf 10556 Rthlr. 17 ſgr. 4 pf. landſchaftlich abgeſchätzte Rittergut Skurjew Nro. 45. (früher Nro. 156.) nur ein Kaufgeld von 7040 Rthlr. geboten worden, ſo iſt dem Antrage der hieſigen Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion gemäß, ein nochmaliger peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 25ſten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Trieſt hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das zur Nachlaßmaſſe des Joſeph v. Tucholka gehörige, im Konitzſchen Kreiſe gelegene Rittergut Brieſen (Brzesno) Nro. 18. welches landſchaftlich auf 13,284 Rthlr. 16 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, iſt mit Ausſchluß des bei demſelben benutzten, zur Johann v. Tucholkaſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, vormals Schwarzrockſchen Bauerhofes, auf den Antrag des Kurators

der Joſeph v. Tucholkaſchen Liquidationsmaſſe zur Subhaſtation geſtellt, und ein neuer Bietungstermin auf den 16ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt worden

Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gericht.

In der Nacht vom 19ten zum 20ſten d. Mts. ſind dem Einſaaßen Roſenfeld zu Johannisdorf 2 Pferde,

1) eine ſchwarze Stute, 10 Jahr alt, mittlerer Größe, ohne Abzeichen;
2) ein braunes Füllen (Stute), 2 Jahr alt, mit ſchwarzen Füßen, ſchwarzen Kammhaaren, ſchwarzen Schweif,

von der Weide geſtohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden erſucht, ſowohl auf die geſtohlenen Pferde als auf die Diebe derſelben genau zu vigiliren, letztere im Betretungsfall zu arretiren, ihnen die qu. Pferde abzunehmen, und ſolche gegen Erſtattung der Futterungskoſten an den genannten Eigenthümer abzuliefern, welcher dem Entdecker der Pferde eine angemeſſene Prämie zahlen wird.

Marienwerder, den 30ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Das sub Nro. 7. in der Stadt Rehden gelegene, dem ehemaligen Bürgermeiſter Röding zugehörige Grundſtück, beſtehend in

1) einem am Markte belegenen maſſiven Wohnhauſe nebſt Stall und Wagenremiſe taxirt auf 815 Rthlr. 15 ſgr. 8 pf.,
2) einem vor dem Strasburger Thore belegenen Gekochsgarten von ſechs Beeten taxirt auf 24 Rthlr.,
3) einem Kämmerei-Erbpachtsgarten von 26 □Ruthen taxirt auf 24 Rthlr. 20 ſgr.

ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden. Hierzu iſt ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 31ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer im Seſſionszimmer des Gerichts anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe nebſt dem neuſten Hypothekenſcheine in der Regiſtratur eingeſehen werden können, und die Kaufbedingungen im Termine aufgeſtellt werden ſollen.

Graudenz, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Johann Göbelſchen Wittwe und Erben gehörige, hierſelbſt in der Kirchen-Straße sub Nro. 72. gelegene Großbürgerhaus zu welchem ein Radikal-Morgen Acker und die Reihe-Braugerechtigkeit gehört, und welches alles auf 242 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 19ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 30ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die hieſelbſt belegene dem Müller Johann Seydel zugehörige Mittelmühle, welche indeſſen nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden vom Waſſer fortgeriſſen, und zu welcher 4 Morgen nutzbares Land und 3 Morgen 33 []Ruth. Verſandungen und Ausriſſe gehören und welcher Acker auf 305 Rthlr. 16 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 15ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 4ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht

Das zur Matthias und Catharina Rosnerskiſchen Nachlaßmaſſe gehörige, hieſelbſt an der Mauer sub Nro. 133. gelegene Kleinbürgerhaus, zu welchem ein Gemüſe-Garten gehört und welches alles auf 91 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 15ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, dem 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt auf der Vorſtadt Fiewo sub Littr. G. Nro. 1. gelegene Erbpachtsgrundſtück, welches gegenwärtig unbebaut iſt, deſſen Lage jedoch ſehr vorthei-haft zum Anbau einer neuen Mühle geeignet iſt und wozu 16 Morgen 128 []Ruthen magdeburgiſch an Teich, Gartenland, Roßgarten, Hof- und Bauſtellen, und 2 Hufen 7 Morgen 163 []Ruthen magdeburgiſch an Acker, zuſammen auf 329 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, gehören, iſt zur noth-

wendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eck angeſetzt worden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu dieſem Termin unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 22ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe der zum Amtmann v. Wenſierskiſchen Nachlaſſe gehörigen bei Brodda belegenen auf 92 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzten Meliorationswieſen von 14 Morgen 92 □Ruthen, ſteht ein Termin auf den 26ſten November c. Nachmittags 3 Uhr in Friedrichsbruch an.

Konitz, den 23ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf folgender zu Slup belegenen zur Mantheyſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:

a) des Erbpachtshofes von circa 53 Morg. 3 □Ruth. auf 55 Rthlr. 21 ſgr. 9 pf.
b) des Bauerlandes von circa 23 Morg. 182 □Ruth. auf 43 Rthlr. 10 ſgr.

gerichtlich abgeſchätzt ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 11ten November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen unbekannten Real-Prätendenten wie auch die Pychſchen Erben welche irgend einen Anſpruch an die obigen Grundſtücke zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen in termino zu melden und ſelbige geltend zu machen, im Ausbleibungsfall aber gewärtig zu ſein, daß ſie mit allen ihren Real-Anſprüchen auf dieſes Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 5ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Czyſtoblott sub Nro. 2. belegene bäuerliche, durch den Regulierungs-Rezeß vom 21ſten April 1828 zum Eigenthum verliehene Grundſtück von 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch und beſetzt mit einem Wohnhauſe nebſt zwei Scheunen, welches am 7ten April a. pr. auf 214 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt, ſoll auf den Antrag der Mathias Stawskiſchen Erben im Wege der nothwendigen Subhaſtation zum Zweck der Auseinanderſetzung in termino den 18ten November c. Morgens um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn

Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Böhm an den Meiſtbietenden hieſelbſt an der Gerichtsſtelle verkauft werden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Strasburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf folgender zu Gollub belegenen zur Bürgermeiſter Malinowskiſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:

1) das Wohnhaus sub Nro. 27. auf 2 Plätzen nebſt Acker- und Wieſen-Loos D. E. Nro. 32. und einem Erbpachts-Garten abgeſchätzt auf	1112 Rthlr.	5 ſgr.	- pf.
2) die wüſte Bauſtelle Nro. 54. nebſt Radikal Nro. 68. Erbpachtsgerechtigkeit über zwei wüſte Plätze Nro. 73. und 74. abgeſchätzt auf .	31 —	25 —	- —
3) das Kumſtbeet Nro. 236. abgeſchätzt auf .	28 —	26 —	6 —
4) das Kumſtbeet Nro. 237. abgeſchätzt auf .	29 —	- —	- —
5) das Kumſtbeet Nro. 240. abgeſchätzt auf .	29 —	- —	- —

ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 8ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herr Aſſeſſor Willich zu Gollub an.

Die Taxe, die neuſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Strasburg, den 11ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des in dem Dorfe Cießyn sub Nro. 13. belegene zu Eigenthumsrechten noch nicht verliehene jetzt als emphyteutiſch beſeſſenen Bauerguts von circa 77 Morgen 130 □Ruthen nach dem Ertrage auf 303 Rthlr. 2 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 16ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich hieſelbſt an. Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten insbeſondere die dem Namen und Aufenthaltsorte nach nicht bekannte Simon und Barbara Oſtrowskiſchen Erben zum obigen Termin zur Anbringung ihrer etwanigen Anſprüche an dieſes Grundſtück mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß das Grundſtück nur mit den unbeſtimmten Rech-

ten und Pflichten, welche das Geſetz vom 8ten April 1823 gewährt und auferlegt, ausgeboten und künftig zugeſchlagen werden wird.

Strasburg, den 15ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des Michael Suchmielskiſchen Mobiliarvermögens incl. des Vieh-Inventarii haben wir einen Termin auf den 26ſten September c. Morgens 9 Uhr vor dem Herrn Kanzliſten Grzegorzewski hieſelbſt angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige hiemit einladen.

Strasburg, den 25ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Wilhelm Klingerbergſchen Nachlaß gehörigen hieſelbſt auf der Blankowanie sub Nro. 202. belegenen Kathengrundſtücks, welches gerichtlich auf 121 Rthlr. 5 ſgr. taxirt worden, ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 13ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ſich mit ihren etwanigen Anſprüchen an das Grundſtück ſpäteſtens bis zum obigen Termine zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Schwetz, den 28ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Offizial v. Prondzinskiſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen auf der Blankowanie hieſelbſt sub Nro. 185. belegenen Kathengrundſtücks, welches gerichtlich auf 59 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſteht ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 22ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Juſtizrath Schwarck im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwetz, den 6ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des auf der Oſtrower-Kämpe sub Nro. 20. des Hypothekenbuchs belegenen, auf 2219 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten, zur Catharina Luchſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Bauer-

grundſtücks haben wir einen Termin auf den 6ten Dezember a. c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay hieſelbſt anberaumt. Die Taxe und die beſondern Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen welche an das gedachte Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Schwetz, den 27ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Am 5ten Auguſt c. iſt bei Trempel ein weiblicher Leichnam ans Ufer geſpült, welcher von kleiner Statur, mit einem weißen Hemde, blau leinen Rocke und einer weißen eng anſchließenden Kappe bekleidet, von der Verweſung bereits in einem ſo hohen Grade zerſtört war, daß ſich weder das Alter noch die Geſichtszüge der Leiche mehr erkennen ließen. Schwetz, den 9. Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers ſoll die bei dem adelichen Dorfe Hohenſtein im Dt. Kroneſchen Kreiſe, 1½ Meile von hier belegene, den Schrammſchen Eheleuten gehörige, zu Erbpachtsrechten verliehene Bockwindmühle, mit einem Mahlgang und 2 Hirſe-Stampfen, nebſt Wohn- und andern Gebäuden, ſo wie mit dem dabei belegenen ſeparirten Acker und mit allen ſonſtigen Zubehörungen meiſtbietend verkauft werden.

Der einzige Lizitations-Termin ſtehet den 17ten Oktober c. in Hohenſtein an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Werth auf 1000 Rthlr. ermittelt und dies aus der in den Subhaſtations-Akten befindlichen Taxations-Verhandlung vom 8ten d. M. zu erſehen iſt, in welchen Akten ſich auch der neuſte Hypothekenſchein befindet.

Märk.-Friedland, den 24ſten Juni 1834.

Das Kreis-Gericht.

Die zum Nachlaß des verſtorbenen Kaufmanns Joſeph Majewski gehörigen Effekten, beſtehend aus Silberzeug, goldenen Ringen, Taſchenuhren, Haus- und Stubengeräth, Kupfer, Zinn, Meſſing und Eiſen ſollen modo Auctionis verkauft werden und es iſt der Verkaufstermin auf den 26ſten September c. in der Behauſung des Erblaſſers hieſelbſt angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen werden. Stuhm, den 27ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 37.

Marienwerder, den 12ten September 1834.

Die den Schuhmachermeiſter Friedrich Krauseſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 183. belegenen Grundſtücke, beſtehend in einem maſſiven Wohnhauſe, einem Nebengebäude, einem Stalle, einem Hofraum, einem Antheile an dem Büſchchen, einem Antheile an dem Bürger- und Voigtſee, einem Halberbe Garten von $\frac{1}{2}$ Morgen kulmiſch und $2\frac{1}{2}$ Morgen Halberbe Land, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 22ſten April c. auf 495 Rthlr. abgeſchätzt, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und iſt der Lizitations-Termin auf den 17ten Dezember c. hier angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine entworfen werden.

Das Hypothekenweſen erwähnter Grundſtücke iſt noch nicht regulirt, daher alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert werden, ihre Anſprüche im obigen Termine anzubringen und zu begründen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt werden, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Schlochau, den 1ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in Groß-Jeſewitz belegenen Grundſtücke der Catharina verwittwet geweſenen Patzer, nachher ſeparirten Glaſer und zwar

1) das Bauergrundſtück sub Nro. 8., beſtehend aus einer Hufe 24 Morgen und abgeſchätzt auf 521 Rthlr. 27 ſgr. 4 pf.
2) das Bauergrundſtück sub Nro. 4. von gleichem Flächeninhalt, abgeſchätzt auf 714 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf.,

ſind zur Subhaſtation geſtellt worden und ſteht der Lizitations-Termin auf den 12ten November a. c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur des Gerichts jederzeit eingeſehen werden. Da von dem Grundſtück Nro. 4. noch kein Hypothekenbuch exiſtirt, ſo werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten, deren Anſprüche ſich zur Eintragung eignen, vorgeladen, dieſe ſpäteſtens im Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 20ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das der verwittwet geweſenen Andreas Manteuffel jetzt verehelichten

Michael Schwarz, Maria geb. Scheffler und den Erben des Andreas Manteuffel zugehörige in Panskau sub Nro. 16. belegene aus 1 kulmiſchen Morgen Land beſtehende Käthnergrundſtück iſt Schulden halber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 17ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 159 Rthlr. 20 ſgr. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Neuenburg, den 6ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hierſelbſt hinterm ſogenannten Sandkruge belegene, aus einem Wohnhauſe von 4 Stuben und einem dicht hinterm Hauſe befindlichen 220 Fuß langen und 67 Fuß breiten Garten beſtehende, den Jacob Schanerſchen Erben und dem Carl Klatſchke gehörige, auf 195 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Bürgergrundſtück, worauf an jährlichen Abgaben überhaupt nur 3 Rthlr. 10 ſgr. haſten, ſoll Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 17ten November d. J. hier angeſetzt und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Meiſtbietenden ſofort der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Gleichzeitig werden auch die unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an das Grundſtück ſpäteſtens im Lizitations-Termin hier anzubringen, widrigenfalls ſie damit nicht gehört und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Vandsburg, den 14ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf folgender zu der Aktuarius Ziehlkeſchen Konkurs-Maſſe gehöriger Grundſtücke hieſelbſt im Wege der nothwendigen Subhaſtation, namentlich:

a) des Wohnhauſes Nro. $\frac{44}{45}$. nebſt Zubehör,
b) einer Scheune am Wege nach Komierowke,
c) einer Scheune am Wege nach Nichorß,
d) eines Geköchsgartens am Pontenſteige,
e) ein Geköchsgartens am Mühlenfluß,
f) eines wüſten Bauplatzes an der katholiſchen Kirchenſtraße,
g) eines Stück Wieſe am Mühlenteich, die Inſel genannt,
h) einer für verſchiedene ſogenannte Wühländer und ½ Hufe Acker bei der Separation zuſammengelegten Ackerfläche zwiſchen dem Komierower und Nichorzer Wege mit Einſchluß des für die Weideberechtigung zugetheilten Weideplans,

welche Grundſtücke zuſammen auf 2384 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 12ten Dezember a. c. hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Gleichzeitig werden etwanige unbekannte Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Unterlaſſungsfalle ſie mit ihren Real-Anſprüchen an die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Zempelburg, den 29ſten Juli 1834.

Das Kreis-Gericht.

Da in dem, zum freiwilligen Verkauf des adel. Gutes Ruttkowitz, im Haupt-Amte Soldau gelegen, am 23ſten Juni c. angeſtandenen Lizitations-Termin kein annehmbares Gebot gemacht worden, ſo haben wir einen nochmaligen Termin auf Mittwoch den 1ſten Oktober d. J. Nachmittag 2 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt und beziehen uns auf unſere frühere Bekanntmachung vom 13ten März 1834.

Mohrungen, den 22ſten Juli 1834.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Unſer jetzt wieder neu aſſortirtes Lager von Damen-Mänteln in Seide, Drap de Dame, Drap de Terneaux, Drap de Bresil, Circaſſienne, Merino und Stuff, ferner in lithographirten und façonirten Stoffen, ſo wie Damen-Pelze mit Seide und allen Gattungen wollenen Stoffen bezogen, ſo auch Morgenröcke für Damen, Comtoir- und Schlafröcke für Herren, und Kindermäntel in allen Größen, beehren wir uns hiemit beſtens zu empfehlen.

Die Mäntel ſind nach den neueſten Berliner, Pariſer und Wiener Moden, wozu wir uns Models aus jenen Orten verſchafft haben, angefertigt, überhaupt höchſt ſauber und gut gearbeitet, ſo wie die dazu verarbeiteten Damentuche vorzüglich gut decartirt; daher wir unter jeden Umſtänden für die Dauerhaftigkeit des Decartirglanzes garantiren.

Indem wir um gütigen Beſuch bitten, verſprechen wir bei höchſt reeller Bedienung die möglichſt billigſten Preiſe und bemerken, daß wir auch Aufträge von außerhalb mit der größten Aufmerkſamkeit auszuführen bemüht ſeyn werden.

Marienwerder, den 6ten September 1834.

Cohn & Meyer.

Im adl. Hofe zu Groß-Sibſau ſtehen 120 Stück feine Mutter-Schaafe zum Verkauf, von denen die Hälfte 2- und 3jährig die übrigen aber noch ſehr gut zur Zucht geeignet ſind.

Chocolade

durch Dampfkraft oder mittelſt Dampf-Maſchinen verfertigt in der Chocoladen-Fabrique des Königl. Hoflieferanten Theodor Hildebrand in Berlin.

Der gute Ruf, welchen die Gewürz- und Geſundheits-Chocoladen meiner Fabrik faſt in ganz Deutſchland gewonnen, hat mich veranlaßt auch in Thorn eine Haupt-Niederlage derſelben zu errichten, welche die Herren W. Tietzen Succeſſ. daſelbſt, zu übernehmen bereit geweſen ſind. Meinem Grundſatz treu, nur ein reines unverfälſchtes und von allen fremdartigen Ingredienzien freies Fabrikat zu liefern, lege ich Einem geehrten Publikum meine Chocoladen, welche nur von den beſten indiſchen Producten verfertigt ſind, zur geneigten Prüfung vor, hoffend, durch reelle Waare und billige Preiſe mich eines recht beträchtliches Abſatzes erfreuen zu dürfen.

Die Herren W. Tietzen Succeſſ. ſind bereits mit allen Sorten aufs vollſtändigſte aſſortirt, und verkaufen ſolche zu Fabrik-Preiſen das Pfund 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 22 und 25 Sgr., und gewähren Käufern bei Parthieen dieſelben Vortheile, wie ſie die Fabrik zugeſteht, worüber mein Preis-Courant, den die Herren W. Tietzen Succeſſ. jedermann auf Verlangen gern ertheilen werden, näher unterrichtet. Ich bitte nun, auch dieſer Niederlage Vertrauen zu ſchenken, und die Herren W. Tietzen Succeſſ. mit Aufträgen zu beehren, welche dieſelben beſtens auszuführen ſtets bemüht ſein werden.

Berlin, im Juli 1834. Theodor Hildebrand,
Hoflieferant Sr. Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung, empfehlen wir uns Einem geehrten Publikum mit den jetzt vorräthig habenden 20 Sorten Chocoladen aufs ergebenſte, mit der Anzeige: daß wir davon in unſerer Handlung in Graudenz bei Appel & Comp. auch ein Lager unterhalten, und an beiden Orten, mit Preis-Courante darüber, zu Dienſten ſtehen. Bei dieſer Gelegenheit empfehlen wir unſer ſonſtiges Waaren- Taback- Rumm- und Weinlager, welches durch neue Zufuhren aufs vollſtändigſte und beſte verſorgt iſt, gleichfalls, nicht minder unſre Brandtweine und Liqueure aller Art, und verſprechen reelle und billige Bedienung. Thorn, den 26ſten Auguſt 1834.

W. Tietzen Succeſſores.

Eine anſtändige Familie wünſcht ſogleich oder von Michaeli d. J. ab, zwei oder drei Knaben welche die hieſigen Schulen beſuchen, unter billigen Bedingungen in Penſion zu nehmen. Wo? darüber giebt der Herr Regierungs-Kanzlei-Inſpektor Eckardt hieſelbſt Auskunft. Bromberg, den 3. Septbr. 1834

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt No. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12. September 1834.

Das Reglement vom 4. Juni 1834 für die Abiturienten-Prüfungen betreffend.

Nachſtehend wird das vom Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 4. Juni d. J. erlaſſene und von Sr. Majeſtät dem Könige mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 25. ejd. genehmigte Reglement die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Provinzal-Schul-Kollegium.

„Reglement
für
die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler.

Wer zum Beſtehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Univerſität verpflichtet iſt.

§. 1. Jeder Schüler, welcher ſich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität, er mag eine inländiſche oder auswärtige Univerſität beſuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſeine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländiſchen oder auswärtigen Schule oder durch Privat-Lehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieſer Prüfung iſt, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines beſonderen wiſſenſchaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derſelben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnaſien vorgenommen, und ſomit iſt es von jetzt an nicht mehr geſtattet, dieſelbe bei den Königlichen wiſ-

ſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnaſien, die als ſolche von dem unterzeichneten Miniſterium anerkannt ſind, im gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semeſters ſtatt.

Prüfungs-Behörde.

§. 5. Die Veranſtaltung der Prüfung iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſium befindlichen Prüfungs-Kommiſſion, welche beſteht aus:

a) dem Rektor oder Direktor;

b) den Lehrern des Gymnaſiums, welche den Unterricht in der oberſten Klaſſe beſorgen;

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnaſien, wo eine ſolche Lokal-Schul-Behörde vorhanden iſt;

d) einen Kommiſſarius des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Der letztere, welcher den Vorſitz in der Kommiſſion führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichnetem Miniſterium zur Genehmigung präſentirt, ſo wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommiſſion der Beſtätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabſichtigten Abgange zur Univerſität beim Direktor ein ſchriftliches Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen, und demſelben ihren in der Mutterſprache geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulaſſung.

§. 7. Das Geſuch der Schüler um Zulaſſung zur Prüfung darf erſt in den drei letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Kollegiums wird indeſſen anheim geſtellt, Schüler, welche ſich durch Fleiß und ſittliche Reiſe, durch ihre Geſammtbildung, ſo wie durch ihre Kenntniſſe in den einzelnen Unterrichts-Gegenſtänden auszeichnen, ſelbſt ſchon in den drei letzten Monaten des dritten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweiſe zur Prüfung zuzulaſſen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten ſich Schüler melden, bei welchen der Direktor im Einverſtändniſſe mit ihren Lehrern, in Hinſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen

Bildung noch nicht die erforderliche Reiſe vorausſetzen darf, ſo hat er ſie allen Ernſtes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Univerſität von der Ausführung ihres Vorſatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Indeſſen kann dem, welcher ſchon drei Semeſter hindurch Mitglied der erſten Klaſſe geweſen iſt, und ſich im vierten Semeſter zur Prüfung meldet, die Zulaſſung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf beſteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor iſt verpflichtet, dem Königlichen Kommiſſarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion von der geſchehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Kommiſſarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenſtände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wiſſenſchaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und franzöſiſchen Sprache; für die Abiturienten der Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt noch die Prüfung in der polniſchen Sprache hinzu. Diejenigen, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müſſen ſich auch einer Prüfung in der hebräiſchen Sprache unterwerfen.

2. In den Wiſſenſchaften.

In der Religions-Kenntniß, in der Geſchichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Phyſik und Naturbeſchreibung und in der philoſophiſchen Propädeutik.

Maaßſtab und Grundſätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungs-Geſchäft iſt jede Oſtentation, ſo wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Curſus ſtören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als ſei ihrer Seits bloß zum Beſtehen der Prüfung, während des letzten Semeſters ihres Schulbeſuchs, eine beſondere, mit außerordentlicher Anſtrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßſtab für die Prüfung kann und ſoll derſelbe ſein, welcher dem Unterricht in der oberſten Klaſſe der Gymnaſien und dem Urtheile der Lehrer über die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der

Schüler dieſer Klaſſe zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung ſoll nur dasjenige Wiſſen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entſcheidend ſein, welche ein wirkliches Eigenthum derſelben geworden iſt. Eine ſolche Bildung läßt ſich nicht durch eine übermäßige Anſtrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzuſammenhängenden Notizen erjagen, ſondern ſie iſt die langſamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnaſial-Curſus ſtätigen Fleißes.

Dieſe Geſichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geſchäft leiten ſollen, ſind den Schülern der oberen Klaſſen bei jeder ſchicklichen Gelegenheit möglichſt eindringlich vorzuhalten, damit ſie zur rechten Zeit und auf die rechte Art ſich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Oſtentation berechnetes ſich Abrichten für die Prüfung, ſich ſelbſt täuſchen, und die Prüfungs-Behörde zu täuſchen ſuchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der ſchriftlichen Prüfung, welche möglichſt bald nach der Meldung vorzunehmen iſt, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die ſchriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der ſchriftlichen Prüfung ſind ſolche Aufgaben zu wählen, welche im Geſichtskreiſe der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe, Verſtand, Ueberlegung und Sprachkenntniſſe ohne ſpezielle Vorſtudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnaſial-Unterricht vorausgeſetzt werden kann.

Die zu ſtellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht ſchon früher in der Schule bearbeitet ſein.

§. 15. Für jede ſchriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeſchlagen, und dem Königlichen Kommiſſarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren ſteht es frei, nach Befinden der Umſtände, die Aufgaben ſelbſt zu beſtimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieſelben Aufgaben, und jede derſelben wird erſt in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen ſoll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

§. 16. Die ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten beſtehen:

1) in einem proſaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher die Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtiliſtiſchen Reife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreibart beurkunden ſoll;

2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei außer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtiliſtiſche Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll;

3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Klaſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker ins Deutſche;

4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche;

5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſein ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenſtande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu haben: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28. Litt. B. und C. erwähnten Fällen geſtattet werden. Es ſind ihnen

alsdann, nachdem ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar ſchwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in der fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten ſind höchſtens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf

1) den deutſchen Aufſatz . . . 5 Stunden,
2) den lateiniſchen . . . . 5 „
3) das lateiniſche Extemporale . . 2 „
4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen 3 „
5) die franzöſiſche Arbeit . . . 3 „
6) die mathematiſche Arbeit . . . 4 „

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1 und 2 gedachten Arbeiten ſind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind drei Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Klaſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungs-Kommiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde.

In einem beſondern über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit,

und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimmten Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Direktor übergeben, und von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion ſie geleſen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommiſſarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Klaſſenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungs-Kommiſſion, wohl aber dazu dienen ſollen; daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil über ſie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering ſein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden ſind, iſt ſie in 2 reſp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königliche Kommiſſarius im Einverſtändniß mit dem Direktor des Gymnaſiums.

Anweſende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion, ſo wie auch die Lehrer des Gymnaſiums, welche nicht zu derſelben gehören, ſollen bei der mündlichen Prüfung anweſend ſein; die Mitglieder der Lokal-Schul-Behörde, wo eine ſolche vorhanden iſt, ſind jedesmal von dem Direktor beſonders einzuladen.

Beſtimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenſtänden in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommiſſarius andere Examinatoren zu beſtellen ſich veranlaßt findet. Von den Lehrern iſt zu erwarten, daß ſie ſich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, ſich klar und zuſammenhängend auszuſprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung ſo einrichten werden, daß ſich bei einem Jeden der Grad ſeines Wiſſens beſtimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung iſt, die von den Abiturienten gelieferten ſchriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbeſſern; ſo bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die ſchriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommiſſarius ſteht es frei, nicht nur durch Inſtruction der Lehrer und nähere Beſtimmung der Gegenſtände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich ſcheinende Richtung zu geben, ſondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenſtänden, ſelbſt die Prüfung zu übernehmen.

Gegenſtände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung iſt:

1) in der deutſchen Sprache auf allgemeine Grammatik, Proſodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geſchichte der vaterländiſchen Litteratur, ſo wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichſten vaterländiſchen Schriftſteller mit Sinn geleſen haben.

2) Im Lateiniſchen werden von den Examinanden paſſende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht geleſene Stellen aus dem Cicero, oder Salluſt, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz überſetzt und erklärt, um ſowohl ihre Fertigkeit und Gewandheit im Auffaſſen des Sinns und im richtigen und geſchmackvollen Ueberſetzen, als auch ihre grammatiſchen und antiquariſchen Kenntniſſe und den Erfolg ihrer Privatlektüre, lateiniſcher Schriftſteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateiniſcher Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben iſt, ſtellenweiſe in zuſammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateiniſchen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechiſchen werden gleichfalls theils in der Schule geleſene, theils nicht geleſene Stellen, aus einem leichteren Proſaiker oder dem Homer überſetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemeſſene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den

auf

auf Geſchichte, Mythologie und Kunſt der Griechen ſich beziehenden Gegenſtänden zu erforſchen.

4) Die Prüfung im Franzöſiſchen erfolgt durch Ueberſetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klaſſiſchen franzöſiſchen Dichtern oder Proſaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit ſie ſich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der franzöſiſchen Sprache erworben haben.

5) In Hinſicht der Religions-Kenntniß iſt zu prüfen, ob die Abiturienten die chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundſprache des Neuen Teſtaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verſtändniſſes geleſen haben.

6) In der Mathematik iſt die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe in den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu richten, daß ſich erſehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueberſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen und vaterländiſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß vorausſetzt.

8) In der Naturbeſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte, Uebung im Beſchreiben derſelben und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie

9) in der Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calcüls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiriſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der Definition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen Bewußtſein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prüfung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die Gymnaſien des Großherzogthums Poſen, auch von der polniſchen Sprache für die Examinanden, deren Mutterſprache ſie iſt. Dagegen werden die deutſchen Schüler dieſer Gymnaſien im Polniſchen eben ſo geprüft, wie in Hinſicht der Prüfung im Franzöſiſchen unter No. 4. vorgeſchrieben iſt.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräiſchen eine Stelle aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments zu überſetzen und grammatiſch zu analyſiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenſtände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leiſten zu können, iſt auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berückſichtigen.

Beſchränkung der Gegenſtände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion wird anheim geſtellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichts-Gegenſtände zu beſchränken, wenn die Examinanden in denſelben bereits durch ihre ſchriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für ſolche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenſtände herauszuheben ſind, über welche ſich die Examinanden in ihren ſchriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewieſen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden beſondere Auszeichnung zu erwarten iſt.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu dieſem Protokoll, welchen der Direktor ſchon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfeſſion, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnaſium überhaupt, und in Prima insbeſondere. In dieſem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollſtändig nachweiſen ſoll, wird mit Beſtimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin beſtanden iſt. Ehe die Berathung über das Endreſultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prü-

fungs-Kommiſſion das Protokoll ſowohl über die ſchriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollſtändig vorgeleſen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal überſehen könne, ehe es ſeine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abſtimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rückſicht auf die vorliegenden ſchriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieſte Berathung ſtatt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächſt, jeder in ſeinem Fache, ein beſtimmtes Urtheil über die Kenntniſſe des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber deſſen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls dieſe Berathung, in welcher dem Geſammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinſicht auf die Beurtheilung ſeiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen iſt, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Kommiſſion mit Einſchluß des Königlichen Kommiſſarius hat Eine Stimme; das jüngſte Mitglied der Kommiſſion ſtimmt zuerſt, und der Königliche Kommiſſarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abſtimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes beſſer begründet ſei, als dasjenige, welches ſie ſelbſt ſchon ausgeſprochen haben, ſo können ſie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, ſo giebt die Stimme des Königlichen Kommiſſarius den Ausſchlag. Sieht derſelbe ſich bei der Stimmenſammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe ſeines Votums überſtimmt, ſo hat er die Befugniß ſich ſelbſt vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entſchluß ohne Weiteres zu beſtätigen, oder demſelben, wenn er ſeiner Ueberzeugung widerſpricht, ſeine Beſtätigung zu verweigern. Im letzteren Falle iſt die Bekanntmachung des Beſchluſſes der Prüfungs-Kommiſſion auszuſetzen und ſind die ſchriftlichen Arbeiten nebſt dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Kommiſſarius der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Cenſur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcenſuren der vier letzten Semeſter zugleich ein allgemeines Urtheil über

den Fleiß, das ſittliche Betragen und die Charakter-Reiſe der Abiturienten abgefaßt, da dieſes eine Stelle im Zeugniſſe einzunehmen hat.

Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reiſe.

§. 23. Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathung dienen folgende Beſtimmungen:

Das Zeugniß der Reiſe iſt zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufſatz in der Mutterſprache in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logiſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtellt, überdies einige Bekanntſchaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur ſeiner Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateiniſchen ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt ſind, und einige Gewandheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero, ſo wie von den Geſchichtſchreibern den Salluſt und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quantität iſt, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Anſehung der griechiſchen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax feſt iſt, und die Iliade und Odyſſee, das erſte und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabaſis, ſo wie die leichteren und kürzeren Platoniſchen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verſteht;

4) wenn im Franzöſiſchen ſeine ſchriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos iſt, und er eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache nicht zu ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Geläufigkeit überſetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Ueberſicht der Geſchichte der chriſtlichen Religion nachgewieſen;

6) wenn er in Hinſicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegrün-

deten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progreſſionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, ſowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomiſchen Lehrſatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des erſten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffaſſung in der ebenen Trigonometrie, und hauptſächlich eine klare Einſicht in den Zuſammenhang ſämmtlicher Sätze des ſyſtematiſch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinſicht der Geſchichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umriſſe der Länder, das Flußnetz in denſelben und eine orographiſche Ueberſicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig ſind, er in der politiſchen Erdbeſchreibung nach ihren weſentlichen Theilen bewandert und der Umriſſe des ganzen Feldes der Geſchichte kundig iſt, beſonders ſich eine deutliche und ſichere Ueberſicht der Geſchichte der Griechen und Römer, ſo wie der Deutſchen, und namentlich auch der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Phyſik eine klare Einſicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenſchaften der Körper, die Geſetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und ſich in der Naturgeſchichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräiſche geläufig leſen könne und Bekanntſchaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlegt, auch leichte Stellen aus einem hiſtoriſchen Buche des Alten Teſtaments oder einem Pſalm ins Deutſche zu überſetzen vermöge.

B. Um jedoch ſchon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, iſt auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinſicht auf die Mutterſprache und das Lateiniſche den unter Lit. A. geſtellten Forderungen vollſtändig entſpricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leiſtet, wenn auch ſeine Leiſtungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entſprechen ſollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenſtände in den Gymnaſien mit Gleichgültigkeit treiben, weil ſie dieſelben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünſtigt werden ſoll: ſo können doch, namentlich bei dem ſchon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, ſondern auch das Intereſſe des Königlichen Staatsdienſtes erheiſcht, bei der Frage über die Reiſe zu den Univerſitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten ſich widmen wollen, zu berückſichtigen, und hiernach die Entſcheidung abzumeſſen. Für ſolche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und beſonders zu rechtfertigen ſind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion überlaſſen, auch einem ſolchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenſtänden, die nicht die nothwendige Grundlage ſeines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. geſtellten Forderungen zurückgeblieben iſt, das Zeugniß der Reiſe zuzuſprechen, wenn er in Hinſicht auf die Mutterſprache, das Lateiniſche und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenſtände, die zu ſeinem künftigen Berufe in näherer Beziehung ſtehen, nach dem einſtimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommiſſion, das unter Lit. A. Geforderte leiſtet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Poſen, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, haben in allen Fällen auch in der deutſchen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leiſten, weil denen, die ſich durch die Univerſitäts-Studien für den höheren Staatsdienſt heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutſchen Sprache unerläßlich iſt.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. geſtellten Anforderungen genügt hat, iſt als noch nicht reif zu den Univerſitäts-Studien zu betrachten.

Mittheilung des Reſultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungs-Kommiſſion den im §§. 11. 27. und 28. enthaltenen Beſtimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beſchlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommiſſarius macht ihnen das über ſie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß ſie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leiſtungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt ſind, iſt anzukündigen, daß ſie die Schule mit dem Schluſſe des Semeſters verlaſſen und zur Univerſität abgehen können. Denen aber,

welche noch nicht für reif erachtet ſind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu beſuchen, falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können ſie ſich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um ſich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Urſache von dem ungenügenden Ausfa.. der erſten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, ſo hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie ſie es ſchon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben ſolche für nicht reif Erklärte bei ihrer Abſicht, die Univerſität zu beziehen, ſo iſt auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniſſe auszufertigen.

Abfaſſung des Zeugniſſes.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25.) und der Cenſurbücher (§. 27.) wird in deutſcher Sprache das Zeugniß im Concept vom Direktor ausgefertigt, und ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächſt in der Reinſchrift zuerſt von dem Königlichen Kommiſſarius unterſchrieben und unterſiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterſchrift gelangt. Dann verſieht ſolches der Direktor mit dem Inſiegel der Schule und ſeiner Namensunterſchrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion beigefügt wird.

Form des Zeugniſſes.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugniſſes, welches eine ſorgfältig ausgeführte Charakteriſtik des Abiturienten, nach ſeiner ſittlichen Führung, ſeinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, iſt folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnaſiums zu . . . . .

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus . . . . . (Geburtsort) . . Jahr alt . . . . . (Konfeſſion) Sohn des . . . . (Namen und Stand des Vaters) zu . . . . (Wohnort deſſelben) [resp. unter der Vormundſchaft des . . . . (Namen des Vormundes) zu . . . . . (Wohnort deſſelben)] war . . Jahre auf dem Gymnaſium in . . . . . . (Ort) . . Jahre in der erſten Klaſſe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitſchüler, gegen Vorgeſetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieſer Rubrik iſt die Geſetzlichkeit, Anſtändigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältniſſe zu Vorgeſetzten und Mitſchülern, ſondern auch außerhalb derſelben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Cenſuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten ſo abzuleiten, daß der Grad ſeiner ſittlichen Tüchtigkeit, und Charakterreife ſo deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, iſt die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbeſuche, die bewieſene Aufmerkſamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenſtänden, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleiſtungen, ſondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntniſſe und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
a, in der deutſchen,
b, in der lateiniſchen,
c, in der griechiſchen,
d. in der franzöſiſchen u. ſ. w.

2) Wiſſenſchaften:
a, Religionskenntniſſe,
b, Mathematik,
c, Geſchichte und Geographie,
d, Phyſik und Naturbeſchreibung,
e, Philoſophiſche Propädeutik u. ſ. w.

3) Fertigkeiten:
a, Zeichnen
b, Geſang
} worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semeſters und nach dem Zeugniſſe des Geſanglehrers abzugeben iſt.

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntniſſe ſind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, ſehr gut u. ſ. w. zu bezeichnen, ſondern die Ergebniſſe der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ſind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollſtändig und

in

in der Art aufzuführen, daß ſich daraus deutlich erſehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenſtande den geſetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleiſtet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Beſtimmung auf den Abiturienten angewandt iſt, ſind nicht nur die Unterrichts-Gegenſtände, in welchen er mehr als das Geforderte geleiſtet hat, ſondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben iſt, in dem Zeugniſſe genau nach dem Ergebniſſe der Prüfung zu bemerken. Eben ſo ſind in dem Zeugniſſe deſſen, welchem in Folge der Beſtimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt iſt, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommiſſion bei ihrem Beſchluſſe geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenſtände beſonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend beſtanden iſt.

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommiſſion hat ihm demnach, da er jetzt das hieſige Gymnaſium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameral-Wiſſenſchaft, Arzneikunde, Philologie u. ſ. w. zu ſtudiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemeſſenen Belobungen, Hoffnungen, Wünſchen, Empfehlungen.)

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Prüfungs-Kommiſſion.

(Siegel des Königl. Kommiſſarius.) N. N. Königlicher Kommiſſarius.
(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Direktor.
N. N. Oberlehrer u. ſ. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder ſeiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes der Reife in der Ueberſchrift, und ſtatt des Schluſſes wird geſetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugniſſes und Entlaſſung.

§. 32. Die Zeugniſſe werden den Abgehenden erſt bei der Entlaſſung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben ſie den Schulunterricht unausgeſetzt zu beſuchen, und ſich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt in jedem Gymnaſium entweder beim Schluſſe der öffentlichen Schul-Prüfung oder bei andern in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten,

daß jeder von der Schule mit dem Zeugniſſe der Reife zur Univerſität Abgehende dabei anweſend ſei.

Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, ſo wie auf das Publikum die beabſichtigte Wirkung äußere, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte ſeines Zeugniſſes zu modifiziren, wird der einſichtigen Beurtheilung der Direktoren überlaſſen. In den jährlichen Schulprogrammen ſind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebſt Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugniſſes, des gewählten Fakultäts-Studiums und der Univerſität, welche ſie zu beſuchen gedenken, aber ohne weiteren Zuſatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugniſſes der Reife in Bezug auf das Univerſitäts-Studium und auf Zulaſſung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugniſſe der Reife Verſehenen ſollen:

1) auf inländiſchen Univerſitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameral-Wiſſenſchaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als ſolche bei den betreffenden Fakultäten inſcribirt;

2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademiſchen Würde bei einer inländiſchen Fakultät;

3) ſo wie ſpäterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anſtellung in ſolchem Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erforderlich iſt, zugelaſſen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch ſollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an ſolche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife beſitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und die Königlichen Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das

Zeugniß der Reiſe erworben hat. Auch werden ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reiſe erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſein ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reiſe erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Fakultät in einem beſonderen für ſie anzulegenden Album und nicht für ein beſtimmtes Fakultäts-Fach inſcribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Fakultäts-Studium zugelaſſen worden.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſcription bei den philoſophiſchen Fakultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorſchriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preußiſchen Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer,

ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41.) oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungs-Kommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden oder einer beſondern Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Kontravention nach Befinden der Umſtände gerügt werden.

Einſendung der halbjährigen Liſten der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Univerſität und die akademiſche Lehr-Anſtalt in Münſter hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liſte der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht, oder bei welcher ſie, falls ſie durch Privat-Unterricht gebildet ſind, die Maturitäts-Prüfung beſtanden haben, der Art des erhaltenen Zeugniſſes und des Fachs, dem ſie ſich widmen, an das unterzeichnete Miniſterium einzureichen. In dieſer Liſte ſind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer beſondern Erlaubniß des Miniſteriums immatrikulirt und bei der philoſophiſchen Fakultät inſcribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugniſſes.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugniſſe der Nichtreife die Univerſität bezogen haben, und den Wirkungen dieſes Zeugniſſes entgehen, oder ſich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugniſſes erwerben wollen, ſoll es vergönnt ſein, auch während ihres Beſuchs der Univerſität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnaſium, deſſen Wahl ihnen überlaſſen bleibt, nachzuſuchen, und ſich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens verſteht es ſich, daß ſolchen nicht im Kreiſe der Schule, ſondern nur vor der Prüfungs-Kommiſſion des betreffenden Gymnaſiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen iſt. Das von ihnen abzuhaltende geſetzliche Triennium und reſp. Quadriennium wird aber, wenn ſie nicht eine desfallſige Dispenſation des betreffenden Königlichen Miniſteriums beibringen können, in der Regel erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet wo ſie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorſchrift in Bezug auf die Abgangszeugniſſe der Univerſitäten.

§. 40. Den Univerſitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugniſſes, welches ſie von der Schul-Prüfungs-Kommiſſion erhalten haben, in das Album einzutragen, ſondern jedesmal auch in der Matrikel, ſo wie in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Univerſität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, oder des Maturitäts-Zeugniſſes, welches ſie ſich vielleicht nachträglich während der Univerſitäts-Jahre (§. 39.) erworben haben, zu reſumiren.

Anweiſung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländiſchen Gymnaſien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländiſches Gymnaſium beſucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnaſium zur Univerſität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre ſittliche Führung bei der Prüfungs-Kommiſſion eines inländiſchen Gymnaſiums, deſſen Wahl den Eltern oder Vormündern überlaſſen bleibt, ſchriftlich auf die in §. 6. beſtimmte Art nachzuſuchen, und ſich den Anordnungen dieſes Reglements zu unterwerfen. Jedoch iſt die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat-Unterricht genoſſen haben, nicht mit dem Examen der zur Univerſität abgehenden Schüler der Gymnaſien zu verbinden, ſondern abgeſondert anzuſtellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer ſolchen Prüfung, iſt auf den Umſtand, daß die Examinanden kein Gymnaſium beſucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rückſicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Beſtimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweiſen können, daß ſeit ihrem Abgange aus der zweiten Klaſſe eines inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſiums ſchon zwei Jahre verfloſſen ſind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugniſſes haben ſie die vorgeſchriebenen, angemeſſenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräiſchen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräiſchen (§. 28. A. 9.) die Univerſität bezogen, oder erſt auf der Univerſität ſich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, alſo auf der Schule nicht im Hebräiſchen geprüft worden, können ſich das Zeugniß der Reife für dieſen einzelnen Unterrichts-Ge-

genſtand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion nachträglich erwerben, müſſen jedoch von dieſem Zeitpunkte an noch fünf Univerſitäts-Semeſter auf das Studium der Theologie und reſp. Philologie verwenden.

Anweiſung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen geſtattet worden, ſich im dieſſeitigen Staats-Dienſte um eine Anſtellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Beſtimmungen, und haben dieſelben, wenn ſie in Hinſicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Miniſterium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, ſich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländiſchen Gymnaſium nachträglich zu unterwerfen.

Einſendung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnaſien ſind verpflichtet, ſämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten iſt, binnen gleicher Friſt hiervon Anzeige zu machen. Es müſſen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abſchrift des über die ſchriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abſchrift der den Abiturienten ertheilten Zeugniſſe;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten ſchriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien liegt ob, dieſe Verhandlungen vorläufig durchzuſehen, was in denſelben mangelhaft befunden wird, zu vervollſtändigen, insbeſondere die ſchriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, ſodann aber, ſobald ſämmtliche Verhandlungen der Gymnaſien eingegangen ſind, ſolche der betreffenden Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion vorzulegen.

Beurtheilung derſelben durch die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen.

§. 46. Die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen veranſtalten ſodann eine Reviſion dieſer Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches ſie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ſenden. Die Obliegen-

heit der letztern iſt, dieſes Gutachten, wenn ſie demſelben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Kommiſſarius an die betreffende Prüfungs-Kommiſſion zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu laſſen.

§. 47. Damit ſich das Urtheil der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion immer dann ſchon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Kommiſſion bei den Gymnaſien befinde, wenn dieſe zu einer neuen Prüfung ſchreitet, wird feſtgeſetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, reſp. in der Mitte des April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien geſandt, von dieſen ſpäteſtens in der Mitte reſp. des Mai und November den Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, alſo in der Mitte reſp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien zurückgeſandt werden ſollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen mit den beizulegenden ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis reſp. zum 1. Auguſt und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommiſſion gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien über die Abiturienten-Prüfungen.

§. 48. Am Schluſſe eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien mittelſt Berichts dem unterzeichneten Miniſterium eine Abſchrift der Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion über die aus den Gymnaſien ihres Bereichs zur Univerſität entlaſſenen, und auch der bei den Gymnaſien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler und eine tabellariſche Ueberſicht einzureichen, worin in der hier beſtimmten Folge in Anſehung jedes Geprüften a) ſein vollſtändiger Vor- und Zuname, b) ſeine Konfeſſion, c) ſein Geburtsort, d) der Stand ſeines Vaters, e) die Zeit ſeines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer ſeines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugniſſes, h) der Univerſität, auf welcher er ſtudirt, i) und des von ihm gewählten Fakultäts-Studiums enthalten ſein muß. Endlich wird in einer beſondern Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugniſſe der Reife haben verſehen werden können, und ob ſie ſich vorgeſetzt haben, länger auf dem Gymnaſium zu bleiben oder daſſelbe zu verlaſſen.

Bekanntmachungen der Beſtimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberſten Klaſſen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement ſollen die Abſchnitte, welche ſich auf

die Zulaſſung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semeſters, den verſammelten Schülern der beiden oberen Klaſſen der Gymnaſien von dem Direktor vorgeleſen, und von demſelben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einſetzung dieſes Reglements.

§. 50. Indem das Miniſterium hierdurch alle bisherigen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo weit ſie dem Inhalte des obigen Reglements widerſprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiſet es zugleich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, ſich nach dieſem Reglement genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten, nach dieſem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Konſiſtorien und Schul-Kollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollſtreckung dieſes Reglements, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu beſorgen, und mit Ernſt auf die Ausführung deſſelben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 19. September 1834.

Die Geſetzſammlung No. 19. enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

No. 1551. vom 24. Juli c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Bojanowo Regierungsbezirks Poſen.

No. 1552. vom 28. Juli c. betreffend die Modifikation der Vorſchriften in No. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungsweſen vom 17. März 1810.

No. 1553. vom 2. Auguſt c. wegen Deklaration der Allerhöchſten Order vom 6. März 1821, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienſtvergehen der Beamten.

No. 1554. Regulativ wegen Ausübung der Rheinſchiffahrt von dieſſeitigen Unterthanen vom 5. Auguſt c.

No. 1555. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 12. Auguſt c. betreffend die Bekanntmachung der Subhaſtations-Patente durch die Intelligenzblätter.

Den Verkauf dienſtunbrauchbarer Regierungs-Akten betreffend.

Eine zur Vernichtung beſtimmte Quantität dienſtunbrauchbarer Regierungs-Akten und Papier, ſoll unter der ausdrücklichen Bedingung des Einſtampfens derſelben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centnergewicht an Papierfabrikanten verkauft werden.

Das Totalgewicht läßt ſich zwar nicht ganz beſtimmt angeben, dürfte jedoch, nach ungefährem Ueberſchlage, an Dreihundert Centner betragen.

Wir haben den Termin zur Lizitation auf den 27. Oktober c. im Regierungs-Konferenzhauſe anberaumt, und bringen noch folgendes zur Kenntniß der kaufluſtigen Papierfabrikanten.

Der Zuſchlag erfolgt ſogleich an den Meiſtbietenden, der ſich jedoch der Verpflichtung unterwerfen muß, die erſtandenen Akten und Papiere, die ihm auf der hieſigen Stadtwaage während der erſten 14 Tage nach der Lizitation,

an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden; von derſelben ſogleich in Empfang zu nehmen und fortzuſchaffen.

Die Zahlung der Kaufgelder an unſere Hauptkaſſe muß ſofort nach der Empfangnahme der letzten Akten und Papiere geleiſtet werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir vermiſſen in den eigentlichen Unterſuchungs-Verhandlungen wegen Entſtehung von Feuersbrünſten häufig die Beachtung der durch den §. 13. des Publikandi vom 24. Oktober 1827 ertheilten Vorſchrift, wornach in denſelben jedesmal genau angegeben werden ſoll, ob die Beſtimmungen des §. 12. und 13. überall in Anwendung gebracht worden ſein.

Die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, ſo wie die Magiſträte werden daher aufgefordert, dieſe Vorſchrift in Zukunft nicht außer Acht zu laſſen. Marienwerder, den 7. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In höherm Auftrage wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß alle etwanige Geſuche und Anträge auf Unterſtützung der Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance, nicht an den diesfälligen in Frankfurt a./M. beſtehenden Verein, wie ſolches irrthümlich zeither zuweilen geſchehen, ſondern an das Königl. Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Invaliden-Weſen gelangen müſſen, welches darauf das Weitere veranlaſſen wird.

Marienwerder, den 10. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unſere in das diesjährige Amtsblatt No. 25. aufgenommene Bekanntmachung vom 10. Juni c. den Gewerbebetrieb der Färber betreffend, wird hiedurch dahin deklarirt, daß es ſowohl den im hieſigen, als den in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Cöslin angeſeſſenen Färbern geſtattet ſein ſoll, in der auf einen Umkreis von 3 Meilen angenommenen Umgegend ihres Wohnorts unbeſtellte Arbeit aufzuſuchen; und daß die Herren Landräthe in den Grenzkreiſen verpflichtet ſind, die in einer geringern Entfernung als 3 Meilen von der Grenze wohnhaften Färber mit den erforderlichen Legitimationsſcheinen zu verſehen, mit welchen ſie ſich an den betreffenden Landrath des jenſeitigen Kreiſes zu wenden haben, um den in den letztern fallenden Theil des dreimeiligen Bezirks darin zu bezeichnen.

Die Polizeibehörden und die Gewerbetreibenden haben ſich hiernach zu achten. Marienwerder, den 8. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſoll das grundherrliche Recht der Stand- und Marktgelder-Erhebung in den Dorfſchaften Schwarzenau, Lippinken und Zlottowo Domainen-Rentamts Neumark, bei Gelegenheit der in dieſen Ortſchaften ſtattfindenden Ablässe, welche

1) in Schwarzenau:
a, auf Mariä Himmelfahrt
b, " Michaelis
c, " Nicolai

2) in Lippinken:
a, auf Peter Paul
b, " Christi Verklärung
c, " Michaeli

und 3) in Zlottowo:
am 6. Auguſt

abgehalten werden, auf drei oder ſechs Jahre, je nachdem die Gebote ausfallen, vom Jahre 1835 ab anderweit verpachtet werden.

Der Termin iſt dazu auf den 20. Oktober c. a. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäfts-Büreau des Domainen-Rent-Amts Neumark angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige, welche die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meiſtgebot nachzuweiſen vermögen, hiermit eingeladen werden.

Die Pacht-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die eine Meile von der Stadt Vandsburg und in gleicher Entfernung von der Stadt Zempelburg an der Königl. Forſt bei den Dörfern Groß Wöllwitz und Klotzbuden belegenen ſogenannten Maſuren-Wieſen von circa 120 Morgen kulmiſch Flächen-Inhalt ſollen höherer Beſtimmung zufolge parzellenweiſe à 1—4 Morgen zur Heunutzung auf drei Jahre vom 1. Januar 1835 ab, meiſtbietend verpachtet werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Lizitations-Termin auf den 10. Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Waldwärterhauſe zu Maſury am

Maſurenbruch anberaumt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der hieſigen Amts-Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Vandsburg, den 30. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens hier verhaftet geweſene demnächſt aber mit einer beſchränkten Reiſeroute am 18. April c. von uns zur Rückkehr nach Przechowo Rent-Amts Schwetz gewieſene Schmiedegeſell Daniel Jacobi, iſt an dem genannten Beſtimmungs-Ort zwar angekommen, hat ſich indeß am zweiten Tage von dort wieder heimlich entfernt. Es iſt uns daran gelegen von dem jetzigen Aufenthalte des Jacobi Nachricht zu erhalten, und wir erſuchen daher die Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden uns ſolchen anzuzeigen, wenn derſelbe ſich irgendwo betreten laſſen ſollte.

Thorn, den 30. Auguſt 1834.

Der Magiſtrat.

Dem, wegen Diebſtahl hier verhafteten Juden Selig Lewin aus Kowalewo ſind unter andern

ein ſilberner Eßlöffel P R auch O S gezeichnet und zwei ſilberne Theelöffel ohne Zeichen

welche er in der Gegend von Kowalewo gefunden haben will, abgenommen worden.

Wer ſich zu dieſen Löffeln berechtiget hält, oder über ſie und ob und wo ſie etwa geſtohlen ſind, Auskunft zu geben vermag, wird erſuchet, ſich ſchriftlich oder mündlich bei uns zu melden. Thorn, den 6. September 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Pfarrers Scholla erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Kirchenjahn iſt durch den bisherigen Kommendarius Ulanowski zu Oſche wieder beſetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Posrich iſt zum Kreis-Sekretair im Kreiſe Culm von der Königl. Regierung ernannt und beſtätiget worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten September 1834.

Das mit Johanni 1835 pachtlos werdende Domainen-Vorwerk Follwark im Amte Skorzencin 2½ Meile von Gneſen, ¼ Meile von Wittkowo, ſoll je nachdem ſich Liebhaber dazu finden entweder im Ganzen oder im Einzelnen vom 1ſten Juli k. J. ab verkauft oder vererbpachtet werden.

Das ganze Vorwerk enthält:

8	Morg.	165	□Ruth.	Hof- und Bauſtellen,
15	—	159	—	Gärten,
691	—	41	—	Acker meiſtens zur III. Klaſſe, ein kleiner Theil zur II. Klaſſe, ein anderer Theil zur IV. Klaſſe gehörig,
61	—	163	—	Wieſen geringer Qualität,
172	—	23	—	Hütung,
26	—	150	—	Unland,

zuſamen 976 Morg. 161 □Ruth. Land,

und iſt mit vollſtändigen Wirthſchaftsgebäuden verſehen.

Für den Fall des Verkaufs ſollen dafür an Kaufgeld 7550 Rthlr. zur Hälfte bei der Lizitation und Uebergabe, zur andern Hälfte in jährlichen Termi-nal-Zahlungen als Minimum entrichtet werden.

Für den Fall der Erbpacht beträgt das Minimum des Erbſtandsgeldes 2700 Rthlr. welches im Lizitations-Termin und bei der Uebergabe ganz bezahlt werden muß, der Kanon dagegen 280 Rthlr.

In beiden Fällen werden die Saat und Beſtellungskoſten nach den Martini-Marktpreiſen und dem Gutachten Sachkundiger und zwar die Grundſaaten an den Königl. Fiskus, die Ueberſaaten an den Königl. Domainen-Pächter Herrn Hoppe baar bei der Uebergabe bezahlt. Es fallen übrigens dem Erwerber alle öffentlichen Laſten, darunter auch die geſetzliche Grund- und Rauchfangsſteuer und die an den Probſt in Kendzierzyn zu liefernden Meſſalien von 13 Scheffel Roggen und eben ſo viel Haſer zur Laſt.

Wenn ſich für das ganze Vorwerk keine annehmlichen Gebote finden, ſo ſoll das Vorwerk in Parzellen ausgeboten werden, und zwar

1) die Haupt-Parzelle von 710 Morg 156 □Ruth. mit dem Wirthſchaftshauſe, den beiden Scheunen, dem Vieh- und Pferdeſtalle, dem Keller und den drei Vier-Familienhäuſern mit den dazu gehörenden kleinen Stallungen, der mittlern und niedern Jagd zu Erbpachtsrechten gegen 200 Rtlr. Kanon, mit 9½ Scheffel Roggen und ſo viel Hafer-Meſſalien gegen ein im Lizitations-Termine und bei der Uebergabe baar zu erlegendes Erbſtandsgeld von 1400 Rthlr. als Minimum.

2) drei bäuerliche Grundſtücke ohne Gebäude reſp. 89 Morg. einige □Ruth. und 87 Morg. einige □Ruth. groß zu eigenthümlichen Rechten gegen 16 Rthlr. und reſp. 17 Rthlr. Zins, 1 Scheffel 3 Metzen Roggen und eben ſo viel Hafer-Meſſalien gegen ein Minimum an Kaufgeld von reſp. 34 Rthlr. 42 Rthlr. und 48 Rthlr. welches reſp. in der Lizitation und bei der Uebergabe baar zu zahlen iſt, mit der Verpflichtung in zwei Jahren ein Wohnhaus, einen Stall und eine Scheune unter beſonderem Dache aufzurichten, und das Grundſtück als eine ſelbſtſtändige Ackernahrung zu erhalten.

Auch für den Fall der Dismembration ſind von jedem Erwerber die Saaten und Beſtellungskoſten wie oben zu bezahlen, und jeder übernimmt die auf ſeinen Antheil treffenden allgemeinen Laſten. Außer den Grundſtücken werden im Falle der Dismembration noch beſonders zum Abbrechen verkauft das alte Wirthſchaftshaus, der Schaafſtall, der Schweineſtall und das Schäferhaus.

An Kaution werden zum Erwerbe des Vorwerks im Ganzen im Lizitations-Termine 1000 Rthlr., zum Erwerbe des kleineren Vorwerks 500 Rthlr. und der kleinern Grundſtücke 30 Rthlr. erfordert.

Zur Ausbietung der gedachten Grundſtücke wird ein Termin auf den 30. Oktober d. J. 9 Uhr Morgens vor dem Herrn Regierungs-Rath Kries in Follwark ſelbſt mit dem Bemerken angeſetzt, daß Nachgebote nicht angenommen werden ſollen, wenn in dem Termine das Minimum ſchon überſchritten wird.

Die nähern Bedingungen der Ausbietung ſind bei dem Domainen-Beamten Hoppe zu Skorzencin, bei dem Rent-Amte in Mnichowo und in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Bromberg, den 18ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern ꝛc.

Da in dem zur Veräußerung des am Sennewitz-Fließe bei Maſſin im Landsberger Kreiſe belegenen Mühlen-Etabliſſements am 25ſten v. Mts. angeſtandenen Lizitations-Termine kein annehmbares Gebot erfolgt iſt, ſo wird das gedachte Etabliſſement nochmals hierdurch zum Verkauf geſtellt.

Daſſelbe beſteht aus einer Mahl- und Schneidemühle, und ſoll mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Mühlenwerken und gehenden Zeugen, ferner mit den dazu gehörigen Bauſtellen, Gärten, Aecker und Wieſen, welche 156 Morgen 46 □Ruthen enthalten, mit der Fiſcherei auf dem Mühlenteiche, und mit dem zum Betriebe der Mahl- und Schneidemühle, und zur Fortſeẞung der Feldwirthſchaft erforderlichen todten Inventario, wie ſolches dem Fiskus von dem bisherigen Beſitzer am 1ſten Oktober d. J. kontraktmäßig übergeben wird, von dieſem Tage ab dem Erwerber überlaſſen, demſelben auch die Hütung für 16 Stück Kühe und 4 Stück Jungvieh in der Königlichen Maſſiner Forſt mit verpachtet werden.

Die Veräußerung kann mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinſes Statt finden, und iſt für den erſtern Fall bei Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der geſetzlichen Grundſteuer und eines jährlichen Domainenzinſes von 160 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 5474 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. und für den zweiten Fall, bei Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der geſetzlichen Grundſteuer das geringſte Kaufgeld auf 8674 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. beſtimmt.

Der anderweite Lizitations-Termin iſt auf Dienstag den 30ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Amtshauſe zu Himmelſtädt vor unſerm dort anweſenden Kommiſſarius anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie die näheren Bedingungen von jetzt ab bei dem genannten Amte einſehen, und nähere Auskunft über die örtlichen Verhältniſſe des Mühlen-Etabliſſements bei dem Oberförſter Ewald zu Maſſin erhalten können.

Frankfurth a/O., den 2ten September 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die niedere Jagd auf den Feldmarken Stegers und der dortigen Mühle, Hammer, Groß- und Klein-Wittfelde, Dorren, Penkuhl, Lanken, Pulvermühle, Eichfier, Stremlow, Seemühl und Hammerdamm, Amts Baldenburg, ſoll vom 1ſten Januar k. J. ab, auf 6 Jahre meiſtbietend verpachtet werden. Hiezu iſt der Termin am 9ten Oktober d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück angeſetzt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlochau, den 6ten September 1834.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Für das Königliche Forſt-Revier Zanderbrück nebſt der Revier-Abtheilung Eiſenbrück ſtehen zum meiſtbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern, für den Zeitraum vom 1ſten Oktober bis ultimo Dezember 1834 folgende Termine an.

A. Revier Zanderbrück:

1) Im Belauf Wildungen: jeden Donnerstag früh; der Sammelplatz iſt in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltfließ: jeden Freitag früh; der Sammelplatz iſt in Kaltfließ.
3) Im Belauf Grunewald: jeden Freitag gegen Mittag; die Verſammlung geſchieht im Schlage am Stegersſchen Felde.
4) Im Belauf Eickſier: jeden Sonnabend früh; der Sammelplatz iſt im Schlage auf der von Zanderbrück nach Hammerdamm führenden Straße.
5) Im Belauf Fuchsbruch: den 1ſten 15ten und 29ſten Oktober, den 12ten und 26ſten November, den 10ten und 24ſten Dezember; der Sammelplatz iſt in Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg: den 8ten und 22ſten Oktober, den 5ten und 19ten November, den 3ten 17ten und 31ſten Dezember; der Verſammlungsort iſt Neufeld.

B. Revier Eiſenbrück:

1) Im Belauf Heidemühl: den 6ten und 13ten Oktober, den 3ten und 10ten November, den 2ten und 8ten Dezember früh Morgens; der Sammelplatz iſt die Puſtkowie Kobbelberg.
2) Im Belauf Eiſenbrück und Wüſthoff: Nachmittag den 6ten und 13ten Oktober, den 3ten und 10ten November, den 2ten und 8ten Dezember; die Verſammlung geſchieht zu Wüſthoff.
3) Im Belauf Röske: Morgens den 7ten und 14ten Oktober, den 4ten und 11ten November, den 3ten und 9ten Dezember; der Sammelplatz iſt die Förſterei Röske.
4) Im Belauf Oßnitz: früh Morgens den 20ſten und 27ſten Oktober, den 17ten und 24ſten November, den 15ten und 22ſten Dezember; die Verſammlung erfolgt in der Puſtkowie Upilka.
5) In dem Belauf Ferdinandshoff und Junkerbrück: Nachmittags den 20ſten und 27ſten Oktober, den 17ten und 24ſten November, den 15ten und 22ſten Dezember; die Verſammlung geſchieht in den Förſtereien gleichen Namens.
6) In dem Belauf Fortbrück: Morgens den 21ſten und 28ſten Oktober, den 18ten und 25ſten November, den 16ten und 23ſten Dezember; der Sammelplatz iſt Fortbrück.

Zanderbrück, den 2ten September 1834.

Die Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, ſind für den Umfang des Forſt-Reviers Lindenbuſch für die Monate Oktober, November und Dezember c. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a) Belauf Brunſtplatz: den 4ten und 25ſten Oktober, den 8ten und 22ſten November, den 6ten und 20ſten Dezember.

b) In den Schlägen bei Lindenbuſch: den 6ten 20ſten und 27ſten Oktober, den 3ten 17ten und 24ſten November, den 1ſten 8ten 15ten und 22ſten Dezember.

c) Belauf Rehhoff: den 1ſten und 21ſten Oktober, den 4ten und 18ten November, den 2ten und 16ten Dezember.

d) Belauf Louiſenthal: den 16ten Oktober, den 19ten November und den 17ten Dezember.

e) Belauf Neuhaus: den 2ten und 22ſten Oktober, den 6ten und 20ſten November, den 4ten und 18ten Dezember.

Die Käufer verſammeln ſich an den bereits bekannten Orten.

Lindenbuſch, den 5ten September 1834.

Königliche Oberförſterei.

Das im Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſe belegene, dem Ludwig Hinzmann und deſſen Ehefrau Johanna geborne Glomm gehörige, landſchaftlich auf 25833 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Rittergut Alt- und Neu-Janiſchau Nro. 87. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lepſius auf den 25ſten März 1835 Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Zimmer des hieſigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts anberaumt worden.

Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind werktäglich in der hieſigen Konkurs-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Das dem Einſaaßen Michael Borowski zugehörige, zu Groß-Bandtken Nro. 8. belegene Grundſtück von 3 Hufen kulmiſch Flächeninhalt, welches gerichtlich auf 1200 Rthlr. 18 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin iſt auf den 25ſten Oktober c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit

Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Wiederverkaufe der uns adjudicirten im Schlochauer Kreiſe, Marienwerderſchen Regierungsbezirks belegenen Herrſchaft Hammerſtein haben wir einen Termin auf den 18ten Oktober d. J. Nachmittags um 4 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 2000 Rthlr. baar oder in Preuß. Staatspapieren oder Pfandbriefen deponirt werden muß. Die Herrſchaft beſteht aus einer am Zohnefluß belegenen Forſt von 25,718 Morgen Preuß. einer Anzahl von Zinsdörfern, von welchen jährlich 1746 Rthlr. baare Gefälle regelmäßig eingehen, und einem dem Dominio bei der Parcelirung des Vorwerks vorbehaltenen Etabliſſement. Das Nähere hierüber kann in unſrer Regiſtratur erſehen werden, auch wird der Adminiſtrator Herr Markert zu Hammerſtein an Ort und Stelle über alle Realitäten Auskunft geben.

Uebrigens können wir dem Käufer ſehr erleichternde Bedingungen in Anſehung der Kaufgelderzahlung zuſichern.

Bromberg, den 4ten Juli 1834.

Königl. Weſtpreuß. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Am 1ſten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr ſoll auf dem Reitplatz des Königl. Landgeſtüts der bei demſelben vorhandene und bis ultimo März 1835 noch entſtehende Pferde-Dung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 12ten September 1834.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Zum Verkaufe des zur Reſubhaſtation geſtellten Chriſtian Lehmannſchen Grundſtücks Sackrau Nro. 11. haben wir einen Bietungstermin auf den 30. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Graudenz, den 27ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Leſſen sub Nro. 149. belegene den Goldianſchen Minorennen gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 58 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. gewürdigte Grundſtück, wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 12. Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe der, zur Jacob Bartelſchen Konkurs-Maſſe gehörigen, noch bis zu Johanni 1848 dauernden auf 518 Rthlr. 24 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzten Pachtgerechtigkeit von dem, zu Gogolin sub Nro. 10. belegenen Grundſtücke iſt, da ſich in dem am 3ten Mai c. angeſtandenen Lizitations-Termine kein Kaufluſtiger gemeldet hat, auf den Antrag des Konkurs-Kurators ein neuer Bietungstermin auf den 22ſten Oktober d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, wozu Bietungsluſtige eingeladen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dieſem Termine entweder perſönlich oder durch einen geſetzlich zuläßigen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Kulm, den 10ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 219. belegene, dem Schloſſermeiſter Häsler gehörige, auf 792 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte bürgerliche Grundſtück, beſtehend in

a) einem Wohnhauſe und Stalle und
b) dem Zinſe von 9 Morgen 168⅔ □Ruthen Elokationsland in Oberausmaaß und 50 □Ruthen Gartenland in den Stadtgärten,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin

---

auf den 31ſten Oktober c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schultz im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Kollenken ſub Nro. 8. belegene, den Einſaaßen Gottfried und Eva Görzſchen Eheleuten gehörige, gerichtlich auf 788 Rthlr. 7 ſgr. abſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Viehſtalle und einer Scheune und
2) 20 Morgen 223¾ □Ruthen kulm. Landes,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, in dieſem Termine gleichfalls entweder in Perſon oder durch einen legitimirten Mandatar zu erſcheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Kulm, den 12ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in Stablewitz ſub Nro. 6. belegene dem Einſaaßen Paul Wobecky zugehörige auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einer Kathe und Scheune,
2) 28 Morgen 95 □Ruthen magdeburgiſch Landes,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember d. J. vor dem Herrn Sekretair Schenck hieſelbſt auf dem Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 16ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe des Einſaaßen Peter Jablonskiſchen Grundſtücks Groß-Trzebcz Nro. 1. iſt, da ſich in dem am 4ten April c. angeſtandenen Lizitations-Termin kein Kaufluſtiger gemeldet hat, ein neuer Bietungstermin auf den 25. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schülke im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 28ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 38.

Marienwerder, den 19ten September 1834.

Das sub Nro. 157. hieſelbſt belegene auf 163 Rthlr. abgeſchätzte Wohnhaus ſoll auf den Antrag eines Gläubigers in termino den 2ten Dezember c. hier öffentlich verſteigert werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein können zu jeder Zeit im hieſigen Gerichtslokale eingeſehen werden.

Konitz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Joſeph Glowinski zugehörigen, auf 233 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten, aus 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch beſtehenden, mit einem Wohnhauſe, Scheune, Viehſtall und einer beſondern Kathe beſetzten ehemaligen Immediat-Bauergrundſtücks der Neuſaaßerei Pod-Kujawa im Domainen-Rent-Amte Gollub hieſigen Kreiſes belegen, ſteht ein Termin auf den 30ſten Dezember c. Morgens 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt an. Taxe und Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Strasburg, den 26ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Domainen-Rentamts-Bezirk Neumark belegene dem Andreas Grajewski zugehörige Bauergrundſtück zu Krotoſchin beſtehend in einer Hufe nebſt den dazu erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, auf 501 Thaler abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 20ſten November c. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Friedrich Döringſchen Nachlaß-Maſſe gehörige in Lipowiec Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Immediat-Bauer-Grundſtück von 2

Hufen 1 Morgen 117 □Ruthen kulmiſch nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden auf 298 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 22ſten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig werden auch die Uſette Borowska geborne Döring und deren Ehemann Albrecht Borowski als Erben des Beſitzers Friedrich Döring und die Chriſtina Weiß, für welche auf dieſem Grundſtück ein Erbtheil von 82 Thaler 8 ſgr. 8 pf. zur Eintragung notirt ſteht, ſo wie die unbekannten Real-Prätendenten und dieſe unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden, zu dieſem Termin hiermit vorgeladen. Löbau, den 5ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt sub Nro. 15. gelegenen Großbürgerhauſes, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und die Reihebraugerechtigkeit gehört, und welches auf 752 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt iſt, im Wege der Exekution wird ein Termin auf den 24ſten Oktober c. hieſelbſt angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß Nachgebote nur mit Genehmigung der Real-Gläubiger, den Meiſtbietenden nicht ausgeſchloſſen, ſtattfinden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mewe, den 20ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, zur Helena Dyckſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 216. der Hypotheken-Regiſtratur belegenen und auf 644 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Grundſtücks, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Holzſtall und einem dabei befindlichen Obſt- und Gemüſegarten, iſt ein Termin auf den 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, welcher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von dem gedachten Grundſtücke kann jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Mewe, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das dem Tuchſcheerer Dubrowski gehörige, hieſelbſt in der Niederſtraße belegene und im neuen Hypotheken-Buche von den Gebäuden Tom. III. sub Nro. 224. verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, welches auf 339 Rthlr. 13 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hiezu von uns ein Termin auf den 20ſten Oktober c. Morgens 9 Uhr in unſerm Gerichtszimmer hieſelbſt angeſetzt worden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag im Termin ſofort erfolgen ſoll, wenn keine geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, auch die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, wogegen die Kaufbedingungen im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Jaſtrow, den 10ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der dem Schönfärber Otto Carl Philipp Crüger gehörende, bei der Stadt Landeck belegene Erbzinsgarten, im Hypothekenbuche Fol. 463. sub Nro. 78. verzeichnet und auf 15 Rthlr abgeſchätzt, ſoll im Wege der Exekution den 16. Dezember c. an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingeſehen werden. Jaſtrow, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der im Kalender auf den 6ten 7ten und 8ten Oktober c. angeſetzte hieſige Jahrmarkt wird nicht in dieſen Tagen, ſondern am 14ten 15ten und 16ten Oktober c. abgehalten werden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienburg, den 6ten September 1834.

Der Magiſtrat.

Das Dominium Groß-Jauth hieſigen Kreiſes beabſichtiget auf ſeinem Territorio eine Bock-Windmühle zu erbauen.

In Folge der Beſtimmungen des Mühlen-Edicts für Oſtpreußen vom 29. März 1808 wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden alle diejenigen, welche gegen dieſe Anlage begründeten Widerſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen binnen 6 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei mir anzuzeigen. Roſenberg, den 9ten September 1834.

Der Landrath.

Dem Einſaaßen Peter Beyer in Klein-Jeſewitz iſt in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. Mts.

1) eine ſchwarzbraune Stute, 6 Jahr alt, mit einem kleinen Bleß und einem Fehler am linken Auge, von der Weide,

2) ein faſt neuer breitgleiſiger beſchlagener Bretterwagen mit eiſernen Axen und bekränzten Rädern, vom Gebrauch bei der Darre beräucherten Brettern und etwas ſchmälerem Drehſchemel, vom Hofe

geſtohlen worden.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden, Schulzenämter, Gensd'arme, ſo wie das geſammte Publikum werden erſucht, dieſe Gegenſtände, wo ſie angetroffen werden ſollten, anzuhalten und dem unterzeichneten Amte hierüber gefälligſt die Nachricht zugehen zu laſſen.

Der Eigenthümer hat eine Prämie von 10 Rthlr. für denjenigen ausgeſetzt, der ihn zur Erlangung der geſtohlenen Gegenſtände verhilft.

Neuenburg, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Das den Rademacher Friedrich Brandtſchen Eheleuten zugehörige auf der Graudenzer Vorſtadt sub Nro. 88. belegene Gartengrundſtück iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 16ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 758 Rthlr. 13 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur einſehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten, namentlich auch die Magdalena Szalkowska, deren Wohnort nicht bekannt iſt, aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an die Maſſe bis zu dem Termine geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 10ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Einſaaßen Ephraim Fankldeiskiſchen Eheleuten zugehörigen in Weſſel belegene, aus 2 Morgen $47\frac{5}{11}$ []Ruthen preußiſchen Maaßes beſtehende Grundſtück, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und ſteht ein neuer Lizitations-Termin auf den 2ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 68 Rthlr. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuenburg, den 19ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Wegen rückſtändiger gutsherrlichen Gefälle, ſoll das den Kanzliſt Samuel Chriſtian Zindlerſchen Eheleuten hieſelbſt zugehörige bäuerliche Grundſtück Nro. 4. Littr. B. im adlichen Dorfe Lichtfelde, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zu demſelben gehören 53 Morgen 159 Ruthen kulmiſch an Bauſtellen, Acker und Wieſen, die zu eigenthümlichen Rechten beſeſſen werden, jedoch ſind Wohn- und Wirthſchaftsgebäude und Inventarienſtücke nicht vorhanden. Der Taxwerth dieſes Grundſtücks beträgt 41 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. Zum Verkauf deſſelben ſtehet Termin auf den 27ſten Oktober c. des Morgens um 10 Uhr im Gerichts-Lokale zu Lichtfelde an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der neuſte Hypothekenſchein und die Taxe des Grundſtücks in der Gerichts-Regiſtratur hieſelbſt eingeſehen werden können.

Marienburg, den 5ten Juli 1834.

Das Patrimonialgericht von Lichtfelde.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger ſollen die dem Johann Chriſtian Struenſee gehörigen Grundſtücke, als: eine Scheune, ein Baumgarten und ein als Geköchsgarten benutztes Ackerſtück von 723 Fuß Länge und 33 Fuß Breite und eine ſogenannte halbe damerauer Hufe aus 2 Morgen kulmiſch beſtehend, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 29ſten April c. auf 113 Rthlr. 10 ſgr. gewürdigt, an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt der Lizitations-Termin auf den 27ſten Oktober c. an der hieſigen Gerichtsſtätte angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Da das Hypothekenweſen von den obenbezeichneten Grundſtücken nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an die Grundſtücke in termino anzuzeigen, widrigenfalls ſie mit denſelben werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Schlochan, den 15ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Lewin Oppelſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörige, hieſelbſt sub Nro. 66. belegene Bürgergrundſtück, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe, einem Stalle und Hofraum, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 19ten November 1827 auf 201 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. gewürdigt, wird zur Subhaſtation geſtellt, und iſt der Lizitations-Termin auf den 27ſten Oktober c. an hieſiger Gerichtsſtätte anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Da das Hypothekenweſen des bezeichneten Grundſtücks noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre

---

Anſprüche im Termine anzuzeigen. Im Unterlaſſungsfalle werden ſie mit demſelben präkludirt und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Schlochau, den 24ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaſſe der in Reichenbach verſtorbenen Wittwe Eliſabeth Sauſel geborne Rupke gehörigen Grundſtücke in Klein-Brodsende und zwar Nro. 1. beſtehend aus 15 Morgen 75 Ruthen kulmiſchen Maaßes nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, gewürdigt auf 980 Rthlr. und Nro. 15. beſtehend aus einem Wohn- und Wirthſchaftsgebäude und 24 Morgen kulmiſch Land, gewürdigt auf 1186 Rthlr. 20 ſgr., ſollen auf den Antrag der Erben in termino den 20ſten Oktober c. hierſelbſt freiwillig verkauft werden, und werden Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Chriſtburg, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in dem Dorfe Baumgarth landräthlich Stuhmſchen Kreiſes sub Nro. 20. belegene, auf 1186 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich gewürdigte Juſtina Bröskeſche Bauerhof, zu welchem außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden annoch 1 Hufe 29¾ Morgen Land kulmiſchen Maaßes und ½ Hufe Unland gehören ſoll in termino den 19ten November 1834 im hieſigen Inſtruktions-Zimmer in nothwendiger Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Chriſtburg, den 22ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaſſe der Wittwe Chriſtine Heinrichs geb. Preuß gehörige in Poſilge belegene auf 33 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzte wüſte Bauſtelle iſt auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin auf den 24ſten November 1834 hier an, der hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird. Chriſtburg, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Neumark sub Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 7 Morgen

192 □Ruthen Land beſtehende, dem Einſaaßen Michael Wenklack gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 20ſten November c. hieſelbſt angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 668 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 19ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die dem Käthner Jacob Preuß zu Hospitalsdorff gehörige Kathe und Scheune ſoll auf den Antrag eines Perſonal-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 15ten Oktober c. hier angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe welche auf 110 Rthlr. abſchließt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 14ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in hieſiger Stadt sub Nro. 191. belegene, der Wittwe und Erben des Bürger Johann Miehlke gehörige Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt kleinem Hofraum, Stall und Gemüſegarten und gerichtlich 140 Rthlr. 23 ſgr. werthgeſchätzt, ſoll im Wege des nothwendigen Verkaufs in dem hierzu auf den 22ſten Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anſtehenden Termine an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es werden daher hierzu alle Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Die Taxe und der Hypothekenſchein von dem Grundſtücke, ſo wie die nähern Kaufbedingungen können jederzeit in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Tuchel, den 14ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das zu Oſterwick belegene bäuerliche Grundſtück des Bauern Paul Schreiber, welches aus 3 Hufen 150 □Ruthen kulmiſch Land, einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Pferdeſtall beſteht, und deſſen Werth nach der gerichtlichen Taxe auf 1091 Rthlr. 6 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der Exekution an den

Meiſtbietenden verkauft werden. Es iſt daher hierzu ein Termin auf den 22. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, zu welchem alle Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Die Taxe und der Hypothekenſchein von dem Grundſtücke, ſo wie die nähern Kaufbedingungen können jederzeit in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden. Tuchel, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhauſe, 1 Scheune und 1 Stalle bebaute und aus 291 Morgen 29 □Ruthen preuß. Maaß beſtehende bäuerliche Grundſtück des Chriſtian Hanke, welches auf 443 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 20ſten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gerichte in Flatow anſtehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Flatow, den 28ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers iſt die nothwendige Subhaſtation des Gottfried Böſiſchen Grundſtücks zu Rienwerder in der Herrſchaft Filehne verfügt worden. Der Bietungstermin ſteht auf den 20ſten Oktober c. Vor- und Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtätte hier an. Der Taxwerth des Grundſtücks beträgt 287 Rthlr. 20 ſgr., die gerichtliche Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an das gedachte Grundſtück in dem obigen Termin anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit ſolchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schloß Filehne, den 2ten Juli 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Ein junger Menſch von ſittlicher Erziehung der im Schreiben und Rechnen möglichſt geübt iſt, kann als Lehrling in einer Material-Handlung ein Unterkommen unter annehmbaren Bedingungen finden. Bei Wem? erfährt man in der hieſigen Grünauerſchen Buchdruckerei.

Thorn, den 12ten Septembee 1834.

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 26. September **1834.**

Bei Gelegenheit einer bei den Kreisbehörden gehaltenen Anfrage, die Verbreitung des Krätz-Uebels betreffend, iſt zur Sprache gekommen, daß die wegen Verabreichung der ſogenannten Krätz-Salbe Seitens der Apotheker an mit der Krätze behaftete Perſonen beſtehenden Verbote, nicht genau beachtet würden, und dadurch Gefahr für die Geſundheit der Behafteten ſo wie für die Weiterverbreitung der Krankheit ſelbſt, durch mangelnde ärztliche Hülfe und Verheimlichung, entſtehe.

Wir nehmen hievon Veranlaſſung den Polizeibehörden und Apothekern die deshalb beſtehenden Vorſchriften ins Gedächtniß zurück zu rufen, und deren genaue Beachtung zu empfehlen, namentlich die Verordnung vom 21. Auguſt 1827 im Amtsblatt pro 1827 No. 35. Seite 287. Zugleich werden die Herren Kreis-Phyſici verpflichtet darüber zu wachen, daß die Apotheker dieſe Vorſchriften nicht unbeachtet laſſen.

Marienwerder, den 11. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Auflöſung der Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe betreffend.

Höherer Beſtimmung zufolge wird die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe mit dem Schluße des laufenden Jahres aufgelöſet, und werden deren Geſchäfte mit Ausnahme des Provinzial-Landarmen-Fonds, vom 1. Januar 1835 ab der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe überwieſen werden.

Sämmtliche Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks, desgleichen die Herren Superintendenten, Dekane und Prediger ſo wie die Kirchen- und Schul-Vorſtände werden hiemit von dieer Anordnung in Kenntniß geſetzt, mit der Anweiſung, in allen Geſchäfts-Anlegenheiten in welchen ſie bisher mit der Haupt-Inſtituten-Kaſſe in Verbindung geſtanden, mit Ausnahme der Kirchen-Kollekten welche künftig zu den Keiskaſſen fließen, vom 1. Januar 1835 ab ſich an die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe zu wenden.

Da die Haupt-Inſtituten-Kaſſe für das Jahr 1834 die letzten Rechnun-

gen ablegt; ſo iſt es nothwendig, daß die an ſie noch rückſtändigen Gelder, namentlich

a, die Feuer-Societäts-
b, die Landarmen-
c, die Hebammen-Unterſtützungs-Beiträge,
d, die Amtsblatts-Debits-Gelder und
e, die Ueberſchüße der Kreis-Vorſtände zum Schullehrer-Wittwen-Unterſtützungs-Fonds,

von den Hebungs-Behörden bis zum Ablauf dieſes Jahres vollſtändig berichtigt werden, ſo wie es auch anderſeits erforderlich iſt, daß die auf die Haupt-Inſtituten-Kaſſe angewieſenen Zahlungen bis dahin durchaus abgehoben werden. Die Königl. Landraths-Aemter haben demnach durch wirkſame Einſchreitung für die prompte Einziehung und Abführung der noch ausſtehenden Beitragsreſte pflichtmäßig zu ſorgen. Die Spezial-Kaſſen aber werden dafür verantwortlich gemacht, daß die erhobenen Reſte vor dem Jahres-Schluß der Haupt-Inſtituten-Kaſſe überwieſen, und mit der letztern Remeſſe die nicht über den 20. Dezember c. hinaus verſchoben werden darf, zugleich beſcheinigte Extrakte der etwa noch verbliebenen uneinziehbaren Reſte, gehörig motivirt, von jedem Fonds beſonders, der gedachten Kaſſe zugeſtellt werden, auf deren Grund dieſe Reſte der Regierungs-Hauptkaſſe zum weitern Verfolg überwieſen werden.

Ihre Sorge iſt es ferner die angewieſenen Zahlungen für Rechnung der Haupt-Inſtituten-Kaſſe abzubürden und die letzten Ausgabe-Beläge dergeſtalt einzuſchicken daß ſie ſpäteſtens den 12. Dezember d. J. beſtimmt hier eingehen.

Die Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Fonds geht vom 1. Januar 1835 ab zur Direktion der Zwangs-Anſtalten zu Graudenz über, die dabei intereſſirenden Behörden ſind über das künftige Verfahren mittelſt beſonderer Verfügung vom heutigen Tage von uns inſtruirt worden.

Marienwerder, den 16. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Maſchinenbauer J. A. Egells in Berlin iſt unterm 29. Juli 1834 ein Patent,

auf eine Maſchine, zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmaiſchen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieſer Maſchine zum Quetſchen der Kartoffeln und zum Umrühren der Maiſche zu beſchränken,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Marienwerder, den 12. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkauf dienſtunbrauchbarer Regierungs-Akten betreffend.

Eine zur Vernichtung beſtimmte Quantität dienſtunbrauchbarer Regierungs-Akten und Papier, ſoll unter der ausdrücklichen Bedingung des Einſtampfens derſelben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centnergewicht an Papierfabrikanten verkauft werden.

Das Totalgewicht läßt ſich zwar nicht ganz beſtimmt angeben, dürfte jedoch, nach ungefährem Ueberſchlage, an Dreihundert Centner betragen.

Wir haben den Termin zur Lizitation auf den 27. Oktober c. im Regierungs-Konferenzhauſe anberaumt, und bringen noch folgendes zur Kenntniß der kaufluſtigen Papierfabrikanten.

Der Zuſchlag erfolgt ſogleich an den Meiſtbietenden, der ſich jedoch der Verpflichtung unterwerfen muß, die erſtandenen Akten und Papiere, die ihm auf der hieſigen Stadtwaage während der erſten 14 Tage nach der Lizitation, an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden; von derſelben ſogleich in Empfang zu nehmen und fortzuſchaffen.

Die Zahlung der Kaufgelder an unſere Hauptkaſſe muß ſofort nach der Empfangnahme der letzten Akten und Papiere geleiſtet werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei den zahlreichen Feuersbrünſten, welche das Departement im Laufe dieſes Sommers heimgeſucht haben, hat es ſich ergeben, daß immer noch eine verhältnißmäßig ſehr geringe Zahl von Gebäuden gegen Feuers-Gefahr verſichert iſt, und daß die Bewohner der zerſtörten Gebäude, welche die Verſicherung verabſäumt haben, in der Regel dem drückendſten Elende Preis gegeben werden, da es ihnen alsdann an den erforderlichen Mitteln gebricht, ſich ein anderweites Obdach zu verſchaffen. Es liegen uns in dieſer Beziehung die traurigſten Erfahrungen vor und wir ſehen uns zur Warnung Aller, die von gleichem Unglücke noch verſchont geblieben ſind, veranlaßt, darauf hinzuweiſen und damit die dringende Mahnung zu verbinden, daß ein Jeder, der es bisher noch unterlaſſen haben ſollte, ſich ungeſäumt durch die Verſicherung ſeiner Gebäude gegen ähnliche Noth ſelbſt ſichern möge. Es iſt dieß in der That

nur eine Pflicht, die jedermann ſich und den Seinigen ſchuldig iſt, und wir machen daher hierdurch zugleich bekannt, daß ſich fortan Niemand mehr auf irgend eine Unterſtützung oder Beihülfe von Seiten des Staats, deſſen Mittel dazu weder verpflichtet noch zureichend ſind, bei Beſchädigungen durch Feuer Rechnung machen darf, wenn er es verſäumt haben ſollte dieſer Pflicht ein Genüge zu leiſten.

Insbeſondere verpflichten wir die Behörden und Beamte deren beſonderen Fürſorge dieſer Gegenſtand anvertraut iſt, der Vermehrung der Feuerverſicherungen ihre Thätigkeit aufs angelegentlichſte zu widmen und weiſen zugleich die ſämmtlichen Ortsvorſtände in den Städten und auf dem platten Lande hierdurch bei eigner Verantwortung an: jedem Eigenthümer eines noch nicht verſicherten Grundſtücks den Inhalt dieſer Bekanntmachung beſonders vorzuhalten und ihn vor den Nachtheilen ernſtlich zu warnen, welche mit der ferneren Nichtbeachtung derſelben unausbleiblich verknüpft ſein werden.

Marienwerder, den 16. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs iſt von dem Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden über das Reſultat ihrer Wirkſamkeit für die zehnjährige Periode vom 1. Januar 1823 bis ultimo Dezember 1832 erſtatteten Berichte zur Veröffentlichung deſſelben ein Abdruck gefertigt worden. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Exemplar dieſes Berichts ſowohl einem jeden Landraths-Amte als den Magiſtraten zu Thorn, Graudenz und Marienwerder mitgetheilt iſt und in den Geſchäftslokalen dieſer Behörden zu Jedermanns Einſicht offen liegt.

Marienwerder, den 16. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schul-Inſpektor Ulrich zu Baldenburg wird mit dem Ende dieſes Monats ſein Amt niederlegen. Diejenigen Behörden und Privatperſonen, welche ſich bisher wegen Ueberweiſung von Schulamts-Kandidaten zur Beſetzung vakanter Schulſtellen, an den Schul-Inſpektor Ulrich gewandt haben, werden daher aufgefordert, ihre Anträge um Zuſendung von wahlfähigen Subjekten zur Beſetzung von Schulſtellen, von jetzt ab, an den Pfarrer Oloff in Tuchel zu richten, welcher es übernommen hat, denjenigen, die ſich dieſerhalb an ihn

wenden die in Waldenburg ausgebildeten und wahlfähigen Schulamts-Kandidaten, welche noch kein Unterkommen gefunden haben, zuzuweiſen.

Marienwerder, den 16. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach den Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 64. et seq. mußte bisher bei Exekutionen mit der Einlegung des Exekutors auf mehrere Tage der Anfang gemacht und demnächſt rückſichtlich der Gegenſtände, worin die Exekution vollſtreckt werden ſoll, eine gewiſſe Stufenfolge beobachtet werden.

Dieſe Vorſchriften ſind in Folge der Beſtimmung des §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, wodurch die Verwaltungs-Behörden bei Ausübung der ihnen beigelegten exekutiven Gewalt auf die in den allgemeinen Geſetzen vorgeſchriebenen Exekutionsmittel und Grade hingewieſen ſind, in die ſämmtlichen Inſtruktionen und Reglements wegen Beitreibung landesherrlicher Steuern, Domainen-Gefälle und anderer Abgaben jeglicher Art übernommen worden.

Die Verordnung vom 4. März d. J. §§. 8. und 11. (Geſetzſammlung Seite 31) hat jene Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgehoben, und es müſſen daher auch die hierauf beruhenden Beſtimmungen der gedachten Inſtruktionen und Reglements außer Wirkſamkeit treten. Es fällt daher die Einlegung des Exekutors zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben ꝛc. künftig weg, und es iſt —, wenn die unter Androhung der Exekution ergangene Zahlungs-Aufforderung (Anmahnung) im beſtimmten Termin erfolglos geblieben iſt, ſogleich zur Pfändung zu ſchreiten, oder das ſonſt geeignete Exekutionsmittel in Anwendung zu bringen.

Demzufolge dürfen auch die zeitherigen Gebühren der Exekutoren für die Ankündigung und Antretung der Exekutionen nebſt Liegetage nicht weiter gefordert, ſondern außer den Gebühren für die Anmahnung, nur die Gebühren für die Pfändung ſelbſt in Anſatz gebracht werden.

Der Behörde ſteht die Wahl frei, in welchen Gegenſtand des Vermögens ſie die Exekution vollſtrecken laſſen will —; ſie hat jedoch hiebei jede unnöthige Härte zu vermeiden, und ſo weit der Zweck der Exekution es zuläßt, dieſe auf Gegenſtände zu richten, welche der Schuldner am füglichſten entbehren kann. In der Regel wird deshalb, wie zeither, die Exekution mit der Pfändung beweglicher Sachen zu beginnen, auch die Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen und Einkünfte, wenn ſolche leicht einziehbar ſind, der Exekution im Grundſtücke vorzuziehen ſein.

Die ſämmtlichen Landraths-, Domainen-Rent-Aemter, und Domainen-Aemter, ſo wie alle Kreis-Kaſſen und Magiſtrate werden hierdurch angewieſen, die vorkommenden Exekutionen von jetzt ab nur in dieſer vorſtehend angeordneten Art vollſtrecken zu laſſen, bei Anſetzung der auf den Exekutions-Mandaten zu ſpecificirenden Exekutions-Gebühren ſich nach Vorſtehendem zu achten, auch das Exekutions-Perſonale demgemäß gehörig zu inſtruiren.

Marienwerder, den 15. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, beginnt mit dem 1. September d. J. die Ausreichung neuer Zins-Koupons Series IV. zu Kurmärkiſchen ſtändiſchen Kriegsſchulden-Obligationen über Zinſen vom 1. November 1834 bis letzten Oktober 1838. Die im hieſigen Departement wohnenden Beſitzer ſolcher Papiere werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, ihre Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realiſirten Zins-Koupons, mit einem Verzeichniſſe an unſere Hauptkaſſe baldigſt einzuſchicken, und die Rückſendung der Obligationen nebſt neuen Zins-Koupons zu gewärtigen.

Uebrigens iſt von des Königl. General-Poſtmeiſters Excellenz ſolchen Ein- und Rückſendungen von Obligationen nebſt neuen Zins-Koupons die Portofreiheit bewilligt worden, unter der Aufſchrift beziehungsweiſe

„zur Beifügung neuer Zins-Koupons"

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Koupons."

Marienwerder, den 11. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Die im Amtsblatt pro 1833 No. 27. ſteckbrieflich verfolgte Mariana Lemke iſt ſchon im vorigen Jahre wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden, was hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 14. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſind:

1) der Schneidergeſell Franz Wilhelm Rother, 40 Jahr alt, hier geboren, welcher mittelſt Reiſeroute d. d. Rügenwalde 10. Juli c. und
2) der ehemalige Handlungsdiener Johann Ferdinand Groſchow, 33 Jahr alt, hier geboren, welcher mittelſt Reiſeroute d. d. Braunsberg 23. Juli c.

hieher gewieſen ſind, bis jetzt noch nicht hieſelbſt eingetroffen.

Indem dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die ſämmtlichen, mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden dienſtergebenſt erſucht, gegen oben benannte Perſonen im Betretungsfalle den emanirten Vorſchriften gemäß zu verfahren. Danzig, den 16. September 1834.

Königl. Polizei-Präſidium.

Der wegen mangelnder Legitimation am 14. Auguſt c. in Morsk arretirte Kutſcher Friedrich Kapicki, welcher mit einer beſchränkten Reiſeroute unterm 24. Auguſt c. nach Graudenz, ſeiner Heimath, gewieſen worden, iſt dort noch nicht angekommen, und werden alle reſp. Polizeibehörden erſucht, den ꝛc. Kapicki im Betretungsfalle arretiren und nach Graudenz an den Magiſtrat transportiren zu laſſen. Schwetz, den 17. September 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nachbenannter Joſeph Czerwinski aus Szemiontkowo gebürtig, wegen des Verbrechens des Diebſtahls zu 10monatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt, iſt auf dem Transport von Thorn nach Graudenz aus dem hieſigen Wachtarreſt dieſe Nacht entſprungen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit und gefeſſelt an den hieſigen Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Culm, den 21. September 1834.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Alter — 19 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — etwas bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine blau kattune Weſte, blau leinene Hoſen und ein weis leinenes Hemde.

Getreide= und Rauchfutter=Markt=Preiſe pro mense Auguſt 1834.

Nach Berliniſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schſl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 — —	— 29 —	— 22 6	— 20 —	— 18 —
Chriſtburg	1 10 —	1 6 —	— 26 —	— 24 —	— 22 —	— 19 —	— 18 —
Dt. Crone	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Culm	1 22 6	1 16 6	— 27 6	— 25 —	— 22 —	— 19 —	— 19 6
Flatow	1 20 —	1 12 6	— 27 6	— — —	— 22 6	— — —	— 20 —
Graudenz	1 14 1	1 9 4	1 11 —	— 28 11	— 20 —	— — —	— 18 8
Löbau	1 20 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 20 —
Marienwerder	1 14 9	1 10 8	1 — 3	— 28 4	— 23 3	— 21 7	— 21 9
Mewe	1 11 —	1 5 —	1 1 —	— 29 —	— 22 —	— 20 —	— 19 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 28 —	— 24 —	— 22 —	— 24 —
Schlochau	1 20 —	— — —	1 5 9	1 2 6	— 25 8	— 25 —	— 22 10
Schwetz	1 17 —	1 10 —	1 2 —	1 1 —	— 25 —	— 20 —	— 25 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 28 —	— 25 —	— 23 —	— 22 6
Thorn	1 14 —	1 10 —	— 28 9	— 26 7	— 22 6	— 20 —	— 19 —
Summa	21 18 4	17 17 —	14 19 9	12 12 4	10 20 5	8 7 7	9 17 6
Durchſchnittspreis	1 16 4	1 10 6	1 1 5	— 28 8	— 22 11	— 20 8	— 20 6

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schſl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter=Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer=Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 15 —	— 18 —	5 15 —	4 — —
Chriſtburg	— 25 —	— 22 —	— 26 —	— 25 —	— 21 4	— 15 —	3 — —	2 — —
Dt. Crone	1 8 —	1 4 —	— — —	— — —	— 20 —	— 12 —	4 — —	4 — —
Culm	1 9 —	1 6 6	1 10 —	1 5 —	— 16 —	— 17 —	5 15 —	— — —
Flatow	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	6 — —	4 15 —
Graudenz	1 7 3	— — —	1 7 3	— — —	— 21 10	— 10 —	4 — —	— — —
Löbau	1 10 —	1 — —	— — —	— — —	— 20 —	— 14 —	4 — —	2 — —
Marienwerder	1 10 9	4 7 —	1 17 7	1 14 7	— 11 5	— 17 —	4 5 —	3 5 —
Mewe	1 5 —	1 2 —	1 5 —	1 2 —	— 13 —	— 14 —	2 9 —	2 23 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	— — —	— — —	— 24 —	— 17 —	4 — —	— — —
Schlochau	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— 10 6	— 24 —	5 28 —	— — —
Schwetz	1 15 —	1 10 —	— — —	— — —	— 16 —	— 15 —	4 — —	3 — —
Strasburg	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	4 — —	— — —
Thorn	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 20 3	— 11 —	5 — —	— — —
Summa	16 25 —	11 27 —	6 5 10	4 16 7	7 24 4	7 14 —	61 12 —	25 13 —
Durchſchnittspreis	1 6 1	1 2 6	1 7 2	1 4 2	— 16 9	— 15 3	4 11 7	3 5 4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ten September 1834.

Das mit Johanni 1835 pachtlos werdende Domainen-Vorwerk Follwark im Amte Skorzencin 2½ Meile von Gneſen, ¼ Meile von Wittkowo, ſoll je nachdem ſich Liebhaber dazu finden entweder im Ganzen oder im Einzelnen vom 1ſten Juli k. J. ab verkauft oder vererbpachtet werden.

Das ganze Vorwerk enthält:

8	Morg.	165	□Ruth.	Hof- und Bauſtellen,
15	—	159	—	Gärten,
691	—	41	—	Acker meiſtens zur III. Klaſſe, ein kleiner Theil zur II. Klaſſe, ein anderer Theil zur IV. Klaſſe gehörig,
61	—	163	—	Wieſen geringer Qualität,
172	—	23	—	Hütung,
26	—	150	—	Unland,
zuſammen 976	Morg.	161	□Ruth.	Land,

und iſt mit vollſtändigen Wirthſchaftsgebäuden verſehen.

Für den Fall des Verkaufs ſollen dafür an Kaufgeld 7550 Rthlr. zur Hälfte bei der Lizitation und Uebergabe, zur andern Hälfte in jährlichen Terminal-Zahlungen als Minimum entrichtet werden.

Für den Fall der Erbpacht beträgt das Minimum des Erbſtandsgeldes 2700 Rthlr. welches im Lizitations-Termin und bei der Uebergabe ganz bezahlt werden muß, der Kanon dagegen 280 Rthlr.

In beiden Fällen werden die Saat und Beſtellungskoſten nach den Martini-Marktpreiſen und dem Gutachten Sachkundiger und zwar die Grundſaaten an den Königl. Fiſkus, die Ueberſaaten an den Königl. Domainen-Pächter Herrn Hoppe baar bei der Uebergabe bezahlt. Es fallen übrigens dem Erwerber alle öffentlichen Laſten, darunter auch die geſetzliche Grund- und Rauchfangsſteuer und die an den Probſt in Kendzierzyn zu liefernden Meſſalien von 13 Scheffel Roggen und eben ſo viel Hafer zur Laſt.

Wenn ſich für das ganze Vorwerk keine annehmlichen Gebote finden, ſo ſoll das Vorwerk in Parzellen ausgeboten werden, und zwar

1) die Haupt-Parzelle von 710 Morg. 156 □Ruth. mit dem Wirthſchafts-hauſe, den beiden Scheunen, dem Vieh- und Pferdeſtalle, dem Keller und den drei Vier-Familienhäuſern mit den dazu gehörenden kleinen Stallungen, der mittlern und niedern Jagd zu Erbpachtsrechten gegen 200 Rtlr. Kanon, mit 9½ Scheffel Roggen und ſo viel Hafer Meſſalien gegen ein im Lizitations-Termine und bei der Uebergabe baar zu erlegendes Erbſtandsgeld von 1400 Rthlr. als Minimum.

2) drei bäuerliche Grundſtücke ohne Gebäude reſp. 89 Morg. einige □Ruth. und 87 Morg. einige □Ruth. groß zu eigenthümlichen Rechten gegen 16 Rthlr. und reſp. 17 Rthlr. Zins, 1 Scheffel 3 Metzen Roggen und eben ſo viel Hafer Meſſalien gegen ein Minimum an Kaufgeld von reſp. 34 Rthlr. 42 Rthlr. und 48 Rthlr. welches reſp. in der Lizitation und bei der Uebergabe baar zu zahlen iſt, mit der Verpflichtung in zwei Jahren ein Wohnhaus, einen Stall und eine Scheune unter beſonderem Dache aufzurichten, und das Grundſtück als eine ſelbſtſtändige Ackernahrung zu erhalten.

Auch für den Fall der Dismembration ſind von jedem Erwerber die Saaten und Beſtellungskoſten wie oben zu bezahlen, und jeder übernimmt die auf ſeinen Antheil treffenden allgemeinen Laſten. Außer den Grundſtücken werden im Falle der Dismembration noch beſonders zum Abbrechen verkauft das alte Wirthſchaftshaus, der Schaafſtall, der Schweineſtall und das Schäferhaus.

An Kaution werden zum Erwerbe des Vorwerks im Ganzen im Lizitations-Termine 1000 Rthlr., zum Erwerbe des kleineren Vorwerks 500 Rthlr. und der kleinern Grundſtücke 30 Rthlr. erfordert.

Zur Ausbietung der gedachten Grundſtücke wird ein Termin auf den 30. Oktober d. J. 9 Uhr Morgens vor dem Herrn Regierungs-Rath Kries in Follwark ſelbſt mit dem Bemerken angeſetzt, daß Nachgebote nicht angenommen werden ſollen, wenn in dem Termine das Minimum ſchon überſchritten wird.

Die nähern Bedingungen der Ausbietung ſind bei dem Domainen-Beamten Hoppe zu Skorzencin, bei dem Rent-Amte in Muichowo und in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Bromberg, den 18ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern ꝛc.

In Bezug der vorläufigen Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J. ſollen nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 29ſten v. Mts. die zur Domaine Labiau gehörigen Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlauken

und das dem Amte Labiau zuſtehende Realrecht der Brau- und Brennerei zuſammen, oder die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zu brauen und zu brennen und das Vorwerk Rüdlaucken für ſich allein vom 1ſten Juni 1835 ab auf 24 Jahre in Zeitpacht im Wege der Submiſſion ausgeboten werden. Im Fall der Trennung der 3 Vorwerke muß zur Ausgleichung des beſſern Wieſen- und Weideverhältniſſes das Vorwerk Werderhoff 65 Morgen 98 Ruthen pr. an Wieſen dem Vorwerk Rüdlaucken und letztes 200 Morgen pr. Weideland an das Vorwerk Viehoff abgeben, wodurch denn der Flächeninhalt jedes der 3 Vorwerke in folgender Art zu ſtehen kommt:

1) Vorwerk Viehoff:

712	Morg.	59	Ruthen	an Acker,
174	—	89	—	= Wieſen,
606	—	50	—	= Roßgärte und Weideland,
10	—	12	—	= Gartenland,
63	—	136	—	= unbenutzte Ländereien,
1566	Morg.	166	Ruthen	pr.

2) Vorwerk Werderhoff:

82	Morg.	15	Ruthen	an Acker,
177	—	127	—	= Wieſen,
167	—	37	—	= Roßgärte und Weideland,
6	—	164	—	= Gartenland,
22	—	82	—	= unbenutzte Ländereien,
456	Morg.	65	Ruthen	pr.

3) Vorwerk Rüdlaucken:

340	Morg.	87	Ruthen	an Acker,
222	—	48	—	= Wieſen,
497	—	76	—	= Rißgärte und Hütung,
8	—	30	—	= Gartenland,
18	—	159	—	= unbenutzte Ländereien,
1087	Morg.	40	Ruthen	pr.

Da die jetzige Wohnung und die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude im entfernt von den Vorwerken bei der Stadt Labiau gelegenen Schloſſe für den künftigen Pächter von keinem Werth iſt, auch als Kulturmittel für den Vorwerkspächter keinen Werth haben kann, ſo iſt höhern Orts der Erbau einer dem Umfang der Pachtung angemeſſenen Pächterwohnung und des nothwendigſten Speicherraums auf dem Vorwerk Vieſoff geſtattet, inſofern ein Pächter

alle drei Vorwerke pachten ſollte oder von zwei Pächterwohnungen auf Viehoff und Rüdlauken inſofern getrennt die 3 Vorwerke verpachtet werden ſollten. Der Pächter hat in jedem Fall bei dem Erbau der Pächterwohnung und der Speicherräume unentgeldlich ſämmtliche Baufuhren zu leiſten und erhält nur zwei drittel der anſchlagmäßigen Koſten und das freie Bauholz aus Königl. Forſt und muß dafür dieſe Neubauten anſchlagmäßig ausführen, dem Pächter des Vorwerks Viehoff und Werderhoff bleibt es überlaſſen, wenn er die Brau- und Brennerei ausüben will, die dazu erforderlichen Gebäude auf ſeine alleinige Koſten anzulegen und einzurichten wegen der Qualität der Vorwerksländereien und des vorhandenen Königlichen Inventarii wird auf unſere Bekanntmachung vom 17ten Februar d. J. Bezug genommen.

Das Minimum der Pacht hat das Königl. Finanz-Miniſterium jährlich

a) für die drei Vorwerke und das Recht zu brauen und zu brennen auf 2140 Rthlr. incl. 712½ Rthlr. Gold.

b) für die Vorwerke Viehoff und Werderhoff und die Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1700 Rthlr. incl. 565 Rthlr. Gold und

c) für das Vorwerk Rüdlaucken auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Die Kaution iſt für den Pächter der 3 Vorwerke auf 2800 Rthlr, für den Pächter von Viehoff und Werderhoff auf 2000 Rthlr. und für den Pächter von Rüdlaucken auf 800 Rthlr. beſtimmt und muß in Staatspapieren oder Pfandbriefen niedergelegt werden.

Jeder, der ſich zu dieſer Vorwerkspacht eignet, die höhern Orts feſtgeſetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das zu dieſer Pachtung erforderliche Vermögen beſitzt, wird aufgefordert ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen zu unterrichten. Die Charten und Pachtbedingungen ſind ſowohl im Domainen-Amt Labiau als in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Die Pacht-Offerten ſind verſiegelt bis zum 23ſten Oktober d. J. ſpäteſtens dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Boſſart perſönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über ſeine Qualifikation, über den Nachweis ſeines Vermögens und Anerkennung ſeiner verſiegelten Submiſſion näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der ſeine Submiſſion auf die beſtimmte Weiſe einreicht, geſtattet, den 24ſten Oktober Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Konferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submiſſion entweder perſönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu ſein.

Jeder Submittent bleibt an ſeine Erklärung ſo lange gebunden, bis die Entſcheidung des Königl. Finanz-Miniſterii erfolgt iſt.

Ueber das Weſen und die Bedingungen der Submiſſion ſo wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete beſondere Bekanntmachung Bezug genommen.

Königsberg, den 9ten September 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

In Gemäßheit der in den hieſigen Intelligenz-Blättern und Hartungſchen Zeitungen unterm 4ten d. Mts. erlaſſenen Bekanntmachung, hat am 21ſten d. Mts die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen ſtattgefunden und ſind deren 56 Stück unter den Nummern: 726. 839. 891. 955. 1104. 1261. 1647. 1790 1935. 2196. 3255. 3934. 4234. 4494. 4749. 4798. 4898. 5151. 5185. 6341. 6482. 7054. 7189. 7276. 7317. 7327. 7457. 7555. 8368. 8420. 8452. 8676. 8729. 9053 9485. 9733. 9750. 9842. 10052. 10737. 10795. 11119. 11134. 11611. 11919. 12092. 12512. 13021. 13236. 13392. 13395. 13621. 13683. 13907. 14412. 14445. im ſummariſchen Betrage von 10792 Rthlr. geſchrieben Zehntauſend ſiebenhundert zwei und neunzig Thaler aufgerufen worden.

Die baare Einlöſung dieſer Obligationen nimmt den 5ten Januar k. J. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtſchulden-Tilgungs-Kaſſe fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem geſetzlichen Stempel ausgeſtellten Quittung des Inhabers, ſo wie mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons Nro. 55. bis 69. verſehen ſein müſſen.

Königsberg, den 25ſten Auguſt 1834.

Magiſtrat Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die im Bereiche des erſten Armee-Korps ſtehenden Königlichen Truppen für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ultimo Dezember 1835 ſoll im Wege der Submiſſion öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungsluſtige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten verſiegelt und portofrei ſo zeitig zugehen zu laſſen, daß dieſelben ſich ſpäteſtens bis zum 20ſten Oktober c. in unſern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen erfolgt am Dienſtage den 21.

Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale, und wird mit denjenigen Konkurrenten welche angemeſſene Forderungen machen, und zum Termin perſönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erſcheinen, weiter unterhandelt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Quantitäten der für jeden Garniſon-Ort zu liefernden Naturalien, können täglich bei folgenden Behörden eingeſehen werden.

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, den Königlichen Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Inſterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau,

c) bei den Wohllöblichen Magiſtraten Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Raſtenburg, Rieſenburg, Saalfeld, Oſterode, Dt. Dylau, Elbing, Pr. Stargardt, Roſenberg, Dirſchau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilſit, Biſchofswerder, Freiſtadt, Neuenburg, Koniß und Kulm.

Die an uns zu addreſſirenden Lieferungs-Offerten müſſen auf dem Couverte mit der Bezeichnung verſehen ſein: „Submiſſionen wegen Naturalien-Lieferungen" damit dieſelben bis zum Termine am 21ſten Oktober c. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 31ſten Auguſt 1834.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

In der Forſt-Verwaltung Zipnow ſind für die Monate Oktober, November und Dezember c. nachſtehende Holzverkaufs-Termine angeſetzt, und zwar

I. Revier-Abtheilung Zipnow.

a) im Zipnowſchen Buſch: den 8ten und 23ſten Oktober, den 6ten und 20ſten November und den 4ten und 16ten Dezember.

b) im Briesnitzſchen Buſch: den 7ten und 22ſten Oktober, den 5ten und 19ten November und den 8ten und 20ſten Dezember.

c) im Belauf Friedenshain: den 13ten und 24ſten Oktober, den 10ten und 24ſten November und den 5ten und 22ſten Dezember.

d) im Belauf Jägerthal: den 2ten und 21ſten Oktober, den 3ten und 17ten November und 2ten und 15ten Dezember.

e) im Belauf Thurbruch: den 3ten und 20ſten Oktober, den 4ten und 18ten November und den 1ſten und 18ten Dezember.

II. Revier-Abtheilung Lebehnke.

a) im Belauf Lebehnke: den 4ten und 16ten Oktober, den 3ten und 15ten November und den 3ten und 15ten Dezember.

b) im Belauf Marienbrück: den 11ten und 27ſten Oktober, den 7ten und 22ſten November und den 4ten und 16ten Dezember.

c) im Belauf Theerofen: den 17ten und 23ſten Oktober, den 12ten und 26ſten November und 9ten und 19ten Dezember.

d) im Belauf Dt. Cronerfier: den 14ten und 25ſten Oktober, den 11ten und 25ſten November und den 6ten und 23ſten Dezember.

e) im Belauf Hunde- und Pechfier: den 13ten und 24ſten Oktober Nachmittag, den 10ten und 24ſten November Nachmittag und den 5ten und 22ſten Dezember Nachmittag.

Zipnow, den 9ten September 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Holzverkaufs-Termine
im Königl. Forſtrevier Bülowsheide für die Monate Oktober, November und Dezember 1834.

No.	in den Beläufen	ſtehen Termine an: pro Oktober den		pro November den		pro Dezember den		Verſammlungs-Oerter der Holzkäufer
1	Bülowsheide . .	6	20	3	17	1	15	Oberförſterei Bülowsheide,
2	Mittelwald . .	7	23	4	18	2	16	im Grünen Kruge,
3	Zabiak . .	8	22	5	19	3	17	Forſthaus Zabiak,
4	Ellergrund . .	13	27	10	23	8	22	im Dorfe Lippink,
5	Hammer . .	14	28	11	24	9	23	auf Heidemühl,
6	Bankau . .	15	29	12	25	10	19	auf Bankauermühle,
7	Jeßewo . .	16	30	13	26	11	20	in Kotomken.

Bülowsheide, den 8. September 1834.

Königl. Oberförſterei.

Holz-Verkaufs-Termine
im Königlichen Forſt-Revier Wozywodda incl. der Revier-Abtheilung Königsbruch pro Oktober, November und Dezember 1834.

N.	Benennung der Beläufe	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Verſammlungsort
1.	Woczywodda	8. u. 22.	5. u. 19.	5. u. 19.	Oberförſterei Wozywodda,
2.	Barloggi	7. u. 21.	4. u. 18.	4. u. 18.	
3.	Kelpinerbrück und Einſiedelei	9. u. 23.	6. u. 20.	6. u. 20.	im Kruge zu Golombek,
4.	Königsbruch	8. u. 22.	5. u. 19.	5. u. 19.	Forſthaus Königsbruch,
5.	Woltsbruch, Labodda und Glowka	15. u. 19.	12. u. 26.	12. u. 16.	im Dorfe Luboczyn,
6.	Grünthal	8. u. 22.	5. u. 19.	5. u. 19.	Forſthaus Königsbruch.
7.	Roſenthal	8. u. 22	5. u. 19.		

Woczywodda, den 6ten September 1834.
Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz ſind pro Oktober c. für das Forſtrevier Gurzno folgende Termine anberaumt worden.

	Namen der Forſtbeläufe	Datum	Benennung der Verſammlungs-Oerter
1	Koſtkowo . .	d. 2. Oktbr.	im Förſter-Etabliſſement Koſtkowo,
2	Kielpin . .		im Schlage,
3	Gurzno . .	d. 4. :	im Förſter-Etabliſſement Gurzno,
4	Buczkowo . .	d. 7. :	desgleichen Buczkowo,
5	Klonowo . .	d. 10. :	desgleichen Klonowo,
6	Tracziok . .	d. 14. :	desgleichen Tracziok,
7	Neuhoff . .	d. 16. :	im Jamielniker Kruge,
8	Brinsk . .	d. 21. :	auf der Lautenburger Straße ohnweit des rothen Kreutzes,
9	Dlugimoſt . .	d. 23. :	im Forſt-Etabliſſement Dlugimoſt.

Dieſes wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anſchlag nur gegen ſofortige Bezahlung geſchehen kann.

Forſthaus Ruda, den 15. September 1834.
Königl. Oberförſterei.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 39.

Marienwerder, den 26ten September 1834.

Für den hieſigen Verwaltungs-Bezirk ſind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung in den Monaten Oktober, November und Dezember c. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a) Belauf Nonnenkämpe bei Kulm den 16ten Oktober und 16ten Dezember c.; die Käufer verſammeln ſich im Forſthauſe daſelbſt.

b) Belauf Groddeck: den 13ten Oktober, den 13ten November und 12ten Dezember; desgleichen im Forſthauſe zu Haaſenwinkel.

c) Belauf Drlczmin: den 28ſten Oktober, 14ten November und 13ten Dezember; desgleichen in der Puſſkowie Grzibeck.

d) Belauf Pfalzplatz, Rehberg, Bechſteinwalde, Jagdhaus, Altfließ, Adlershorſt und Oſche: den 9ten Oktober, 17ten November und 8ten Dezember; desgleichen.

Außer dieſen Tagen findet das Anſchlagen der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 18ten September 1834.

Königliche Oberförſterei.

Im hieſigen Forſtrevier ſtehen eine Quantität ganz trockne Klafter-Brennhölzer, welche, um ſie aufzuräumen, entweder meiſtbietend, oder gegen taxmäßige Bezahlung verkauft werden ſollen und zwar:

1) im Belauf Bülowsheide 100 Klafter Kiefern Kloben und 30 dergl. Knüppel;

2) im Belauf Ellergrund 24 Klafter Birken und 40 Klafter Kiefern Kloben: ad 1 und 2 Termin den 6ten Oktober c. hieſelbſt;

3) im Belauf Hammer 60 Klafter Kiefern Kloben 30 dergl. Knüppel, Termin den 14ten Oktober c. in Hedemühl;

4) im Belauf Jeßewo 30 Klafter Kiefern Kloben,

5) im Belauf Bankau 60 dito und 30 dergl. Knüppel ad 4 und 5 Termin den 15ten Oktober c. in Bankauermühl;

6) im Belauf Mittelwald 100 Klafter Kiefern Kloben und 15 dergl. Knüppel. Termin den 7ten Oktober c. im grünen Kruge.

Es werden Kaufliebhaber hiemit eingeladen und bemerkt, daß wenn bei einer Lizitation die Taxe erreicht oder überſtiegen wird, der Zuſchlag ſofort ertheilt und gegen gleich baare Bezahlung die Hölzer überwieſen werden ſollen.

Bülowsheide, den 20. September 1834.

Königl. Oberförſterei.

Auf den Antrag der Gläubiger des Jacob v. Zabinski iſt der demſelben zugehörige im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts im Stargardtſchen Kreiſe belegene Ritterguts-Antheil Goſtomie Nro. 77. Littr. L., welcher im vorigen Jahre auf 1259 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt und von welchem die Taxe ſo wie der neueſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, zur Subhaſtation geſtellt und der in Folge des Geſetzes vom 4ten März c. ein für allemal anzuberaumende Bietungstermin auf den 4ten Dezember d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schulze im hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden.

Zu dieſem Termine werden die Erben folgender im Hypothekenbuche von Goſtomie eingetragene Gläubiger:

1) des Unterförſters Friedrich Fiſcher in Goſtomie,
2) der Catharine geb. Skerka verehelichte v. Wenſierska zu Goſtomie,
3) der Joſeph v. Grabowski zu Glauczewitze,

oder wer ſonſt in die Rechte dieſer Erblaſſer getreten iſt zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Auf den Antrag des Profeſſor George Friedrich Eduard Bobrick zu Zürch, als Bruder ſeiner verſchollenen Schweſter Caroline Philippine Bobrick wird die letztere, für welche im hieſigen Gerichts-Depoſitorio ein Erbtheil von 202 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. ſich befindet, ſo wie ihre etwanigen unbekannten Erben, Behufs der Todeserklärung der erſteren und Präkluſion der letzteren aufgefordert, ſich innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den erſten April 1835 vor unſerm Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Franzius auf dem Stadtgerichtshauſe dazu anberaumten Termine in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen die

hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Zacharias, Völz und Mathias vorgeſchlagen werden, mit ihren Anſprüchen zu melden, und dieſelben nachzuweiſen, widrigenfalls die Caroline Philippine Bobrick für todt erkläret und die Erben präkludiret, und die Verlaſſenſchaft an den genannten Bruder der Caroline Philippine Bobrick ausgeantwortet werden wird, ſo daß diejenigen Prätendenten welche ſich nach erfolgter Präkluſion noch melden ſollten, alle von Seiten des Inhabers der Nachlaßſumme vorgenommenen Verfügungen anerkennen, und übernehmen müſſen, von ihm weder Rechnungslegung noch Erſatz der erhobenen Nutzungen fordern dürfen; ſondern ſich lediglich mit dem was noch vom Nachlaſſe vorhanden iſt, begnügen müſſen.

Danzig am 16ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf der zum Bürger und Brenner Chriſtian Walkeſchen Nachlaß gehörigen Grundſtücke

1) Neuſtadt Nro. 20. hieſelbſt, taxirt zu 1009 Rthlr. 28 ſgr.
2) Neuſtadt Nro. 99. hieſelbſt incl. Roßmühle, taxirt zu 1005 Rthlr. 8 ſgr.
3) Nro. 163. Nebennummer 57. zu Dorf Mocker, beſtehend aus 11 Morg. 163 □Ruthen magdeb., Wieſen und Säland, taxirt zu 260 Rthlr.

der Bietungstermin auf den 30ſten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Thorn, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 28. belegene, dem Land- und Stadtgerichts-Secretair Wyczynski gehörige auf 3478 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend

1) in folgenden Gebäuden:

a) einem maſſiven zweiſtöckigen Wohnhauſe,
b) einem Speicher,
c) einem Stalle,
d) einem zweiten Stalle,
e) einem Hinterhauſe mit Durchfahrt,
f) einem Apartement,
g) einem kleinen Gärtchen auf dem Hofe,

2) in nachſtehenden Elokations-Ländereien:

a) 16 Morgen 51 □Ruthen in Oberausmaaß,

b) 16 Morgen 36 □Ruthen in Klein-Lunau,

c) 2 Morgen Wieſen,

d) 100 □Ruthen Gartenland,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 31ſten Dezember 1834 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Kaufbedingungen ſind noch nicht geſtellt. Kulm, den 22ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des, zur Nachlaßmaſſe der Wittwe Menna, Anna gebornen Froſt gehörigen, im Dorfe Kurſtein belegenen Grundſtücks von drei Schulzen- und zwei kulmiſchen Hufen, welches incl. des dazu gehörigen Inventariums auf 3144 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 3ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Amte Neuhoff bei Mewe angeſetzt, welches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von dem zu verkaufenden Grundſtücke können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mewe, den 19ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu Eigenthumsrechten beſeſſenen, aus einer Hufe kulmiſchen Maaßes mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, jedoch ohne allem Inventarium, beſtehenden, auf 437 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücks des Thomas Dunaiski zu Gogolewo Amts Mewe, iſt ein Termin auf den 5ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amt Neuhoff bei Mewe angeſetzt, welcher hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenweſen dieſes Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an daſſelbe Real-Anſprüche zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derſelben zu dem gedachten Termin unter der Warnung vorge-

laden, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen präkludirt werden ſollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 24ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers ſoll das sub Nro. 7. und 8. hieſelbſt belegene bisher als Gaſthaus benutzte Gehöft, beſtehend aus einem Hauptgebäude, einem Neben- einem Hinter- und einem Stallgebäude, welches auf 2999 Rthlr. 11 ſgr. $\frac{1}{10}$ pf. abgeſchätzt iſt, in termino den 3ten Dezember c. Nachmittag 3 Uhr hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein können im hieſigen Gerichtslokale eingeſehen werden. Konitz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll das ehemalige Forſt-Etabliſſement Karmiontken ½ Meile von Marienwerder belegen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stalle und Remiſen-Gebäuden und 40 Morgen 26 □R. preuß. ſeparirten Ackerlande (excl. Gärten, Hof und Bauſtelle, Wege und Graben), im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1. Januar 1835 ab, zum vollen, jedoch mit einem jährlichen Domainenzinſe von 16 Rthlr. und der geſetzlichen Grundſteuer, belaſteten Eigenthume, veräußert werden.

Der Bietungs-Termin ſteht auf den 1ſten November d. J. in dem Geſchäftslokale des Domainen-Rentamts Marienwerder, — an, in welchem die ſpeziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit eingeſehen werden können.

Kaufluſtige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu beſtellen haben, werden zu demſelben eingeladen.

Marienwerder, den 14. September 1834.

Königl. Domainen-Rentamt.

Die hieſige Kantor- und erſte Lehrerſtelle wird zum 1ſten Januar k. J. vakant und ſoll in dieſer Zeit wieder beſetzt werden.

Wir erſuchen demnach qualifizirte Subjekte, welche zugleich des Spielens der Orgel kundig ſind, ſich dieſerhalb perſönlich oder in frankirten Briefen, bei Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugniſſe baldigſt bei uns zu melden.

Landeck, den 15ten September 1834.

Der Magiſtrat.

Zum Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten pro 1835 ſoll die Lieferung von
600 Stein Flachs,
36 Centner raffinirtes Rüböl,
18 dito Lichte,
50 Stein grüne Seife,
58 Schock Roggen-Richtſtroh,
225 Centner fein Roggen-Mehl,
230 Scheffel Gerſten-Grütze,
66 dito Gerſten-Graupen,
400 dito weiße Erbſen,
96 dito graue Erbſen,
4500 Pfund Schweinefett und
600 Pfund Schweinefleiſch,
ſo wie endlich die Uebernahme der Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1835 an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Der Bietungstermin hierzu iſt auf den 24ſten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Bureau angeſetzt, wozu geeignete Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen hier täglich eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig iſt.

Graudenz, den 13ten September 1834.

Königliche Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Das in der Stadt Stuhm sub Nro. 87. des Hypothekenbuchs gelegene, dem Eigenthümer Joſeph Szidlewski gehörige, aus 11 Morgen 165 Ruthen Land beſtehende Grundſtück, der Rathswinkel genannt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten Dezember c. hieſelbſt angeſetzt, welches zahlungsfähigen Kaufluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 272 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abſchließt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die bei der Stadt Krojanke belegene in dem Hypothekenbuche VIII. Nro. VI. vermerkte Färbereigrundſtücke nebſt einigen Utenſilien, ſind auf den Antrag eines Real-Gläubigers zur Subhaſtation geſtellt und der Lizitations-Termin auf den

27ſten November c. in dem Gerichtslokale hieſelbſt anberaumt worden. Die Taxe der Grundſtücke und Utenſilien beträgt 686 Rthlr. 20 ſgr. und die jährliche Abgaben 22 Rthlr. 25 ſgr. Taxe und der neuſte Hypothekenſchein ſind täglich in der Regiſtratur des Kreisgerichts einzuſehen und Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Krojanke, den 12ten Auguſt 1834. Das Kreisgericht.

Einem hohen Adel ſo wie Einem geehrten Publiko wird hiermit die ergebenſte Anzeige gemacht, daß das ehemalige Gaſthaus in Chriſtburg, genannt „der ſchwarze Adler“ wieder unter dem Titel „in der Stadt Berlin“ von dem jetzigen Beſitzer eröffnet iſt, der um gütigen Beſuch bittet und gute Bewirthung verſpricht. Chriſtburg, den 15ten September 1834.

Trockene Hefe.

Unter allen bis jetzt bekannten Gährungs-Mitteln, verdient unſtreitig die Preßhefe, für den Gebrauch der Weißbäckerei ſowohl, als ganz beſonders auch für den, der Brandtwein-Brennerei, den entſchiedenſten Vorzug. Sie iſt in ihrer Anwendung ſo einfach, daß Vernachläßigungen oder Verſehen dabei faſt garnicht denkbar ſind, bewirkt eine ſtets regelmäßige und kräftige Gährung und als Folge davon, die reichlichſte Spiritus-Ausbeute. Welches Uebergewicht ſie dadurch ſowohl über alle frühere, als auch über die neueſten, ſo viel Aufſehen erregenden künſtlichen Gährungs-Mittel bewährt hat, wird die Erfahrung den wirklich aufmerkſamen Brennerei-Beſitzer nunmehr wohl gelehrt haben. Denn nicht allein, daß jene künſtlichen Gährungs-Mittel, bei richtiger Beurtheilung, um nichts wohlfeiler ſind, als die Preßhefe, werden ſie nur zu oft dadurch ſehr verluſtvoll, daß das geringſte Verſehen, oder die kleinſte Vernachläßigung in der Bereitung, gleich die Spiritus-Ausbeute auf ſehr bedeutende Weiſe vermindert. Wie bekannt wird in meiner großen Getreide-Brennerei die trockene Hefe täglich friſch gearbeitet und überall hin verſandt; der Preis derſelben iſt billig, und in Betreff ihrer Güte und ausgezeichneten Wirkſamkeit, beziehe ich mich auf das untenſtehende Atteſt der Herren Aelteſten des Bäcker-Gewerks zu Berlin. Ich bitte alle diejenigen, welche ihre Hefe von mir zu entnehmen wünſchen, ihren wöchentlichen Bedarf, mir recht bald aufzugeben.

Stettin, den 28ſten Auguſt 1834. J. C. Schmidt.

Atteſt.

Die uns von dem Herrn J. C. Schmidt zu Stettin, zur Unterſuchung ihrer Güte überlaſſene Probe von Stückbärme, zeigte nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch, als auch in der Feſtigkeit, auch lieferte ſie bei ihrer Anwendung, in Anſehung ihrer Gährung das beſte Reſultat, indem ½ Pfund derſelben vollkommen ſo viel Gährungsſtoff erzeugte, als ¾ Pfund der andern Stückbärme hervorbrachte.

Solches beſcheinigen hiermit auf Verlangen pflichtmäßig.

Berlin, den 23ſten Oktober 1833.

Wilh. Kohle.	Sandow.	Knobelauch.	Benj. Reibe.
Ober-Aelteſter.	Altmeiſter.	Altmeiſter.	Altmeiſter.

Mit dem 1ſten Oktober d. J. findet ein tüchtiger Protokollführer ſo wie ein Dollmetſcher der polniſchen Sprache, welcher nach abgelegter Prüfung als ſolcher für qualificirt erachtet worden iſt, bei mir ein vortheilhaftes Engagement.

Zempelburg, den 10ten September 1834.

Wegener, Juſtiz-Aktuar.

Bei den Hofbuchdruckern Trowitzſch & Sohn in Frankfurth a./O. iſt erſchienen und in deren Kalenderfactoreien
in Königsberg in Pr. bei dem Herrn Philipp Chriſtoph Kanter,
in Marienwerder bei dem Hofbuchdrucker Herrn J. J. W. Kanter,
ſo wie bei den mehrſten der Herren Buchhändler und Buchbinder in Oſt- und Weſtpreußen zu haben:

1) der Geſchichts- und Haushaltungs-Kalender in 4to mit einer ſauber lithographirten Zeichnung, „den langen Markt in Danzig" darſtellend,
2) der neue und alte Oſt- und Weſtpreußiſche Kalender in 12mo.
3) der große und kleine Comtoir-Kalender,
4) der Schreib- oder Termins-Kalender in 12mo.

Dieſe Kalender-Sorten erfreuen ſich ſchon ſeit einer Reihe von Jahren der beſten Aufnahme bei dem reſp. Publikum und ſind wir auch in dieſem Jahre eifrigſt bemüht geweſen dieſelben ſowohl in der innern als äußern Ausſtattung ſo zweckmäßig und intereſſant einzurichten, um dadurch dem ſeit Jahren begründeten guten Rufe unſerer Kalender auch ferner zu entſprechen.

Die Hofbuchdrucker Trowitzſch & Sohn in Frankfurth a./O.

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 3. Oktober **1834.**

Zur Vermeidung eines ſtörenden Andranges am Ende dieſes Jahres bei Ausreichung der neuen Zins-Koupons zu Staatsſchuldſcheinen Series VII. pro 1835 bis 1838 hat die Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſchloſſen, dieſelbe theilweiſe ſchon gegenwärtig beginnen zu laſſen.

Die im hieſigen Departement wohnenden Inhaber von Staatsſchuldſcheinen werden daher aufgefordert, ihre Staatsſchuldſcheine, begleitet mit einem Verzeichniſſe derſelben, unter Zurückhaltung der noch nicht realiſirten Zins-Koupons, an unſere Hauptkaſſe einzureichen.

Nachrichtlich wird dem Publiko bekannt gemacht, daß dieſen Sendungen von Staatsſchuldſcheinen, unter der Aufſchrift:

„zur Beifügung neuer Zins-Koupons"

und beziehungsweiſe

„mit den beigefügten neuen Zins-Koupons"

von des Königlichen General-Poſtmeiſters Excellenz unterm 24. Auguſt a. c. die Porto-Freiheit bewilligt worden iſt.

Behörden und Kaſſen, welche nicht zu unſerm Reſſort gehören, und ſich im Beſitze bedeutender Beträge von Staatsſchuldſcheinen befinden, können dieſe, unter Beifügung eines gleichen Verzeichniſſes, direkt an die Kontrolle der Staatspapiere einſenden, welche die Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten neuen Zins-Koupons ſtets an diejenigen Behörden oder Kaſſen, von welchen ſie ſolche empfangen hat, wieder zurück ſenden, auch im letztern Falle die vorgeſetzten Behörden von der geſchehenen Rückſendung in Kenntniß ſetzen wird.

Marienwerder, den 11. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die im Amtsblatt pro 1828 Seite 402 enthaltene Verordnung vom 24. November 1828 wegen Anmeldung der von den Dorfs-Einwohnern aufgenommenen Perſonen bei dem Schulzen, enthält einen Schreibfehler, indem die darin allegirte Geſetz-Stelle nicht §. 61. Titel 6. Thl. I. ſondern §. 61. Titel

7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts heißen ſoll, was hiermit zur Berichtigung nachträglich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 20. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkauf dienſtunbrauchbarer Regierungs-Akten betreffend.

Eine zur Vernichtung beſtimmte Quantität dienſtunbrauchbarer Regierungs-Akten und Papier, ſoll unter der ausdrücklichen Bedingung des Einſtampfens derſelben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centnergewicht an Papierfabrikanten verkauft werden.

Das Totalgewicht läßt ſich zwar nicht ganz beſtimmt angeben, dürfte jedoch, nach ungefährem Ueberſchlage, an Dreihundert Centner betragen.

Wir haben den Termin zur Lizitation auf den 27. Oktober c. im Regierungs-Konferenzhauſe anberaumt, und bringen noch folgendes zur Kenntniß der kaufluſtigen Papierfabrikanten.

Der Zuſchlag erfolgt ſogleich an den Meiſtbietenden, der ſich jedoch der Verpflichtung unterwerfen muß, die erſtandenen Akten und Papiere, die ihm auf der hieſigen Stadtwaage während der erſten 14 Tage nach der Lizitation, an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden; von derſelben ſogleich in Empfang zu nehmen und fortzuſchaffen.

Die Zahlung der Kaufgelder an unſere Hauptkaſſe muß ſofort nach der Empfangnahme der letzten Akten und Papiere geleiſtet werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Auguſt 1832 Amtsblatt No. 34. S. 252 wird der von dem Seminarlehrer Schärtlich zu Potsdam herausgegebene 2te Theil ſeiner umfaſſenden Geſangſchule für den Schul- und Privatunterricht den Herren Schul-Inſpektoren, Predigern und Schullehrern empfohlen, mit dem Beifügen, daß ein Exemplar davon 1 Rthlr. koſtet.

Wer ſich unmittelbar an den ꝛc. Schärtlich wendet, erhält gegen Einſendung des Betrages in portofreien Briefen bei 5 Exemplaren das einzelne für 25 Sgr. bei 10 und mehreren Exemplaren aber für 20 ſgr.

Marienwerder, den 22. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbauwerkmeiſter W. Bernhardt zu Halle a. d. Saale iſt für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren vom 11. September d. J. an gerechnet und den ganzen Umfang des Staats, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Enthülſen von Hülſenfrüchten, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden. Marienwerder, den 19. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der einfallenden jüdiſchen Feiertage wird der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe auf den 13. Oktober d. J. angeſetzte Jahrmarkt in Leſſen erſt am 20. Oktober abgehalten werden und Freitag vorher der Viehmarkt ſtatt finden. Marienwerder, den 25. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Am 3. d. M. des Abends gegen 10 Uhr iſt auf der Landſtraße von Culm nach Unislaw und in der Nähe des letztgenannten Orts der Brennerei-Verwalter Görke aus Baczimiewo, in deſſen Begleitung ſich der Knecht Kutkiewitz befand, von drei unbekannten Perſonen angefallen und ſind ihm dabei 214 Rthlr. in $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken gewaltſam geraubt worden.

Die Räuber können nicht näher bezeichnet werden, außer daß einer derſelben einen ſtarken Schnurbart hatte, indeß bringen wir den Vorfall hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordern die Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks auf, ihrer Seits nichts zu unterlaſſen, was zur Entdeckung der Thäter führen könnte. Marienwerder, den 24. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Müller-Geſellen Chriſtoph Lüdtke aus Sommerfeldt iſt ſein von der Königl. Regierung zu Königsberg unterm 26. Mai c. ausgeſtellter auf ein Jahr gültiger Reiſepaß unweit Jaſtrow während des Schlafs angeblich geſtohlen worden. Dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 23. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unterm 13. Juli c. aus den Königl. Zwangs-Anſtalten zu Graudenz nach abgebüßter 4wöchentlicher Zuchthausſtrafe und darauf folgender Detention, nach Danzig mit einer Reiſe-Route entlaſſene Obſervat Carl Heinrich Finneiſen, iſt bis jetzt hier nicht eingetroffen. Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden werden daher erſucht, den ꝛc. Finneiſen im Betretungsfalle hieher auf Transport zu geben, oder, wenn er irgendwo ein ehrliches Unterkommen ſollte gefunden haben, die unterzeichnete Behörde davon zu benachrichtigen.

Danzig, den 19. September 1834.

Königl. Polizei-Präſidium.

Signalement:

Geburtsort — Danzig, Religion — evangeliſch, Alter — 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — geſund, Kinn — lang, Geſichtsfarbe — bleich, Geſtalt — mittel, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbeſitzer Kurtius auf Altjahn iſt als zweiter Kreis-Deputirter für den Marienwerderſchen Kreis von den Kreisſtänden erwählt und von der Königl. Regierung als ſolcher beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt Dr. Adler iſt als Phyſikus im Schlochauer Kreiſe angeſtellt worden.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers und Dekans Etter zu Lautenburg erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Gurzno iſt durch den Vikarius Kobiella wieder beſetzt worden.

Der frühere Bürgermeiſter Kraske zu Pr. Stargardt, iſt auf 6 Jahre zum Bürgermeiſter in Mewe gewählt und als ſolcher von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1834.

In Bezug der vorläufigen Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J. ſollen nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 29ſten v. Mts. die zur Domaine Labiau gehörigen Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlaucken und das dem Amte Labiau zuſtehende Realrecht der Brau- und Brennerei zuſammen, oder die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zu brauen und zu brennen und das Vorwerk Rüdlaucken für ſich allein vom 1ſten Juni 1835 ab auf 24 Jahre in Zeitpacht im Wege der Submiſſion ausgeboten werden. Im Fall der Trennung der 3 Vorwerke muß zur Ausgleichung des beſſern Wieſen- und Weideverhältniſſes das Vorwerk Werderhoff 65 Morgen 98 Ruthen pr. an Wieſen dem Vorwerk Rüdlaucken und letztes 200 Morgen pr. Weideland an das Vorwerk Viehoff abgeben, wodurch denn der Flächeninhalt jedes der 3 Vorwerke in folgender Art zu ſtehen kommt:

1) Vorwerk Viehoff:

712	Morg.	59	Ruthen	an Acker,
174	—	89	—	= Wieſen,
606	—	50	—	= Roßgärte und Weideland,
10	—	12	—	= Gartenland,
63	—	136	—	= unbenutzte Ländereien,
1566	Morg.	166	Ruthen	pr.

2) Vorwerk Werderhoff:

82	Morg.	15	Ruthen	an Acker,
177	—	127	—	= Wieſen,
167	—	37	—	= Roßgärte und Weideland,
6	—	164	—	= Gartenland,
22	—	82	—	= unbenutzte Ländereien,
456	Morg.	65	Ruthen	pr.

3) Vorwerk Rüdlaucken:

340	Morg.	87	Ruthen	an Acker,
222	—	48	—	= Wieſen,
497	—	76	—	= Roßgärte und Hütung,
8	—	30	—	= Gartenland,
18	—	159	—	= unbenutzte Ländereien,
1087	Morg.	40	Ruthen	pr.

Da die jetzige Wohnung und die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude im entfernt von den Vorwerken bei der Stadt Labiau gelegenen Schloſſe für den künftigen Pächter von keinem Werth iſt, auch als Kulturmittel für den Vorwerkspächter keinen Werth haben kann, ſo iſt höhern Orts der Erbau einer dem Umfang der Pachtung angemeſſenen Pächterwohnung und des nothwendigſten Speicherraums auf dem Vorwerk Viehoff geſtattet, inſofern ein Pächter alle drei Vorwerke pachten ſollte oder von zwei Pächterwohnungen auf Viehoff und Rüdlauken inſofern getrennt die 3 Vorwerke verpachtet werden ſollten. Der Pächter hat in jedem Fall bei dem Erbau der Pächterwohnung und der Speicherräume unentgeldlich ſämmtliche Baufuhren zu leiſten und erhält nur zwei drittel der anſchlagmäßigen Koſten und das freie Bauholz aus Königl. Forſt und muß dafür dieſe Neubauten anſchlagmäßig ausführen, dem Pächter des Vorwerks Viehoff und Werderhoff bleibt es überlaſſen, wenn er die Brau- und Brennerei ausüben will, die dazu erforderlichen Gebäude auf ſeine alleinige Koſten anzulegen und einzurichten wegen der Qualität der Vorwerksländereien und des vorhandenen Königlichen Inventarii wird auf unſere Bekanntmachung vom 17ten Februar d. J. Bezug genommen.

Das Minimum der Pacht hat das Königl. Finanz-Miniſterium jährlich

a) für die drei Vorwerke und das Recht zu brauen und zu brennen auf 2140 Rthlr. incl. 712½ Rthlr. Gold.

b) für die Vorwerke Viehoff und Werderhoff und die Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1700 Rthlr. incl. 563 Rthlr. Gold und

c) für das Vorwerk Rüdlaucken auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Die Kaution iſt für den Pächter der 3 Vorwerke auf 2800 Rthlr, für den Pächter von Viehoff und Werderhoff auf 2000 Rthlr. und für den Pächter von Rüdlaucken auf 800 Rthlr. beſtimmt und muß in Staatspapieren oder Pfandbriefen niedergelegt werden.

Jeder, der ſich zu dieſer Vorwerkspacht eignet, die höhern Orts feſtgeſetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das zu dieſer Pachtung erforderliche Vermögen beſitzt, wird aufgefordert ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen zu unterrichten. Die Charten und Pachtbedingungen ſind ſowohl im Domainen-Amt Labiau als in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Die Pacht-Offerten ſind verſiegelt bis zum 23ſten Oktober d. J. ſpäteſtens dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Boſſart perſönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über ſeine Qualifikation, über den Nachweis ſeines Vermögens und Anerkennung ſeiner verſiegelten Submiſſion näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der ſeine Submiſſion auf die beſtimmte Weiſe einreicht, geſtattet, den 24ſten Oktober Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Konferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submiſſion entweder perſönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu ſein.

Jeder Submittent bleibt an ſeine Erklärung ſo lange gebunden, bis die Entſcheidung des Königl. Finanz-Miniſterii erfolgt iſt.

Ueber das Weſen und die Bedingungen der Submiſſion ſo wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete beſondere Bekanntmachung Bezug genommen.

Königsberg, den 9ten September 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der dierekten Steuern, Domainen und Forſten.

Im Königl. Forſt-Revier Rehhoff ſind nachſtehende Holz-Verkaufs-Termine für die Monate Oktober, November und Dezember 1834 beſtimmt.

N	Namen des Belaufs	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Verſammlungs-Ort
1.	Gunten und Halbersdorff	15.	5. u. 26.	15.	Vormittags 10 Uhr in Schornſteinmühle,
2.	Honigfeld	—	27.	16.	Vormittags 10 Uhr beim Waldwarth daſelbſt,
3.	Carlsthal	24.	4. u. 24.	8. u. 31.	Vormittags 10 Uhr im Hammerkrug,
4.	Rehhoff und Weishoff	—	12.	2. u. 29.	Vormittags 10 Uhr in der Hackerbude zu Rehhoff, Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Budczin,
5.	Bönhoff und Wolffsheide	6. und 27.	10. u. 29.	12. u. 30.	Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Bönhoff, Nachmittags 2 Uhr beim Förſter zu Wolffsheide.

Rehhoff, den 23ſten September 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Oberförſterei ſtehen zum Verkaufe von Bau- Nutz- und Brennhölzer während den Monaten Oktober, November und Dezember a. c. nachſtehende Termine an:

1) für die Beläuſe Waldhaus und Wolfsgrund: jeden Montag. Der Verſammlungsort iſt in Pechhütte;
2) für die Beläuſe Rudabrück und Birkwald: jeden Mittwoch. Der Verſammlungsort iſt in Rudabrück;
3) für die Beläuſe Reihergrund und Szumionca: jeden Donnerſtag. Der Verſammlungsort iſt in Pilla-Mühle.

Käuſer werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen: daß der Verkauf des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung geſchieht.

Schwiedt, den 22. September 1834.

Königl. Preuß. Oberförſterei.

Das im Carthauſer Kreiſe gelegene Domainen-Erbpachts-Vorwerk Czeſczonken Nr. 122. iſt zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine ſind auf den 1ſten September, den 1ſten Oktober und den 5ten November c. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kauſliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts Aſſeſſor Ernſt hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des genannten Vorwerks, an den Meiſtbietenden, zu gewärtigen.

Eine Taxe des Vorwerks iſt nicht vorhanden, wohl aber eine am 28ſten Juni 1832 gerichtlich aufgenommene Beſchreibung, welche in der hieſigen Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden kann, und es wird hier nur bemerkt, daß dieſes Vorwerk im Jahre 1794 für 1000 Rthlr., im Jahre 1796 für 3000 Rthlr. und im Jahre 1809 für 4050 Rthlr. erkauft worden iſt.

Die Verkaufs-Bedingungen ſollen den Kaufluſtigen in den Bietungs-Terminen bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1834.

Der Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die dem Grafen Arnold v. Skorzewski gehörigen im Stuhmſchen Kreiſe gelegenen Gutsantheile

1) Lichtfelde Nro. 35. Littr. B. landſchaftlich auf 20581 Rthlr. 27 ſgr. 9 pf. taxirt,
2) Lichtfelde Nro. 35. Littr. C. landſchaftlich auf 17966 Rthlr. 19 ſgr. 5 pf. taxirt und

3) Güldenfelde Nro. 19. Littr. A. landſchaftlich auf 13132 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. taxirt

von denen jeder Gutsantheil beſonders ausgeboten werden ſoll, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 4ten März 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen; etwanige beſondere Kaufbedingungen ſollen in dem obigen Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Die dem Gottlieb Ziehlke am 29ſten Oktober pr. adjudizirten, früher dem Einſaaßen Lorenz Götz zugehörigen Grundſtücke zu Klein-Grabau Nro. 1. von 1 Hufe 28 Morgen 170 □Ruthen und Nro. 3. von 1 Hufe 16 Morgen 125 □Ruthen kulmiſch, von denen erſteres auf 3600 Rthlr. 1 ſgr. $1\frac{1}{3}$ pf. und letzteres auf 1653 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. taxirt worden, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Jacob Retzlaffſchen Eheleuten zugehörige, zu Jerſewerfelde sub Nro. 4. belegene Erbpachtsgrundſtück, welches aus 4 Morgen 114 □Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht, und auf 214 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 13ten November d. J. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Erbpächter Friedrich Stußke gehörige, in Kurzebrack sub Nro. 41. belegene und aus 2 Kathen und einem Morgen Land beſtehende Grundſtück, welches gerichtlich auf 84 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 6ten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 15ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Bauer Jacob Zacharek gehörige, zu Folgowo im Amte Kulmſee gelegene Grundſtück Nro. 3., beſtehend aus einer Hufe eigenthümlichen Landes und einem ideellen Antheil an dem Weidelande Folgowo, iſt theilungshalber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Daſſelbe iſt gerichtlich auf 1039 Rthlr. 15 ſgr. taxirt und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf den 29ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Reichenau anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Der neuſte Hypothekenſchein ſo wie die Taxe des Grundſtücks ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 29ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Leſſen sub Nro. 69. belegene dem Jacob Kawski gehörige und auf 214 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück von ¼ Hufe Land (kulmiſch Maaß) wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 13ten November c. Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-

Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Still-
ſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zu Rehden sub Nro. 73. belegenen den Urban Schröterſchen Eheleuten gehörigen und nach der gerichtlichen Taxe zuſammen auf 274 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. gewürdigten Grundſtücke

1) ein Wohnhaus nebſt Hofraum,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit auf einem hinter dem Hauſe belegenen Garten von 23 []Ruthen,
3) ein Gekochegarten von 5 Beeten an der Trinke,
4) eine Scheune vor dem Strasburger Thore nebſt einem Platze dahinter,
5) die Erbpachts-Gerechtigkeit auf einen Morgen Säland,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Dragaß sub No. 1. belegene, dem Claas Franz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 2010 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. gewürdigte expirirte emphyteutiſche Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 22. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Leſſen sub Nro. 73. belegenen und den Paul Frankſchen Erben gehörigen Grundſtücke:

1) eine Scheune vor dem Thore an der Straße nach dem Amtsſee, gerichtlich taxirt auf 26 Rthlr.

2) ein dahinter belegener Garten, gerichtlich taxirt auf 30 Rthlr.,

3) ½ Hufe Land im Szynoer Felde, gerichtlich taxirt auf 100 Rthlr.,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 9ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſezt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 30ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Szeroslugi, Kulmer Kreiſes sub Nro. 3. belegene, dem Johann Will gehörige Erbpachts-Grundſtück, welches gerichtlich auf 193 Thaler 2 ſgr. gewürdigt worden, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin in unſerm Verhörzimmer auf den 6ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Beneſch anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden, beſondere Kaufbedingungen ſind nicht geſtellt.

Kulm, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 40.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1834.

Zum Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten pro 1835 ſoll die Lieferung von
600 Stein Flachs,
36 Centner raffinirtes Rüböl,
18 dito Lichte,
50 Stein grüne Seife,
58 Schock Roggen-Richtſtroh,
225 Centner fein Roggen-Mehl,
230 Scheffel Gerſten-Grütze,
66 dito Gerſten-Graupen,
400 dito weiße Erbſen,
96 dito graue Erbſen,
4500 Pfund Schweinefett und
600 Pfund Schweinefleiſch,
ſo wie endlich die Uebernahme der Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1835 an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Der Bietungstermin hierzu iſt auf den 24ſten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Bureau angeſetzt, wozu geeignete Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen hier täglich eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig iſt.

Graudenz, den 13ten September 1834.

Königliche Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Das, zur Eva Tomaßewskiſchen Nachlaßmaſſe gehörige, in Althauſen, Domainen-Amts gleichen Namen, sub Nro. 12. belegene, auf 625 Rthlr. 26 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in:

1) einem Wohnhauſe, Stalle, einer Scheune nebſt Anbau, und einem Maſtſtällchen, und
2) 13 Morgen 168 □Ruthen kulm. Landes,

iſt zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt, und zum öffentlichen Verkauf deſſelben

ein Bietungstermin auf den 5ten November c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß die Taxe täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen iſt, und die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen. Kulm, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des hieſelbſt auf der Fiſcherei sub Nro. 257. belegenen den Ludwig und Catharina Breyerſchen Erben zugehörigen Gartens ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 8ten November c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich hieſelbſt an. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden die Daniel Weldigſchen Erben aufgefordert, ſich mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſes Grundſtück im Termine zu melden und ſolche geltend zu machen, im Ausbleibungsfall aber gewärtig zu ſein, daß ſie mit allen ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf dieſen Garten präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Einem verdächtigen Menſchen, iſt ein wahrſcheinlich geſtohlenes Pferd, nämlich ein brauner Wallach mittler Größe, 11 Jahr alt, mit einem Stern auf der Stirn, welches auf 10 Rthlr. abgeſchätzt worden, am 19ten September a. c. auf dem hieſigen Viehmarkte abgenommen und dem unterzeichneten Gerichte überliefert.

Der bei dem Pferde betroffene Inhaber, leugnet den Beſitz ſo wie das Eigenthum des Pferdes ab, weshalb der rechtmäßige Eigenthümer aufgefordert wird, ſich bei dem Inquirenten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Böhm innerhalb 14 Tagen zu melden und ſein Eigenthum, ſo wie die Art und Weiſe wie er aus dem Beſitz gekommen iſt, glaubhaft nachzuweiſen, alsdann ſoll ihm das Pferd gegen Erlegung der Futterungs-Koſten und Inſertions-Koſten verabfolgt werden.

Wenn ſich innerhalb 14 Tagen Niemand als Eigenthümer meldet, ſo wird das Pferd an den Meiſtbietenden verkauft, und der Auktions-Erlös nach Berichtigung der Futterungs-Koſten und Inſertions-Koſten ad Deposita genommen werden. Strasburg, den 24ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des hieſelbſt sub Nro. 138. belegenen auf 600 Thaler 19 ſgr. abgeſchätzten Brillſchen Wohnhauſes nebſt Stallung und Hofraum ſteht im Gerichts-Lokal des unterzeichneten Gerichts auf den 7ten Januar k. J. Termin an, zu welchem Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden.

Konitz, den 7ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Martin und Marianna Szukaſchen Eheleuten zugehörigen, in Petzkenfelde belegenen Grundſtücks von 6 Morgen kulmiſch Ackerland, welches nach der in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe auf 63 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt iſt, iſt im Wege der Exekution ein Termin auf den 5ten November c. in dem hieſigen Gerichtslokale angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenweſen von dem zum Verkauf geſtellten Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſes Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen, zu dem gedachten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 18ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Bartholomäus und Marianna Rydzinskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, hieſelbſt auf dem Schloßgrunde sub Nro. 231. b. belegenen und auf 19 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Kathengrundſtücks ſteht ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Juſtizrath Schwarz im hieſigen Gerichts-Lokale an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jeden Mittwoch und Sonnabend in der Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Schwetz, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe mehrerer Seifenſiederei- und Kupferſchmiederei-Geräthſchaften, ſo wie eines Jagdſchlittens, haben wir einen Termin auf den 23ſten Oktober c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Juſtiz-Aktuarius Pieper angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Schwetz, den 10ten September 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das dem Franz Brzoza zugehörige in Groß-Jeſewitz belegene, aus 56 Morgen beſtehende Grundſtück iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 6ten November c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 985 Rthlr. 15 ſgr. 4 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Hiebei werden zugleich die unbekannten Real-Prätendenten, deren Anſprüche ſich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen, aufgefordert, dieſelben bis zum Termin sub poena praeclusi anzumelden und zu beſcheinigen.

Neuenburg, den 20ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zur Nathanael Liedtkeſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, an dem Montau-Fluſſe belegenen Wieſen von circa 4½ Morgen, welche auf 337 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, werden wegen nicht bezahlten Kaufgelder zur Reſubhaſtation geſtellt. Wir haben daher den Bietungstermin auf den 12ten November c. in hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt, und laden hiezu Kaufluſtige mit dem Bemerken vor, daß die Taxe, der neuſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Neuenburg, den 7ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Cornelius und Anna Maria Pennerſchen Eheleuten zugehörige in Unterberg belegene aus 244½ □Ruthen kulmiſch beſtehende Käthnergrundſtück iſt Schulden halber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Lizitations-Termin auf den 10ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an.

Die auf 259 Rthlr. 2 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuenburg, den 5ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Reparatur-Bau des Hoſpital-Gebäudes in Lalkau, zu dem die Koſten, nach dem hier zu jeder Zeit einzuſehenden Koſtenanſchlage auf 80 Rthlr. 24 ſgr. 10 pf berechnet ſind, ſoll im Wege der Lizitation in Entrepriſe gegeben werden. Zu dieſem Behuf ſteht der Termin auf den 15ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr im Geſchäfts-Lokal des hieſigen Amts an, und werden qualifizirte Bau-Unternehmer erſucht, am gedachten Tage ſich hier einzufinden, ihre Offerten ab-

zugeben, und nach Eingang der höhern Genehmigung die Abſchließung des Kontrakts zu gewärtigen. Neuenburg, den 24ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Das im Dt. Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Schrotz sub Nro. 3. belegene, dem Peter Krüger gehörige Freiſchulzengut, welches völlig ſeparirt und in einen Plan gelegt, gegenwärtig aber ganz unbebaut iſt, und wozu gehören:

a) 240 Rthlr. Feuer-Kaſſengeld, die an die Stelle der jetzt ganz fehlenden Gebäude treten,
b) Antheil an der gemeinſchaftlichen Weide im Schrotzer Buſche,
c) ein eigenthümlicher Holzplan von ſieben Morgen,
d) freie Weide in der Königlichen Forſt,
e) freies Bau- und Brennholz aus der Königlichen Forſt,

iſt auf den Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und haben wir zum Verkauf deſſelben den peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 4ten November c. von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Schulzenhofe zu Schrotz anberaumt. Das Grundſtück iſt gerichtlich auf 1341 Rthlr. 29 ſgr. abgeſchätzt und können die Taxen und die beſonderen Kaufbedingungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir alle etwanigen Real-Prätendenten hierdurch auf, ihre Anſprüche und zwar ſpäteſtens bis zu dem anberaumten Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 4ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Kreisſtadt Dt. Krone, in der Hauptſtraße sub Nro. 6. belegenen, den Bürger Chriſtoph Splettſtößerſchen Eheleuten gehörige Ackerbürgergrundſtück, beſtehend aus dem Hauſe nebſt Hofraum und Stallgebäude, einer Scheune, drei Gärten und einer halben Hufe Ackerland in jedem der drei Felder, zuſammen auf 720 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir den Lizitations-Termin auf den 8ten Januar 1835 hier in unſerm Geſchäfts- und Inſtruktions-Zimmer anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir zugleich alle Real-Prätendenten auf, ihre etwanigen Anſprüche und zwar ſpäteſtens in dem Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Zimmermeiſter Carl Bülowſchen Eheleuten gehörige in Baldenburg Nro. 7. gelegene auf 170 Rthlr. 27 ſgr. abgeſchätzte Wohnhaus, deſſen Taxe ſammt Hypothekenſchein bei uns jederzeit eingeſehen werden kann, ſoll den 6ten November c. im Gerichtshauſe zu Baldenburg im Wege der Subhaſtation verkauft werden und wird zu dieſem Termine zugleich der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Zimmermeiſter Carl Bülow hiemit vorgeladen.

Hammerſtein, den 16ten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Die den Viehhändler Martin Ludwig Brümmerſchen Eheleuten gehörigen in Baldenburg gelegenen Wohnhäuſer Nro. 36. und Nro. 43. ſammt Zubehör, abgeſchätzt auf 574 Rthlr. 15 ſgr. 5 pf. und reſp. 331 Rthlr. 8 ſgr. 7 pf. ſind zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin den 6ten November c. im Gerichtshauſe zu Baldenburg an, wozu Kaufluſtige ſo wie etwanige unbekannte Real-Prätendenten, letztere unter der Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht und die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Hammerſtein, den 22ſten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Bürger Gottlieb Schmiedtke gehörigen auf 50 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. abgeſchätzten Wohnhauſes zu Baldenburg, deſſen Taxe während den Geſchäftsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, ſteht auf den 8ten Januar k. J. im Gerichtshauſe zu Baldenburg der Termin an, zu welchem Kaufluſtige ſo wie beim Mangel eines regulirten Hypothekenbuchs zugleich alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten, letztere unter Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 18ten September 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Zum Verkauf der hieſelbſt dem Schmidt Friedrich Laſſan gehörigen, auf 332 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücke, beſtehend aus dem Wohnhauſe Nro. 45. nebſt Zubehör, einem ſogenannten Wühlande in den drei Feldern und einem Garten hinter der Mühle, im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſteht der Bietungstermin auf den 5ten Januar k. J. hier an, zu welchem Käufer hiermit eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannten Grundſtücke Real-Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieſelben in dem anſtehenden Termine anzumelden, unter der Verwarnung, daß ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Zempelburg, den 15ten September 1834. Das Kreisgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 78. belegene, aus einem Wohngebäude, einer dahinter befindlichen Scheune, einem dicht hinter der Scheune belegenen 150 Fuß langen und 64 Fuß breiten Garten, und einem Ackerplane von 3 Morgen 173 Ruthen preußiſchen Maaßes, beſtehende, den Joſeph Ziareckſchen Eheleuten gehörige Bürgergrundſtück, ſoll Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 14ten November c. hierſelbſt angeſetzt, und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Meiſtbietenden ſofort der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Die Taxe, welche auf 326 Rthlr. abſchließt, kann jeden Mittwoch in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dem oben beſagten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Vandsburg, den 19ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Marienwerder Kreiſe im adelichen Gute Klein-Janiſchau belegene, dem Einſaaßen Johann Radziwill gehörende, ehemalige Franz Tobianskiſche, darauf Nathanael Gottlieb Döringſche Erbzinsgut, welches 1 Hufe 25½ Morgen preußiſch enthält, und gerichtlich auf 462 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im peremtoriſchen Termin den 17ten November d. J. 9 Uhr Morgens auf der Gerichtsſtube im adelichen Gute Groß-Janiſchau verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenzuſtand des Grundſtücks können bei dem unterzeichneten Gericht eingeſehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten zu dieſem Termin zur Liquidation und zum Beweiſe ihrer Forderungen und Anſprüche vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Pelplin, den 25ſten Juni 1834.

Das Patrimonialgericht Janiſchau.

Die in der hieſigen Feſtung befindliche zweckmäßig eingerichtete Königliche Brauerei, welche mit vollſtändigem Geräthe und einer guten Malzdarre verſehen iſt, woſelbſt auch ein Bierſchank angelegt werden darf, ſoll höherer Beſtimmung zufolge vorläufig auf 2 oder 3 Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieſer Verpachtung einen Lizitations-Termin auf den 17ten Oktober 1834 Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftslokal anberaumt, wozu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſo wie das Lokal der Brauerei und die dazu gehörigen Geräthſchaften können täglich eingeſehen und in Augenſchein genommen werden.

Feſtung Graudenz, den 8ten September 1834.

Königliches Proviant-Amt.

In meiner, unter der ſpeciellen Aufſicht des Herrn Koſiſtorial-Raths Romberg ſtehenden Erziehungs-Anſtalt für Töchter zu Bromberg, können zu Michaelis noch Penſionaire aufgenommen werden. Zwei, eigens bei dieſer, in 3 Klaſſen getheilten Anſtalt, angeſtellte Lehrer, ein Privat-Lehrer für die polniſche Sprache und zwei Lehrerinnen ſtehen dem Unterrichte vor, der in folgenden Gegenſtänden ertheilt wird: In der Religion, Religionsgeſchichte, Geſchichte, Geographie und Naturkunde, im Rechnen, Schreiben, der deutſchen, franzöſiſchen und polniſchen Sprache, im Geſange wie auch in allen feinen Handarbeiten.

Eben ſo treu für die Veredlung des Herzens, als für die Ausbildung des Geiſtes zu wirken, wird ſtets, bei einer freundlichen Leitung der Zöglinge, das Hauptſtreben aller für die Anſtalt wirkenden Lehrer und Lehrerinnen ſein. Der Preis der Penſion iſt ohne Muſik-Unterricht „Hundert Thaler" das Jahr bei vierteljähriger Vorausbezahlung. Bromberg, den 20. Septbr. 1834.

Emilie Neumann.

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 10. Oktober **1834.**

Da der größte Theil der Vorſchriften des Landgeſtüts-Reglements vom 30. Juli 1787 den ſeitdem veränderten Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen iſt, und praktiſch nicht weiter zur Anwendung kommt, ſo hebe Ich daſſelbe nach Ihrem Antrage hierdurch auf, jedoch mit Beibehaltung und Beſtätigung folgender Vorſchriften:

1) Es bleibt bei einer Geldbuße von fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt, ſowohl Hengſte auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinſchaftlich für Stuten beſtimmt ſind, als auch überhaupt Hengſte wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulaſſen.

2) Jede tragende Stute bleibt ſechs Wochen vor und ſechs Wochen nach der Abfohlung, ingleichen jedes Stutfohlen bis ins 4te Jahr von der noch beſtehenden Vorſpannleiſtung entbunden.

Ich überlaſſe Ihnen hiernach weiter zu verfügen, und dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stargard, den 8. September 1834.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn v. Brenn und
den Oberſtallmeiſter v. Knobelsdorf.

Die um die Martini-Zeit in den Städten Chriſtburg und Stuhm ſtattfindenden Jahrmärkte werden in dieſem Jahre nicht an den in den Kalendern angegebenen Tagen, vielmehr in der Art abgehalten werden, daß

1) in Chriſtburg der auf den 17. November angeſetzte Kram-Markt ſchon am 10. November und Donnerſtags und Freitags vorher, alſo am 6. und 7. November, Flachs- und Vieh-Markt und

2) in Stuhm der Kram-Markt am 17. der Vieh- und Pferde-Markt aber Freitags vorher nämlich am 14. November

Statt finden wird.

Marienwerder, den 4. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der früher in der Artillerie geſtandene Kanonier Johann Engel aus Weſtpreußen gebürtig, welcher jetzt, als älteſter Erbberechtigter zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe, zur Ererbung deſſelben in Vorſchlag gebracht werden ſoll, wird hierdurch aufgefordert der Garde-Artillerie-Brigade ſobald als möglich ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen und derſelben zugleich ſeinen Erbberechtigungsſchein ſo wie auch ein amtliches Zeugniß über ſeine Führung einzuſchicken. Berlin, den 4. Oktober 1834.

Der Oberſt und Brigadier der Garde-Artillerie-Brigade
v. Safft.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. ſind aus der katholiſchen Kirche zu Kauernik mittelſt gewaltſamen Einbruchs nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) ein Kommunikanten-Kelch von Silber, von außen mit vertieft vergoldeten Streifen und inwendig ganz vergoldet, mit einem Deckel, worauf ein ſilbernes Kruzifix befindlich, ½ Fuß hoch und im Durchmeſſer circa 6 Zoll breit, mit einem dunkelrothen Verdeck circa 50 Rthlr. an Werth.

2) ein Tribular mit Deckel und 4 Schwungketten (zum Räuchern) mit verſchiedenen Verzierungen gearbeitet (und einem meſſingnen Behältniß zur Aufnahme der Kohlen) circa ½ Fuß hoch im Durchmeſſer 5 bis 7 Zoll breit, die Schwungketten ungefähr 2 Ellen lang, alles auſſer dem gedachten Behältniß von Silber circa werth - - 60 Rthlr.

und

3) 4 große und 3 kleine Stücke gelbe Wachs-Lichte circa 3 Pfund à 12 ſgr. incl. Arbeitslohn - - 1 Rthlr. 6 ſgr. werth.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden aufgefordert, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren und deren Inhaber betreffenden Falls dem nächſten Gericht zur Unterſuchung zu überliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 27. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem hieſigen ſtädtiſchen Gefängniſſe iſt der untenſtehend bezeichnete in der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes befindliche Wehrmann Chriſtian Blum, welcher wegen gewaltſamen Diebſtahls und perſönlicher Mißhandlung in Verhaft geweſen, am 29. September d. J. entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns unter ſicherer Begleitung und gehörig gefeſſelt hieher abliefern zu laſſen.

Conitz, den 1. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Signalement:

Geburtsort — Grünhagen Amts Dergau in Oſtpreußen, Alter — 24 Jahr, früherer Aufenthalt — ſeit Entlaſſung aus der Feſte Graudenz vagirend, ſonſt Groß Schönfeld bei Preuß. Holland, Religion — evangeliſch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4½ Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, nicht ſtark, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — braun, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — etwas blaß, Geſichtsbildung — rund, Statur — ſtark, unterſetzt, Sprache — deutſch, im oſtpreußiſchen Dialekt.

Beſondere Kennzeichen — Ohrlöcher, in dem einen trägt er einen weißen Ring von Blei.

Bekleidung: Eine runde Jacke von blauem Warp ohne Knöpfe, grobe grau leinene lange Hoſen über die Stiefeln, einen runden ſchwarzen Filzhuth und ein hellbuntes Halstuch.

Der unten ſignaliſirte Joſeph Warßewski aus Groß Chelm im Conitzer Kreiſe welcher wegen mehrerer Diebſtähle zur Unterſuchung gezogen, iſt in der Nacht vom 29. zum 30. September c. aus dem hieſigen Gefängniß entſprungen.

Wir erſuchen demnach alle reſp. Civil- und Militair-Behörden ergebenſt auf den Joſeph Warßewski ein wachſames Auge zu haben, und denſelben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erſtattung der Transportkoſten hier abliefern zu laſſen.

Conitz, den 3. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Alter — 17 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — graublau, Naſe — dick, Mund — proportionirt, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß aber geſund, Zähne — gut und vollzählig, Sprache — polniſch.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit blanken Knöpfen, eine gelb-blaue Weſte mit blau und gelblichen Knöpfen, ein kattunes Halstuch, grobe weis leinene Hoſen, einen neuen Huth und Stiefeln.

Der des wiederholten Feuer-Anlegens, wodurch ein bedeutender Schaden entſtanden, geſtändige und deshalb zur Unterſuchung gezogene Schäferknecht oder Dienſtjunge Friedrich Wilhelm Hackbarth iſt in der verwichenen Nacht aus dem hieſigen Inquiſitoriats-Gefängniß entſprungen.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Hackbarth Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ſofort anzuzeigen und werden alle Behörden und Gensd'armen erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 30. September 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Eulenburg bei Pielburg in Pommern, Religion — evangeliſch, Stand — Dienſtjunge, Alter — 18 Jahre, Größe — 4 Fuß, Haare — blond, Stirn — klein und mit den Kopfhaaren bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — gewöhnlich, Mund — klein, Kinn — gewöhnlich, Geſichtsbildung — oval, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — an der linken Seite fehlt ihm ein Backzahn.

Bekleidung: Ein paar weis leinene Hoſen, eine blau wollne Weſte mit 4 blanken Knöpfen, eine boyne Unterjacke, ein roth und blau geſtreiftes Halstuch, ein Filzhuth, ein paar alte Stiefeln und ein Hemde.

Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondiren in Soldau angehaltene und mit einer beſchränkten Reiſeroute unterm 28. Juni c. nach Culm zurückgewieſene Barbier-Geſelle Johann Minohr iſt auch bis heute hier nicht eingetroffen.

Sämmtliche Wohllöbliche Orts-Polizei-Behörden erſuchen wir den ꝛc. Minohr falls er ſich an einem oder dem andern Orte vorfinden ſollte auf gerader Tour mittelſt Reiſeroute hierher zu dirigiren.

Culm, den 21. September 1834.

Der Magiſtrat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1834.

In Bezug der vorläufigen Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J. ſollen nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 29ſten v. Mts. die zur Domaine Labiau gehörigen Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlaucken und das dem Amte Labiau zuſtehende Realrecht der Brau- und Brennerei zuſammen, oder die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zu brauen und zu brennen und das Vorwerk Rüdlaucken für ſich allein vom 1ſten Juni 1835 ab auf 24 Jahre in Zeitpacht im Wege der Submiſſion ausgeboten werden. Im Fall der Trennung der 3 Vorwerke muß zur Ausgleichung des beſſern Wieſen- und Weideverhältniſſes das Vorwerk Werderhoff 65 Morgen 98 Ruthen pr. an Wieſen dem Vorwerk Rüdlaucken und letztes 200 Morgen pr. Weideland an das Vorwerk Viehoff abgeben, wodurch denn der Flächeninhalt jedes der 3 Vorwerke in folgender Art zu ſtehen kommt:

1) Vorwerk Viehoff:

712	Morg.	59	Ruthen	an Acker,
174	—	89	—	: Wieſen,
606	—	50	—	: Roßgärte und Weideland,
10	—	12	—	: Gartenland,
63	—	136	—	: unbenutzte Ländereien,
1566	Morg.	166	Ruthen	pr.

2) Vorwerk Werderhoff:

82	Morg.	15	Ruthen	an Acker,
177	—	127	—	: Wieſen,
167	—	37	—	: Roßgärte und Weideland,
6	—	164	—	: Gartenland,
22	—	82	—	: unbenutzte Ländereien,
456	Morg.	65	Ruthen	pr.

3) Vorwerk Rüdlaucken:

340	Morg.	87	Ruthen	an Acker,
222	—	48	—	: Wieſen,
497	—	76	—	: Roßgärte und Hütung,
8	—	30	—	: Gartenland,
18	—	159	—	: unbenutzte Ländereien,
1087	Morg.	40	Ruthen	pr.

Da die jetzige Wohnung und die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude im entfernt von den Vorwerken bei der Stadt Labiau gelegenen Schloſſe für den künftigen Pächter von keinem Werth iſt, auch als Kulturmittel für den Vorwerkspächter keinen Werth haben kann, ſo iſt höhern Orts der Erbau einer dem Umfang der Pachtung angemeſſenen Pächterwohnung und des nothwendigſten Speicherraums auf dem Vorwerk Viehoff geſtattet, inſofern ein Pächter alle drei Vorwerke pachten ſollte, oder von zwei Pächterwohnungen auf Viehoff und Rüdlauken inſofern getrennt die 3 Vorwerke verpachtet werden ſollten. Der Pächter hat in jedem Fall bei dem Erbau der Pächterwohnung und der Speicherräume unentgeldlich ſämmtliche Baufuhren zu leiſten und erhält nur zwei drittel der anſchlagmäßigen Koſten und das freie Bauholz aus Königl. Forſt und muß dafür dieſe Neubauten anſchlagmäßig ausführen, dem Pächter des Vorwerks Viehoff und Werderhoff bleibt es überlaſſen, wenn er die Brau- und Brennerei ausüben will, die dazu erforderlichen Gebäude auf ſeine alleinige Koſten anzulegen und einzurichten wegen der Qualität der Vorwerksländereien und des vorhandenen Königlichen Inventarii wird auf unſere Bekanntmachung vom 17ten Februar d. J. Bezug genommen.

Das Minimum der Pacht hat das Königl. Finanz-Miniſterium jährlich

a) für die drei Vorwerke und das Recht zu brauen und zu brennen auf 2140 Rthlr. incl. 712½ Rthlr. Gold.

b) für die Vorwerke Viehoff und Werderhoff und die Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1700 Rthlr. incl. 563 Rthlr. Gold und

c) für das Vorwerk Rüdlaucken auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Die Kaution iſt für den Pächter der 3 Vorwerke auf 2800 Rthlr, für den Pächter von Viehoff und Werderhoff auf 2000 Rthlr. und für den Pächter von Rüdlaucken auf 800 Rthlr. beſtimmt und muß in Staatspapieren oder Pfandbriefen niedergelegt werden.

Jeder, der ſich zu dieſer Vorwerkspacht eignet, die höhern Orts feſtgeſetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das zu dieſer Pachtung erforderliche Vermögen beſitzt, wird aufgefordert ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen zu unterrichten. Die Charten und Pachtbedingungen ſind ſowohl im Domainen-Amt Labiau als in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Die Pacht-Offerten ſind verſiegelt bis zum 23ſten Oktober d. J. ſpäteſtens dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Boſſart perſönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über ſeine Qualifikation, über den Nachweis ſeines Vermögens und Anerkennung ſeiner verſiegelten Submiſſion näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der ſeine Submiſſion auf die beſtimmte Weiſe einreicht, geſtattet, den 24ſten Oktober Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Konferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submiſſion entweder perſönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu ſein.

Jeder Submittent bleibt an ſeine Erklärung ſo lange gebunden, bis die Entſcheidung des Königl. Finanz-Miniſterii erfolgt iſt.

Ueber das Weſen und die Bedingungen der Submiſſion ſo wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete beſondere Bekanntmachung Bezug genommen.

Königsberg, den 9ten September 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die im Bereiche des erſten Armee-Korps ſtehenden Königlichen Truppen für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ultimo Dezember 1835 ſoll im Wege der Submiſſion öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungsluſtige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten verſiegelt und portofrei ſo zeitig zugehen zu laſſen, daß dieſelben ſich ſpäteſtens bis zum 20ſten Oktober c. in unſern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen erfolgt am Dienſtage den 21. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale, und wird mit denjenigen Konkurrenten welche angemeſſene Forderungen machen, und zum Termin perſönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erſcheinen, weiter unterhandelt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Quantitäten der für jeden Garniſon-Ort zu liefernden Naturalien, können täglich bei folgenden Behörden eingeſehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, den Königlichen Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Inſterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau,
c) bei den Wohllöblichen Magiſtraten Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Raſtenburg, Rieſenburg, Saalfeld, Oſterode, Dt. Dylau, Elbing, Pr. Stargardt, Roſenberg, Dirſchau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilſit, Biſchofswerder, Freiſtadt, Neuenburg, Konitz und Kulm.

Die an uns zu addreſſirenden Lieferungs-Offerten müſſen auf dem Couverte mit der Bezeichnung verſehen ſein: „Submiſſionen wegen Naturalien-

lieferungen" damit dieſelben bis zum Termine am 21ſten Oktober c. uner- öffnet bleiben.

Königsberg, den 31ſten Auguſt 1834.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll das ehemalige Forſt-Etabliſſement Ka- miontken ½ Meile von Marienwerder belegen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stalle und Remiſen-Gebäuden und 40 Morgen 26 QR. preuß. ſeparirten Ackerlande (excl. Gärten, Hof und Bauſtelle, Wege und Gra- ben), im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1. Januar 1835 ab, zum vollen, jedoch mit einem jährlichen Domainenzinſe von 16 Rthlr. und der geſetzlichen Grundſteuer, belaſteten Eigenthume, veräußert werden.

Der Bietungs-Termin ſteht auf den 1ſten November d. J. in dem Ge- ſchäftslokale des Domainen-Rentamts Marienwerder, — an, in welchem die ſpe- ziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit eingeſehen werden können.

Kaufluſtige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu beſtellen haben, wer- den zu demſelben eingeladen.

Marienwerder, den 14. September 1834.

Königl. Domainen-Rentamt.

Die in der hieſigen Feſtung befindliche zweckmäßig eingerichtete Königliche Brauerei, welche mit vollſtändigem Geräthe und einer guten Malzdarre verſehen iſt, woſelbſt auch ein Bierſchank angelegt werden darf, ſoll höherer Beſtimmung zufolge vorläufig auf 2 oder 3 Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieſer Verpachtung einen Lizitations-Termin auf den 17ten Okto- ber 1834 Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftslokal anberaumt, wo- zu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſo wie das Lokal der Brauerei und die dazu gehörigen Geräthſchaften können täg- lich eingeſehen und in Augenſchein genommen werden.

Feſtung Graudenz, den 8ten September 1834.

Königliches Proviant-Amt.

Im Belauf Deutſch-Cronerfiehr der Königl. Zippnowſchen Forſt ſollen 300 Stück Kiefern ſtarke Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden. Hierzu iſt der Termin am 27ſten Oktober c. in dem Königl. Forſthauſe zu Zippnow bei Jaſtrow anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 200 Rthlr. im Termine zur Sicherheit des Gebots eingezahlt werden müſſen.

Schlochau, den 5ten Oktober 1834.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Mappes.

Erſte

Erſte Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 41.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1834.

Zur Verpachtung der niedern Jagd auf der Feldmark Bäckermühl einſchließlich Schwarzſchmoll und auf der abgeholzten Fläche des Forſtbelaufs Kamiontken incl. der davon nach Brakau abgetretenen 200 Morgen, ſteht ein Termin auf den 30ſten Oktober c. Nachmittags 4 Uhr im Hôtel de Magdebourg in Marienwerder an. Qualifizirte Jagdpächter werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieſe Jagd vom 1ſten Januar k. J. ab auf 12 Jahre verpachtet, und daß die desfallſige Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Jammy, den 24ſten September 1834.

Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung ſind für den Umfang des Forſtreviers Grünfelde pro Monat Oktober, November und Dezember 1834 folgende Termine anberaumt:

Monate und Tage der Holz-Verkaufs-Termine	Benennung der Beläufe in welchen der Verkauf ſtattfinden ſoll	Benennung der Sammelplätze
Im Monat Oktober:		
Montag den 6. 13. 20. u. 27.	Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförſt. Grünfelde
Dienſtag den 7. 14. 21. u. 28.	Rudno	Förſterei Rudno
Mittwoch d. 1. 8. 15. 22. u. 29.	Pulko	dito Pulko
Freitag den 3. 17. 24. u. 31.	Fuchswinkel	dito Fuchswinkel
Im Monat November:		
Montag den 3. 10. 17. u. 24.	wie vor	wie vor
Dienſtag den 4. 11. 18. u. 25.		
Mittwoch den 5. 12. 19. u. 26.		
Freitag den 7. 14. 21. u. 28.		
Im Monat Dezember:		
Montag d. 1. 8. 15. 22. u. 29.	wie vor	wie vor
Dienſtag d. 2. 9. 16. 23. u. 30.		
Mittwoch d. 3. 10. 17. 24. u. 31.		
Freitag den 5. 12. 19. u. 26.		

Grünfelde, den 25ſten September 1834.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau= Nutz= und Brennholz gegen gleich baare Zahlung ſind im Königl. Forſt=Revier Lonkorß folgende Termine pro November und Dezember c. angeſetzt worden.

Namen der Beläufe	pro November	pro Dezember	Der Verſammlungsort iſt
	Datum		
Lindenberg	3ten	1ten	Forſthaus zu Lindenberg,
Dachsberg	4 =	2 =	dito Dachsberg,
Skarlin	6 =	3 =	Im Schlage auf der Straße von Kakey nach Neumarck,
Wawrowitz	8 =	5 =	Erbpachts=Vorwerk Oſtrowken,
Jaikowo	10 =	9 =	Forſthaus zu Jaikowo,
Kalluga	12 =	11 =	dito Kalluga,
Tengowitz	13 =	12 =	dito Tengowitz,
Tillitz	15 =	15 =	dito Kaczeck,
Buchwalde	17 =	18 =	dito Buchwalde,
Gorall	20 =	19 =	dito Gorall,
Krottoſchin	22 =	20 =	dito Krottoſchin,
Lekarth	24 =	23 =	dito Lekarth,
Zarosle	27 =	29 =	dito Zarosle,
Roſochen	29 =	30 =	Krug zu Lonkorreck.

Lonkorß, den 27ſten September 1834.

Die Königliche Oberförſterei.

Zum Holzverkauf im Königl. Forſtrevier Münſterwalde für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. ſind folgende Termine angeſetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf gegen baare Bezahlung ſtattfindet.

1) Im Forſtbelauf Krauſenhoff und Hartigswalde jeden Montag im Forſthauſe zu Hartigswalde.

2) Im Forſtbelauf Münſterwalde und Weſſel, jeden Donnerstag im Forſthauſe zu Münſterwalde.

Krauſenhoff, den 27ſten September 1834.

Königliche Oberförſterei.

Zufolge höherer Beſtimmung ſoll die mit dem 1ſten Januar a. f. im Re

vier Zanderbrück pachtlos werdende Bernſtein-Gräberei-Nutzung fernerweit an den Meiſtbietenden auf Ein Jahr verpachtet werden, und ſteht zu dieſem Zwecke auf den 23ſten Oktober a. c. Vormittags 9 Uhr ein öffentlicher Bietungs-Termin in der unterzeichneten Oberförſterei an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, welche dieſer Verpachtung zum Grunde liegen, im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 22ſten September 1834.

Königliche Preußiſche Oberförſterei.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawoniec Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das der verwittweten Amtmann Anne Eliſabeth Kittel geb. Haniſch gehörende im Kulmſchen Kreiſe belegene, nach landſchaftlichen Prinzipien auf 13030 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Rittergut Jeleniec Nro. 25. (früher Nro. 62.) iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das im Graudenzer Kreiſe gelegene adliche Gut Hausguth Nro. 16 früher Nro. 56. welches nach landſchaftlichen Principien auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll in Folge Antrages auf Fortſetzung der Subhaſtation Behufs der Auseinanderſetzung in dem auf den 13ten Dezember c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert im Lokal des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts angeſetzten Bietungstermin an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur

mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Hierbei wird bemerkt, daß das letzte Gebot 6060 Rthlr. beträgt, und daß die Taxe, der neuſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 12ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das den Xaver Mönchſchen Erben zugehörige, zu Weishoff sub Nro. 3. der Hypotheken-Regiſtratur belegene Grundſtück, welches aus 24 Morgen 105 □Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht und auf 1215 Rthl. 23 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und der peremtoriſche Bietungstermin iſt auf den 15ten Januar k. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Bock Vormittags 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und der Hypothekenſchein ſind täglich während der Dienſtſtunden in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen ſollen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeten Effecten, namentlich Meubles, Küchengeräthe und Kupferſtiche haben wir einen Termin auf den 25ſten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Graudenz, den 29ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Freiſchulzen Einſporn zugehörige in Groß-Schönbrück belegene Grundſtück ſoll im Wege der Exekution auf ein Jahr von Michaelis c. ab öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Den Termin hiezu haben wir auf den 28ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Graudenz, den 29ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in Brieſen sub Nro. 25. belegene, dem Bürger Albrecht Kottlewsky und deſſen Ehefrau gehörige Grundſtück, welches aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Garten (Nro. 164.) 1⅔ Hufen Ackerland und Wieſen und einem Stücke Land, Morgi genannt, beſteht, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 15ten Januar 1835 in Brieſen vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier anberaumt. Das Grundſtück iſt gerichtlich auf 528 Rthlr. gewürdigt; die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden. Beſondere Kaufbedingungen ſind nicht geſtellt.

Kulm, den 23ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der zum Amtmann v. Wenſterskiſchen Nachlaß gehörigen bei Bielawy belegenen, aus 43 Morgen 45 □Ruthen beſtehenden und auf 358 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Wieſen ſteht ein Termin auf den 14ten Januar f. Nachmittags 3 Uhr in Friedrichsbruch an, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Konitz, den 17ten September 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Zum Verkaufe der zum Amtmann v. Wenſterskiſchen Nachlaſſe gehörigen bei Brodda belegenen auf 92 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzten Meliorationswieſen von 14 Morgen 92 □Ruthen, ſteht ein Termin auf den 26ſten November c. Nachmittags 3 Uhr in Friedrichsbruch an.

Konitz, den 23ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Johann Göbelſchen Wittwe und Erben gehörige, hierſelbſt in der Kirchen-Straße sub Nro. 72. gelegene Großbürgerhaus zu welchem ein Radikal-Morgen Acker und die Reihe-Braugerechtigkeit gehört, und welches alles auf 242 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 19ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 30ſten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die hieſelbſt belegene dem Müller Johann Seydel zugehörige Mittelmühle, welche indeſſen nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden vom Waſſer fortgeriſſen, und zu welcher 4 Morgen nutzbares Land und 3 Morgen 33 []Ruth. Verſandungen und Ausriſſe gehören und welcher Acker auf 305 Rthlr. 16 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 15ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 4ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht

Das zur Matthias und Catharina Rosnerskiſchen Nachlaßmaſſe gehörige, hieſelbſt an der Mauer sub Nro. 133. gelegene Kleinbürgerhaus, zu welchem ein Gemüſe-Garten gehört und welches alles auf 91 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 15ten November c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt auf der Vorſtadt Fiewo sub Littr. G. Nro. 1. gelegene Erbpachtsgrundſtück, welches gegenwärtig unbebaut iſt, deſſen Lage jedoch ſehr vortheilhaft zum Anbau einer neuen Mühle geeignet iſt und wozu 16 Morgen 128 []Ruthen magdeburgiſch an Teich, Gartenland, Roßgarten, Hof- und Bauſtellen, und 2 Hufen 7 Morgen 163 []Ruthen magdeburgiſch an Acker, zuſammen auf 329 Rthlr 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, gehören, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eck angeſetzt worden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu dieſem Termin unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 22ſten Auguſt 18 4

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Hartowiec hieſigen Kreiſes belegene zu der Adam Kalkſteinſchen Nachlaßmaſſe gehörige auf 3993 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Erbpachts-Vorwerks, beſtehend aus 9 Hufen 20 Morgen 138 Quadrat-Ruth. kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, ſoll im Wege der von den Kalkſteinſchen Erben beantragten nothwendigen Subhaſtation, da ſich in dem am 13ten Mai c. angeſtandenen Termine kein Kaufluſtiger eingefunden hat, in dem anderweitig auf den 12ten November c. angeſetzten Lizitations-Termine vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein, können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Löbau, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der, dem Johann Neumann und den Geſchwiſtern Czapkowski gehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke, nämlich:

1) des Grundſtücks auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 162. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem ein Wohnhaus, ein Baum- und Gemüſegarten;
2) des Grundſtücks auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 266. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem ein Wohnhaus, drei kulmiſche Morgen Säland, ein Obſtgarten von einem halben Morgen und einem viertel Morgen Gemüſeland;
3) des Erbpachtsgrundſtücks auf der Vorſtadt Dybau am Wege nach Czepeln sub Nro. 270. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem eine Scheune und zwei ein halber Morgen Land;
4) des Grundſtücks vor dem Danziger Thor Nro. 240. zu welchem eine Scheune und ein Garten gehören;
5) des Grundſtücks Tytowo genannt sub Nro. 236. von zwei und einen halben Morgen Land;
6) des Erbpachtsgrundſtücks Nro. 280. — des zehnten Theils des kleinen ſtädtſchen Roßgartens;

welche zuſammen auf 2241 Rthlr. 24 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt ſind, iſt ein Termin auf den 9ten Januar k. J. im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, welcher mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine von denjenigen zu verkaufenden Grundſtücken, deren Hypothekenweſen berichtigt iſt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, die Kaufbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Zugleich wird die Amtmännin Santonius modo deren Erben und Ceſſionarien, für welche auf dem Grundſtücke Nro. 162. Rubrica III. Nro. 1. ex Obligatione vom 11ten April 1785 100 Rthlr. eingetragen ſind, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame zu dem gedachten Termin hierdurch vorgeladen.

Da das Hypothekenweſen des auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 266. der Hypotheken-Regiſtratur belegenen Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſo werden zugleich alle diejenigen, welche Real-Anſprüche auf dieſes Grundſtück zu haben vermeinen, zu dem angeſetzten Termine unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Mewe, den 7ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des in dem Dorfe Cießyn sub Nro. 13. belegene zu Eigenthumsrechten noch nicht verliehene jetzt als emphyteutiſch beſeſſenen Bauerguts von circa 77 Morgen 130 □Ruthen nach dem Ertrage auf 303 Rthlr. 2 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 16ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich hieſelbſt an. Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten insbeſondere die dem Namen und Aufenthaltsorte nach nicht bekannte Simon und Barbara Oſtrowskiſchen Erben zum obigen Termin zur Anbringung ihrer etwanigen Anſprüche an dieſes Grundſtück mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß das Grundſtück nur mit den unbeſtimmten Rechten und Pflichten, welche das Geſetz vom 8ten April 1823 gewährt und auferlegt, ausgeboten und künftig zugeſchlagen werden wird.

Strasburg, den 15ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zweit

Zweite Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 41.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1834.

Zum Verkauf folgender zu Slup belegenen zur Mantheyſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:
a) des Erbpachtshofes von circa 53 Morg. 3 □Ruth. auf 55 Rthlr. 21 ſgr. 9 pf.
b) des Bauerlandes von circa 23 Morg. 182 □Ruth. auf 43 Rthlr. 10 ſgr.
gerichtlich abgeſchätzt ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 11ten November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen unbekannten Real-Prätendenten wie auch die Pychſchen Erben welche irgend einen Anſpruch an die obigen Grundſtücke zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen in termino zu melden und ſelbige geltend zu machen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigt zu ſein, daß ſie mit allen ihren Real-Anſprüchen auf dieſes Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 5ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Czystoblott sub Nro. 2. belegene bäuerliche, durch den Regulierungs-Rezeß vom 21ſten April 1828 zum Eigenthum verliehene Grundſtück von 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch und beſetzt mit einem Wohnhauſe nebſt zwei Scheunen, welches am 7ten April a. pr. auf 214 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt, ſoll auf den Antrag der Mathias Stawskiſchen Erben im Wege der nothwendigen Subhaſtation zum Zweck der Auseinanderſetzung in termino den 18ten November c. Morgens um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Böhm an den Meiſtbietenden hieſelbſt an der Gerichtsſtelle verkauft werden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Strasburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf folgender zu Gollub belegenen zur Bürgermeiſter Malinowski-ſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:

1) das Wohnhaus sub Nro. 27. auf 2 Plätzen nebſt Acker- und Wieſen-Loos D. E. Nro. 32. und einem Erbpachts-Garten abgeſchätzt auf . . . . 1112 Rthlr. 5 ſgr. ; pf.

2) die wüſte Bauſtelle Nro. 54. nebſt Radikal Nro. 68. Erbpachtsgerechtigkeit über zwei wüſte Plätze Nro. 73. und 74. abgeſchätzt auf . 31 — 25 — ; —

3) das Kumſtbeet Nro. 236. abgeſchätzt auf . 28 — 26 — 6 —

4) das Kumſtbeet Nro. 237. abgeſchätzt auf . 29 — ; — ; —

5) das Kumſtbeet Nro. 240. abgeſchätzt auf . 29 — ; — ; —

ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 8ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herr Aſſeſſor Willich zu Gollub an.

Die Taxe, die neuſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Strasburg, den 11ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf eines, dem Tuchmacher George Wurzel, jetzt deſſen Erben und Wittwe Wilhelmine geborne Roſenberg gehörigen Erbpachts-grundſtücks, beſtehend aus dem 4ten Theil des Wohnhauſes Gollub Nro. 149. d. nebſt einem kleinen Gärtchen, welches laut Taxe des Magiſtrats zu Gollub vom 25ſten Oktober 1833 auf 220 Rthlr. gewürdigt worden, ſteht ein Termin auf den 9ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor der Gerichtstags-Kommiſſion in Gollub an, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Die Taxe und die Kaufbedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Strasburg, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des auf der Oſtrower-Kämpe sub. Nro. 30. des Hypothekenbuchs belegenen, auf 2219 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten, zur Catharina Luchtſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Bauer-grundſtücks haben wir einen Termin auf den 6ten Dezember a. c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay hieſelbſt anberaumt. Die Taxe und die beſondern Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen welche an das gedachte Grundſtück Real-

Anſprüche zu haben vermeinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Schwetz, den 27ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Montauerweide sub Nro. 28. gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und zwei Morgen Wieſen und 2½ Morgen Bruchland beſtehende, dem Eigenkäthner Samuel Malleis gehörige emphyteutiſche Grundſtück, ſoll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Lizitations-Termin auf den 12ten Januar a. f. hieſelbſt angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 359 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die den Schuhmachermeiſter Friedrich Krauſeſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 183. belegenen Grundſtücke, beſtehend in einem maſſiven Wohnhauſe, einem Nebengebäude, einem Stalle, einem Hofraum, einem Antheile an dem Büſchchen, einem Antheile an dem Bürger- und Voigtſee, einem Halberbe Garten von ½ Morgen kulmiſch und 2½ Morgen Halberbe Land, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 22ſten April c. auf 495 Rthlr. abgeſchätzt, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und iſt der Lizitations-Termin auf den 17ten Dezember c. hier angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine entworfen werden.

Das Hypothekenweſen erwähnter Grundſtücke iſt noch nicht regulirt, daher alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert werden, ihre Anſprüche im obigen Termine anzubringen und zu begründen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt werden, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Schlochau, den 1ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in Groß-Jeſewitz belegenen Grundſtücke der Catharina verwittwet geweſenen Patzer, nachher ſeparirten Glaſer und zwar

1) das Bauergrundſtück sub Nro. 8., beſtehend aus einer Hufe 24 Morgen und abgeſchätzt auf 521 Rthlr. 27 ſgr. 4 pf.

2) das Bauergrundſtück sub Nro. 4. von gleichem Flächeninhalt, abgeſchätzt auf 714 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf.,

ſind zur Subhaſtation geſtellt worden und ſteht der Lizitations-Termin auf den 12ten November a. c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur des Gerichts jederzeit eingeſehen werden. Da von dem Grundſtück Nro. 4. noch kein Hypothekenbuch exiſtirt, ſo werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten, deren Anſprüche ſich zur Eintragung eignen, vorgeladen, dieſe ſpäteſtens im Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 20ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das der verwittwet geweſenen Andreas Manteuffel jetzt verehelichten Michael Schwarz, Maria geb. Scheffler und den Erben des Andreas Manteuffel zugehörige in Panskau sub Nro. 16. belegene aus 1 kulmiſchen Morgen Land beſtehende Käthnergrundſtück iſt Schulden halber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 17ten Dezember c. im hieſigen Gerichtsſtube an. Die auf 159 Rthlr. 20 ſgr. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Neuenburg, den 6ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des zum Nachlaſſe der Wittwe Bölz gehörigen auf 21 Rthlr. abgeſchätzten Wohnhauſes ſammt Garten zu Stremlau, wovon die Taxe bei uns eingeſehen werden kann, ſteht der Termin auf den 8ten Januar fut. im Gerichtshauſe zu Baldenburg an, zu welchem Kaufluſtige ſo wie mit Rückſicht auf die noch nicht erfolgte Regulirung des Hypothekenbuchs alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten, letztere unter Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 13ten September 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Zum Verkauf folgender zu der Aktuarius Ziehlkeſchen Konkurs-Maſſe gehöriger Grundſtücke hieſelbſt im Wege der nothwendigen Subhaſtation, namentlich:

a) des Wohnhauſes Nro. $\frac{4}{4}$, nebſt Zubehör,
b) einer Scheune am Wege nach Komierowke,
c) einer Scheune am Wege nach Richorß,
d) eines Gehöchsgartens am Pontenſteige,
e) ein Gehöchsgarten am Mühlenfluß,
f) eines wüſten Bauplatzes an der katholiſchen Kirchenſtraße,
g) eines Stück Wieſe am Mühlenteich, die Inſel genannt,
h) einer für verſchiedene ſogenannte Wühländer und ½ Hufe Acker bei der Separation zuſammengelegten Ackerfläche zwiſchen dem Komierower und Richorzer Wege mit Einſchluß des für die Weideberechtigung zugetheilten Weideplans,

welche Grundſtücke zuſammen auf 2384 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 12ten Dezember a. c. hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Gleichzeitig werden etwanige unbekannte Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Unterlaſſungsfalle ſie mit ihren Real-Anſprüchen an die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Zempelburg, den 29ſten Juli 1834.

Das Kreis-Gericht.

Das hierſelbſt hinterm ſogenannten Sandkruge belegene, aus einem Wohnhauſe von 4 Stuben und einem dicht hinterm Hauſe befindlichen 220 Fuß langen und 67 Fuß breiten Garten beſtehende, den Jacob Schauerſchen Erben und dem Carl Klatſchke gehörige, auf 195 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Bürgergrundſtück, worauf an jährlichen Abgaben überhaupt nur 3 Rthlr. 10 ſgr. haften, ſoll Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 17ten November d. J. hier angeſetzt und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Meiſtbietenden ſofort der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Gleichzeitig werden auch die unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an das Grundſtück ſpäteſtens im Lizitations-Termin hier anzubringen, widrigenfalls ſie damit nicht gehört und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Flandsburg, den 14ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Durch einen eingetretenen Todesfall wird zu Martini (11ten November) d. J. eine Kuhpacht von circa 60 Kühen erledigt. Unternehmer die auf dieſelbe einzugehen geneigt und eine angemeſſene Kaution zu beſtellen im Stande ſind, können im Hofe zu Thymau bei Biſchofswerder das Nähere erfahren, auch daſelbſt das Geſchäft ſofort abſchließen.

Gemäß Verfügung der Königl. Hochlöblichen Landſchafts-Direktion vom 28ſten Auguſt c. ſollen in der zu adl. Hammerſtein gehörigen Forſt, Bauhölzer und Sageblöcke an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zur Lizitation ſteht deshalb ein Termin auf den 5ten November c. in dem herrſchaftlichen Hauſe in adl. Hammerſtein an, zu welchem zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Herr Oberförſter Marckert daſelbſt die zum Verkauf geſtellten Hölzer vorzuzeigen, ſo wie die Lizitations-Bedingungen mitzutheilen bereit iſt. Stolzenfelde, den 29ſten September 1834.

Krieger.

Zum Holzverkauf in der hieſigen Forſt ſtehen für die Monate November und Dezember 1834 folgende Termine, außer denen nichts, und auch nur gegen gleich baare Bezahlung, verkauft wird, des Vormittags um 10 Uhr an:

Belauf	Verſammlungsplatz	pro November	pro Dezember
Reptowo Izbice	Krug in Izbice,	den 10ten und 24ſten	den 1ſten und 15ten.
Oſtrometzko	Krug in Oſtrometzko,	d. 11ten u. 25ten	den 2ten u. 16ten

Das Dominium zu Oſtrometzko.

Trockene Hefe.

Unter allen bis jetzt bekannten Gährungs-Mitteln, verdient unſtreitig die Preßhefe, für den Gebrauch der Weißbäckerei ſowohl, als ganz beſonders auch für den, der Brandtwein-Brennerei, den entſchiedenſten Vorzug. Sie iſt in ihrer Anwendung ſo einfach, daß Vernachläßigungen oder Verſehen dabei faſt garnicht denkbar ſind, bewirkt eine ſtets regelmäßige und kräftige Gährung und als Folge davon, die reichlichſte Spiritus-Ausbeute. Welches Uebergewicht ſie dadurch ſowohl über alle frühere, als auch über die neueſten, ſo viel Aufſehen erregenden künſtlichen Gährungs-Mittel bewährt hat, wird die Erfahrung den wirklich aufmerkſamen Brennerei-Beſitzer nunmehr wohl gelehrt haben. Denn nicht allein, daß jene künſtlichen Gährungs-Mittel, bei richtiger Beurtheilung, um nichts wohlfeiler ſind, als die Preßhefe, werden ſie nur zu oft dadurch ſehr verluſtvoll, daß das geringſte Verſehen, oder die kleinſte Vernachläßigung in der Bereitung, gleich die Spiritus-Ausbeute auf ſehr bedeutende Weiſe vermindert. Wie bekannt wird in meiner großen Getreide-Brennerei die trockene Hefe täglich friſch gearbeitet und überall hin verſandt; der Preis derſelben iſt billig, und in Betreff ihrer Güte und ausgezeichneten Wirkſamkeit, beziehe ich mich auf das untenſtehende Atteſt der Herren Aelteſten des Bäcker-Gewerks zu Berlin. Ich bitte alle diejenigen, welche ihre Hefe von mir zu entnehmen wünſchen, ihren wöchentlichen Bedarf, mir recht bald aufzugeben.

Stettin, den 28ſten Auguſt 1834. J. E. Schmidt.

Atteſt.

Die uns von dem Herrn J. E. Schmidt zu Stettin, zur Unterſuchung ihrer Güte überlaſſene Probe von Stückbärme, zeigte nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch, als auch in der Feſtigkeit, auch lieferte ſie bei ihrer Anwendung, in Anſehung ihrer Gährung das beſte Reſultat, indem ½ Pfund derſelben vollkommen ſo viel Gährungsſtoff erzeugte, als ¾ Pfund der andern Stückbärme hervorbrachte.

Solches beſcheinigen hiermit auf Verlangen pflichtmäßig.

Berlin, den 23ſten Oktober 1833.

Wilh. Kohle.	Sandow.	Knobelauch.	Benj. Reibe.
Ober-Aelteſter.	Altmeiſter.	Altmeiſter.	Altmeiſter.

Verſchiedene Kleidungsſtücke, Leinenzeug und Betten, ſollen in termino den 10ten November c. des Morgens um 7 Uhr vor dem hieſigen Rathhauſe gegen gleich baare Bezahlung verkauſt werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Chriſtburg, den 28ſten Auguſt 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zum Holzverkauf im hieſigen Walde, beſtehend aus Fichten, Buchen und Eichen, ſind folgende feſtſtehende Termine anberaumt und zwar

Montag	den	3ten	und	17ten	November	1834.
dito	„	8 „	„	22 „	Dezember	
dito	„	5 „	„	19 „	Januar	1835.
dito	„	2 „	„	16 „	Februar	
dito	„	2 „	„	16 „	März	

Die Sammelplätze für Kaufluſtige ſind im Orte beſtimmt.

Wronie, den 15ten September 1834.

Das Dominium.

Die hieſige Holländer-Windmühle welche der Major Herr v. Schab auf Groß-Jauth gekauſt hat, eingetretener Umſtände wegen aber nicht annehmen kann, iſt zu verkaufen. Käufer können ſich dieſerhalb bei ihm und mir melden. Stechern, zu Klein-Watkowitz bei Marienwerder.

Meine Leſebibliothek circa 3000 Bände ſtark;

ſo eben durch 400 Bände der neueſten Romane, Ritter- und Räubergeſchichten vermehrt, empfehle ich hiermit zu geneigtem Gebrauch ganz ergebenſt, und bemerke, wie die ſehr billigen Bedingungen, deren Benutzung für das platte Land und kleinere Städte geeignet machen. Joh. Heinr. Mikeſch.

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 17. Oktober **1834.**

Die Geſetzſammlung No. 20. und 21. enthält unter:

No. 1556. Den Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Sachſen-Coburg-Gotha wegen Abtretung des Fürſtenthums Lichtenberg vom 31. Mai c.

No. 1557. Das Patent wegen Beſitznahme dieſes Fürſtenthums vom 15. Auguſt c.

No. 1558. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 22. September c. betreffend die Regulirung des Gerichtsſtandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen.

No. 1559. Die Miniſterielle Bekanntmachung vom 22. September 1834 wegen der den Schiffen des Kirchenſtaats in dieſſeitigen Häfen zugeſtandenen Abgaben-Gleichſtellung mit den inländiſchen Schiffen.

No. 1560. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. September c. betreff. die Abänderung der §§. 3. und 4. des Weinſteuer-Geſetzes vom 25. September 1820.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſche Gemeinde zu Cammin zur evangeliſchen Kirche in Adl. Grunau Kreis Flatow.

Da nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 260. und 294. alle diejenigen, welche innerhalb eines Kirchſpiels ihren ordentlichen Wohnort haben, oder darin mit Grundſtücken angeſeſſen ſind, als Eingepfarrte der Parochial-Kirche des Bezirks betrachtet werden ſollen, diejenigen aber, welche noch zu keinem Kirchſpiel gewieſen ſind, eine benachbarte Kirche zu wählen oder der höhern Anordnung hierüber ſich zu unterwerfen verbunden ſind, ſo hat die unterzeichnete Königliche Regierung in Betreff der evangeliſchen Bewohner von Cammin auf den Grund der Erklärung vom 12. Mai c. und der den im Termin den 12. Mai c. ausgebliebenen Bewohnern von Cammin geſtellten Verwarnung, ferner der zuſtimmenden Erklärung der Frau Generalin von Pelet als Patronin der evangeliſchen Kirche in Adelich Grunau gemäß hiemit nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Es werden die evangeliſchen Bewohner der Stadt Cammin zur evangeliſchen Kirche in Adelich Grunau hiedurch definitiv eingepfarrt.

§. 2.

Der Pfarrer in Adel. Grunau tritt zu den Neueingepfarrten in die geſetzlichen Verhältniſſe eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines ſolchen und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen nachſtehende Stolgebühren und zwar:

1) Für eine Taufe die in Adel. Grunau vollzogen wird, an den Pfarrer . . . 22 ſgr.

An die Kirchenvorſteher oder Kirchendiener, die das Taufwaſſer beſorgen . . . . . 2 ſgr.

Wenn ihre neugebornen evangeliſchen Kinder nicht hier, ſondern in Cammin vom dortigen katholiſchen Geiſtlichen getauft werden, ſo ſteht dieſes zwar den Eltern frei, ſie müſſen aber hievon dem jedesmaligen Pfarrer in Grunau vorher Anzeige machen, damit die Eintragung in die Kirchenregiſter erfolgt.

2) Für den Unterricht eines Konfirmanden incl. der Einſegnung . . . 1 Rthlr.

3) Für eine Trauung die in der Grunauer Kirche vollzogen wird incl. der dreimaligen Aufbiethung aber excl. des herkömmlichen Opfers

a, dem Pfarrer . . . 1 Rthlr. 20 ſgr.

b, dem Rektor fürs Singen dabei ohne Orgelbegleitung . . . . 15 ſgr.

c, den beiden Kirchenvorſtehern . . 10 ſgr.

Wenn bei einer Trauung die Orgel geſpielt werden ſoll, ſo wird dafür bezahlt

a, dem Rektor excl. des Singens . . 10 ſgr.

b, dem Balgentreter . . . 5 ſgr.

c, der Kirchenkaſſe . . . 5 ſgr.

d, wenn dabei die Altarlichter angeſteckt werden, der Kirchenkaſſe . . . 5 ſgr.

4) Bei Haustrauungen wird bezahlt

a, dem Pfarrer excl. des herkömmlichen Opfers . 3 Rthlr. 10 ſgr.

b, dem Rektor fürs Singen . . 1 Rthlr.

c, für die Fuhre von Grunau nach Cammin . 15 ſgr.

5) Für eine dreimalige Aufbiethung, wenn die Trauung anderwärts ſtatt-findet . . . . 18 ſgr.

6) Beim Begräbniß einer Leiche, wobei die Gegenwart des Pfarrers nicht verlangt wird, — die aber doch von dem Rektor ausgeſungen werden muß, erhält Letzterer fürs Singen und für Vorleſung einer ſchicklichen Betrachtung 20 ſgr.
derſelbe für die Fuhre . . . . 15 ſgr.
derſelbe für die drei Knaben, die er zum Singen von Grunau mitbringen muß à 2 ſgr. 6 pf. macht . 7 ſgr. 6 pf.

7) Für jede Reiſe nach Cammin zur Verrichtung einer Amtshandlung, ſei es nun eine Taufe, oder Abendmahlsfeier eines Kranken, oder ein Sühneverſuch oder Begräbniß einer Leiche, muß dem Pfarrer zu ſeiner Abholung und Zurückſchaffung ein angemeſſenes Fuhrwerk geſtellt, oder für jede Fuhre eine Entſchädigung von . . 15 ſgr.
gewährt werden.

8) Für einen Sühneverſuch bezahlen die betreffenden Perſonen . . . . 1 Rthlr.

9) Für eine Dankſagung beim Kirchen-Gange einer Wöchnerin . . . . 6 ſgr.

10) Für eine Dankſagung für einen Verſtorbenen incl. Eintragung ins Kirchenbuch . . 10 ſgr.

11) Für Ertheilung eines Atteſtes, ſei es Tauf- Todten- oder Kopulations-Atteſt . . . 6 ſgr.

12) Wenn der Pfarrer in Schulangelegenheiten nach Cammin reiſen muß, ſo geſtellt die Gemeinde zu ſeiner Abholung und Zurückfahrt ein angemeſſenes Fuhrwerk, oder zahlt demſelben . . 15 ſgr.

So wie der Pfarrer in Adel. Grunau in ſeinen Einkommen und Rechten zu jeder Zeit geſchützt werden ſoll, ſo iſt er auch verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelſorgers gegen dieſe eingepfarrte Gemeinde zu übernehmen.

§. 3.

In Rückſicht aller nach dinglichen Rechte an die katholiſche Kirchen und Pfarreien von den evangeliſchen Eigenthümern etwa früher entrichteten Abgaben, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubens-Genoſſen der evangeliſche Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den geſetzlichen Vorſchriften.

§. 5.

Der Pfarrer in Adel. Grunau erhält kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die jetzt eingepfarrten Bewohner von Cammin mit Genehmigung der Obrigkeit ſich von dieſem Pfarrverbande trennen, um eine eigene Kirchen-Anſtalt zu ſtiften.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der beſtehenden Verfaſſung und bei den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 1. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die um die Martini-Zeit in den Städten Chriſtburg und Stuhm ſtattfindenden Jahrmärkte werden in dieſem Jahre nicht an den in den Kalendern angegebenen Tagen, vielmehr in der Art abgehalten werden, daß

1) in Chriſtburg der auf den 17. November angeſetzte Kram-Markt ſchon am 10. November und Donnerſtags und Freitags vorher, alſo am 6. und 7. November, Flachs- und Vieh-Markt und

2) in Stuhm der Kram-Markt am 17. der Vieh- und Pferde-Markt aber Freitags vorher nämlich am 14. November

Statt finden wird.

Marienwerder, den 4. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Lieutenant außer Dienſt G. A. Dreſchke zu Berlin iſt unterm 20. September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruction der Manual- und Pedal-Taſtatur an Orgeln und Klavieren ertheilt worden.

Marienwerder, den 4. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Publikum iſt bereits unterm 10. Junius 1829 in den öffentlichen Blättern Staatszeitung vom Jahr 1829 Nro. 175. von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche ſich von uns ausgefertigte, be-

reits eingelöſete Zins-Coupons von denjenigen unterſcheiden, welche noch nicht eingelöſet ſind.

Es werden nämlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlöſung

1) bei den Provinzial-Kaſſen auf der Schauſeite mit ſchwarzer Dinte ſtark durchkreuzt,

2) bei der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber

3) ſpäterhin in der Zins-Coupons-Buchhalterei bei der Löſchung auch noch die untere Ecke rechts abgeſchnitten.

Jedermann wird gewarnt, ſich mit Zins-Coupons, welche eins von dieſen Abzeichen haben, zu befaſſen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten male einlöſen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn ſolche caſſirte Coupons zum Vorſchein kommen ſollten, ſie anzuhalten und an uns einzuſenden, oder, wenn dies nicht geſchehen kann, uns davon zur weitern Verfügung ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Vorſchrift, daß jeder Beſitzer eines eximirten Grundſtücks gleich nach der Erwerbung deſſelben aufgefordert werden ſoll, inſofern es nicht ſchon früher geſchehen, den Huldigungs-Eid zu leiſten, kann ſehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Dezember 1810 (Mathi's juriſtiſche Monatsſchrift Band 10. Seite 10) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableiſtung dieſes Eides zu halten, nicht immer frühzeitig ſolche Beſitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Beſitztitel neu erworbener Grundſtücke, wie ſie die Hypotheken-Ordnung Titel 11. §. 49—51. angeordnet, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1831 (Geſetz-Sammlung de 1831 Seite 251) aufgehoben iſt, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt ſich, daß es nothwendig iſt, den Gerichten Mittel zu verſchaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Beſitzveränderungen eximirter Grundſtücke zu erhalten.

Da die Beſtimmungen des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 426.

„daß Juſtizkommiſſarien oder andere Juſtizbediente, welche bei Schlieſſung

von Kaufkontrakten oder auch nur Punktationen über Grundſtücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Rthlr. dafür haften, daß von den Kontrahenten das abgeſchloſſene Geſchäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde,"

wie die Erfahrung zeigt, nicht zureichen, diesen Zweck zu erlangen; ſo wird hierdurch beſtimmt, daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulaſſung der Unterſchiede, welche das Reſcript vom 11. April 1818 — Jahrbücher Band 11. Seite 241 — macht) bei dem, oder vor welchem eine Punktation oder ein Kontrakt, wodurch eine Veränderung in der Perſon des Eigenthümers eines eximirten Grundſtücks eintreten ſoll, anerkannt oder geſchloſſen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung, zu den Grund-Akten der kompetenten Behörde, bei Fünf Thaler Strafe, von dem Inhalte des Vertrages Anzeige zu leiſten hat. Berlin, den 9. September 1834.

Der Juſtiz-Miniſter.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Marienwerder.

Das vorſtehende Miniſterial-Reſcript wird den Gerichten und Notarien unſeres Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 27. September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Der Musketier Ephraim Thiel aus Baumgarth Kreiſes Chriſtburg in Weſtpreußen gebürtig, welcher bis zum 3. April 1815 im unterzeichneten Regiment geſtanden und daſelbſt für Auszeichnung in der Schlacht bei Dennewitz das Erbrecht auf das eiſerne Kreuz II. Klaſſe erworben hat, ſoll nach den hier vorhandenen Abgangs-Liſten mit dem gedachten Tage an das Kaiſer-Alexander-Grenadier-Regiment abgegeben worden ſein, wo indeß nach den jetzt angeſtellten Ermittelungen keine Auskunft über ihn ertheilt werden kann, und daher zu vermuthen iſt, daß hier irgend ein Irrthum obwalten müſſe.

Da nun der ꝛc. Thiel nach der Wahlliſte der nächſte Expektant zur Ererbung eines erloſchenen und dem Regiment anheimgefallenen eiſernen Kreuzes iſt, und ſein Aufenthalt nicht anders ermittelt werden kann, ſo wird derſelbe hierdurch öffentlich aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein nebſt einem Führungs-Atteſt, von ſeiner vorgeſetzten Behörde ausgeſtellt, perſönlich oder ſchrift-

lich hieher einzureichen und event. den Empfang des eiſernen Kreuzes zu gewärtigen. Danzig, den 9. Oktober 1834.

Königl. 4tes Infanterie-Regiment.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt No. 41. unterm 3. d. M. ſteckbrieflich von uns verfolgte Joſeph Warßewski iſt wieder zur Haft gebracht.

Conitz, den 8. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. iſt die untengenannte und ſignaliſirte wegen Diebſtahls in Unterſuchung ſtehende Inculpatin aus der Wohnung des hieſigen Hutmacher Reichardt, bei dem ſie, da ſie an Krätzekrankheit leidet, hat untergebracht werden müſſen, entſprungen und hat die höchſtgefährliche Inculpatin gleichzeitig den Reichardtſchen Eheleuten die unten ſpecificirten Gegenſtände entwandt und mit ſich geführt.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden dahero hiermit dienſtlich erſucht, auf das gedachte Individuum zu vigiliren und im Betretungsfalle hieher transportiren und an uns abliefern zu laſſen.

Löbau, den 6. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement der Marianna Banſemer:

Geburtsort — Görlitz, Aufenthaltsort — vagabondirt, Religion — katholiſch, Alter — 18 Jahr, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Mund — mit ſtarken Lippen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — klein, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — leidet an der Krätze.

Bekleidung: ein kattunes Kleid mit grün und braunen Blümchen, weißen Kragen, Schuhe und weiße Strümpfe, ein leines Hemde.

Verzeichniß der von der Banſemer den Reichhardtſchen Eheleuten geſtohlenen Sachen:

Ein blau und roth gewürfeltes leinenes Kleid, ein dito kattunes, roth und gelb geſtreift und geblümt, eine leinene blau und weiß und roth gewirkte Schürze sign. A. E., ein großes, ſchwarzes, kattunes, geblümtes Tuch, ein kleines, roth und weiß gewürfeltes Tuch mit blauen Kanten, eine Nachtmütze

von Cambrynezeuge, ein alter, ſchwarzer Haarkamm, oben von Horn, die Zähne von Blech.

Der hier wegen Verdachts mehrerer Pferdediebſtähle verhaftete Vagabonde Friedrich Wilhelm Göde iſt geſtändlich, im Beſitze folgender Pferde geweſen zu ſein:

1) einer braunen Stute, mit einem kleinen Sterne, 4 Fuß 4 Zoll groß, etwa 6 bis 7 Jahre alt, welche er aus dem polniſchen Kriege nach Preußen über die Grenze gebracht haben will;

2) eines fuchsbraunen Wallachs, mit kleinem Sterne, einem weißen linken Hinterfuß, 4 Fuß 5 Zoll hoch, im fünften Jahre;

3) einer ſchwarzen Stute, ohne Abzeichen, 9 bis 10 Jahre alt, 4 Fuß 5 Zoll hoch, an dem linken Hinterfuße ſehr lahm;

4) einer Fuchsſtute, drei Jahre alt, mit einer Bleſſe, am linken Hinterfuß etwas weiß, 4 Fuß 10 Zoll groß, welches Pferd der Inkulpat auf dem Viehmarkte zu Tuchel von einem gewiſſen Bauern Görtz aus der Graudenzer Niederung für 48 Rthlr. gekauft haben will;

5) eines dreijährigen braunen, 4 Fuß 11 Zoll großen Wallachs, mit Stern und vier bis an die Knie weiſſen Füßen.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieſer Pferde werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen und ſpäteſtens in Termino den 14. November c. Vormittags 10 Uhr auf dem Gerichtszimmer des unterzeichneten Inquiſitoriats zur Empfangnahme der sub No. 4. und 5. bezeichneten Pferde gegen Erſtattung der Futterungs- und Inſertionskoſten zu melden, nachdem ſie uns ihre Anſprüche genügend nachgewieſen haben werden, widrigenfalls dieſe beiden Pferde, wenn ſich bis 12 Uhr Mittags gedachten Tages Niemand gemeldet haben ſollte, ſofort an demſelben Tage Nachmittags 3 Uhr meiſtbietend öffentlich ſollen verſteigert werden.

Gleichzeitig erſuchen wir Jedermann um Auskunft über die etwanigen Eigenthümer der vorſtehend von 1—5 bezeichneten Pferde, um dadurch die Rechtmäßigkeit des Erwerbes der Pferde Seitens des Inkulpaten zu konſtatiren. Jaſtrow, den 8. Oktober 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unteroffizier Vogt von der 2ten Diviſions-Garniſon-Kompagnie, iſt als Gewichtsſetzer bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn angeſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger und eine außerordentliche Beilage No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 42. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 17ten Oktober 1834.

Für die hieſige Königliche Haupt=Artillerie=Werkſtatt ſollen im künftigen Frühjahr nachſtehende Nutzhölzer, nämlich:

68	Stück	3zöllige	rothrüſterne Laſetenbohlen,
51	=	3½ =	rothrüſterne Laſetenbohlen,
103	=	4 =	rothrüſterne Laſetenbohlen,
5	=	5 =	eichene Laſſetenbohlen,
50	=	1 =	kieferne Bretter,
350	=	1¼ =	kieferne Bretter,
104	=	1½ =	kieferne Bretter,
80	=		eichene oder rüſterne Arme,
130	=		dergleichen Achsfutter,
80	=	kleine	eichene oder rüſterne Staben,
70	=	große	eichene oder rüſterne Staben,
770	=	mittlere	rüſterne, rothbüchene oder rotheſchene Felgen,
60	=	große	rüſterne, rothbüchene oder rotheſchene Felgen,
5	=		mittlere eichene Achſen,
500	=		mittlere eichene Speichen,
120	Fuß		eichenes Riegelholz,
260	Stück		eichene doppelte Schwingen,
76	=		eichene Unterbäume,
110	=	kleine	rothbüchene Brackhölzer,
30	=	große	rothbüchene Brackhölzer,
15	=		rothbüchene Sperrhölzer,
450	=		dergl. Ortſcheite,
1000	Fuß		rothbüchene Kloben,
250	=	ſtarke	weisbüchene Kloben,
250	=	ſchwache	weisbüchene Kloben,
70	Stück		birkene Deichſelſtangen,
30	=		dergl. Leiterſtangen,
40	=		dergl. Langbäume,
70	=		ſchwache elſene Stangen,
100	=	ſchwache	elſene Kloben,
100	=	ſtarke	elſene Kloben,

durch den Mindeſtfordernden geliefert werden. Es werden daher alle diejenigen, welche geſonnen ſind, dieſe Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert ſich in dem, auf den **Montag den 3ten November** d. J. Vormittags pünktlich um 9 Uhr in dem Artillerie-Werkſtatts-Gebäude, Hühner-Gaſſe Nro. 325. angeſetzten Lizitations-Termine einzufinden, zuvor aber ſchriftliche Forderungen verſiegelt abzugeben. Die Lieferungs-Bedingungen und die Beſchaffenheit der zu liefernden Nutzhölzer, können von jetzt ab täglich in den gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden, auch ſollen einer höhern Vorſchrift gemäß, diejenigen Königlichen Forſten in den Regierungs-Bezirken Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preiſen nach der Forſttaxe derartige Hölzer auf dem Stamme zu haben ſind, wodurch die etwanigen Lizitanten Mittel und Wege erhalten, ſich die Hölzer für einen beſtimmten Preis zu verſchaffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termine ſelbſt nur diejenigen zugelaſſen werden, die bei Eröffnung des Termins die zu leiſtende Kaution, im Betrage des 5ten Theils des Geldwerths der zu übernehmenden Lieferung nachweiſen und ſogleich nach erfolgtem Zuſchlage eine ſolche Summe entweder baar, oder in Pfandbriefen oder Staats-Schuldſcheinen nebſt Koupons zu deponiren fähig ſind. Danzig, am 29ſten September 1834.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkſtatt.

Für das Königl. Forſt-Revier Camin ſind für das letzte Quartal 1834 zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt.

Im Belauf	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Die Verſammlung geſchieht im Forſthauſe zu		
Klein-Lutau	13. u. 20.	5. u. 21.	8. u. 19.	Klein-Lutau	Vormittags	9 Uhr,
Groß-Lutau	14. u. 21.	6. u. 22.	9. u. 20.	Groß-Lutau	dito	dito
Wilhelmsbruch	15. u. 22.	7. u. 24.	10. u. 22.	Wilhelmsbruch	dito	dito
Cottashain	16. u. 23.	8. u. 25.	11. u. 23.	Cottashain	dito	dito

Königliche Oberförſterei Camin.

Zur öffentlichen Ausbietung der Anfuhre des in den Forſtrevieren Wigodda, Lindenbuſch und Königsbruch pro 1835 einzuſchlagenden Klafterholzes, auf die Ablagen des Schwarzwaſſers und des Pruſſina- und Kiſchke-Fluſſes, im Wege der Minus-Lizitation, ſteht der Termin auf den **3ten November** c. vor dem Unterzeichneten hieſelbſt an; wozu Fuhrunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallſigen nähern Bedingungen im Termin vor der Lizitation werden verlautbart werden. Oſche, den 7ten Oktober 1834.

Königliche Forſt-Inſpektion.

Für das Königl. Forstrevier Lindenberg und die dazu gehörige Abtheilung Peterswalde ſind für das letztere Quartal 1834 zum Verkauf von Bau-Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt.

Im Belauf	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Die Verſammlung geſchieht im Forſthauſe zu
A. Für das Revier Lindenberg.				
Lindenberg	9. u. 27.	5. u. 21.	8. u. 22.	Lindenberg Vormittags 8 Uhr,
Damerau	10.	10.	5.	Damerau dito dito
Pollnitz	10.	10. u. 24.	5. u. 18.	Pollnitz dito 10 Uhr,
Hohenkamp	11.	11. u. 25.	6. u. 19.	Hohenkamp dito 9 Uhr,
Döringsdorff	17.	7.	15.	Steinberg dito 10 Uhr,
B. Für das Revier Peterswalde.				
1. Zum Verkauf ſtärkerer Hölzer und größerer Quantitäten:				
Peterswalde	24.	17.	12.	Peterswalde Vormittags 10 Uhr,
Barkriege	25.	18.	13.	Barkriege Vormittags 9 Uhr,
2. Zum Verkauf ſchwächerer Hölzer in kleinen Quantitäten.				
Peterswalde	10.	8. u. 24.	2. u. 22.	Peterswalde Vormittags 8 Uhr,
Barkriege	11.	10.	8.	Barkriege dito 9 ʒ
Neuſorge	13.	14.	11.	Neuſorge dito 9 ʒ
Schönwerder	20.	11. u. 22.	9. u. 22.	Schönwerder dito 9 ʒ

Königliche Oberförſterei Lindenberg.

In Termino den 20ſten November c. ſoll eine Quantität Getreide 47 Scheffel 3 Metzen Roggen, 7 Scheffl. 13 Metz. Gerſte und 7 Scheffl. 13 Metz. Hafer auf dem Markte in Schloppe, an den Meiſtbietenden verkauft werden, welches bekannt gemacht wird. Dt.-Krone, den 26. Septbr. 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Das im Konitzſchen Kreiſe belegene, auf 7249 Rthlr. 5 ſgr. landſchaftlich abgeſchätzte freie Allodial-Rittergut Klein-Komorze Nro. 81. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 16ten Auguſt a. c., auf den 15ten November a. c. und auf den 14ten Februar a. f. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten April 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das im Stuhmſchen landräthlichen Kreiſe belegene adliche Gut Kontken Nro. 31. Litt. A. und B. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 13ten Dezember d. J. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sieke hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe nach welcher der Werth von Kontken Litt. A. 8438 Rthlr. 27 ſgr. und von Kontken Litt. B. 10691 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. beträgt und der neuſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Beſondere Kaufbedingungen ſind bis jetzt nicht ausgeſtellt.

Der Herr Adalbert v. Noſtitz Jackowski oder deſſen etwanige Erben oder Erbnehmer oder diejenigen welche ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, werden hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen um ihre Gerechtſame bei der bevorſtehenden Veräußerung wahrzunehmen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß bei ihrem Ausbleiben dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung der ſämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es der Produktion der Inſtrumente bedarf, werde verfügt werden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelſchen Fideikommiſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe belegenen Rittergüter Leiſtenau und Gottſchalk, welche, und zwar:

1) Gottſchalk und Dohnaſtädt auf . . .	31907 Rthlr.	11 ſgr.	: pf.
2) Thymau und Oſſowken auf	28972 —	26 —	8 —
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314 —	18 —	4 —
4) Leiſtenau und Carlshof auf	51442 —	1 —	8 —
5) Kowallek auf	13337 —	24 —	: —
6) Scharnhorſt auf.	19942 —	15 —	: —
zuſammen landſchaftlich auf	156917 Rthlr.	6 ſgr.	8 pf.

abgeſchätzt worden, ſind auf den Antrag der Königl. Landſchafts-Direktion hieſelbſt, wegen rückſtändiger Pfandbriefszinſen zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das im Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſe belegene, dem Ludwig Hinzmann und deſſen Ehefrau Johanna geborne Glomm gehörige, landſchaftlich auf 25833 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Rittergut Alt- und Neu-Janiſchau Nro. 87. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lepſius auf den 25ſten März 1835 Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Zimmer des hieſigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts anberaumt worden.

Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind werktäglich in der hieſigen Konkurs-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Da zum Verkauf des sub Nro. 200. der hieſigen Neuſtadt belegene, auf 204 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termin, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Thorn, den 29ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Leſſen sub Nro. 149. belegene den Goldianſchen Minorennen gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 58 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. gewürdigte Grundſtück, wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 12. Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen Verpachtung des der Wittwe Maria Derdau gehörigen zu Kleinzubin belegenen Grundſtücks haben wir einen Termin auf den 7. November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Graudenz, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Kollenken sub Nro. 8. belegene, den Einſaaße Gottfried und Eva Görzſchen Eheleuten gehörige, gerichtlich auf 788 Rthlr. 7 ſgr. abſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Viehſtalle und einer Scheune und

2) 20 Morgen 223¾ □Ruthen kulm. Landes,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, in dieſem Termine gleichfalls entweder in Perſon oder durch einen legitimirten Mandatar zu erſcheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Kulm, den 12ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in Stablewitz sub Nro. 6. belegene dem Einſaaßen Paul Wobecky zugehörige auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einer Kathe und Scheune,

2) 28 Morgen 95 □Ruthen magdeburgiſch Landes,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember d. J. vor dem Herrn Sekretair Schenck hieſelbſt auf dem Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 16ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, zur Helena Dyckſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 216. der Hypotheken-Regiſtratur belegenen und auf 644 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Grundſtücks, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Holzſtall und einem dabei befindlichen Obſt- und Gemüſegarten, iſt ein Termin auf den 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, welcher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein

von dem gedachten Grundſtücke kann jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.
Mewe, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 107. der alten und Nro. 126. der neuen Zählung belegene, den Sattlermeiſter Martin und Anna Maria Kußſchen Eheleuten zugehörige, auf 298 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte Kleinbürgergrundſtück, deſſen Taxe, der Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen in hieſiger Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Termin hiezu ſteht auf den 26ſten Januar 1835 Morgens 9 Uhr auf dem hieſigen Gerichtshauſe an, zu dem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe in den Weg treten, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll, auf ſpäter eingehende Gebote jedoch nicht geachtet werden wird. Rieſenburg, den 11ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Joſeph Glowinski zugehörigen, auf 233 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten, aus 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch beſtehenden, mit einem Wohnhauſe, Scheune, Viehſtall und einer beſondern Kathe beſetzten ehemaligen Immediat-Bauergrundſtücks der Neuſaaßerei Pod-Kujawa im Domainen-Rent-Amte Gollub hieſigen Kreiſes belegen, ſteht ein Termin auf den 30ſten Dezember c. Morgens 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt an. Taxe und Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Straſsburg, den 26ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das sub Nro. 157. hieſelbſt belegene auf 163 Rthlr. abgeſchätzte Wohnhaus ſoll auf den Antrag eines Gläubigers in termino den 2ten Dezember c. hier öffentlich verſteigert werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein können zu jeder Zeit im hieſigen Gerichtslokale eingeſehen werden.
Konitz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Domainen-Rentamts-Bezirk Neumark belegene dem Andreas Grajewski zugehörige Bauergrundſtück zu Krotoſchin beſtehend in einer Hufe nebſt den dazu erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, auf 501 Thaler abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin

den 20ſten November c. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 8ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Friedrich Döringſchen Nachlaß-Maſſe gehörige in Lipowitz Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Immediat-Bauer-Grundſtück von 2 Hufen 1 Morgen 117 □Ruthen külmiſch nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden auf 298 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 22ſten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig werden auch die Liſette Borowska geborne Döring und deren Ehemann Albrecht Borowski als Erben des Beſitzers Friedrich Döring und die Chriſtina Weiß, für welche auf dieſem Grundſtück ein Erbtheil von 82 Thaler 8 ſgr. 8 pf. zur Eintragung notirt ſteht, ſo wie die unbekannten Real-Prätendenten und dieſe unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden, zu dieſem Termin hiermit vorgeladen. Löbau, den 5ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Rademacher Friedrich Brandtſchen Eheleuten zugehörige auf der Graudenzer Vorſtadt sub Nro. 88. belegene Gartengrundſtück iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 16ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 758 Rthlr. 13 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur einſehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten, namentlich auch die Magdalena Szalkowska, deren Wohnort nicht bekannt iſt, aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an die Maſſe bis zu dem Termine geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 10ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 42.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1834.

Der dem Schönfärber Otto Carl Philipp Crüger gehörende, bei der Stadt Landeck belegene Erbzinsgarten, im Hypothekenbuche Fol. 463. sub Nro. 78. verzeichnet und auf 15 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der Exekution den 16. Dezember c. an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingeſehen werden. Jaſtrow, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhauſe, 1 Scheune und 1 Stalle bebaute und aus 291 Morgen 29 □Ruthen preuß. Maaß beſtehende bäuerliche Grundſtück des Chriſtian Hauke, welches auf 443 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 20ſten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gerichte in Flatow anſtehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Flatow, den 28ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Das im Deutſch-Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Klein-Wittenberg sub Nro. 5. belegene, dem Bauern Franz Krüger gehörige und gerichtlich auf 1367 Thaler 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Freibauergrundſtück ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir den Lizitations-Termin auf den 22ſten Januar 1835 von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in loco Klein-Wittenberg anberaumt. Die Taxe kann werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht vollſtändig regulirt iſt, ſo fordern wir zugleich alle etwanige Real-Prätendenten auf, ihre etwanigen Real-Anſprüche binnen drei Monaten, ſpäteſtens aber in dem oben bemerkten Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 22ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur Fortſetzung der Subhaſtation der zu Selchow belegenen, den Neudeckſchen Eheleuten gehörige Mühle nebſt Ländereien iſt ein Termin auf den 7ten November d. J. Vor- und Nachmittags hieſelbſt angeſetzt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auf das Grundſtück bereits 1060 Thaler geboten ſind, die auf 976 Rthlr. 11 ſgr. ausgefallene Taxe deſſelben in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden kann und das Hypothekenweſen bis zur Uebertragung in das Hypothekenbuch regulirt iſt.

Schloß Filehne, den 1ſten Oktober 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Der Mühlenbeſitzer Klawitter in Plötzmin, beabſichtigt neben ſeiner Mahlmühle, eine Schneidemühle anzulegen, wodurch der Fachbaum und der Waſſerſtand um nichts verändert werden, indem beide Werke nur wechſelweiſe betrieben werden können. Jeder, welcher hierdurch eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird aufgefordert, ſeine Einwendungen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung, ſowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn, anzubringen.

Deutſch-Krone, den 29ſten September 1834.

Der Königliche Landrath v. Zychlinski.

Daß ich meine in der Herrenſtraße gelegene Material- und Eiſenhandlung ſeit dem 1ſten Januar dieſes Jahres aufgegeben, und der Madame W. Kantelberg abgetreten habe, mache ich hiermit bekannt. Die Regulirung der frühern Activa und Passiva habe ich mir jedoch vorbehalten.

Graudenz, den 6ten Oktober 1834.

J. Zilenski.

Ein junger Mann der im Kaſſenfache beſchäftigt zu werden wünſcht, findet bei mir unter annehmbaren Bedingungen ein Engagement.

Strasburg, den 6ten Oktober 1834.

Schmidt, Rendant.

Außerordentliche Beilage
zum
Amts-Blatt No. 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17. Oktober 1834.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 23. Oktober 1834 bis zum 15. März 1835 zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

A. Vorleſungen.

1. Theologie.

Eine hiſt.-krit. Einleitung in die Bücher des A. T. trägt Prof. v. Lengerke 4 St. priv. vor.

Eine hiſt.-krit. Einleitung in die Bücher des N. T. giebt Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv.

Die Geneſis erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Die Pſalmen erklärt Prof. Dr. Gebſer 4 St. priv.

Auserleſene Stücke aus den kleinen Propheten erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Die Chriſtologie des A. T. nebſt Erklärung der meſſian. Stellen giebt Prof. Dr. Rheſa 2 St. öffentl.

Die Lehre vom Meſſias und ſeinem Reiche trägt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl. vor.

Die drei erſten Evangelien erklärt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Das Evangelium des Johannes erläutert Prof. Dr. Gebſer 4 St. priv.

Das Evangelium und die Briefe des Johannes trägt vor Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.

Die Erklärung der Hirtenbriefe Paul giebt Derſelbe 2 St. öffentl.

In der exegetiſchen Abth. des theol. Seminars geht mit den Mitgliedern deſſelben Prof. Dr. Sieffert die Briefe des Petrus durch 2 St. öffentl.

Die Briefe des Petrus und Johannes erklärt den Mitgliedern des litth. Seminars Prof. Dr. Rheſa 2 St. öffentl.

Derſelbe lehrt die Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche 4 St. priv.

Allg. Geſchichte der chriſtl. Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv. vor.

Derſelbe lieſt die neue Kirchengeſchichte ſeit der Reformation 5 St. öffentl.

Die chriſtliche Dogmengeſchichte lehrt Prof. Dr. Sieffert 5. St. priv.

Den erſten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv. vor.

Die Vorleſungen über Sittenlehre ſetzt Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. fort.

Ein Repetitorium über chriſt. Kirchen- und Dogmengeſchichte leitet in lat. Sprache Prof. Dr. Lehnerdt 1 St. gratis.

Die Uebungen des homiletiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Kähler 4 St. öffentl.

Homiletiſche Uebungen veranſtaltet Prof. Dr. Gebſer 2 St. öffentl.

Derſelbe leitet katechetiſche Uebungen 2 St. priv.

Die hiſt. Abth. des theol. Seminars leitet Profeſſor Dr. Gebſer 2 St. öffentl.

---

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts nach Hugo lieſt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Römiſche Rechts-Geſchichte und Alterthümer trägt Derſelbe nach Hugo 6 St. priv. vor.

Geſchichte, Alterthümer und Inſtitutionen des Röm. Rechts lieſt Prof. Dr. Sanio 12 St. priv.

Inſtitutionen des Röm. Rechts nach Makeldey lieſt Prof. Dr. v. Buchholz 6 St. priv.

Pandekten trägt mit Rückſicht auf Mühlenbruch vor Prof. Dr. Backe 12 St. priv.

Dieſelben lieſt Prof. Dr. Simſon 12 St. priv.

Das fünfte Buch der Digeſten erklärt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl.

Das Staatsrecht des Deutſchen Bundes und Preuſſens insbeſondere trägt Dr. Nicolovius 4 St. priv. vor.

Das Erbrecht mit Rückſicht auf Mühlenbruch lehrt Prof. Dr. Sanio 4 St. öffentl.

Das Eherecht trägt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl. vor.

Gemeines Deutſches und Preußiſches Kriminalrecht erläutert Derſelbe 6 St. priv.

Kirchenrecht nach ſeinen „Kirchenrechtlichen Verſuchen Königsberg 1831 und 1833“ lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6 St. priv.

Allgemeines Kirchenrecht für die Preußiſchen Staaten lieſt Dr. Nicolovius 2 St. gratis.

Deutſches Privatrecht in Verbindung mit dem allgem. Landrechte und dem Oſtpreuß. Provinzialrechte trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.

Lehnrecht nach eignem Plan mit beſonderer Rückſicht auf Pätz und Eichhorn trägt Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv. vor.

Handels- und Wechſelrecht nach Martens lehrt Prof. Dr. Reidnitz 4 St. öffentlich.

Das Volksrecht der Salfranken interpretirt Dr. Riedel 2 St. gratis.

Die Preußiſche Praxis nach der allgem. Gerichtsordnung der Depoſital- und Hypothekenordnung lehrt Prof. Dr. Reidnitz 4 St. priv.

Civil-Prozeß nach gemeinem Rechte und der allgem. Gerichtsordnung lieſt Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Kriminal-Prozeß nach gemeinrechtlichen Preußiſchen Grundſätzen Derſelbe 2 St. öffentl.

Ueber das Preußiſche Prozeß-Verfahren nach der allgem. Gerichtsordnung mit Berückſichtigung der hauptſächlichſten Abweichungen des gemeinen Civil-Prozeſſes lehrt Dr. Riedel 4 St. priv.

Juriſtiſche Literärgeſchichte unſers Jahrhunderts lieſt Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Fundamentallehren des gemeinen Rechts hält Prof. Dr. Simſon 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium über das Deutſche Privatrecht veranſtaltet Dr. Riedel 2 St. gratis.

---

3. Medizin.

Myologie und Angiologie trägt Dr. Burdach 3 St. priv. vor.

Präparir-Uebungen an menſchlichen Leichnamen veranſtaltet Derſelbe täglich in den gewöhnlichen St. priv.

Anweiſung gerichtliche Leichen-Oeffnungen zu veranſtalten ertheilt Derſelbe 2 St. gratis.

Geſchichte des Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.

Lehre von den animalen Functionen Derſelbe 4. St. priv.

Allgem. Pathologie lieſt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie und Therapie lehrt Prof. Dr. Dietz 3 St öffentl.

Spezielle Pathologie und Therapie lehrt Derſelbe 6 St. öffentl.

Spezielle Therapie der acuten Krankheiten lehrt Prof. Dr. Kloſe 6 St. priv.

Ueber die Krankheiten der Reſpirations-Organe verhandelt Dr. Cruſe 3 St. gratis.

Ueber Krampf- und Geiſteskrankheiten Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Ueber ſyphilitiſche Krankheiten Dr. Richter 2 St. gratis.

Ueber Hautkrankheiten, Syphilis und Geiſteskrankheiten Prof. Dr. Dietz 3 St. öffentl.

Arzneimittellehre giebt Derſelbe und verbindet damit die Rezeptirkunſt 4 St. priv.

Arzneimittellehre Dr. Cruſe 4 St. priv. und Dr. Richter 4 St. priv.

Rezeptirkunſt lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Spezielle Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Ueber Amputationen verhandelt Derſelbe 4 St. öffentl.

Geburtshilfliche Operationen und Inſtrumenten-Kenntniß in Verbindung mit Uebungen am Phantom lehrt Prof. Dr. Hayn 3 St. priv.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten lieſt Dr. Richter 3 St. gratis.

Die Aphorismen des Hippokrates erklärt Prof. Dr. Dietz 2 St. lat. priv.

Mediziniſche Poliklinik Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Chirurgiſche und ophthalmiatriſche Klinik Prof Dr. Unger 12 St. priv.

Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Hayn in den gewöhnl. St. priv.

Kliniſches Disputatorium und ambulatoriſche Klinik hält Prof. Dr. Dietz 6 St. öffentl.

Examinatorium über mediz.-pract. Gegenſtände Prof. Dr. Sachs 3 St. öffentl.

Repetitorium über die geſammte Chirurgie Prof. Dr. Unger 1 St. priv.

Examinatorium über Geburtshilfe Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl.

Disputatorium über des Hippokrates Epidemieen leitet Prof. Dr. Dietz lat. 2 St. priv.

---

4. Philoſophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philoſophie nach Herbart lehrt Dr. Taute 4 St. öffentl.

Logik und Metaphyſik trägt Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. öffentl. vor.

Derſelbe lieſt über praktiſche Philoſophie 4 St. priv.

Pſychologie mathematiſch und erfahrungsmäßig erläutert Dr. Taute 4 St. priv.

Metaphyſik und Naturphiloſophie lehrt Derſelbe 4 St. priv.

Allgem. Metaphyſik und ſpezielle Einleitung in die natürl. Theologie Dr. Heidewerk 4 St. priv.

Aeſthetik trägt Prof. Dr. Roſenkranz 3 St. öffentl. vor.

Pädagogik nach Herbart Dr. Taute 2 St. öffentl.

Geſpräche über praktiſche Philoſophie leitet Dr. Gregor in zu beſt. St. priv.

5. Mathematik.

Die Theorie der Gleichungen giebt Dr. Sohncke 4 St. gratis.

Die allg. Theorie der Oberflächen und Linien doppelter Krümmung giebt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.

Analytiſche Mechanik lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.

Analytiſche Geometrie zeigt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Derſelbe lehrt die Differential-Rechnung 4 St. öffentl.

Die Integration der partiellen Differential-Gleichungen lehrt Prof. Dr. Jacobi 4 St. öffentl.

Die Theorie der Kometen und Planeten giebt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl.

Uebungen in der reinen Geometrie leitet Prof. Dr. Richelot 1 St. priv.

Ein Repetitorium über verſchiedene mathematiſche Gegenſtände leitet Dr. Sohnke 2 St. gratis.

6. Naturwiſſenſchaften.

Die Geographie der Pflanzen trägt Prof. Dr. Meyer vor 2 St. öffentl.

Derſelbe lehrt allgem. Botanik 3 St. priv.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Mathematiſche und phyſikal. Lehre vom Magnetismus giebt Prof. Dr. Moſer 2 St. öffentl.

Derſelbe lehrt die Witterungskunde 3 St. priv.

Experimentalphyſik trägt Prof. Dr. Moſer vor 4 St. priv.

Experimentalchemie Prof. Dr. Dulk 6 St. priv.

Analytiſche Chemie erläutert Prof. Dr. Dulk 2 St. priv.

Nach ſeiner Rückkehr wird Prof. Dr. Neumann ſeine Vorleſungen anzeigen.

7. Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Staats-Wirthſchaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv.

Technologie lehrt Derſelbe 4 St. öffentl.

Völkerrecht und Diplomatie lieſt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Ueber das ältere Preußiſche Recht nach Urkunden lieſt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Kameral-Wiſſenſchaft veranſtaltet Prof. Dr. Hagen I. eine St. öffentlich.

8. Geſchichte.

Die Geſchichte der alten Völker Aſiens und Afrika's lehrt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der Griechen erzählt Dr. Merleker 4 St. öffentl.

Geſchichte und Charakteriſtik der berühmteſten Römer im erſten Jahrh. lieſt Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl.

Geſchichte Deutſchlands unter dem Saliſchen und Schwäbiſchen Hauſe lieſt Dr. Gervais 2 St. gratis.

Geſchichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt vor 4 St. priv.

Geſchichte der Päpſte lieſt Dr. Rupp 2 St. priv.

Neuere Geſchichte vom Ende des 15. Jahrh. bis zu Fr. des Gr. Tode trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.

Die neuere Geſchichte erläutert Dr. Horch 3 St gratis.

Neuere Staatengeſchichte ſeit dem Ende des 16. Jahrh. lieſt Prof. Dr. Voigt 3 St. öffentl.

Die Geſchichte der neueſten Zeit ſeit Fr. des Gr. Tode erklärt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Die Uebungen des hiſt. Seminars leitet Derſelbe und giebt zugleich in denſelben die Fortſetzung der Geſchichte der hiſt. Literatur in den gewöhnlichen Stunden öffentl.

9. Philologie u. neuere Sprachkunde.

a) Claſſiſche Philologie; griech. u. röm. Literatur.

Plato's und Xenophon's Sympoſion erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.

Ciceros II. und III. Buch de legg. erklärt Prof. Dr. Ellendt öffentl.

Cicero's Verrin. Reden L. II. Act. II. erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Ueber Röm. Literaturgeſchichte lieſt Derſelbe 4 St. priv.

Im philolog. Seminare erläutert Prof. Dr. Lobeck des Apollonius Argonautica I. B. und leitet die Uebungen der Mitglieder in 4 St. öffentl.

b) Morgenländiſche Sprachen.

Anfangsgründe der chald. Sprache (chald. Grammatik und Erklärung der chald. Abſchnitte im A. T.) giebt Dr. Hendewerk 2 St. gratis.

Anfangsgründe der arab. Sprache lehrt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Elemente des Sanscrit Derſelbe 2 St. öffentl.

Die Erkl. des Propheten Jeſaias giebt Dr. Hendewerk 4 St. priv.

Bibliſche Archäologie trägt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv. vor.

Ausgewählte Suren des Koran erläutert Dr. Hendewerk 2 St. gratis.

Die Sprüche des Bhartriharis erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öff.

Uebungen der Anfänger in der hebr. Spr. durch Leitung bei Ueberſetzung eines hiſtoriſchen Buches des A. T. und durch die damit verbundene Beſprechung grammatiſcher Gegenſtände giebt Dr. Hendewerk 2 St. priv.

c) Neue abendländiſche Sprachen.

„Der Nibelunge Not" erklärt Dr. Zander 2 St. öffentl.

Eine Erklärung der vorzüglichſten Oden Klopſtocks giebt Dr. Lukas 2 St. öffentl.

„Die natürliche Tochter" und ähnliche Dichtungen von Göthe erläutert Dr. Rupp 1 St. öffentl.

Derſelbe trägt die Rednerkunſt vor und leitet Uebungen im Reden 3 St. priv.

Die franzöſiſche und engliſche Sprache lehrt Sprachlehrer Frank.

Die fortgeſetzte Erklärung von Dante's göttlicher Komödie, Petrarka's Gedichten und auserwählter Novellen von Bocaccio giebt Prof. Dr. Diez 2 St. öffentl.

Derſelbe erläutert die Novellen des Cervantes „die Macht des Bluts" und „Frau Cornelia" und Cidſche Romanzen 2 St. öffentl.

Moore's „Lalla Rookh" und Swift's „Tale of a Tub" giebt Derſelbe 2 St. öffentl.

Lamartine's „letzten Geſang der Pilgerſchaft Harolds" erklärt Derſelbe 1 St. öffentl.

---

10. Schöne und gymnaſtiſche Künſte.

Die Geſchichte der Kunſt trägt Prof. Dr. Hagen II. vor 4 St. priv.

Die Grundſätze der alten Baukunſt erläutert Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt erzählt Derſelbe 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der Muſik von der älteſten bis auf die neueſte Zeit trägt Muſikdirektor Sämann vor 2 St. priv.

Fortſetzung der praktiſchen Singübungen giebt Muſikdirektor Sämann 2 St. öffentl.

Den Generalbaß lehren Muſikdirektor Jenſen und Kantor Gladau.

Die Kupferſtecherkunſt lehrt Kupferſtecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunſt Zeichnenlehrer Wienz.

Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1. Seminarien. *a)* Theologiſches: die exeget.-krit. Abtheilung leitet Prof. Dr. Sieffert; die hiſtoriſche Abtheilung Prof. Dr. Gebſer. *b)* Litthauiſches unter Leitung des Prof. Dr. Rheſa. *c)* Polniſches unter Leitung des Konſiſt.-Rath Dr. Woide und Pfarrer Dr. Gregor. *d)* Philologiſches unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. *e)* Hiſtoriſches unter Leitung des Prof. Dr. Schubert.

2. Kliniſche Anſtalten. *a)* Medoiziniſches Klinikum: Direktor fehlt. *b)* Das mediziniſche Poliklinikum geleitet von Prof. Dr. Sachs. *c)* Dem chirurgiſchen Klinikum ſteht vor Prof. Dr. Unger. *d)* Das geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut. Direktor fehlt.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 4 geöffnet, die Raths- und Wallenrodtſche zweimal, die Akad. Handbibliothek zweimal von 12 bis 1.

5. Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Beſſel.

6. Das zoolog. Muſeum wird wöchentlich zweimal geöffnet.

7. Der botan. Garten ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchienen und Inſtrumente welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11. Die Sammlungen von Gyps-Abgüſſen nach Antiken Derſelbe.

Amts-Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 24. Oktober **1834.**

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner der Ortſchaften Czernitza-Mühle, Ubogga und Ritteln, zur evangeliſchen Kirche in Conitz.

Nachdem ſich die evangeliſchen Bewohner der Ortſchaften Czernitza-Mühle, Ubogga und Ritteln in den Verhandlungen vom 30. Februar c. 30. April c. und 3. Mai c. bereit erklärt haben, nach der evangeliſchen Kirche in Conitz eingepfarrt zu werden, die diesfälligen Offerten Seitens des Pfarrers und Kirchenvorſtandes von Conitz auch unterm 11. und 14. Auguſt c. angenommen worden ſind, werden dieſelben hiedurch in die evangeliſche Kirche zu Conitz definitiv mit der Maaßgabe eingepfarrt, daß dieſelben diejenigen Rechte genießen, welche den zur evangeliſchen Kirche zu Mokrau gewieſenen Ortſchaften nach dem Einpfarrungs-Dekrete vom 28. Mai 1834 zuſtehen, dagegen aber auch in dieſelben Verpflichtungen treten und zur Entrichtung der dort feſtgeſetzten Beiträge an Perſonal-Dezem und Stolgebühren an den Pfarrer in Conitz gehalten ſind; daß endlich der Mühlenbeſitzer Ströhlke aus Czernitza-Mühle nur zur Entrichtung eines jährlichen Perſonal-Dezems von 10 ſgr. verpflichtet iſt.

Marienwerder, den 12. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 15. September a. c. Amtsblatt No. 39. Seite 263 betreffend das bei Exekutionen zu beobachtende Verfahren, bringen wir nachſtehenden Exekutions-Gebühren-Tarif, der nach der Anordnung des Herrn Finanz-Miniſters von jetzt an für die Provinz Preußen in Stelle der bisher gültig geweſenen Gebühren-Sätze bei der Einziehung der Domainen-Gefälle, ſämmtlicher direkten Steuern, ſo wie bei denjenigen Neben-Erhebungen, welche durch die Domainen- und Steuer-Kaſſen bewirkt werden, in Anwendung gebracht werden ſoll, zur allgemeinen Kenntniß.

Exekutions-Gebühren-Tarif,

für Domanial-Gefälle, direkte Steuern und alle Nebenhebungen, welche durch die Domainen- und Steuer-Kaſſen bewirkt werden.

	bei einem Gegenſtande unter 1 Rthlr.	von 1 Rthlr. bis 2½ Rthlr. incl.	über 2½ Rthlr. bis 5 Rthlr. incl.	über 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. incl.	über 10 Rthlr. bis 20 Rthlr. incl.	über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. incl.			über 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. incl.		über 100 Rtlr.	
	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſg.	rtl.	ſg.
Für die Anmahnung der Exekution . .	1	2	3	4	5	—	7	6	—	10	—	15
Für die Ausführung der Exekution, inſofern weder eine Beſchlagnahme noch Pfändung erfolgt	2	4	6	8	10	—	15	—	—	20	1	—
Für die Ausführung der Exekution, inſofern eine Beſchlagnahme oder Pfändung erfolgt, für die event. Fortſchaffung und ſichere Unterbringung der Pfandſtücke die Beſorgung des Transports, und Einlieferung derſelben zur Verkaufsſtelle .	4	8	12	16	20	1	—	—	1	10	2	—
Für den Verkauf der Pfandſtücke . .	4	8	12	16	20	1	—	—	1	10	2	—
Für das Ausrufen bei der Auction . .	1	2	3	4	5	—	7	6	—	10	—	15

In den vorſtehenden Gebühren-Sätzen ſind die bisher üblich geweſenen Meilengebühren und Pferde-Fütterungs-Koſten der Exekutoren mitbegriffen.

Sämmtliche mit der Einziehung der direkten Steuern, Domanial-Gefälle und den bei den Rent-Amts-Kaſſen Statt findenden Neben-Hebungen beauftragten Beamten und Behörden, werden angewieſen, ſich nach den vorſtehenden Gebühren-Sätzen bei vorkommenden Exekutions-Vollſtreckungen genau zu achten, und mit pflichtmäßiger Strenge darüber zu wachen, daß ſolche zum Nachtheil des Publikums nicht überſchritten werden.

Marienwerder, den 13. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Wegen Erhebung eines vorläufigen Beitrages zur Vergütung der Brandſchäden pro 1834.

Bei der Unzulänglichkeit der Beſtände des weſtpreuß. Domainen-Feuer-Societäts-Fond's zur Vergütung der im Laufe dieſes Jahres unter den Mitgliedern des Vereins vorgefallenen Brandſchäden iſt die Erhebung eines vorläufigen Beitrages pro 1834 von 1 Pfennig pro Thaler der Aſſekuration nothwendig geworden. Sämmtliche Hebungs-Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks werden demnach hiemit aufgefordert, dieſen Beitrag auf die kataſtermäßige Verſicherungs-Summen pro 1834 ſofort zu repartiren, die ungeſäumte Erhebung gleichzeitig auszuſchreiben, und mit der Einziehung dergeſtalt vorzugehen, daß die Berichtigung an unſere Haupt-Kaſſe in der reglementsmäßigen Friſt durchaus vollſtändig erfolge.

Den Königl. Landraths-Aemtern wird die Kontrolle über die Erhebungs-Behörden ihrer Kreiſe hiemit dringend empfohlen, mit der Verpflichtung die Fortſchritte derſelben bei dieſem Hebungs-Geſchäft von Zeit zu Zeit zu unterſuchen und durch zweckmäßige Maasregeln dafür zu wirken, daß dieſer abſchlägliche Beitrag von jedem Zahlungspflichtigen durchaus eingezogen, und der Geſammtbetrag jeder Hebungsbehörde ſpäteſtens bis zum 1. Dezember d. J. unfehlbar zur genannten Haupt-Kaſſe berichtigt werde. Am Schluſſe des laufenden Jahres wird den Mitgliedern des Verſicherungs-Verbandes die Anlage ſowohl als das Verzeichniß der vorgefallenen Brände mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 18. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rechnungs-Rath Schneider in Berlin iſt unter dem 31. Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumentöpfe

gültig auf Fünf hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats, ertheilt worden. Marienwerder, den 10. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisher in adelich Finkenſtein Roſenberger Kreiſes, beſtandenen 3 Kram- Vieh- und Pferdemärkte ſind nach dem Antrage der Gutsherrſchaft aufgehoben und werden auch ſchon in dieſem Jahre, wenngleich ſie in den erſchienenen Kalendern auf den 7. Mai, 5. Auguſt und 18. November c. angeſetzt ſind, nicht mehr abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 24. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die dem Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation adjudizirte Bäckermühle nebſt dem Cöllmiſchen Gute Schwarzſchmoll ſoll nach der Wahl der verpachtenden Behörde, je nachdem die Gebote ausfallen, entweder auf drei oder ſechs Jahre verpachtet oder aber veräußert werden.

Zu dieſem Ende iſt den 25. November c. Vormittags um 11 Uhr ein Termin vor dem hieſigen Domainen-Rent-Amte angeſetzt worden, zu welchem Pacht- und Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Die Taxe der Grundſtücke, ſo wie die Licitations-Bedingungen ſowohl für den Fall der Verpachtung, als auch des Verkaufs können bei dem hieſigen Domainen-Rent-Amte eingeſehen werden, und wird in dieſer Beziehung hier nur bemerkt, daß

1) die Bäckermühle auf . . . 6375 Rthlr. 25 ſgr.
das Gut Schwarzſchmoll auf . . 4021 Rthlr. 11 ſgr.
gerichtlich taxirt worden iſt.

2) das Mühlengrundſtück beſteht aus 22 Morgen 166 □Ruthen kulmiſch und befinden ſich auf demſelben an Gebäuden: eine Mahlmühle nebſt maſſivem Wohnhauſe unter einem Dache, eine Schneidemühle, ein Speicher, zwei Ställe, eine Scheune und ein Schweinſtall.

3) das Cöllmiſche Gut Schwarzſchmoll beſteht aus ſechs Hufen kulmiſch, worunter gegen zwei Hufen kulmiſch Wald, und befinden ſich darauf an Gebäuden: ein Wohnhaus, ein zweites Wohnhaus, ein Schaafſtall und eine Scheune.

4) Pachtluſtige haben ſich im Licitations-Termin über ihr Vermögen zur

Beſtellung einer Caution von mindeſtens 600 Rthlr. in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen ſogleich auszuweiſen.

Marienwerder, den 17. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Erledigung der Kreis-Phyſikats-Stelle zu Marggrabowa.

Durch die Verſetzung des Kreis-Phyſikus Dr. Pupke zu Marggrabowa in das Phyſikat des Chodzieſenſchen Kreiſes, Regierungsbezirkes Bromberg, iſt die Phyſikats-Stelle des Oletzkoiſchen Kreiſes erlediget worden. Qualifizirte Aerzte und Geburtshelfer werden demnach aufgefordert, ſich zur Beſetzung des vakanten Poſtens bei uns zu melden, auch die, ihre Befähigung nachweiſenden, Zeugniſſe einzureichen.

Gumbinnen, den 29. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der Müllergeſelle Lorenz Katolicki aus Grabia Thorner Kreiſes hat den ihm von der Kreisbehörde unterm 30. v. Mts. sub No. 965. ertheilten Paß zur Reiſe über Gollub nach Warſchau beim Dorfe Papau Thorner Kreiſes angeblich verloren.

Dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 4. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. ſind der katholiſchen Kirche zu Schönwieſe Kreis Stuhm durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) ein ſilberblechnes Kleid vom Tragbilde mit drei dergleichen Kronen und Fünf Sternchen, mit Namenszeichen der Stifterin Roſalia Przendzienska verſehen, im Werth circa . . . 16 Rthlr.
2) ein altes meſſingnes Kreuz mit dergleichen Figur, abgenutzt, unten am Fuß etwas eingebogen und geſpalten, die Figur etwa 3½ Zoll hoch und ſchwach vergoldet;

3) eine meſſingne Monſtranz, ſchwach verſilbert und die Strahlen leicht vergoldet, circa an Werth . . . . . 3 Rthlr.
4) eine leinene Albe,
5) drei zinnerne Gefäße zum Aufeinanderſchrauben.

Die Polizeibehörden unſeres Verwaltungs-Bezirks werden aufgefordert, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren, die Inhaber derſelben im Betretungsfalle zu arretiren und dem nächſten Gericht zur Einleitung der Unterſuchung zu überliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 10. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hier wegen eines großen Haus-Diebſtahls und wegen Verdachts, fünf Pferde-Diebſtähle begangen zu haben, zur Kriminal-Unterſuchung gezogene Vagabonde Friedrich Wilhelm Göde auch Gurski genannt, iſt in der vergangenen Nacht aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniß entſprungen.

Wir erſuchen hierdurch alle betreffenden Behörden ganz ergebenſt, den unten ſignaliſirten Vagabonden Göde, einen gefährlichen Menſchen, welcher unter andern auch angezeigt, den polniſchen Inſurrektions-Krieg bei dem erſten polniſchen Garde-Uhlanen-Regiment mitgemacht und ſich hauptſächlich ſeit jener Zeit in der Culmer- und Graudenzer-Niederung herumgetrieben und ſich für ſtumm ausgegeben zu haben, im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gegen Erſtattung der erwachſenen Koſten gefälligſt an uns abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 17. Oktober 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Grunau, Religion — evangeliſch, Alter — 24 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe — lang und etwas dick, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — klein, gewandt, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — am rechten Fuß fehlt der große Zeh und iſt der Fuß überhaupt verſtümmelt, hindert jedoch den Inkulpaten am Gehen nicht.

Bekleidung: eine hell- und dunkelblau geſtreifte leinene Unterjacke und Beinkleider, eine aſchgraue geblümte kattune Weſte mit blanken Knöpfen, ein paar lederne kurze Stiefeln, eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm und einem rothen Streifen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Oktober 1834.

Die im Pillkallenſchen Kreiſe des Regierungs-Bezirks Gumbinnen belegene Königliche Domaine Ußpiaunen ſoll anderweit auf 12 Jahre vom 1ſten Juni 1834 ab, bis dahin 1846 verpachtet werden, da das für dieſen Zeitraum errichtet geweſene Pachtverhältniß, wegen Unvermögens des Pächters zur Erfüllung hat wieder aufgehoben werden müſſen.

Die zu verpachtenden Gegenſtände beſtehen:

1) in dem Vorwerk Ußpiaunen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 1084 Morgen 105 Ruth. Acker, 279 Morg. 103 Ruth. jährliche Wieſen, 245 Morg. 61 Ruth. Feldwieſen, 223 Morg. 2 Ruth. Hütung, 8 Morg. 161 Ruth. Obſt und Gekochsgarten und 54 Morg. 105 Ruth. Hof- und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Wege und Unland, zuſammen 1895 Morg. 177 Ruth. preuß.
2) in dem Vorwerk Lobinnen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 320 Morg. 135 Ruth. Acker, 45 Morg. 127 Ruth. jährliche Wieſen, 41 Morg. 84 Ruth. Feldwieſen, 5 Morg. 116 Ruth. Hüthung, 6 Morg. 94 Ruth. Obſt- und Gekochsgarten, und 17 Morg. 87 Ruth. Hof- und Bauſtellen, zuſammen 437 Morg. 103 Ruth. preuß.

Der zu dieſer Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin ſteht auf den vierzehnten November dieſes Jahres Nachmittag um 3 Uhr in dem Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, und werden Pachtbewerber, welche die gehörige Sicherheit nachweiſen können, dazu hierdurch eingeladen. Der Pächter muß die Koſten und Vorſchüſſe der ſeit 1ſten Juni d. J. ſtattgehabten Adminiſtration gegen Ueberlaſſung der diesjährigen Erndte, und der in der Adminiſtration angeſchafften Inventarienſtücke, übernehmen, auch eine Kaution von Eintauſend Thalern in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellen. Die übrigen Pachtbedingungen können in der hieſigen Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden, auch ſteht es jedem Pachtbewerber frei, die Vorwerke zu beſehen. Der Zuſchlag der Pacht kann nach Umſtänden ſofort, und die Uebergabe unverzüglich darauf erfolgen.

Gumbinnen, den 20ſten September 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 22ſten v. Mts. ſollen die von dem verſtorbenen Gutsbeſitzer Saborth in Entrepriſe übernommenen und nicht ausgeführten Pfarrbauten in Sarnowo, beſtehend

1) in einem 4 Familienhauſe auf	505 Rthlr.	26 ſgr.	6 pf.
2) in einem Pferdeſtalle nebſt Remiſe auf . .	305 —	7 —	1 —
3) in einer Scheune auf	573 —	29 —	—
4) in einem Schaaf= und Viehſtalle auf . .	364 —	4 —	8 —

veranſchlagt, anderweit zur Lizitation geſtellt werden, wozu ich einen Termin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr hier anberaumt habe und qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der Mindeſtfordernde den Zuſchlag nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu gewärtigen hat. Die Anſchläge, Zeichnungen und Bedingungen können jederzeit hier eingeſehen werden. Kulm, den 2ten Oktober 1834.

Der Landrath Roſenhagen.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll die hieſige Roggen=Vermahlung und die dazu nöthige Fuhrengeſtellung vom 1ſten Januar 1835 ab auf ein, oder auch bei annehmbaren Offerten auf mehrere Jahre, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, zu welchem Ende wir auf Dienſtag den 28ſten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr einen Lizitations=Termin in unſerem Geſchäftszimmer anberaumt haben. Die hierbei zum Grunde zu legenden Bedingungen, können täglich bei uns eingeſehen werden. Kautionsfähige Unternehmer laden wir hierdurch ein, an genanntem Tage ſich zahlreich einzufinden. Feſtung Graudenz, den 10ten Oktober 1834.

Königliches Proviant=Amt.

Zur Fortſetzung des öffentlichen Verkaufs des im Landsberger Kreiſe, bei dem Amte Himmelſtädt belegenen unter dem Namen des Himmelſtädter Eiſenhammers bekannten Königl. Eiſenhüttenwerks, welches auf 15276 Rthlr. 1 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, haben wir einen nochmaligen Termin auf den 12ten November c. Vormittag 11 Uhr auf dem Himmelſtädter Hammerwerke vor dem Herrn Juſtiz=Rath Somberop angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe, Beſchreibung des Grundſtücks und die Verkaufs=Bedingungen ſind in der Regiſtratur des Königl. Ober=Bergamts zu Berlin, des Hüttenwerks zu Himmelſtädt und des unterzeichneten Gerichts einzuſehen.

Landsberg a./W., den 2ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 43.

Marienwerder, den 24ten Oktober 1834.

Das vormals Christian Daszewskysche, jetzt dem Landreiter Kuhn gehörige auf Gr. Marienau Nro. 17. belegene und aus 225 []Ruthen bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 88 Rthlr. 1 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, ist zur Resubhastation gestellt und der anderweitige Bietungstermin ist auf den 29sten November c. Vormittags um 10 Uhr, im Gerichts-Gebäude hieselbst angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitations-Termine eingehen kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, Rücksicht genommen werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 3. Oktbr. 1834.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das Kämmerei-Gut Neukrügerskampe, enthaltend 21 Hufen 202 []Ruthen Land, für dessen Flächeninhalt jedoch keine Gewähr geleistet wird, soll in einem Mittwoch den 3ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke, zur 12jährigen Pacht vom 1sten Mai 1835 ab, oder auch theilweise gegen Einkaufsgeld und Kanon in Erbpacht ausgeboten werden.

Kautionsfähige Pacht- oder Erbpachtlustige werden hierdurch aufgefordert, sich im Lizitations-Termin einzustellen. Die Bedingungen, unter welchen dieses treffliche Gut ausgethan werden soll, sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 2ten Oktober 1834.

Oberbürgermeister Bürgermeister und Rath.

Da zum Verkauf des dem Bäckermeister Johann Schultz gehörigen hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 14. belegenen, auf 918 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzten Grundstücks der Bietungstermin auf den 20sten Januar 1835 Nachmittags 4 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Assessor v. Wittke angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Die Taxe dieses Grundstücks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in unserer Registratur einzusehen. Thorn, den 7ten September 1834.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf der zum Bürger und Brenner Chriſtian Walkeſchen Nachlaß gehörigen Grundſtücke

1) Neuſtadt Nro. 20. hieſelbſt, taxirt zu 1009 Rthlr. 28 ſgr.
2) Neuſtadt Nro. 99. hieſelbſt incl. Roßmühle, taxirt zu 1005 Rthlr. 8 ſgr.
3) Nro. 163. Nebennummer 57. zu Dorf Mocker, beſtehend aus 11 Morg. 163 □Ruthen magdeb., Wieſen und Säland, taxirt zu 260 Rthlr.

der Bietungstermin auf den 30ſten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Thorn, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preußiſchen Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Andreas und Maria Hartmannſchen Nachlaßmaſſe gehörigen beiden Grundſtücke Nro. 46. und 172. der Neuſtadt zur Subhaſtation geſtellt worden und der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Referendarius Lemke in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag der Grundſtücke an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Thorn, den 19ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Erbpachtsgerechtigkeit des zu Rudnick sub Nro. 26. belegenen zum Nachlaſſe des Chriſtian Diſchke gehörigen Grundſtücks, welches nebſt Gebäuden auf 208 Rthlr. 2 ſgr. ohne dieſelben aber welche abgebrannt ſind, auf 113 Thaler 2 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 12ten November c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Referendarius Kuntze angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-

Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Still-ſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 17ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Gr. Wolz sub Nro. 36. belegene, den Jakob Karnickſchen Eheleuten gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 2253 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. gewürdigte emphyteutiſche Grundſtück, wovon die Beſitzjahre bereits abgelaufen ſind, wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 28. November c. V. M. 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Still-ſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 5ten September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das zu Compagnie belegene, dem Peter Kerber gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 271 Rthlr. 25 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 28ſten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Still-ſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 23ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das, in der Stadt Kulm sub Nro. 101. belegene, den Erben des Johann Ceranowski zugehörige, bürgerliche Grundſtück nebſt den dazu gehörigen

Elokations-Ländern, gerichtlich gewürdigt auf 222 Rthlr. 1 ſgr. 6 pf. und das vor dem Waſſerthore sub Nro. 99. belegene erbliche Ackerſtück von 1 Morgen 150 □Ruthen, gerichtlich taxirt auf 40 Rthlr., ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 16ten Januar 1835 im Verhörzimmer des Gerichts anberaumt. Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können in der Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden.

Kulm, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 28. belegene, dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wyczynski gehörige auf 3478 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend

1) in folgenden Gebäuden:
a) einem maſſiven zweiſtöckigen Wohnhauſe,
b) einem Speicher,
c) einem Stalle,
d) einem zweiten Stalle,
e) einem Hinterhauſe mit Durchfahrt,
f) einem Apartement,
g) einem kleinen Gärtchen auf dem Hofe,

2) in nachſtehenden Elokations-Ländereien:
a) 16 Morgen 51 □Ruthen im Oberausmaaß,
b) 16 Morgen 36 □Ruthen in Klein-Lunau,
c) 2 Morgen Wieſen,
d) 100 □Ruthen Gartenland,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 31ſten Dezember 1834 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Kaufbedingungen ſind noch nicht geſtellt. Kulm, den 22ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das adeliche Gut Koprowice zwei Meilen von Schlochau und zwei Meilen von Hammerſtein ſoll mit circa 100 Scheffel Roggen Ausſaat ſo wie einigem lebendigen und Wirthſchafts-Inventario im herrſchaftlichen Hofe daſelbſt in termino den 13ten November c. Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden auf die Zeit von Johanni d. J. bis dahin 1841 verpachtet

werden. Der Pacht-Liebhaber hat eine Kaution von 150 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren nach dem Course im Bietungstermine zu beſtellen und kann das Gut mit den vorhandenen Beſtänden, ſogleich übergeben werden.

Konitz, den 13ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſche Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des, zur Nachlaßmaſſe der Wittwe Menna, Anna gebornen Froſt gehörigen, im Dorfe Kurſtein belegenen Grundſtücks von drei Schulzen- und zwei kulmiſchen Hufen, welches incl. des dazu gehörigen Inventariums auf 3144 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 3ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Amte Neu-Hoff bei Mewe angeſetzt, welches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von dem zu verkaufenden Grundſtücke können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mewe, den 19ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu Eigenthumsrechten beſeſſenen, aus einer Hufe kulmiſchen Maaßes mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, jedoch ohne allem Inventarium, beſtehenden, auf 437 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücks des Thomas Dunaiski zu Gogolewo Amts Mewe, iſt ein Termin auf den 5ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amt Neuhoff bei Mewe angeſetzt, welcher hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenweſen dieſes Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an daſſelbe Real-Anſprüche zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derſelben zu dem gedachten Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Anſprüchen präkludirt werden ſollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 24ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Michael Wozeyck gehörige zu Fittowo Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Bauer-Grundſtück aus 1½ Hufe Land nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehend, auf 450 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Wege

der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 28ſten Januar 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zu dieſem Termine werden die unbekannten Real-Prätendenten unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſes Grundſtück werden präkludirt und ihnen desfalls ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Grabau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene, aus 1 Hufe 29 Morgen 250 □Ruthen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehende auf 500 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte, dem Johann Bojeslowski zugehörige Köllmer-Grundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 24ten Januar 1835, welcher peremtoriſch iſt, vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypotheken-Weſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine einzufinden, und ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren Real-Anſprüchen an das Grundſtück präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Stadt Stuhm sub Nro. 87. des Hypothekenbuchs gelegene, dem Eigenthümer Joſeph Szidlewski gehörige, aus 11 Morgen 165 Ruthen Land beſtehende Grundſtück, der Rathswinkel genannt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten Dezember c. hieſelbſt angeſetzt, welches zahlungsfähigen Kaufluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſes Grundſtücks welche auf 272 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abſchließt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Stuhm, den 26ſten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhaſtation, des im Deutſch-Kronſchen Kreiſe, im Dorfe Schrotz sub Nro. 32. belegenen

den Johann Stüttnerſchen Eheleuten gehörigen, gerichtlich auf 591 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Bauerhofes, wozu außer der im Dorfe ſelbſt belegenen Hofſlage angeblich 98 Morgen 136 □Ruthen magdeburgiſch Ackerland gehören, haben wir einen Termin auf den 26ſten Januar 1835 von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in Schrotz anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 29ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die bei der Stadt Krojanke belegene in dem Hypothekenbuche VIII. Nro. VI. vermerkte Färbereigrundſtücke nebſt einigen Utenſilien, ſind auf den Antrag eines Real-Gläubigers zur Subhaſtation geſtellt und der Lizitations-Termin auf den 27ſten November c. in dem Gerichtslokale hieſelbſt anberaumt worden. Die Taxe der Grundſtücke und Utenſilien beträgt 686 Rthlr. 20 ſgr. und die jährliche Abgaben 22 Rthlr. 25 ſgr. Taxe und der neuſte Hypothekenſchein ſind täglich in der Regiſtratur des Kreisgerichts einzuſehen und Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Krojanke, den 12ten Auguſt 1834. Das Kreisgericht.

Ein Vorwerk von 500 Scheffel Winter-Ausſaat auf 6 oder 12 Jahre zu verpachten, ſo wie ein kleines Vorwerk von 10 Hufen kulmiſch zu Parcellen auf Eigenthum zu verleihen, beide in gutem und zur Hälfte Weizen-Boden nebſt bedeutenden Wieſen und Torfſtechereien, weiſ't Unterzeichneter nach; und ſind die näheren Bedingungen beim Apotheker Herrn Gräber in Tuchel ſo wie beim Kaufmann Herrn Schimmelfennig in Gollub mündlich zu erfragen.

Gollub, den 12ten Oktober 1834.

Der Wirthſchafts-Inſpektor Gödke.

Am 15ten November c. Morgens um 9 Uhr werden in der Wohnung des Rittmeiſters v. Eichmann wegen Abreiſe deſſelben mehrere Möbel, als Tiſche, Spiegel, Sophas, Sekretaire, Bettſtellen, Lampen, Küchengeräthe, Gläſer, Taſſen, Porzellan-Servies, Leichter, Betten, Wagen, Schlitten, Geſchirre u. d. gl. öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Deutſch-Eylau, den 20ſten Oktober 1834.

Daß die Zinſen-Einzahlung mit dem 17ten Dezember c. ihren Anfang nimmt, mit dem 24ſten Dezember c. beendigt ſein muß, wird denen reſp. Aſſociirten des hieſigen Departements, mit Hinweiſung auf die §. §. 275. 298. bis 301. des Landſchafts-Reglements in Erinnerung gebracht.

Mohrungen, den 10ten Oktober 1834.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Chocolade

durch Dampfkraft oder mittelſt Dampf-Maſchinen verfertigt in der Chocoladen-Fabrik des Königl. Hoflieferanten Theodor Hildebrand in Berlin.

Der gute Ruf, welchen die Gewürz- und Geſundheits-Chocoladen meiner Fabrik faſt in ganz Deutſchland gewonnen, hat mich veranlaßt auch in Mewe eine Haupt-Niederlage derſelben zu errichten, welche der Kaufmann Herr L. W. Osmitius daſelbſt zu übernehmen bereit geweſen iſt. Meinem Grundſatz treu nur ein reines unverfälſchtes und von allen fremdartigen Ingredienzien freies Fabrikat zu liefern lege ich, Einem geehrten Publikum, meine Chocoladen, welche nur von den beſten indiſchen Produkten verfertigt ſind, zur geneigten Prüfung vor, hoffend, durch reelle Waare und billige Preiſe mich eines recht beträchtlichen Abſatzes erfreuen zu dürfen. Der Herr L. W. Osmitius iſt bereits mit allen Sorten aufs Vollſtändigſte aſſortirt, verkauft ſolche zu Fabrikpreiſen das Pfund 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 22 und 25 Sgr. und gewährt Käufern bei Parthien dieſelben Vortheile wie ſie die Fabrik zugeſteht worüber mein Preis-Courant den Herr L. W. Osmitius jedermann auf Verlangen gern ertheilen wird näher unterrichtet. Ich bitte nun, auch dieſer Niederlage Vertrauen zu ſchenken und den Herrn L. W. Osmitius mit Aufträgen zu beehren welche derſelbe beſtens auszuführen ſtets bemüht ſein wird.

Berlin, im Auguſt 1834. Theodor Hildebrand,

Hoflieferant Sr. Majeſtät des Königs.

Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 31. Oktober **1834.**

Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Neubau der katholiſchen Kirche in Wermelskirchen.

Des Königs Majeſtät haben der katholiſchen Gemeine zu Wermelskirchen Regierungsbezirks Düſſeldorf zum Neubau ihrer Kirche und eines Pfarrhauſes, wozu es der armen Gemeinde, deren Kirchengebäude und Pfarrgut zur Zeit der Reformation an die Evangeliſchen übergegangen ſind, an Mitteln fehlt, eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem geeigneten Sonntage in ihren Kirchen zu veranlaſſen; und die eingegangenen Beiträge oder die Vakat-Anzeigen bis zum 15. Dezember a. c. ihrem vorgeſetzten Herrn Dekan zu überſenden, welcher letztere ſodann das Empfangene bis zum 1. Januar a. f. an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe abzuführen hat.

Eben ſo haben die Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, desgleichen die Magiſtrate unſeres Verwaltungsbezirks die Haus-Kollekte anzuordnen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Dezember c. an die betreffenden Kreiskaſſen zu ſenden, welche letztere alsdann ebenfalls das Empfangene bis zum 1. Januar a. f. an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe abführen werden.

Marienwerder, den 12. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zu milden Beiträgen für die Abgebrannten in Goldapp.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. brach in der Stadt Goldapp Regierungsbezirks Gumbinnen ein muthmaßlich angelegtes Feuer aus, welches bei heftigem Winde mit reißender Schnelligkeit um ſich griff und in kurzer Zeit 100 Wohnhäuſer, 300 Hintergebäude und Stallungen, 30 Scheunen, mehrere Roßmühlen, die Geſchäfts-Lokale dreier Gerichts-Behörden und des landräthlichen Amts, das Rathhaus und die Schule in Aſche legte; an Rettung war nicht zu denken und 291 Familien haben Obdach und Wohlſtand eingebüßt.

egeben in Marienwerder den 1. November 1834. (50)

Ein ſo großes Unglück muß die Theilnahme jedes Menſchenfreundes und zugleich den Wunſch erwecken, zur Linderung deſſelben nach Kräften beizutragen. Dem Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner unſeres Departements vertrauend fordern wir daher die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter desgleichen die Magiſtrate hiermit auf, ſich der Einſammlung milder Beiträge für die Verunglückten in Goldapp in ihrem Geſchäftsbezirk zu unterziehen und den eingegangenen Betrag binnen 4 Wochen an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe abzuführen, auch uns gleichzeitig vom Erfolge Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 26. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöſete Domainen-Gegenſtände.

Die von der Regierungs-Hauptkaſſe hieſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die, im Jahr 1833 für verkaufte und abgelöſete Domanial-Gegenſtände eingegangenen Kapitalien und Zinſen, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten heute überſandt worden, welche letzteren ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Beſcheinigungen zurückzugeben haben.

Marienwerder, den 7. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die dem Fiskus im Wege der nothwendigen Subhaſtation adjudizirte Bäckermühle nebſt dem Cöllmiſchen Gute Schwarzſchmoll ſoll nach der Wahl der verpachtenden Behörde, je nachdem die Gebote ausfallen, entweder auf drei oder ſechs Jahre verpachtet oder aber veräußert werden.

Zu dieſem Ende iſt den 25. November c. Vormittags um 11 Uhr ein Termin vor dem hieſigen Domainen-Rent-Amte angeſetzt worden, zu welchem Pacht- und Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Die Taxe der Grundſtücke, ſo wie die Licitations-Bedingungen ſowohl für den Fall der Verpachtung, als auch des Verkaufs können bei dem hieſigen Domainen-Rent-Amte eingeſehen werden, und wird in dieſer Beziehung hier nur bemerkt, daß:

1) die Bäckermühle auf .. .. .. 6375 Rthlr. 25 ſgr.
das Gut Schwarzſchmoll auf .. .. 4021 Rthlr. 11 ſgr.
gerichtlich taxirt worden iſt.

2) das Mühlengrundſtück beſteht aus 22 Morgen 166 □Ruthen kulmiſch und befinden ſich auf demſelben an Gebäuden: eine Mahlmühle nebſt maſſivem Wohnhauſe unter einem Dache, eine Schneidemühle, ein Speicher, zwei Ställe, eine Scheune und ein Schweinſtall.

3) das Cöllmiſche Gut Schwarzſchmoll beſteht aus ſechs Hufen kulmiſch, worunter gegen zwei Hufen kulmiſch Wald, und befinden ſich darauf an Gebäuden: ein Wohnhaus, ein zweites Wohnhaus, ein Schaafſtall und eine Scheune.

4) Pachtluſtige haben ſich im Licitations-Termin über ihr Vermögen zur Beſtellung einer Caution von mindeſtens 600 Rthlr. in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen ſogleich auszuweiſen.

Marienwerder, den 17. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Dem Vermeſſungs-Reviſor Nernſt zu Stralſund iſt unter dem 12. Oktober 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein der Harfe ähnliches Saiten-Inſtrument in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet iſt,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 19. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Feldmarken des Adelichen Guts polniſch Lopatken im Kreiſe Graudenz iſt ein neues Vorwerk errichtet, welches mit unſerer Genehmigung den Namen „Braunsrode“ erhalten hat.

Marienwerder, den 22. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. Juni c. ſind als Kreisverordnete und Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde für den Thorner Kreis:

der Gutsbeſitzer Wolff in Gronowo,
der Amtmann König in Brochnowko,
der Erbpachtsgutsbeſitzer Kubyck in Szychowo.
der Einſaße Windmüller in Penſau,
gewählt und von uns beſtätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und bleibt es den Parteien überlaſſen, ſich in den, §. 2. und folgend und §. 35. der allegirten Verordnung beſtimmten Fällen an den Landrath des Kreiſes zu wenden, und deſſen Einwirkung zu erbitten.

Marienwerder, den 18. Oktober 1834.

Königliche General-Kommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Weſtpreußen.

Der am 4. November 1815 vom 4. Infanterie-Regiment als Sekonde-Lieutenant verabſchiedete ehemalige freiwillige Jäger Friedrich Ziemann hat während ſeiner Dienſtzeit und zwar für Auszeichnung in der Schlacht bei Dennewitz das Erbrecht auf das eiſerne Kreutz II. Klaſſe erworben, und iſt jetzt nach No. 40. der Wahlliſte der nächſte Exſpectant auf eine durch Tod erloſchene und dem Regiment anheim gefallene Dekoration.

Da nun der gegenwärtige Aufenthalt des ꝛc. Ziemann unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hierdurch öffentlich aufgefordert, wenn nicht perſönlich, ſo ſchriftlich unter Angabe ſeines gegenwärtigen Aufenthalts und Einreichung des in Händen habenden Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Atteſtes ſich beim Regiment zu melden und event. den Empfang des eiſernen Kreutzes zu gewärtigen.

Danzig, den 13. Oktober 1834.

Königl. Preuß. 4tes Infanterie-Regiment.

Sicherheits-Polizei.

Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt No. 9. pag. 40. vom Königl. Inquiſitoriat zu Thorn ſteckbrieflich verfolgte Albrecht Czwiklinski iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 22. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 41. pag. 273 ſteckbrieflich verfolgte Wehrmann Chriſtian Blum iſt in Garnſee wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 25. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf dem Transporte von hier nach Garnſee iſt der nachſtehend bezeichnete Knecht Franz Bannach, welcher wegen Diebſtahl in Verhaft geweſen und zur Zwangs-Anſtalt nach Graudenz abgeführt werden ſollte, am 17. Oktober c. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das hieſige Königl. Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 17. Oktober 1834.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburts- und letzter Aufenthalts-Ort — Sibſau im Schwetzer Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 19 Jahre, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Naſe — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — ſchwach und blond, Kinn — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — oval, Statur — ſtark. Beſondere Kennzeichen — hat Warzen auf den Händen.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine gelb zeugne Weſte, graue nanquinne Hoſen, ein paar Stiefeln, ein ſchwarzer runder Huth und ein Hemde mit dem Inquiſitoriats-Stempel bezeichnet.

Den 13. Oktober c. ſind aus einem Wohnzimmer des hieſigen Kadetten-Inſtituts

a, eine goldene Repetir-Uhr zweigehäuſig, das äußere Gehäuſe von Schildplatt, mit einem Datum-Zeiger, weißen emailirten Zifferblatt und kleinen arabiſchen Ziffern, von der Kehrſeite aufzuziehn, mit einem gewöhnlichen meſſingnen Uhrſchlüſſel und

b, eine eingehäuſige Cilinder-Uhr mit ſilbernem Zifferblatt und römiſchen Ziffern, von der Rückſeite aufzuziehn, mit einer ¼ Elle langen goldenen Kette, von ungleichen Gliedern nebſt einem goldnen Uhrſchlüſſel in der

Form eines gewöhnlichen Stubenſchlüſſels, und einem Berloquen beſte-
hend aus einem ovalen platten und von der einen Seite kantig geſchlif-
fenen ſich um eine Axe drehenden Amethiſt und

ic, eine braune Haarſchnur von 1 Elle Länge davon vier Theile durch run-
de platte goldne Beſchläge zuſammen gehalten werden

geſtohlen worden.

Der Verdacht dieſes Diebſtahls trifft auf einen wandernden Handlungs-
diener deſſen Name nicht ermittelt werden konnte.

Derſelbe war von ſchlanker Statur, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, von bla-
ßer Geſichtsfarbe und mit einem dunkelblauen oder ſchwarzen Leibrock, einem
paar weißgrauen und zur Seite mit einem ſchwarzen Streifen verſehenen Bein-
kleidern und einem ziemlich hohen ſchwarzen Huth bekleidet, auch trug derſelbe
ein kleines weißes Paquet unter dem Arme.

Alle Civil- und Militair-Behörden erſuchen wir dienſtergebenſt auf die
geſtohlnen Sachen ſo wie auf den muthmaßlichen Dieb zu vigiliren und ihn im
Betretungsfalle an uns per Transport abzuſenden.

Culm, den 20. Oktober 1834.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Jerſchke erledigte katholiſche Pfarr-
ſtelle zu Hammerſtein iſt durch den Kommendarius Gärlich wieder beſetzt
worden.

Der Förſter Freudenhammer zu Dobrau Reviers Bülowsheide iſt vom
1. Dezember 1834 in den Ruheſtand verſetzt, und die durch deſſen Abgang
erledigte Förſterſtelle dem bisherigen Waldwarth Bruske zu Oſtrowo Reviers
Jammy definitiv konferirt worden.

Die erledigte Grenz-Aufſeher-Stelle zu Mlyniec im Haupt-Zoll-Amtsbe-
zirk Thorn iſt dem vormaligen Unteroffizier von der 5ten Artillerie-Brigade
Carl Friedrich Altmann interimiſtiſch verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ten Oktober 1834.

Die zu dem Königlichen Domainen-Amte Subkau gehörigen Fünf Mühlbanzer Mieths-Wieſen, als:

1) die Kavel-Wieſe von . .	45	Morgen	7	□Ruthen	preuß.	Maaß,
2) der 2te Keil von	33	—	173	—	—	—
3) der 3te Keil von	26	—	73	—	—	—
4) der Mahliner-Keil von .	44	—	25	—	—	—
5) die Rambielska Wieſe . .	36	—	106	—	—	—

ſollen nach den vom Königlichen hohen Finanz-Miniſterio feſtgeſtellten Bedingungen vom 1ſten Januar 1835 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder mit, oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinſes verkauft werden.

Es iſt hiezu ein Lizitations-Termin auf den 28ſten November d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geſchäfts-Lokale des Königlichen Domainen-Amts Subkau zu Dirſchau vor dem Amts-Verweſer Herrn Thiele angeſetzt, und werden Kaufluſtige, den die Erwerbung von Domainen-Grundſtücken geſetzlich nachgegeben iſt, und die ſich in dem Termine als zahlungsfähig vollſtändig nachweiſen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu ſteigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die feſtgeſtellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden ſollten, werden die Wieſen einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1ſten Januar 1835 ab, ausgeboten werden.

Die Bedingungen ſowohl für den Verkaufs- als Verzeitverpachtungsfall, ſowie der Vermeſſungs-Plan, können in dem Amts-Geſchäfts-Lokale zu Dirſchau eingeſehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbsluſtigen ab, ſich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verſchaffen.

Danzig, den 15ten Oktober 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Die im Pillkallenſchen Kreiſe des Regierungs-Bezirks Gumbinnen belegene Königliche Domaine Ußpiaunen ſoll anderweit auf 12 Jahre vom 1ſten Juni

1834 ab, bis dahin 1846 verpachtet werden, da das für dieſen Zeitraum errichtet geweſene Pachtverhältniß, wegen Unvermögens des Pächters zur Erfüllung hat wieder aufgehoben werden müſſen.

Die zu verpachtenden Gegenſtände beſtehen:

1) in dem Vorwerk Uſzpiaunen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 1084 Morgen 105 Ruth. Acker, 279 Morg. 103 Ruth. jährliche Wieſen, 245 Morg. 61 Ruth. Feldwieſen, 223 Morg. 2 Ruth. Hütung, 8 Morg. 161 Ruth. Obſt- und Gekôchsgarten und 54 Morg. 105 Ruth. Hof- und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Wege und Unland, zuſammen 1895 Morg. 177 Ruth. preuß.

2) in dem Vorwerk Lobinnen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 320 Morg. 135 Ruth. Acker, 45 Morg. 127 Ruth. jährliche Wieſen, 41 Morg. 84 Ruth. Feldwieſen, 5 Morg. 116 Ruth. Hüthung, 6 Morg. 94 Ruth. Obſt- und Gekôchsgarten, und 17 Morg. 87 Ruth. Hof- und Bauſtellen, zuſammen 437 Morg. 103 Ruth. preuß.

Der zu dieſer Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin ſteht auf den vierzehnten November dieſes Jahres Nachmittag um 3 Uhr in dem Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, und werden Pachtbewerber, welche die gehörige Sicherheit nachweiſen können, dazu hierdurch eingeladen. Der Pächter muß die Koſten und Vorſchüſſe der ſeit 1ſten Juni d. J. ſtattgehabten Adminiſtration gegen Ueberlaſſung der diesjährigen Erndte, und der in der Adminiſtration angeſchafften Inventarienſtücke, übernehmen, auch eine Kaution von Eintauſend Thalern in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellen. Die übrigen Pachtbedingungen können in der hieſigen Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden, auch ſteht es jedem Pachtbewerber frei, die Vorwerke zu beſehen. Der Zuſchlag der Pacht kann nach Umſtänden ſofort, und die Uebergabe unverzüglich darauf erfolgen.

Gumbinnen, den 20ſten September 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Hafer- und Stroh-Ankauf.

Guten Hafer und Roggen-Richtſtroh kauft das Königliche Landgeſtüt zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22ſten Oktober 1834.

Der Königliche Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 44.

Marienwerder, den 31ten Oktober 1834.

Die Benutzung der niedern Jagd auf den zum Königlichen Forſt-Revier Lindenberg gehörigen Feldmarken Lichtenhagen, Damnitz, Moſſin, Steinborn und Firchau wird mit Ende Dezember d. J. pachtlos, und ſoll von da ab, wiederum auf 3 bis 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 12ten November d. J. Nachmittags 2 Uhr in Schlochau im Gaſthofe „zum Komtur“ anberaumt iſt, in welchem Pachtluſtige ihre Gebote abgeben wollen.

Lindenberg, den 13ten Oktober 1834.

Königliche Oberförſterei.

Es ſollen auf höhern Befehl im hieſigen Königl. Forſt-Revier folgende Kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden.

Namen der Forſtbeläufe aus denen die Hölzer entnommen werden ſollen	Stark-Bauholz 36—40' lang 10—12" im Zopf	Mittel-Bauholz 36' lang 7—8" im Zopf	Klein-Bauholz 36' lang 5—6" im Zopf	Summa
1. Kalluga	50	200	200	450
2. Jaikowo	—	200	100	300
3. Tyllitz	—	100	100	200
4. Dachsberg	100	200	200	500
Summa	150	700	600	1450

Zu dieſem Zwecke iſt auf den 25ſten November c. ein Lizitations-Termin im hieſigen Forſthauſe angeſetzt worden, welches mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hölzer aus den Forſtbeläufen Kalluga, Jaikowo und Tyllitz, wegen der Nähe des Drewenz-Fluſſes ſich beſonders zur Verflößung eignen, und daß die Belaufs-Forſtbeamten angewieſen ſind, die Schläge, worin die zu veräußernden Bauhölzer ſtehen, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und wird hier nur beſonders angeführt, daß der Käufer zur Sicherſtellung ſeines Gebotes ¼ der Kaufſumme ſogleich baar deponiren muß.

Lonkorß, den 22ſten Oktober 1834.

Der Königliche Oberförſter Caukon.

Zum Verkauf von Bau- Nuß- und Brennholz, ſind für die Monate November und Dezember 1834 für das Forſt-Revier Gorzno, folgende Termine angeſetzt worden.

	Benennung der Beläufe	November Datum	Dezember Datum	Beſtimmung der Verſammlungs-Oerter
1.	Gorzno	7ten	1ſten	Förſter-Etabliſſement Gorzno,
2	Klonowo	8 ꝛ	6 ꝛ	dito dito Klonowo,
3.	Koſtkowo	10 ꝛ	8 ꝛ	dito dito Koſtkowo,
4.	Buczkowo	13 ꝛ	13 ꝛ	Forſthaus Ruda,
5.	Traczyßk	14 ꝛ	18 ꝛ	Förſter-Etabliſſement Traczyßk,
6.	Neuhoff	15 ꝛ	20 ꝛ	Krug zu Jamielnik,
7.	Brinsk	17 ꝛ	22 ꝛ	auf der Lautenburger Straße am rothen Kreuz.

Forſthaus Ruda, den 13ten Oktober 1834.

Der Königliche Oberförſter Schmidt.

Auf den Antrag der Gläubiger des Jacob v. Zabinski iſt der demſelben zugehörige im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts im Stargardiſchen Kreiſe belegene Ritterguts-Antheil Goſtomie Nro. 77. Littr. L, welcher im vorigen Jahre auf 1259 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt und von welchem die Taxe ſo wie der neueſte Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, zur Subhaſtation geſtellt und der in Folge des Geſetzes vom 4ten März c. ein für allemal anzuberaumende Bietungstermin auf den 4ten Dezember d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schulze im hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden.

Zu dieſem Termine werden die Erben folgender im Hypothekenbuche von Goſtomie eingetragene Gläubiger:

1) des Unterförſters Friedrich Fiſcher in Goſtomie,
2) der Catharine geb. Skerka verehelichte v. Wenſierska zu Goſtomie,
3) der Joſeph v. Grabowski zu Glauczewitze,

oder wer ſonſt in die Rechte dieſer Erblaſſer getreten iſt zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Der Nachlaß des Einſaaßen Peter Thieß, beſtehend aus Mobilien, Hausrath, Wäſche, Betten, Kleidern, Wagen, Schlitten, Geſchirren, Ackergeräth, 3 Kühen, 2 Pferden, mehreren Schweinen, eine Quantität Heu, Taback, Kartoffeln, auch Getreide, ſoll im Termine den 7ten November c. um 9 Uhr Morgens, in dem Sterbehauſe zu Rundewieſe, im Wege einer Auktion, gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Marienwerder, den 26ſten Oktober 1834.

Adelich Patrimonialgericht Rundewieſe.

Ein dreijähriges Füllen, (Stachelfuchs-Wallach) 4 Fuß 10 Zoll groß, mit 4 weißen Füßen, einer Bleß, iſt in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. Mts. dem Poſthalter Herrn Heyer hierſelbſt, von der Weide auf den ſogenannten Rohrbunkswieſen in Schwanenland geſtohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieſes Pferdes gewarnt und zugleich erſucht, den Dieb im Betretungsfall zu arretiren, ihm das Pferd abzunehmen, und ſolches gegen Erſtattung aller Futterungs- und ſonſtigen Koſten an den ꝛc. Heyer hierſelbſt abzuliefern.

Marienwerder, den 22ſten Oktober 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Das zu Scholaſſen sub Nro. 2. belegene, dem Johann Ukrzewski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 416 Rthlr. 25 ſgr. 4 pf. gewürdigte Grundſtück von 39 Morgen 183 □Ruthen kulmiſch, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 14ten Februar k. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Rehden sub Nro. 129. belegene dem Zimmermeiſter Gottlieb Sieg gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 1089 Rthlr. 5 ſgr. 6 pf. gewürdigte Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Gaſtſtall und einer Scheune wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 4ten Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zu Rehden belegenen zur Gerichts-Aſſeſſor Kanikowskiſchen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke, als:

1) das Grundſtück Nro. 51., beſtehend aus einem Wohnhauſe, Hofraum und Garten, gerichtlich taxirt auf 260 Rthlr. 18 ſgr.,
2) das Grundſtück Nro. 50., beſtehend aus einem Bauplatze, gerichtlich abgeſchätzt auf 30 Rthlr.,
3) die 3 verbundenen ehemals Rodeckiſchen Gärten vor dem Thorner Thor gerichtlich abgeſchätzt auf 121 Rthlr. 10 ſgr.,
4) der ehemalige Herbertſche Garten am deutſchen Kirchhofe, gerichtlich taxirt auf 46 Rthlr.,
5) der ehemalige Goldbeckſche Garten am deutſchen Kirchhofe, gerichtlich taxirt auf 16 Rthlr. 20 ſgr.,
6) der Garten am Graudenzer Thore, werthlos durch den darauf haftenden Kanon,

7) der ehemalige Wittkowskiſche Garten vor dem Thorner Thore, gerichtlich abgeſchätzt auf 33 Rthlr. 10 ſgr.,

werden hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 2ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe der Grundſtücke, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termin werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 16ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers ſoll das sub Nro. 7. und 8. hieſelbſt belegene bisher als Gaſthaus benutzte Gehöft, beſtehend aus einem Hauptgebäude, einem Neben- einem Hinter- und einem Stallgebäude, welches auf 2999 Rthlr. 11 ſgr. $\frac{1}{10}$ pf. abgeſchätzt iſt, in termino den 3ten Dezember c. Nachmittag 3 Uhr hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein können im hieſigen Gerichtslokale eingeſehen werden. Konitz, den 1ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das adeliche Gut Koprowice zwei Meilen von Schlochau und zwei Meilen von Hammerſtein ſoll mit circa 100 Scheffel Roggen Ausſaat ſo wie einigem lebendigen und Wirthſchafts-Inventario im herrſchaftlichen Hofe daſelbſt in termino den 13ten November c. Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden auf die Zeit vom Johanni d. J. bis dahin 1841 verpachtet werden. Der Pacht-Liebhaber hat eine Kaution von 150 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren nach dem Courſe im Bietungstermine zu beſtellen und kann das Gut mit den vorhandenen Beſtänden, ſogleich übergeben werden.

Konitz, den 13ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſche Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Die Eigenthümer der in unſerm Depoſitorio befindlichen Tietzſchen Konkursmaſſe, oder deren Erben benachrichtigen wir, daß wenn ſie den Beſtand von 43 Rthlr. nicht binnen 4 Wochen abfordern, ſolcher zur allgemeinen Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe abgeliefert werden ſoll.

Konitz, den 18ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Hartowic Domainen-Rent-Amts Neumark belegene aus ¼ Hufe kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende auf 45 Rthlr. abgeſchätzte, den Michael und Catharina Leimannſchen Eheleuten zugehörige Immediat-Bauergrundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Bietungstermin ſteht auf den 28ſten Januar 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Zugleich werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dieſem Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Königl. Domainen-Rent-Amts hieſelbſt, iſt das der Wittwe Maria Werner geborne Tölk zugehörige, in Fiedlitz belegene, aus 1 Morgen 8 □Ruthen beſtehende Grundſtück, welches auf 2 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigt, wegen rückſtändiger Abgaben zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 2ten Dezember c. im hieſigen Gerichts-Lokale an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Neuenburg, den 25. Septbr. 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der dem Gottfried Halff gehörigen Erbpachtsgerechtigkeit an das zu Drogoslaw bei Bankau belegene aus 3 Morgen kulmiſch beſtehende Grundſtück, deſſen Koſten den Ertrag nach der gerichtlichen Taxe um 4 Rthlr. 4 ſgr. 10 pf. jährlich überſteigen, wogegen die Gebäude nebſt Garten auf 40 Rthlr. 9 ſgr. abgeſchätzt ſind, ſteht ein Termin auf den 10ten Januar a. f. in Bankau an. Da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen und

werden die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Neuenburg, den 9ten September 1834.

Adl. Patrimonialgericht von Bankau.

Zum Verkaufe der, der Wittwe Kurzhals, Carolina gebornen Süß gehörigen Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu Drogoslaw bei Bankau belegene, aus 3 Morgen beſtehende Grundſtück deſſen Koſten den Ertrag nach der gerichtlichen Taxe um 1 Rthlr. 6 pf. jährlich überſteigen, wogegen die Gebäude nebſt Garten auf 28 Rthlr. 26 ſgr. abgeſchätzt ſind, ſteht ein Termin auf den 10. Januar a. f. in Bankau an. Da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen und werden die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Neuenburg, den 29ſten September 1834.

Adl. Patrimonialgericht von Bankau.

Zum Verkauf von 150 abgepfändeten Schaafen iſt ein Termin auf den 11ſten November c. Vormittags 11 Uhr in Montig angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Deutſch-Eylau, den 12ten Oktober 1834.

Patrimonialgericht Montig.

Der von uns, dem Handelsmann Itzig Hirſch von hier, unterm 16ten Auguſt c. unter Nro. 159. zur Reiſe nach Graudenz ausgeſtellte Paß nebſt Gewerbecertifikat ꝛc., in einer Brieftaſche befindlich, ſind auf der Reiſe demſelben zwiſchen Schwetz und Niewiczin verloren gegangen, was wir hiermit zu Verhütung von Mißbrauch, zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Fordon, den 24ſten Oktober 1834. Der Magiſtrat.

Auktions-Veränderung in Deutſch-Eylau.

Eingetretener Umſtände wegen, kann die auf den 15ten November c. in der Wohnung des Rittmeiſters v. Eichmann angeſetzte Auktion erſt Montag den 17ten November c. Morgens 8 Uhr ohnfehlbar ſtattfinden.

Der Mühlenbeſitzer Schnakenburg in Dorf Schwetz hat die Abſicht einen gänzlichen Umbau ſeiner an der Lutrine gelegenen baufälligen Waſſermühle und

die Hinzufügung einer Oelmühle, mit dem Triebwerk der Mahlmühle vereint, vorzunehmen. Nach Vorſchrift des Edicts vom 28ſten Oktober 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann, der durch die beabſichtigte Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen a dato ſowohl bei Unterzeichnetem als auch bei dem Bauherrn einzulegen. Graudenz den 16ten Oktober 1834.

Der Landrath.

In meinen Gütern iſt die Schaafmeiſter-Stelle durch eingetretenen Todesfall erledigt. Zur Erlangung dieſer Stelle können ſich bei mir qualificirende Leute entweder perſönlich oder in portofreien Briefen, mit guten Zeugniſſen verſehen, melden.

Graudenz, den 21ſten Oktober 1834.

v. Schönborn, Gutsbeſitzer.

Ein adliches Landgut im hieſigen Kreiſe von 300 Scheffel Winterausſaat (größtentheils Weizen), im guten Stande, iſt aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man auf frankirte Briefe bei H. Stock in Graudenz.

Montag den 17ten November c. Vormittags von 9 Uhr ab, werden in dem Fuchsſpeicher 600 Stein Laagen-Hanf, 150 Stein Rhein-Hanf, 150 Stein Streimel-Hanf, 300 Stein Heede, 6 Dutzend neue Polſterſtühle, 200 Stück Getreideſäcke, 1 großer Waagebalken nebſt Schaalen und Gewichte, 1 großer Frachtſchlitten, einige Comtoirpulte und Stühle, und verſchiedene Speicher-Utenſilien, worunter 2 Windharfen, 2 Handharfen, gegen baare Bezahlung verauktionirt werden. Elbing, den 25ſten Oktober 1834.

Joh. F. Silber.

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 7. November **1834.**

Die Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für die Militair-Geiſtlichen betreffend.

Von dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio mittelſt Erlaſſes vom 9. d. M. die Anſicht ausgeſprochen, daß die Ertheilung der nach §. 431. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen, für die Militair-Geiſtlichen am zweckmäßigſten dem Militair-Ober-Prediger zu übertragen ſei.

Dieſes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 23. Oktober 1834.

Für den Ober-Präſidenten. Dohna-Wundlacken.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner des adlichen Guts Jaſtrzembie zur evangeliſchen Kirche zu Bukowiec Kreis Schwetz.

Da nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 240. 260. 265. und 294. jeder Einwohner des Staats einer Kirche ſeiner Religionsparthei ſich feſt und beſtimmt anſchließen ſoll, die evangeliſchen Bewohner des Guts Jaſtrzembie aber noch zu keiner Kirche eingepfarrt ſind, der Beſitzer erwähnten Guts auch ungeachtet der ihm nach Lage der Akten gehörig behändigten Vorladung ſich darüber nicht erklärt hat, zu welcher Kirche er ſich zu halten beabſichtiget, ſo wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiedurch nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Zu der evangeliſchen Kirche in Bukowiec ſind von jetzt ab, ſämmtliche evangeliſche Bewohner von Jaſtrzembie als feſt dahin eingepfarrt anzunehmen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer von Bukowiec tritt zu den Neueingepfarrten in die geſetzlichen Verhältniſſe eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines ſolchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der beſtehenden Stoltaxe. Gegenſeitig iſt aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelſorgers gegen dieſe eingepfarrte Ortſchaft zu übernehmen.

§. 3.

In Rückſicht aller nach dinglichem Recht an die katholiſchen Kirchen und Pfarreien auch von den evangeliſchen Beſitzern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen der evangeliſche Pfarrer von Bukowiec.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den geſetzlichen Vorſchriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangeliſchen Kirchſpiels Bukowiec erhält kein Recht auf Entſchädigung wenn künftig die inkorporirte Gemeinde ſich mit Genehmigung der Obrigkeit von dieſem Pfarrverbande trennen ſollte, um eine eigene Kirchen-Anſtalt zu gründen.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher beſtandenen Verfaſſung und den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 24. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf dem Erbpachts-Vorwerke Ober-Rehhoff im Amte Stuhm, ſind

1) am 22. v. M. Morgens um 3 Uhr die Wirthſchafts-Gebäude, beſtehend aus einer Scheune, einem Pferdeſtall, Speicher nebſt Anbau, Rinder-Vieh- und Schweineſtall,

2) wenige Tage darauf, und zwar am 28. ej. Abends um 7 Uhr, das Wohn- und Wirthſchaftshaus,

ein Raub der Flammen geworden, und es iſt dieſer letzte Brand nun bereits der vierte, welcher ſeit dem 9. Juni v. J. den Herrn Medizinal-Rath Dr. Burckhardt auf den beiden ihm zugehörigen Vorwerken Straſzewo und Ober-Rehhoff betroffen hat.

Wenn gleich es bisher nicht hat gelingen wollen, durch die über die Entſtehungs-Art eines jeden dieſer Brände geführte polizeiliche Unterſuchung, den Urhebern derſelben auf die Spur zu kommen, ſo iſt es doch im hohen Grade wahrſcheinlich, daß die ſo oft ſich wiederholenden Feuer nicht etwa blos durch Zufall oder Fahrläßigkeit entſtanden, ſondern daß ſie vielmehr von ruchloſer Hand angelegt worden ſind.

Da die Sorge für die Sicherheit des Eigenthums es dringend wünſchenswerth macht, daß der boshafte Brandſtifter ermittelt und zur verdienten Strafe gezogen werde, ſo verſprechen wir demjenigen, welcher den oder die

vorſätzlichen Urheber auch nur eines der ſeit dem 9. Juni pr. auf den Vorwerken Straßewo A. und Ober-Rehhoff Statt gefundenen Brände entdeckt und dergeſtalt zu bezeichnen weiß, daß die gerichtliche Verurtheilung darauf erfolgt, hiedurch „eine Belohnung von Einhundert Thaler.“

Marienwerder, den 1. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Modifikation der Verordnung vom 21. Juli 1827 wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleiſe.

Im Auftrage des Königl. Oberpräſidii bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8. v. M. ſolche Fuhrwerke, welche ihrer ausſchließlichen Beſtimmung nach nur im Bereiche ſtädtſcher gepflaſterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Waſſerkufen, Feuerſpritzen und Leichenwagen, von der Vorſchrift der Verordnung vom 21. Juli 1827 wegen gleicher Wagen- und Schlittengeleiſe auszuſchließen geruht haben.

Die Lokal-Polizei-Behörden haben ſich mithin hiernach zu achten.

Marienwerder, den 24. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für die aus der General-Wittwen-Kaſſe Penſion ziehenden Wittwen.

Um die Ausſtellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwen-Kaſſe gezahlt werdenden Penſionen zu erleichtern, iſt die Einrichtung getroffen worden, daß dieſe Quittungen nebſt den dazu erforderlichen Atteſten, vom nächſten Zahlungstermine 1. April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgeſtellt werden, worin nur die verſchiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, ſich baldigſt unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kaſſe oder dem Kommiſſarius, wo ſie ihre Penſion erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen oder auf ſchriftliche Geſuche ſchicken zu laſſen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausſtellung die auf der Rückſeite des Blanquets befindliche Anweiſung genau zu beachten, insbeſondere nicht zu überſehen, daß, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königlichen hohen Finanz-Miniſterii, das den Quittungen umzuſchlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Penſion zu jeder halbjährlichen Quittung, ſondern nach dem ganzjährigen Penſions-Betrage nur zu den für den April-Termin jedes Jahres auszuſtellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem Oktober-Termine kein Stem-

pelpapier anzuwenden iſt. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Penſions-Quittung in natura kaſſirt beigefügt, oder der Betrag deſſelben bei Erhebung der Penſion baar eingezahlt werden, doch iſt das Letztere vorzuziehen. Berlin, den 17. Oktober 1834.

General-Direktion der Königlichen Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Bredow. Graf von der Schulenburg.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konſulate zu Warſchau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polniſchen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1., 2. und 3. d. M. ſtattgehabten Ziehung im zweiten Semeſter d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polniſchem klingenden Kourant ausgelöſ't werden ſollen, wird der Herr Oberlandes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feſt-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derſelbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichniſſe aufgeführt ſind.

Königsberg, den 25. Oktober 1834.

Der Chef-Präſident des Königl. Oberlandes-Gerichts.

(gez.) Zander.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

Zur Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio iſt der nächſte Termin auf den 8. Januar k. J. angeſetzt, und werden die Meldungen dazu unter Beifügung der erforderlichen Zeugniſſe, in der erſten Hälfte des Monats November d. J. erwartet.

Die Bekanntmachung der übrigen Prüfungs-Termine im künftigen Jahre wird ſpäter erfolgen.

Dieſes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Kandidaten, welche ſich gemeldet haben, aber zu dem geſetzten Termine nicht einfinden können, dieſes zwar anzuzeigen, zu einem neuen Termin aber ſich zu gehöriger Zeit abermals zu melden, und unter allen Umſtänden neue Aufgaben zu erwarten haben, weil die Uebertragung der zu einem frühern Termin empfangenen Aufgaben unter keiner Bedingung geſtattet wird.

Königsberg, den 15. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten November 1834.

Es ſoll das dem Domainen-Fiskus wegen Abgaben-Rückſtände adjudicirte, zur Hauptmann v. Ingerslebenſchen Konkursmaſſe gehörig geweſene, auf Amtsgrund bei Gollub belegene Erbpachts-Kruggrundſtück Gollub 2., beſtehend aus dem Kruggebäude nebſt Gaſtſtall und 17 Morgen 252 □Ruthen kulmiſch oder 40 Morgen 69 □Ruthen magdeburgiſch Land, an den Meiſtbietenden zum vollen und unumſchränkten Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 10ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Local des Domainen-Rent-Amts zu Gollub vor dem Domainen-Rent-Beamten Cartheuſer anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 21ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die zu dem Königlichen Domainen-Amte Subkau gehörigen Fünf Mühlbanzer Mieths-Wieſen, als:

1) die Kavel-Wieſe von . .	45	Morgen	7	□Ruthen	preuß.	Maaß,
2) der 2te Keil von	33	—	173	—	—	—
3) der 3te Keil von	26	—	73	—	—	—
4) der Mahliner-Keil von .	44	—	25	—	—	—
5) die Rambielska Wieſe . .	36	—	106	—	—	—

ſollen nach den vom Königlichen hohen Finanz-Miniſterio feſtgeſtellten Bedingungen vom 1ſten Januar 1835 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder mit, oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinſes verkauft werden.

Es iſt hiezu ein Lizitations-Termin auf den 28ſten November d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geſchäfts-Lokale des Königlichen Domainen-Amts Subkau zu Dirſchau vor dem Amts-Verweſer Herrn Thiele angeſetzt, und werden Kaufluſtige, den die Erwerbung von Domainen-Grundſtücken geſetzlich nachgegeben iſt, und die ſich in dem Termine als zahlungsfähig

vollſtändig nachweiſen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu ſteigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die feſtgeſtellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden ſollten, werden die Wieſen einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1ſten Januar 1835 ab, ausgeboten werden.

Die Bedingungen ſowohl für den Verkaufs- als Verzeitverpachtungsfall, ſo wie der Vermeſſungs-Plan, können in dem Amts-Geſchäfts-Lokale zu Dirſchau eingeſehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbsluſtigen ab, ſich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verſchaffen.

Danzig, den 15ten Oktober 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

In Folge höherer Beſtimmung ſoll der Bedarf an
1500 bis 2000 Klafter fichtenes Brennholz,
3000 bis 4000 Pfund Talglichte,
1200 bis 1500 Pfund raffinirtes Hanf- und Rüböl,
9 bis 10 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
60 bis 70 Schock Roggen-Richtſtroh,
5 bis 6 Rieß Schreibpapier,
5 bis 6 Schock Federpoſen,
10 Stof ſchwarze Dinte,
für die Garniſon-Anſtalten hierſelbſt auf den einjährigen Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1835 in Lieferung gegeben werden.

Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung iſt ein Termin auf den 28ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen betreffend dieſe Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden ſollen; jedoch auch ſchon vorher im gedachten Lokale eingeſehen werden können. Der Zuſchlag der abgegebenen Gebote bleibt von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Corps abhängig.

Feſtung Graudenz, den 1ſten November 1834.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Dem früher in Kalmuſen bei Garnſee geweſenen erblindeten Einlieger Michael Trödler iſt vom 1ſten Juni c. eine monatliche Unterſtützung von 1 Rthlr. höhern Orts bewilligt, um die er ſich häufig und ſehr dringend beworben, ſeit längerer Zeit aber garnicht bekümmert, auch noch garnichts darauf abgehoben hat.

Da der Trödler ſich von Kalmuſen entfernt hat, ohne anzugeben, wohin? ſo erſuche ich ſämmtliche reſp. Ortsvorſtände, mir zu ſeiner Ausmittelung gefälligſt behülflich zu ſein, oder wenn er irgend wo mit dem Tode abgegangen ſein ſollte, mir davon eine baldige Anzeige zugehen zu laſſen.

Graudenz, den 18ten Oktober 1834.

Der Landrath.

Die bisher dem Tuchmachergewerk in Schwetz in Zeitemphiteuſis verliehene und mit dem 1ſten Januar 1835 wieder ein volles Eigenthum des Fiskus werdende Walkmühle am Schwarzwaſſer in Przechowo, ſoll nach höherer Beſtimmung im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1ſten Januar 1835 ab zum vollen, jedoch mit einem jährlichen Domainen-Zinſe von 8 Rthlr. und der geſetzlichen Grundſteuer belaſteten Eigenthum, veräußert werden.

Der Bietungstermin ſteht auf den 1ſten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale hieſelbſt an, zu welchem Kaufluſtige, welche eine baare Kaution von 100 Rthlr. zu beſtellen haben, hiemit eingeladen werden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher hier eingeſehen werden.

Schwetz, den 20ſten Oktober 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zur ferneren Verpachtung der mit Ende Dezember dieſes Jahres pachtlos werdenden Bernſteingräberei-Nutzung ſteht auf den 27ſten November d. J. Vormittags 10 Uhr ein anderweiter Bietungstermin, weil am 23ſten d. M. kein annehmliches Gebot erfolgte, in der Wohnung des unterzeichneten Oberförſters an, und werden hiezu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bekanntmachung der Verpachtungs-Bedingungen im Termine geſchehen ſoll.

Zanderbrück, den 24ſten Oktober 1834.

Der Königliche Oberförſter Metze.

Die im Schwetzſchen Kreiſe belegenen freien Allodial-Rittergüter Grawoniec Nro. 47. und Wienskowo Nro. 184. Littr. B. zuſammen auf 10746 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. abgeſchätzt, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 14ten Juni, den 13ten September und den 13ten Dezember a. c. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das der verwittweten Amtmann Anne Eliſabeth Kittel geb. Haniſch gehörende im Kulmſchen Kreiſe belegene, nach landſchaftlichen Prinzipien auf 13030 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Rittergut Jeleniec Nro. 25. (früher Nro. 62.) iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den **15ten Dezember** c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lepſius hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die dem Grafen Arnold v. Skorzewski gehörigen im Stuhmſchen Kreiſe gelegenen Gutsantheile

1) Lichtfelde Nro. 35. Littr. B. landſchaftlich auf 20581 Rthlr. 27 ſgr. 9 pf. taxirt,
2) Lichtfelde Nro. 35. Littr. C. landſchaftlich auf 17966 Rthlr. 19 ſgr. 5 pf. taxirt und
3) Güldenfelde Nro. 19. Littr. A. landſchaftlich auf 13132 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. taxirt

von denen jeder Gutsantheil beſonders ausgeboten werden ſoll, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 4ten März 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen; etwanige beſondere Kaufbedingungen ſollen in dem obigen Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Das im Graudenzer Kreiſe gelegene adliche Gut Hansguth Nro. 16 früher Nro. 56. welches nach landſchaftlichen Principien auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll in Folge Antrages auf Fortſetzung der Subhaſtation Behufs der Auseinanderſetzung in dem auf den **13ten Dezember** c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert im Lokal des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts angeſetzten Bietungstermin an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Hierbei wird bemerkt, daß das letzte Gebot 6060 Rthlr. beträgt, und daß die Taxe, der neuſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 12ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die dem Gottlieb Ziehlke am 29ſten Oktober pr. adjudizirten, früher dem Einſaaßen Lorenz Götz zugehörigen Grundſtücke zu Klein-Grabau Nro. 1. von 1 Hufe 28 Morgen 170 □Ruthen und Nro. 3. von 1 Hufe 16 Morgen 125 □Ruthen kulmiſch, von denen erſteres auf 3600 Rthlr. 1 ſgr. 1⅓ pf. und letzteres auf 1653 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. taxirt worden, ſind zur Reſubhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 25ſten April 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Erbpächter Friedrich Stutzke gehörige, in Kurzebrack sub Nro. 41. belegene und aus 2 Kathen und einem Morgen Land beſtehende Grundſtück, welches gerichtlich auf 84 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 6ten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 15ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Xaver Mönchſchen Erben zugehörige, zu Weishoff sub Nro. 3. der Hypotheken-Regiſtratur belegene Grundſtück, welches aus 24 Morgen 105 □Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht und auf 1215 Rthlr. 23 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und der peremtoriſche Bietungstermin iſt auf den 15ten Januar f. vor dem Herrn Land- und Stadt-

gerichts-Aſſeſſor Bock Vormittags 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und der Hypothekenſchein ſind täglich während der Dienſtſtunden in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen ſollen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Profeſſor George Friedrich Eduard Bobrick zu Zürch, als Bruder ſeiner verſchollenen Schweſter Caroline Philippine Bobrick wird die letztere, für welche im hieſigen Gerichts-Depoſitorio ein Erbtheil von 202 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. ſich befindet, ſo wie ihre etwanigen unbekannten Erben, Behufs der Todeserklärung der erſteren und Präkluſion der letzteren aufgefordert, ſich innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den erſten April 1835 vor unſerm Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Franzius auf dem Stadtgerichtshauſe dazu anberaumten Termine in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen die hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Zacharias, Völtz und Mathias vorgeſchlagen werden, mit ihren Anſprüchen zu melden, und dieſelben nachzuweiſen, widrigenfalls die Caroline Philippine Bobrick für todt erkläret und die Erben präkludirt, und die Verlaſſenſchaft an den genannten Bruder der Caroline Philippine Bobrick ausgeantwortet werden wird, ſo daß diejenigen Prätendenten welche ſich nach erfolgter Präkluſion noch melden ſollten, alle von Seiten des Inhabers der Nachlaßſumme vorgenommenen Verfügungen anerkennen, und übernehmen müſſen, von ihm weder Rechnungslegung noch Erſatz der erhobenen Nutzungen fordern dürfen; ſondern ſich lediglich mit dem was noch vom Nachlaſſe vorhanden iſt, begnügen müſſen.

Danzig am 16ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Siemonie sub Nro. 16. belegene, zu emphyteutiſchen Rechten beſeſſene und den Stanislaus Wisniewskiſchen Erben gehörige Grundſtück von Einer Hufe kulmiſch, mehr oder minder, iſt zur nothwendigen Subhaſtation theilungshalber geſtellt. Die Taxe, welche täglich nebſt dem neuſten Hypothekenatteſte in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, beträgt 241 Rthl. und ſteht der Bietungstermin auf den 30ſten Januar 1835 Vormittags

10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Lemke an, zu welchem Kaufluſtige vorgeladen werden. In dieſem Termine wird zugleich bekannt gemacht werden, welches Inventar mit veräußert wird.

Thorn, den 3ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Dragaß sub No. 1. belegene, dem Claas Franz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 2010 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. gewürdigte experirte emphyteutiſche Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 22. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Leſſen sub Nro. 73. belegenen und den Paul Frankſchen Erben gehörigen Grundſtücke:

1) eine Scheune vor dem Thore an der Straße nach dem Amtsſee, gerichtlich taxirt auf 26 Rthlr.
2) ein dahinter belegener Garten, gerichtlich taxirt auf 30 Rthlr.,
3) ¼ Hufe Land im Szynnoer Felde, gerichtlich taxirt auf 100 Rthlr.,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 9ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-

Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 30ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Szeroslugi, Kulmer Kreiſes sub Nro. 3. belegene, dem Johann Will gehörige Erbpachts-Grundſtück, welches gerichtlich auf 193 Thaler 2 ſgr. gewürdigt worden, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin in unſerm Verhörzimmer auf den 6ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Beneſch anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden, beſondere Kaufbedingungen ſind nicht geſtellt.

Kulm, den 25ſten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Real-Gläubigers iſt das zu Neuguth sub Nro. 8. des Hypothekenbuches belegene bäuerliche Grundſtück des Friedrich Kuhn, welches auf 154 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich gewürdiget worden und deſſen Taxe und neueſter Hypothekenſchein in der Regiſtratur hieſelbſt in den Dienſtſtunden eingeſehen werden kann, zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſteht der peremtoriſche Lizitations-Termin auf den 5ten Februar f. Nachmittags 2 Uhr in Neuhoff an, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige vorgeladen werden.

Konitz, den 6ten Oktober 1834.

Das Patrimonialgericht Neuhoff und Neuguth.

Zur Fortſetzung der Subhaſtation über das dem Gutsbeſitzer Andreas v. Glinowiecki zugehörige in Lonkorz Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Freiſchulzengut, beſtehend aus 4 Hufen kulmiſch nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden auf 1447 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſteht ein neuer Lizitations-Termin auf den 13ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hierſelbſt an. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Löbau, den 10ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 45.

Marienwerder, den 7ten November 1834.

Das hieſelbſt auf der Vorſtadt Fiewo sub Littr. G. Nro. 1. gelegene Erbpachtsgrundſtück, welches gegenwärtig unbebaut iſt, deſſen Lage jedoch ſehr vortheilhaft zum Anbau einer neuen Mühle geeignet iſt und wozu 16 Morgen 128 □Ruthen magdeburgiſch an Teich, Gartenland, Roßgarten, Hof- und Bauſtellen, und 2 Hufen 7 Morgen 163 □Ruthen magdeburgiſch an Acker, zuſammen auf 329 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, gehören, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eck angeſetzt worden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu dieſem Termin unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 22ſten Auguſt 1834

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des in dem Dorfe Cießyn sub Nro. 13. belegene zu Eigenthumsrechten noch nicht verliehene jetzt als emphyteutiſch beſeſſenen Bauergutes von circa 77 Morgen 130 □Ruthen nach dem Ertrage auf 303 Rthlr. 2 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 16ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich hieſelbſt an. Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten insbeſondere die dem Namen und Aufenthaltsorte nach nicht bekannte Simon und Barbara Oſtrowskiſchen Erben zum obigen Termin zur Anbringung ihrer etwanigen Anſprüche an dieſes Grundſtück mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß das Grundſtück nur mit den unbeſtimmten Rechten und Pflichten, welche das Geſetz vom 8ten April 1823 gewährt und auferlegt, ausgeboten und künftig zugeſchlagen werden wird.

Strasburg, den 15ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf eines, dem Tuchmacher George Wurzel, jetzt deſſen Erben und Wittwe Wilhelmine geborne Roſenberg gehörigen Erbpachtsgrundſtücks, beſtehend aus dem 4ten Theil des Wohnhauſes Gollub Nro. 149. d. nebſt einem kleinen Gärtchen, welches laut Taxe des Magiſtrats zu Gollub vom 25ſten Oktober 1833 auf 220 Rthlr. gewürdigt worden, ſteht ein Termin auf den 9ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor der Gerichtstags-Kommiſſion in Gollub an, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Die Taxe und die Kaufbedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Strasburg, den 6ten Juni 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des auf der Oſtrower-Kämpe sub Nro. 20. des Hypothekenbuchs belegenen, auf 2219 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten, zur Catharina Luchtſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Bauergrundſtücks haben wir einen Termin auf den 6ten Dezember a. c. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ramſay hieſelbſt anberaumt. Die Taxe und die beſondern Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen welche an das gedachte Grundſtück Real-Anſprüche zu haben vermeinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Schwetz, den 27ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der, dem Johann Neumann und den Geſchwiſtern Czapkowski gehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke, nämlich:

1) des Grundſtücks auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 162. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem ein Wohnhaus, ein Baum- und Gemüſegarten,

2) des Grundſtücks auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 266. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem ein Wohnhaus, drei kulmiſche Morgen Säland, ein Obſtgarten von einem halben Morgen und einem viertel Morgen Gemüſeland;

3) des Erbpachtsgrundſtücks auf der Vorſtadt Dybau am Wege nach Czepeln sub Nro. 270. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem eine Scheune und zwei ein halber Morgen Land;

4) des Grundſtücks vor dem Danziger Thor Nro. 240. zu welchem eine Scheune und ein Garten gehören;

5) des Grundſtücks Tytowo genannt sub Nro. 236. von zwei und einen halben Morgen Land;

6) des Erbpachtsgrundſtücks Nro. 280. — des zehnten Theils des kleinen ſtädtſchen Roßgartens;

welche zuſammen auf 2241 Rthlr. 24 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt ſind, iſt ein Termin auf den 9ten Januar k. J. im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, welcher mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine von denjenigen zu verkaufenden Grundſtücken, deren Hypothekenweſen berichtigt iſt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, die Kaufbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Zugleich wird die Amtmännin Santonius modo deren Erben und Ceſſionarien, für welche auf dem Grundſtücke Nro. 162. Rubrica III. Nro. 1. ex Obligatione vom 11ten April 1785 100 Rthlr. eingetragen ſind, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame zu dem gedachten Termin hierdurch vorgeladen.

Da das Hypothekenweſen des auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 266. der Hypotheken-Regiſtratur belegenen Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſo werden zugleich alle diejenigen, welche Real-Anſprüche auf dieſes Grundſtück zu haben vermeinen, zu dem angeſetzten Termine unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Mewe, den 7ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das der verwittwet geweſenen Andreas Manteuffel jetzt verehelichten Michael Schwarz, Maria geb. Scheffler und den Erben des Andreas Manteuffel zugehörige in Panskau sub Nro. 16. belegene aus 1 kulmiſchen Morgen Land beſtehende Käthnergrundſtück iſt Schulden halber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 17ten Dezember

c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 159 Rthlr. 20 ſgr. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Neuenburg, den 6ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Cornelius und Anna Maria Pennerſchen Eheleuten zugehörige in Unterberg belegene aus 244½ □Ruthen kulmiſch beſtehende Käthnergrundſtück iſt Schulden halber zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Lizitations-Termin auf den 10ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an.

Die auf 259 Rthlr. 2 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuenburg, den 5ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Montauerweide sub Nro. 28. gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und zwei Morgen Wieſen und 21 Morgen Bruchland beſtehende, dem Eigenkäthner Samuel Malleis gehörige emphyteutiſche Grundſtück, ſoll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Lizitations-Termin auf den 22ten Januar a. f. hieſelbſt angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 359 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die den Schuhmachermeiſter Friedrich Krauſeſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 183. belegenen Grundſtücke, beſtehend in einem maſſiven Wohnhauſe, einem Nebengebäude, einem Stalle, einem Hofraum, einem Antheile an dem Büſchchen, einem Antheile an dem Bürger- und Voigtſee, einem Halberbe Garten von ½ Morgen kulmiſch und 2½ Morgen Halberbe Land, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 22ſten April c. auf 495 Rthlr. abgeſchätzt, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und iſt der Lizitations-Termin auf den 17ten Dezember c. hier angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine entworfen werden.

Das Hypothekenweſen erwähnter Grundſtücke iſt noch nicht regulirt, daher

alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert werden, ihre Anſprüche im obigen Termine anzubringen und zu begründen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt werden, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Schlochau, den 1ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaſſe der Eigenkäthnerfrau Anna Weißgerber geborne Nawrotzka gehörige in Mondtken belegene und nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 58 Rthlr. gewürdigte Grundſtück, zu dem außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden annoch 3¼ Morgen Land kulmiſchen Maaßes gehören, iſt auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin auf den 1ſten Februar 1835 hier an, der zur allgemeinen Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Chriſtburg, den 19ten September 1834.

Adlich Mondtkenſches Patrimonialgericht.

Die Erbpachtskathe des Julius Mundt sub Nro. 8. hieſelbſt, abgeſchätzt auf 118 Rtlr. 17 ſgr. 6 pf. iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin den 5ten Februar a. f. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die Taxe und der Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an das Grundſtück bis zum Termin anzumelden, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 10ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur Lizitation des dem Hutmacher Stanislawski gehörigen Kleinbürgerhauſes zu Biſchofswerder Nro. 84., deſſen Taxe 280 Rthlr. beträgt, iſt ein anderweitiger Termin auf den 28ſten November c. Nachmittag 3 Uhr in Biſchofswerder im Wege der Subhaſtation angeſetzt.

Deutſch-Eylau, den 24ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Zum Verkauf folgender zu der Aktuarius Ziehlkeſchen Konkurs-Maſſe gehöriger Grundſtücke hieſelbſt im Wege der nothwendigen Subhaſtation, namentlich:

a) des Wohnhauſes Nro. $\frac{44}{45}$. nebſt Zubehör,
b) einer Scheune am Wege nach Komierowke,
c) einer Scheune am Wege nach Richarß,
d) eines Gekôchsgartens am Pontenſteige,
e) ein Gekôchsgarten am Mühlenfluß,
f) eines wüſten Bauplatzes an der katholiſchen Kirchenſtraße,
g) eines Stück Wieſe am Mühlenteich, die Inſel genannt,
h) einer für verſchiedene ſogenannte Wühländer und ½ Hufe Acker bei der Separation zuſammengelegten Ackerfläche zwiſchen dem Komierower und Michorzer Wege mit Einſchluß des für die Weideberechtigung zugetheilten Weideplans,

welche Grundſtücke zuſammen auf 2384 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 12ten Dezember a. c. hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Gleichzeitig werden etwanige unbekannte Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Unterlaſſungsfalle ſie mit ihren Real-Anſprüchen an die Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Zempelburg, den 29ſten Juli 1834.

Das Kreis-Gericht.

Zum Verkauf der hieſelbſt dem Schmidt Friedrich Laſſan gehörigen, auf 332 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücke, beſtehend aus dem Wohnhauſe Nro. 45. nebſt Zubehör, einem ſogenannten Wühlande in den drei Feldern und einem Garten hinter der Mühle, im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſteht der Bietungstermin auf den 5ten Januar k. J. hier an, zu welchem Käufer hiermit eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannten Grundſtücke Real-Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieſelben in dem anſtehenden Termine anzumelden, unter der Verwarnung, daß ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Zempelburg, den 15ten September 1834. Das Kreisgericht.

Der Michael Streck aus Sittno bei Vandsburg in Weſtpreußen, welcher im Jahre 1812 zum polniſchen Militair ausgehoben worden iſt und ſeitdem

von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, ſoll auf den Antrag ſeiner zu Sittno wohnenden Halbgeſchwiſter für todt erklärt werden.

Er wird daher, ſo wie ſeine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, ſich bei dem unterzeichneten Gerichte vor, oder ſpäteſtens in dem auf den 21ſten Juli 1835 hierſelbſt anberaumten Termine mündlich oder ſchriftlich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung ausgeſprochen und ſein Nachlaß, insbeſondere die ihm zuſtehende Erbtheilforderung aus dem Nachlaſſe ſeiner Eltern von 190 Rthlr. 13 ſgr. den ſich legimirenden geſetzlichen Erben zugeſprochen werden wird.

Flatow? Vandsburg, den 15ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Kreisſtadt Dt. Krone, in der Hauptſtraße sub Nro. 6. belegenen, den Bürger Chriſtoph Splettſtößerſchen Eheleuten gehörige Ackerbürgergrundſtück, beſtehend aus dem Hauſe nebſt Hofraum und Stallgebäude, einer Scheune, drei Gärten und einer halben Hufe Ackerland in jedem der drei Felder, zuſammen auf 720 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir den Lizitations-Termin auf den 8ten Januar 1835 hier in unſerm Geſchäfts- und Inſtruktions-Zimmer anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir zugleich alle Real-Prätendenten auf, ihre etwanigen Anſprüche und zwar ſpäteſtens in dem Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des zum Nachlaſſe der Wittwe Völz gehörigen auf 21 Rthlr. abgeſchätzten Wohnhauſes ſammt Garten zu Stremlau, wovon die Taxe bei uns eingeſehen werden kann, ſteht der Termin auf den 8ten Januar fut. im Gerichtshauſe zu Baldenburg an, zu welchem Kaufluſtige ſo wie mit Rückſicht auf die noch nicht erfolgte Regulirung des Hypothekenbuchs alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten, letztere unter Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 13ten September 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Bürger Gottlieb Schmiedtke gehörigen auf 50 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. abgeſchätzten Wohnhauſes zu Baldenburg, deſſen Taxe während den Geſchäftsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, ſteht auf den 8ten Januar k. J. im Gerichtshauſe zu Baldenburg der Termin an, zu welchem Kaufluſtige ſo wie beim Mangel eines regulirten Hypothekenbuchs zugleich alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten, letztere unter Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 18ten September 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Am 21ſten d. Mts. hat ſich auf der Feldmark des Vorwerks Grzybno ein zweijähriges braunes Fohlen ohne Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einem Sattel und ohne Zaum, eingefunden. Der Eigenthümer dieſes Pferdes wird hiemit aufgefordert, ſelbiges gegen Erſtattung der entſtandenen Koſten innerhalb 4 Wochen abzuholen. Nach Ablauf dieſer Friſt wird mit dem Pferde nach den geſetzlichen Vorſchriften verfahren werden.

Unislaw, den 25ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Amt.

Montag den 17ten November c. Vormittags von 9 Uhr ab, werden in dem Fuchsſpeicher 600 Stein Laagen-Hanf, 150 Stein Rhein-Hanf, 150 Stein Streimel-Hanf, 300 Stein Heede, 6 Dutzend neue Polſterſtühle, 200 Stück Getreideſäcke, 1 großer Waagebalken nebſt Schaalen und Gewichte, 1 großer Frachtſchlitten, einige Comtoirpulte und Stühle, und verſchiedene Speicher-Utenſilien, worunter 2 Windharfen, 2 Handharfen, gegen baare Bezahlung verauktionirt werden. Elbing, den 25ſten Oktober 1834.

Joh. F. Silber.

Amts = Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 14. November **1834.**

In Rückſicht der in Ihrem Berichte vom 6. v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch meine Ordre vom 29. April 1829, den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundeſteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich beſtimme Ich, daß die nach §. 4. und 8. jener Ordre den Regierungen beigelegte Entſcheidung und Beſtätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zuſtehen und obliegen ſoll. Ich überlaſſe Ihnen dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter des Innern und der Polizei
v. Rochow.

Die Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle, der Gewerbe-Tabelle, der Kirchen- und Schul-Tabelle, der Tabelle von den Sanitäts-Anſtalten und der Bevölkerungs-Liſte pro 1834 betreffend.

Es ſind bereits die nöthigen beſondern Anordnungen getroffen um die gegen Ende dieſes Jahres verfaſſungsmäßig eintretende Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle ꝛc. zu bewirken und den Königl. Landraths-Aemtern die nöthigen Druck-Formulare zur Vertheilung an die Domainen-Aemter, Magiſträte und ſonſtigen Behörden und Beamten zugefertigt worden.

Mit Bezug hierauf werden dieſe Behörden, ſo wie die ſämmtlichen Ortsvorſtände im Voraus angewieſen, die für dieſes Geſchäft nöthigen Vorarbeiten in Zeiten zu erledigen, insbeſondere aber den ihnen in dieſer Beziehung von den Landraths-Aemtern zu ertheilenden Aufträgen und Anforderungen ſchleunig und pflichtmäßig Genüge zu leiſten und ihre Bemühungen und Sorgfalt dahin zu richten, daß die von ihnen zu liefernde Nachrichten, als zuverläßig in die Zuſammenſtellungen übernommen werden können, da eine jede ſich ergebende unrichtige Angabe eine angemeſſene Rüge zur Folge haben wird.

Marienwerder, den 29. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge unſerer Verfügung vom 16. September c. Amtsblatt No. 39. pag. 261 — wegen Anmahnung aller derjenigen Grundſtücksbeſitzer die ihre Gebäude bisher nicht verſichert haben, zum Beitritt der Domainen-Feuer-Societät, wollen wir hiemit ausnahmsweiſe geſtatten: daß die Kataſter führenden Behörden, bis zum Schluß dieſes Jahres, die in Folge unſerer Veranlaſſung noch etwa anzumeldenden Verſicherungen pro 1835 annehmen, und die desfallſigen Nachtrags-Kataſter bis zum 1. Januar a. f. uns zur Beſtätigung einreichen.

Um dieſem für Jedermann zum eigenen Beſten gereichenden Beitritt keine Schranken zu ſetzen, genehmigen wir auch, daß im Laufe des nächſten Jahres zu jeder Zeit Verſicherungs-Anmeldungen angenommen, und die Nachtrags-Kataſter uns eingereicht werden können.

Sollten einige Grundſtücksbeſitzer geneigt ſein, noch für dieſes Jahr der Societät beizutreten, ſo ſind ihre Anmeldungen anzunehmen, und uns ſodann ungeſäumt einzureichen. —

Die Beiträge müſſen aber fürs ganze Jahr voll entrichtet werden.

Wir bringen hierbei unſere Verfügung vom 18. März 1830 in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Taxen und Verhandlungen in Feuer-Verſicherungs-Angelegenheiten — Amtsblatt pro 1830 pag. 146 — zur genauen Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß in jedem vorkommenden Kontraventionsfalle die geſetzliche Strafe feſtgeſetzt werden wird.

Marienwerder, den 4. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem interimiſtiſchen Kreis-Sekretair Wigand zu Flatow iſt für die mit Anſtrengung und Lebensgefahr bewirkte Aufſuchung des am 8. Auguſt c. beim Pferdeſchwemmen ertrunkenen Knechts Lippert, vom Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei als Anerkenntniß der ehrenwerthen Abſicht, das Leben des Ertrunkenen zu retten, die ſilberne Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Marienwerder, den 6. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Härtel und Comp. zu Elbing iſt ein, vom 24. Oktober 1834 Fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein

zu entfuſeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weiſe zu behindern,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 31. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Regierungs-Sekretair Gall und dem J. P. Schickhauſen zu Coblenz unterm 5. Auguſt 1829 ertheilte Patent auf die ausſchließliche Anfertigung und Benutzung eines von denſelben mittelſt Zeichnung und Beſchreibung näher angegebenen Deſtillir-Apparats iſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden. Marienwerder, den 27. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der nachſtehend näher bezeichnete Schäferknecht Jakob Radke, welcher des Verbrechens des Diebſtahls angeklagt worden, iſt von ſeinem bisherigen Aufenthalte, dem Pfarrvorwerke bei Mewe entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt nach Marienwerder an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 28. Oktober 1834.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — 30 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — groß und ſtumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — bleich, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen: Geht etwas krumm und mit beiden Füßen auswärts.

Bekleidung: Eine blaue Jacke, Weſte und Hoſen, ſchlechte Stiefeln, ein Huth und ein altes Hemde.

Der im Amtsblatt No. 37. pag. 253 mittelſt Steckbriefs vom 6. September d. J. verfolgte Tiſchlergeſell Adam Prill iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht, was hiermit zur Erledigung des Steckbriefs bekannt gemacht wird.

Dt. Eylau, den 3. November 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Dt. Eylau und Biſchofswerder.

Der im Amtsblatt No. 18. pag. 129 durch den Steckbrief der unterzeichneten Inſpektion vom 21. April c. verfolgte Sträfling Chriſtoph Rodemund iſt in der Stadt Wartenburg ergriffen und heute hier wieder eingeliefert, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Feſtung Graudenz, den 27. Oktober 1834.

Königl. Inſpection der Ragniter Hilfs-Straf-Anſtalt.

Nachſtehende Perſonen, welche von andern Orten hieher gewieſen worden, nemlich:

1) die geweſene Sträflingin Dorothea Spelthahn mittelſt Reiſeroute d. d. Ragnit den 27. Juni c.
2) der Tiſchlergeſelle Carl Auguſt Hempel mittelſt Reiſeroute d. d. Paſewalk den 11. Juli c. und
3) der jüdiſche Kirſchnergeſelle Joſeph Salomon Selig Ferber, mittelſt Paßviſa d. d. Frankfurth a./O. v. 6. Auguſt c.

ſind hieſelbſt bis jetzt nicht angekommen.

Alle reſp. Behörden, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt ſind, werden hiedurch dienſtergebenſt erſucht, gegen dieſe Perſonen im Betretungsfalle den ergangenen Verordnungen gemäß zu verfahren.

Danzig, den 7. November 1834.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten November 1834.

Es ſoll das dem Domainen-Fiskus wegen Abgaben-Rückſtände adjudicirte, zur Hauptmann v. Ingerslebenſchen Konkursmaſſe gehörig geweſene, auf Amtsgrund bei Gollub belegene Erbpachts-Kruggrundſtück Gollub 2., beſtehend aus dem Kruggebäude nebſt Gaſtſtall und 17 Morgen 252 □Ruthen kulmiſch oder 40 Morgen 69 □Ruthen magdeburgiſch Land, an den Meiſtbietenden zum vollen und unumſchränkten Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 10ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Local des Domainen-Rent-Amts zu Gollub vor dem Domainen-Rent-Beamten Carthenſer anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 21ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſollen in den am Schwarzwaſſer und an der Pruſſina belegenen Königl. Forſt-Revieren Wigodda und Königsbruch, und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, mehrere tauſend Klafter Kiefern Brennholz, ſo wie eine bedeutende Stückzahl extra ſtarkes Bauholz und Sageblöcke, im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erſtgenannten beiden Revieren ſteht auf den 3ten Dezember d. J. in Oſche, und für die zuletzt bezeichneten 3 Revieren auf den 5ten Dezember c. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forſt-Inſpektor Richter abhalten. Kaufluſtige, welche zu dieſen Terminen hiemit eingeladen werden, können ſich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forſt-Beamten vorzeigen und mit den ſonſtigen Lokal-Verhältniſſen bekannt machen laſſen. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 29ſten Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die zu dem Königlichen Domainen-Amte Subkau gehörigen Fünf Mühlbanzer Miethswieſen, als:

1) die Kavel-Wieſe von . .	45 Morgen	7 □Ruthen	preuß.	Maaß,
2) der 2te Keil von . . .	33 —	173 —	—	—
3) der 3te Keil von . . .	26 —	73 —	—	—
4) der Mahliner-Keil von .	44 —	25 —	—	—
5) die Rambielska Wieſe . .	36 —	106 —	—	—

ſollen nach den vom Königlichen hohen Finanz-Miniſterio feſtgeſtellten Bedingungen vom 1ſten Januar 1835 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder mit, oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinſes verkauft werden.

Es iſt hiezu ein Lizitations-Termin auf den 28ſten November d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geſchäfts-Lokale des Königlichen Domainen-Amts Subkau zu Dirſchau vor dem Amts-Verweſer Herrn Thiele angeſetzt, und werden Kaufluſtige, den die Erwerbung von Domainen-Grundſtücken geſetzlich nachgegeben iſt, und die ſich in dem Termine als zahlungsfähig vollſtändig nachweiſen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu ſteigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die feſtgeſtellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden ſollten, werden die Wieſen einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1ſten Januar 1835 ab, ausgeboten werden.

Die Bedingungen ſowohl für den Verkaufs- als Verzeitverpachtungsfall, ſowie der Vermeſſungs-Plan, können in dem Amts-Geſchäfts-Lokale zu Dirſchau eingeſehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbsluſtigen ab, ſich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verſchaffen.

Danzig, den 15ten Oktober 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Das in dem Domainen-Amte Sobbowitz belegene bis Trinitatis 1835 verzeitpachtete Vorwerk Wartſch von „Sechshundert fünf und zwanzig Morgen Einhundert und fünf □Ruthen preuß. Flächen-Inhalt" ſoll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, den dazu gehörigen Aeckern, Gärten, Wieſen und Brüchern von Trinitatis 1835 ab, an den Meiſtbietenden, nach den beſonderen vom Königl. hohen Finanz-Miniſterio genehmigten Bedingungen entweder

a) ohne Domainen-Zins oder
b) mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes,

in dem von uns auf dem Domainen-Amte zu Sobbowitz auf den 22ſten Dezember d. J. von Vormittags 9 Uhr ab, angeſetzten öffentlichen Bietungs-Termin unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung veräußert werden. Jeder wird zum Gebot zugelaſſen, welchem die Geſetze den Erwerb und das Eigenthum von Grundſtücken geſtatten, muß ſich aber wegen ſeiner Qualifikation und Zahlungsfähigkeit nicht nur in dem Lizitations-Termin gehörig ausweiſen, ſondern es muß auch der Meiſtbietendbleibende ſogleich eine baare Kaution von 500 Rthlr in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Koupons, zur Sicherheit ſeines Gebots bei der Amts-Kaſſe in Sobbowitz niederlegen.

Der Veräußerungs-Plan und die genehmigten Bedingungen werden in dem Bietungstermin zur Einſicht vorgelegt werden, können aber auch in unſerer Finanz-Regiſtratur und in der Regiſtratur des Königlichen Domainen-Amts Sobbowitz eingeſehen werden.

Uebrigens bleibt es dem Kaufluſtigen überlaſſen, ſich an Ort und Stelle von der Beſchaffenheit der Gebäude und dem Zuſtande der Ländereien Kenntniß zu verſchaffen.

Sollte ſich in dieſem Termin keine annehmliche Bieter auf Kauf einfinden, und die von dem Königl. Finanz-Miniſterio feſtgeſtellten Minima der Kaufgelder nicht erreicht werden, ſo wird an demſelben Tage dies Vorwerk von Trinitatis 1835 ab zur Zeitverpachtung auf 18 Jahre an den Meiſtbietenden ausgeboten und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Danzig, den 20ſten Oktober 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das zum Königl. Domainen-Amte Neuſtettin gehörige, zwei Meilen von der Stadt gleiches Namens belegene Domainen-Vorwerk Soltnitzſchäferei ſoll vom 1ſten April 1835 ab, höherer Beſtimmung gemäß, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zufolge der im Jahr 1833 bewirkten Vermeſſung haben die zu dieſem Vorwerk gehörigen Grundſtücke mit Inbegriff der Hoflage, Gärten und Koppeln einen Flächeninhalt von 958 Morg. 132 □R. und hierunter

an Acker . . .	**256**	**M. —**	**□R.**	**Gerſtland**
	328	**: 18**	**:**	**Haferland**
	102	**: 46**	**:**	**leichtes Roggenland**
überhaupt	**686**	**M. 64**	**□R.**	

an Wieſen
zweiſchnittige . . 40 M. 177 []R.
einſchnittige . . 4 ≈ 74 ≈
45 M. 68 []R.

und an großentheils urbarfähiger Hütung 209 Morg.

Außerdem ſtehet dem Vorwerk ein ausgedehntes Mitbenutzungsrecht an der Hütung in dem Neuſtettiner Stadtbuſch und dem Stadtfelde zu, wegen deren Aufhebung und Theilung bereits ſeit mehreren Jahren das eingeleitete geſetzliche Verfahren vor der Königl. General-Kommiſſion ſchwebt, nach deſſen Beendigung auf einen erheblichen Zuwachs von angrenzenden, zur Kultur geeigneten Grundſtücken gerechnet werden darf. Uebrigens iſt das Vorwerk mit Wirthſchaftsgebäuden und auch mit 4 Familienhäuſern zu 2 Wohnungen jede, ſowie mit einem reichlichen Saatinventarium verſehen.

Nach dem gefertigten und höhern Orts genehmigten Veräußerungsplan iſt

a) im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 4431 Rthlr. 25 Sgr. und

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 136 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 1983 Rthlr. 25 Sgr.

feſtgeſtellt; das Saatinventarium muß beſonders bezahlt werden.

Zur Annahme der Gebote iſt ein Bietungstermin

am 15ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr

auf dem Vorwerk Soltnitzſchäferei vor dem Departements-Rath angeſetzt, und werden Bietungs- und Erwerbluſtige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die beſondern Veräußerungsbedingungen nebſt Veräußerungsplan zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur und auf dem landräthlichen Bureau zu Neuſtettin eingeſehen werden können. Cöslin, den 23ſten Oktober 1834.

Königliche Regierung.

In Folge höherer Beſtimmung ſoll der Bedarf an

1500 bis 2000 Klafter fichtenes Brennholz,
3000 bis 4000 Pfund Talglichte,
1200 bis 1500 Pfund raffinirtes Hanf- und Rüböl,
9 bis 10 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
60 bis 70 Schock Roggen-Richtſtroh,
5 bis 6 Rieß Schreibpapier,
5 bis 6 Schock Federpoſen,
10 Stof ſchwarze Dinte,

für die Garniſon-Anſtalten hierſelbſt auf den einjährigen Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1835 in Lieferung gegeben werden.

Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung iſt ein Termin auf den 28ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen betreffend dieſe Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden ſollen; jedoch auch ſchon vorher im gedachten Lokale eingeſehen werden können. Der Zuſchlag der abgegebenen Gebote bleibt von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Corps abhängig.

Feſtung Graudenz, den 1ſten November 1834.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Die bisher dem Tuchmachergewerk in Schwetz in Zeitemphiteuſis verliehene und mit dem 1ſten Januar 1835 wieder ein volles Eigenthum des Fiskus werdende Walkmühle am Schwarzwaſſer in Przechowo, ſoll nach höherer Beſtimmung im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1ſten Januar 1835 ab zum vollen, jedoch mit einem jährlichen Domainen-Zinſe von 8 Rthlr. und der geſetzlichen Grundſteuer belaſteten Eigenthum, veräußert werden.

Der Bietungstermin ſteht auf den 1ſten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale hieſelbſt an, zu welchem Kaufluſtige, welche eine baare Kaution von 100 Rthlr. zu beſtellen haben, hiemit eingeladen werden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher hier eingeſehen werden.

Schwetz, den 20ſten Oktober 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In Termino den 27ſten November c. Nachmittags, ſollen 17 Schfl. 4 Metzen Zins-Roggen auf dem hieſigen Amte an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches Kaufluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Kammin, den 6ten November 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Das im Stuhmſchen landräthlichen Kreiſe belegene adliche Gut Kontken Nro. 31. Litt. A. und B. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 13ten Dezember d. J. angeſetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sieke hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe nach welcher der Werth von Kontken Litt. A. 8438 Rthlr. 27 ſgr. und von Kontken Litt. B. 10691 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. beträgt und der neuſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Beſondere Kaufsbedingungen ſind bis jetzt nicht aufgeſtellt.

Der Herr Adalbert v. Roſtiz Jackowski oder deſſen etwanige Erben oder Erbnehmer oder diejenigen welche ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, werden hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen um ihre Gerechtſame bei der bevorſtehenden Veräußerung wahrzunehmen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß bei ihrem Ausbleiben dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung der ſämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es der Produktion der Inſtrumente bedarf, werde verfügt werden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelſchen Fideikommiſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe belegenen Rittergüter Leiſtenau und Gottſchalk, welche, und zwar:

1) Gottſchalk und Dohnaſtädt auf . . .	31907 Rthlr.	11 ſgr.	– pf.
2) Thymau und Oſſowken auf	28972 —	26 —	8 —
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314 —	18 —	4 —
4) Leiſtenau und Carlshof auf	51442 —	1 —	8 —
5) Kowallek auf	13337 —	24 —	– —
6) Scharnhorſt auf.	19942 —	15 —	– —
zuſammen landſchaftlich auf	156917 Rthlr.	6 ſgr.	8 pf.

abgeſchätzt worden, ſind auf den Antrag der Königl. Landſchafts-Direktion hieſelbſt, wegen rückſtändiger Pfandbriefzinſen zur Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin iſt auf den 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter II. hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das im Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſe belegene, dem Ludwig Hinzmann und deſſen Ehefrau Johanna geborne Glomm gehörige, landſchaftlich auf 25833 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Rittergut Alt- und Neu-Janiſchau Nro. 87. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lepſius auf den 25ſten März 1835 Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Zimmer des hieſigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts anberaumt worden.

Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind werktäglich in der hieſigen Konkurs-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Da zum Verkauf des sub Nro. 200. der hieſigen Neuſtadt belegene, auf 204 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termin, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Thorn, den 29ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Erben des Bürgers Jacob Boruzynski gehörige, hieſelbſt in der Schülerſtraße sub Nro. 410. belegene Grundſtück iſt theilungshalber zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 21ſten Februar 1835 Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen anberaumt, zu welchem Kaufluſtige vorgeladen werden.

Die Taxe des Grundſtücks beträgt 2340 Rthlr. 29 ſgr. 8 pf., ſie iſt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 15ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Leſſen sub Nro. 149. belegene den Goldkanſchen Minorennen gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 58 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. gewürdigte Grundſtück, wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-

Aſſeſſor Kromayer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 12. Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Kollenken sub Nro. 8. belegene, den Einſaaße Gottfried und Eva Görzſchen Eheleuten gehörige, gerichtlich auf 788 Rthlr. 7 ſgr. abſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Viehſtalle und einer Scheune und
2) 20 Morgen 223¾ □Ruthen kulm. Landes,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, in dieſem Termine gleichfalls entweder in Perſon oder durch einen legitimirten Mandatar zu erſcheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Kulm, den 12ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in Stablewitz sub Nro. 6. belegene dem Einſaaßen Paul Wodecki zugehörige auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend in

1) einer Kathe und Scheune,
2) 28 Morgen 95 □Ruthen magdeburgiſch Landes,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember d. J. vor dem Herrn Sekretair Schenck hieſelbſt, auf dem Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Kulm, den 16ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 46.

Marienwerder, den 14ten November 1834.

Das in Brieſen sub Nro. 25. belegene, dem Bürger Albrecht Kottlewsky und deſſen Ehefrau gehörige Grundſtück, welches aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Garten (Nro. 164.) 1½ Hufen Ackerland und Wieſen und einem Stücke Land, Morgi genannt, beſteht, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 15ten Januar 1835 in Brieſen vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier anberaumt. Das Grundſtück iſt gerichtlich auf 598 Rthlr. gewürdigt; die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden. Beſondere Kaufbedingungen ſind nicht geſtellt.

Kulm, den 23ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das, in der Stadt Kulm sub Nro. 101. belegene, den Erben des Johann Ceranowski zugehörige, bürgerliche Grundſtück nebſt den dazu gehörigen Elokations-Ländern, gerichtlich gewürdigt auf 222 Rthlr. 1 ſgr. 6 pf. und das vor dem Waſſerthore sub Nro. 99. belegene erbliche Ackerſtück von 1 Morgen 150 []Ruthen, gerichtlich taxirt auf 40 Rthlr., ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 16ten Januar 1835 im Verhörzimmer des Gerichts anberaumt. Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können in der Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden.

Kulm, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in Borowno sub Nro. 12. belegene den Florentine Nickelſchen Erben zugehörige gerichtlich auf 67 Rthlr. abgeſchätzte eigenthümliche Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe und einem Garten von 75 []Ruthen, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 23ſten Fe-

bruar f. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schulz hieſelbſt im Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Kulm, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenbeſitzer Schnakenburg in Dorf Schwetz hat die Abſicht einen gänzlichen Umbau ſeiner an der Lutrine gelegenen baufälligen Waſſermühle und die Hinzufügung einer Oelmühle, mit dem Triebwerk der Mahlmühle vereint, vorzunehmen. Nach Vorſchrift des Edicts vom 28ſten Oktober 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann, der durch die beabſichtigte Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen a dato ſowohl bei Unterzeichnetem als auch bei dem Bauherrn einzulegen. Graudenz den 16ten Oktober 1834.

Der Landrath.

Zum Verkauf der zum Amtmann v. Wenſierskiſchen Nachlaß gehörigen bei Bielawy belegenen, aus 43 Morgen 45 []Ruthen beſtehenden und auf 358 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Wieſen ſteht ein Termin auf den 14ten Januar f. Nachmittags 3 Uhr in Friedrichsbruch an, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Konitz, den 17ten September 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Das hierſelbſt sub Nro. 107. der alten und Nro. 126. der neuen Zählung belegene, den Sattlermeiſter Martin und Anna Maria Kußſchen Eheleuten zugehörige, auf 298 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte Kleinbürgergrundſtück, deſſen Taxe, der Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen in hieſiger Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Termin hiezu ſteht auf den 26ſten Januar 1835 Morgens 9 Uhr auf dem hieſigen Gerichtshauſe an, zu dem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe in den Weg treten, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll, auf ſpäter eingehende Gebote jedoch nicht geachtet werden wird. Rieſenburg, den 11ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Kaufmann Theodor Pohlſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 46. der Hypotheken-Regiſtratur gelegenen Großbürgerhauſes nebſt Pertinenzien, welches auf 1678 Thaler 9 ſgr. 11 pf. abgeſchätzt worden, iſt Termin auf den 20ſten Februar 1835 an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt, welches mit dem Bemerken, daß die Taxe täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, hiedurch bekannt gemacht wird. Mewe, den 28ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da in dem am 9ten Oktober c. zum öffentlichen Verkaufe des hieſelbſt am Markte sub Nro. 79. gelegenen, gerichtlich auf 500 Rthlr. 14 ſgr. 2 pf. abgeſchätzten, zu der Schuhmacher Johann Szatkiewiczſchen Nachlaß-Maſſe gehörigen, 2 Etagen hoch, theils in Schurz- theils in Bindwerk erbauten Großbürgerhauſes nebſt Hofraum, Stall und drei Radikal-Morgen, keine Kaufluſtige erſchienen ſind, ſo haben wir einen neuen Lizitations-Termin auf den 3ten Januar k. J. vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Löbau, den 14ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Friedrich Döringſchen Nachlaß-Maſſe gehörige in Lipowiec Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Immediat-Bauer-Grundſtück von 2 Hufen 1 Morgen 117 □Ruthen kulmiſch nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden auf 298 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termin den 22ſten Dezember c. vor dem Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Gleichzeitig werden auch die Liſette Borowska geborne Döring und deren Ehemann Albrecht Borowski als Erben des Beſitzers Friedrich Döring und die Chriſtina Weiß, für welche auf dieſem Grundſtück ein Erbtheil von 82 Thaler 8 ſgr. 8 pf. zur Eintragung notirt ſteht, ſo wie die unbekannten Real-Prätendenten und dieſe unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden, zu dieſem Termin hiermit vorgeladen. Löbau, den 5ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der dem Schönfärber Otto Carl Philipp Crüger gehörende, bei der Stadt Landeck belegene Erbzinsgarten, im Hypothekenbuche Fol. 463. sub Nro. 78. verzeichnet und auf 15 Rthlr abgeſchätzt, ſoll im Wege der Exekution den 16. Dezember c. an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingeſehen werden. Jaſtrow, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Glowinski zugehörigen, auf 233 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten, aus 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch beſtehenden, mit einem Wohnhauſe, Scheune, Viehſtall und einer beſondern Kathe beſetzten ehemaligen Immediat-Bauergrundſtücks der Neuſaaßerei Pod Kujawa im Domainen-Rent-Amte Gollub hieſigen Kreiſes belegen, ſteht ein Termin auf den 30ſten Dezember c. Morgens 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt an. Taxe und Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Strasburg, den 26ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Freibauern Peter Knuth gehörige, zu Pollnitz belegene Freibauergrundſtück von 3 Hufen 4 Morgen 6 □Ruthen nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 560 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. gewürdigt, ſoll auf Antrag der Real-Gläubiger meiſtbietend verkauft werden, und iſt der Lizitations-Termin auf den 26ſten Februar a. f. an hieſiger Gerichtsſtätte angeſetzt, zu dem Kaufluſtige eingeladen werden.

Das Hypothekenweſen des bezeichneten Grundſtücks iſt noch nicht regulirt und werden demnach zugleich alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche im Termine anzubringen, und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt werden ſollen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen damit wird auferlegt werden.

Schlochau, den 30ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Rademacher Friedrich Brandtſchen Eheleuten zugehörige auf der Graudenzer Vorſtadt sub Nro. 88. belegene Gartengrundſtück iſt zur Subhaſtation

geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin auf den 16ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die auf 758 Rthlr. 13 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur einſehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten, namentlich auch die Magdalena Szalkowska, deren Wohnort nicht bekannt iſt, aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an die Maſſe bis zu dem Termine geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 10ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem adelichen Dorfe Moraimen, zu den Waplitzſchen Gütern gehörig, sub Nro. 3. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe nebſt Pferdeſtall unter einem Dache, und einer Hufe 26 Morgen 145 □Ruthen kulmiſch Land beſtehende, der Wittwe Catharina Zielinska gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe welche auf 417 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Stuhm, den 22ſten September 1834.

Das Patrimonialgericht von Waplitz.

Das in hieſiger Stadt sub Nro. 191. belegene, der Wittwe und Erben des Bürger Johann Miehlke gehörige Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt kleinem Hofraum, Stall und Gemüſegarten und gerichtlich 140 Rthlr. 23 ſgr. werthgeſchätzt, ſoll im Wege des nothwendigen Verkaufs in dem hierzu auf den 22ſten Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anſtehenden Termine an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es werden daher hierzu alle Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Die Taxe und der Hypothekenſchein von dem Grundſtücke, ſo wie die nähern Kaufbedingungen können jederzeit in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Tuchel, den 14ten Juli 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das zu Oſterwick belegene bäuerliche Grundſtück des Bauern Paul Schreiber, welches aus 3 Hufen 150 □Ruthen kulmiſch Land, einem Wohnhauſe, einem Vieh- und Pferdeſtalle beſteht, und deſſen Werth nach der gerichtlichen Taxe auf 1091 Rthlr. 6 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es iſt daher hierzu ein Termin auf den 22. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, zu welchem alle Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Termin peremtoriſch iſt und der Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Die Taxe und der Hypothekenſchein von dem Grundſtücke, ſo wie die nähern Kaufbedingungen können jederzeit in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden. Tuchel, den 2ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Das im Deutſch-Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Klein-Wittenberg sub Nro. 5. belegene, dem Bauern Franz Krüger gehörige und gerichtlich auf 1367 Thaler 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Freibauergrundſtück ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir den Lizitations-Termin auf den 22ſten Januar 1835 von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in loco Klein-Wittenberg anberaumt. Die Taxe kann werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht vollſtändig regulirt iſt, ſo fordern wir zugleich alle etwanige Real-Prätendenten auf, ihre etwanigen Real-Anſprüche binnen drei Monaten, ſpäteſtens aber in dem oben bemerkten Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit prækludirt werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 22ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in Stangwalde belegene Kathe der Wittwe Schreiber 33 Rthlr. 1 ſgr. taxirt, ſoll im Wege der Subhaſtation in termino den 16ten Januar a. f. Nachmittags 3 Uhr in Biſchofswerder verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 8ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das den Erben des Schmidt Behrendt gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 77. in Biſchofswerder 250 Rthlr. taxirt ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation in termino den 16ten Januar f. Nachmittags 4 Uhr in Biſchofswerder verkauft werden. Deutſch-Eylau, den 17ten September 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhauſe, 1 Scheune und 1 Stalle bebaute und aus 291 Morgen 29 □Ruthen preuß. Maaß beſtehende bäuerliche Grundſtück des Chriſtian Hanke, welches auf 443 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 20ſten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreis-Gerichte in Flatow anſtehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden des unterzeichneten Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Flatow, den 28ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Die in dem Dorfe Grünhagen sub Nro. 6. und 27. gelegenen den Einſaaßen Gebrüder Samuel und Gottfried Wiedehöſt gehörigen Grundſtücke, zu welchen außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden zwei Hufen kulmiſch Land gehören, ſind auf den Antrag des Fiskus sub hasta geſtellt und der anderweite Bietungstermin auf den 11ten Dezember c. hier angeſetzt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieſer Grundſtücke welche auf 2555 Rthlr. 20 ſgr. abſchließt, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 24ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in dem Dorfe Altmark sub Nro. 11. belegene den Michael Quellaſchen Eheleuten zugehörige Bauerhof, zu dem außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden annoch 2 Hufen 15 Morgen Land kulmiſchen Maaßes gehören und welcher nach der in unſerer Regiſtratur mit dem neueſten Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 1210 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt auf den Antrag der hypothekariſchen Gläubiger zur Subhaſtation geſtellt, und ſteht der

peremtoriſche Bietungstermin auf den 20ſten Februar 1835 hier an, zu dem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Chriſtburg, den 8ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Bei der hieſigen Simultan-Schule iſt die 3te Lehrerſtelle vacant die mit einem Gehalte von 96 Rthlr. incl. Wohnungs-Miethe und 12 Rthlr. 10 ſgr. Holzgeld verknüpft iſt.

Dazu geeignete Subjecte können ſich mit ihren Zeugniſſen binnen 4 Wochen hier melden; jedoch wird dabei bemerkt, daß der anzuſtellende Lehrer nicht nur der deutſchen und polniſchen Sprache mächtig ſein muß, ſondern auch die Orgel ſpielen kann. Brieſen, den 1ſten November 1834.

Der Magiſtrat.

In Termino den 27ſten November d. J. ſollen mehrere Wagen, Schlitten, Geſchirre, Acker- Feld- Wirthſchafts- und Hausgeräthe, Möbeln, Eiſenzeug ꝛc. ꝛc. von 9 Uhr Vormittags ab vor dem hieſigen Rathhauſe gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 3ten November 1834.

Der Königl. Juſtiz-Aktuar Pieper, v. C.

Montag den 17ten November c. Vormittags von 9 Uhr ab, werden in dem Fuchsſpeicher 600 Stein Laagen-Hanf, 150 Stein Rhein-Hanf, 150 Stein Streimel-Hanf, 300 Stein Heede, 6 Dutzend neue Polſterſtühle, 200 Stück Getreideſäcke, 1 großer Waagebalken nebſt Schaalen und Gewichte, 1 großer Frachtſchlitten, einige Comtoirpulte und Stühle, und verſchiedene Speicher-Utenſilien, worunter 2 Windharfen, 2 Handharfen, gegen baare Bezahlung verauktionirt werden. Elbing, den 25ſten Oktober 1834

Joh. F. Silber.

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 21. November **1834.**

Die Geſetzſammlung No. 22. und 23. enthält unter:

No. 1561. Das Geſetz wegen näherer Beſtimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Großherzogthume Berg gehört haben; vom 23. Auguſt c.;

No. 1562. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14. September c., betreffend die Subhaſtation der Berg- und Hüttenwerke;

No. 1563. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21. Oktober c. wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungs-Rolle vom 30. Oktbr. 1831 für das Jahr 1835.

No. 1564. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 27. September c. betreffend die Beſtätigung des Reglements für die Tilgungskaſſe zur Erleichterung der Ablöſung der Reallaſten in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Regierungsbezirk Minden.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zinskoupons und Zinsſcheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1. Mai und reſp. 1. Juli 1818 ſind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre 266485 Rtl. 11 ſg. 6 pf. incl. 2963 Rtl. 28 ſg. 9 pf. Gold zum Börſen-Courſe angekauft, und demnächſt als getilgt kaſſirt worden, mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unſerer Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. bereits früher getilgten = = 2133485 Rtl. 26 ſg. 3 pf. incl. 79141 Rtl. 25 ſg. = pf. Gold

die bis jetzt überhaupt zur Einlöſung gelangten rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zinskoupons und Zinsſcheine = = = 2399971 Rtl. 7 ſg. 9 pf. incl. 82105 Rtl. 23 ſg. 9 pf. Gold

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Arznei-Lieferungen betreffend.

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Apotheker im hieſigen Regierungsbezirk ſich weigern, von denjenigen Arzneien, deren Koſten aus Staats-Fonds bezahlt werden, wohin auch die Medikamente für erkrankte Militairs gehören, in ſo fern deren Bezahlung aus Königlicher Kaſſe erfolgt, — einen angemeſſenen Rabatt zu geben.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, die Verordnung vom 13. April v. J. Amtsblatt Seite 98 von Neuem in Erinnerung zu bringen, und die Apotheker zu deren genauen Befolgung mit dem Bemerken zu verpflichten, daß ſelbſt die geringſte Arznei-Lieferung einen ſolchen Rabatt nicht ausſchließt.

Marienwerder, den 12. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gymnaſial-Lehrer Menzel in Lyck hat in ſeinem für Schulzwecke beſtimmten lithographiſchen Inſtitut Vorlegeblätter zum Schreiben herausgegeben, welche zum Gebrauche für zahlreiche Schulklaſſen beſtimmt ſind. Genannte Vorſchriften, in deutſcher, polniſcher und lateiniſcher Sprache werden buchweiſe à 24 Bogen — (jeder Bogen zu 28 bis 30 Vorlegeblätter) — für 2 Rthlr. verkauft. Bei der Wahl des Textes zu den verſchiedenen Vorſchriften, ſind drei Geſichtspunkte ins Auge gefaßt, nehmlich der religiöſe, der moraliſche und der ſprachliche. Für die Korreſpondence iſt die Porto-Freiheit bewilligt, und das Rubrum

„lithographirte Schulmittel laut Ordre vom 12. Juni"

zu gebrauchen; auch geſchehen die Zuſendungen portofrei. Genannte Vorlegeblätter werden ihrer Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit wegen allen Schullehrern zum Gebrauch beim Schreibunterricht empfohlen.

Marienwerder, den 3. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 30ſten Juni c. wegen des Geſchäftsbetriebs in den Gemeinheitstheilungs- Ablöſungs- und Regulirungs-Angelegenheiten ſind als Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörden

1) der Gutsbeſitzer Kammerherr v. Stangen auf Littſchen,
2) : : v. Polenz auf Kröxen,
3) : : Lieutenant Schwarz in Weichſelburg,

für den öſtlichen Theil,

4) der Gutsbeſitzer Nehring auf Rinkowken,

5) der Gutsbeſitzer Plehn auf Kopitkowo,
6) der Gutsbeſitzer Klingsporn in Pehsken,
für den weſtlichen Theil des Marienwerderſchen Kreiſes,
7) der Gutsbeſitzer v. Lyskowski auf Wilczewo,
8) : : v. Donimierski auf Hohendorff,
9) : Bürgermeiſter Strauß in Chriſtburg,
10) : Rathmann Hauſchulz in Stuhm,
11) : Landgeſchworne Böttcher in Barlewitz,
12) : Freiſchulz Schilling in Poſilge,
für den Stuhmer Kreis und
13) der Gutsbeſitzer v. Loga auf Wichorze,
14) : : v. Parpat auf Dorpoſch,
15) : Bürgermeiſter Lauterbach in Kulm,
16) : Gutsbeſitzer v. Grabowski in Eliſenthal und
17) : Oberſchulz Krahn in Althauſen,
für den Kulmer Kreis,

gewählt und von der unterzeichneten General-Kommiſſion als ſolche beſtätigt worden. Marienwerder, den 7. November 1834.

Königliche General-Kommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Weſtpreußen.

Der früher im diesſeitigen Regiment geſtandene und am 26. Juni 1815 dem Königl. Gouvernement zu Berlin zur Dispoſition geſtellte Füſelier Johann Schwarz aus Neudorff Amts Graudenz gebürtig, welcher während ſeiner Dienſtzeit für Auszeichnung im Gefecht bei Luckau das Erbrecht auf das eiſerne Kreuz II. Klaſſe erworben hat, iſt jetzt der nächſte Expectant auf ein ſolches.

Derſelbe wird daher, da ſein Aufenthalt dem Regiment unbekannt iſt, hierdurch öffentlich aufgefordert, ſich unter Einreichung ſeines Erbberechtigungsſcheins und eines Führungs-Atteſtes, von der ihm vorgeſetzten Behörde ausgeſtellt, ſchriftlich oder mündlich beim unterzeichneten Regiment zu melden, damit der desfallſige Vorſchlag und demnächſt die Einſendung des Kreuzes erfolgen kann. Danzig, den 11. November 1834.

Königl. 4tes Infanterie-Regiment.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Musketier Friedrich Böhlke iſt vom 4ten Infanterie-Regiment aus der Garniſon zu Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert auf den Deſerteur zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle ſogleich zu arretiren und per Transport an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Mlawa im Königreich Polen, letzter Aufenthaltsort vor ſeiner Einſtellung ins Militair — Grabia im Thorner Kreiſe, Religion — evangeliſch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — oval und frei, Augen und Augenbraunen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — brünett, Statur — ſchwächlich. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Montirung, ein paar Tuchhoſen, eine Feldmütze, ein paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Außerdem hat er noch mitgenommen ein paar alte Tuchhoſen und ein Hemde.

Marienwerder, den 13. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarr-Adjunkt in Baldenburg Predigtamts-Kandidat Rudolph Müller iſt von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 47. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 21ten November 1834.

Es ſollen in den am Schwarzwaſſer und an der Pruſſina belegenen Königl. Forſt-Revieren Wigodda und Königsbruch, und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, mehrere tauſend Klafter Kiefern Brennholz, ſo wie eine bedeutende Stückzahl extra ſtarkes Bauholz und Sageblöcke, im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erſtgenannten beiden Revieren ſteht auf den 3ten Dezember d. J. in Oſche, und für die zuletzt bezeichneten 3 Revieren auf den 5ten Dezember c. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forſt-Inſpektor Richter abhalten. Kaufluſtige, welche zu dieſen Terminen hiemit eingeladen werden, können ſich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forſt-Beamten vorzeigen und mit den ſonſtigen Lokal-Verhältniſſen bekannt machen laſſen. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 29ſten Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſoll die Nutzung der Torfgräberei zu Neu-Tarnow Domainen-Rent-Amts Graudenz, welche mit Ende Mai. k. J. pachtlos wird, vom 1ſten Juni 1835 ab, auf anderweite 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet, und mit dieſer Gräberei zugleich das in dem Jagen Nro. 27. des Forſtbelaufs Doſſoczyn, Reviers Jammy an der Grenze mit der Dorfſchaft Doſſoczyn, belegene Bruch — die große Meſſe genannt — zur Torfnutzung vereinigt werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 20ſten Dezember d. J. in dem Forſthauſe zu Jammy vor dem Oberförſter Juriſch anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſe Pachtung zu übernehmen beabſichtigen, hierdurch eingeladen, ſich an dem gedachten Tage entweder perſönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten in Jammy einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Lizitations-Bedingungen können bei dem Oberförſter Juriſch in Jammy täglich eingeſehen werden, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß zu der Lizitation nur ſolche Pachtluſtige zugelaſſen werden, welche eine angemeſſene Kaution zu leiſten und ſich darüber im Termin gehörig auszuweiſen im Stande ſind. Marienwerder, den 5ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſoll das grundherrliche Recht der Stand- und Marktgelder-Erhebung in den Dorfſchaften Schwarzenau, Lippinken und Zlottowo Domainen-Rent-Amts Neumark bei Gelegenheit der in dieſen Ortſchaften ſtattfindenden Ablässe, welche

1) in Schwarzenau:

a) auf Maria Himmelfahrt, b) auf Michaeli, c) auf Nicolai,

2) in Lippinken:

a) auf Peter Paul, b) auf Chriſti Verklärung, c) auf Michaeli,

und 3) in Zlottowo:

am 6ten Auguſt,

abgehalten werden, auf drei oder ſechs Jahre, je nachdem die Gebote ausfallen, vom Jahre 1835 ab anderweit verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 12ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäfts-Bureau des Domainen-Rent-Amts Neumark angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige, welche die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meiſtgebot nachzuweiſen vermögen, hiemit eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 5ten November 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Zum Bau eines Inquiſitoriat-Gebäudes am hieſigen Orte, ſollen in Folge hoher Regierungs-Beſtimmung folgende Gegenſtände zur Lieferung öffentlich ausgeboten werden:

60 Schachtruthen große geſprengte Feldſteine,
590 Tonnen Steinkalk, die Tonne zu 4 Scheffel gerechnet,
1000 Fuder Mauer-Grand à 12 Kubikfuß,
400 Stück Dachlatten à 20 Fuß lang,
31 Stück kiefern Holz 41 Fuß lang 10 Zoll im Quadrat ſtark,
100 Stück kiefern Holz 36 Fuß lang und von gleicher Stärke,
12 " " " 30 Fuß lang, 8 Zoll im Quadrat ſtark,
24 " " " 30 Fuß lang, 7 Zoll im Zopfe ſtark,
23 " eichene Bohlen à 24 Fuß lang 12 Zoll breit, 3 Zoll ſtark,
33 " kiefern Bohlen à 24 Fuß lang 12 Zoll breit 3 Zoll ſtark,
406 " " " à 24 Fuß lang 12 Zoll breit 2 Zoll ſtark,
343 " " Bretter 24 Fuß lang 12 Zoll breit $1\frac{1}{2}$ Zoll ſtark und
286 " " " 24 Fuß lang 12 Zoll breit $1\frac{1}{4}$ Zoll ſtark.

Die Ablieferung der Steine ſoll während des Winters geſchehn, wogegen die übrigen Materialien, gleich nach Abgang des Winters ſo wie es bei der Lizitation näher beſtimmt wird, abgeliefert werden müſſen.

Der Lizitations-Termin hierzu ſteht auf den 12ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Locale an, und werden Gebote auf das ganze Quantum der einzelnen Geſtände, als auch auf Theile derſelben angenommen. Der Zuſchlag erfolgt nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Königl. hohen Regierung. Unbekannte Lizitanten müſſen darüber die Lieferungen leiſten zu können, einen gehörigen Nachweis führen.

Graudenz, den 16ten November 1834.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

In Folge höherer Beſtimmung ſoll der Bedarf an
1500 bis 2000 Klafter fichtenes Brennholz,
3000 bis 4000 Pfund Talglichte,
1200 bis 1500 Pfund raffinirtes Hanf- und Rüböl,
9 bis 10 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
60 bis 70 Schock Roggen-Richtſtroh,
5 bis 6 Rieß Schreibpapier,
5 bis 6 Schock Federpoſen,
10 Stof ſchwarze Dinte,
für die Garniſon-Anſtalten hierſelbſt auf den einjährigen Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1835 in Lieferung gegeben werden.

Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung iſt ein Termin auf den 28ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen betreffend dieſe Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden ſollen; jedoch auch ſchon vorher im gedachten Lokale eingeſehen werden können. Der Zuſchlag der abgegebenen Gebote bleibt von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Corps abhängig.

Feſtung Graudenz, den 1ſten November 1834.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Da die im Termine am 9ten Oktober d. J. abgegebene Pachtgebote auf die niedere Jagd auf den zum Amte Baldenburg gehörigen Feldmarken Stegers incl. Mühle, Hammer, Groß- und Klein-Wittfelde, Donrey, Penkuhl, Lanken, Pulver-Mühle, Eichſier, Stremlow, Seemühl, Hammerdamm, Schöneberg und Brieſenitz die höhere Genehmigung nicht erhalten haben, ſo iſt ein anderweitiger Bietungstermin am 9ten Dezember c. in dem Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück anberaumt worden, wozu Pachtluſtige hiermit eingeladen werden.

Schlochau, den 9ten November 1834.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Mappes.

Hafer- und Stroh-Ankauf.

Guten Hafer und Roggen-Richtſtroh kauft das Königliche Landgeſtüt zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22ſten Oktober 1834.

Der Königliche Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Das im Konitzſchen Kreiſe belegene, auf 7249 Rthlr. 5 ſgr. landſchaftlich abgeſchätzte freie Allodial-Rittergut Klein-Komorze Nro. 81. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 16ten Auguſt a. c., auf den 15ten November a. c. und auf den 14ten Februar a. f. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten April 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das, im Thorner Landrath-Kreiſe belegene, dem Gutsbeſitzer Gottlieb Ludwig Minklei, jetzt deſſen Erben gehörige, Rittergut Lipnicki, welches landſchaftlich auf 7555 Rthlr. 20 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 30. Mai 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hering hierſelbſt angeſetzt worden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von Lipnicki, ſo wie die Verkaufsbedingungen, ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Da zum Verkauf des dem Bäckermeiſter Johann Schultz gehörigen hieſelbſt auf der Altſtadt sub Nro. 14. belegenen, auf 918 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 Nachmittags 4 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Die Taxe dieſes Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 7ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf der zum Bürger und Brenner Chriſtian Walkeſchen Nachlaß gehörigen Grundſtücke

1) Neuſtadt Nro. 20. hieſelbſt, taxirt zu 1009 Rthlr. 28 ſgr.
2) Neuſtadt Nro. 99. hieſelbſt incl. Roßmühle, taxirt zu 1005 Rthlr. 8 ſgr.
3) Nro. 163. Nebennummer 57. zu Dorf Mocker, beſtehend aus 11 Morg. 163 □Ruthen magdeb., Wieſen und Säland, taxirt zu 260 Rthlr.

der Bietungstermin auf den 30ſten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Thorn, den 13ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preußiſchen Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Andreas und Maria Hartmanniſchen Nachlaßmaſſe gehörigen beiden Grundſtücke Nro. 46. und 172. der Neuſtadt zur Subhaſtation geſtellt worden und der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Referendarius Lemke in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag der Grundſtücke an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Thorn, den 19ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das Kämmerei-Gut Neukrügerskampe, enthaltend 21 Hufen 202 □Ruthen Land, für deſſen Flächeninhalt jedoch keine Gewähr geleiſtet wird, ſoll in einem Mittwoch den 3ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke, zur 12jährigen Pacht vom 1ſten Mai 1835 ab, oder auch theilweiſe gegen Einkaufsgeld und Kanon in Erbpacht ausgeboten werden.

Kautionsfähige Pacht- oder Erbpachtluſtige werden hierdurch aufgefordert, ſich im Lizitations-Termin einzuſtellen. Die Bedingungen, unter welchen dieſes treffliche Gut ausgethan werden ſoll, ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Danzig, den 2ten Oktober 1834.

Oberbürgermeiſter Bürgermeiſter und Rath.

Das zu Compagnie belegene, dem Peter Kerber gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 271 Rthlr. 25 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum

öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 28ſten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 23ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu adelich Plement sub Nro. 29. belegene dem Joſeph Neumann gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 996 Rthlr. 12 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 11ten März 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 17ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 28. belegene, dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wyczynski gehörige auf 3478 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, beſtehend

1) in folgenden Gebäuden:

a) einem maſſiven zweiſtöckigen Wohnhauſe,
b) einem Speicher,
c) einem Stalle,
d) einem zweiten Stalle,
e) einem Hinterhauſe mit Durchfahrt,
f) einem Apartement,
g) einem kleinen Gärtchen auf dem Hofe,

2) in nachſtehenden Elokations-Ländereien:
a) 16 Morgen 51 □Ruthen in Oberausmaaß,
b) 16 Morgen 36 □Ruthen in Klein-Lunau,
c) 2 Morgen Wieſen,
d) 100 □Ruthen Gartenland,

iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 31ſten Dezember 1834 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Kaufbedingungen ſind noch nicht geſtellt. Kulm, den 22ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Grabau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene, aus 1 Hufe 29 Morgen 250 □Ruthen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehende auf 500 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte, dem Johann Bojeslowski zugehörige Köllmer-Grundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 24ten Januar 1835, welcher peremtoriſch iſt, vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypotheken-Weſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine einzufinden, und ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren Real-Anſprüchen an das Grundſtück präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des Bauergrundſtücks des Franz Brzoza zu Groß-Jeſewitz aus 56 Morgen beſtehend und auf 985 Rthlr. 15 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, iſt ein neuer Lizitations-Termin auf den 19ten Dezember c. in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, welches mit Bezug auf das Subhaſtations-Patent vom 20ſten Juli c. hiermit bekannt gemacht wird.

Neuenburg, den 6ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhaſtation, des im Deutſch-Kronſchen Kreiſe, im Dorfe Schroß sub Nro. 32. belegenen, den Johann Stüttnerſchen Eheleuten gehörigen, gerichtlich auf 591 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Bauerhofes, wozu außer der im Dorfe ſelbſt belegenen Hof-

lage angeblich 98 Morgen 136 □Ruthen magdeburgiſch Ackerland gehören, haben wir einen Termin auf den 26ſten Januar 1835 von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Schrotz anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 29ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der langen Straße sub Nro. 143. hieſelbſt belegene dem Perlß Moſes Moritz jetzt deſſen Erben gehörende, und auf 145 Rthlr. 12 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus nebſt Zubehör ſoll im Wege der Exekution auf Antrag eines Real-Gläubigers ſubhaſtirt werden. Zu dieſem Behufe haben wir Termin auf den 19ten Februar 1835 hieſelbſt angeſetzt, und laden zu demſelben zahlungsfähige Käufer ein.

Die Taxe und der neuſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 19ten Oktober 1834.

Das Kreisgericht.

Am 22ſten September d. J. iſt auf dem Felde des Eigenthümers Chriſtian Friedrich Krenz unweit Lukatz ein herrenloſes Pferd, eine braune Stute, ungefähr 20 Jahr alt, mit einer Schrammbläſſe und an einem Hinterfuß mit einem weißen Fleck bezeichnet, gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer deſſelben wird hierdurch aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht an daſſelbe in termino den 1ſten Dezember c. hieſelbſt nachzuweiſen, widrigenfalls er daſſelbe für verluſtig erklärt und mit dem Verkauf des Pferdes an den Meiſtbietenden verfahren werden wird.

Schloß-Filehne, den 11ten November 1834.

Das Patrimonial-Gericht.

Der Mühlenbeſitzer Schnakenburg in Dorf Schwetz hat die Abſicht einen gänzlichen Umbau ſeiner an der Lutrine gelegenen baufälligen Waſſermühle und die Hinzufügung einer Oelmühle, mit dem Triebwerk der Mahlmühle vereint, vorzunehmen. Nach Vorſchrift des Edicts vom 28ſten Oktober 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann, der durch die beabſichtigte Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen a dato ſowohl bei Unterzeichnetem als auch bei dem Bauherrn einzulegen. Graudenz den 16ten Oktober 1834.

Der Landrath.

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 28. November 1834.

Wegen einer Kollekte zum Retabliſſement der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude in Margareth Kreiſes Breslau.

Es iſt höhern Orts zum Retabliſſement der abgebrannten Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms in Margareth Regierungs-Bezirks Breslau, die Abhaltung einer allgemeinen katholiſchen Kirchen- und Haus-Kollekte nachgegeben worden.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion unſeres Departements werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen ihrer Parochie abzuhalten und den Ertrag, oder die Vakat-Anzeige, dem vorgeſetzten Herrn Dekan bis zum 15. Januar k. J. zu überſenden, wogegen letztere die Geſammt-Summe mit den Vakat-Anzeigen bis zum 1. Februar k. J. an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Eben ſo werden die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter desgleichen die Magiſträte unſeres Departements aufgefordert, die Haus-Kollekte zu veranlaſſen, und die eingeſammelten Beträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Januar a. f. an die betreffende Kreis-Kaſſe zu ſenden, welche letztere angewieſen werden, das Empfangene bis zum 1. Februar a. f. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe abzuführen.

Marienwerder, den 18. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Preis der Blut-Egel betreffend.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 2. Mai c. wird der Verkaufspreis der Blut-Egel in den Apotheken für den Zeitraum vom 1. Dezember c. ab bis ultimo Mai fut. a. das Stück auf $1\frac{1}{2}$ ſgr. feſtgeſetzt, wornach ſich die Herren Apotheker beim Verkauf dieſer Egel zu achten haben.

Marienwerder, den 21. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem W. von Lagerſtröm zu Berlin iſt unterm 13. November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenſter-Rouleaux, vermöge welcher dieſelben ſich nach Belieben von oben oder von unten öffnen laſſen, unbeſchadet der Anwendung deſſen, was bei dieſer Methode bereits bekannt iſt,

ertheilt worden.

Marienwerder, den 20. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September c. ſind die in der unten ſtehenden Nachweiſung genannten Schullehrer theils auf unbedingte Kündigung angeſtellt, theils defintiv beſtätigt worden.

Nachweiſung.

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Rektor Kandidat der Theologie Leopold Sonnenburg	Rektor zu Hammerſtein	1. Juli	definitiv
2	Lehrer Martin Ruhnke ..	Stangenwalde	3. „	drei Jahre
3	Schulamts-Kandidat Carl Schulz	Hülfslehrer in Stegers	4. „	dito
4	Schullehrer Johann Schmeichel ..	Gr. Xionſken	2. „	dito
5	Schullehrer Abraham Döring ..	Borken	25. „	definitiv
6	Schulamts-Kandidat Joh. Schneider	Wlewſk	25. „	drei Jahre
7	dito Ferd. Rommeck	Szwierzno	29. „	dito
8	Schullehrer Johann Koczikowſki ..	Mocker bei Thorn	30. „	definitiv
9	dito Peter Meyer ..	Biechowo	1. Auguſt	drei Jahre
10	dito Martin Steinig ..	Tiefenau	1. „	ein Jahr
11	dito Julius Bomsdorf ..	Rubinkowo	1. „	drei Jahre
12	dito Friedrich Hantel ..	Neu Liebenau	2. „	dito
13	dito Franz Linowſki ..	Dt. Damerau	2. „	dito
14	dito Adam Philipſki ..	Czerwinſk	6. „	definitiv
15	Schulamts-Kandidat Joh. Glinſki	Legbond	9. „	drei Jahre
16	Lehrer Johann Rotzoll ..	Minikowo	9. „	dito
17	Lehrer Johann Schittko ..	Januſchau	9. „	dito

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
18	Rektor Flohtow . .	Zempelburg	3. Auguſt	definitiv
19	Lehrer Fethke . .	Monliska	9. ſ	drei Jahre
20	Lehrer Stephan Pfuffenroth .	Ziethen	12. ſ	dito
21	Lehrer Ferdinand Wödke .	Otloczyn	14. ſ	dito
22	Lehrer Anton Dams . .	Schwenten	24. ſ	ein Jahr
23	Lehrer Auguſt Fiſcher . .	Thorn	27. ſ	definitiv
24	Lehrer Ludwig Sadowski .	Troop	27. ſ	drei Jahre
25	Rektor Blümel . .	Freyſtadt	27. ſ	definitiv
26	Schulamtsbewerber Heinrich Lintrop	Seubersdorf	18. Septbr.	ein Jahr
27	Seminariſt Julius Kaczubowski .	Kielp	19. ſ	drei Jahre
28	Schulamtsbewerber Carl Kühl .	Altvorwerk	19. ſ	dito
29	Schulamts Kandidat Anton Bigalka	Freudenfier	19. ſ	dito
30	Seminariſt Thomas Myrow .	Warlubien	22. ſ	dito
31	Schulamtskandidat Johann Ferdinand Delzer	Jordanken evangeliſch	22. ſ	dito
32	Schulamtskandidat Martin Folſchert	Tuchel evangeliſch 2te Lehrerſtelle	24. ſ	dito
33	Lehrer Franz Gromſe . .	Piaſetzno	24. ſ	dito
34	Lehrer Splittgerbe . .	Neudorf	22. ſ	definitiv
36	Seminariſt Schülde . .	Skompe	27. ſ	ohne Zeitfriſt.

Marienwerder, den 9. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähriger Elementar-Schullehrer.

Nach wohl überſtandner Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg, ſind

Die Seminariſten:

1) Carl Ludwig Hohmann, evangeliſch, aus Königsberg;
2) Friedrich Auguſt Dettmer, evangeliſch, aus Pr. Marck;
3) Herrmann Ferdinand Alexander Seliger, evangeliſch, aus Neuteich;
4) Auguſt Herwardt, katholiſch, aus Neukirch;
5) Carl Otto Schulz, evangeliſch, aus Marienwerder;
6) Carl Otto Eduard Volkmann, evangeliſch, aus Tiegenhoff;

7) Johann Wilhelm Mößen, evangeliſch, aus Gr. Lichtenau,
und der in keinem Seminar vorbereitete

8) Carl Alexander Peters, katholiſch, aus Dirſchau;

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 8. November 1834.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Ein unbekannter Menſch, ungefähr 19 bis 20 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß, ſchwarzen Haaren, bekleidet mit einer Jacke und Hoſen von grober blauer Leinwand und einer Pelzmütze mit weißem Brehm, hat in Hohendorff und Klein Wattkowitz Kreis Stuhm Schraubſtöcke, welche aus den Schmieden zu Braunswalde und Hinterſee geſtohlen worden, verkauft und ſich als zum Verkauf berechtiget durch Atteſte des Schulzen-Amts zu Neukirch legitimirt. Da ſich nun bei näherer Unterſuchung ergeben, daß dieſe Schulzen-Atteſte falſch und die darauf befindlichen ſchwarzen Siegel nachgemacht ſind, ſo bringen wir die Sache hiermit zur öffentlichen Kenntniß und warnen Jedermann vor dieſem unbekannten Dieb und Betrüger, fordern auch die Polizeibehörden unſeres Departements auf, wenn ihnen derſelbe irgendwo vorkommen ſollte, ihn ſogleich zu arretiren und dem nächſten Gericht zur Einleitung der Unterſuchung zu überliefern. Marienwerder, den 17. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten ſignaliſirte Oekonom Ludwig Nehring, welcher einen ihm von uns ertheilten Paß vom 9. Auguſt 1832 in Bezug auf das Reiſeziel verfälſcht zu haben dringend verdächtig iſt, iſt der ihm vom Landraths-Amte des Randower Kreiſes zu Stettin unter dem 18. Januar 1833 hierher ertheilten Reiſe-Route, nicht gefolgt, und ſoll jetzt ausfindig gemacht werden.

Sämmtliche Behörden ꝛc. erſuchen wir, im Betretungsfalle den Nehring anzuhalten, ihn unter polizeiliche Aufſicht zu ſtellen, eventualiter feſtzunehmen und uns ſchleunigſt hiervon Nachricht zu geben.

Krojanke, den 19. Oktober 1834.

Der Magiſtrat.

Religion — evangeliſch, Alter — 23 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 48. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 28ten November 1834.

Es ſoll das grundherrliche Recht der Stand- und Marktgelder-Erhebung in den Herrſchaften Schwarzenau, Lippinken und Zlottowo Domainen-Rent-Amts Neumark bei Gelegenheit der in dieſen Ortſchaften ſtattfindenden Abläſſe, welche

1) in Schwarzenau:

a) auf Mariä Himmelfahrt, b) auf Michaeli, c) auf Nicolai,

2) in Lippinken:

a) auf Peter Paul, b) auf Chriſti Verklärung, c) auf Michaeli,

und 3) in Zlottowo:

am 6ten Auguſt,

abgehalten werden, auf drei oder ſechs Jahre, je nachdem die Gebote ausfallen, vom Jahre 1835 ab anderweit verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 12ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäfts-Bureau des Domainen-Rent-Amts Neumark angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige, welche die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meiſtgebot nachzuweiſen vermögen, hiemit eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 5ten November 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das in dem Domainen-Amte Sobbowitz belegene bis Trinitatis 1835 verzeitpachtete Vorwerk Wartſch von „Sechshundert fünf und zwanzig Morgen, Einhundert und fünf □Ruthen preuß. Flächen-Inhalt" ſoll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, den dazu gehörigen Aeckern, Gärten, Wieſen und Brüchern von Trinitatis 1835 ab, an den Meiſtbietenden, nach den beſonderen vom Königl. hohen Finanz-Miniſterio genehmigten Bedingungen entweder

a) ohne Domainen-Zins oder

b) mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes,

in dem von uns auf dem Domainen-Amte zu Sobbowitz auf den 22ſten Dezember d. J. von Vormittags 9 Uhr ab, angeſetzten öffentlichen Bietungs-Termin unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung veräußert werden. Jeder wird zum Gebot zugelaſſen, welchem die Geſetze den Erwerb und das Eigen-

thum von Grundſtücken geſtatten, muß ſich aber wegen ſeiner Qualifikation und Zahlungsfähigkeit nicht nur in dem Lizitations-Termin gehörig ausweiſen, ſondern es muß auch der Meiſtbietendbleibende ſogleich eine baare Kaution von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Koupons, zur Sicherheit ſeines Gebots bei der Amts-Kaſſe in Sobbowitz niederlegen.

Der Veräußerungs-Plan und die genehmigten Bedingungen werden in dem Bietungstermin zur Einſicht vorgelegt werden, können aber auch in unſerer Finanz-Regiſtratur und in der Regiſtratur des Königlichen Domainen-Amts Sobbowitz eingeſehen werden.

Uebrigens bleibt es dem Kaufluſtigen überlaſſen, ſich an Ort und Stelle von der Beſchaffenheit der Gebäude und dem Zuſtande der Ländereien Kenntniß zu verſchaffen.

Sollte ſich in dieſem Termin keine annehmliche Bieter auf Kauf einfinden, und die von dem Königl. Finanz-Miniſterio feſtgeſtellten Minima der Kaufgelder nicht erreicht werden, ſo wird an demſelben Tage dies Vorwerk von Trinitatis 1835 ab zur Zeitverpachtung auf 18 Jahre an den Meiſtbietenden ausgeboten und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Danzig, den 20ſten Oktober 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das zum Königl. Domainen-Amte Neuſtettin gehörige, zwei Meilen von der Stadt gleiches Namens belegene Domainen-Vorwerk Soltnitzſchäferei ſoll vom 1ſten April 1835 ab, höherer Beſtimmung gemäß, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zufolge der im Jahr 1833 bewirkten Vermeſſung haben die zu dieſem Vorwerk gehörigen Grundſtücke mit Inbegriff der Hoflage, Gärten und Koppeln einen Flächeninhalt von 958 Morg. 132 □R. und hierunter

an Acker . . .	256 M.	— □R.	Gerſtland
	328 :	18 :	Haferland
	102 :	46 :	leichtes Roggenland
überhaupt	686 M.	64 □R.	
an Wieſen			
zweiſchnittige . .	40 M.	177 □R.	
einſchnittige . .	4 :	74 :	
	45 M.	68 □R.	

und an großentheils urbarfähiger Hütung 209 Morg.

Außerdem ſtehet dem Vorwerk ein ausgedehntes Mitbenutzungsrecht an der Hütung in dem Neuſtettiner Stadtbuſch und dem Stadtfelde zu, wegen deren Aufhebung und Theilung bereits ſeit mehreren Jahren das eingeleitete geſetzliche Verfahren vor der Königl. General-Kommiſſion ſchwebt, nach deſſen Beendigung auf einen erheblichen Zuwachs von angrenzenden, zur Kultur geeigneten Grundſtücken gerechnet werden darf. Uebrigens iſt das Vorwerk mit Wirthſchaftsgebäuden und auch mit 4 Familienhäuſern zu 2 Wohnungen jede, ſowie mit einem reichlichen Saatinventarium verſehen.

Nach dem gefertigten und höhern Orts genehmigten Veräußerungsplan iſt

a) im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 4431 Rthlr. 25 Sgr. und

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 136 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 1983 Rthlr. 25 Sgr.

feſtgeſtellt; das Saatinventarium muß beſonders bezahlt werden.

Zur Annahme der Gebote iſt ein Bietungstermin

am 15ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr

auf dem Vorwerk Soltnitzſchäferei vor dem Departements-Rath angeſetzt, und werden Bietungs- und Erwerbluſtige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die beſondern Veräußerungsbedingungen nebſt Veräußerungsplan zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur und auf dem landräthlichen Bureau zu Neuſtettin eingeſehen werden können. Cöslin, den 23ſten Oktober 1834.

Königliche Regierung.

Da zu dem ehemaligen Forſt-Etabliſſement Kamiontken in Termino den 1ſten d. Mts. ein annehmbarer Käufer ſich nicht gemeldet hat, ſo wird mit Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 14ten September c. (Amtsblatt Nr. 41.) ein 2ter Lizitations-Termin auf den 15ten Dezember c. hiermit anberaumt, zu welchem Kaufluſtige welche gehörige Sicherheit beſtellen können, vorgeladen werden. Marienwerder, den 18ten November 1834.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zum Bau der Chauſſee vom linken Weichſelufer bei Kurzebrack bis zur gemauerten Mühle werden: 1276 Schachtruthen Feldſteine und 713 Schachtruthen Kies, zur Chauſſee, ferner zu dem Bau der Brücken: 129 Schachtruthen geſprengte Feldſteine, 71 Stück Deckſteine, 117 Tonnen Kalk, à 4 Berliner Scheffel, 43 Schachtruthen Mauergrand, 78 Stück kiefern Holz, 36 bis 40 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Zopfe ſtark, und 23 Stück kiefern Holz, 30 bis 32 Fuß lang, 8 Zoll im Zopfe ſtark, gebraucht.

Dieſe Materialien ſollen während und gleich nach Abgang des Winters herbeigeſchafft und theilweiſe auch im Ganzen den Mindeſtfordernden zur Lieferung überlaſſen werden.

Es wird zu dem Ende am 15ten und 16ten Dezember a. c. im Kruge zu Münſterwalde eine Lizitation, an jedem dieſer Tage von des Morgens um 9 Uhr ab, vor dem Unterzeichneten ſtattfinden.

Am erſten Tage ſoll die Lieferung der Feldſteine und des Kieſes zur Chauſſee, an dem folgenden Tage die Lieferung der Materialien zu den Brücken ausgeboten werden. Die Lieferungs-Bedingungen können täglich bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden, auch werden dieſelben im Termine vor der Lizitation noch beſonders bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 24ſten November 1834.

Dühring, Wege-Bau-Inſpektor.

Bei Kurzebrack ſoll ein Chauſſee-Zoll-Etabliſſement eingerichtet werden, die Lieferung der hierzu nöthigen Materialien, Einzeln oder auch im Ganzen, ſo wie auch die Ausführung der Maurer-Arbeit, mit Einſchluß der Lehmer- und Dachdecker-Arbeit, ingleichen die Zimmermanns-Arbeit, ſoll den Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

An Materialien werden gebraucht: $37\frac{1}{6}$ Schachtruthen geſprengte Feldſteine, 6040 Stück gebrannte Mauerſteine, 8120 Stück Biberſchwänze, 61 Stück Forſtſteine, 900 Stück Luftziegel, $56\frac{1}{4}$ Tonnen Kalk, à 4 Berliner Scheffel, 5 Stück kiefern Holz, 36 Fuß lang, 12 Zoll im Zopfe ſtark, $32\frac{1}{4}$ Stück kiefern Holz, 35 Fuß lang, 12 Zoll im Zopfe ſtark, $66\frac{2}{3}$ Stück kiefern Holz, 30 Fuß lang, 12 Zoll im Zopfe ſtark, 18 Stück Lattſtämme, 2594 lf. Fuß Schurzbohlen, 6 und 10 Zoll ſtark, 3 Stück dreizöllige Bohlen, 24 Fuß lang 12 Zoll breit, 10 Stück zweizöllige Bohlen, 24 Fuß lang, 12 Zoll breit, 132 Stück $\frac{5}{4}$zöllige Dielen, 24 Fuß lang, 12 Zoll breit, 14 Stück einzöllige Dielen, 24 Fuß lang, 12 Zoll breit, $161\frac{3}{4}$ Stück Dachlatten, 24 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ und 2 Zoll ſtark, 7620 Stück Dachſpließe.

Submiſſionen werden verſiegelt von dem Unterzeichneten bis zum 16ten Dezember a. c. angenommen, die Eröffnung derſelben wird an dem darauf folgenden Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Kommiſſionshauſe zu Kurzebrack geſchehen, zu welchem Termin die Submittenten eingeladen werden. Die Anſchläge und Zeichnungen zum Bau des Etabliſſements ſo wie auch die Lieferungs-Bedingungen können täglich bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden.

Marienwerder, den 25ſten November 1834.

Dühring, Wege-Bau-Inſpektor.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts=Blatts Nro. 48.

Marienwerder, den 28ten November 1834.

Zur Verpachtung der Bernſteingräberei im hieſigen Revier für das Jahr 1835 ſteht ein Termin auf den 12ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf der hieſigen Oberförſterei an, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und gleich eine auf die Pachtſumme angemeſſene Caution gezahlt werden muß.

Bülowsheide, den 17ten November 1834.

Königliche Oberförſterei.

Nach dem Befehl der Königl. Regierung vom 16ten November d. J. ſoll die Bernſtein=Gräberei auf dem Belauf Rittel des Forſt=Reviers Friedrichsbruch für das Jahr 1835 zur öffentlichen Lizitation geſtellt werden.

Der Bietungs=Termin ſtehet zu dieſer Verpachtung auf den 11ten Dezember hier im Forſthauſe an, in dem die Bedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Oſtrowo, den 17ten November 1834.

Für das Forſt=Revier Friedrichsbruch der Förſter Vicenz.

Der, im alten Konitzſchen Hypothekenkreiſe, jetzigen Schlochauer Landrathskreiſe belegene auf 267 Rthlr. 25 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Gutsantheil Brieſen Nro. 14. Littr. L. I. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein neuer Bietungstermin auf den 28ſten Februar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor Eyſer hierſelbſt anberaumt worden.

Die Taxe dieſes Gutsantheils, der neueſte Hypothekenſchein deſſelben und die Kaufbedingungen können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Marienwerder, den 11ten November 1834.

Civil=Senat des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

Zum öffentlichen Verkauf des auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellten, zum Nachlaſſe des verſtorbenen Einſaßen Peter Thieß gehörigen, zu

Rundewieſe sub Nro. 13. belegenen, aus einem Wohnhauſe, Stall, Scheune und Wagenſchauer von Bindwerk und 11 Morgen 143 □Ruthen 215¼ □Fuß kulmiſch Land beſtehenden, auf 540 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. gerichtlich taxirten bäuerlichen Grundſtücks, haben wir den peremtoriſchen Bietungstermin auf den 27ſten Februar a. f. im herrſchaftlichen Hofe zu Rundewieſe anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen werden.

Marienwerder, den 19ten November 1834.

Adelich Patrimonialgericht Rundewieſe.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Weſtpreußiſchen Landſchafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der geſetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinſen beginnt, ſo werden die betreffenden Herrn Gutsbeſitzer hiemit aufgefordert, dieſer ihrer Verpflichtung ſpäteſtens bis zum 31ſten k. Mts. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückſtänden nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinſen berechnet, ſondern jene auch durch ſofortige Mobiliar-Exekution oder Sequeſtration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müſſen, die Ertheilung von Zahlungsfriſten aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverſchuldete Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und unterſucht worden ſein müſſen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unſerer Befugniſſe liegt.

Marienwerder, den 20. Novbr. 1834.

Königl. Weſtpr. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Poniewaž z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi Towarzystwa Kredytowego Pruſs zachodnych, procentow od Listow zastawnych, wzywa się przeto ninieyszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w tey mierze naypoźniey do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż poźniey, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dóbr zastawnych, podług urządzeń Towarzystwa ściągnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych Procentow, nie iest w naszey mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o ktorym wszakże w dniu osmiu od daty nastąpionego, Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedsięwzięte bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 20go Listopado r. 1834.

Krol. Pruſ. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das den Heinrich Fenskiſchen Eheleuten zugehörige auf der Medit

sub Nro. 21. belegene Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Baum- und Gekochsgarten und 2 Morgen 99 Ruthen magdeburgiſch Acker zur Subhaſtation geſtellt worden, und der Bietungstermin auf den 25ſten Februar 1835 angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Aſſeſſor Vogt in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 7ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Rehden sub Nro. 129. belegene dem Zimmermeiſter Gottlieb Sieg gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 1089 Rthlr. 5 ſgr. 6 pf. gewürdigte Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Gaſtſtall und einer Scheune wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 4ten Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Scholaſſen sub Nro. 2. belegene, dem Johann Ukrzewski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 416 Rthlr. 25 ſgr. 4 pf. gewürdigte Grundſtück von 39 Morgen 183 □Ruthen kulmiſch, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 11ten Februar k. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den

gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das auf der Vorſtadt Fiewo hieſelbſt sub Nro. 494 belegene, den Martin und Anna Piotrowskiſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, mit Ausſchluß des hievon an den Löffelgießer Kaminski veräußerten Landes, welches zuſammen nach der gerichtlichen Taxe auf 165 Rthlr. 4 ſgr. 11 pf. gewürdigt iſt, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 12ten März f. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 31ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß der Käthner Johann und Barbara Willmanowskyſchen Eheleute gehörigen, hieſelbſt belegenen Käthnergrundſtücks, deſſen Taxe auf 103 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, zum Zweck der Auseinanderſetzung mehrerer Erben, iſt ein Termin auf den 4ten März 1835 hieſelbſt angeſetzt, welcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe des gedachten Grundſtücks kann ſtets in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Verkaufsbedingungen werden dagegen im Termine bekannt gemacht werden.

Da der Beſitztitel des zum Verkauf geſtellten Grundſtücks noch nicht, auf die genannten Erben berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche Realanſprüche an daſſelbe zu haben vermeinen, zu dem angeſetzten Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das gedachte Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 30ſten Oktober 1834.

Das Patrimonialgericht der Probſtei Mewe.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Franz und Agnes Wiedernſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen unſern dem Danziger Thore hieſelbſt belegenen Kathe, welche auf 217 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf. abgeſchätzt iſt, wird ein Termin auf den 4ten März k. J. angeſetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß ein Nachgebot nur mit Genehmigung ſämmtlicher Realgläubiger dem Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, Statt findet. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Johann Gottlieb Wollenſchläger, für welchen sub Nro. 3. Rubrica III. des Hypothekenbuchs an mütterlichem Erbtheil 90 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. ingleichen der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Andreas Franz Xaver Flakowski, für welchen an mütterlichem Erbtheil 40 Rthlr. 1 Gr. 14½ Pf. eingetragen ſind, zu dem gedachten Termine vorgeladen.

Mewe, den 26ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhaſtation des hieſelbſt sub Nro. 55. belegenen, zum Nachlaß der Martin und Anna Broskaſchen Eheleute gehörigen gerichtlich auf 106 Rthlr. 14 ſgr. 6 pf. abgeſchätzten Grundſtücks wird ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 18ten März 1835 vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rahts hierſelbſt angeſetzt und dazu alle Bietungs- und Kaufluſtige hiemit vorgeladen.

Die Taxe ſo wie die Verkaufs-Bedingungen, können in der Pupillen-Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen, wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe eine Ausnahme machen ſollten. Strasburg, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des zu Strasburg sub Nro. 113. belegenen den Töpfer Rutzynskiſchen Erben zugehörigen auf 1235 Rthlr. 16 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten bürgerlichen Grundſtücks ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 4ten März 1835 Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt an. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Strasburg, den 24ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Michael Wezenck gehörige zu Fittowo Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Bauer-Grundſtück aus 1¾ Hufe Land nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehend, auf 450 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Wege

der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 28ſten Januar 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zu dieſem Termine werden die unbekannten Real=Prätendenten unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſes Grundſtück werden präkludirt und ihnen desfalls ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Hartowic Domainen=Rent=Amts Neumark belegene aus ¾ Hufe kulmiſch und den nöthigen Wohn= und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende auf 45 Rthlr. abgeſchätzte, den Michael und Catharina Leimannſchen Eheleuten zugehörige Immediat=Bauergrundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Bietungstermin ſteht auf den 28ſten Januar 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Zugleich werden auch die unbekannten Real=Prätendenten zu dieſem Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real=Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Zum Verkauf der dem Gottfried Halff gehörigen Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu Drogoslaw bei Bankau belegene aus 3 Morgen kulmiſch beſtehende Grundſtück, deſſen Koſten den Ertrag nach der gerichtlichen Taxe um 4 Rthlr. 4 ſgr. 10 pf. jährlich überſteigen, wogegen die Gebäude nebſt Garten auf 40 Rthlr. 9 ſgr. abgeſchätzt ſind, ſteht ein Termin auf den 10ten Januar a. f. in Bankau an. Da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, werden zugleich alle Real=Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen und werden die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real=Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Neuenburg, den 9ten September 1834.

Adl. Patrimonialgericht von Bankau.

Zum Verkaufe der, der Wittwe Kurzhals, Carolina gebornen Süß gehörigen Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu Drogoslaw bei Bankau belegene, aus 3 Morgen beſtehende Grundſtück deſſen Koſten den Ertrag nach der gerichtlichen Taxe um 1 Rthlr. 6 pf. jährlich überſteigen, wogegen die Gebäude nebſt Garten auf 28 Rthlr. 26 ſgr. abgeſchätzt ſind, ſteht ein Termin auf den 10.

Januar a. f. in Bankau an. Da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen und werden die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Neuenburg, den 29ſten September 1834.

Adl. Patrimonialgericht von Bankau.

Die in hieſiger Stadt am ſogenannten Kirchenende belegene, im neuen Hypothekenbuche der Gebäude Tom. II. Fol. 25. sub Nro. 105. verzeichnete auf 100 Rthlr. abgeſchätzte und den Tuchmacher Michael Kühnſchen Eheleuten gehörige Bauſtelle ſoll Schulden halber in termino den 27ſten Februar 1835 Morgens 9 Uhr im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der neueſte Hypothekenſchein und die Taxe können täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Jaſtrow, den 30ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ſoll im Wege der Exekution das der Wittwe Schulz, Anne Marie geb. Lipke gehörige in Märk.-Friedland sub Nro. 197. in der Dammſtraße belegene Wohnhaus, dem dazu gehörigen Hofraume, einem darauf befindlichen Stallgebäude, einem dahinter gelegenen Gärtchen und dem Haushofe in der ſogenannten Gartz belegen, ſo mit allen ſonſtigen Pertinenzien, welches auf 864 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſubhaſtirt werden. Zu dieſem Behufe iſt ein Termin auf den 28ſten Februar 1835 hier angeſetzt worden, welches Kaufluſtigen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 20ſten Oktober 1834.

Das Kreisgericht.

Das zu Borce in den Adlich Jaßozer Gütern hieſigen Kreiſes gelegene dem Chriſtian Laude gehörige von dem Hauptgute noch nicht abgeſchriebene Erbpachts-Grundſtück von 200 Morgen Preuß. nebſt den darauf befindlichen Gebäuden ſoll im Wege der nothwendigen fortgeſetzten Subhaſtation verkauft werden. Der anderweitig anberaumte peremtoriſche Bietungs-Termin iſt auf den 2ten März a. f. Nachmittags 2 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt. Nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe de 17ten April 1833 gewährt das Land keinen Rein-Ertrag ſondern ein Minus von 18 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. dagegen ſind die Gebäude auf 122 Rthlr. 2 Pf. und eine kleine Parzelle Wald mit Birken, Fichten und Elſenholz, auf 80 Rthlr. abgeſchätzt.

Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Feſtſetzung der Kaufbedingungen erfolgt im anberaumten Termine.

Zugleich werden, da das Hypotheken-Weſen des Grundſtücks noch nicht regulirt iſt, alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, im gedachten Termine ihre Anſprüche auf das Grundſtück anzumelden, widrigenfalls ſie mit denſelben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schwetz, den 16ten Oktober 1834.

Adelich Kreis-Gericht.

Dem Mangel einer Buchhandlung für die hieſige Stadt und Gegend abzuhelfen, habe ich für den Buchhandel einen Conſens bei der Königl. Hochlöblichen Regierung hieſiger Provinz nachgeſucht und erhalten.

Indem ich dieſes hiermit zur Kenntniß Eines hochverehrten Publikums bringe, verbinde ich damit die ergebenſte Anzeige, daß ich dieſes Geſchäft mit dem 1ſten Januar 1835 unter der Firma: „Buch- und Papier-Handlung bei C. F. Wollsdorf", beginnen werde.

Durch eingehende Verbindungen mit Buchhandlungen groſſer Städte, wird es mir möglich werden, ein wohl aſſortes Lager von guten Werken aus allen Zweigen der Literatur, neu erſcheinender Bücher, Landkarten, Muſikalien, Taſchenbücher, Kalender, Schriften für Kinder und Schulbücher zu haben, und werde ich aus meiner Handlung alles für den feſten Landenpreis, ohne alle Portobelaſtung, liefern.

Indem ich auf vorſtehende Anzeige Bezug nehme, zeige ich hierdurch ergebenſt an, daß ich mein bisheriges Geſchäft als Buchbinder fortſetzen werde, um dadurch im Stande zu ſein, den mir gewordenen geehrten Aufträgen auch in dieſer Hinſicht des Buchhändler-Geſchäfts vollſtändig genügen zu können.

Beſtreben werde ich mich, mein Geſchäfte reell und prompt auszuführen, um dadurch die Zufriedenheit eines hochverehrten Publikums zu erlangen.

Konitz, im November 1834. Wollsdorf.

Das zu Rozanno im Kreiſe Schwetz gelegene Vorwerk von 9 Hufen 20 Morgen Aecker und Wieſen ſo wie 10 Morgen noch nicht kultivirten Landes mit den darauf neu erbauten Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, ſoll — nach dem Wunſche des Käufers, mit oder ohne Inventarium — aus freier Hand verkauft werden. Das Gut iſt $1\frac{1}{2}$ Meile von Schwetz, $1\frac{1}{2}$ Meile von Kulm, 3 Meilen von Bromberg gelegen, und von der Chauſſée nur eine halbe Meile entfernt. Hierauf Reflektirende werden erſucht, ſich dieſerhalb an unterzeichneten Beſitzer zu wenden.

Rozanno bei Schwetz, den 11ten November 1834.

Tilſen.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 5. Dezember 1834.

Des Königs Majeſtät haben zu geſtatten geruhet, daß die ſogenannten Droſchken, auch wenn ſie ſchmales Geleiſe haben, unbeſchränkt gebraucht werden dürfen und den Vorſchriften wegen Einführung einer gleichen Wagenſpur nicht unterworfen ſein ſollen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 1. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Strohdächer gegen Flugfeuer zu ſichern.

Von Einem Königl. hohen Finanz-Miniſterio iſt der unterzeichneten Regierung eine „Beſchreibung einer Bedachungs-Art mit Stroh und Lehm ꝛc." mitgetheilt worden, welche vor andern Methoden, Strohdächer gegen Flugfeuer zu ſchützen, ſich durch ihre Einfachheit auszeichnet, wonach ſie leicht zu erlernen iſt.

Wir haben einem jeden Landraths-Amte ein Exemplar dieſer Schrift zugefertiget, damit Jedermann welcher ein feuerſicheres Strohdach anzulegen wünſcht, von der Konſtruktion deſſelben leicht Kenntniß erlangen kann. Eine ſolche Bedachung iſt um ſo mehr zu empfehlen, da ſie von den Krähen nicht beſchädigt werden kann auch nicht leicht den Zerſtörungen durch Sturmwinde ausgeſetzt iſt.

Indem zugleich auf eine ähnliche in der No. 52. unſers Amtsblatts vom Jahre 1829 enthaltene Bekanntmachung Bezug genommen wird, fügen wir noch den Wunſch hinzu, daß insbeſondere die Herren Gutsbeſitzer mit dem guten Beiſpiele vorangehen mögen, ihre Familien- und Wirthſchafts-Gebäude mit feuerſichern Strohdächern zu verſehen.

Es wird uns ſehr erwünſcht ſein, wenn wir bereits am Ende des k. J. die guten Erfolge zur öffentlichen Kenntniß und weitern Nachahmung werden bringen können. Marienwerder, den 20. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Die jüdiſche Bevölkerung im hieſigen Departement betreffend.

Die am Schluß des Jahres 1831 bewirkte ſtatiſtiſche Aufnahme hat eine

ſo bedeutende Vermehrung der jüdiſchen Bevölkerung ergeben, daß die Vermuthung entſteht, es haben ſich viele fremde israelitiſche Familien einzuſchleichen verſucht und auch auf ungeſetzlichem Wege Aufnahme gefunden.

Höheren Anordnungen zu Folge werden demnach die Polizeibehörden unſeres Departements hiemit angewieſen, nicht allein dieſem Gegenſtande die ſtrengſte Aufmerkſamkeit zu widmen und das Einſchleichen und Anſiedeln fremder Juden durchaus nicht zu geſtatten, ſondern auch in ihrem Verwaltungsbezirk eine genaue Reviſion der an den einzelnen Orten wohnenden Juden-Familien vorzunehmen, und diejenigen welche nicht notoriſch nach Preußen gehören oder ſich über ihre Berechtigung zum diesſeitigen Aufenthalt zweifelsfrei auszuweiſen vermögen, ohne Weiteres als fremde Juden zu behandeln und nach ihrer früheren Heimath zurück zu weiſen.

Ueber das Reſultat dieſer Recherche iſt uns von Seiten der Königl. Landraths- Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen der Magiſtrate, binnen 6 Wochen Bericht zu erſtatten.

Marienwerder, den 24. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß amtlichen Nachrichten zu Folge in Alt-Werder, Kreis Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg, die unter dem Namen Löſerdürre bekannte Rinderpeſt ausgebrochen iſt, daß jedoch bereits durch ſtrenge Ortsſperre und ſonſtige Vorkehrungen die nöthigen Anordnungen zur Verhinderung der weitern Verbreitung der Seuche getroffen ſind. Marienwerder, den 26. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Chirurgenſtelle des Kreiſes Fiſchhauſen hieſigen Regierungsbezirks iſt vakant; und es werden daher qualifizirte Medizinal-Perſonen aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Approbationen zu derſelben zu melden.

Königsberg, den 15. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeſchälung pro 1835.

Zur Beſichtigung und Verzeichnung der Stuten, welche im Jahre 1835 von Königl. Beſchälern bedeckt werden ſollen, und bei den letzten im September und Oktober abgehaltenen Terminen noch nicht vorgeführt worden, ſind an den nachbenannten Orten und Tagen Termine anberaumt:

Monat	Tag	Beſchäl-Station	Termin-Stunden von — bis Uhr	Bemerkung
Januar	5	Klotken .	12 — 2	
⸗	6	Orle . .	9 — 11	Ohne vorherige Beſichtigung eines Geſtütbeamten darf keine Stute gedeckt werden.
⸗	7	Kl. Kſionsken	8 — 10	
⸗	9	Penſau .	8 — 10	
⸗	10	Kokotzko .	8 — 10	
⸗	11	Köln . .	8 — 10	Die Herrn Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht die Stuten zu den erſten der angegebenen Terminſtunden prompt zu geſtellen, da der Beamte nach den verfloſſenen Stunden weiter reiſen muß.
⸗	12	Koſſowo .	7 — 9	
⸗	13	Gr. Lubin .	9 — 11	
⸗	14	Stangendorf	8 — 10	
⸗	14	Kanitzken .	12 — 2	
⸗	26	Johannisdorf	8 — 10	
⸗	27	Gr. Falkenau	9 — 11	
Februar	14	Schweingrube	10 — 12	
⸗	23	Ludwigsdorf.	10 — 12	
	24	Finkenſtein .	8 — 10	
⸗	24	Stangenberg	12 — 2	

Marienwerder, den 21. November 1834.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Sicherheits-Polizei.

Der nachſtehend näher bezeichnete Tagelöhner Johann Zakewski welcher wegen wiederholten dritten kleinen gemeinen Diebſtahls zur achtwöchentlichen Gefängnißſtrafe und demnächſtiger Einſperrung in die Beſſerungs-Anſtalt bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden iſt, hat Gelegenheit gefunden, aus dem hieſigen Geſchäfts-Lokale zu entweichen und ſoll ſchleunigſt zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte deſſelben Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnortes anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entfernten genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 21. November 1834.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — 20 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — ſchmal und flach, Augenbraunen — dunkel, Augen — dunkelgrau, Naſe — länglich und etwas dick, Mund — vorſtehende Lippen, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſtalt — ſchlank, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — am Daumen der linken Hand eine Narbe.

Bekleidung: Eine zerriſſene kattune Jacke, ein paar zerriſſene weiß leinene Hoſen, ein paar alte Schuhe, eine Pelzmütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde.

Der Obſervat und Wehrmann Johann Rieger iſt nach erlittener 6 monatlicher Einſtellung in die Militair-Straf-Sektion zu Graudenz, von der Königl. Kommandantur daſelbſt unterm 4. September c. mittelſt Zwangspaßes hieher entlaſſen; aber noch nicht hier eingetroffen. Daher werden ſämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden hiemit dienſtergebenſt erſucht, gegen den Johann Rieger im Betretungsfalle den emanirten Vorſchriften gemäß zu verfahren. Danzig, den 24. November 1834.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Religion — evangeliſch, Alter — 37 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — röthlich, Zähne — fehlerhaft, Kinn — flach, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — ſchielt.

Bekleidung: Eine grün tuchne Mütze, eine grau leinene Jacke und Hoſen, eine geblümte Weſte und ein paar Schuhe.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Pfarr-Adjunkt in Rauden iſt der Predigtamts-Kandidat Heinrich Guſtav Lukatis von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers von Kosczezewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Okonin iſt durch den Kommendarius Sieniawski wieder beſetzt worden.

Der vormalige Protokollführer Heinrich Liedtke iſt von den Stadtverordneten in Freiſtadt auf ſechs Jahre zum Bürgermeiſter daſelbſt gewählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätiget worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1834.

Es ſoll die Nutzung der Torfgräberei zu Neu-Tarnow Domainen-Rent-Amts Graudenz, welche mit Ende Mai. k. J. pachtlos wird, vom 1ſten Juni 1835 ab, auf anderweite 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet, und mit dieſer Gräberei zugleich das in dem Jagen Nro. 27. des Forſtbelaufs Deſſoczyn, Reviers Jammy an der Grenze mit der Dorfſchaft Deſſoczyn, belegene Bruch — die große Meſſe genannt — zur Torfnutzung vereinigt werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 20ſten Dezember d. J. in dem Forſthauſe zu Jammy vor dem Oberförſter Juriſch anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſe Pachtung zu übernehmen beabſichtigen, hierdurch eingeladen, ſich an dem gedachten Tage entweder perſönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten in Jammy einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Lizitations-Bedingungen können bei dem Oberförſter Juriſch in Jammy täglich eingeſehen werden, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß zu der Lizitation nur ſolche Pachtluſtige zugelaſſen werden, welche eine angemeſſene Kaution zu leiſten und ſich darüber im Termin gehörig auszuweiſen im Stande ſind. Marienwerder, den 5ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Wieſen-Parzelen des ehemaligen Domainen-Vorwerks Dybow Litt. H. von 3 Morgen 143 □Ruthen Litt. I. von 4 Morgen 58 □Ruthen und Litt. Ii. von 4 Morgen 58 □Ruthen ſollen öffentlich und meiſtbietend mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes vom 1ſten Januar k. J. ab verkauft werden. Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 18ten Dezember a. c. Morgens 10 Uhr in dem Geſchäfts-lokale des Domainen-Rent-Amts zu Thorn, vor dem Intendanten Schön anberaumt worden.

Die Kaufbedingungen können jederzeit bei dem Domainen-Rent-Amt Thorn eingeſehen werden.

Marienwerder, den 15ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Zur Veräußerung und eventualiter zur Verpachtung, der dem Königlichen Domainen-Fiskus in der nothwendigen Subhaſtation adjudicirten, ſeit vielen

Jahren zu einer Wirthſchaft vereinigten beiden Grundſtücke Bäckermühle und Schwarzſchmoll wird, da in dem letzten diesfälligen Lizitations-Termine vom 25ſten November c. (Amtsblatts-Verfügung vom 17ten Oktober c.) kein annehmliches Gebot abgegeben worden, hierdurch ein neuer Lizitations-Termin auf den 3ten Januar 1835 vor dem Regierungs-Rath Mahraun, in dem Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Marienwerder, anberaumt.

Die Lizitation zur Veräußerung wird um 9 Uhr Vormittags beginnen und um 1 Uhr Mittags geſchloſſen.

Die Lizitation zur Verpachtung wird dagegen um 3 Uhr Nachmittags beginnen und um 6 Uhr Abends geſchloſſen.

Wer zur Lizitation zugelaſſen ſein will, muß zur Sicherheit ſeines Gebots mindeſtens die Summe von 600 Rthlr. ſofort im Lizitations-Termin baar, oder in Staatspapieren, bei der Domainen-Rent-Amts-Kaſſe deponiren.

Die in Rede ſtehende, nahe bei Marienwerder belegene und faſt nie an Waſſer Mangel leidende Waſſer-Mühlenbeſitzung, mit welcher eine nicht unbedeutende Landwirthſchaft verbunden iſt, war übrigens früher eine der beſten Mühlenbeſitzungen in der ganzen Umgegend. Die Nähe der Marienwerderſchen Niederung, in welcher viel Raps gewonnen wird, begünſtigt die Anlage einer Oelmühle und alle Verhältniſſe ſind von der Art, daß ein einigermaaßen wohlhabender Müller darauf ſein gutes Auskommen finden dürfte.

Die Gebäude ſind bei Gelegenheit der Aufnahme des neuen Feuer-Katasters neuerdings von Sachverſtändigen abgeſchätzt, und auf Vier Tauſend Dreihundert und Zehn Thaler gewürdigt.

Marienwerder, den 27ſten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

In den Königl. Forſt-Revieren Zanderbrück und Eiſenbrück ſollen:
800 Stück ſtarke Kiefern-Bauhölzer und
400 Stück Kiefern-Sageblöcke,
öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt der Bietungstermin am 20ſten Dezember c. in dem Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück bei Hammerſtein anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken dazu eingeladen werden, daß im Termine 400 Rthlr. baar zur Sicherheit des Gebots eingezahlt werden müſſen, und der Zuſchlag der Königlichen Regierung zu Marienwerder vorbehalten bleibt.

Schlochau, den 21ſten November 1834.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Die dem Grafen Arnold v. Skorzewski gehörigen im Stuhmſchen Kreiſe gelegenen Gutsantheile

1) Lichtfelde Nro. 35. Littr. B. landſchaftlich auf 20581 Rthlr. 27 ſgr. 9 pf. taxirt,
2) Lichtfelde Nro. 35. Littr. C. landſchaftlich auf 17966 Rthlr. 19 ſgr. 5 pf. taxirt und
3) Güldenfelde Nro. 19. Littr. A. landſchaftlich auf 13132 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. taxirt

von denen jeder Gutsantheil beſonders ausgeboten werden ſoll, ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 4ten März 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Walter hieſelbſt angeſetzt worden.

Die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen; etwanige beſondere Kaufbedingungen ſollen in dem obigen Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1834.

Civil-Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts.

Das dem Erbpächter Friedrich Stutzke gehörige, in Kurzebrack sub Nro. 41. belegene und aus 2 Kathen und einem Morgen Land beſtehende Grundſtück, welches gerichtlich auf 84 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 6ten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 15ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Siemonie sub Nro. 16. belegene, zu emphyteutiſchen Rechten beſeſſene und den Stanislaus Wisniewskiſchen Erben gehörige Grundſtück von Einer Hufe kulmiſch, mehr oder minder, iſt zur nothwendigen Subhaſtation theilungshalber geſtellt. Die Taxe, welche täglich nebſt dem neuſten Hypothekenatteſte in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, beträgt 241 Rthlr. und ſteht der Bietungstermin auf den 30ſten Januar 1835 Vormittags

10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Lemke an, zu welchem Kaufluſtige vorgeladen werden. In dieſem Termine wird zugleich bekannt gemacht werden, welches Inventar mit veräußert wird.

Thorn, den 3ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf des dem Schuhmachermeiſter Jeſiorowski zugehörigen auf der hieſigen Altſtadt sub Nro. 251. belegenen, auf 320 Rthlr. 25 ſgr. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 6ten März 1835 Nachmittags 3 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Referendarius Lemke angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger Eduard Wilhelm Franz hierdurch zum obigen Termin in Perſon oder durch einen legitimirten Mandatar zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame vorgeladen.

Thorn, den 7ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zu Leſſen sub Nro. 73. belegenen und den Paul Frankſchen Erben gehörigen Grundſtücke:

1) eine Scheune vor dem Thore an der Straße nach dem Amtsſee, gerichtlich taxirt auf 26 Rthlr.
2) ein dahinter belegener Garten, gerichtlich taxirt auf 30 Rthlr.,
3) ½ Hufe Land im Szynoer Felde, gerichtlich taxirt auf 100 Rthlr.,

werden hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 9ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 30ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 49.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1834.

Das zu Dragaß sub No. 1. belegene, dem Claas Franz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 2010 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. gewürdigte experirte emphyteutiſche Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 22. Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu Plement sub Nro. 2. belegene, dem Erbpächter Johann Klemanski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 813 Rthlr. 13 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hiedurch wiederholt zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen neuen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 10ten Januar f. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Kunze angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 24ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zu Rehden sub Nro. 139. belegene, dem Bürger Joſeph Ottowicz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 40 Rthlr. gewürdigte Bauſtelle nebſt Garten an der Thorner Straße wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hierzu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 11ten März 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grund-

ſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 212. in der Marienwerder Vorſtadt belegene dem Tiſchlermeiſter Neumann gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 688 Thaler 22 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 13ten März c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Referendarius Kuntze angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 31ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Es wird zum öffentlichen Verkaufe des, in Liſſewo sub Nro. 4. belegenen, aus einem Wohnhauſe, Scheune und Stall, und einer Hufe 15 Morgen kulmiſch Land beſtehenden Ruſtikal-Grundſtücks der Franz und Appollonia Gorinskiſchen Eheleute, welches ohne die Gebäude auf 460 Rthlr. veranſchlagt iſt, ein Termin auf den 7ten März f. a. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Pfeffer hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden erſt im Bietungstermin aufgeſtellt.

Kulm, den 28ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der, dem Johann Neumann und den Geſchwiſtern Czapkowski gehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke, nämlich:

1) des Grundſtücks auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 162. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem ein Wohnhaus, ein Baum- und Gemüſegarten;
2) des Grundſtücks auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 266. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem ein Wohnhaus, drei kulmiſche Morgen Säland, ein Obſtgarten von einem halben Morgen und einem viertel Morgen Gemüſeland;

3) des Erbpachtsgrundſtücks auf der Vorſtadt Dybau am Wege nach Czepeln sub Nro. 270. der Hypotheken-Regiſtratur, zu welchem eine Scheune und zwei ein halber Morgen Land;

4) des Grundſtücks vor dem Danziger Thor Nro. 240. zu welchem eine Scheune und ein Garten gehören;

5) des Grundſtücks Tytowo genannt sub Nro. 236. von zwei und einen halben Morgen Land;

6) des Erbpachtsgrundſtücks Nro. 280. — des zehnten Theils des kleinen ſtädtſchen Roßgartens;

welche zuſammen auf 2241 Rthlr. 24 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt ſind, iſt ein Termin auf den 9ten Januar k. J. im hieſigen Gerichtshauſe angeſetzt, welcher mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine von denjenigen zu verkaufenden Grundſtücken, deren Hyp the-kenweſen berichtigt iſt, täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, die Kaufbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Zugleich wird die Amtmännin Santonius modo deren Erben und Ceſſio-narien, für welche auf dem Grundſtücke Nro. 162. Rubrica III. Nro. 1. ex Obligatione vom 11ten April 1785 100 Rthlr. eingetragen ſind, zur Wahr-nehmung ihrer Gerechtſame zu dem gedachten Termin hierdurch vorgeladen.

Da das Hypothekenweſen des auf der Vorſtadt Dybau sub Nro. 266. der Hypotheken-Regiſtratur belegenen Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſo werden zugleich alle diejenigen, welche Real-Anſprüche auf dieſes Grundſtück zu haben vermeinen, zu dem angeſetzten Termine unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Mewe, den 7ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des den Korbmacher Eſchſchen Erben gehörigen sub Nro. 132. hieſelbſt gelegenen Kathengrundſtücks, deſſen Taxe auf 66 Rtlr. 20 ſgr. abſchließt iſt ein Termin auf den 4ten März 1835 hieſelbſt ange-ſetzt, welcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe des gedachten Grundſtücks kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Verkaufsbedin-gungen werden dagegen im Termine bekannt gemacht werden.

Da der Beſitztitel des zum Verkauf geſtellten Grundſtücks auf die gedach-ten Erben, noch nicht berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche Real-Anſprüche an daſſelbe zu haben vermeinen, zu dem angeſetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-

Anſprüchen auf das gedachte Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 30ſten Oktober 1834.

Das Patrimonialgericht der Probſtey Mewe.

Folgende zur Kaufmann Morawinskiſchen Konkurs-Maſſe gehörige hieſelbſt gelegene Grundſtücke,

1) das mit der Hypotheken-Nro. 142. verſehene beſtehend in einem Holzhofe nebſt Remiſe und Berggarten gerichtlich abgeſchätzt auf 445 Rtlr. 1 ſgr. 6 pf.

2) die Grundſtücke Nro. 235. und 239. beſtehend in einem Speicher nebſt 3 Remiſen abgeſchätzt auf 666 Rthlr. 18 ſgr. 2 pf.

3) die Grundſtücke Mewe Nro. 285. und der damit verbundene ſogenannte Biebelſche Garten gerichtlich abgeſchätzt auf 54 Rthlr.

4) das Grundſtück Mewe Nro. 273. beſtehend in einem Holzlager gerichtlich abgeſchätzt auf 10 Rthlr.

ſollen in termino den 10ten März a. f. im Wege der Subhaſtation in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da der Beſitztitel von dem Grundſtück Mewe Nro. 235. und dem ſogenannten Biebelſchen Garten nicht auf den Namen des Kaufmanns Morawinski berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche Realanſprüche an dieſe Grundſtücke zu haben vermeinen, aufgefordert: ſolche ſpäteſtens bis zu dem anſtehenden Lizitations-Termine bei Vermeidung der Präkluſion geltend zu machen.

Mewe, den 16ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlaſſe der verſtorbenen Eliſabeth Klinger gebornen Schmeichel gehörigen im Dorfe Waldowo hieſigen Kreiſes gelegenen aus 72 □Ruthen kulmiſch unbebauten von einem zu regulirenden Bauerhofe getrennten Gartenlandes beſtehenden Grundſtücks, haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 2ten März a. f. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden und die Kaufbedingungen werden im Termin feſtgeſtellt.

Das Hypothekenweſen des Grundſtücks iſt noch nicht regulirt und es werden daher alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, im obigen Termine ihre Anſprüche auf das Grundſtück geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schwetz, den 4ten Oktober 1834.

Adeliches Kreisgericht.

Auf den Antrag des Real-Gläubigers iſt das zu Neuguth ſub Nro. 8. des Hypothekenbuches belegene bäuerliche Grundſtück des Friedrich Kuhn, welches auf 154 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich gewürdiget worden und deſſen Taxe und neueſter Hypothekenſchein in der Regiſtratur hieſelbſt in den Dienſtſtunden eingeſehen werden kann, zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſteht der peremtoriſche Lizitations-Termin auf den 5ten Februar k. Nachmittags 2 Uhr in Neuhoff an, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige vorgeladen werden.

Konitz, den 6ten Oktober 1834.

Das Patrimonialgericht Neuhoff und Neuguth.

Auf den Antrag der Gutsherrſchaft als Gläubigerin ſind die Parzellengrundſtücke Nro. 2. und die Hälfte von Nro. 3. und von Nro. 9. des Hypothekenbuches der Colonie Long zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, deren gerichtliche Taxe die reſp. 76 Rthlr. 15 ſgr., 27 Rthlr. 15 ſgr. und 80 Rthlr. 25 ſgr. beträgt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in der hieſigen Regiſtratur in den Geſchäftsſtunden eingeſehen werden könne, und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf den 27ſten Februar 1835 Nachmittags 2 Uhr im Gerichtslokale zu Czersk anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Konitz, den 8ten November 1834.

Das Patrimonialgericht Czersk.

Das in dem Dorfe Montauerweide ſub Nro. 28. gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und zwei Morgen Wieſen und 2½ Morgen Bruchland beſtehende, dem Eigenkäthner Samuel Malleis gehörige emphyteutiſche Grundſtück, ſoll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Lizitations-Termin auf den 12ten Januar a. f. hieſelbſt angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 359 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der Kreisſtadt Dt. Krone, in der Hauptſtraße ſub Nro. 6. belegenen, den Bürger Chriſtoph Splettſtößerſchen Eheleuten gehörige Ackerbürgergrundſtück, beſtehend aus dem Hauſe nebſt Hofraum und Stallgebäude, einer Scheune, drei Gärten und einer halben Hufe Ackerland in jedem der drei Felder, zuſammen auf 720 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir den Lizitations-Termin auf den 8ten Januar 1835 hier in unſerm Geſchäfts- und Inſtruktions-

Zimmer anberaumt. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir zugleich alle Real-Prätendenten auf, ihre etwanigen Anſprüche und zwar ſpäteſtens in dem Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Erbpachtskathe des Julius Mundt sub Nro. 8. hieſelbſt, abgeſchätzt auf 118 Rtlr. 17 ſgr. 6 pf. iſt zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Lizitations-Termin den 5ten Februar a. f. in hieſiger Gerichtsſtube an. Die Taxe und der Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an das Grundſtück bis zum Termin anzumelden, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer werden präkludirt werden.

Neuenburg, den 10ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaſſe der Eigenkäthnerfrau Anna Weißgerber geborne Nawrotzka gehörige in Mondken belegene und nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 58 Rthlr. gewürdigte Grundſtück, zu dem außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden annoch 3¾ Morgen Land kulmiſchen Maaßes gehören, iſt auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin auf den 1ſten Februar 1835 hier an, der zur allgemeinen Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Chriſtburg, den 19ten September 1834.

Adlich Mondtkenſches Patrimonialgericht.

Das dem Peter Lackowski zugehörige aus circa 3 Hufen 4 Morgen kulmiſch beſtehende und auf 1054 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück zu Schlagenthien ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation auf den Antrag mehrerer Gläubiger öffentlich verkauft werden, wir haben hiezu einen Termin auf den 5ten März 1835 Vormittags 10 Uhr hier anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige hiemit einladen. Die Taxe kann zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Tuchel, den 5ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe im Wege der nothwendigen Subhaſtation, des, den Krüger Wernickſchen Eheleuten zu Frankenhagen zugehörigen, aus circa

Hufe nebſt Gebäuden beſtehenden und auf 819 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Erbpachtsgrundſtücks zu Frankenhagen haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 5ten März 1835 Vormittags 10 Uhr hier anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige hiermit vorladen.

Tuchel, den 30ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Bürger Gottlieb Schmiedtke gehörigen auf 50 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. abgeſchätzten Wohnhauſes zu Baldenburg, deſſen Taxe während den Geſchäftsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, ſteht auf den 8ten Januar k. J. im Gerichtshauſe zu Baldenburg der Termin an, zu welchem Kaufluſtige ſo wie beim Mangel eines regulirten Hypothekenbuchs zugleich alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten, letztere unter Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 18ten September 1834

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Zum Verkauf der hieſelbſt dem Schmidt Friedrich Laſſan gehörigen, auf 332 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücke, beſtehend aus dem Wohnhauſe Nro. 45. nebſt Zubehör, einem ſogenannten Mühlande in den drei Feldern und einem Garten hinter der Mühle, im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſteht der Bietungstermin auf den 5ten Januar k. J. hier an, zu welchem Käufer hiermit eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannten Grundſtücke Real-Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieſelben in dem anſtehenden Termine anzumelden, unter der Verwarnung, daß ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Zempelburg, den 15ten September 1834. Das Kreisgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlaſſe des Müllers Heinrich Chriſtian Behrend gehörigen im hieſigen Kreiſe zu Wirwa gelegenen oberſchlächtigen Mahlmühle von einem Grauppen- und 2 Mahlgängen wozu auch eine Hufe kulmiſch Land, nebſt Weide- und Holzberechtigung gehört, haben wir einen peremtoriſchen Lizitations-Termin auf den 9ten März a. f. Nachmittags um 3 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsſtätte anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken vorladen, daß das Grundſtück auf 796 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt und die Taxe täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Da das Hypothekenweſen des Grundſtücks noch nicht regulirt iſt laden wir alle unbekannten Real-Prätendenten zu obigem Termine mit der Aufforderung

vor, ſpäteſtens in demſelben ihre etwanigen Anſprüche anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt und ihnen dieſerhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Schwetz, den 10ten November 1834. Adeliches Kreisgericht.

Der im Dorfe Brieſenitz belegene im Hypothekenbuch Tom. X. Fol. 61. sub Nro. 7. verzeichnete den Bauer Chriſtoph Oelrichſchen Minorennen gehörige und zu erblichen Nutzungsrechten beſeſſene Pfarrbauerhof, ſoll im Wege der Theilung in termino licitationis den 9ten März 1835 Vormittags 9 Uhr in Brieſenitz an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxnachrichten und der neuſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Jaſtrow, den 11ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der zu dem Nachlaſſe des Müllers Johann Gottfried Berndt in Ruſchendorf belegene ſogenannte Mühlenkoſſätenhof, welcher 433 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll Behufs Erbauseinanderſetzung nothwendig ſubhaſtirt werden, und haben wir dazu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 5ten März a. f. in Ruſchendorf angeſetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen. Das Hypothekenweſen dieſes Grundſtücks iſt noch nicht regulirt und es werden daher alle etwanigen Real-Prätendenten aufgerufen mit der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Märk. Friedland, den 16ten September 1834.

Das Kreisgericht.

Zur 71ſten Klaſſen-Lotterie, welche den 15ten Januar k. J. ihren Anfang nimmt, ſind bei mir ganze, halbe und viertel Looſe planmäßig zu haben; auch ſchließe ich auf Genehmigung der Königl. General-Lotterie-Direktion mit auswärtigen ſoliden Männern als Unter-Collecteure Kontrakte, die deshalb bei mir Anträge machen werden. In der beendigten 5ten Klaſſe 70ſter Lotterie ſind außer mehreren geringen Gewinnen von 200 Rthlr. und darunter auf Nro. 45568. 20000 Rthlr. 91152. 2000 Rthlr. 91166. 1000 Rthlr. 9701. 500 Rthlr. 87484. 500 Rthlr. bei mir gewonnen.

Marienwerder, den 1ſten Dezember 1834. Schröder.

Königsberger gefüllten und ungefüllten Marzipan nebſt Konfekt, friſchen Zitronen und Feigen, allen Arten Wachsſtock, ſchönem Spielzeug und wohlriechenden Waſſern nebſt Seifen empfiehlt

Fr. Jacobſon, in Marienwerder.

Amts = Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 12. Dezember **1834.**

Durch die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 iſt allgemein vorgeſchrieben:

daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge ſchwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen beſtehen ſoll, von denen die beiden äußern ſchwarzen Streifen zuſammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber, den preußiſchen heraldiſchen Adler enthält.

Nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ſind auch die Preußiſchen Schiffer auf den Strömen ſich zu achten verpflichtet.

Im Auftrage des Königl. Finanz-Miniſterii verordnen wir demnach, daß die ſämmtlichen Stromſchiffer im hieſigen Departement, wenn ſie eine Flagge führen, ſich keiner andern als der vorbeſchriebenen ordentlichen Landes- und Handels-Flagge bedienen dürfen und weiſen zugleich die betreffenden Polizeibehörden hierdurch an die Schiffer von dieſer Anordnung beſonders in Kenntniß zu ſetzen und die Befolgung derſelben herbeizuführen und zu beaufſichtigen.

Die hierdurch aufgehobene Willkühr in der Wahl der Flaggen erſtreckt ſich jedoch ſelbſtredend nicht auf das bei beſondern feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen, welches bei ſolchen Veranlaſſungen den Schiffern auf den Strömen auch ferner geſtattet bleibt. Marienwerder, den 25. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 7. d. M. die feierliche Einführung der Städte-Ordnung in Culmſee bewirkt und daß der bisherige Bürgermeiſter und Kämmerer Kaun zu beiden Aemtern durch die Wahl der Stadtverordneten auf 12 Jahre berufen und beſtätiget worden iſt.

Marienwerder, den 30. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachſtehende Stol-Taxe für die katholiſche Pfarre in Cammin, Flatauer Kreiſes,

Ort	Taufen: der Geiſtliche	Taufen: der Glöckner	Taufen: Kathedralſteuer	Aufgebot: der Geiſtliche	Aufgebot: wenn die Braut aus einer andern Pfarre iſt	Trauungen: der Geiſtliche		Trauungen: der Organiſt	Trauungen: der Glöckner	Trauungen: Kathedralſteuer	Beerd…: der Geiſtliche	Beerd…: der Organiſt oder der Lehrer des Begräbniß-Ortes	Beerd…: Kathedral-Steuer	Beerd…: Leichen-Predigt	Beerd…: Officium cum conduct.: der Geiſtliche		Beerd…: Officium cum conduct.: der Organiſt	Beerd…: Officium cum conduct.: der Glöckner
	ſg.	ſg.	ſg.	ſg.	ſgr.	Rtlr.	ſgr.	ſg.	ſg.	ſg.	ſgr.	ſgr.	ſg.	Rtlr.	Rtlr.	ſgr.	ſg.	ſg.
1 Cammin .																		
2 Plötzig . .																		
3 Wittkauer-Mühle .	9	1	1	10	10	2	–	6	—	1	18 für Kinder 9	9 für Kinder 4 ſgr. 6 pf.	1	1	1	10	20	1
4 Wordell .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Klein Zirkwitz	9	1	1	10	10	1	20	6	—	1	12 für Kinder 6	6 für Kinder 3	1	1	1	10	20	–
6 Groß und Klein Lutau . .																		
7 Groß Zirkwitz																		
8 Damerau .	5	1	1	6	10	1	10	6	—	1	6	2	1	1	1	6	18	–
9 Obkaß . .																		
10 Drausnitz .																		
11 Resmin . .																		
12 Zwangsbuch																		

g u n g e n		Dem Glöckner			Für die Kirchen-Kaſſe							Für Bitten		Zettel Geld		Scheine		
Defunctorum sine Cond.																		
der Geiſtliche	der Organiſt oder der Lehrer	für's Hinſetzen des Sarges	für's Grab anweiſen	für's Läuten	Gebrauch des Leichentuchs	Glockengeld	große Fahne pro Stück 2 ſgr.	kleine Fahne pro Stück	Lichte pro Stück	Lampe pro Stück	Bild	Sonntägliche	Jährliche	dem Geiſtlichen	dem Glöckner	Tauſſcheine	Todtenſcheine	Proklamationsſcheine
Rtlr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſg.	ſg.	ſgr.	ſg.	ſg.	ſg.	pf.	ſg.	ſg.	Rtlr.	pf.	pf.	ſg.	ſg.	ſg.
1	15	5	2	2	—	4 pro Puls	2	1	1	6	—	1	1	4	2	6	6	10
—	—	5 pro Puls	2 pro Puls	2	—	4												
1	15	—	—	3 in Sa.	—	3 in Sa,	2	1	1	6	—	1	1	4	2	6	6	10
1	15	—	—	3 in Sa.	2	3 in Sa.	2	1	1	6	6	1	1	4	2	6	6	10

wird von uns, nachdem ſie Seitens des Herrn Biſchofs mit der Maaßgabe genehmigt iſt, daß für eine Lampe 2 ſgr. an die Kirchen-Kaſſe und für ein Proklamations-Atteſt 10 ſgr. entrichtet werden, unter derſelben Modalität, hierdurch beſtätigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir finden uns veranlaßt das Publikum beſonders aber die ſämmtlichen mit der Polizei- und Kommunal-Verwaltung beauftragten Behörden aufs neue darauf aufmerkſam zu machen, daß die fortdauernd erſcheinenden „Annalen der Preußiſchen innern Staats-Verwaltung" welche die ſämmtlichen Geſchäftszweige derſelben umfaſſen, einen reichen Schatz der beſtehenden Verwaltungsgrundſätze enthalten und um ſo belehrender ſind, als ſie zugleich deren Anwendung auf gegebene Fälle darthun. Da der billige Preis von 2 Rthlr. 5 ſgr. für den aus 4 Heften beſtehenden Jahrgang die Anſchaffung dieſes wichtigen Hilfsmittels jedem Beamten möglich macht, ſo müſſen wir dieſelbe aufs dringendſte empfehlen, und zugleich zu einer ſorgfältigen Benutzung ſeines Inhalts auffordern. Für das hieſige Departement iſt von der Expedition der Annalen der Bürgermeiſter Schirmacher in Brieſen, für den hieſigen Ort aber insbeſondere der Regierungs-Sekretair Braun, mit dem Special-Debit beauftragt worden, welche die an ſie gelangenden Beſtellungen anzunehmen und auszuführen bereit ſind. Marienwerder, den 25. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe irrthümlich auf den 29ten Dezember a. c. angeſetzte Weihnachts-Markt in Jaſtrow wird am 22ten Dezember c. ſtatfinden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Salz-Faktorei in Mewe iſt mit der dortigen Steuer-Einnehmer-Stelle vereinigt, und dem Steuer-Einnehmer Daunert daſelbſt übertragen.

Die erledigte Steuer-Rezeptur in Stuhm iſt dem dortigen Poſt-Expediteur Puffwald mit übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 50. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 12ten Dezember 1834.

Die Wieſen-Parzelen des ehemaligen Domainen-Vorwerks Dybow Litt. H. von 3 Morgen 143 □Ruthen Litt. I. von 4 Morgen 58 □Ruthen und Litt. Ii. von 4 Morgen 58 □Ruthen ſollen öffentlich und meiſtbietend mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes vom 1ſten Januar k. J. ab verkauft werden. Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 18ten Dezember a. c. Morgens 10 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts zu Thorn, vor dem Intendanten Schön anberaumt worden.

Die Kaufbedingungen können jederzeit bei dem Domainen-Rent-Amt Thorn eingeſehen werden.

Marienwerder, den 15ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Da zur Verpachtung der Vorwerke der Domaine Labiau im Wege der Submiſſion vom 1ſten Juni 1835 ab, ſich kein annehmlicher Submittent gemeldet hat, ſo ſollen die Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rudlauken entweder zuſammen oder getheilt, und zwar im letztern Fall die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zur Brennerei und zur Brauerei und das Vorwerk Rudlauken für ſich allein in Folge der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 6ten d. Mts. auf 24 oder 30 Jahre vom 1ſten Juni k. J. im Wege der Lizitation zur Zeitpacht ausgeboten werden, wozu wir einen Termin auf den 20ſten Januar 1835 Vormittags 11 Uhr in unſerm Konferenzhauſe vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Meyländer anberaumt haben.

Indem wir auf unſere Bekanntmachung vom 9ten September d. J. wegen Verpachtung dieſer Domaine Bezug nehmen, werden vermögende und qualifizirte Pächter aufgefordert an Ort und Stelle von der Qualität dieſer Vorwerke Kenntniß zu nehmen und ihre Offerten im Lizitations-Termin zu verlautbaren. Die unabänderlichen Pachtbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur ſo wie bei dem Königlichen Domainen-Amt Labiau einzuſehen.

Königsberg, den 15ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Zum Schutze der Deiche gegen den bevorſtehenden Eisgang werden gebraucht

1) für die Wolzer Niederung

20 Schock grüne Waldfaſchinen und
30 Schock Buhnenpfähle;

2) für die Marienwerderſche Amts-Niederung

200 Schock grüne Waldfaſchinen,
300 Schock Buhnenpfähle;

3) für die Marienwerderſche Stadt-Niederung

200 Schock grüne Waldfaſchinen,
300 Schock Buhnenpfähle.

Submiſſionen auf die ganze Lieferung der Materialien oder auf einen Theil derſelben gerichtet, werden verſiegelt von dem Unterzeichneten bis zum 19ten d. Mts. angenommen und an dem darauf folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr im Kommiſſionshauſe zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu ſich die Submittenten daſelbſt einzufinden haben.

Die Submiſſions-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeſchworenen Herrn Flindt in Sechsſeelen und bei dem Deichgeſchworenen Herrn Modler in Kanitzken eingeſehen werden.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1834.

Der Deich-Inſpektor Schmid.

Zur Verpachtung der Bernſteingräberei-Nutzung pro 1835 in ſämmtlichen Beläufen des hieſigen Forſtreviers ſind folgende Lizitations-Termine angeſetzt und zwar

a) für die Beläufe Woczywodda, Kelpinerbrück, Barlogi und Einſiedelei, den 31ſten Dezember c. im hieſigen Forſthauſe;

b) für die Beläufe Königsbruch, Roſenthal, Grünthal, Wolfsbruch, Glowka und Labodda, den 29ſten Dezember c. im Forſthauſe zu Königsbruch.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß zur Sicherſtellung des Gebots ein angemeſſenes Angeld im Termine deponirt werden muß, und werden die Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden.

Woczywodda, den 29ſten November 1834.

Die Königliche Oberförſterei.

Das im Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſe belegene, dem Ludwig Hinzmann und deſſen Ehefrau Johanna geborne Glowm gehörige, landſchaftlich auf 25833 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Rittergut Alt- und Neu-Janiſchau Nro. 87. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lepſius auf den 25ſten März

1835 Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Zimmer des hieſigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts anberaumt worden.

Die Taxe, der neueſte Hypothekenſchein und die Verkaufs-Bedingungen ſind werktäglich in der hieſigen Konkurs-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Das den Xaver Mönchſchen Erben zugehörige, zu Welshoff sub Nro. 3. der Hypotheken-Regiſtratur belegene Grundſtück, welches aus 24 Morgen 105 □Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht und auf 1215 Rthlr. 23 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt, und der peremtoriſche Bietungstermin iſt auf den 15ten Januar f. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Bock Vormittags 10 Uhr im Gerichts-Gebäude hierſelbſt angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und der Hypothekenſchein ſind täglich während der Dienſtſtunden in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen ſollen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf des sub Nro. 200. der hieſigen Neuſtadt belegene, auf 204 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termin, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Thorn, den 29ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Erben des Bürgers Jacob Boruzynski gehörige, hieſelbſt in der Schülerſtraße sub Nro. 410. belegene Grundſtück iſt theilungshalber zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 21ſten Februar 1835 Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen anberaumt, zu welchem Kaufluſtige vorgeladen werden.

Die Taxe des Grundſtücks beträgt 2340 Rthlr. 29 ſgr. 9 pf., ſie iſt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 15ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf des den Geſchwiſtern Kawczynski zugehörigen sub Nro. 107. der hieſigen Neuſtadt belegenen, auf 599 Rthlr. 29 ſgr. 6 pf. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 14ten März 1835 vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Rath v. Teſchen angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Thorn, den 15ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Jakob Zabelſchen Erben zugehörige, zu Kompanie sub Nro. 17. belegenen, in einem Wohnhauſe, Stall und Scheune beſtehende Grundſtück, zu welchem 1 Hufe 8 Morgen 144 Ruthen Ackerland und Wieſen radiciren und welches auf 328 Rthlr. gerichtlich gewürdigt iſt, zur Subhaſtation geſtellt worden, und der Bietungstermin auf den 14ten März k. J. angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termin, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Rath v. Teſchen in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 31ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in Brieſen sub Nro. 25. belegene, dem Bürger Albrecht Kottlewsky und deſſen Ehefrau gehörige Grundſtück, welches aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Garten (Nro. 164.) 1½ Hufen Ackerland und Wieſen und einem Stücke Land, Morgi genannt, beſteht, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der Bietungstermin auf den 15ten Januar 1835 in Brieſen vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier anberaumt. Das Grundſtück iſt gerichtlich auf 598 Rthlr. gewürdigt; die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden. Beſondere Kaufbedingungen ſind nicht geſtellt.

Kulm, den 23ſten Auguſt 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 50.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1834.

Das, in der Stadt Kulm sub Nro. 101. belegene, den Erben des Johann Ceranowski zugehörige, bürgerliche Grundſtück nebſt den dazu gehörigen Elokations-ländern, gerichtlich gewürdigt auf 222 Rthlr. 1 ſgr. 6 pf. und das vor dem Waſſerthore sub Nro. 99. belegene erbliche Ackerſtück von 1 Morgen 150 []Ruthen, gerichtlich taxirt auf 40 Rthlr., ſind zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und iſt der Bietungstermin auf den 16ten Januar 1835 im Verhörzimmer des Gerichts anberaumt. Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können in der Prozeß-Regiſtratur eingeſehen werden.

Kulm, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches land- und Stadtgericht.

Das in Borowno sub Nro. 12. belegene den Florentine Nickelſchen Erben zugehörige gerichtlich auf 67 Rthlr. abgeſchätzte eigenthümliche Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe und einem Garten von 75 []Ruthen, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein Bietungstermin auf den 23ſten Februar f. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schulz hieſelbſt im Gerichtshauſe anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Kulm, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches land- und Stadtgericht.

Das den Bürger Nicolaus und Anna geb. Poſlnska Sterninskiſchen Eheleuten zugehörige hierſelbſt am Markte sub Nro. 74. belegene Großbürger-Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe und 1 Radikal-Morgen in jedem Felde, welches alles auf 400 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der peremtoriſche Bietungstermin ſteht auf den 14ten März 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Titius in dem hieſigen Konferenz-Zimmer an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Löbau, den 7ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches land- und Stadtgericht.

Das den Bürger Anton und Gottliebe Labockiſchen Eheleuten zugehörige hierſelbſt sub Nro. 105. belegene Großbürger-Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe und 3 Morgen Radikal-Acker, welches alles auf 683 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der peremtoriſche Bietungstermin ſteht auf den 18ten März fut. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Titius in dem hieſigen Konferenz-Zimmer an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dieſem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 14ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Joſeph Grzywacz gehörige zu Lekarz sub Nro. 31. belegene Erbpachtsgrundſtück, beſtehend aus 2 Hufen 8 Morgen 106 []Ruthen magdeburgiſch ohne Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, auf 19 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 14. März c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Zu dieſem Termine werden zugleich ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten namentlich auch der Hofmann Johann Dierdei, oder deſſen Erben unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 21ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der zum Amtmann v. Wenſierskiſchen Nachlaß gehörigen bei Bielawy belegenen, aus 43 Morgen 45 []Ruthen beſtehenden und auf 358 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Wieſen ſteht ein Termin auf den 14ten Januar f. Nachmittags 3 Uhr in Friedrichsbruch an, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden. Konitz, den 17ten September 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Nachdem über den Nachlaß des am 12ten September 1832 zu Michelau

verſtorbenen Nachbars Johann Urban auf den Antrag des Vormundes ſeines minorennen Kindes per Decretum vom 16ten September c. der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und Terminus zur Liquidation und Verifikation ſämmtlicher Forderungen an die Nachlaß-Maſſe, ſo wie zum öffentlichen Verkauf des zur Maſſe gehörigen sub Nro. 37. zu Michelau belegenen auf 229 Rthlr. 17 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücks auf den 16ten März 1835 Vormittags 10 Uhr in der Behauſung des unterzeichneten Juſtitiarius anberaumt worden iſt, ſo werden Kaufluſtige und alle unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen, letztere unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin weder perſönlich noch durch einen Bevollmächtigten erſcheinen, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden. Die Taxe des Nachlaßgrundſtücks, wozu 5½ Morgen zu Eigenthumsrechten beſeſſenes Land gehören, ſo wie die Hypothekenacten können in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitationstermin bekannt gemacht werden. Graudenz, den 16ten September 1834.

Adelich v. Schwanenfeldſches Patrimonialgericht der Sartowitzer Güter. Wilda.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Kaufmann Theodor Pohlſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 46. der Hypotheken-Regiſtratur gelegenen Großbürgerhauſes nebſt Pertinenzien, welches auf 1678 Thaler 9 ſgr. 11 pf. abgeſchätzt worden, iſt Termin auf den 20ſten Februar 1835 an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt, welches mit dem Bemerken, daß die Taxe täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, hiedurch bekannt gemacht wird. Mewe, den 28ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die beiden Holzverkaufstage in den Schrammen- und Orkuſchſchen Wäldern pro 1835 ſind:

den 5ten Januar im Schrammenſchen und
den 12ten Januar im Orkuſchſchen Walde.

Rieſenburg, den 8ten Dezember 1834.

Der Magiſtrat.

Das hierſelbſt sub Nro. 107. der alten und Nro. 126. der neuen Zäh-

kung belegene, den Sattlermeiſter Martin und Anna Maria Kußſchen Eheleuten zugehörige, auf 298 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte Kleinbürgergrundſtück, deſſen Taxe, der Hypothekenſchein und die beſondern Kaufbedingungen in hieſiger Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Termin hiezu ſteht auf den 26ſten Januar 1835 Morgens 9 Uhr auf dem hieſigen Gerichtshauſe an, zu dem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe in den Weg treten, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll, auf ſpäter eingehende Gebote jedoch nicht geachtet werden wird. Rieſenburg, den 11ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem adelichen Dorfe Morainen, zu den Wapſitzſchen Gütern gehörig, sub Nro. 3. des Hypothekenbuchs gelegene, aus einem Wohnhauſe nebſt Pferdeſtall unter einem Dache, und einer Hufe 26 Morgen 145 □Ruthen kulmiſch Land beſtehende, der Wittwe Catharina Zielinska gehörige Grundſtück, ſoll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 hieſelbſt angeſetzt. Die Taxe welche auf 417 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Stuhm, den 22ſten September 1834.

Das Patrimonialgericht von Waplitz.

Die in der Dorfſchaft Stuhmsdorf hieſigen Kreiſes sub Nro. 10. und 11. belegene bäuerlichen Grundſtücke mit Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und 9 Hufen 10 Morgen kulmiſch Land, ſind im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt worden, und es iſt der Bietungstermin auf den 12ten März 1835 hieſelbſt angeſetzt, ſie haben einen Taxwerth von 3103 Rthlr. und die Taxe ſo wie der neueſte Hypothekenſchein kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Stuhm, den 17ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Freibauern Peter Knuth gehörige, zu Pollnitz belegene Freibauergrundſtück von 3 Hufen 4 Morgen 6 □Ruthen nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 560 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. gewürdigt, ſoll auf Antrag der

Real-Gläubiger meiſtbietend verkauft werden, und iſt der Lizitations-Termin auf den 26ſten Februar a. f. an hieſiger Gerichtsſtätte angeſetzt, zu dem Kaufluſtige eingeladen werden.

Das Hypothekenweſen des bezeichneten Grundſtücks iſt noch nicht regulirt und werden demnach zugleich alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche im Termine anzubringen, und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt werden ſollen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen damit wird auferlegt werden.

Schlochau, den 30ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Daniel David Turleyſchen Konkurſe gehörigen, in dem Schwetzer Kreiſe, in dem Dorfe Przechowo belegenen Grundſtücke, als:

1) das Freiſchulzengut, gerichtlich auf 2741 Rthlr. 22 ſgr. 10 pf.
2) das Lehnmannsgut gerichtlich auf 1374 Rthlr. 17 ſgr. 4 pf.
3) das Bauergrundſtück Nro. 5. gerichtlich auf 297 Rthlr. 10 ſgr. 8 pf. ſo wie
4) das im Dorfe Beckerſitz belegene Bauergrundſtück Nro. 1. gerichtlich auf 816 Rthlr. 7 pf.

abgeſchätzt, ſollen im Wege der Subhaſtation verkauft werden. Hierzu iſt der Bietungstermin auf den 18. März futuri anni vor dem Kreis-Juſtiz-Rathe Schwarck in unſerm Terminszimmer anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Taxen ſo wie die neuſten Hypothekenſcheine können täglich zu den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Schwetz, den 26. November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Deutſch-Kroneſchen Kreiſe, im Dorfe Klein-Wittenberg sub Nro. 5. belegene, dem Bauern Franz Krüger gehörige und gerichtlich auf 1367 Thaler 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Freibauergrundſtück ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und haben wir den Lizitations-Termin auf den 22ſten Januar 1835 von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in loco Klein-Wittenberg anberaumt. Die Taxe kann werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht vollſtändig regulirt iſt, ſo fordern wir zugleich alle etwanige Real-Prätendenten auf, ihre etwanigen Real-Anſprüche binnen drei Monaten, ſpäteſtens aber in dem oben

bemerkten Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Deutſch-Krone, den 22ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des zum Nachlaſſe der Wittwe Völz gehörigen auf 21 Rthlr. abgeſchätzten Wohnhauſes ſammt Garten zu Stremlau, wovon die Taxe bei uns eingeſehen werden kann, ſteht der Termin auf den 8ten Januar fut. im Gerichtshauſe zu Baldenburg an, zu welchem Kaufluſtige ſo wie mit Rückſicht auf die noch nicht erfolgte Regulirung des Hypothekenbuchs alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten, letztere unter Verwarnung der Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Real-Anſprüchen hiedurch vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 13ten September 1834.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Die in Stangwalde belegene Kathe der Wittwe Schreiber 33 Rthlr. 10 ſgr. taxirt, ſoll im Wege der Subhaſtation in termino den 16ten Januar a. f. Nachmittags 3 Uhr in Biſchofswerder verkauft werden.

Deutſch-Eylau, den 8ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Das den Erben des Schmidt Behrendt gehörige Kleinbürgerhaus Nro. 77. in Biſchofswerder 250 Rthlr. taxirt ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation in termino den 16ten Januar f. Nachmittags 4 Uhr in Biſchofswerder verkauft werden. Deutſch-Eylau, den 17ten September 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Zum Verkauf des Tuchmacher Michael Schiffnerſchen Großbürgerhauſes in Biſchofswerder Nro. 9. des Hypothekenbuchs 803 Rthlr. 10 ſgr. taxirt, iſt im Wege der Subhaſtation ein nochmaliger Termin auf den 16ten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in Biſchofswerder angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Deutſch-Eylau, den 24ſten November 1834.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Der in der Herrſchaft Filehne am Drageſtrom belegene dem Müller Ludwig Jeske gehörige 1ſte Antheil des Vorwerks Drageſchneidemühl, mit welchem eine Mahl- und Schneidemühl verbunden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 10ten März 1835 Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr an hieſiger Gerichtsſtätte an, und hat der Meiſtbietende, wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe obwalten, den Zuſchlag zu gewärtigen. Die auf 2468 Thaler 28 ſgr. 4 pf. ausgefallene gerichtliche Taxe des Grundſtücks und der neueſte Hypothekenſchein ſind täglich in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Schloß-Filehne, den 17ten November 1834.

Gräflich v. Blankenſeeſches Patrimonialgericht.

Der Nachlaß des verſtorbenen Unterförſters Gottlieb Priſſ, beſtehend in Pferden, Rindvieh, Schaafen und Bienenſtöcken, ſo wie Betten, Kleidungsſtücken, Haus- Acker- und Wirthſchaftsgeräthen, ſoll im Sterbehauſe zu Eſchenriege den 22ſten Dezember c. Vormittags 9 Uhr meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Hammerſtein, den 25ſten November 1834.

Das Patrimonialgericht der Herrſchaft Hammerſtein.

Da in dem frühern Termin zum freiwilligen Verkauf des adel. Guts Ruttkowitz bei Soldau, von 44 Hufen 16 Morgen 185 □Ruthen kulmiſch, unter erleichternden Bedingungen, kein annehmliches Gebot gemacht worden, ſo haben wir einen nochmaligen Termin zur Lizitation auf Montag den 13ten April 1835 Nachmittag 2 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer hieſelbſt anberaumt, und nehmen auf unſere Bekanntmachung vom 13ten Mai d. J. Bezug, wonach der Taxwerth dieſes Guts 9612 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. beträgt.

Mohrungen, den 24ſten November 1834.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Indem ich hierdurch ergebenſt anzeige, daß ich ſeit dem 1ſten Oktober d. J. den hieſigen Gaſthof Hôtel de Magdeburg übernommen habe, und Ein hochzuverehrendes Publikum ganz ergebenſt bitte mich mit deren Beſuch geneigteſt zu beehren, bemerke ich ebenmäßig, daß bei prompter und reeller Bedienung zu jeder Stunde warme Speiſen und Getränke bei mir zu haben ſind.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1834.

Der Gaſtgeber Mangelsdorff aus Königsberg in Pr.

Daß ich auch dieſes Jahr mit allerhand Kinderſchriften, Spielzeug u. d. m. verſehen bin, erlaube ich mir anzuzeigen und um geehrten Beſuch zu bitten.

Marienwerder. Joh. Heinr. Mikeſch.

In der jetzt beendigten 70ſten Klaſſen-Lotterie ſind nachſtehende Gewinne in meine Kollekte gefallen, nämlich

auf Nro. 58136. — 8000 Rthlr.

auf Nr.	14137. -	2000 Rtl.	auf Nr.	5139. -	1000 Rtl.	auf Nr.	24874. -	1000 Rtl.
: :	33004. -	800 :	: :	6385. -	500 :	: :	15181. -	500 :
: :	24842. -	500 :	: :	30065. -	500 :	: :	30099. -	500 :
: :	58135. -	400 :	: :	9014. -	200 :	: :	63538. -	200 :
: :	6377. -	100 :	: :	7048. -	100 :	: :	9033. -	100 :
: :	9062. -	100 :	: :	14120. -	100 :	: :	15167. -	100 :
: :	22763. -	100 :	: :	24812. -	100 :	: :	42340. -	100 :
: :	45325. -	100 :	: :	45385. -	100 :	: :	58191. -	100 :
: :	63535. -	100 :	: :	63599. -	100 :	: :	91046. -	100 :
: :	99535. -	100 :	: :	103028. -	100 :	und		

mit den kleinern Gewinnen 41750 Rthlr. gewonnen.

Zur 1ſten Klaſſe 71ſter Lotterie ſind in meinem Lotterie-Komtoir Langgaſſe Nro. 530. täglich wieder Looſe zu haben.

Danzig, den 4ten Dezember 1834. Rotzoll.

Mein in Marienwerder am Markte belegenes, von jeher zum Handelsgeſchäft benütztes und dazu ſehr vortheilhaft geeignetes Laubenhaus nebſt Gartenplatz, beabſichtige ich vom 11ten Mai 1835 ab, unter ganz billigen Bedingungen zu verkaufen, oder anderweitig zu vermiethen. Maaß.

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 19. Dezember 1834.

Es ſind in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Verträge, welche mit den Eigenthümern von Grundſtücken und Gebäuden über Abtretungen und Veränderungen Behufs des Straßenbaues, wegen der denſelben zu zahlenden Entſchädigung, zur mehreren Sicherheit des fiskaliſchen Intereſſe abgeſchloſſen werden, — Zweifel entſtanden, und das Königl. Finanz-Miniſterium hat ſich in Folge deſſen damit einverſtanden erklärt, daß die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Mai v. J. ſowohl auf gedachte Verträge, als auch auf Quittungen über Entſchädigungsgelder für zum Chauſſeebau abgetretene Grundſtücke anzuwenden und daß alſo dergleichen Verträge und Quittungen für ſtempelfrei zu erachten ſind.

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Müllergeſelle Stephan Bethke aus Schneidemühl hat ſeinen vom Landraths-Amte zu Graudenz unterm 13. März c. auf 1 Jahr ausgeſtellten Paß zur Reiſe im Inlande, welcher zuletzt unterm 12. d. M. in Lautenburg zur Reiſe nach Löbau viſirt war, angeblich auf dem Wege nach dem letzt genannten Orte verloren und zwar unweit des adlichen Guts Linowek; auch ſoll ſich bei dieſem Paß noch ein Lehrbrief vom Jahre 1828 zu Schneidemühl ausgefertiget, befunden haben. Dieſe Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 29. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen iſt unterm 9. Dezember 1834 ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren den Senſen die Härtehitze zu geben,
ertheilt worden. Marienwerder, den 16. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge der Verordnung vom 30. Juni c. wegen des Geſchäftsbetriebes in den Gemeinheitstheilungs, Ablöſungs: und Regulirungs:Angelegenheiten ſind als Mitglieder der Kreis:Verwaltungs:Behörden:

1) der Herr Gutsbeſitzer Graf v. Finckenſtein auf Schönberg,
2) : : : Obriſt v. Brünneck auf Bellſchwitz,
3) : : : du Bois auf Falkenau,
4) : : Kommiſſionsrath Nölſen in Roſenberg,
5) : : Bürgermeiſter Crüger in Dt. Eylau,
6) : : : Wagner in Biſchoffswerder,
für den Roſenberger;
7) der Herr Gutsbeſitzer Landſchaftsrath v. Pradzynski auf Görsdorff,
8) : : : Landſchafts:Deputirte v. Jezierski auf Gr. Chelm,
9) : : : v. Wollſchläger auf Tucholka,
10) : : : v. Pawlowski auf Luttom,
11) : : : Ober:Amtmann Schmidt auf Zabno und
12) : : Oberſchulz Rohde in Grunau
für den Conitzer;
13) der Herr Gutsbeſitzer Ober:Amtmann Ohſter auf Clausdorff,
14) : : : Fiſcher auf Petznik,
15) : : : Körner auf Stibbe,
16) : : : Frick auf Quiram,
für den Dt. Croner Kreis;

gewählt und von der unterzeichneten General:Kommiſſion als ſolche beſtätigt worden.

Marienwerder, den 22. November 1834.

Königl. General:Kommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Weſtpreußen.

Die Königl. Regierung in Bromberg hat für den Theil des Czarnikauer Kreiſes, welcher im Jahr 1807 nicht an Polen abgetreten war, Behufs der Beſtimmung der Rente bei den Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen die

Stadt Filehne als Marktſtadt beſtimmt, welches den Betheiligten hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 28. November 1834.

Königl. General-Kommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Weſtpreußen.

Das lebhafte Intereſſe an dem Landwehr-Inſtitut, welches in der hieſigen Provinz vorherrſcht, hatte ſich früher auch dadurch kund gegeben, daß Kreiſe und Kommunen, einzelnen zu den Landwehr-Stämmen gehörigen Militairperſonen von den Feldwebeln abwärts, Zulagen und Beihülfen gewährt hatten, wodurch eine Verbeſſerung des Einkommens dieſer Individuen in wohlwollender Abſicht bezweckt wurde.

So ſehr nun auch eine ſolche freundliche Theilnahme für die gedachte Individuen mit aller Achtung anzuerkennen iſt, ſo iſt es doch dem Willen Sr. Majeſtät des Königs ebenſo ſehr als der Tendenz des Landwehr-Inſtituts im Allgemeinen entgegen, daß dieſe in jeder andern Hinſicht ſo erfreuliche Geſinnung ſich im Geben und Opfern für das Intereſſe von Einzelnen äußert, welche in Abſicht ihres Einkommens, ihren übrigen Kameraden in der Armee völlig gleich geſtellt ſind, und demnach einer beſondern Beihülfe von Seiten ihrer Mitbürger auf keine Weiſe bedürfen.

Demzufolge iſt es militairiſcher Seits angeordnet worden, daß alle in die vorerwähnte Kathegorie gehörigen Zulagen und Beihülfen an einzelne Individuen, wo ſolche etwa noch ſtattfinden ſollten von jetzt ab nicht mehr empfangen werden dürfen, und wird dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 21. November 1834.

Der interm. kommandirende General des erſten Armee-Korps

v. Natzmer.

Mit Genehmigung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements iſt für nachbenannte Magazin-Orte, den dabei namhaft gemachten Beamten der freihändige Naturalien-Ankauf pro 1835 von uns übertragen worden:

1) Für Königsberg und Pillau, dem hieſigen Proviantmeiſter Herrn Wahnſchaffe,
2) Für Inſterburg, dem Proviantmeiſter Herrn Ehrhardt,
3) Für Marienburg, dem Magazin-Rendanten Herrn Nadrowski,
4) Für Mewe, dem Proviantmeiſter Herrn Reichert,

5) Für Danzig, dem Proviantmeiſter Herrn Kurth,
6) Für Graudenz, dem Proviantmeiſter Herrn Marſchall,
7) Für Thorn, dem Proviant-Amte daſelbſt,
8) Für Tapiau, dem Magazin-Rendanten Herrn Fiſchers,
9) Für Ortelsburg, dem Magazin-Verwalter Herrn Bürgermeiſter Kowalewski,
10) Für Gumbinnen, dem Magazin-Verwalter Herrn Kaufmann Wenghöffer,
11) Für Bartenſtein, dem Magazin-Verwalter Herrn Stadtkämmerer Kuckein.

Indem wir das dabei intereſſirte Publikum hiervon in Kenntniß ſetzen, machen wir zugleich bekannt:

daß die vorerwähnten Kommiſſarien und Behörden weder befugt ſind, Geld-Vorſchüſſe bei Behandlung von Naturalien zu leiſten, noch auf Lieferungen zu gewiſſen Friſten abzuſchließen, und mit der Bezahlung, nach geſchehener Ablieferung der Naturalien, im Rückſtande zu bleiben.

Sie ſind vielmehr nur autoriſirt Zug um Zug zu kaufen, und gemeſſenſt angewieſen, bei jeder Einlieferung gleich baare Zahlung zu leiſten, weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückſtänden, welche die Verkäufer geſtatten möchten, die Militair-Behörde dafür keine Gewähr leiſtet, und in ſolchen Fällen die Verkäufer ſich nur an die Perſon des Ankaufs-Kommiſſarius würden halten können. Königsberg, den 4. Dezember 1834.

Königl. Intendantur 1ſten Armee-Korps.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den bisher interimiſtiſch angeſtellt geweſenen Domainen-Rentmeiſtern, nehmlich: Grundies in Baldenburg, Oberamtmann Heſſe in Marienwerder, Dolega in Neumark, Zitzlaff in Dt. Crone, Schwarz in Neuenburg, Rohde in Schlochau und Fléran in Tuchel ſind die von ihnen verwalteten Domainen-Rentmeiſterſtellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Haupt-Amts-Aſſiſtent Grimm zu Elbing iſt vom 1. k. M. ab zum Kontroleur des Haupt-Steuer-Amts zu Pr. Stargardt befördert.

Der Aſſiſtent Amann zu Marienwerder iſt in gleicher Eigenſchaft zum 1. k. M. an das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing verſetzt.

Der Kreis-Kaſſen-Kontroleur Kummer zu Weiſſenſee iſt vom 1. Januar 1835 ab, zum Aſſiſtenten des Haupt-Steuer-Amts zu Marienwerder ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro 51. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 19ten Dezember 1834.

Da zur Verpachtung der Vorwerke der Domaine Labiau im Wege der Submiſſion vom 1ſten Juni 1835 ab, ſich kein annehmlicher Submittent gemeldet hat, ſo ſollen die Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlauken entweder zuſammen oder getheilt, und zwar im letztern Fall die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zur Brennerei und zur Brauerei und das Vorwerk Rüdlauken für ſich allein in Folge der Beſtimmung des Königl. Finanz=Miniſterii vom 6ten d. Mts. auf 24 oder 30 Jahre vom 1ſten Juni k. J. im Wege der Lizitation zur Zeitpacht ausgeboten werden, wozu wir einen Termin auf den 20ſten Januar 1835 Vormittags 11 Uhr in unſerm Konferenzhauſe vor dem Departements=Rath, Regierungs=Rath Meyländer anberaumt haben.

Indem wir auf unſere Bekanntmachung vom 9ten September d. J. wegen Verpachtung dieſer Domaine Bezug nehmen, werden vermögende und qualifizirte Pächter aufgefordert an Ort und Stelle von der Qualität dieſer Vorwerke Kenntniß zu nehmen und ihre Offerten im Lizitations=Termin zu verlautbaren. Die unabänderlichen Pachtbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur ſo wie bei dem Königlichen Domainen=Amt Labiau einzuſehen.

Königsberg, den 15ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die Lieferung der für die Salz=Magazine zu Neufahrwaſſer und Danzig für die Jahre 1836 1837 und 1838 benöthigten Salz=Tonnen, ſoll im Wege der Submiſſion, dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und ich fordere daher diejenigen, welche dieſe Lieferung zu übernehmen Willens ſind, auf, ihre Submiſſionen bis zum 1. Februar 1835 mir verſiegelt einzureichen; auf Nach= oder bedingungsweiſe gemachte Gebote, kann nicht Rückſicht genommen werden. An dem genannten Tage werden jene eröffnet, und die annehmbarſten Anerbietungen, haben nach dem Ermeſſen der Verwaltung, den Zuſchlag und die Abſchließung des Lieferungs=Vertrages zu gewärtigen.

Die der Lieferung unterliegenden Bedingungen können bei den Haupt=Salz=Aemtern Neufahrwaſſer und Elbing, bei dem Haupt=Zoll=Amt in Thorn, und bei den Haupt=Steuer=Aemtern in Königsberg und Braunsberg, wie bei

den Salz-Faktoreien Danzig und Marienburg täglich eingeſehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß das jährlich zu liefernde Quantum mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs ſpäter zu beſtimmenden größern oder geringeren Anzahl für das Königl. Salz-Magazin in Neufahrwaſſer, auf

45,000 Stück Tonnen à 202½ Pfd. und
16,000 Stück Tonnen à 405 Pfd.

und für das Königl. Salz-Magazin in Danzig, auf

4000 Stück Tonnen à 202½ Pfd. und
1500 Stück Tonnen à 405 Pfd.

mithin das geſammte Lieferungs-Quantum, jährlich auf

49,000 Stück Tonnen à 202½ Pfd. und
17,500 Stück Tonnen à 405 Pfd.

vorläufig angenommen wird.

Danzig, den 15ten November 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.
Geheime-Finanz-Rath
Mauve.

Am 3ten September 1830 iſt ein unbekannter Mann wegen Verdachts eines von ihm verübten Steuer-Vergehens vor das Neben-Zoll-Amt zu Strasburg geſtellt, hat bei demſelben die Summe von 12 Rthlr. niedergelegt, iſt jedoch gleich darauf entſprungen, bevor ſeine Vernehmung über ſeine Perſon und über den ihn treffenden Vorwurf hat bewirkt werden können. Es ſoll die Zurückzahlung dieſer niedergelegten 12 Rthlr. an den unbekannt gebliebenen Einzahler erfolgen. Derſelbe wird daher aufgefordert, ſich bei dem Neben-Zoll-Amte zu Strasburg binnen 3 Monaten zu melden und ſich vollſtändig auszuweiſen, daß die Einzahlung von ihm bewirkt iſt, worauf die Erſtattung des Betrages an ihn erfolgen wird.

Meldet ſich der Einzahler binnen jener Friſt nicht, ſo wird der Geldbetrag an das Gericht zur weitern Verfügung darüber abgeliefert werden.

Danzig, den 26ſten November 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in dem Königlichen Forſt-Revier Lonkorz gegen gleich baare Zahlung, ſind für die Monate Januar, Februar und März 1835 folgende Termine angeſetzt worden.

Nro.	Namen der Forſtbeläufe	Pro Januar	Pro Februar	Pro März
1.	Lindenberg	3ten	3ten	2ten
2.	Skarlin	5 :	4 :	5 :
3.	Dachsberg	7 :	5 :	6 :
4.	Buchwalde	8 :	6 :	7 :
5.	W[illegible]owiß	9 :	7 :	9 :
6.	Zaresle	10 :	9 :	10 :
7.	Tilliß	12 :	12 :	12 :
8.	Kalluga	13 :	13 :	13 :
9.	Gerrall	15 :	20 :	20 :
10.	Roſochen	17 :	21 :	21 :
11.	Jaikowo	20 :	17 :	17 :
12.	Tengowiß	21 :	18 :	18 :
13.	Görliß	23 :	—	—
14.	Lekarth	26 :	23 :	23 :
15.	Krottoſchin	28 :	25 :	24 :

Die Verſammlungsorte ſind bekannt.

Lonkorß, den 26ſten November 1834.

Die Königliche Oberförſterei.

Holzverkaufs-Termine

für die Forſt-Reviere Woczywodda und Königsbruch für die Monate Januar, Februar und März 1835.

Benennung der Beläufe	Pro Januar	Pro Februar	Pro März	Verſammlungs-Plätze
Woczywodda	2. u. 15.	3. u. 13.	2. u. 16.	Oberförſterei Woczywodda.
Barlogi	3. u. 16.	4. u. 17.	6. u. 20.	
Kelpinerbrück Einſiedeley	7. u. 19.	5. u. 18.	7. u. 26.	im Kruge zu Golombek.
Königsbruch Grünthal	5. u. 22.	7. u. 19.	9. u. 14.	Forſthaus Königsbruch.
Roſenthal	8. u. 23.	10. u. 20.	10. u. 21.	
Labodda Glowka Wolfsbruch	12. u. 26.	11. u. 23.	13. u. 27.	im Dorfe Luboßyn.

Woczywodda, den 5. Dezbr. 1834. Die Königl. Oberförſterei.

Zum Holzverkauf im Forſtrevier Schloppe ſtehen für die Monate Januar, Februar, März und April 1835 folgende Termine an.

Benennung		Verkaufs-Termine			
der Beläufe	der Verſammlungsplätze	Pro Januar	Pro Februar	Pro März	Pro April
Schloppe	Oberförſterei	5. u. 19.	2. u. 16.	2. 16. 30.	13. u. 27.
Hahnfier	Im Schlage	6. u. 20.	3. u. 17.	3. 17. 31.	14. u. 28.
Jagolitz	Im Schlage am Jagolitzer Felde	7. u. 21	4. u. 18.	4. u. 18.	1. 15. 29.
Eichfier	In der Buchen-Schonung	8. u. 22.	5. u. 19.	5. u. 19.	2. 16. 30.
Birkholz	Förſterei Plötzenfier	5. u. 19.	2. u. 16.	2. 16. 30.	13. u. 27.

Oberförſterei Schloppe, den 1ſten Dezember 1834.

Es ſollen in dem Königlichen Forſt-Revier Linichen zwiſchen Märk.-Fried-land und Tempelburg belegen, nachſtehende für das Jahr 1835 zum Hieb be-ſtimmte Hölzer, beſtehend in:

16000 Kubikfuß eichen Bau- und Nutzholz,
1628 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
1533 Stück kiefern ſtark Bauholz, 45 bis 50′ lang, 11 — 12″ im Zopf-durchmeſſer ſtark,
1222 Stück kiefern mittel Bauholz 40′, 8 bis 10″
279 „ dito rindſchälig ſtark Bauholz 45 — 50′, 11 — 12″
25 „ dito dito mittel dito 40′, 8 — 10″
66 „ dito Sageblöcke 24′, 13 — 15″ im Zopf ſtark,

hier in Linichen im Termine am 5ten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das kieferen Bau- und Nutzholz ſowohl, als auch das eichene Brennholz wird auf dem Stamme verkauft, um den Käufern die beliebige Ausnutzung insbeſondere beim letztern Holze zu über-laſſen; das eichene Bau- und Nutzholz wird nach der Fällung im runden Zu-ſtande aufgemeſſen. Der Verkauf geſchieht in einzelnen Quantitäten den ein-zelnen Jagen nach, und können ſowohl die Bedingungen, von denen ein Exem-plar in der Regiſtratur der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Cöslin und e-zweites hier zur Einſicht vorliegt, jederzeit von den Käufern nachgeſehen, als auch die Hölzer ſelbſt vorher in Augenſchein genommen werden. Zur Sicherung der Gebote haben die Käufer im Termine wenigſtens den 4ten Theil des Kauf-geldes zu deponiren.

Linichen bei Tempelburg, den 8ten Dezember 1834.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Cöslin

Doſſow, Oberförſter.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 51.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1834.

Aus der Königl. Saamenbarre hierſelbſt ſoll eine bedeutende Quantität abgeflügelter guter Kiefernſaamen zu dem Preiſe von 10 Sgr. pro Pfund verkauft werden. Eingehende Meldungen dieſerhalb werden portofrei erbeten, und bleiben bei Verſendungen die Koſten für Emballage zu vergütigen.

Linichen bei Tempelburg, den 8ten Dezember 1834.

Der Königliche Oberförſter Doſſow.

Das im Konitzſchen Kreiſe belegene, auf 7249 Rthlr. 5 ſgr. landſchaftlich abgeſchätzte freie Allodial-Rittergut Klein-Komorze Nro. 81. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 16ten Auguſt a. c., auf den 15ten November a. c. und auf den 14ten Februar a. f. welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oelrichs hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten April 1834.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Das, im Thorner Landraths-Kreiſe belegene, dem Gutsbeſitzer Gottlieb Ludwig Minklei, jetzt deſſen Erben gehörige, Rittergut Lipnicki, welches landſchaftlich auf 7555 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 30. Mai 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hering hierſelbſt angeſetzt worden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein von Lipnicki, ſo wie die Verkaufsbedingungen, ſind jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Zum Verkaufe des den Jakob Retzlaffſchen Eheleuten zugehörigen zu Jerzewerfelde sub Nro. 4. belegenen Erbpachtsgrundſtücks das aus 4 Morgen 144

□Ruthen kulmiſchen Maaßes beſteht, und auf 214 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, iſt, da in dem letzten Lizitations-Termine kein annehmbares Gebot verlautbart worden, ein anderweiter Bietungstermin auf den 23ſten Januar kut. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt. Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden eingeſchloſſen Rückſicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 18ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Profeſſor George Friedrich Eduard Bobrick zu Zürch, als Bruder ſeiner verſchollenen Schweſter Caroline Philippine Bobrick wird die letztere, für welche im hieſigen Gerichts-Depoſitorio ein Erbtheil von 202 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. ſich befindet, ſo wie ihre etwanigen unbekannten Erben, Behufs der Todeserklärung der erſteren und Präkluſion der letzteren aufgefordert, ſich innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den erſten April 1835 vor unſerm Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Frantzius auf dem Stadtgerichtshauſe dazu anberaumten Termine in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen die hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Zacharias, Völtz und Mathias vorgeſchlagen werden, mit ihren Anſprüchen zu melden, und dieſelben nachzuweiſen, widrigenfalls die Caroline Philippine Bobrick für todt erkläret und die Erben präkludiret, und die Verlaſſenſchaft an den genannten Bruder der Caroline Philippine Bobrick ausgeantwortet werden wird, ſo daß diejenigen Prätendenten welche ſich nach erfolgter Präkluſion noch melden ſollten, alle von Seiten des Inhabers der Nachlaßſumme vorgenommenen Verfügungen anerkennen, und übernehmen müſſen, von ihm weder Rechnungslegung noch Erſatz der erhobenen Nutzungen fordern dürfen; ſondern ſich lediglich mit dem was noch vom Nachlaſſe vorhanden iſt, begnügen müſſen.

Danzig am 16ten Mai 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf des dem Bäckermeiſter Johann Schultz gehörigen hieſelbſt auf der Altſtadt sub Nro. 14. belegenen, auf 918 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 Nachmittags 4 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor v. Wittke angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Die Taxe

dieſes Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 7ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preußiſchen Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Andreas und Maria Hartmannſchen Nachlaßmaſſe gehörigen beiden Grundſtücke Nro. 46. und 172. der Neuſtadt zur Subhaſtation geſtellt worden und der Bietungstermin auf den 20ſten Januar 1835 angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Referendarius Lemke in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag der Grundſtücke an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Thorn, den 19ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Caſimir Reßka gehörige zu Biskupice sub Nro. 4. gelegene Grundſtück von 2 Hufen 16 Morgen magdeburgiſch, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe gar keinen Werth hat, indem die Abgaben den Ertrag überſteigen, iſt Schulden halber zur Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin in unſerm Geſchäfts-Lokal auf den 14ten März 1835 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an; die Taxe und der Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 11ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Da zum Verkauf des der Wittwe und Erben des verſtorbenen Zimmergeſellen Peter Krehn zugehörige auf der hieſigen Neuſtadt belegenen, auf 412 Thaler 17 Sgr. 6 Pf. abgeſchätzten Grundſtücks der Bietungstermin auf den 14ten März k. J. vor dem Deputirten, Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Vogt angeſetzt worden, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Thorn, den 19ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preußiſchen Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das den Kürſchner Martin Szymanowiczſchen Erben zugehörige, zu Kulmſee sub Nro. 71. belegene, aus einem Wohnhauſe und einer halben Kuhweide beſtehende, und auf 171 Rthlr. 29 ſgr. gerichtlich abgewürdigte Grundſtück zur Subhaſtation geſtellt worden, und der Bietungstermin auf den 13ten

März k. J. angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Referendarius Lemke in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundſtücks iſt übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 25ſten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu adelich Plement sub Nro. 29. belegene dem Joſeph Neumann gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 996 Rthlr. 12 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 11ten März 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neuſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 17ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nachdem über den Nachlaß des zu Dragaß verſtorbenen Einſaaßen Gerhardt Bartel der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden iſt, haben wir zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger einen Termin auf den 27ſten Februar f. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt vor dem Deputirten Herrn Referendarius Kuntze anberaumt, und laden zu dieſem Termine folgende dem Aufenthalts-Orte nach unbekannte Real-Gläubiger Franz Görz, Heinrich Janz, Cornelius Janz, Gerhardt Janz, Catharina Janz, Heinrich Bartel, Peter Bartel, Anna Bartel, Eliſabeth Bartel, ſo wie alle unbekannten Gläubiger des Gerhardt Bartel unter der Verwarnung vor, daß die außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Maſſe verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen. Den auswärtigen Gläubigern werden hierbei die Juſtiz-Kommiſſarien Birner, Barth und Böck als Mandatarien in Vorſchlag gebracht.

Graudenz, den 31ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Erbzinsgerechtigkeit des bei Stadt Schwetz, Kulm gegenüber in Dzikowo belegenen, zur Amtmann Haackſchen Liquidations-Maſſe gehörigen Krugrundſtücks von 88 Morgen 85 □Ruthen Land, deſſen jährliche Laſten und Abgaben nach der Taxe den Ertrag deſſelben um 43 Rthlr. 7 ſgr. 7 pf. überſteigen, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 23ſten März 1835 Vormittags 10 Uhr hieſelbſt im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Juſtitiars angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie die Hypotheken-Akten können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten November 1834.

Adelich Patrimonialgericht der Sartowitzer Güter.

Wilda.

Das zu Schonowo sub Nro. 4. belegene den Adam und Anna Jankowskiſchen Eheleuten gehörige nach der gerichtlichen Taxe incl. der illegalen Abzweigungen auf 530 Rthlr. 15 ſgr. gewürdigte Grundſtück, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 18ten März c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 11ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Schänskiſchen Liquidationsmaſſe gehörigen

a) 6 Morgen Lehmannsland kulmiſchen Maaßes in Borowno auf 160 Rthlr. gerichtlich gewürdigt,

b) folgender auf dem Gutsbeſitzer Neufeldtſchen Grundſtücke in Rosnowo ſtehenden und auf 596 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Gebäude, als: 1) eines Wohnhauſes, 2) eines Stalles, 3) einer Scheune und eines Stalles unter einem Dache, 4) einer zweiten Scheune nebſt dabei befindlichen auf 24 Rthlr. abgeſchätzten 586 Obſtbäume,

entweder vereint, oder der Ländereien und Gebäude nebſt Obſtbäume geſondert, iſt ein Bietungstermin auf den 16ten März k. Vormittags 10 Uhr vor dem

Herrn Aſſeſſor Schulz im hieſigen Gerichtshauſe anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jeder Zeit in unſerer Registratur eingeſehen werden kann, und der Acquirent die Verpflichtung übernehmen muß, die Gebäude abzubrechen und die Bäume auszugraben.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dieſem Termine entweder perſönlich oder durch einen geſetzlich zuläßigen mit legaler Vollmacht und gehöriger Information verſehener Stellvertreter, wozu ihnen die hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Neumann und Hantelmann in Vorſchlag gebracht werden, zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Kulm, den 24ſten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Grabau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene, aus 1 Hufe 29 Morgen 250 □Ruthen kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehende auf 500 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte, dem Johann Bojeslowski zugehörige Köllmer-Grundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 24ten Januar 1835, welcher peremtoriſch iſt, vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hierſelbſt an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypotheken-Weſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine einzufinden, und ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls ſie mit ihren Real-Anſprüchen an das Grundſtück präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Löbau, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das dem Bürger Gottfried Gajewski zugehörige hieſelbſt in der Scharfrichter-Straße sub Nro. 120. belegene Großbürger-Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe, einem kleinen Garten und einem Morgen Radikal-Acker in jedem Felde, welches alles auf 243 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der peremtoriſche Bietungstermin ſteht auf den 18ten März fut. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Titius in dem hieſigen Konferenz-Zimmer an. Die von dieſem Grundſtück aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Löbau, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhaſtation, des im Deutſch-Kronſchen Kreiſe, im Dorfe Schrotz sub Nro. 32. belegenen, den Johann Stüttnerſchen Eheleuten gehörigen, gerichtlich auf 591 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Bauerhofes, wozu außer der im Dorfe ſelbſt belegenen Hoflage angeblich 98 Morgen 136 □Ruthen magdeburgiſch Ackerland gehören, haben wir einen Termin auf den 26ſten Januar 1835 von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in Schrotz anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Deutſch-Krone, den 29ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Der in dem Dorfe Altmark sub Nro. 11. belegene den Michael Quellaſchen Eheleuten zugehörige Bauerhof, zu dem außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden annoch 2 Hufen 15 Morgen Land kulmiſchen Maaßes gehören und welcher nach der in unſerer Regiſtratur mit dem neueſten Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 1210 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt auf den Antrag der hypothekariſchen Gläubiger zur Subhaſtation geſtellt, und ſteht der peremtoriſche Bietungstermin auf den 20ſten Februar 1835 hier an, zu dem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Chriſtburg, den 8ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in der langen Straße sub Nro. 143. hieſelbſt belegene dem Perlß Moſes Moritz jetzt deſſen Erben gehörende, und auf 145 Rthlr. 12 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus nebſt Zubehör ſoll im Wege der Exekution auf Antrag eines Real-Gläubigers ſubhaſtirt werden. Zu dieſem Behuſe haben wir Termin auf den 19ten Februar 1835 hieſelbſt angeſetzt, und laden zu demſelben zahlungsfähige Käufer ein.

Die Taxe und der neuſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 19ten Oktober 1834.

Das Kreisgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Johann Seidler zugehörige zu Koßlinka belegene auf 103 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Garten-Grundſtück im Wege der nothwendigen Subhaſtation haben wir einen Termin auf den 27ſten März 1835 Vormittags 10 Uhr hierſelbſt anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige hiemit einladen. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Tuchel, den 16ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des, den v. Sypniewskiſchen Geſchwiſtern zugehörigen, im Amte Tuchel belegenen, gerichtlich auf 2063 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzten aus circa 11 Hufen kulmiſch beſtehenden Vorwerke Niedermühle, im Wege der nothwendigen Subhaſtation, haben wir einen Termin auf den 26ſten März k. J. Vormittags 10 Uhr hier anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, und daß ſich daſſelbe in dem Lebtagsbeſitze der Catharina verehel. v. Sypniewska gebornen Szeinert befindet und mit Vorbehalt dieſes Nießbrauchsrechts derſelben zur Subhaſtation geſtellt worden.

Tuchel, den 6ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Im Wege der Exekution wird eine Quantität Eichen und Rüſtern Nutz- und Brennholz den 29. Dezember d. J. Vormittags in dem zur hieſigen Stadt gehörigen Lippe-Walde, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Kulm, den 6ten Dezember 1834. Der Magiſtrat.

Als vor kurzem ein Unglück unſer Geſchäfts-Verhältniß zu zerrütten drohte, welches uns weder Gewinnſucht noch falſche Spekulation, ſondern die heilige Pflicht der Dankbarkeit gegen unſern frühern Wohlthäter, zugezogen hätte — haben wir mit wahrer Rührung ſo viele ungeheuchelte Beweiſe der Theilnahme von den hochgeehrten Bewohnern hieſigen Orts und der Umgegend empfangen, daß wir nicht umhin können unſern tiefgefühlten Dank dafür öffentlich auszuſprechen.

Gottlob der Sturm iſt vorübergegangen; diejenigen Uebelwollenden welche in jenen Tagen des Kummers uns durch ſchlechte Nachrede noch tiefer ins Unglück ſtürzen wollten, ſind dadurch beſtraft, daß ihre Hoffnung getäuſcht worden iſt.

Unſere Geſchäfte werden nach wie vor in dem bisherigen Umfange betrieben, und wir werden es uns jetzt beſonders angelegen ſein laſſen, dem hochgeehrten Publiko durch noch promptere und billigere Behandlung entgegen zu kommen, daher wir um ferner geneigtes Wohlwollen bitten.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1834.

Cohn & Meyer.

Zur Unterbringung dienſtloſer Perſonen (excl. Geſinde) u. Beſorgung ſolcher für alle reſp. Herrſchaften empfiehlt ſich, zum Neujahrs- u. Oſter-Wechſel das Commiſſ.-Bureau in Danzig, Langenmarkt No. 487., das auch 1 Handl.-Disponent u. 1 tüchtigen Oekonom angelegentlichſt empfiehlt.

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 26. Dezember **1834.**

In dem Geſetz vom 30. Juni 1834 (No. 1541. der Geſetz-Sammlung) iſt angeordnet, daß die Geſchäfte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach den Edikten vom 14. September 1811 und 8. April 1823, desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Dienſt-Ablöſungs Ordnungen, ſoweit ſolche der Königl. General-Kommiſſion zu Marienwerder übertragen ſind, von den Königl. Regierungen der Provinz, von jeder in den Grenzen ihres Departements, übernommen und verwaltet werden ſollen, wogegen der Termin von welchem ab dies neue Verhältniß eintritt, einer beſondern Beſtimmung von Seiten des Königl. Hohen Miniſteriums des Innern für die Gewerbe, vorbehalten werden.

Auf Grund des gemeinſchaftlichen Erlaſſes des bereits genannten und des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 10. Dezember d. J. bringen die Unterzeichneten hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner der Provinz Weſtpreußen, daß der vorbehaltene Termin auf den 1. Januar 1835 feſtgeſetzt worden iſt, und daß mithin von dem genannten Tage an, alle etwanigen Anträge nicht mehr bei der Königl. General-Kommiſſion, ſondern bei der betreffenden Königl. Regierung, und zwar aus dem Regierungsbezirk Marienwerder, mit Einſchluß des zum Geſchäfts-Kreiſe der Königl. General-Kommiſſion gehörig geweſenen Theiles des Kreiſes Czarnikow, Regierungsbezirks Bromberg, bei der vom 1. Januar 1835 an in Wirkſamkeit tretenden „Zweiten Abtheilung des Innern"; bei der Königl. Regierung zu Danzig aber, bei der ſchon beſtehenden „Erſten Abtheilung oder der Abtheilung des Innern" anzubringen ſind.

Das Kaſſenweſen der Königl. General-Kommiſſion, bleibt für einige Zeit noch unverändert unter Aufſicht der Zweiten Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zu Marienwerder, und wird, wenn auch die Trennung dieſer Geſchäfte angeordnet worden, das Nähere bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 22. Dezember 1834.

Der Regierungs-Präſident
v. Nordenflycht.

Der Präſident und General-Kommiſſarius
v. Schrötter.

Die jährliche Einreichung der Stipendien-Tabellen betreffend.

In dem §. 34. des Allerhöchſt vollzogenen neuen Reglements für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. iſt beſtimmt worden, daß die öffentlichen Benefizien für Studirende, gleichviel worin ſie beſtehen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind, oder von Kommunen, oder andern Korporationen abhängen, nur an ſolche Studirende konferirt werden ſollen, welche mit dem Zeugniſſe der Reife zu der Univerſität abgegangen ſind; auch ſollen ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den Regierungen einſenden, welche befugt ſind, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben.

Wir fordern daher ſämmtliche Magiſtráte des hieſigen Regierungs-Bezirkes auf, uns künftig jedes Jahr bis zum 1. Dezember für das laufende Jahr aber, bis zum 1. März a. fut. eine tabellariſche Ueberſicht von den an jedem Orte für Studirende beſtehenden Stipendien nach folgenden Rubriken einzureichen:

1) wie hoch ſich der Ertrag des Stipendii beläuft, wieviel das zahlbare Quantum für Studirende beträgt, und in welchen Raten daſſelbe gewährt wird;
2) von wem daſſelbe und unter welchen Bedingungen fundirt iſt;
3) wem die Kollation zuſteht, und welche Aufſicht gegenwärtig darüber geführt wird;
4) an welche Bedingungen der Genuß des Stipendii geknüpft iſt;
5) an wen und auf wie lange das Stipendium jetzt vergeben iſt;
6) auf welchem Gymnaſio der Percipient ſeine Vorbereitung zu den akademiſchen Studien genoſſen hat, mit welchem Zeugniſſe derſelbe zur Univerſität abgegangen iſt, wo derſelbe ſtudirt und welchem Berufe er ſich widmet;
7) was in der Stiftungs-Urkunde wegen der Verwendung des Stipendii in der Zwiſchenzeit, wo daſſelbe keinem Stipendiaten konferirt worden und vakant geblieben iſt, beſtimmt, oder wie es bei dem Mangel einer ſolchen Beſtimmung ſonſt mit den vakanten Stipendiengeldern gehalten wird.

Marienwerder, den 16. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Nach wohl überſtandener Prüfung im Mai und Oktober d. J. ſind nachſtehende Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz als:

A. Katholiſche

1) Johann Bigalke, aus Zipnow Kreiſes Dt. Crone;
2) Julius Jakubowski, aus Graudenz;
3) Michael Bialkowski, aus Thorn;
4) Robert Namſchanowski, aus Danzig;
5) Johann Bachert, aus Liebnau Kreiſes Coniß;
6) Franz Barkanowiß, aus Kalwe Kreiſes Stuhm;
7) Johann Buſch, aus Danzig;
8) Michael Bonin, aus Lutau bei Zempelburg;
9) Mathias Kaminski, aus Leſſen;
10) Anton Sochaczewski, aus Peterswalde Kreiſes Stuhm;
11) Bartel Skowrunski, aus Gremboczyn Kreiſes Thorn;
12) Joſeph Pudlowski, aus Pehsken Amts Mewe;
13) Johann Makowski, aus Wela Kreiſes Stargard;
14) Paul Schmelkowski, aus Münſterwalde Kreiſes Marienwerder;
15) Andreas Krzeßewski, aus Graudenz;
16) Johann Bialkowski, aus Mewe;
17) Johann Gurski, aus Raikau bei Pelplin;
18) Johann Cims, aus Gellen Amts Mewe;
19) Mathias Chroscinski, aus Grzybno Kreiſes Thorn.

B. Evangeliſche.

20) Friedrich Schülde, aus Grabau Kreiſes Marienwerder;
21) Ludwig Mundelius, aus Przydworß Kreiſes Culm;
22) Johann Bieber, aus Chriſtburg;
23) Robert Pauli, aus Freiſtadt;
24) Wilhelm Neßel, aus Leſſen;
25) Robert Löweke, aus Marienwerder;
26) Eduard Heſſe, aus Feſtung Graudenz;
27) Gottfried Königß, aus Neuſaß Kreiſes Culm;
28) Jakob Mollon, aus Neudorf Kreiſes Graudenz;
29) Carl Kuhn, aus Neuſaß Kreiſes Culm.

Königsberg, den 28. November 1834.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Benennung der Beläuſe	Januar	Februar	Beſtimmung der Verſammlungsörter
	Datum		
1. Gorzno	3ten	3ten	Förſter-Etabliſſement Gorzno,
2. Klonowo	10 =	5 =	dito Klonowo,
3. Koſtkowo	13 =	10 =	dito Koſtkowo,
4. Buczkowo	17 =	7 =	Forſthaus Ruda,
5. Traczyſk	19 =	14 =	Förſter-Etabliſſement Traczyſk,
6. Dlugimoſt	21 =	18 =	im Belauf Dlugimoſt,
7. Neuhoff	24 =	21 =	Krug zu Jamielnik,
8. Brinsk	28 =	25 =	auf der Lautenburger Straße am rothen Kreuz.

Forſthaus Ruda, den 12ten Dezember 1834.

Die Königliche Oberförſterei.

Für die Monate Januar, Februar und März 1835 ſind zum Verkauf verſchiedener Bau- und Brennhölzer, gegen gleich baare Bezahlung, für das Forſt-Revier Gollub folgende Termine beſtimmt, als:

Namen der Forſt-Beläufe	Pro Januar	Februar	März	Verſammlungs-Oerter
Biberthal	3ten	4ten	2ten	Krug in Konſtantiewo,
Mokrilaß	5 =	5 =	5 =	Oberförſterei Mokrilaß,
Lobdowo	7 =	7 =	7 =	Neuſaßerei Tokarri,
Oſſieczek	8 =	9 =	9 =	Förſterei Oſſieczek,
Trzianken	10 =	11 =	11 =	Krug in Gr. Radowitz,
Puſtadombrowka	12 =	12 =	12 =	Förſterei Puſtadombrowka
Czartowitz	14 =	14 =	14 =	Krug in Buczek,
Druczyn	15 =	16 =	18 =	Krug in Schloßewo,
Piasken	16 =	17 =	19 =	Dopolka in Strasburg,
Mlinitz	19 =	19 =	23 =	Förſterei Mlinitz,
Strzembaßnau	20 =	20 =	24 =	Förſterei Strzembaßnau
Skemsk	21 =	21 =	25 =	Krug Tobolko,
Czemlewo	28 =	25 =	31 =	Förſterei Czemlewo.

welches etwanigen Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß der Verkauf jedesmal um 9 Uhr anfängt und vorzugweiſe aufgeſchlagenes trocknes Klafterholz verkauft werden wird.

Mokrilaß, den 13ten Dezember 1834.

Königliche Oberförſterei.

Die katholiſche Kirche im Dorfe Quiram ſoll reparirt und der Glockenſtuhl neu gebaut werden. Die Koſten ſind für den Kirchen=Reparatur=Bau auf 217 Rthlr. 21 ſgr. und für den Neubau des Glockenſtuhls auf 22 Rthlr. 15 ſgr. excl. Spann= und Handdienſte veranſchlagt.

Die Ausführung der Bauten ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und es iſt zur Lizitation derſelben auf den 12ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts=Termin angeſetzt, wozu Bau=Unternehmer hiermit eingeladen werden.

Eine Kaution von 30 Rthlr. hat derjenige im Lizitations=Termin zu beſtellen, welcher als ausreichend ſicher nicht bekannt iſt.

Deutſch=Krone, den 14ten Dezember 1834.

Königl. Preuß. Domainen=Rent=Amt.

Der, im alten Konitzſchen Hypothekenkreiſe, jetzigen Schlochauer Landrathskreiſe belegene auf 267 Rthlr. 25 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Gutsantheil Brieſen Nro. 14. Littr. L. l. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ein neuer Bietungstermin auf den 28ſten Februar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor Eyſer hierſelbſt anberaumt worden.

Die Taxe dieſes Gutsantheils, der neueſte Hypothekenſchein deſſelben und die Kaufbedingungen können jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Marienwerder, den 11ten November 1834.

Civil=Senat des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

Der Kaufmann und Kirchen=Kaſſen=Rendant Johann Hillmann von hieſelbſt und ſeine Frau, ſeparirte Weiſe Emilie geborne Schukert haben vor Eingehung ihrer Ehe, die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes während der Ehe ausgeſchloſſen, welches hiedurch der Vorſchrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 14ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellten, zum Nachlaſſe des verſtorbenen Einſaaßen Peter Thieß gehörigen, zu Rundewieſe sub Nro. 13. belegenen, aus einem Wohnhauſe, Stall, Scheune und Wagenſchauer von Bindwerk und 11 Morgen 143 □Ruthen 215½ □Fuß kulmiſch Land beſtehenden, auf 540 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. gerichtlich taxirten bäuerlichen Grundſtücks, haben wir den peremtoriſchen Bietungstermin auf den

27ſten Februar a. f. im herrſchaftlichen Hofe zu Rundewieſe anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen werden.

Marienwerder, den 19ten November 1834.

Adelich Patrimonialgericht Rundewieſe.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das den Heinrich Fenskiſchen Eheleute zugehörige auf der Mocker sub Nro. 21. belegene Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Baum- und Geköchsgarten und 2 Morgen 99 Ruthen magdeburgiſch Acker zur Subhaſtation geſtellt worden, und der Bietungstermin auf den 25ſten Februar 1835 angeſetzt iſt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Aſſeſſor Vogt in unſerm Konferenz-Zimmer hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 7ten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu Compagnie belegene, dem Peter Kerber gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 271 Rthlr. 25 ſgr. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 28ſten Januar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Graudenz, den 23ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts=Blatts Nro. 52.

Marienwerder, den 26ten Dezember 1834.

Das zu Scholaſſen sub Nro. 2. belegene, dem Johann Ukrzewski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 416 Rthlr. 25 ſgr. 4 pf. gewürdigte Grundſtück von 39 Morgen 183 □Ruthen kulmiſch, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 11ten Februar k. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations=Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real=Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real=Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das zu Rehden sub Nro. 129. belegene dem Zimmermeiſter Gottlieb Sieg gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 1089 Rthlr. 5 ſgr. 6 pf. gewürdigte Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Gaſtſtall und einer Scheune wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 4ten Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor Rauchfuß angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations=Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real=Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real=Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1834.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Das auf der Vorſtadt Fiewo hieſelbſt sub Nro. 494. belegene, den Martin und Anna Piotrowskiſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, mit Ausſchluß des hievon an den Löffelgießer Kaminski veräußerten Landes, welches zuſammen nach der gerichtlichen Taxe auf 165 Rthlr. 4 ſgr. 11 pf. gewürdigt iſt, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 12ten März k. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Blech angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen, und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 31ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das hieſelbſt sub Nro. 380. belegene den Buchholzſchen Eheleuten gehörige nach der gerichtlichen Taxe auf 114 Rthlr. 29 ſgr. 10 pf. gewürdigte Grundſtück wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Wir haben hiezu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 27ſten März k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Herrn Referendarius Kunkt angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen und die Kaufbedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Zu dieſem Termine werden ſämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 14ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen Verpachtung des zu Vierhufen sub Nro. 1. belegenen, dem George Bahr zugehörigen Bauergrundſtücks auf ein Jahr, haben wir einen Termin auf den 19ten Januar 1835 Vormittags 10 Uhr hieſelbſt vor dem Herrn Sekretair Gutt angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen. Graudenz, den 18ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Franz und Agnes Wiedorniſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen unſern dem Danziger Thore hieſelbſt belegenen Kathe, welche auf 217 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf. abgeſchätzt iſt, wird ein

Termin auf den 4ten März k. J. angeſetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß ein Nachgebot nur mit Genehmigung ſämmtlicher Realgläubiger dem Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, Statt findet. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Johann Gottlieb Wollenſchläger, für welchen sub Nro. 3. Rubrica III. des Hypothekenbuchs an mütterlichem Erbtheil 90 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. ingleichen der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Andreas Franz Xaver Flakowski, für welchen an mütterlichem Erbtheil 40 Rthlr. 1 Gr. 14½ Pf. eingetragen ſind, zu dem gedachten Termine vorgeladen.

Mewe, den 26ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß der Käthner Johann und Barbara Willmanowskyſchen Eheleute gehörigen, hieſelbſt belegenen Käthnergrundſtücks, deſſen Taxe auf 103 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt, zum Zweck der Auseinanderſetzung mehrerer Erben, iſt ein Termin auf den 4ten März 1835 hieſelbſt angeſetzt, welcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe des gedachten Grundſtücks kann ſtets in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, die Verkaufsbedingungen werden dagegen im Termine bekannt gemacht werden.

Da der Beſitztitel des zum Verkauf geſtellten Grundſtücks noch nicht, auf die genannten Erben berichtigt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche Realanſprüche an daſſelbe zu haben vermeinen, zu dem angeſetzten Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das gedachte Grundſtück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 30ſten Oktober 1834.

Das Patrimonialgericht der Probſtei Mewe.

Das dem Michael Wozenck gehörige zu Fittowo Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Bauer-Grundſtück aus 1¼ Hufe Land nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehend, auf 450 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Termine den 28ſten Januar 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zu dieſem Termine werden die unbekannten Real-Prätendenten unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſes Grundſtück werden präkludirt und ihnen desfalls ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 2ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Hartowic Domainen-Rent-Amts Neumark belegene aus ¼ Hufe kulmiſch und den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende auf 45 Rthlr. abgeſchätzte, den Michael und Catharina Leimannſchen Eheleuten zugehörige Immediat-Bauergrundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Bietungstermin ſteht auf den 28ſten Januar 1835 vor dem Herrn Aſſeſſor Jeſchowitz hierſelbſt an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Zugleich werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dieſem Termin unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 12ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das den Hinzſchen Erben zugehörige in Jamielnik hieſigen Gerichtsbezirks sub Nro. 1. belegene Freiſchulzen-Grundſtück, beſtehend in den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und 6 Hufen kulmiſchen Maaßes, welches alles auf 770 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt worden, ſoll im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der peremtoriſche Bietungstermin ſtehet auf den 4ten April k. J. vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Litins in dem hieſigen Konferenz-Zimmer an. Die von dieſem Grundſtücke aufgenommene Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden auch die unbekannten Real-Prätendenten zu dieſem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Grundſtück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Löbau, den 26ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Bezirke des Domainen-Rent-Amts Neumark belegene dem Major v. Swiecicki zugehörige Erbpachts-Vorwerk Radomno, beſtehend aus 5 Hufen kulmiſch mit den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden auf 1906 Thaler 20 Sgr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation veräußert werden. Der Bietungstermin ſteht auf den 28ſten März 1835 vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Gerner hieſelbſt an. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Löbau, den 14ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das zu der Adam Daniel Turleyſchen Konkursmaſſe gehörige, in dem Schwetzer Kreiſe, in dem Dorfe Przechowo, am Schwarzwaſſer belegene, aus

vier Mahlgängen, einem Graupengange, einem Hirſengange, einer Schneidemühle, zwei Hufen kulmiſch Land und den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende Mühlengrundſtück ſoll im Wege der Subhaſtation verkauft werden, wozu ein Bietungstermin auf den 19ten Juni k. J. vor dem Kreis-Juſtizrath Schwartz in unſerm Terminszimmer anberaumt iſt. Der Materialwerth der Mühlenwerke iſt auf 8454 Rthlr. 21 ſgr., der jährliche Reinertrag der Mühle auf 1356 Rthlr. 25 ſgr., der Werth des Mühlenlandes und der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude auf 3130 Rthlr. 10 ſgr. veranſchlagt.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich zu den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Schwetz, den 26ſten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die in hieſiger Stadt am ſogenannten Kirchenende belegene, im neuen Hypothekenbuche der Gebäude Tom. II. Fol. 25. sub Nro. 105. verzeichnete auf 100 Rthlr. abgeſchätzte und den Tuchmacher Michael Kühnſchen Eheleuten gehörige Bauſtelle ſoll Schulden halber in termino den 27ſten Februar 1835 Morgens 9 Uhr im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der neueſte Hypothekenſchein und die Taxe können täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Jaſtrow, den 30ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhaſtation des hieſelbſt sub Nro. 55. belegenen, zum Nachlaß der Martin und Anna Broſkaſchen Eheleute gehörigen gerichtlich auf 106 Rthlr. 14 ſgr. 6 pf. abgeſchätzten Grundſtücks wird ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 18ten März 1835 vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rahts hierſelbſt angeſetzt und dazu alle Bietungs- und Kaufluſtige hiemit vorgeladen.

Die Taxe ſo wie die Verkaufs-Bedingungen, können in der Pupillen-Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen, wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe eine Ausnahme machen ſollten. Straſsburg, den 10ten September 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf von 500 Mutterſchaafen und eines Halbwagens haben wir einen Termin auf den 16ten Januar 1834 Morgens 9 Uhr in loco Guttowo vor dem Herrn Sekretair Böther angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit einladen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Schaafe pro Stück auf 3 Rthlr. abgeſchätzt

worden ſind und der Halbwagen auf 150 Rthlr., der Verkauf der Schaaſe aber entweder im Ganzen oder in beliebigen Parthien erfolgen ſoll.

Strasburg, den 25ſten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des zu Strasburg sub Nro. 113. belegenen den Töpfer Bußynskiſchen Erben zugehörigen auf 1235 Rthlr. 16 ſgr. 10 pf. abgeſchätzten bürgerlichen Grundſtücks ſteht ein peremtoriſcher Termin auf den 4ten März 1835 Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Böhm hieſelbſt an. Die Taxe, die neueſten Hypothekenſcheine und die Kaufbedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Strasburg, den 24ſten Oktober 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das der ſeparirten Müller gebornen Roſinski gehörige maſſive Wohnhaus Nro. 178. hieſelbſt nebſt Stallung, auf 180 Rthlr. taxirt, ſoll im Wege nothwendiger Subhaſtation in termino den 7ten April f. an hieſiger Gerichtsſtätte meiſtbietend verkauft werden, und laden wir Kaufluſtige dazu ein.

Da das Hypothekenweſen von dem qu. Hauſe noch nicht regulirt iſt, ſo werden zugleich alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche im Termine anzumelden, widrigenfalls ſie mit denſelben präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Schlochau, den 30ſten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Barlewitz sub Nro. 23. gelegene, aus drei Morgen 150 □Ruthen kulmiſch beſtehende, dem Uhrmacher Andreas Kemski gehörige Erbpachtsgrundſtück ſoll auf Antrag eines Perſonal-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und es iſt der Bietungstermin auf den 2ten April 1835 hieſelbſt angeſetzt, zu dem zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe dieſes Grundſtücks, welche auf 550 Rthlr. 5 ſgr. 2 pf. abſchließt, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Stuhm, den 11ten November 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaß der Simon und Catharina Trunkſchen Eheleute gehörige in dem Dorfe Mikolaiken auf geiſtlichen Grunde gelegene Kathe nebſt Stall, geſchätzt 30 Rthlr. ſoll auf der hieſigen Gerichtsſtube in termino den 30ſten März a. f. an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe iſt hier einzu-

ſehen. Ein Hypothekenſchein iſt nicht vorhanden, da Grundeigenthum zur Kathe nicht gehört. Stuhm, den 10ten Dezember 1834.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der dem Gottfried Halff gehörigen Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu Drogoslaw bei Bankau belegene aus 3 Morgen kulmiſch beſtehende Grundſtück, deſſen Koſten den Ertrag nach der gerichtlichen Taxe um 4 Rthlr. 4 ſgr. 10 pf. jährlich überſteigen, wogegen die Gebäude nebſt Garten auf 40 Rthlr. 9 ſgr. abgeſchätzt ſind, ſteht ein Termin auf den 10ten Januar a. f. in Bankau an. Da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen und werden die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Neuenburg, den 9ten September 1834.

Adl. Patrimonialgericht von Bankau.

Zum Verkaufe der, der Wittwe Kurzhals, Carolina gebornen Süß gehörigen Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu Drogoslaw bei Bankau belegene, aus 3 Morgen beſtehende Grundſtück deſſen Koſten den Ertrag nach der gerichtlichen Taxe um 1 Rthlr. 6 pf. jährlich überſteigen, wogegen die Gebäude nebſt Garten auf 28 Rthlr. 26 ſgr. abgeſchätzt ſind, ſteht ein Termin auf den 10. Januar a. f. in Bankau an. Da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen und werden die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Neuenburg, den 29ſten September 1834.

Adl. Patrimonialgericht von Bankau.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ſoll im Wege der Exekution das der Wittwe Schulz, Anne Marie geb. Lipke gehörige in Märk.-Friedland sub Nro. 197. in der Dammſtraße belegene Wohnhaus, dem dazu gehörigen Hofraume, einem darauf befindlichen Stallgebäude, einem dahinter gelegenen Gärtchen und dem Haushofe in der ſogenannten Gartz belegen, ſo mit allen ſonſtigen Pertinenzien, welches auf 864 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſubhaſtirt werden. Zu dieſem Behuſe iſt ein Termin auf den 28ſten Februar 1835 hier angeſetzt worden, welches Kaufluſtigen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Die Taxe des Grundſtücks, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein können in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Märk.-Friedland, den 20ſten Oktober 1834.

Das Kreisgericht.

Die beiden Holzverkaufstage in den Schrammen- und Orkuſchſchen Wäldern pro 1835 ſind:

den 5ten Januar im Schrammenſchen und
den 12ten Januar im Orkuſchſchen Walde.

Rieſenburg, den 8ten Dezember 1834.

Der Magiſtrat.

Den reſp. Herren Schäfereibeſitzern ermangele ich nicht die ergebenſte Anzeige zu machen, daß ich im Monat April k. J. zur Klaſſificirung der Schaafheerden, die dortige Gegend wieder bereiſen werde. Ich werde mich dieſem Geſchäfte unter denſelben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterſchaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 ſgr. pro 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren die hierauf reflektiren und mir noch nicht ihre geehrte Aufträge haben zukommen laſſen, bitte ich höflichſt, mich in Zeiten unter der bezeichneten Adreſſe hiermit zu beehren, um meine Reiſeroute darnach einrichten zu können — auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichſten Schäfereien in Weſt-Preußen und Pommern bereit Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterſchaafe anzunehmen, empfehle mich den reſp. Herren Schäfereibeſitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieſer Art und verſpreche die reellſte und billigſte Bedienung.

Die Beſtellungen werden angenommen bei dem Herrn Gutsbeſitzer Schwarz auf Münſterwalde bei Marienwerder.

Berlin, den 5ten Dezember 1834. C. Pauſch.

Am vergangenen Donnerstag hat ſich ein Hühnerhund, weiß mit großen braunen Flecken und an ſeinen weißen Augen (Glasaugen) beſonders kenntlich verlaufen. Wer mir den Hund wiederbringt oder zur Wiedererlangung deſſelben behilflich iſt, dem verſpreche ich eine angemeſſene Belohnung. Uebrigens wird vor den Ankauf dieſes Hundes gewarnt.

Marienwerder, den 22ſten Dezember 1834. Beckert.

Die holländiſche Windmühle hieſelbſt iſt vom 1ſten April a. f. auf mehrere Jahre zu verpachten. — Hierauf reflectirende Pachtliebhaber können die nähern Bedingungen zu jeder Zeit bei mir erfahren.

Rondſen bei Graudenz, den 12ten Dezember 1834.

F. W. Hooff, Gutsbeſitzer.

Zur Unterbringung dienſtloſer Perſonen (excl. Geſinde) u. Beſorgung ſolcher für alle reſp. Herrſchaften empfiehlt ſich, zum Neujahrs- u. Oſter-Wechſel das Commiſſ.-Bureau in Danzig, Langenmarkt No. 487., das auch 1 Handl.-Diener u. 1 tüchtigen Oekonom angelegentlichſt empfiehlt.

Alphabetiſches

Sach-, Namen- und Orts-Regiſter

zum

Amts-Blatt der Königl. Regierung

zu Marienwerder

für 1834.

Marienwerder 1835,

im Verlage von Albert Baumann.

Inhalts=Anzeige.

I.	Sach=Regiſter	Seite 1
II.	Namen=Regiſter	; 17
	1) Dienſt=Anſtellungen, Veränderungen und Auszeichnung	; 17
	2) Patent=Verleihung und Aufhebung .	; 21
	3) Verbrecher und Vagabonden . .	; 23
III.	Orts=Regiſter	; 28
	Etabliſſements=Veränderungen . .	; 28

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

I. Sach-Regiſter.

A.

Allerhöchſtes Anerkenntniß der Zufriedenheit Sr. Majeſtät des Königes, über die, bei Gelegenheit der Allerhöchſten Anweſenheit in der Provinz Preuſſen wieder gefundene Anhänglichkeit und treue Ergebenheit. 247.

Abgaben an den Jahrmarktstagen in den Städten. 162.

Abiturienten-Prüfungen ſ. Schulangelegenheiten.

Agende ſ. Kirchliche Angelegenheiten.

Anmeldung der von den Dorfseinwohnern aufgenommenen Perſonen bei dem Schulzen. 267.

Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung werden dringend empfohlen. 318.

Anſtellung oder Beförderung von Individuen, welche die Univerſität erſt nach Oſtern 1827 verlaſſen haben, zu einem geiſtlichen oder Lehramte. 199.

Armee-Uniform ſ. Militair-Angelegenheiten.

Armen-Weſen. Die Beerdigungs-Koſten eines Armen werden mit nicht mehr als 1 Rthlr. vergütet. 188.

Arznei-Lieferungen, Rabatt dafür. 304.

Arznei-Tax-Veränderungen. 126.

Aufforderung wegen Erbrecht zum eiſernen Kreuze und Ruſſiſchen St. Georgen-Orden. 31. 144. 135. Anz. 272. 280. 292. 305.

Ausſtellen (das) der Leichen zur Schau, bei anſteckenden Krankheiten, iſt unterſagt. 9.

Auswanderungs-Conſenſe, Dauer der Gültigkeit derſelben. 24.

B.

Baiern, Reiſen durch und nach, ſ. Paßpolizei.
Baumfrevel. Belohnung für Entdeckung eines Baumfrevlers. 34.
Bauten, welche abweichend von den Anſchlägen ausgeführt werden, betreffend. 195.
Blaſenzins ſ. Steuerſachen.
Blut-Egel. Verkaufspreis derſelben. 164. 307.
Brandſchaden ſ. Feuer-Societäts-Sachen.
Brandſtiftung. Belohnung für Ermittelung der Urheber derſelben. 296.
Brieſen, ehemals Stadt, zum platten Lande übergegangen. 37.
Bürgerbriefe. Sporteln für dieſelben. 195.

C.

Candidaten der Theologie. Die Geſuche derſelben um Diſpenſation vom canoniſchen Alter. 241. Deren Prüfungstermin pro ministerio 298.
Cenſur-Angelegenheiten. Die Ernennung des Cenſors für das zu Culm erſcheinende Kreis-Intelligenz-Blatt. 13. Desgleichen für die in Thorn erſcheinenden politiſchen Schriften. 167.
Chauſſee-Angelegenheiten. Die den Bau und die Unterhaltung der ſchon beſtehenden Chauſſeen betreffenden Geſchäfte werden dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts, wirklichen Geheimen-Rath und Präſidenten Herrn Rother übertragen. 234. Verlegung der Chauſſeegeld-Receptur von Zblewo nach Bittonia. 12. Das Bauen in der Nähe einer Chauſſee betreffend. 64.
Chauſſee-Entſchädigungsgelder für abgetretene Grundſtücke ſ. Stempelſachen.
Collecten ſ. Wohlthätigkeit.
Collectengelder ſ. Kirchliche Angelegenheiten.
Confirmanden-Unterricht ſ. Kirchliche Angelegenheiten.

D.

Dampfmaſchinen. Erklärung des Ausdrucks „Keſſel-Grundfläche" bei einem Dampfkeſſel. 225.
Dienſtanſtellungen ꝛc. ſ. II. Namen-Regiſter. 1.
Dienſtſiegel, verloren. 196.
Dorfſiegel falſche, Warnung dagegen. 14. 180. 310.

E.

Eichungs-Commiſſion, reorganiſirt. 10.
Erbrecht zum eiſernen Kreuze ſ. Aufforderung.
Etabliſſements-Veränderungen ſ. III. Ortsregiſter.
Executionen in Civil-Sachen. Beſtimmung der Saat- und Erndte-Zeit, in Bezug auf den §. 4. der Executions-Ordnung vom 4. März 1834. 227. Die Einlegung des Executors iſt fortan unzuläßig. 263. Executions-Gebühren-Tarif für Domanialgefälle ꝛc. 283.

F.

Fähranſtalten. Sicherheitsmaßregeln für dieſelben. 127.
Färber, welche ihren Gewerbsbetrieb auf einen förmlichen Hauſirhandel ausdehnen, deren Beſteuerung und Legitimation. 176. Näher declarirt. 256.
Feuersbrünſte. Unterſuchungs-Verhandlungen, wegen Entſtehung derſelben. 256.
Feuer-Societäts-Sachen. Aufbringung der Beiträge für 1833. 65. Anlage zur Erhebung derſelben für 1833. 66. Verzeichniß der Brände im Regierungs-Bezirk Marienwerder für 1833. 90. Desgleichen im Regierungs-Bezirk Danzig für 1833. 104. Nachweiſung der aufzubringenden Brandſchaden-Beiträge für 1833. 83. Aufbringung der Beiträge zur Adel. Weſtpreuß. Feuer-Societät für 18$\frac{33}{34}$. 213. Vorläufiger Beitrag für 1834. 285.
Feuer-Verſicherung. Aufforderung zur Verſicherung von Gebäuden gegen Feuers-Gefahr. 261. Wie vor und Einreichung der desfallſigen Nachtrags-Cataſter. 300.
Flagge, Landes- oder Handelsflagge, deren Bezeichnung. 315.

G.

Gemeinheitstheilungs-, Ablöſungs- und Regulirungs-Angelegenheiten. Für dieſen Geſchäfts-Betrieb ſind zu Mitgliedern der Kreis-Verwaltungs-Behörden gewählt und beſtätigt:
1) für den Kreis Thorn . . 291.
2) „ „ „ Marienwerder 304. 305.

3) für den Kreis Stuhm . . 305.
4) : : : Culm . . 305.
5) : : : Roſenberg . 320.
6) : : : Conitz . . 320.
7) : : : Dt. Crone . 320.

Behufs Beſtimmung der Rente für den Kreis Czarnikow iſt Filehne als Marktſtadt ernannt. 320.

General-Commiſſion. Vereinigung derſelben mit den Regierungen zu Danzig und Marienwerder. 323.

Geſetzſammlung. Erſcheinung der Stücke: Pro 1833. Nro. 22. 23. und 24. 1. Pro 1834. Nro 1. 17. Nro. 2. 25. Nro. 3. 33. Nro. 4. 61. Nio. 5. 6. und 7. 89. Nro. 8. und 9. 111. Nro. 10. 159. Nro. 11. 183. Nro. 12. 187. Nro. 13. und 14. 211. Nro. 15. 225. Nro. 16. 17. und 18. 239. Nro. 19. 255. Nro. 20. und 21. 275. Nro. 22. und 23. 303.

Geſindemäckler, deren Anſtellung. 187.

Getränke-Verkauf auf Jahr- und ſogenannten Ablaß-Märkten. 200.

Getreide- und Rauchfutter-Marktpreiſe:

pro mensae Dezember 1833 16.
- - Januar 1834 44.
- - Februar 1834 60.
- - März 1834 130.
- - April 1834 158.
- - Mai 1834 174.
- - Juni 1834 210.
- - Juli 1834 254.
- - Auguſt 1834 266.

Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, Lehrcurſes in demſelben. 200.

Gewerbeſchein-Angelegenheiten. Gewerbeſcheine der Militair-Muſiker. 147. Gewerbeſcheine der Viehhändler, deren Extension dieſſeits der Weſer. 183. Verlorne Hauſir-Gewerbeſcheine; des Malzahn zum Handel mit Schwarzvieh und Schafen 103; des Haderſammler Behrendt. 201; des Friedrichowitz zum Handel mit Schwarzvieh 227; des Wollſchläger zum Handel mit Theer, Dielen und Splieſſen 252; des Maydanski, zum Handel mit Leder und rohen Producten. 252.

H.

H.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Veröffentlichung des Reſultats ihrer Wirkſamkeit pro $18\frac{33}{34}$. 262.

Hauſir-Gewerbe-Scheine ſ. Gewerbe-Scheine.

Hauſir-Handel der Färber ſ. Färber.

Hebammen. Einer Landhebamme iſt wegen unſittlicher Führung und Trunkenheit der fernere Dienſt unterſagt und die Beſtätigung abgenommen worden. 24.

Huldigungs-Eid der Beſitzer eximirter Grundſtücke. 279.

Hundeſteuer. Die Einführung derſelben wird auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausgedehnt. 299.

J.

Jahrmarkts-Abgaben ſ. A. An den Tagen wo Jahrmärkte nicht mehr ſtattfinden, dürfen **Handwerker und Handelstreibende** ohne beſonders dazu conceſſionirt zu ſein, ſich zum Warenverkauf **nicht** einſtellen. 190. **Getränkeverkauf auf Jahrmärkten** ſ. G.

Jahrmarkts-Veränderungen:

1) **Cammin**, verlegt. 11.
2) **Chriſtburg**, verlegt. 157. 165. 227. 271. 278.
3) **Finkenſtein**, aufgehoben. 81. 196. 286.
4) **Märk. Friedland**, verlegt. 48.
5) **Jaſtrow**, verlegt. 318.
6) **Leſſen**, verlegt. 269.
7) **Marienburg**, verlegt. 317. Anz.
8) **Naumburg a/S.**, beide Meſſen verlegt. 53. 61. 73.
9) **Neuenburg**, verlegt. 240.
10) **Stuhm**, verlegt. 271. 278.

Impfſcheine von Schutzblattern der Zöglinge öffentlicher Schul-Erziehungs- und Waiſenhaus-Anſtalten. 89.

Impfung von Schutzblattern ſ. Geſundheits-Polizei.

Inſtituten- und Kommunal-Haupt-Kaſſe. Selbige iſt aufgelöſt,

und ihre Geſchäfte, mit Ausnahme des Landarmen-Fonds, (confr. dieſen) der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Marienwerder überwieſen. 259.

Invaliden-Angelegenheiten werden vom Allgem. Kriegs-Departement getrennt, und es tritt die für ſich beſtehende Abtheilung „Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Invaliden-Weſen" in das Leben. 41.

Invaliden-Geſuche und Anträge auf Unterſtützung aus der Schlacht von Belle-Alliance. 256.

Invaliden-Wohlthaten. Neue Bewilligungen derſelben ſollen nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten. 159.

Juden. Recherche über die Urſache der bedeutenden Vermehrung derſelben. 311.

Juſtiz-Sachen. Titulatur der Juſtiz-Behörden. 11. Kreis-Juſtiz-Räthe. Deren Anſtellung für die Kreiſe Marienburg, Löbau, Graudenz, Schwetz und Thorn. 49. Die Namen derſelben werden nachträglich bekannt gemacht. 70. 165. 244. Die Erweiterung der criminellen Competenz der Gerichte zu Marienburg, Culm, Löbau, Strasburg, Graudenz und Thorn. 113. Die Verleihung von Subalternen-Poſten bei der Juſtiz-Verwaltung an Ausländer. 149. Geſetze über Rechtspflege am Rhein ſ. Literatur.

K.

Karten, lithographirte ſ. Literatur.

Kirchenberaubungen ſ. Verbrechen.

Kirchliche Angelegenheiten. Einpfarrung des Guts Bärenthal 53; der evangeliſchen Bewohner des Vorwerks Kowalewo 133; der evangeliſchen Einſaſſen der zum Kirchſpiel Mockrau geſchlagenen Ortſchaften 167; der evangeliſchen Gemeinde zu Cammin 275; der evangel. Bewohner der zur Kirche in Konitz gewieſenen Ortſchaften 283 und der evangeliſchen Bewohner des adelichen Guts Jaſtrzembie. 295. Unterſagung obrigkeitlicher- und Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel. 64. Einziehung der Separations-Koſten, welche auf Kirchen- und Schul-Ländereien treffen. 143. Die Agende und Union. Weſen und Zweck derſelben. 160. Confirmanden-Unterricht. 163. Beerdigungs-Gebühren für Offiziere und deren An-

gehörigen, bei eintretender Benutzung der Begräbnißplätze der Civil-Kirchengemeinden. 184. Formulare zu Kirchen- Tauf- Trau- und Todten-Büchern werden empfohlen. 212. Anmeldung der Kirchen- und Pfarr-Bauten in den feſtgeſetzten Terminen. 226. Stol-Taxen ſ. S. Kirchen-Collecten-Gelder fließen zu den Kreis-Kaſſen. 259.

L.

Lämmerlähme, deren Heilung. 73.
Landarmenfonds. Die Verwaltung deſſelben geht zur Direktion der Zwangs-Anſtalten in Graudenz über. 260.
Landgeſtütſachen. Bekanntmachung der in den Beſchäl-Stationen angeſetzten Terminen, zum Fohlen brennen, und Stuten conſigniren. 228. 241. 312. Landgeſtüts-Reglement v. 30. Juli 1787 iſt, mit einigen Ausnahmen, aufgehoben. 271.
Landwehr-Inſtitut ſ. Militaria.
Leichen-Ausſtellen, bei anſteckenden Krankheiten iſt unterſagt. 9.
Leichname, am Weichſelufer aufgefunden. 150. 165. 184.
Leſſen, ehem. Stadt, zum platten Lande übergegangen. 37.
Lieferungs-Bedarf der Regierung an Schreibpapier. 240. 243.
Literatur. Einſendung des Verzeichniſſes der gedruckten und verlegten Schriften pro 1833. 13. Die bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erſchienenen Choral-Melodien werden empfohlen. 25. Lithographirte Karten einiger Kreiſe des Marienwerder Reg.-Bez. ſind zu haben. 41. Ablieferung der Verlags-Artikel an die Königl. Bibliotheken. 147. Verhandlungen des Vereins, zur Beförderung des Gartenbaues, 20ſte Lieferung, iſt erſchienen. 171. Sammlung der Geſetze über Rechtsverfaſſung und Rechtspflege in der Rheinprovinz, 3ter Band, iſt erſchienen. 175. Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer, werden empfohlen. 175. 250. Choral-Buch von Döhring wird für den Schulunterricht empfohlen. 250. Polniſche und deutſche Sprachlehre von Müller wird beim Schulunterricht für Kinder polniſcher Zunge angeordnet. 251. Geſangſchule von Schärtlich wird für den Schulunterricht empfohlen. 268. Lithographirte Vorle-

geblätter zum Schreiben in deutſcher, polniſcher und lateiniſcher Sprache von Menzel werden zum Gebrauch beim Schreibunterricht empfohlen. 304.

M.

Maß- und Gewichts-Sachen. Warenverkäufer ſollen nicht im Beſitz oder Gebrauch ungeſtempelter Maße oder Gewichte gefunden werden. 133. Neu gefertigte Ein Viertel Metzen, ſollen einen Durchmeſſer von 4½ Zoll haben und zur Eichung keine andere angenommen werden. 223.

Maurer, Vorlegeblätter für dieſelben ſ. Literatur.

Medizinal-Angelegenheiten. Folgende ſechs Kreisphyſikate ſind vakant geworden:
1) in Stuhm 7. 42. wieder beſetzt 173.
2) in Schlochau 15. wieder beſetzt 270.
3) in Czarnikow Reg.-Bez. Bromberg. 179.
4) in Lobſens Reg.-Bez. Bromberg. 241.
5) in Pillkallen Reg.-Bez. Gumbinnen. 253.
6) in Oletzkoi Reg.-Bez. Gumbinnen. 287.

Ebenſo folgende zwei Kreis-Chirurgen-Stellen:
1) in Goldapp Reg.-Bez. Gumbinnen. 150.
2) in Fiſchhauſen Reg.-Bez. Königsberg. 312.

Menſchenkrankheiten ſ. Geſundheits-Polizei.

Meſſen zu Naumburg a/S. ſ. Jahrmarktsveränderungen.

Militair-Angelegenheiten. Den in den frühern Garniſonen zurückgebliebenen Familien der verheiratheten Unteroffiziere und Gemeinen des nach dem Rhein abgerückten 19ten und 37ſten Infanterie-Regiments, ſoll es geſtattet ſein, dieſen Truppentheilen zu folgen. 2. Armee-Uniform der verabſchiedeten Offiziere, Beſtimmung über die Abzeichen der Grade derſelben. 15. Controll-Maßregeln, über die vom ſtehenden Heere entlaſſenen Individuen. 21. Militairdienſt der Seeleute ſ. Seefahrer. Den Remonte-Ankauf pro 1834 betreffend. 81. Pferdelieferung, bei eintretender Mobilmachung der

Armee. 123. Verpflegung der auf dem Marſche erkrankten Militairs. 139. Militair-Muſiker, deren gewerbliche Legitimation. 147. Conceſſions-Ertheilung für Reſtaurateurs, Speiſewirthe, Marketender ꝛc. im Bezirk der Lager bei Lauth und Palmberg. 150. Wegen Verpflichtung der Kriegs-Reſerve-Mannſchaften und der Train-Soldaten, zur Tragung von Unterſuchungs-Koſten. 161. Beerdigungs-Gebühren für Offiziere ꝛc. bei Benutzung von Begräbnißplätzen der Civil-Kirchengemeinden. 184. Vorſchrift, zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee. 217. Militair-Ober-Prediger. Demſelben iſt die Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für die Militair-Geiſtlichen übertragen. 295. Landwehr-Inſtitut. Zulagen und Beihülfen, welche Kreiſe und Kommunen einzelnen zu den Landwehrſtämmen gehörigen Militairperſonen ſonſt gewährt haben, dürfen, wo ſolche noch ſtattfinden ſollten, nicht mehr empfangen werden. 321. Bekanntmachung der Königl. Intendantur I. Armee-Korps, wegen Naturalien-Ankauf pro 1835. 321.

Milzbrand ſ. Geſundheitspolizei.

Muſikalien ſ. Literatur.

N.

Nachtwächter. Beſtrafung derſelben, wegen theils nicht gehörig abgehaltener, theils ganz verabſäumter Nachtwachen. 144.

O.

Oeffnen (das) der Särge vor der Einſenkung bei anſteckenden Krankheiten iſt unterſagt. 9.

Ordensverleihungen und Belobungen, ſ. II. Namenregiſter 1. unter Dienſtanſtellungen und Auszeichnungen.

P.

Patentverleihungen ſ. II. Namenregiſter 2.

Pferdediebſtahl ſ. Verbrechen.

Pferdelieferung ſ. Militaria.

Pocken ſ. Geſundheitspolizei.

Podgurz, ehem. Stadt, zum platten Lande übergegangen. 37.

Polizei=Angelegenheiten:

a, Geſundheitspolizei. Menſchenpocken. Unterdrückung derſelben. 9. Beerdigung der an Pocken ꝛc. Geſtorbenen. 9. Ausbruch der Pocken, Anzeige davon. 111. Vorſchrift über die Maßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee. 217. Krankheiten der Menſchen und Thiere, durch anhaltend große Hitze und Dürre veranlaßt. Allgemeine Verhaltungs=Regeln dagegen. 221. Milzbrand, wegen anhaltender Hitze und Dürre unter dem Rindvieh ausgebrochen. Warnung vor den Folgen, welche das Milzbrand=Gift auf die menſchliche Geſundheit ausübt; und vor dem Genuſſe des Fleiſches und der Eingeweide von erkrankten und krepirten Stücken. 226. Krätz=Uebel. Wegen Verabreichung der Krätzſalbe dawider, Seitens der Apotheker. 259.

b, Paßpolizei. Studenten, deren geſetzliche Legitimation durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine oder Päſſe, auf Reiſen. 18. Anwendung der Zwang's=Päſſe. 13. Legitimation der Lohnfuhrleute auf Reiſen durch und nach Baiern. 23. Legitimation zur Reiſe nach Polen. 24. Legitimation zur Reiſe ins Innere von Polen. 143. Päſſe. Reiſe=Päſſe, deren Ausſtellung und Verlängerung. 250. Verlorne Reiſe=Päſſe, des Schuhmachergeſellen Grubert. 58. Des Seifenſiedergeſellen Thom. 152. Des Müllergeſellen Lüdtke. 269. Des Müllergeſellen Katolicki. 287. Des Handelsmann Hirſch. 405. Anz.; und des Müllergeſellen Bethke. 319.

c, Sicherheitspolizei. Wegen des vorſchriftswidrigen Gebrauchs des Schießgewehrs und Abbrennens von Feuerwerken. 243. Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren. Auſſerordentliche Beilage zu Nro. 36. pag. 1—20. Vorſichtsmaßregeln bei dem Transport des für Rechnung von Privatperſonen gehenden Schießpulvers. 247. Strohdächer gegen Flugfeuer zu ſichern. 311.

Polizei-Uniform. Die Tragung, Form und Beſchaffenheit derſelben. 14.

Polniſches Geld. Sowohl polniſches Courant, wie polniſche Kupfermünze darf von den dieſſeitigen Königlichen Kaſſen nicht angenommen werden. Im Privatverkehr iſt die Annahme freigeſtellt. 57.

Poſtſachen. Uebereinkommen mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Kammer, wegen portofreier Beförderung der Dienſt-Correspondence. 47.

Q.

Quitung über Domainen und Forſt-Veräuſſerungsgelder. Das Verfahren beim Austauſch der Interims-Quitungen der Spezial-Kaſſen, durch die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. 64. Bekanntmachung über die Verſendung derſelben zur Aushändigung der Intereſſenten. 290.

Quitungen über Entſchädigungen für Abtretung zu den Chauſſee-Bauten ſind Stempelfrei ſ. Stempelſachen.

Quitungen über aus der General-Wittwen-Kaſſe gezahlt werdende Penſionen, ſind vom 1. April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets auszuſtellen. 297.

R.

Räumung des Stuhmer Weiß-Grabens. 178.

Raupenneſter, deren Vertilgung 68.

Reinigungs-Anſtalt für das im Thorner Kreiſe auf dem linken Weichſelufer aus Polen eingehende Schwarzvieh. 23.

Remonte ſ. Militaria.

S.

Schäferlehrlinge, deren Aufnahme in die Königl. Unterrichts-Anſtalt für Schäfer in Frankenfelde. 25.

Schafdiebſtahl. 35.

Schafverkauf für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds. 201. 244.

Schiedsmanns-Inſtitut. Das Reſultat des Wirkens deſſelben in der Provinz Preuſſen im Jahre 1833. 131.

Schiffahrts-Angelegenheiten. Die Beſtimmung der Größe der Gefäße welche die Netze, die Brahe und den Bromberger-Canal befahren. 39. 42. 59. 140. Seefahrer. Anrechnung ihrer Seereiſe nach auſſereuropäiſchen Häfen, auf den abzuleiſtenden Militairdienſt. 112. Verpflichtung der Schiffseigenthümer zur Anzeige von Veränderungen der Nummern der Stromſchiffahrts-Gefäße. 165. Stromſchiffer, wenn ſie eine Flagge führen, dürfen ſich keiner andern als der ordentlichen Landes- und Handels-Flagge bedienen. 315.

Schul-Angelegenheiten. Anfuhr des Sprock- und Leſeholzes für die Schulen. 1. Schulgeld. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung deſſelben bei den Gymnaſien, reſſortiren vor das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg. 80. Reglement für die Abiturienten-Prüfungen. Auſſerordentliche Beilage zu Nro. 37. pag. 1—24. Einziehung der Separations-Koſten von Schulländereien. 143. Choral- Sprach- Geſang- und Schreibebücher werden zu Schul-Zwecken empfohlen ſ. Literatur. Schul-Amts-Kandidaten, deren Prüfung in den Seminarien zu Graudenz. 56. 112; zu Jenkau 98; zu Marienburg 252; haben die Prüfung überſtanden und ſind als Elementar-Schullehrer für wahlfähig erklärt, aus dem Seminar zu Marienburg, 3. 206. 309; zu Jenkau, 150; zu Graudenz. 325. Diejenigen welche in Baldenburg ausgebildet und wahlfähig ſind, werden von dem Pfarrer Oloff in Tuchel zugewieſen. 262. Schullehrer-Berufungen im 4ten Quartal 1833, 37; im 1ten Quartal 1834, 134; im 2ten Quartal 1834, 236; im 3ten Quartal 1834, 308.

Schwarzvieh aus Polen ſ. Reinigungs-Anſtalt.

Seebad zu Zoppot ſ. Z.

Seefahrer ſ. Schiffahrt.

Separations-Koſten ſ. Kirchen- und Schulſachen.

Staats

Staatspapiere. Liſte der mortificirten Staats-Schuld-Scheine. 33. Auslöſung Polniſcher Pfandbriefe pro I. Sem. 1834. 137; im II. Sem. 1834. 298. Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu Curmärk. ſtänd. Kriegs-Schulden-Obligationen. 264 desgleichen der neuen Zins-Coupons Series VII. zu Staats-Schuld-Scheinen. 267. Kaſſirte Zins-Coupons. Kennzeichen derſelben. 278. Rechnungsüberſicht pro 1834 über die Tilgung der rückſtändigen Cur- und Neumärk. Zins-Coupons und Zinsſcheine 303.

Städte zum platten Lande geſchlagen: Brieſen, Leſſen, Podgurz. 37.

Städteordnung vom 10. November 1808 iſt eingeführt in Gurznow 72; in Kauernick 139; in Gollub 140; in Thorn 148; in Kulmſee 315.

Ständiſcher Beſchluß. In Folge deſſen erhält der Phyſikus des Kreiſes Stuhm jährlich 200 Rthlr. Gehalts-Zulage 103.

Statiſtik. Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabellen pro 1834. 299.

Stempelſachen. Stempelpflichtigkeit der Taxen und Verhandlungen in Feuer-Verſicherungs-Angelegenheiten. 300. Stempelfreiheit der Verträge und Quitungen über Entſchädigungs-Gelder für zum Chauſſeebau abgetretene Grundſtücke. 319.

Steuer- und Zollſachen. Blaſenzins für Liquerbereitung iſt aufgehoben. 3. Wegen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben der Zollvereins-Staaten. 26. Bekanntmachung, daß die in Hinſicht dieſes Verkehrs ergangenen Vorſchriften bei ſämmtlichen Haupt-Aemtern aushängen. 144. Taback. Angabe der Deklarationen der mit Taback bepflanzten Grundflächen, Behufs der Steuer-Kontrolle. 179. Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzaufſichts-Beamten. 231.

Stipendien-Tabelle. Einreichung derſelben. 324.

Stol-Taxe für die evangeliſchen Gemeinden Dakau und Laskowitz. 164; desgleichen für die katholiſche Pfarre in Cammin. 315.

Strohdächer gegen Flugfeuer zu ſichern. 311.

Studenten auf Reiſen ſ. Paßpolizei.

T.

Tabacks-Kontrolle ſ. Steuerſachen.
Tabellenweſen ſ. Statiſtik.
Titulatur der Juſtiz-Behörden ſ. Juſtiz-Sachen.

U.

Union ſ. Kirchliche Angelegenheiten.

Univerſitäts-Angelegenheiten. Verzeichniß der im Sommer Semeſter 1834 zu haltenden academiſchen Vorleſungen in Königsberg. 114. Wie vor im Winter Semeſter. Außerordentliche Beilage zu Nro. 42. von 1 — 8.

V.

Vacanzen von ſechs Kreisphyſikate, und zwei Kreis-Chirurgen-Stellen ſ. Medicinalia.

Vagabonden ſ. II. Namenregiſter 3.

Vandsburg. Königl. Domainen-Rent-Amt. 212.

Verbrechen.
a. Mordthaten:
Gewaltſamer Mord durch Erdroſſeln. 51. Gewaltſamer Raubmord durch Einbruch einer Bande. 196. 202.
b. Kirchen-Beraubungen:
1) Koniß — Katholiſche Kirche. 83.
2) Gruczno dito 71.
3) Heinrichswalde dito 39.
4) Jaſtrzembie dito 116. Anz.
5) Kauernick dito 272.
6) Oſtromecko dito 7.
7) Peſtlin dito 206.
8) Schönwieſe dito 287.
c. Geraubte und geſtohlne Gegenſtände:
35. 70. 182. 196. 202. 207. 230. 258. 269. 281 und 293

d. Pferdediebſtähle:
5. Anz. 7. Anz. 8. 19. Anz. 29. Anz. 43. 83. Anz. 129. Anz. 156. 166. Anz. 190. Anz. 192. Anz. 293. 297. Anz. 348. Anz. 282.

Verbrecher ſ. II. Namenregiſter 3.

Vereine. Ueberſicht der Wirkſamkeit des Militair-Blinden-Unterſtützungs-Vereins im Jahre 1833. 19. Drei Leſe-Vereine im Kirchſpiel Gurske Thorner Gebiets. 42. Verein zur Kur und Verpflegung kranker Handwerks-Geſellen zu Thorn. 134. Verein zur Beförderung des Gartenbaues, deſſen Verhandlungen ſ. Literatur.

Verkauf Dienſt unbrauchbarer Regierungs-Acten 255. 261. 268.

Verkauf und Verpachtung einiger Grundſtücke wegen Abgaben-Reſte. 178. 180. 212. 227. 257. 286. 290. 459. Anz.

Viehhändler, deren Gewerbeſcheine ſ. G.

Viehkrankheiten ſ. Geſundheits-Polizei.

Viehſeuche. Ausbruch im Königsberger Regierungs-Departement. 312.

Viehzucht. Inſtruktion zur Verbeſſerung der Rinderzucht. 101.

Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer ſ. Literatur.

W.

Waldenſer. Einſendung von Beiträgen für dieſelben. 133.

Wege-Sachen. Anfertigung und Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleiſen und gleicher Schlitten-Kappen. 5. 45. 54. 62. Modifikation wegen Einführung derſelben. 297. 311.

Wohlthätigkeit. Aufforderungen dazu für die Bewohner der abgebrannten Städte Schneidemühl 205. und Goldapp 289. Geſchenk des Gutsbeſitzer Wolff in Kleczewko mit einem Grundſtück zur Stiftung einer Schule 236. Geſchenk der Schulgemeinde Dorpoſch mit einem, zur beſſern Einrichtung ihres Schulweſens, angekauften Grundſtück. 239.

Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecten:

1) Gablenz in Böhmen, zur Erbauung eines evangeliſchen Bethauſes. 188.

2) Margareth, Regierungs-Bezirk Breslau, zum Retabliſſement der abgebrannten Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms. 307.

3) Meſchede, Regierungs-Bezirk Arnsberg, zur Erbauung einer eigenen evangeliſchen Kirche. 205.

4) Niederwambach, Regierungs-Bezirk Koblenz, zum Neubau der evangeliſchen Kirche. 10.

5) Rhein, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, zum Beſten der Abgebrannten in der Stadt Rhein. 47. und

6) Wermelskirchen, Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, zum Neubau der katholiſchen Kirche und eines Pfarrhauſes. 289.

Z.

Zeitſchriften. Die Neckarzeitung iſt unterſagt. 5. Die Zeitſchriften: der Beobachter in Heſſen bei Rhein, und das neue Heſſiſche Volksblatt ſind verboten. 17.

Zimmerleute, Vorlegeblätter für dieſelben ſ. Literatur.

Zoppot. Das Seebad zu Zoppot bei Danzig wird empfohlen. 162.

II. Namen-Regiſter.

1) Dienſt-Anſtellungen, Veränderungen und Auszeichnung.

A.

Adler, Dr. Phyſikus im Kreiſe Schlochau. 270.
Altmann, Grenz-Aufſeher in Mlyniec. 294.
Amann, Haupt-Amts-Aſſiſtent in Marienwerder 129. nach Elbing in gleicher Eigenſchaft verſetzt. 322.

B.

Balcke, Steuer-Aufſeher, nach Oſche verſetzt. 122.
Behrend, Pfarrer in Radownitz. 4.
Benetſch, Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor nach Kulm verſetzt. 194.
Block, Steuer-Einnehmer in Leſſen. 20.
Bruske, Förſter in Dobrau. 294.
Burchhardt, Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor in Schwetz. 238.

C.

Conſentius, Militair-Ober-Prediger I. Armee-Corps. 216.

D.

Daunert, Steuer-Einnehmer in Mewe. Demſelben iſt auch die dortige Salz-Faktorei übertragen. 318.
Dekowski Pfarrer, Ehren-Domherr zu Pelplin. 40.
Dirlam, als Lehrer am Gymnaſium in Danzig beſtätigt. 4.
Dönhoff Graf v., zu Friedrichſtein, Landhofmeiſter des Königreichs Preuſſen. 20.
Dohna-Wundlacken Graf, Ober-Marſchall des Königreichs Preuſſen. 20.
Dolega, als Dom.-Rentmeiſter in Neumark definitiv beſtätigt. 322.
Drogand, Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Thorn. 32.

F.

v. Fiſcher, Land= und Stadt=Gerichts=Aſſeſſor in Thorn zum Cenſor ernannt. 167.
Fleran, als Dom.=Rentmeiſter in Tuchel definitiv beſtätigt. 322.
Franz, als Förſter zu Jagdhaus definitiv beſtätigt. 216.
Freudenhammer, Förſter in den Ruheſtand verſetzt. 294.
Funck, als Haupt=Amts=Aſſiſtent nach Pr. Stargardt verſetzt. 129.

G.

Görlich, Pfarrer zu Hammerſtein. 294.
Grimm, Kontrolleur beim Haupt=Steuer=Amt zu Pr. Stargardt. 322.
Grundies, als Dom.=Rentmeiſter in Baldenburg definitiv beſtätigt. 322.
Gutbier, als Land= und Stadt=Gerichts=Aſſeſſor nach Kulm verſetzt. 83.
Gutſchmidt, Regierungs=Sekretair, Ober=Salz=Magazin=Inſpektor zu Neu=fahrwaſſer. 4.

H.

Hertel, Wundarzt und Kreis=Chirurgus zu Strasburg als Geburtshelfer beſtätigt. 52.
Heſſe, Ober=Amtmann, als Dom.=Rentmeiſter zu Marienwerder definitiv beſtätigt. 322.
Heyder, zum Ober=Steuer=Kontrolleur in Dt. Eilau befördert. 129.
Hirſchfelder, Kreis=Sekretair in Thorn. 52.

J.

Jablonski, Pfarrer in Radomno. 186.
Jamm, Aktuar beim Land= und Stadt=Gericht in Schlochau. 122.

K.

Kaun, als Bürgermeiſter und Kämmerer zu Culmſee auf 12 Jahre beſtätigt. 315.
Klafki, Kreis=Secretair in Stuhm. 72.
Klawitter, als Ober=Grenz=Controlleur nach Zlotterie verſetzt. 129.
Kobiella, Pfarrer in Gurznow. 270.
Koch, Oberförſter in Bülowsheide. 173.
Kopal, Pfarrer in Prechlau. 59.
Kozlowski, Pfarrer in Rumian. 20.

Krajewski, Pfarrer, hat reſignirt. 166.
Krakowski, Pfarrer in Blendowo. 182.
Kraske, zum Bürgermeiſter in Mewe auf 6 Jahr beſtätigt. 270.
Krieſe, Pfarrer, Superintendent der Diöceſe Danziger Höhe. 238.
Kuhn, als Steuer-Aufſeher nach Garnſee verſetzt. 122.
Kummer, Haupt-Kaſſen-Aſſiſtent in Marienwerder. 322.
Kurtius, Gutsbeſitzer, als 2ter Kreis-Deputirter für den Marienwerderer Kreis beſtätigt. 270.

L.

Lätſch, Oberlehrer in Jenkau. 4.
Lauterbach, Bürgermeiſter zu Culm, zum Cenſor beſtellt. 13.
Lehmann, Oberlehrer in Danzig, Profeſſor. 4.
Lenz, Oeconomie-Commiſſarius. 110.
Liedtke, als Bürgermeiſter in Freiſtadt auf 6 Jahre beſtätigt. 314.
Löck Pfarrer, Superintendent der Diöceſe Conitz. 52.
Lukatis, Pfarr-Adjunkt in Rauden. 314.

M.

Metze, Oberförſter in Zanderbrück. 173.
Michler, Pfarr-Adjunkt in Baldenburg. 306.
Muſolf, Pfarrer, hat reſignirt. 4.

N.

Neckritz, Förſter in Hahnſier definitiv beſtätigt. 52.

P.

Pfeiffer, Stadtkämmerer in Dt. Eilau. Das Allgemeine Ehrenzeichen. 113.
Plitt, Ober-Steuer-Controlleur zu Dt. Crone. 129.
Poplawski, Amtsrath, als Bürgermeiſter in Thorn auf 12 Jahre beſtätigt. 148.
Poſcich, Kreis-Secretair in Culm. 258.
Puffald, Poſtexpediteur und Steuer-Receptor in Stuhm. 318.

R.

Radzki, Pfarrer zu Unislaw. 72.

Rahn, Schulz zu Neu Brakau belobt und ihm eine Gratification bewilligt. 82.
Rauchfuß, als Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor nach Graudenz verſetzt. 110.
Rehbein, Juſtiz-Commiſſarius zum Notarius ernannt. 110.
Rittberg, Graf v., Landrath des Kreiſes Marienwerder. 15.
Rohde, als Dom.-Rentmeiſter in Schlochau definitiv beſtätigt. 322.
Rohdy, Förſter zu Friedensheim definitiv angeſtellt. 166.
v. Ruminski, Grenz-Aufſeher in Neu Zielun. 204.

S.

Sawitzki, Steuer-Aufſeher in Baldenburg. 122.
Schalla, Grenz-Aufſeher in Neu Zielun 122; nach Slußewo verſetzt. 204
Scheyer, Stadtwachtmeiſter in Schwetz. Das Allgemeine Ehrenzeichen. 113.
Schmidt, Oberförſter in Gurznow. 173.
Schütz, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius zum Juſtiz-Commiſſarius ernannt. 122.
Schulz, Grenz-Aufſeher in Ottloczyn. 146.
Schumann, Carl, Förſter zu Dachsberg. 129.
Schumann, Grenz-Aufſeher in Thorn. 146.
Schwarz, als Dom.-Rentmeiſter in Neuenburg definitiv beſtätigt. 322.
Sedlag, Dr., Konſiſtorial-Rath, zum Biſchof von Culm beſtätigt. 175.
Seliger, Juſtiz-Commiſſarius, zum Notarius ernannt. 246.
Sieniawski, Pfarrer zu Okonin. 314.
Steffahny, Grenz-Aufſeher in Eulenkrug. 122.
Stegemann, Steuer-Inſpektor in Dt. Crone. 59.
Stüwe, Feldjäger, die Rettungs-Medaille, mit dem Bande. 183.

T.

Trabant, Freiſchulz zu Penkuhl, das allgemeine Ehrenzeichen. 113.
v. Treyden, Dr. Medizinal-Rath in Königsberg. 32.
Trübenſee, Bürgermeiſter in Gurznow. 72.

U.

Ulanowski, Pfarrer in Kirchenjahn. 258.

V.

Vogt, Gewichtsſetzer bei dem Haupt-Zoll-Amt Thorn. 282.

W.

Wagner, Bürgermeiſter in Kauernick auf 6 Jahre beſtätigt. 140.
Walter, Land- und Stadt-Richter in Rieſenburg. 230.
Warnicke, Bäcker in Schloppe, belobt. 167.
Warnke, Pfarrer zu Prontnica. 166.
Wedding, Dr. Phyſikus im Kreiſe Stuhm. 173.
Wedecke, Lieutnant a. D. Polizei-Rath. 52.
Wellnitz, Bürgermeiſter in Gollub von neuem auf 6 Jahre beſtätigt. 140.
Weſtphal, Direktor des Land- und Stadt-Gerichts in Culm. 59.
Wiedemann, Richter für das kombinirte adeliche Kreis-Gericht Krojanke. 246.
Wigand, Kreis-Sekretair zu Flatow. Die ſilberne Erinnerungs-Medaille. 300.
Wollenſchläger, Regierungs-Rath, zum Geheimen-Regierungs-Rath. 100.

Z.

Zacharias, Bürgermeiſter in Mk. Friedland auf Lebenszeit beſt. 72.
Zimm, Oberförſter in Wodeziwodda. 173.
Zitzlaff, als Dom.-Rentmeiſter in Dt. Crone defin. beſt. 322.

---

2) Patent-Verleihung und Aufhebung.

B.

Barlée zu Mühlheim am Rhein, auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten. 190. Aufgehoben. 252.
Bernhard und Wisniewski zu Danzig, Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hammer für Fortepianos. 6.
Bernhardt zu Halle a./S., auf eine Vorrichtung zum Enthülſen von Hülſenfrüchten. 269.
Bock zu Potsdam, auf eine Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden. 171.
Bohne, zu Berlin, auf ein Verfahren, lederne Czakot-Deckel im Ofen lackirt darzuſtellen. 235.

C.

Carl, zu Berlin, auf Spindeln für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs. 171.

Carl, zu Berlin, auf einen Auffeßer von Zündeaſche auf die Zündpfannen von Perkuſions-Gewehren. 201.

D.

Dreſchke, zu Berlin, Manual- und Pedal-Taſtatur an Orgeln und Clavieren. 278.

E.

Egells, in Berlin, auf eine Maſchine, zum Zerreiben und Einmaiſchen der gedämpften Kartoffeln. 260.

Eichler, Caroline, zu Berlin, auf ein künſtliches Bein. 7.

Elbers, zu Hagen, auf ein Verfahren, den Senſen die Härtehiße zu geben. 319.

G.

Gall und Schickhauſen, zu Colberg, auf die ausſchließliche Anfertigung und Benußung eines Deſtillir-Apparats. Iſt auſſer Wirkſamkeit geſeßt. 301.

H.

Härtel und Comp., zu Elbing, auf ein Verfahren, den Branntwein zu entfuſeln. 300.

K.

Kopiſch, zu Berlin, tragbare Schnellöfen zur Heißung mit Spiritusflamme. 170.

Kufahl, zu Berlin, Vorrichtung zur Erzeugung und Benußung überhißter Waſſerdämpfe, zum Betrieb von Dampfmaſchinen. 113.

L.

Lagerſtröm, zu Berlin, auf eine Methode der Schnürung für Fenſter-Rouleaux. 308.

Lewert, zu Berlin, Maſchine zum Preſſen von Kugeln aus Blei. 58.

M.

Metzke, zu Berlin, Vorrichtung für einen Flötenbläſer oder Violinſpieler, zum Anſchlagen von Accorden auf einem Taſten-Inſtrument als Begleitung. 58.

N.

Nernſt, zu Stralſund, auf eine Harfe. 189.
Nernſt, in Stralſund, auf ein der Harfe ähnliches Saiten-Inſtrument. 291.

O.

Oechelhäuſer zu Siegen, auf eine Maſchine zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe. 148.

P.

Paſtor Wms Sohn zu Burtſcheid, wegen einer Fabrikations-Weiſe von Nähnadeln mittelſt Maſchinen. 148.

S.

Schneider in Berlin, auf eine neue Art Blumentöpfe. 285.
Stelzer zu Altwaſſer bei Waldenburg, auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk. 189.

W.

Woderb und Egells zu Berlin, wegen einer Häckſelſchneide-Maſchine. 170.

---

3) Verbrecher und Vagabonden.

B.

Bähr, Caſſendieb, verfolgt. 224.
Bannach, Dieb, verfolgt. 293.
Banſel, Deſerteur, verfolgt. 98.
Banſemer, Diebin, verfolgt. 281.
Banz, Deſerteur, verfolgt. 4.

Bernſtein, Sträfling, verfolgt 172; ergriffen 207.
Blum, Dieb, verfolgt 273; ergriffen 293.
Böhlke, Deſerteur, verfolgt. 305.
Bollgrün, auf Zwangs-Paß nicht eingetroffen. 110.
Brudkiewicz, Vagabond, ergriffen. 15.
Borzechowski, Mörder, verfolgt. 99.
Bozinski, auf Zwangs-Paß nicht eingetroffen. 224.

C.

Czerwinski, Dieb, verfolgt. 265.
Czwicklinski, Dieb, verfolgt 40; ergriffen. 292.

D.

Dolewski, Dieb, verfolgt 191; ergriffen. 238.
Dombrowski, Vagabond, verfolgt. 326.
Drucker, Betrüger, verfolgt. 193.

E.

Eichholz, Anna, auf Zwangs-Paß nicht eingetroffen. 110.
Emrich, Dieb, verfolgt. 208.
Engelmann, auf Zwangspaß nicht eingetr. 110.

F.

Fahl, auf Zwangspaß nicht eingetr. 104.
Ferber, wie vor. 302.
Finneiſen, Vagabond, verf. 270.

G.

Gaſt, auf Zwangspaß nicht eingetr. 110.
Gobel, Pferdedieb, verf. 156.
Göde, wie vor. 192.
Golombiewski, Bigamiſt, verf. 138.
Groſchow, auf Zwangspaß vermißt. 265.
Gurski, Pferdedieb, verf. 288.
Gwisdulla, Vagabond, verf. 154.

H.

Hackbarth, Brandſtifter, verſ. 274.
Hempel, auf Zwangspaß vermißt. 302.
Hintz, Vagabond, verſ. 152.
Hoffmann, Pferdedieb, verſ. 229.

J.

Jablonski, Vagabond, verſ. 153.
Jacobi, Vagabond, verſ. 258.

K.

Kamienski, Deſerteur, verſ. 141.
Kamritz, Verbrecher, ergriff. 190.
Kanorra, Sträfling, verſ. 180.
Kapicki, auf Zwangspaß vermißt. 265.
Karczewski, Dieb, verſ. 145. — 214.
Kochanski, Vagabond, verſ. 326.
Kreske, Kindesmörderin, verſ. 191.
Kreſſin, vermißt 32. angek. 43.

L.

Lelewitz, Mörder, verſ. 214.
Lemke, Vagabondin, ergriff. 264.
Lesczynski, Deſerteur, verſ. 138.
v. Leska, ihres Adels verluſt. 137.
Lewandowska, Vagabondin, verſ. 43. ergr. 71.
Lubaſch, Diebin, verſ. 202.
Ludwißewski, Pferdedieb, verſ. 185. ergr. 245.
Lukaßewski, Dieb, verſ. 214.

M.

Mickloweit, Mörder, verſ. 155.
Miliczewski, Vagabond, verſ. 146.
Minohr, auf Zwangspaß vermißt. 274.
Mondzelewski, Kirchenräuber, verſ. 246.
Mootz, Jäger, vermißt. 36.

N.

Nehring, Oekonom, vermißt. 310.

O.

Oſſowski, Dieb, verſ. 214. ergr. 223.

P.

Pätſch, Joh., Dieb, verſ. 141.
Pätſch, Wilh., Dieb, verſ. 141.
Panter, Dieb, verſ. 100.
Penske, Raubmörder, verſ. 245.
Piechelski, Vagabond, verſ. 185.
Pilarski, Vagabond, verſ. 186.
Piotrowski, Dieb, verſ. 145.
Popien, Pferdedieb, verſ. 142.
Prill, Dieb, verſ. 253. ergr. 302.

R.

Radke, Dieb, verſ. 301.
Remißewski, auf Zwangspaß vermißt. 230.
Riednicki, Deſerteur, verſ. 173.
Rieger, Milit.=Sträfling, verſ. 314.
Rodemund, Dieb, verſ. 129. ergr. 302.
Romanski, Deſerteur, verſ. 172.
Rother, auf Zwangspaß, vermißt. 265.
Rudwillat, Züchtling, verſ. 8. ergr. 43.

S.

Schilke, auf Zwangspaß vermißt. 224.
Schmidt, Pferdedieb, verſ. 156.
Schmidtke, Vagabond, verſ. 181.
Schröder, Vagabond, verſ. 181.
Schubert, auf Zwangspaß vermißt. 110.
Schultz, Diebin, verſ. 154.
Schulz, Vagabondin, ergr. 15.
Senkpeil, Vagabond, verſ. 166.

Sentek, Bettler, verſ. 214.
Silska, auf Zwangspaß vermißt. 230.
Skoraßewski, Dieb, verſ. 214.
Spelzahn, Vagabondin, verſ. 302.
Stolz, Dieb, verſ. 155.
Strohmeier, Vagabondin, verſ. 51.

T.

Taczy'nski, Dieb, verſ. 245.
Trzinski, Vagabond, verſ. 186.

W.

Warßewski, Dieb, verſ. 273. ergr. 281.
Wißniewski, Dieb, verſ. 192.
Witt, Deſerteur, verſ. 12.
v. Wyſocki ſeines Adels verluſt. 114.

Z.

Zſalewski, Dieb, verſ. 313.
Zielinski, Dieb, verſ. 209.
Ein taubſtummer Unbekannter, ergriff. 80.
Ein unbekannter Pferdedieb entſprungen. 180.

Auſſerdem ſind zwölf Deſerteure zur Rückkehr aufgefordert, im entgegenſtehenden Falle ihre Namen mit dem Galgen bedroht. 241. Anz.

III. Orts-Regiſter.

Etabliſſements-Veränderungen.

A.

Alexanderhoff, neu angelegt. 251.

B.

Borki, eingegangen. 41.
Braunsrode, neu errichtet. 291.

E.

Ellerbruch, hat dieſen Namen erhalten. 19

G.

Georgenthal, neu angelegt. 178.
Goral, neu angelegt. 19.

J.

Joſephinenthal, neu angelegt. 19.

L.

Ludwigshorſt, neu angelegt. 178.

O.

Oſtrowski, eingegangen. 41.

P.

Pachtarnia, eingegangen. 41.

Z.

Zalecie, eingegangen. 41.
Ziegelſcheune, eingegangen. 41.

Hiernach hat folglich
1 Etabliſſement einen veränderten Namen erhalten,
6 dito ſind neu angelegt,
5 dito ſind eingegangen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google